Rettig

Die

Polizeigesetzgebung

des

Großherzogthums Baden.

Systematisch bearbeitet

von

Fr. Rettig,

Großherzoglich Badischem Geheimen Rathe und Regierungsdirektor, Kommandeur des Zähringer Löwenordens.

Vierte Auflage.

Nach den seit 1839 erschienenen Gesetzen und Verordnungen, Ministerial-Entscheidungen und schriftlichen Verfügungen bearbeitet

von

P. Guerillot,

Großherzoglich Badischem Amtmann.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1853.

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Vorrede zur ersten Auflage.

§. 1.

Der eigentliche Titel dieser Schrift, nach der Bestimmung des Verfassers, ist: Das Wesentliche der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden aus dem Gebiete der Landesordnung.

Daß unsere Landesordnung einer neuen Bearbeitung bedürfe, die Materialien dazu aber sehr zerstreut seien, ist wohl allgemein anerkannt; der Zweck der gegenwärtigen Schrift ist, eine Vorarbeit zu der erstern zu liefern, und einstweilen aus den letztern ein Handbuch für den Geschäftsgebrauch zusammenzustellen.

§. 2.

Die Schwierigkeiten meines Unternehmens verkenne ich nicht, vor allem der Frage: „was gehört in den Umfang der Landesordnung?“ Als allgemeine Norm nahm ich zwar den Begriff der Polizei oder derjenigen Thätigkeit der innern Staatsverwaltung an, welche zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes sich selbstständig aufreget, ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall zu nehmen, und ohne abzuwarten, bis sie für diesen ausdrücklich in Anspruch genommen werde, ich fand aber in der Ausführung, daß dieser Begriff allzuweit führe, z. B. Aufsicht auf die Rechtspflege und Sorge für deren ungestörten Fortgang einschließe, weßhalb ich mich genöthigt sah, zu Ausscheidungen meine Zuflucht zu nehmen.

Hiernach liegen außerhalb der nothwendigen Grenzen meiner Zusammenstellung:

a. das gesammte Civilrecht und seine Prozeßordnungen, nicht aber diejenigen staatspolizeilichen Vorschriften, welche hier und da in unser jetziges Civilgesetzbuch aufgenommen worden sind, namentlich hinsichtlich der Ehe, der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft, Mundtodterklärung u. s. w.;

b. das peinliche Recht und seine Formen;

c. die Rechtspolizei mit Ausnahme derjenigen Zweige derselben, in welchen die Gemeinden und ihre unmittelbaren Vertreter selbstständig wirken oder wenigstens mitwirken;

d. Staatsrecht, sowohl äußeres oder Rechtsverhältniß zu auswärtigen Staaten und dem deutschen Bund, als inneres oder Staatsverfassung mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Standes- und Grundherrn, dem Lehnrecht und der Organisation der Verwaltungsstellen.

Der Gemeindeordnung konnte ich, als Eingang zum Ganzen, nicht entbehren; sie bildet gleichsam das Mittelglied zwischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung und ohne sie hätten sehr viele staatspolizeiliche Anordnungen ihre geeignete Stelle nicht gefunden;

e. Kirchenrecht. Die allgemeinen Vorschriften für Schulen als ein, wiewohl unter kirchliche Mitaufsicht gesetztes Staatsinstitut glaubte ich aufnehmen zu müssen;

f. die gesammte Finanzverwaltung, einschließlich der Vorschriften für Taxansätze;

g. Militärverfassung und Reglements;

h. alle eigentliche Dienstinstruktionen, als allzusehr ins einzelne gehend und in der Regel nur derjenigen Stelle unentbehrlich, welcher sie gegeben sind;

i. Statute für einzelne Lokalanstalten und Korporationen, namentlich die Artikel der einzelnen Zünfte.

§. 3.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Frage dar: „was von ältern Verordnungen dermalen noch geltend und praktisch sei?“ Nicht immer hat der spätere Gesetzgeber der ältern einschlägigen Verordnungen erwähnt, bisweilen hat er sich so schonend ausgedrückt, daß schwer zu entscheiden ist, ob er eine Abänderung oder nur eine Erläuterung der frühern gesetzlichen Bestimmung beabsichtiget habe? manches ist auch in dem Laufe der Zeiten unpassend und deßhalb allgemein, aber nur stillschweigend, aufgehoben worden. Um mich nicht in Zweifeln zu verlieren, mußte ich hierin bisweilen meiner eigenen praktischen Ansicht folgen.

§. 4.

Sogar die Verschiedenheit in dem Styl und Ausdruck hat mir bei der Ausfertigung manche Bedenklichkeit gebracht, nicht allein, weil sich mit den Kunstwörtern auch die Begriffe verändert haben, sondern auch, weil der Geist der Zeit und Zeitläufte mit der Sprache zugleich die Tendenz der Verordnungen schwankend werden ließ. In solchen Fällen mich an unsere trockene, aber solide ältere Gesetzgebung zu halten, schien mir der sicherste Weg zu sein.

§. 5.

Ein künstliches neues System aufzustellen, war nicht der Gegenstand meines Strebens; ich begnügte mich, die verschiedenen Materien nach einer leicht faßlichen logischen Ordnung zusammenzustellen. Der Ideengang dabei ist folgender:

1) Der Staatsherrscher weiset jedem Staatsangehörigen seine Stellung an, und macht ihn mit den daraus abfließenden Rechten und Verbindlichkeiten bekannt; Gemeindeordnung, erstes Buch.

2) Seine erste Sorge ist auf Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität gerichtet, daher reihen sich an: die allgemeinen Vorschriften zu deren Beförderung, die Eheordnung, Eidesordnung, Versorgung der Unmündigen und der Armen; zweites Buch.
3) Ihr zunächst stehen die Anstalten zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Person, der Gesundheit und des Eigenthums; drittes Buch.
4) Erst in diesem Zustande kann mit Gedeihen gesorgt werden für das Aufblühen der Produktion, für die Benutzung sämmtlicher Naturerzeugnisse, ihre Verarbeitung und Erhöhung ihres Ertrages durch den Handel und seine Hilfsmittel, Land- und Wasserstraßen; viertes Buch. Endlich schleppt sich
5) in dem fünften Buch die Vorschrift für den traurigen Fall nach, da unser gedeihlicher Rechts- und Friedenszustand durch Kriegeszüge gestört wird.

§. 6.

Meine Materialien sind:

1) L.O. Baden-Durlachische Landesordnung von 1715.
2) A.A. Alphabetischer Auszug der Badischen Gesetzgebung von 1782 und 1801.
3) H.R.J. Hofrathsinstruktion von 1794.
4) K.R.J. Kirchenrathsinstruktion von 1797.
5) K.C.O. Kirchencommissionsordnung von 1804.
6) M.O. Medizinalordnung von 1806.
7) E.O. Eheordnung von 1807.
8) C.O. Censurordnung vom 19. Dezember 1803.
9) O.E. Die Organisations- und Konstitutionsedikte.
10) L.R. — L.H.R. Badisches Landrecht von 1810.
11) R.B. Regierungsblätter von 1803 — 1824.
12) P.B. — A.B. Provinzial- und Anzeigeblätter, D. des

Dreisamkreises, M. des Murgkreises, N. des Neckarkreises, P. der Pfalzgrafschaft, M. das Mittelrheinische Provinzialblatt, N. das Niederrheinische Provinzialblatt. *)

13) F.J. Forstinstruktion von 1808.

14) Einzelne geschriebene und gedruckte Generalrescripte, welche mir die dahiesige Amtsregistratur, eigene Sammlung, und die Aushilfe werther Freunde darboten.

Zugleich habe ich auch, zur Erleichterung des Nachschlagens, durch die an dem Rande ersichtlichen Zahlen auf die korrespondirenden Sätze dieser Schrift hingewiesen.

Allen denjenigen, welche mein Unternehmen mit Beiträgen an erbetenen Materialien und ihrem gütigen Rath unterstützt haben, sage ich öffentlich meinen verbindlichen Dank, und bitte, mir auch fernerhin Ergänzungen und Erinnerungen zukommen zu lassen, damit ich sie bei einer neuen Auflage benutzen könne.

Weinheim, am 1. Mai 1825.

Nachschrift.

Meine Absicht war ursprünglich nicht, die einzelnen Gesetzesstellen anzuführen und ihr Nachtrag wurde durch meine inzwischen erfolgte Entfernung von einem wesentlichen Theil der benutzten Materialien erschwert. Dagegen gab mir der spätere Druck noch Zeit, die Verordnungen des Jahres 1825 ebenfalls zu benutzen.

---

*) Anm. Jetzt: V.B. — Verordnungsblatt.
des Seekreises S.
des Oberrheinkreises O.
des Mittelrheinkreises M. und
des Unterrheinkreises U.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese Gesetzes-Sammlung hat durch die in den Jahren 1826 und 1827 erschienenen Verordnungen und durch Benutzung eines ausgedehntern Materialienvorraths eine nicht unbedeutende Vermehrung und mehrere Verbesserungen erhalten, auch habe ich zur Erleichterung ihres Gebrauchs einen umständlichen Realindex beigefügt. Gerne wäre ich bei dem letztern dem Grundsatz gefolgt, alle verwandten Gegenstände unter das Hauptwort des Grundbegriffs zu bringen, weil aber der Aufsuchende nicht immer in der Laune ist, darüber mit sich selbst ins Reine zu kommen, und ich aus Erfahrung weiß, wie verdrießlich es für den Geschäftsmann sei, lange hin- und herzublättern, um endlich das rechte Stichwort zu finden, so habe ich mich die Mühe nicht verdrießen lassen, die meisten Gegenstände zwei- und dreifach einzutragen, wovon freilich eine unvermeidliche Folge ist, daß manche Nebenbezeichnung nun als Hauptbegriff dastehet.

Karlsruhe, im März 1828.

Vorwort zur dritten Auflage.

Da die im vergangenen Jahrzehnd erschienenen Gesetze und Verordnungen beinahe alle Materien dieses Buches ganz oder doch meist zum größten Theile geändert haben, ward eine neue Umarbeitung desselben dringendes Bedürfniß; ich habe diese unter Zustimmung des Herrn Verfassers unter-

nommen und übergebe sie hiemit dem Publikum, indem ich zugleich allen Denen, die mich mit Beiträgen oder ihrem Rathe unterstützten, meinen Dank ausspreche.

Karlsruhe, im Februar 1839.

Betz.

Vorwort zur vierten Auflage.

Mehr als vierzehn Jahre sind seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses Buches verflossen; neue Gesetze und Verordnungen haben sehr viele und sehr wesentliche Theile desselben anders gestaltet. Mit Genehmigung des Herrn Verfassers habe ich eine neue Auflage bearbeitet und neben den im Druck erschienenen Materialien auch die blos schriftlich erlassenen Weisungen und eine Auswahl ungedruckter Entscheidungen des Großh. Ministeriums des Innern in dieselbe aufgenommen, um das Buch möglichst nützlich zu erhalten. Die mit Sorgfalt benützten Quellen sind jeweils bezeichnet. Davon, daß der Stoff stark angewachsen war, wird man sich bald überzeugen, wenn man bemerkt, daß durch die neue Bearbeitung das Buch, ungeachtet der engen Notenschrift, welche zu den Zusätzen und dem ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnisse gewählt wurde, um vier Druckbogen stärker geworden ist.

Karlsruhe, 1. Juni 1853.

Der Herausgeber.

genommen und übergebe sie hiermit dem Publikum, indem ich zugleich allen Denen, die mich mit Beiträgen oder ihrem Rathe unterstützten, meinen Dank ausspreche.

Karlsruhe, im Februar 1839.

Bth.

Vorwort zur vierten Auflage.

Mehr als vierzehn Jahre sind seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses Buches verflossen; neue Gesetze und Verordnungen haben sehr viele und sehr wesentliche Theile desselben anders gestaltet. Mit Genehmigung des Herrn Verfassers habe ich diese neue Auflage bearbeitet und neben den im Druck erschienenen Materialien auch die bloß schriftlich erlassenen Verfügungen und eine Auswahl ungedruckter Entscheidungen des Großh. Ministeriums des Innern in dieselbe aufgenommen, um das Buch möglichst nützlich zu erhalten. Die mit Sorgfalt benützten Quellen sind jeweils bezeichnet. Davon, daß der Stoff stark angewachsen war, wird man sich bald überzeugen, wenn man bemerkt, daß durch die neue Bearbeitung das Buch, ungeachtet der engen Notenschrift, welche zu den Zusätzen und dem ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnisse gewählt wurde, um vier Druckbogen stärker geworden ist.

Karlsruhe, 1. Juni 1853.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erstes Buch.

Gemeinde-Ordnung.

Zweites Buch.

Sorge für Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität.

Drittes Buch.

Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit.

Paragraph.

Viertes Buch.

Von Beförderung der Industrie.

Fünftes Buch.

Von Kriegslasten.

Nachträge,

Erklärung der Abkürzungen.

A.A. Alphabetischer Auszug der badischen Gesetzgebung von 1782 und 1801.
a.a.O. am angeführten Orte.
A.B.D. Anzeigeblatt des Dreisamkreises.
A.B.M. Anzeigeblatt des Murgkreises, von 1832 des Mittelrheinkreises.
A.B.N. Anzeigeblatt des Neckarkreises.
A.B.O. Anzeigeblatt des Oberrheinkreises.
A.B.P. Anzeigeblatt der Pfalzgrafschaft.
A.B.S. Anzeigeblatt des Seekreises.
A.B.U. Anzeigeblatt des Unterrheinkreises.
B.R.G. Bürgerrechtsgesetz.
E.K.S. Evangelische Kirchensektion.
E.O. Eheordnung von 1807.
ff. folgende.
F.J. Forstinstruktion von 1808.
G.O. Gemeindeordnung.
H.R.J. Hofrathsinstruktion von 1794.
K.K.O. Kirchenkommissionsordnung von 1804.
K.K.S. Katholische Kirchensektion.
K.R.J. Kirchenrathsinstruktion von 1797.
L.O. Baden-Durlach'sche Landesordnung von 1715.
L.H.R. Handelsrecht.
L.R. Landrecht.
L.R.S. Landrechtssatz.
M.O. Medizinalordnung von 1806.
M.d.a.A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
M.d.J. Ministerium des Innern.
N. Nummer.

O.E. Die Organisations- und Konstitutionsedikte.
P.B.N. Niederrheinisches Provinzialblatt.
P.O. Prozeßordnung.
R.B. Regierungsblatt.
S. siehe.
St.M. Staatsministerium.
V.B.M. Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises.
V.B.O. Verordnungsblatt des Oberrheinkreises.
V.B.S. Verordnungsblatt des Seekreises.
V.B.U. Verordnungsblatt des Unterrheinkreises.
Vergl. Vergleiche.

Die Citate, welche unmittelbar unter der Aufschrift eines Kapitels stehen, bezeichnen die Hauptgesetze über dessen Inhalt.

Erstes Buch.*

Gemeinde-Ordnung.

(R.B. 32, VIII., 35, XLI., 51, XXXII.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

Beispiele solcher Unterschiede s. §. 14, 32, 40 I., 44, 51, 115, 127, 132, 151 II., 153; ferner Bürgerrechtsgesetz §. 12, 23, 30 und 42.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger (B.R.Ges. Tit. 1 und 2) oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen (B.R.Ges. Tit. 3).

Die Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; beide zusammen bilden die Klasse der Gemeindebürger.

Vergleiche jedoch §. 251; siehe auch M.d.J. 3. April 1837, N. 3844. A.B.M. 1837, Beil. 19 und unten §. 257.

---

* Anmerkung. Die Paragraphen des Buches stimmen mit jenen der G.O. überein, indem das Gesetz vom 28. August 1835, R.B. XLI., an die Stelle der aufgehobenen §§. 57—81, und jenes vom 25. April 1851, R.B. XXXII., an die Stelle der aufgehobenen §§. 8—40 eingetheilt wurde.

Die Benennung als Ehrenbürger einer Gemeinde ist mit keinerlei Anspruch auf gemeindebürgerliche Rechte verbunden.

M.d.J. 15. April 1836, N. 3608. A.B.M. 1836, N. 40, A.B.O. 1836, N. 39, A.B.S. 1836, N. 41, A.B.U. 1836, N. 37.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner sind unter §§. 153 bis 156 näher bestimmt.

1) Die Entscheidung hierüber in erster Instanz hat die Kreisregierung R.B. 33, XXXII. §. 3 b.

2) Es können auch mehrere Orte mit abgesonderten Gemarkungen zu Einer politischen Gemeinde verbunden sein. S. unten §. 140 ff.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

In der Berichterstattung über solche Anträge ist Aufklärung über folgende Verhältnisse zu geben:

1) welche Bürgerwahl, überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden, oder in mehrere Gemeinden aufgelöset werden sollen, habe?
2) ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe? und wie viel Morgen sie umfasse? und zwar wie viel Ackerfeld, Wiesen, Waldungen 2c.
3) welches das Gesammtsteuerkapital jedes Ortes sei?
4) wie weit diese Orte von einander entfernt seien?
5) ob sie gemeinschaftliches Vermögen besitzen, in was es bestehe und welchen Werth es habe,
6) ob sie gemeinschaftliche Schulden haben und wie viel,
7) wie viel jeder dieser Orte noch eigenes Vermögen an Liegenschaften und Berechtigungen und
8) wie viel eigene Schulden er hat,
9) wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre Einnahmen und Ausgaben gehabt habe (ist mit Rechnungsauszügen zu belegen),
10) wie viel gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben sie gehabt haben,
11) ob jeder Ort eine eigene Kirche habe, oder wohin er in die Kirche gehöre,
12) ob er eine eigene Schule habe, oder zu welcher Schule er gewiesen sei,
13) aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe,
14) welche sonstige Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich und welche jeder besonders besitze,

15) hinsichtlich welcher Ausgaben, im Fall einer Vereinigung oder Trennung, künftig eine Ersparniß oder größere Belastung eintreten würde,

16) welche weitern Umstände vorhanden seien, die für oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen? M.d.J. 16. August 1835, N. 7300, A.B.M. 1835, N. 76, A.B.O. 1835, N. 75, A.B.S. 1835, N. 76.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

Die Staatsgenehmigung wird die Kreisregierung zu ertheilen haben, §. 3 lit. b. der V.O. vom 17. Juli 1833, R.B. 33, XXXII.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten. (Vergl. Tit. 3, Kap. 5, und Tit. 5.)

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Vergl. §. 41, 47, 48, 51. In denjenigen Städten nämlich, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere vom Staate aufgestellte (oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene) Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern, unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet: — und es haben die Staatskasse und die Gemeindekasse gewisse Antheile der durch diese Verwaltung der Ortspolizei erwachsenden Kosten zu tragen. R.B. 36, LIX.

Die niedere Polizei im Umfang der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen und Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Vergl. §. 151, 152 und R.B. 33, XXXII.; 50, XXXI.

Zweiter Titel.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

---

§. **8**. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister (§. 41) und den Gemeinderäthen (§. 42). Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben. (Vergl. §. 34 und 46.)

§. **9**. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausschuß (§. 40c., 135) und die Gemeindeversammlung (§. 10), beziehungsweise der große Ausschuß (§. 14).

Erstes Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. **10**. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei Allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. **11**. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt. Die Vorladung nach Zünften ist unzuläßig;
2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind;
3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

Für die Versammlungen der Gemeinden oder des großen Bürgerausschusses (§. 14) sind im R.B. 32, LXIII. und 33, XVII. die nähern Vorschriften ertheilt. Sie enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) die Einladung zur Gemeindeversammlung wird am Rathhause öffentlich angeschlagen. Sie kann noch außerdem an der Kirche oder andern zugänglichen Orten angeschlagen werden.

2) Sie enthält die Bezeichnung von Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie des Gegenstandes der Berathung.

3) Sie findet vier Tage vor der Versammlung statt, soferne der Bürgermeister nicht wegen Dringlichkeit der Sache die Frist abkürzt.

4) Der Gemeinderath und Ausschuß können ein für allemal beschließen, auf welche weitere Weise die Einladung geschehen soll, z. B. durch Läuten, Ausschellen, Umsagen oder durch Lokalblätter. Außer Orts Wohnenden ist die Einladung anzusagen, oder sie sind anzuweisen, daß sie Jemanden im Ort aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

5) Beschwerde über unterbliebene Ansage bei einem Einzelnen hat auf die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses keinen Einfluß. Unterblieb der Anschlag, die Umsage überhaupt oder die festgesetzte Verkündigungsweise, oder fehlte in dem Anschlag die Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, so kann nochmalige Gemeindeversammlung begehrt werden. Dieß Begehren muß binnen drei Tagen angebracht, und wenn es von dem Bürgermeister zurückgewiesen wird, binnen acht Tagen die Beschwerde dagegen bei Amt erhoben werden.

6) Wegen der Einladungen zu Gemeindewahlen vergleiche §. 40 l. Zus. I. §. 7.

7) Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz; er stellt die in der Einladung bezeichneten Gegenstände einen nach dem andern zur Berathung aus. Niemand darf einen andern Gegenstand zur Sprache bringen, der nicht auf gesetzlichem Wege auf die Tagesordnuug gebracht worden ist.

8) Der Bürgermeister verliest den Antrag und die Gründe; bei abweichender Meinung des Ausschusses verliest der Obmann desselben dessen Antrag; dann eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

9) Er verleiht denen, die sprechen wollen, das Wort nach der Reihe der Anmeldung dazu durch Aufstehen oder Emporheben der Hand.

10) Niemand darf den Sprechenden unterbrechen, ausgenommen der Bürgermeister.

11) Dieser erklärt die Berathung für geschlossen, wenn er glaubt, daß die Sache gehörig erörtert sey. Wird dagegen die Fort-

setzung der Berathung verlangt, so entscheidet vorerst die Gemeinde über diese Vorfrage.

12) Der Bürgermeister stellt die Fragen, über welche entschieden werden soll; es wird mit ja oder nein Mann für Mann abgestimmt. Ueber Zwischenfragen kann auch auf Einmal durch Zeichen abgestimmt werden.

13) Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister den Beschluß und die Zahl der Stimmen für denselben.

14) Der Rathsschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll, es enthält Tag und Ort der Versammlung, Zahl der anwesenden Bürger, Antrag, über welchen berathen wurde, die zur Abstimmung ausgesetzte Frage, den gefaßten Beschluß, Angabe, wie viele Stimmen dafür und dagegen waren. (Die namentliche Aufzeichnung, welche Stimmen dafür und dagegen waren, ist nicht nothwendig. M.d.J. 4. Okt. 1833, N. 11,078.)

15) Wenn diejenigen, die gegen den Antrag gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen in dem Protokoll aufgezeichnet werden, so hat dieß zu geschehen.

16) Das Protokoll wird öffentlich verlesen und vom Bürgermeister, ältesten Gemeinderath, dem Obmann des Ausschusses und dem Rathsschreiber unterzeichnet; seine Einsicht steht jedem Bürger offen.

17) Alle solche Protokolle werden unmittelbar nachher von dem Rathsschreiber in ein hierzu bestimmtes Buch nach einander eingetragen, und die Einträge von ihm und dem Bürgermeister beglaubigt.

18) Wird bei einer Gemeindeversammlung die Ruhe durch Zuhörer gestört, so weiset der Bürgermeister die Ruhestörer fort und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder die Wache fortführen.

19) Mitglieder der Versammlung, welche die Ordnung übertreten, werden zur Ordnung vom Bürgermeister gerufen; bleibt dieß nach vorheriger Wiederholung erfolglos, so werden die Störer auf obige Weise (N. 18) fortgewiesen.

20) Der Bürgermeister kann auch gegen die Störer nach seiner Competenz (G.O. §. 51) Strafen erkennen, er kann nöthigenfalls die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen oder ganz aufheben.

In diesem Fall sind die Störer dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

21) Alle vorerwähnten Befugnisse des Bürgermeisters stehen auch seinem Stellvertreter zu (und dem Staatsverwaltungsbeamten, im Falle des §. 12, N. 6, oder aus anderer Veranlassung).

§. 12. Eine Gemeindeversammlung muß statt finden:

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht

durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

Vergl. §. 137.

5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammen genommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Regenten, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können;

6) auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in N. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 13. Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Zweites Kapitel.

Von dem großen Ausschuß.

§. 14. In allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuß gewählt. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18,
„	151	„	300	„	24,
„	301	„	500	„	36,
„	501	„	1000	„	48,
„	1001	„	1500	„	60,
„	1501	„	2000	„	72,

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

§. 15. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

1) die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2) welche innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
3) diejenigen, welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die 5 Jahre erst von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Bei Allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

§. **16**. Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt. Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger —

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittheil besitzen;

die dritte Klasse aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

§. **17**. Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Klasse zu ziehen, die zweite und dritte Klasse alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Klasse aber die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

Hiervon abgesehen muß jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

§. **18**. Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Klassen bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht älteren vor.

Wenn sich dagegen das betreffende Gesammtsteuerkapital der Gemeindebürger nicht nach Erforderniß theilen läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers getrennt werden muß, so ist solcher derjenigen Klasse beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Bestandtheile nach gezogen werden müßte.

§. **19**. Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

§. **20**. Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

§. **21**. Wählbar in den großen Ausschuß sind alle Gemeinde-

bürger; ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die nicht wahlberechtigt sind;
5) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

§. **22.** Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. **23.** Der große Ausschuß nimmt die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses vor, und vertritt auch sonst die Gemeindeversammlung, mit alleiniger Ausnahme der im §. 12, Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fälle.

§. **24.** Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehören außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath und der kleine Bürgerausschuß.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 13 dieses Gesetzes auch auf den großen Ausschuß Anwendung.

§. **25.** Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je durch die Klasse oder die Klassen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Wird eine Stelle im großen Ausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

Die Mitglieder des großen Ausschusses werden nicht mit Handgelübde verpflichtet. R.B. 35, V.

Drittes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. **26**. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn. Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde (dem Amt, R.B. 33, XXXII., §. 1) bestätigt.

In dem Bestätigungsrecht liegt auch die Befugniß, eine unverhältnißmäßige Anzahl von Gemeinderäthen nicht zu genehmigen und die Gemeinde anzuweisen, durch nochmalige Berathung eine angemessene Zahl zu bestimmen. M.d.J., 26. Juli 1832, N. 10,075.

§. **27**. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise von dem großen Ausschusse (vergl. §. 23) gewählt (vergl. die Wahlordnung unten §. 40 l.) und der Erstere bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Für die Bestätigung der Bürgermeisterwahl ist anzusetzen:
Taxe 3 fl., Sporteln 30 kr., Stempel 6 kr.; für die Anzeige von der Bestätigung aber ist keine Sportel anzusetzen. R.B. 32, LI.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.
R.B. 33, XXXII., §. 3a.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei Wahlen, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Wählt die Gemeindeversammlung den Bürgermeister, so gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind,

vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt wird, so muß zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geschritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weitern Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung. Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

R.B. 51, XXXII., S. 360 ff.

Sind gegen eine vorgenommene Bürgermeisterwahl innerhalb der im §. 101 der Gemeindewahlordnung festgesetzten Frist von acht Tagen keine Beschwerden oder Anfechtungen erfolgt, so werden die Wahlacten alsbald, andernfalls nach geschlossener Verhandlung über die erhobenen Beschwerden oder Anfechtungen vom Bezirksamte der Mittelbehörde vorgelegt. Erkennt diese die Wahl als zu Recht bestehend, so ertheilt oder versagt sie die Bestätigung und verfügt darnach die Einweisung des Gewählten in den Dienst oder die Vornahme einer neuen Wahl.

Die Ernennung des Bürgermeisters im Falle des §. 27 Abs. 8 erfolgt ebenfalls durch die Mittelbehörde.

Die Verfügungen der Mittelbehörde, wodurch die Bestätigung eines Bürgermeisters ertheilt oder versagt oder die Ernennung eines solchen ausgesprochen wird, sind endgültig. R.B. 51, LI.

§. 28. Wahlberechtigt sind, wenn die Gemeindeversammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten, sämmtliche Gemeindebürger.

§. 29. Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) die nicht wählbar in den großen Ausschuß sind (§. 21);
2) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
3) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

Rechtspraktikanten und Scribenten, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, können ihre Eigenschaft vorbehalten, um nach Ablauf der neun Jahre mit Beibehaltung ihrer Anciennetät zurückzutreten. M.d.J. 10. August 1832, N. 10,942. Advokaten müssen ihre Procuratur ganz aufgeben, die Praxis können sie als Schriftverfasser beibehalten, nur nicht für oder gegen ihre Amtsuntergebenen. M.d.J. 9. Nov. 1832, N. 14,551. A.B.S. 1832, N. 98.

4) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat.

Die Staatsnachsicht wird von der Kreisregierung ausgesprochen. R.B. 33, XXXII., §. 3 lit. a.

Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

1) Staatspensionäre müssen vorher auf ihre Pension verzichten, wenn sie nicht von ihrer Dienstbehörde die Erlaubniß zur Annahme des Bürgermeisteramts erhalten. M.d.J. 15. Januar 1833, N. 443. A.B.S. 1833, N. 14.

2) Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf ertheilt, und zwar den Beamten und Amtsrevisoren durch die Kreisregierung. M.d.J. 31. Mai 1833, N. 6146. A.B.S. 1833, N. 53.

§. **30**. Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

Die bei Erneuerungswahlen wieder erwählten Gemeindebeamten müssen wiederholt verpflichtet werden. A.B.M. 1838, Beil. 29. A.B.O. 1833, N.18. A.B.S. 1838, N. 23. A.B.U. 1838, Beil. 28.

§. **31**. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;

3) welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen; oder

4) die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in N. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;

5) diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

Endlich

6) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuß entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende Entscheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Rekurs an die nächst obere Stelle statt.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Erlegung eines Beitrages von 25 fl. bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

1) Die nach §. 31 Ziff. 6 der Staatsbehörde vorbehaltene Genehmigung der Ablehnung des Bürgermeisteramts und des freiwilligen Austritts aus demselben steht wesentlich mit dem Recht der Bestätigung, beziehungsweise der Ernennung zu diesem Amte, in Verbindung, so daß auch nur derjenigen Behörde, welcher die Bestätigung oder Ernennung zusteht, die Bewilligung zur Ablehnung des Dienstes oder zu dem Austritt aus demselben zukommen kann. Es haben daher nicht die Bezirksämter, sondern die Kreisregierungen die Ablehnung einer Wahl zum Bürgermeisteramt oder den Austritt eines bereits bestätigten oder ernannten Bürgermeisters aus dem Dienste zu bewilligen. V.B.M. 1852, N. 6. V.B.S. 1852, N. 9.

2) Wenn der Bürgermeister vor Ablauf der neunjährigen Dienstzeit entlassen wird, sei es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen, so wird hiefür angesetzt: Taxe 3 fl., Sportel 30 kr., Stempel 6 kr., aber für die Anzeige von der Entlassung Nichts. R.B. 32, LI.

§. 32. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem großen Ausschuß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 40a. in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 33. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

1) Ueber die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters als erledigt zu betrachten sey, entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz. R.B. 33, XXXII., §. 8 lit. c.

2) Wenn die Gemeinderäthe zu gleicher Zeit gewählt werden, oder wenn die dienstältesten Gemeinderäthe gleich lange im Dienste sind, so hat nicht das Loos, oder das höhere Lebensalter, oder die von dem einen und andern bei der Wahl erlangte größere Stimmenzahl denjenigen zu bestimmen, welcher der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters ist, sondern die Staatsbehörde (das Amt) hat in solchen Fällen zu verfügen, welcher der betreffenden Gemeinderäthe die Stelle des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu versehen habe, und sie wird diese Verfügung lediglich mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit zur Amtsverwaltung bemessen. V.B.U. 1852 N. 12.

§. 34. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Rathsschreiber, welche vor dem Org. = Ed. v. 26. Nov. 1809 angestellt wurden, sind als unwiderruflich angestellt zu betrachten, wenn sie nachweisen, daß in ihrer Gegend nach den damals bestandenen Vorschriften eine solche Anstellung als unwiderruflich gegolten hat. Nach dem Jahr 1809 angestellte müssen sich einer neuen Wahl unterwerfen, wenn sie nicht den Beweis liefern, daß sie auf Lebenslang angestellt worden sind. M.d.J. 14. Sept. 1832 N. 12,261. Wegen Bestallung von Pensionärs zu Rathsschreibern vergl. §. 29 a. E.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten.

1) Auch Hülfslehrer und Provisoren haben die Genehmigung der Oberschulbehörde vorher nachzusuchen. M.d.J. 7. April 1834 N. 3436.
2) Die Stelle des Rathsschreibers und des Gemeinderechners können nicht in Einer Person vereinigt werden. M.d.J. 21. Okt. 1833, N. 11,510. A.B.S. 1833, N. 93.
3) Der Gemeinderath nimmt die Wahl des Rathsschreibers allein vor (s. §. 135, N. 3) und hört alsdann über den Gewählten den kleinen Ausschuß. Ertheilt dieser zur Wahl seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt. Wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen und die Genehmigung für den Neugewählten von dem kleinen Ausschuß einholen. Er kann aber auch bei Versagung der Zustimmung des kleinen Ausschusses die Sache nach §§. 23 u. 137 dem großen Ausschusse, beziehungsweise der Gemeindeversammlung vorlegen. Die Genehmigung des großen Ausschusses oder der Gemeinde ersetzt jene des kleinen Ausschusses. M.d.J. 7. April 1834, N. 3436. A.B.M. 1834, N. 37. A.B.S. 1834, N. 36.
4) Die Frage, wer zum Rathsschreiber wählbar sei, muß, da die G.O. keine Eigenschaften vorschreibt, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter beurtheilt werden. Die zur Stelle des Bürgermeisters oder Gemeinderaths erforderlichen Eigenschaften sind nicht wesentlich nothwendig. Unfähig sind aber nach Analogie des §. 66 des Bürgerannahmsgesetzes Entmündigte und Mundtodterklärte; auch diejenigen, welche nach §. 508 des Straf=

gesetzes wegen Verbrechen eidesunfähig geworden sind. M.d.J. 15. Jan. 1833, N. 433. Ferner sind nach Erlaß M.d.J. 12. Okt. 1837, N. 9350, A.B.M. 1837 Beil. 45, diejenigen zur Bekleidung einer Rathsschreiberstelle unfähig, welche mit dem Bürgermeister in einem der in §. 29 Absatz 3 bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse stehen, und ebenso, wer nicht volljährig ist; ferner kann dem, welcher eine Rathsschreiberstelle nicht definitiv bekleiden darf, dieselbe auch nicht provisorisch übertragen werden. A.B.O. 1837, Beil. 23. Vergl. auch §. 46.

§. **35.** Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

1) Vergleiche unten §. 135, N. 3 und 151, N. 7. Die Genehmigung der Erhöhung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers oder des Gemeinderechners, sowie die Einführung neuer Gehalte steht den Bezirksämtern zu. R.B. 50, XXXI.

2) Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber haben keinen Anspruch auf Pension; wenn die Gemeinde ihnen Pension bewilligt, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Kreisregierung. M.d.J. 11. Jan. 1833, N. 243.

§. **36.** Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letzteren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Für Anwohnung bei der Conscription bezieht der Bürgermeister des Amtssitzes Taggebühr aus der Amtskasse. M.d.J. 5. Febr. 1836, N. 2357.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

Vergleiche §. 130 wegen der Dekretur. Die Taggebühren sind folgendermaßen regulirt: R.B. 35, LIII.

1) außerhalb der Gemarkung:

a. in den vier größten Städten Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber täglich 2 fl. 30 kr.;

b. dieselben in den andern Städten 2 fl.;
c. in Landgemeinden der Bürgermeister 1 fl. 30 kr., Gemeinderäthe und Rathsschreiber 1 fl. 12 kr.;
d. die Rathsglieder in Städten noch überdieß den aufgewendeten Rittlohn nebst Pferdfutter und Trinkgeld.
Bei Versendungen an entferntere Orte sind die Diäten zum Voraus vom Gemeinderath und Ausschuß zu bestimmen und amtlich zu genehmigen.

2) Innerhalb der Gemarkung erhält jedes Rathsglied
a. in Städten 1 fl. 20 kr.;
b. in Landgemeinden 48 kr.

3) Innerhalb Orts in Privatgeschäften eben dasselbe, in Gemeindsangelegenheiten Nichts.
Liegen die Häuser in der Gemarkung zerstreut, so gilt das Geschäft als außer Orts verrichtet, wenn es eine Viertelstunde von dem Gemeindehaus entfernt ist. Für Verrichtungen von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte angesetzt.

4) Waisenrichter, Schätzer, sonstige Urkundspersonen, Ausschußmitglieder, Gemeinderechner und Waldmeister werden bei Geschäften außer Orts den Gemeinderäthen gleich gehalten.

5) Ortsdiener, Feldschützen &c. erhalten, wo sie nicht durch ihren festen Gehalt bereits dafür bezahlt sind, außerhalb der Gemarkung 40 kr., innerhalb derselben 30 kr., für vier Stunden oder darunter die Hälfte. Für das Ausschellen wird die Gebühr in jedem Ort besonders festgesetzt.

6) Für andere gerichtliche Geschäfte passirt
a. für Ausstellung der Heirathsurkunden dem Bürgermeister 12 kr., jedem anwesenden Mitgliede des Gemeinderaths 6 kr.
b. Für einfache Zeugnisse 6 kr.
Wenn in reinen Untersuchungssachen das Gericht Sitten- oder Vermögenszeugnisse vom Gemeinderath einfordert, dürfen keine Gebühren dafür angerechnet werden, gleichviel, ob der, auf den das Zeugniß lautet, Vermögen besitzt oder nicht. M.d.J. 31. Mai 1842, N. 5863.
c. Für Heimathscheine, einschließlich der Impressen und des Stempels, 6 kr.
d. Für Viehkaufurkunden und deren Eintragung 6 kr.
e. Für Verhandlungen in Privatsachen dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter 20 kr., über einen halben Tag 40 kr.
f. Für Berichte und schriftliche Verfügungen (mit Ausnahme bloser Vorlageberichte und einfacher Erinnerungen) 6 kr.

7) Wird ad d der Rathsschreiber zugezogen, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu überlassen; außerdem bezieht er von obigen Aus-

fertigungen (a — f) für die Seite 2 kr. Werden Impressen gebraucht, so hat sie der Rathsschreiber anzuschaffen, aber gleiche Gebühr von der gedruckten Seite zu beziehen. Der Betrag des Stempels wird, Heimathscheine ausgenommen, besonders angesetzt.

8) Für Verhandlungen und Beschlüsse, welche auf die Gemeinde selbst fallen würden, wird nichts bezahlt.

Lokalstiftungen sind von Gebühren, nicht aber von Diäten und Taggebühren frei.

Andere Corporationen und der Fiskus werden wie Privatpersonen behandelt.

Armensachen und die Sittenzeugnisse der Dienstboten sind frei.

9) Wo Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die Gebühren ein Aversum aus der Gemeindekasse beziehen, wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt, ob die Gebühren für die Gemeindekasse verrechnet, oder gar nicht erhoben werden sollen.

10) Das Gemeindedienstpersonal hat in den Fällen unter Ziffer 6 keinerlei, auch keine Zustellungs- oder Siegelgebühr zu beziehen.

11) Gebühren für Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften sind nach R.B. 33, XV., für Einträge in die Grund- und Pfandbücher nach R.B. 42, XXIV., Markungs- und Steinsatzgebühren nach R.B. 18, XXI. anzusetzen. Vergl. auch A.B.S. 1833, N. 56, 1834, N. 103.

12) Die Gebühren sind bei Strafvermeidung auf die Ausfertigung zu verzeichnen.

13) Gebührenübernahme wird neben zweifacher Zurückgabe des zu viel Bezogenen noch angemessen bestraft.

§. **37**. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

Competente Behörde ist die Kreisregierung. Vergl. §. 40 b. und R.B. 33, XXXII., §. 3 lit. c.

§. **38**. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

Hält das Amt als Verwaltungsbehörde eine von einem Gemeindebeamten in seinem Dienste begangene strafbare Handlung für eine solche, welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung geeignet ist, so bedarf es, um die Stellung desselben vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht diese Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus, unter Angabe der Entscheidungsgründe. Von diesem Ausspruch geht der Rekurs an die Kreisregierung. M.d.J. 12. Febr. 1836, N. 1357. Die Entlassung ist von der Kreisregierung auszusprechen. R.B. 33, XXXII., §. 3 lit. c.

§. **39**. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachläßigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

Die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bürgermeister und andere Gemeindebeamte, sei es, daß sie von Dienstwegen oder auf erhobene Denunciation geführt werden, sind von dem Bezirksamt in erster Instanz zu erledigen, und nur dann der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, wenn das Amt dafür hält, daß der Bürgermeister ꝛc. entlassen oder suspendirt werden solle. M.d.J. 10. Nov. 1835, N. 9812, oder daß einer von den obigen Besserungsversuchen gegen ihn zu erkennen sey. M.d.J. 21. Dez. 1835, N. 11,369.

§. **40**. Auch aus andern Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann die Dienstentlassung gegen den Bürgermeister nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, gegen die übrigen Gemeindebeamten aber nur auf den Antrag dieser Gemeindecollegien, ausgesprochen werden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§. **40** a. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. **40** b. In allen in §. 37 bis 40 a. erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Viertes Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausschuß.

§. **40** c. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuß gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der letztern als Urkundspersonen.

§. **40** d. Die Mitglieder des kleinen Ausschusses müssen in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigst besteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

In allen Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß gewählt wird, ist die für die Wahl desselben vorgeschriebene Klasseneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maaßgebend.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch Drei theilbar, so wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser aus der mittleren Klasse, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchst besteuerten und der andere aus der niederst besteuerten Klasse gewählt.

Denjenigen, welche gar keine Steuer bezahlen, so wie jene, die nur Klassensteuer entrichten und darum nicht in dem Ortssteuerkataster stehen, kann darum die Wählbarkeit nicht entzogen werden. Sie sind in die niederste Klasse zu setzen, ohne Rücksicht auf die Größe der Klassensteuer. Ihnen sind so viele Niederstbesteuerte beizuzählen, bis ein Drittheil sämmtlicher Bürger herauskommt. M.d.J. 12. Dez. 1834, N. 19287, A.B.S. 1834, N. 105.

§. **40** e. Hinsichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeversammlung wählt, die Bestimmung des §. 28 zur Anwendung.

Die Wahl der Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses geschieht nach §. 25 ff. im R.B. 51, XXXII. S. 350 (§. 401.).

§. **40** f. Wählbar sind alle Gemeindebürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1. Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen;
2. die Gemeinderäthe;
3. die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar sind.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. **40** g. Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerklassen zu wählen sind, welchen die Austretenden angehört haben.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen

Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. **40** h. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur Derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeistes oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 31 bestimmte Nachtheil ein.

§. **40** i. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert drei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

Function des Ausschusses s. §. 135, seine Berathungsweise §. 136, 137.

§. **40** k. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden, da sie keine eigentlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen haben, nicht handgelübdlich verpflichtet. R.B. 35, V.

§. **40** l. Landgemeinden unter sechszig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf

das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Die Gemeindewahlordnung (R.B. 51, XXXII. S. 342 ff.) verordnet Folgendes:

I. Wahl des großen Ausschusses.

Bildung der Wählerklassen.

§. 1. Die Wahlberechtigten werden nach Maaßgabe des §. 16 des Gemeindegesetzes in drei Klassen getheilt.

Nur die in das Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien dürfen dieser Klasseneintheilung zu Grunde gelegt werden.

Ausgeschlossen bleiben also alle Steuerkapitalien der Wahlberechtigten, mit welchen solche außerdem noch in dem Staatssteuerkataster eingetragen sind.

§. 2. Diejenigen wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen die höchsten Steuerkapitalien bis zum Betrag eines Drittheils der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, bilden die erste Klasse oder die Klasse der Höchstbesteuerten; diejenigen, welche zusammen die nächst niederen Steuerkapitalien bis zum Betrag des zweiten Drittheils besitzen, die zweite Klasse oder die Klasse der Mittelbesteuerten; alle übrigen wahlberechtigten Bürger, d. i. diejenigen, welche zusammen das letzte Drittheil der erwähnten Steuerkapitalien besitzen, und die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche mit gar keinem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen sind, bilden die dritte Klasse oder die Klasse der Niederstbesteuerten.

§. 3. Wenn die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen das erste Drittheil der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, und also die Klasse der Höchstbesteuerten bilden, nicht wenigstens den zwanzigsten Theil der Bürger der Gemeinde ausmachen, so muß jedenfalls dieser zwanzigste Theil der Gemeindebürger in die erste Klasse gezogen, d. i. es müssen aus der zweiten nächstkommenden Klasse der Mittelbesteuerten nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die erste Klasse herüber genommen werden, bis die Besitzer des ersten Drittheils der Steuerkapitalien und die so aus der Klasse der Mittelbesteuerten beigezogenen zusammen den zwanzigsten Theil der Gesammtzahl der Gemeindebürger erfüllen.

Ergibt sich bei der Theilung der Gesammtzahl der Bürger durch zwanzig ein Rest, so ist solcher, wenn er nur 1 bis 10 Bürger beträgt, unberücksichtigt zu lassen; beträgt er aber 11 bis 19 Bürger, so ist dafür ein weiterer Bürger in die Klasse der Höchstbesteuerten zu ziehen.

Sobald die Klasse der Höchstbesteuerten, sei es, daß sie an sich schon den zwanzigsten Theil der Gemeindebürger erreicht oder übersteigt, oder nach Obigem bis zu diesem Theil aus der Klasse der Mittelbesteuerten vervollständigt werden mußte, gleichwohl auch alsdann noch nicht wenigstens

doppelt so viele Wahlberechtigte in sich fassen würde, als die Klasse Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat, so muß sie bis zu dieser letztern Zahl aus der Klasse der Mittelbesteuerten ergänzt werden, die Klasse der Höchstbesteuerten muß also wenigstens — je nachdem die eine oder die andere Zahl die größere ist — entweder den zwanzigsten Theil aller Gemeindebürger, oder aber zwei Drittheile der Gesammtzahl der in der einzelnen Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder umfassen.

Wenn in einem oder dem andern Falle die Klasse der Höchstbesteuerten durch Herüberziehen von Wahlberechtigten aus der Klasse der Mittelbesteuerten vervollständigt werden muß, so werden alsdann die zweite und dritte Klasse in der Art gebildet, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Gemeindebürger zusammen genommen in zwei gleiche Theile geschieden und diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die zweite Klasse, die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aber in die dritte Klasse aufgenommen werden.

Auch die Klasse der Mittelbesteuerten muß unter allen Umständen wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte, als die Klasse Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat oder zwei Drittheile der Gesammtzahl der von der Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder in sich fassen, so daß, wenn sie in irgend einem Falle diese Zahl nicht erreichen sollte, aus der nächstkommenden dritten Klasse nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die zweite Klasse herüberzunehmen sind, bis sie mit den schon in dieser Klasse befindlichen Wahlberechtigten zusammen die oben bezeichnete Zahl ausmachen.

Aus der Tabelle Ziffer I. (R.B. 51, XXXII., S. 369) ist zu ersehen, aus wie viel Mitgliedern in jeder Gemeinde die Klasse der Höchstbesteuerten und jene der Mittelbesteuerten wenigstens bestehen muß.

§. 4. Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Klassen bei dem Uebergang von der höheren zur nächstfolgenden niederen Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so tritt derjenige oder treten diejenigen, welche die im Bürgerrecht älteren sind, in die höhere, der andere oder die andern dagegen in die niedere Klasse ein.

Eben so ist, wenn eine Ergänzung einer Wählerklasse auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern stattfindet, und die Höchstbesteuerten der nächst niederen Klasse, aus welchen die Ergänzung bewirkt werden soll, mit gleich großen Steuerkapitalien eingetragen sind, auf die im Bürgerrecht älteren zu greifen.

Wenn dagegen in irgend einem Falle die behufs der Bildung der Wählerklassen erforderliche Theilung der Steuerkapitalien sich nicht bewirken läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers geschieden werden müßte, so ist dieser derjenigen höheren oder niedern Klasse beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Theil nach beigezogen werden müßte. Würde dagegen das zu scheidende einzelne Steuerkapital in zwei gleiche

Theile zerfallen, so tritt der Betheiligte jeweils in die höher besteuerte Klasse ein.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

§. 5. Ueber jede der drei Wählerklassen wird eine besondere Liste, über die sämmtlichen wählbaren Bürger der Gemeinde dagegen eine gemeinschaftliche Liste aufgestellt.

Vor jeder nach §. 25 des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs= und Ersatzwahl des großen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Wählerklassen auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters und die Liste der wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 21, beziehungsweise §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und soweit erforderlich zu berichtigen.

§. 6. Die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt, und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ladung zur Wahl.

§. 7. Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Anführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder durch die betreffende Classe zur Erneuerung des Ausschusses und wie viele als Ersatzmänner von Ausgefallenen zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung einer jeden der betreffenden Klassen, beziehungsweise Abtheilung der Wahlberechtigten, zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt der §§. 15 und 21 des Gemeindegesetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer II. (R.B. 51, XXXII., S. 371.)

§. 8. Außerdem ist jeder Wahlberechtigte persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung erfolgt klassenweise, so wie jede Klasse zur Wahl kommt, und ist nicht an die in §. 7 bestimmte Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hierbei auch Abdrücke der im §. 7 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der betreffenden Klasse einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Die so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 9. Am Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Art der Erneuerung und Ergänzung des großen Ausschusses durch Wahl.

§. 10. Wenn der große Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so treten nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung von den durch jede Klasse Gewählten je die Hälfte aus, d. h. diejenigen, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden je durch die nämliche Klasse eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten auch die vom Ausschuß selbst fürsorglich gewählten Stellvertreter aller derjenigen Ausschußmitglieder aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt rc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellverteter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der Ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren durch die Wählerklasse oder Wählerklassen, durch welche die früher ausgefallenen Mitglieder ernannt waren, zu wählen.

Beispiel: In einer Gemeinde, deren großer Ausschuß 48 Mitglieder zählt, beträgt von den durch jede Klasse Gewählten die Hälfte, welche bei der jeweiligen Erneuerung des Ausschusses austreten muß: 8.

Jede der drei Klassen hat also acht Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer neu zu wählen.

Dazu kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner

derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind, und für welche der große Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen durch eine Wählerklasse gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben und eines ausgetreten ist, so sind durch die betreffende Klasse bei der Erneuerungswahl

acht Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren

und

zwei Ersatzmänner für die Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Art der Wahl.

§. 11. Die Wahlen in den großen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 12. Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des großen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen, besteht, die Namen derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

§. 13. Statt dieses Verfahrens kann in Gemeinden über 3000 Seelen der Bürgermeister auch eine schriftliche Abstimmung zulassen.

Diese geschieht entweder durch gedruckte Wahlzettel, welche nach Formular Ziffer III. (R.B. 51, XXXII., S. 374) abzufassen sind, oder durch gedruckte Listen, in welchen sämmtliche wählbare Gemeindebürger unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten sind.

Die einen oder die andern werden den Wahlberechtigten zugestellt, welche ihre Vorschläge darin eintragen und sie hierauf offen der Wahlcommission persönlich übergeben. Im Protokoll werden alsdann unter fortlaufenden Ordnungszahlen nur die Namen der erschienenen Abstimmenden von diesen selbst, nicht aber auch jene der Vorgeschlagenen eingetragen.

§. 14. Wird mit Wahlzetteln abgestimmt, so hat der Wahlberechtigte die Namen derjenigen, welche er vorschlagen will, eigenhändig in den Wahlzettel einzutragen und diesen überdieß noch selbst zu unterschreiben. Hat der Wahlberechtigte den Wahlzettel nicht auf solche Weise eigenhändig ausgefüllt, sondern die Namen der Vorgeschlagenen durch einen Andern eintragen lassen, so ist ihm der Wahlzettel vor der Wahlcommission vorzulesen, und daß dieß geschehen durch ein Mitglied dieser Commission unten auf dem Wahlzettel zu beurkunden.

Wird mit gedruckten Bürgerlisten abgestimmt, so haben die Wahlberechtigten die Namen derjenigen, welche sie vorschlagen wollen, darin zu unterstreichen und müssen am Schlusse der Liste mit ihrer Unterschrift folgende Erklärung beifügen:

Ich wähle die unter Ziffer . . . . .
Ziffer . . . . .
Ziffer . . . . .
und so weiter
genannten Bürger, deren Namen unterstrichen sind.

N. N. den . . . . (Datum). N. N. (Unterschrift des Stimmgebers).

Diese Listen werden alsdann durchgängig wie Wahlzettel behandelt.

§. 15. Die Wahlzettel werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit denselben Ordnungszahlen, welche die letzteren im Protokoll haben, versehen und gesammelt.

§. 16. Die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen in den großen Ausschuß geschehen klassenweise.

Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt je für sich in einer getrennten Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, ohne dabei irgendwie an die Klasseneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der wählbaren Gemeindebürger. Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§. 17. Das Ergebniß der Wahl einer jeden Klasse ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt.

Diese Bekanntmachung hat durch Anschlag am Gemeindehaus und an andern geeigneten öffentlichen Orten, wo ein Lokalblatt besteht, auch durch dieses oder durch besondere Zustellung an die in der Wahl nachkommende Klasse der Wahlberechtigten zu geschehen; überdieß ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokale aufzulegen.

Die von einer Klasse Ernannten können alsdann von der folgenden Klasse nicht in Vorschlag gebracht werden.

§. 18. Ist die Zahl der Wahlberechtigten in einer Klasse so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlcommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besondern halben Tag zur Stimmenabgebung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen, und wenn mit Wahlzetteln abgestimmt wird, sind diese nach jeder Sitzung zusammenzuheften und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson zu legen.

Auch in dem Falle einer solchen Abtheilung der Wahlhandlung werden aber die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Klasse durchgezählt und das Ergebniß der Wahl erst bekannt gemacht, wenn alle Abtheilungen abgestimmt haben.

Dagegen kann die Wahlcommission zu ihrer Geschäftserleichterung am Schlusse jeder einzelnen Sitzung das Ergebniß derselben für sich ermitteln, so daß beim Endabschluß nur die Zusammenstellung aller Einzelergebnisse zu fertigen ist.

§. 19. Die Wahl einer Klasse ist nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten derselben abgestimmt hat.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Abstimmungstermins unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ausschusses ernannt.

§. 20 Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten dieser Klasse erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für jeden und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Vorschrift des §. 21 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 21. Erscheint die vorgeschriebene Zahl wieder nicht, so wird, wenn vorerst die etwa noch rückständigen Wahlen der andern Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die erforderliche Zahl von Stellvertretern durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß und die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar für jede Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl durch diese Klasse hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 22. Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Wird mündlich zu Protokoll abgestimmt (§. 12 gegenwärtiger Verordnung), so hat gleichzeitig, während der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

Wird mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten abgestimmt (§§. 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung), so hat nach Beendigung der Abstimmung einer Klasse der Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abzulesen, und es hat die eine der beiden Urkundspersonen das richtige Ablesen zu überwachen. Von dem Rathsschreiber und der andern Urkundsperson wird gleichzeitig während dieses Ablesens je eine besondere Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Stimmenaufzeichnung besteht in dem einen wie in dem anderen Falle darin, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem

Namen in ein Verzeichniß eingetragen und hinter dem Namen so viele Striche gemacht werden, als derselbe Stimmen erhalten hat.

Wenn von einer Wählerclasse zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer IV. (R.B. 51, XXXII., S. 375) geführt.

§. 23. Die Listen der drei Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 24. Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beeinträchtigen.

Wenn aber ein Wahlvorschlag zu Mißverständnissen oder Zweifeln Anlaß gibt, oder wenn der Wahlberechtigte nicht so viele oder wenn er mehr Personen vorschlägt, als von ihm vorzuschlagen sind, oder wenn ein nicht Wählbarer vorgeschlagen wird, so hat die Wahlcommission den Abstimmenden darauf aufmerksam zu machen und ihm die betreffende gesetzliche Bestimmung anzugeben, damit er seine Abstimmung berichtige, beziehungsweise vervollständige oder beschränke.

Gibt der Wahlberechtigte dieser Erinnerung keine Folge, so ist seine Abstimmung, so weit sie zweifelhaft oder mangelhaft oder ungesetzlich ist, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses als ungültig zu übergehen, im Falle dagegen mehr Personen als zu wählen sind, vorgeschlagen werden, sind von unten herauf so viele Namen als erforderlich zu streichen.

II. Wahl des kleinen Ausschusses.

Bildung der Klassen der Wählbaren.

§. 25. Die in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger werden nach Maaßgabe des §. 40 d. des Gemeindegesetzes und auf den Grund des Gemeindekatasters in drei Steuerklassen, Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederstbesteuerte geschieden und aus jeder dieser Klassen wird ein Drittheil der Ausschußmitglieder gewählt.

§. 26. In den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, werden die Listen der drei Steuerklassen, aus deren jeder ein Drittheil des kleinen Ausschusses zu wählen ist, nach Maaßgabe des §. 2—4 gegenwärtiger Verordnung gebildet, beziehungsweise es werden die hiernach aufgestellten Klassenlisten als die Klasseneintheilung für die Wahlen in den kleinen Ausschuß benutzt.

§. 27. In den Gemeinden dagegen, welche durch keinen großen Ausschuß, sondern durch die Gemeindeversammlung vertreten sind, besteht

die Klasse der Höchstbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Gesammtzahl aller Gemeindebürger, welcher zusammen die höchsten, —

die Klasse der Mittelbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die nächst niederen, —

die Klasse der Niederstbesteuerten endlich aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die übrigen im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien besitzt, —

und die Klassenlisten werden hiernach und ohne Rücksicht darauf aufgestellt, welcher Theil aller im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien auf jede einzelne dieser Klassen fällt.

§. 28. Läßt sich die Zahl der im Ganzen in den kleinen Ausschuß zu wählenden Mitglieder nicht in drei Theile scheiden, so wird, wenn bei der Theilung durch drei nur Einer übrig bleibt, dieser aus der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, so wird der eine aus der Klasse der Höchstbesteuerten und der andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten gewählt.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

§. 29. Ueber jede der drei Steuerklassen der in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger wird eine besondere Liste, — in den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, nach Vorschrift des §. 26, — in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, nach Vorschrift des §. 27 gegenwärtiger Verordnung, — aufgestellt, und in den letztgenannten Gemeinden noch außerdem eine allgemeine Liste über die wahlberechtigten Gemeindebürger.

Vor jeder nach §. 40 g. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des kleinen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Steuerklassen der wählbaren Gemeindebürger, auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters und nach Maaßgabe des §. 40 f. beziehungsweise §. 29 und 21 des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 30. Die Listen der drei Steuerklassen der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ladung zur Wahl.

§. 31. Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, aus welcher der drei Steuerklassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viel Mitglieder also aus jeder dieser Steuerklassen neu zu wählen sind, sodann die Angabe, in wie weit die vorzuschlagenden Mitglieder zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählen sind und in wie weit es sich nur um die Wahl von Ersatzmännern für Mitglieder handelt, welche vor Beendigung der gesetzlichen Amtsdauer durch Tod, Austritt zc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise der betreffenden Abtheilung derselben zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 40 f., beziehungsweise §. 29, 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Steuerklassen der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer V. (R.B. 51, XXXII., S. 381.)

§. 32. Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung ist nicht an die im §. 31 vorgeschriebene Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hiebei Abdrücke der im §. 31 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 33. An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Art der Erneuerung und Ergänzung des kleinen Ausschusses durch Wahl.

§. 34. Wenn der kleine Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte desselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt. Die für die Austretenden zu wählenden Mitglieder müssen je aus derjenigen Steuerclasse genommen werden, welcher die Austretenden angehören.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des kleinen Ausschusses aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Auch die fürsorglich vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu wählenden Stellvertreter, so wie die von dem großen Ausschuß, beziehungsweise den wahlberechtigten Gemeindebürgern zu wählenden Ersatzmänner müssen je aus der Steuerklasse genommen werden, welcher die durch Tod, Austritt ꝛc. vor Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit ausgefallenen Mitglieder angehört haben.

Beispiel. Der kleine Ausschuß besteht in einer Gemeinde aus zwölf Mitgliedern. Von diesen haben bei der theilweisen Erneuerung sechs auszutreten, und zwar zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Höchstbesteuerten, zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Mittelbesteuerten, und zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Niederstbesteuerten gewählt sind.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind und für welche der Gemeinderath und kleine Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen aus einer der drei Steuerklassen gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre

eines gestorben oder ausgetreten ist, so sind aus der betreffenden Steuerklasse bei der Erneuerungswahl

zwei Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren

und

ein Ersatzmann für den Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren

zu wählen.

Art der Wahl.

§. 35. Die Wahlen in den kleinen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 36. Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des kleinen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen besteht, die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

Eine schriftliche Abstimmung mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten findet nicht statt.

§. 37. Hinsichtlich der Wahlberechtigung zu Wahlen in den kleinen Ausschuß besteht überall keine Klasseneintheilung, sondern die aus den drei Steuerklassen je zu einem Drittheil zu wählenden Mitglieder werden in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, durch diesen, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, von den sämmtlichen wahlberechtigten Gemeindebürgern, in einem und dem andern Falle, in einer gemeinsamen Wahlhandlung gewählt.

§. 38. Ist die Zahl der Wahlberechtigten (d. i. in Gemeinden, wo kein großer Ausschuß besteht, der wahlberechtigten Gemeindebürger, in Gemeinden, die durch einen großen Ausschuß vertreten werden, der Mitglieder des großen Ausschusses und jener der übrigen Gemeindecollegien) so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlcommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Abstimmung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen; die Stimmen aller Wahlberechtigten aber werden am Ende der gesammten Wahlhandlung durchgezählt.

§. 39. In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses, mitstimmen.

In einem wie dem andern Falle sind Diejenigen, welche nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder des kleinen Ausschusses ernannt.

§. 40. Ist am Ende der für die gesammte Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 39 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet und der kleine Ausschuß nach Vorschrift des §. 41 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 41. Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von dem Gemeinderath und den vorhandenen Mitgliedern des kleinen Ausschusses die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt, und zwar werden aus jeder einzelnen Steuerklasse so viele Mitglieder ernannt, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 42. Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Zu gleicher Zeit, während welcher der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, hat jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung nach Vorschrift des §. 22 gegenwärtiger Verordnung zu führen.

Diese Stimmenaufzeichnung ist nach den verschiedenen Steuerklassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses gewählt werden, und wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, noch weiter mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer VI. (R.B. 51, XXXII., S. 383) geführt.

§. 43. Die Liste der Wahlberechtigten und die Listen der wählbaren Gemeindebürger, letztere geschieden nach den drei Steuerklassen, bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 44. Der §. 24 gegenwärtiger Verordnung findet auch bei der Wahl des kleinen Ausschusses Anwendung.

III. Wahl des Gemeinderaths.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

§. 45. Vor jeder nach §. 30 des Gemeindegesetzes vorzunehmenden

Erneuerungs- und Ersatzwahl des Gemeinderaths, hat der Gemeinderath die Liste der in denselben wählbaren Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

Beiderlei Listen werden ohne irgend eine Eintheilung in Steuerklassen in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

§. 46. Die Liste der wählbaren Gemeindebürger, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt, und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ladung zur Wahl.

§. 47. Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder;
2. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmzettel zu geschehen hat, und wann die Wahlzettel eröffnet werden;
4. die Angabe der gesetzlichen Erforderniße der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes; in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erforderniße der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
5. eine Hinweisung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer VII. (R.B. 51, XXXII., S. 387.)

§. 48. Die §§. 32 und 33 gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

Art der Erneuerung und Ergänzung des Gemeinderaths durch Wahl.

§. 49. Wenn der Gemeinderath nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte derselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des Gemeinderaths aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Gemeinderath durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit, als die Dienstzeit der Ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen ohne alle Unterscheidung in Steuerklassen, von allen Wahlberechtigten aus allen Wählbaren.

§. 50. Da die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden, und als solche haftbar sind, so sind die Wahlberechtigten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Art der Wahl.

§. 51. Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit dem (den) Namen Dessen (Derjenigen), welchen (welche) sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Ein Formular eines solchen Wahlzettels befindet sich unter Ziffer IX. (R.B. 51, XXXII., S. 393.)

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 52. Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten am Wahltag und im Wahllokale zugestellt.

Die Wahlberechtigten füllen sie hierauf aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths, den letzteren als Urkundspersonen, besteht.

Der Rathsschreiber trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

Die Wahlzettel werden so wie sie übergeben wurden in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 53. In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht, und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, mitgestimmt haben.

§. 54. Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so wird von dem Bürgermeister, welcher die Wahl leitet, ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste, von der andern die Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Gegenliste besteht in einem Verzeichniß, in welches der Inhalt der Wahlzettel, d. h. die Namen der Gewählten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Erhält der Nämliche mehrere Stimmen, so ist der Name desselben jedesmal sowohl im Protokoll als in der Gegenliste wieder einzutragen und nicht durch andere Bezeichnungen oder Beziehungen, wie z. B. derselbe, der nämliche, der obige, ditto und dergleichen zu ersetzen.

Die Stimmenaufzeichnung wird nach Vorschrift des §. 22 geführt.

Wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Gegenliste sowohl als die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

§. 55. Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Gemeinderaths ernannt.

§. 56. Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 53 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der Gemeinderath nach Vorschrift des §. 58 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 57. Die abgegebenen Wahlzettel werden in einem solchen Fall inzwischen nicht eröffnet, sondern es wird das Gefäß, in welchem dieselben gesammelt sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrücken des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohl verschlossen aufbewahrt.

Bei der Entsiegelung des Gefäßes ist zu bemerken, ob die Siegel unversehrt gefunden worden sind.

Sollten die Siegel so verletzt sein, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und eine neue Wahl vorzunehmen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu vertilgen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt sein, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu verletzen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren.

Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, so ist das Erforderliche abgesondert von dem Wahlacte aufzunehmen.

§. 58. Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von den vorhandenen Mitgliedern des Gemeinderaths und dem kleinen Ausschuß die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und zwar je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 59. Während der zur Abgabe der Wahlzettel anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll, welches der Rathsschreiber führt, ist von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer VIII. (R.B. 51, XXXII., S. 389) geführt.

§. 60. Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

IV. Verfahren bei Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes.

§. 61. Wenn ein in den Gemeinderath gewählter Gemeindebürger die Wahl auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes aus erheblichen Entschuldigungsgründen abzulehnen gedenkt, so hat er diese Gründe sogleich nach der ihm bekannt gemachten Wahl vor versammeltem Gemeinderath und kleinen Ausschuß vorzutragen und nachzuweisen.

§. 62. Der Rathsschreiber nimmt ein Protokoll darüber auf.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß kann die vorgetragenen Gründe mündlich näher mit den Betheiligten erörtern und kurzer Hand weitere Erhebungen darüber machen; er entscheidet, nachdem er den Betheiligten hat abtreten lassen, sofort in der nämlichen Sitzung, ob die Ablehnung für erheblich oder für nicht erheblich zu erachten sei. Die Stimmen beider Gemeindecollegien werden dabei durchgezählt.

§. 63. Der Beschluß wird dem Betheiligten alsbald gegen Bescheinigung zu Protokoll eröffnet.

Gegen eine abweisliche Verbescheidung findet eine Berufung des Betheiligten an das Bezirksamt statt.

§. 64. Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach Verkündigung des Beschlusses des Gemeinderaths

und kleinen Ausschusses bei dem Bezirksamt angezeigt und ausgeführt werden.

§. 66. Das Bezirksamt hat seine Entscheidung innerhalb acht Tagen von Einkunft der Beschwerdeausführung an zu geben.

Die Entscheidung des Bezirksamts ist endgültig.

§. 65. Wird die Ablehnung für nicht erheblich erkannt, der Betheiligte weigert sich aber gleichwohl, die Stelle anzunehmen, oder wird die Ablehnung für erheblich erkannt, so wird eine neue Wahl vorgenommen; im ersten Fall werden die Akten überdies dem Bezirksamt zum Erkenntniß nach §. 31 des Gemeindegesetzes vorgelegt.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben dabei einen bestimmten Antrag auf das zu erkennende Strafmaaß zu stellen.

Stimmt das bezirksamtliche Straferkenntniß mit dem Antrag des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses überein, so findet eine Berufung dagegen nicht statt; weicht dieses Erkenntniß dagegen von dem Antrag ab, so steht dem Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß und dem Betheiligten die Berufung an die Mittelbehörde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. XIII. zu.

Das Erkenntniß der Mittelbehörde ist endgültig.

§. 67. Das gleiche Verfahren (§. 61 — 66) findet statt, wenn ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit aus dem Dienst austreten will.

V. Wahl des Bürgermeisters.

Anlaß zur Wahl.

§. 68. Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod, gesetzlichen Austritt, Entfernung oder Entlassung des seitherigen Bürgermeisters vom Dienst, erledigt, so ist binnen vier Wochen vom Tage der Diensterledigung an eine neue Wahl vorzunehmen.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

§. 69. Sogleich nach eingetretener Erledigung der Bürgermeisterstelle hat der Gemeinderath die Liste der zu diesem Amte wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 29 beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, auch die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und zu berichtigen.

§. 70. Die Liste der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ueber den Vollzug der im gegenwärtigen und vorangehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift hat der Gemeinderath dem Bezirksamte Bescheinigung vorzulegen.

Ein Formular zu dieser Bescheinigung befindet sich in Ziffer X. Lit. A. (R.B. 51, XXXII., S. 394.)

Ladung zur Wahl.

§. 71. Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat das (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt durch den Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben;
2. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl statt findet und binnen welcher die Wahlberechtigten versammelt zu bleiben haben;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
5. eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Hinweisung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Die Einladung zur Vornahme einer zweiten Wahl im Fall des §. 79 und einer dritten Wahl im Fall des §. 80 gegenwärtiger Verordnung muß außerdem die dort vorgeschriebene Androhung enthalten.

§. 72. Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese Einladung besorgt der Gemeinderath, indem derselbe Abdrücke der ihm nach §. 71 mitgetheilten Einladung veranstalten und an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen läßt.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind dem Amt vorzulegen, welches dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 73. An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung nach Formular X. B. (R.B. 51, XXXII., S. 394) ist dem Bezirksamt vorzulegen.

Art der Wahl.

§. 74. Die Wahl des Bürgermeisters geschieht wie die der Gemeinderäthe (§. 51, 52 gegenwärtiger Verordnung) mittelst geheimer Stimmgebung, mit dem Unterschiede, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und während derselben versammelt bleiben.

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Wahlhandlung durch Ablesung der Liste der Wahlberechtigten, wobei jeder der Versammelten seine Anwesenheit zu erkennen gibt, zu erheben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen ist, und hierüber dem Wahlcommissär eine Bescheinigung nach Formular X. C. (R.B. 51, XXXII., S. 394) zuzustellen.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 75. Der Wahlberechtigte übergibt persönlich der Wahlcommission seinen ausgefüllten verschlossenen Wahlzettel. Die Wahlcommission besteht aus dem die Wahl leitenden Staatsbeamten, aus den beiden vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß aus der Zahl der Bürger gewählten Urkundspersonen, die nicht in dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß sich befinden, und aus einem verpflichteten Amtsaktuar als Protokollführer.

Die beiden Urkundspersonen werden vor Beginn der Wahl zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts vom Wahlcommissär handgelübdlich verpflichtet.

Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

§. 76. In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl dagegen nur gültig, wenn wenigstens drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mitgestimmt haben.

§. 77. Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Staatsbeamten, welcher die Wahl leitet, die Wahl-

zettel eröffnet und es wird sofort nach Vorschrift des §. 54 gegenwärtiger Verordnung verfahren.

§. 78. In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, gilt Derjenige für erwählt, auf welchen nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten. Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

In Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, ist zur Gültigkeit der Wahl absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich, d. i. es müssen mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wähler sich auf Einen vereinigen.

§. 79. Ist zu der Wahl nicht die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so werden die ungerechtfertigt Ausgebliebenen in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und es wird eine zweite Wahl anberaumt, wozu die sämmtlichen Wahlberechtigten auf die vorgeschriebene Weise mit dem Anfügen einzuladen sind, daß wenn auch bei dieser Wahl wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erscheint, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde. Die Kosten dieser zweiten Tagfahrt haben die dabei ungerechtfertigt Ausgebliebenen zu tragen.

§. 80. Wenn dagegen zu der Wahlhandlung zwar die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt oder der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder aus einem im Gesetz (§. 31 Ziffer 1—5 des Gemeindegesetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt, so kann vor Aufhebung der Wahlversammlung sofort zu einer nochmaligen Abstimmung geschritten werden.

Tritt auch bei dieser zweiten Abstimmung einer der oben bezeichneten drei Fälle ein, oder erscheint jetzt erst nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten, so wird eine dritte Wahl anberaumt, zu welcher die Einladung wieder auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat. Eben so sind jedesmal die Wahlberechtigten zu einer neuen Wahl einzuladen, wenn der Gewählte die Bestätigung nicht erhält.

Muß zu einer dritten Wahl geschritten werden, so ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken, daß wenn auch diese Wahl nicht zum Ziele führt, sei es, daß wieder Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt, oder daß der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder nicht bestätigt wird, oder daß die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten nicht erscheint, alsdann mit einstweiliger Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

§. 81. Während der ganzen Wahlhandlung bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll angeheftet werden.

Das Protokoll wird von der gesammten Wahlcommission unterzeichnet.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer XI. (R.B. 51, XXXII., S. 395) geführt.

§. 82. Die Liste der wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 83. Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters nach §. 32 des Gemeindegesetzes wird wie bei jener des ersten verfahren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Zusammentreffen verschiedener Wahlen.

§. 84. Wenn die Wahlen zur theilweisen Erneuerung der verschiedenen Gemeindecollegien zusammentreffen, so finden zuerst die Wahlen in den Gemeinderath, sodann jene in den kleinen Ausschuß und zuletzt jene in den großen Ausschuß statt.

Ununterbrochener Bestand der Gemeindecollegien.

§. 85. Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindecollegien bleiben bis zu der Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Gewählten im Amt.

Wählbarkeit der Austretenden.

§. 86. Die Austretenden sind, so fern sie nicht aus einem die Nichtwählbarkeit mit sich führenden Grunde ausscheiden, wieder wählbar, und daher, wenn kein solcher Grund vorliegt, stets in die Liste der Wählbaren aufzunehmen.

Austritt der Nichtwählbaren.

§. 87. Sobald bei einem in eines der verschiedenen Gemeindecollegien gewählten Gemeindebürger ein Verhältniß eintritt, das, wenn es gleich anfänglich bei der Wahl desselben vorhanden gewesen wäre, diese ungültig gemacht haben würde, hat der Betheiligte auszutreten, und es ist sofort nach Maaßgabe der §§. 25, 30, 40 g. des Gemeindegesetzes für denselben ein Stellvertreter zu wählen.

Tritt ein solcher Fall bei dem Bürgermeister ein, so hat die zuständige Staatsbehörde dessen Entlassung und eine neue Wahl anzuordnen.

Beurkundung der Wahllisten.

§. 88. Der Gemeinderath hat die Listen der Wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger jeweils nach bewirkter Prüfung und Berichtigung zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß sich in denselben keine befinden, welche nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung nicht wahlberechtigt, beziehungsweise nicht wählbar sind, wobei alle einzelnen gesetzlichen Ausschließungsgründe, die bei der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu der vorliegenden Wahl in Frage kommen, zu durchgehen und namentlich aufzuführen sind.

Ein Formular einer solchen Beurkundung befindet sich unter Ziffer XII. (R.B. 51, XXXII., S. 400.)

Beschwerden gegen die Wahllisten.

§. 89. Einsprachen oder Beschwerden gegen die verschiedenen Listen der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindebürger (I. §. 1—5, II. §. 25—29, III. §. 45, V. §. 69) sind nur zuläßig, in so fern sie binnen drei Tagen vom Tage des Ablaufs der zur öffentlichen Auflegung der Listen bestimmten dreitägigen Frist an gerechnet (I. §. 6, II. §. 30, III. §. 46, V. §. 70) bei dem Gemeinderath angebracht und ausgeführt werden.

Der Gemeinderath hat solche rechtzeitig angebrachte Einsprachen und Beschwerden sofort zu prüfen, darüber binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten gegen Bescheinigung unverweilt zu eröffnen.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths findet eine Berufung an die nächst vorgesetzte Staatsbehörde statt, welche endgültig darüber entscheidet.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlung über solche Einsprachen und Beschwerden ist summarisch, die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Akten erfolgen.

Ladung zur Wahl.

§. 90. Es darf kein Wahlberechtigter von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung zur Wahl hat dagegen auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Art der Wahl.

§. 91. Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Wahlart abzuändern.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 92. Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung ist, daß der Wahlberechtigte dieselbe in Person vollzieht, d. i. seinen Wahlvorschlag selbst zu Protokoll erklärt, oder wenn schriftlich abgestimmt wird, seine schriftliche Abstimmung selbst übergibt.

Das eine und das andere darf, was auch der Grund der Verhinderung des Wahlberechtigten sein mag, durch keinen Andern geschehen, selbst wenn dieser mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 93. Der Abstimmende hat Jeden, den er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen oder mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, anzugeben, beziehungsweise in den Wahlzettel einzutragen.

So weit die Abstimmung eines Wahlberechtigten unbestimmt ist und Mißverständnisse veranlaßt, wird dieselbe bei Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§. 94. Bei jeder Wahl ist in dem Wahllokale die Einrichtung zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Wahlzettel daselbst unbehelligt und ohne daß ein Anderer sieht, was sie schreiben, ausfüllen können.

Stellvertretung der Wahlbeamten.

§. 95. Wenn der nach dem Gesetz zur Leitung einer Gemeindewahl berufene Gemeindebeamte gleich anfänglich verhindert ist oder im Laufe der Wahlhandlung verhindert wird, so übernimmt sein Stellvertreter die Geschäftsleitung.

Ergibt sich ein solcher Fall bei einer für die Wahl in ein Gemeindecollegium bestimmten Urkundsperson, so tritt das im Dienstalter aufwärts, beziehungsweise abwärts nächste Mitglied des betreffenden Gemeindecollegiums ein.

Wenn dagegen bei einer für die Bürgermeisterwahl gewählten Urkundsperson im Laufe der Wahlhandlung eine Verhinderung eintritt, so wird sogleich ein anderer Gemeindebürger als Urkundsperson gewählt und verpflichtet.

Stimmrecht der Wahlbeamten.

§. 96. Die Mitwirkung eines Gemeindebürgers bei einer Wahl, sei es daß er als Gemeindebeamter die Wahl leitet oder das Protokoll führt, oder als Urkundsperson aufgestellt ist, geschieht unbeschadet seines Stimmrechts.

Schluß und Versäumung der Abstimmung.

§. 97. Sobald die zur Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise einer Klasse derselben festgesetzte Zeit umlaufen ist, darf keine Abstimmung Einzelner derselben mehr angenommen werden.

Wenn jedoch die Wahlberechtigten, beziehungsweise eine Klasse derselben wegen ihrer großen Anzahl alphabetisch in Abtheilungen geschieden zur Wahl geladen werden, so sind einzelne Wahlberechtigte, welche verhindert waren, in der für ihre Abtheilung festgesetzten Zeit abzustimmen, auch nachher noch bei der Abstimmung einer andern Abtheilung, so lange überhaupt die für die Wahlberechtigten, beziehungsweise die betreffende ganze Klasse derselben anberaumte Zeit dauert, mit ihrer Abstimmung zuzulassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§. 98. Das Wahlergebniß ist bei allen Wahlen nur auf so viele mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene zu beschränken, als Stellen durch Wahl zu besetzen sind, und wenn sich unter diesen ein oder mehrere nicht Wählbare befinden, so darf statt derselben nicht um eben so viel weiter auf solche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar sind, gegriffen, sondern es muß für dieselben eine neue Wahl vorgenommen werden.

Beispiel. Wenn sechs Mitglieder zu wählen sind, unter den sechs mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen aber sich ein gesetzlich nicht Wählbarer befindet, so darf nicht auf den, welcher als siebenter die meisten Stimmen erhalten hat, und so weiter gegriffen werden, sondern es muß die Wahl eines anderen Mitgliedes stattfinden.

Wenn mehrere gleich viel Stimmen erhalten haben, nach dem Erforderniß aber diese nicht sämmtlich eintreten können, so entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu aufruft und für die Abwesenden oder nicht Erscheinenden Stellvertreter aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des andern Betheiligten findet nicht statt.

§. 99. Das Mitstimmen von einzelnen nicht wahlberechtigten Personen hat die Folge, daß ihre Stimmen als nicht abgegeben betrachtet werden.

Bei geheimer Wahl werden in diesem Falle so viele Stimmen als von nicht Wahlberechtigten abgegeben wurden, dem oder denen abgezogen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei offener Abstimmung findet der Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter bei denjenigen statt, welche die Stimmen erhalten haben.

Ist nach Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter die erforderliche Zahl der Abstimmenden nicht mehr vorhanden, oder ist die für eine Wahl vorgeschriebene Stimmenzahl nicht mehr auf den Betreffenden gefallen, so ist die Wahl ungültig.

Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 100. Nach Beendigung einer Wahl ist das Ergebniß derselben öffentlich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten unter Aufsicht drei Tage lang, vom nächstfolgenden Tag an gerechnet, zu jedes Wahlberechtigten Einsichtsnahme auf dem Gemeindehause aufliegen.

Beschwerden gegen Wahlen.

§. 101. Beschwerden gegen eine Wahl und Anfechtungen ihrer Gültigkeit müssen binnen einer unerstrecklichen Frist von acht Tagen vom Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlungen über solche Beschwerden und Anfechtungen sind summarisch. Die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Akten erfolgen.

Das Bezirksamt entscheidet endgültig darüber.

Ueber Beschwerden und Anfechtungen, die gegen eine Bürgermeisterwahl erhoben werden, entscheidet die Mittelbehörde endgültig.

§. 102. Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

Formulare.

§. 103. Die gegenwärtiger Verordnung beigefügten Formulare sind als Bestandtheile und Vorschriften der Verordnung selbst zu betrachten. (Dieselben finden sich im R.B. 51, XXXII., S. 369 bis 400.)

Dritter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. **41.** Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze,

die allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt. (Unter der ununterbrochenen Aufsicht der Staatsbehörde, §. 151.)

1) Vergl. §. 48 und 51. Der Rekurs von seinen Erkenntnissen gehet an das Amt und in letzter Instanz an die Kreisregierung. R.B. 33, XXXII. §. 8, lit. e.

2) Die Anzeige des Rekurses gegen Verfügungen des Bürgermeisters ist nicht bei ihm, sondern bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle zu machen. R.B. 33, XIII.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. (Vergl. §. 114 bis 133.)

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des erstern zum Vollzug.

In den den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderath und nicht vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt, als solches, hat einen eigenen, von jenem des Gemeinderaths getrennten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen der Beschlüsse und in den Erlassen der Großh. Behörden an die Gemeindebehörden sichtbar sein muß. M.d.J. 7. Nov. 1836, N. 12,576.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten. (Vergl. §. 12.)

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er ist Mitglied des Stiftungsvorstandes, R.B. 27, I. Desgleichen des Schulvorstandes, R.B. 34, XXV.

Wenn der Bürgermeister in seinem Dienste polizeiliche Vergehen wahrnimmt und zur Anzeige bringt, hat derselbe eben so viel Glauben, wie die Polizeidiener und Gendarmen. M.d.J. 7. Oktober 1836, N. 11,158, A.B.O. 1836, N. 94, A.B.S. 1836, N. 96, A.B.U. 1836, N. 97, A.B.M. 1837, Beil. N. 2.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;

2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;

3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;

4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;

5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

1) Zu Errichtung neuer Gemeindedienste und Erhöhung bestandener Gehalte wird die Zustimmung des Ausschusses erfordert. Vergl. §. 135, N. 4.

2) Zur Erhöhung der Gehalte, so wie zur Einführung neuer Gehalte wird die Genehmigung des Bezirksamts erfordert. R.B. 50, XXXI., §. 1, Ziffer 19.

3) Die Tabakwage ist eine zur Ortspolizei gehörige Anstalt, und die Stelle des Wagmeisters ein Gemeindedienst. Der Wagmeister ist daher vom Gemeinderath anzustellen, sein Gehalt von diesem zu bestimmen, und kann von diesem, indem Gemeindedienste stets widerruflich sind, wieder entlassen oder sein Gehalt herabgesetzt werden. Gegen die Entlassung oder Gehaltsverminderung findet die Berufung nach §. 152 um abändernde Bestimmung statt, welche letztere einzutreten hat, so oft die Entlassung ohne allen Grund, aus Laune oder unlautern Triebfedern ausgesprochen wurde und nicht im Interesse der Gemeinde begründet ist. M.d.J. 31. Januar 1834, N. 959.

4) Die Feldschützen werden als Gemeindediener vom Gemeinderath ernannt, wenn auch ihre Besoldung als Sociallast erkannt werden sollte; ihre Anstellung ist zwar jederzeit widerruflich (R.B. 9, LI, lit. B. §. 15), aber ihre Entlassung nicht willkührlich, vielmehr kann sie, wenn sie nicht in dem Interesse der Gemeinde statt fand, auf den dagegen ergriffenen Rekurs von dem Amt aufgehoben werden. M.d.J., 28. Mai 1833, N. 6038, A.B.S. 1833, N. 53.
5) Wegen Anstellung der Waldschützen vergl. R.B. 34, XVI. und A.B.M. 1832, N. 46, A.B.O. 1832, N. 48, A.B.S. 1832, N. 47.
6) Den Gemeinde-Lagerhausverwalter ernennt die Gemeinde und bestätigt die Steuerdirektion; im Fall der Verwerfung der Wahl geht der Rekurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des Lagerhausverwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen. Der Gehalt muß bei der Ernennung festgesetzt werden, und mit Rücksicht auf sonstiges Gewerb zur Lebsucht hinreichend erachtet sein. Versteht sich die Gemeinde nicht zu dem von der Finanzbehörde festgesetzten Minimum, so ist ihr eine Lagerhausanstalt nicht zu gestatten. R.B. 32, XV.
7) Das Steinsetzeramt ist ein für sich bestehender Gemeindedienst, den der Gemeinderath zu vergeben hat; er kann Mitglieder aus seiner Mitte wählen, wenn diese aber als Gemeinderäthe austreten, so bleiben sie Steinsetzer. M.d.J. 28. Januar 1833, N. 807, A.B.S. 1833, N. 18.
8) Die Gemeinden können Ortsärzte oder Wundärzte anstellen und bedingen, daß sie für das ihnen ausgeworfene Gehalt die Armen des Orts unentgeldlich zu bedienen haben. M.d.J. 10. Juni 1834, N. 5806, A.B.M. 1834, N. 58, A.B.O. 1834, N. 61, A.B.S. 1834, N. 57, A.B.U. 1834, N. 56.

Dem Gemeinderath ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

Wegen Theilnahme des Rathsschreibers vergl. §. 46.
Wegen der Gebühren §. 130 und §. 36.

§. **43.** Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. **44**. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. **45**. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. **46**. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129 benannte Tagebuch zu besorgen. (Vergl. §. 34.)

Er ist nicht Mitglied des Gemeinderaths, hat den Partheien gegenüber keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Einträge in die Grund- und Pfandbücher und keinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgeldern. Der Gemeinderath kann aber mit dem Rathsschreiber einen Vertrag schließen, vermöge dessen dieser, ihm gegenüber, gegen Bezug eines Antheils an den obigen Geldern, einen verhältnißmäßigen Antheil an der Verantwortlichkeit übernimmt. Da, wo der Rathsschreiber einen solchen Vertrag einzugehen sich weigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, ihm eine jeweilige Prüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß er hierdurch in das Verhältniß eines Gewalthabers gegen den Gemeinderath kommt, und sich die Verantwortlichkeit selbst zuschreiben muß, welche L.R.S. 1992 festsetzt. M.d.J. 25. Januar 1833, N. 633, A.B.S. 1833, N. 14.

Wegen seiner Gebühren vergl. §. 36.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. **47**. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§. **48**. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht. (Vergl. §. 6, 41 und 57.)

§. **49**. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maaßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. **50**. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden. Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen. Vergl. §. 41.

In wichtigern, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken. In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. **51**. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldstrafen
   in Städten bis zu fünf Gulden;
   in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

Die von dem Bürgermeister innerhalb seiner Competenz erkannten Geldstrafen fallen in die Gemeindskasse R.B. 34, LII.

b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

1) Vergleiche §. 41, 48, 770. Die befreiten Gerichtsstände in Strafsachen sind aufgehoben. R.B. 51, XIII.

2) Bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, worauf festbestimmte Geldstrafen gesetzt sind, und wo die Strafbefugniß des Bürgermeisters auf keine Summe beschränkt ist, hat auch die Staatsbehörde das Recht, gleiche Strafen selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes dazu Anlaß findet. M.d.J. 27. Oktober 1835, N. 9334—37, A.B.S. 1835, N. 98.

Unanständigkeiten, die gegen den Bürgermeister bei seinen Dienstverrichtungen begangen, und Störungen, die ihm dabei in den Weg gelegt werden, kann er sogleich, und, seiner Ehrenkränkungsklage vorbehaltlich, selbst bis mit eintägigem Arrest ahnden. Ist aber der Bürgermeister dazu nicht im Stande, oder glaubt er, daß eine höhere Strafe zu erkennen sei, so kann er auf den Thäter wegen Störung der Amtshandlung, und auch hier vorbehaltlich der Ehrenkränkungsklage, in Gemäßheit des §. 2 der Verfügung vom 18. November 1834, N. 11,719 dem Amte überliefern. M.d.J. 10. Dezember 1836, N. 13,832, A.B.M. 1834, N. 102, A.B.O. 1834, N. 99, A.B.S. 1834, N. 99, A.B.U. 1834, N. 99.

3) Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Gekränkten oder Verletzten, insofern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist, auch vor diesem erhoben werden. Der Bürgermeister

kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 5 fl. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagen die Beschwerde innerhalb 8 Tagen an das Amt statt. (R.B. 51, IX. §. 32).

4) Wegen Verkauf von Gabholz s. §. 90.
5) Ueber Straßenfrevel s. §. 1460.
6) Ueber Ruhestörungen s. §. 761.

§. **52**. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt. (S. unten §. 1090 ff.)

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **53**. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

Almendgut ist nach §. 2 des II. Constitutions-Edikts solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehört, Gemeindegut aber ist solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört. S. unten §. 85 ff.

§. **54**. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§. **55**. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. (Vergl. §. 66.)

§. **56**. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen. (Vergl. §. 1052 ff.)

Erster Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden. *

Vergl. §. 127 ff.

§. **57** [1]. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

Ueber die Beiträge des Domänenfiskus und anderer Zehntberechtigten zu den Gemeindeausgaben, V.B.M. 1839, N. 3.

§. **58** [2]. Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder (unter §. 188) erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werths der belasteten Almendnutzung nicht übersteigen. Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtiget. (Vergl. R.B. 44, XXX, §. 13, 14.)

1) Neuaufgenommene Bürger, welche den dreifachen Jahresbetrag der Almendnutzung zum Einkaufsgeld entrichtet haben (§. 191), bleiben während drei Jahren von allen Umlagen auf den Almendnutzen frei. R.B. 33, XVII, §. 2.

2) Bauholz, welches dem Bürger aus Gemeindewaldungen unentgeldlich oder um herabgesetzte Taxe abgegeben wird, soll bei Berechnung der Bürgernutzungen nicht in Anschlag gebracht werden. M.d.J. 13. Februar 1835, N. 1236, A.B.S. 1835, N. 31.

§. **59** [3]. Wenn in einer Gemeinde die nach §. 64 zu machende Umlage 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf drei Viertheile des reinen Genußwerthes

---

* Anmerkung. Die im Anfang der Paragraphen mit [ ] eingeklammerten Zahlen bezeichnen die §§. des Gesetzes vom 28. August 1835. R.B. 35, XLI.

erhöhet werden und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Ein Viertheil des Genußwerthes statt finden. (Vergl. R.B. 44, XXX, §. 15.)

§. **60** [4]. Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld kontrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben, in der Art, daß sie von der nach §. 64 auf sie fallenden Umlage so lang frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 64 gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld kontrahirt wurde, hatte, so wird der gut zu schreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß an den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

§. **61** [5]. Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der in §. 58 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten, nicht wenigstens Ein Drittheil aller, nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten, noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 63 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden und mit der Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und

Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftiget sind, nicht als Einnahmslast angesehen. (Vergl. R.B. 44, XXX, §. 16.)

§. **62** [6]. Auf den Grund der Rechnung der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Einkünfte, einschließlich der im §. 58 erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sei.

Die Staatsgenehmigung ertheilt das Bezirksamt, R.B. 33, XXXII, §. 1. Vergl. R.B. 44, XXX, §. 17.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs nach der ersten Regulirung der Vorausbeiträge kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abänderung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben stattfinden.

Wegen Aufstellung des Voranschlags und des Einzuges der darauf sich gründenden Beiträge vergl. §. 132.

§. **63** [7]. Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleichgehalten:

a. die Insassen;

Zu diesen werden die Israeliten eingereihet. St.M. 22. Januar 1835, N. 188, A.B.S. 1835, N. 16.

b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in

der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird.

c. Diejenigen, welche das nach §§. 6—8 und dem §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes (unten §. 162—164, 212) ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

d. Die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese leztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Raum (Canon).

§. **64** [8]. Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt.

1) Die Instruktion zur Aufstellung dieses Katasters s. R.B. 44, XXX, §. 18—21.

2) Auf Verlangen sind hierzu Abschriften der Staatssteuerkataster so wie der Staatssteuerzettel durch die Steuerperäquatoren abzugeben. R.B. 33, I.

3) Zuschüsse der Staatskasse (Amtskasse) zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen finden nur bei Gemeinden statt, welche das Erforderniß nicht aufzubringen vermögen. Zu Begründung des Antrags darauf ist zu erheben:
   1) wie viel Almend- und Gemeindegut und welche milde Fonds die Gemeinde besitze;
   2) wie viele Schulden sie habe;
   3) wie viel in den leztvergangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, unter Anschluß summarischer Rechnungsauszüge;
   4) welche Auflage auf den Bürgernutzen gemacht ist;
   5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren alljährlich nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, (welche außerordentliche Besteuerung (§. 81 c.) in der Gemeinde eingeführt, oder einzuführen möglich sei);

6) welches die Seelenzahl der Gemeinde sei;
7) wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen;
8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

M.d.J. 17. Mai 1833, N. 5660. A.B.S. 1833, N. 54, B.B.O. 1851, N. 24.

§. **65** [9]. Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden. Umlagen dafür oder zu Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn

a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist und
b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maaßgabe des §. 61 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger. Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 d.) erfordert.

Hat die neue Erwerbung nicht die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck, so ist nach §. 114 zu verfahren, M.d.J. 15. März 1836, N. 2513, A.B.S. 1836, N. 29. Vergl. auch §. 121.

§. **66** [10]. Heimbezahlte Kapitalien und andere Bestandtheile des Grundstocks, eben so aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (der Kreisregierung, R.B. 33, XXXII., §. 3, lit. h.) eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 65 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung. In so

weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 62 [6] bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind. (Vergl. §. 119.)

§. **67** [11]. Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß mit dem Fabrikbesitzer hierüber nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde (das Amt) den von dem letztern zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien. Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Beziehung auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. **68** [12]. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeinkommen den Freitheil (die Congrua) übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für die Pfarrer auf 1000 fl. und für die Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. festgesetzt.

Für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird an dem Diensteinkommen 300 fl. und für einen Schulgehülfen 150 fl. abgerechnet. Unständige Vikare, welche wegen Alters, Kränklichkeit 2c. gehalten werden, kommen nicht in Betracht. M.d.J. 3. Dezember 1832, N. 15,343, A.B.S. 1832, N. 104 und 2. Juni 1834, N. 5510, A.B.S. 1834, N. 55.

§. **69** [13]. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 68 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei, nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. **70** [14]. Bei Berechnung der steuerfrei zu belassenden Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen nicht zur Pfarrei und Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. **71** [15]. Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschuß über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. **72** [16]. Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie an einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 63 gleichgehalten.

§. **73** [17]. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden.

2) Die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen.

3) Die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren.

4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe.

5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten.

6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser.

7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere, zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze.

8) Die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benützte Baulichkeiten.

Unter den Amthäusern ist die darin befindliche Wohnung der Beamten mitbegriffen. M.d.J. 28. Juli 1834, N. 7606, A.B.S. 1834 N. 68, ebenso die zu den Amthäusern gehörigen Gärten und sonstigen Gebäulichkeiten. V.B.M. 1843, N. 4. V.B.O. 1842, N. 20. V.B.U. 1842, N. 28.

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. **74** [18]. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (§. 151, diese ertheilt das Ministerium des Innern, R.B. 33, XXXII., §. 4 lit. d.) kann nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner (§. 81 d.) eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

Wie zur Einführung, so ist auch zu jeder Veränderung der Verbrauchsteuer die Staatsgenehmigung nothwendig, welche das Ministerium zu ertheilen hat. R.B. 33, XXXII., §. 4, lit. d.

§. **75** [19]. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde (das Amt) festgesetzt.

§. **76** [20]. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

§. **77** [21]. Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden. In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten und die übrigen zu den Handdiensten.

Frei von Naturaldiensten sind die unter §. 204 Benannten.

§. **78** [22]. Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistung

von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. **79** [23]. Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letztern vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. **80** [24]. Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker, sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. **81** [25]. Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

1) Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden, nicht zu Staatsstraßen erklärten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen. R.B. 10, XX. R.B. 32, VII. Die Konkurrenz zu Vicinalwegen ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht aufgehoben. M.d.J. 9. Juli 1833, N. 7927, A.B.S. 1833, N. 61.

2) Da, wo die Staatsstraße durch die Ortschaften zieht, ist von der Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung zu leisten und zwar für gepflasterte oder mit Klopfsteinen unterhaltene Straßen von der Ruthe 8 kr., für Kiesstraßen per Ruthe 5 kr.; wo Steigen oder Brücken über 20 Schuh Oeffnung vorkommen, wird die Hälfte dieser Ansätze beigeschlagen. R.B. 25, IX.

3) Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf die Staatskasse übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder zum Vortheil der baupflichtigen Gemeinden mit Staatsgenehmigung (des Ministeriums des Innern) eingeführt werden. R.B. 20, XV.

4) Das Bahnen der Landstraßen und Verbindungswege bei tiefem Schnee ist Obliegenheit der Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straßen ziehen, gleich jeder andern Hülfeleistung in Nothfällen. R.B. 32, VII.

§. **81** a. [26]. Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen-, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde (dem Amt) festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

Das Straßengesetz (R.B. 10, XX.) ist durch die Gemeindeordnung nicht aufgehoben und bleibt daher neben derselben fortbestehen.

§. **81** b. [27]. Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner hinsichtlich einzelner Ausgaben oder einzelner Klassen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. **81** c. [28]. Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maaßstab für die Beiträge zur

Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

1) Die Genehmigung hiezu hat die Kreisregierung zu ertheilen. R.B. 33, XXXII., §. 3, lit. d.

2) Für eine außergewöhnliche Gemeindebesteuerung ist auch zu halten, wenn durch Gemeindebeschluß eine Schaafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindskasse eingeführt wird, daher ist auch dazu die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen und zwar, wenn der Gemeindebeschluß nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich. M. d. J. 28. April 1834, N. 4142, A.B.S. 1836, N. 17. Vergl. §. 987, 988.

§. **81** d. [29]. Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem Gemeinderath ermittelt. R.B. 44, XXX., §. 1.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

1) Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen nehmen an der Wahl keinen Antheil, da sie neben dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker noch besonders einzuvernehmen sind. M.d.J. 11. März 1836, N. 2513. A.B.S. 1836, N. 28. Vergl. auch §. 132.

2) Die Leitung der Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinderathschreibers als Protokollführer. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der direkten Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und 14 Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindediener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen. Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen. Auswärtige sind durch Ersuchschreiben an ihre Bürgermeister von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Ersuchschreiben sind von dem Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind. Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

Statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, sind ihre Vertreter vorzuladen. Die Eingeladenen, statt beim Wahlakte persönlich zu erscheinen, können die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschußmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken.

Wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von den Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen, ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahres und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 81 d. auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach der Eröffnung des Ergebnisses auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

Wenigstens 8 Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesetzten Tage hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten, sodann die Verwalter des Großh. Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen. R.B. 44, XXX., §. 1—9.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Ver-

hältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten. (Vergl. §. 132.)

§. **81** e. [30]. Unter Genossenschaftausgaben (Socialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

1) Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Fall als Soziallasten behandelt werden; eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hieher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, dennoch nach den in der Gemarkung bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesammtheit gefordert sich darstellen und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken. R.B. 44, XXX., §. 10.

2) Daher sind auch die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, zumal der Spritzen, Gemeindeausgaben. M.d.J. 18. August 1834, N. 8304, A.B.S. 1834, N. 75.

Die Sociallasten werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten, unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

1) Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Amt zur Genehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge, vorzulegen. Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Sociallasten zu behandeln seien, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird. R.B. 44, XXX., §. 11.

2) Bei Rekursen über die Beitragspflicht zu Soziallasten bildet die Kreisregierung die letzte Instanz. R.B. 33, XXXII., §. 8, lit. f.

§. **81** f. [31]. Die Genossenschafts- (Social-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts- (Social-) Lasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

Sie sind dann in den Voranschlag (§. 132) aufzunehmen. R.B. 44, XXX., §. 12.

§. **81** g. [32]. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft.

Ueber die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, die Größe des Bedürfnisses und die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht, die Streitigkeiten über die Beiträge zu den Baukosten und deren Umlegung, vorbehaltlich des Erkenntnisses der Kreisregierung über die Größe der Summe, welche aus örtlichen Fonds zu kirchlichen Baukosten verwendet werden kann und welche für andere Zwecke des Fonds vorbehalten werden muß, entscheidet das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI., §. 1, Ziff. 1, 2.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. **82**. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen, oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

Hierbei ist zu unterscheiden:

1) Kapitalaufnahme und zwar
   a. zu Abbezahlung eines aufgekündigten Kapitals besorgt der Gemeinderath unter Zustimmung des kleinen Bürgerausschusses (§. 135, N. 14);
   b. zu allen andern Kapitalaufnahmen ist erforderlich ein Gemeindebeschluß (oben §. 82) und die Staatsgenehmigung (§. 151, I, N. 3) und zwar der Kreisregierung (R.B. 33, XXXII., §. 3, lit. g.).
2) Zu Verpfändung von Gemeindeliegenschaften (§. 120) und zwar
   a. für ein neues Kapitalanlehen ist jedenfalls die Zustimmung des kleinen Bürgerausschusses erforderlich (§. 135, N. 6), überdieß in Orten unter 3000 Seelen die Staatsgenehmigung (§. 151, II, N. 1) und zwar des Amtes. R.B. 33, XXXII., §. 1);
   b. werden für eine alte Schuld andere Liegenschaften oder dieselben Liegenschaften einem andern Gläubiger verpfändet, so treten dieselben Erfordernisse ein.
   c. Unterpfandserneuerung für eine bereits rechtsgültig zu Stande gebrachte Schuld auf die alten Unterpfänder können Gemeinderath und Ausschuß für sich allein bewirken, doch ist es räthlich, wenn das Vorhandensein der frühern Legitimation zur Kapitalaufnahme und Verpfändung neuerlich beurkundet wird. M.d.J. 17. September 1833, N. 10,479 und J.M. 4. Oktober 1833, N. 5442, A.B.S. 1833, N. 84.

Dritter Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

1) Vergl. §. 65 und 66. Zu dem Beschluß des Gemeinderaths wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert (§. 135 N. 5) und in Orten unter 3000 Seelen die Genehmigung des Amtes (§. 151, II, N. 4).

2) Eine andere Verwendung, bevor noch sämmtliche obige Voraussetzungen erfüllt sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise statt finden. M.d.J. 15. April 1836, N. 3584, A.B.S. 1836, N. 41.

§. 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

1) Vergl. §. 102, 108, 110, 113.
2) Wenn eine Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders als mittelst Verwendung einmaliger (d. h. einjähriger) Ueberschüsse vornehmen will, so wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert. R. B. 33, XXXII., §. 3, lit. f.
3) Bewilligung von Pensionen an Personen, die solche nicht von Rechtswegen ansprechen können, gehören zu solchen Freigebigkeitsakten. M.d.J. 11. Januar 1833, N. 243.

Vierter Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831. (Vergl. R.B. 9, IX., §. 23, lit. b.)

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

1) Der Gemeindebeschluß bedarf der Staatsgenehmigung durch das Amt. §. 151, I, N. 1.
2) Ueber Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, entscheidet das Amt in erster, und wenn es sich um einjährigen Genuß handelt, die Kreisregierung in letzter Instanz, wenn es sich aber um Vertheilung von Almenden oder um den Maaßstab von alljährlichem getheilten Genuß handelt, so geht der Rekurs an das Ministerium des Innern. R.B. 33, XXXII., §. 8, lit. a. Eine Erläuterung über

diesen Gegenstand enthält der Erlaß des M.d.J. 8. Dezember 1837, N. 11,319. A.B.M. 1838, Beil. N. 2, A.B.S. 1838, N. 3.

3) Zu einem gültigen Gemeindebeschluß wird hier erfordert, daß nicht blos zwei Drittel der Erschienenen, sondern zwei Drittel sämmtlicher Berechtigten eingewilligt haben. Dazu gehören nach §. 102, 108, 113 und 209 auch die Wittwen, nach §. 103 und 109 der Ortspfarrer, wo er Almendgenuß hat, auch der Minderjährige, wo er ein Genußtheil im Besitz hat, wenn gleich alle diese keine Stimme abzugeben haben. M.d.J. 14. Mai 1833, N. 5595, A.B.S. 1833, N. 54. Ferner jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden. (Vergl. §. 87 und 89 mit §. 157.) St.M. 2. Januar 1833, N. 25, A.B.S. 1833, N. 12. Betrifft die Abänderung der seitherigen Benutzungsweise ungetheilt bleibende Almenden, so ist nach §. 97 nur der Beschluß der absoluten Mehrheit der Bürger erforderlich. M.d.J. 4. November 1833, N. 11,891.

4) Durch Beschluß St.M. 2. Januar 1833, N. 25 und M.d.J. 14. Januar 1833, N. 296 wurden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (L.R.S. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung, (L.R.S. 578 und 1831 a e) oder ein erbliches Nutzeigenthum, (L.R.S. 577 a c und L.R.S. 1831 b e) eine Erbdienstbarkeit (L.R.S. 710 b.) oder eine Grunddienstbarkeit (L.R.S. 637 vergl. mit G.O. §. 85, 89, 92 und 99) darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

2) In allen andern Fällen, wo es sich um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 151 lediglich die Verwaltungsstellen, wenn gleich derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse oder durch richterliche Erkenntnisse oder selbst unter der Form landrechtlicher Titel, z. B. von Verträgen oder Vergleichen gegeben wurden.

3) In solchen Fällen geschieht, nach Beseitigung der etwaigen Privatrechte, die Theilung des Gemeindeguts immer, jene des Almends so oft, als die Gemeinde nichts Anderes beschließt, nach Köpfen.

4) Wo die Almenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vor der Hand beim Besitzstand vom 1. Januar 1831 sein Verbleiben, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war, oder nicht.

Ist aber bestritten, was am 1. Januar 1831 der Besitzstand war, so ist dieß von den Verwaltungsbehörden auszumitteln und festzusetzen.

5) Der Besitzstand vom 1. Januar 1831 kann geändert werden, wenn zwei Drittel der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde — das Bezirksamt (R.B. 33, XXXII. §. 1) — es genehmigt, (vergl. §. 85 und §. 151).

Unter diese Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden.

6) Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung, bis eine andere beschlossen wird. Es rücken daher in dem Fall, da ein solcher Genuß offen wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrang ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesitzes, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher besessen war. A.B.S. 1833, N. 12.

5) Hiernach rückt in ein erledigtes Bauerntheil nicht der Halbbauer oder Taglöhner ein, wenn er auch dem Antritt des Bürgerrechts nach der ältere ist, sondern der zunächst stehende Bauer, bei Erledigung eines Halbbauerntheils der Halbbauer u. s. w. M.d.J. 14. Januar 1833, N. 279.

6) Eine gleiche Vertheilung, mithin Aufhebung der Almendklassen, (vergl. §. 101), kann allerdings durch zwei Drittel der Betheiligten beschlossen werden, allein da sie der Staatsgenehmigung bedarf, so wird sie die Kreisregierung in den Fällen versagen, da eine Majorität offenbar ein Unrecht zum Nachtheil der Minorität beschließt; z. B. wenn die Minorität bei den Holzgaben und die Majorität bei den Gütern im Vortheil ist, wird sie nicht eine Abänderung in Vertheilung des erstern zugeben, wenn die Majorität nicht gleichzeitig auf ihre Vortheile am Gütergenuß verzichtet. M.d.J. 7. Januar 1834, N. 109.

7) In denjenigen Orten, in welchen seither ungleiche Genußtheile bestanden haben, ist auch von der Staatsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung zu erwägen, ob diejenigen, die sich im Besitz der größern Theile befinden und sie vermöge Gemeindebeschlusses zu gleicher Vertheilung abtreten sollen, lange auf dieselben haben warten müssen, ob ihr Hauswesen auf diesen größern Genuß berechnet war, oder sie gar der Meinung waren, daß er auf die jeweiligen Gutsnachfolger übergehe. In diesen Fällen entspricht es der Billigkeit, daß der Gemeindebeschluß auf gleiche Vertheilung nur unter der Bedingung genehmigt werde, daß die größern Genußtheile den jetzigen Besitzern und ihren Wittwen auf lebenslang belassen, und erst nach deren Ableben in der Weise vertheilt und den Zunächststehenden zugetheilt werden, wie es der Plan der allgemeinen glei-

chen Zutheilung mit sich bringt. Da, wo früher die größeren Genußtheile auf Gutsnachfolger übergingen, und auf die Kultivirung vor noch nicht langer Zeit bedeutende Kosten verwendet wurden, kann eine Zeit von etwa 10—20 Jahren festgesetzt werden, binnen welcher die Almend zu Vergütung der Kulturkosten bei dem Gut verbleibt. Nur in denjenigen Fällen, wo die Inhaber größerer Genußtheile eine besondere stark begüterte Klasse bilden, ihnen also eine Schmälerung weniger empfindlich ist, und dabei ihre Theile unverhältnißmäßig groß sind, kann nach Umständen eine Verminderung der größern Genußtheile, auch während der Lebzeit ihrer gegenwärtigen Besitzer, noch zugelassen werden. M.d.J. 16, Juni 1834, N. 6011, A.B.S. 1835, N. 10.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen statt finden.

1) Die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem Zustand vom 1. Januar 1831, bis durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung ein anderer Maaßstab festgesetzt ist. Wird inzwischen ein größerer Genußtheil, z. B. ein „Bauernantheil“ ledig, so tritt der älteste Genußberechtigte der nächsten niederen Klasse z. B. der älteste Halbbauer in das Loos und der älteste Taglöhner in jenes des Halbbauern, wogegen der neuaufgenommene Bürger, wenn er gleich ein Bauerngut besitzt, nur den Antheil der geringsten Klasse erhält. Wollen die Bauern die größeren Holzgaben unter einem privatrechtlichen Titel ansprechen, so haben sie ihren Anspruch vor dem Civilrichter auszutragen, so lange ihnen aber dieser nicht rechtskräftig zuerkannt ist, muß das Nachrücken auf obige Weise statt finden. M.d.J. 23. Juli 1832, N. 9912, A.B.S. 1832, N. 69.

2) Wenn durch Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten eine Abänderung eintritt, kann nach Umständen eine Verminderung der größern Genußtheile auch während der Lebzeit der jetzigen Besitzer zugelassen werden, wenn ein bedeutender Theil der Bürger bisher gar keine oder nur unverhältnißmäßig geringe Holzgaben erhielt. M.d.J. 16. Juni 1834, N. 6011, A.B.S. 1835, N. 10.

§. **86**. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. **87**. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Vergl. §. 201. — Erläuterung hiezu siehe im Erlaß des M.d.J. 21. Februar 1837, N. 1838, A.B.M. 1837, Beil. N. 16.

Nach zurückgelegtem 25. Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

1) Den Soldaten aus der Linie werden diejenigen gleichgehalten, welche bei der Landwehr gestanden sind. M.d.J. 23. Juli 1832, N. 9900, A.B.S. 1832, N. 70.

2) Den Soldaten ist diejenige Zeit, welche sie nach zurückgelegtem 25. Jahre noch bei dem Militär verbleiben, im Bürgerrang gut zu schreiben, als hätten sie das Bürgerrecht angetreten, wenn sie aber nach erfolgter Entlassung noch Zeit verstreichen lassen, ehe sie Bürger werden, so ist ihnen diese Zeit, welche zwischen die Entlassung und den Bürgerrechtsantritt fällt, nicht gut zu schreiben. M.d.J. 13. Januar 1835, N. 308, A.B.M. 1835, N. 9, A.B.S. 1835, N. 9. Ueber das Einrücken beabschiedeter Soldaten, welche bei dem Erscheinen der neuen Gemeindegesetze sich schon im Militärdienste befanden, in den Bürgergenuß siehe B.B.M. 1844, N. 18.

3) Vergl. auch §. 99.

§. **88**. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten. (Vergl. oben §. 85.)

§. **89**. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

1) Diejenigen, die ihren Almendgenuß früher veräußert haben, können einen neuen Genußtheil nur in sofern erlangen, als jene, an die sie ihren Genußtheil abgetreten haben, nicht neben solchem noch eigene Genußtheile besitzen, so daß Käufer und Verkäufer mit einander in keinem Fall mehr als zwei Genußtheile haben dürfen. M.d.J. 31. Januar 1834, N. 953.

2) Da, wo einmal ein Almendgenuß auf gesetzlich gültige Weise auf bestimmte Häuser oder Güter gelegt ist, gehet er als Privatberechtigung mit ihnen auf den neuen Erwerber über und es stehet nicht mehr der Gemeinde zu, zu verfügen, wie es damit in Gantfällen gehalten werden solle. M.d.J. 13. Mai 1834, N. 4819.

3) Auswanderer, welche nach Aufsage des Staats- und Ortsbürgerrechts, fortgezogen, aber wieder zurückgekehrt sind, werden als Insassen (§. 236) behandelt, und können nur alsdann Anspruch auf Almendgenuß machen, wenn sie sich in das Bürgerrecht und in den Almendgenuß einkaufen. M.d.J. 24. Februar 1834, N. 1891.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

Die Erlaubniß zum Verkauf der Bürgerholzgaben ertheilt der Bürgermeister.

Der Nachsuchende hat nachzuweisen, daß sein Holzbedürfniß bis zu der Zeit, da wieder Gabholz ausgegeben wird, gedeckt sei. Wird die Nachweisung für hinlänglich befunden, so ertheilt der Bürgermeister unentgeldlich einen Erlaubnißschein. Er führt hierüber ein Verzeichniß, enthaltend den Namen des Gabholzbeziehers, das Datum und die Quantität, für welche die Verkaufsbewilligung ertheilt worden. Dieß Verzeichniß hat er den Forstbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Wer Gabholz ohne obige Erlaubniß weggibt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem Werth des verkauften Holzes gleich kommt; in eine arbiträre Strafe, die jedoch keinenfalls höher sein darf, als die dem Verkäufer angesetzte, verfällt auch der, welcher wissentlich Bürgergabholz ankauft, für dessen Verkauf obige Erlaubniß nicht gegeben ist. Können die Geldstrafen nicht erlegt werden, so sind dieselben nach §. 162 des Strafgesetzes in Gefängniß zu verwandeln. A.B.M. 1837, Beil. N. 33. Die Anzeige geschieht bei dem Bürgermeister, welcher die Strafe erkennt (§. 51). Der Rekurs geht an das Amt und in letzter Instanz an die Kreisregierung. Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte kann rekurriren. Von der Strafe erhält der Anzeiger ein Drittel, der Ueberrest fällt in das Ortsalmosen. R.B. 33, VI.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Vergl. §. 120 und L.R.S. 2204, Pr.O §. 909 ff.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almends- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. **92**. Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, in sofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Vergl. §. 105 und 107.

Nur das noch übrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

Vertheilung von Almenden zu Eigenthum an die Bürger oder durch Zutheilung auf gewisse Häuser oder Güter genehmigt das Ministerium des Innern. R.B. 33, XXXII, §. 4 a.

§. **93**. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. **94**. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

Das zur Einhägung der Fohlenwaide nöthige Holz ist aus den Gemeindewaldungen unentgeldlich zu liefern. M.d.J. 4. Mai 1832, N. 6060, A.B.M. 1832, N. 49, A.B.O. 1832, N. 43, A.B.S. 1832, N. 43.

§. **95**. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

Vergl. L.R.S. 545 und R.B. 35, XLII, §. 1—3.

§. **96**. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

Vergl. L.R.S. 577 b. g. und II. Const.=Edikt §. 8.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. **97**. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß ist die Zustimmung der letztern mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

Jede Vertheilung von Almendgut zum Genuß unter die Einzelnen bedarf der amtlichen Genehmigung. §. 151 I. N. 1. Vergl. mit R.B. 33, XXXII., §. 1.

§. **98**. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, sowie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen. (Vergl. §. 105.)

§. **99**. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maaßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

1) Die Theilung muß, wenn sie eigentliches Gemeindegut betrifft, immer nach Köpfen geschehen; betrifft sie Almendgut, so hat sie nach Köpfen statt, wenn die Gemeinde nichts Anderes beschließt. St.M. 2. Januar 1833, N. 25. Vergl. §§. 85 und 111.
2) Bei erstmaliger Vertheilung von seither gemeinschaftlich benutzten Almendgütern zum Genuß werden so viele Theile gemacht, als Bürger und andere Genußberechtigte (§. 102, 103) da sind, einschließlich derjenigen, die nach §. 87 zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben. Die für solche noch nicht zum Einrücken geeignete jüngere Bürger und Soldaten werden einstweilen verpachtet. M.d.J. 8. Dezember 1835, N. 10,896. A.B.M. 1836, N. 4. A.B.O. 1836, N. 3. A.B.S. 1836, N. 3. A.B.U. 1836, N. 4.

§. **100**. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91 bestimmte Maaß übersteigen.

§. **101**. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in sofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

Wenn eine Gemeinde eine neue Vertheilung periodisch in Almendgenuß vertheilter Güter vornimmt, so hängt es von ihrem Beschluß ab, ob die Zahl der Genußtheile vermehrt oder beschränkt werden soll. Hierbei können diejenigen nichts erhalten, welche noch nicht nach §. 87 das Bürgerrecht angetreten oder noch keine eigene Haushaltung oder eigenes Gewerbe begründet haben, eben so wenig Soldaten, welche das 25. Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Werden mehr Loose gemacht, als die Zahl der Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet und den später einrückenden Bürgern und Soldaten (oben §. 87) nach ihrem Rang zugewiesen. M.d.J. 8. Dezbr. 1835, N. 10,896. Vergl. Zusatz zu §. 99.

§. **102**. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

Ueber den Almend- und Holzgenuß derselben siehe auch oben §. 84. V.B.M. 1839, N. 16. V.B.O. 1839, N. 21. V.B.S. 1839, N. 16. V.B.U. 1839, N. 34.

§. **103**. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu

gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden. (Vergl. §. 109.)

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. **104**. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammen genommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

Zu einer Vertheilung zu Eigenthum oder einer solchen, wobei der Genuß auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen soll, wird die Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordert. R.B. 33., XXXII., §. 4, lit. a.

In dem hierüber zu erstattenden Bericht sind folgende Punkte nachzuweisen:

1) Wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Almend an Waldung, Wiesen, Ackerfeld, Waide rc. habe;
2) wie jede dieser verschiedenen Gattungen von Gemeindegut und Almend benützt werde;
3) wie viel der Morgen jeder Gattung im Durchschnitt werth sei, und wie hoch er in der Steuer liege;
4) wie viel Bürger die Gemeinde zähle und in welchem Verhältniß die Bevölkerung in den letzten 10 Jahren zugenommen habe;
5) wie viele Genußtheile bisher vorhanden waren und worin jeder bestand;
6) wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe;
7) wie viel das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung a) an Grundsteuer, b) Häusersteuer, c) Gewerbsteuer betrage;
8) wie viel eben diese Steuerkapitalien der Gemeindegenossen (§. 132) betragen;
9) wie viel an Einkaufsgeld in die Gemeinde und wie viel für den Bürgernutzen zu bezahlen sei;
10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, insbesondere für die Lehrersbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond betrage und was die Gemeinde beischieße;
11) welche andere Ortsfonds vorhanden seien, wie viel die Rohrinnahme eines jeden betrage und wozu sie verwendet werden;
12) ob und welche Beiträge zu solchen Lokalanstalten bei neuen Bürgerannahmen, ob bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen;

13) ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe;
14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel sie von den Schulden dieses Verbandes treffe;
15) wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde betragen, unter Anschluß eines Rechnungsauszugs, welcher die summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben der drei letzten Jahre enthält;
16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in den letzten drei Jahren für die Gemeindekasse gemacht worden sei, und worin die verschiedenen Gemeindeumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben;
17) welche Gemeindegebäude vorhanden seien und welchen Werth jedes derselben habe;
18) welche wahrscheinliche Kosten Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können;
19) ob etwa ein Schulhausbau oder eine ähnliche Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könnte. M.d.J. 23. Mai 1834, N. 5161. A.B.M. 1834, N. 48. A.B.S. 1834, N. 49. A.B.U. 1834, N. 47.

§. **105**. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. **106**. Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

1) Jeder Bürger erhält ein Antheil, wenn er gleich das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder eigenes Gewerbe begründet hat. Denjenigen Soldaten, welche zur Zeit der Vertheilung der Almend das 25. Jahr bereits zurückgelegt haben, ist ein Antheil vorzubehalten, auszuscheiden und einstweilen auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten, ihm aber, wenn er nach erhaltenem Abschied das Bürgerrecht antritt, auszufolgen. Tritt er das Bürgerrecht binnen sechs Jahren nach erhaltenem Abschied nicht an, so fällt das ihm bestimmte Antheil der Gemeinde unbeschränkt wieder zu. M.d.J. 8. Dez. 1835, N. 10,896. Vergl. Zusatz 2 zu §. 99.
2) Bei der Vertheilung zu Eigenthum erhalten auch diejenigen Bürger einen Antheil, welche noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben und orts=

abwesend sind, da der §. 87 der G.O. nur zum Einrücken in den Bürgergenuß das 25. Lebensjahr fordert, und da nach §. 50 des B.R.G. das Ruhen des Bürgerrechts bei Ortsabwesenden nur das Ruhen der Theilnahme am Bürgergenuß zur Folge hat, nach §. 106 der G.O. aber bei Vertheilung von Almend zu Eigenthum nicht eintritt, die Vertheilung vielmehr „ohne Rücksicht auf den Genuß unter sämmtliche Gemeindebürger" zu geschehen hat. M.d.J. 12. April 1837, N. 3615.

§. **107**. Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des §. 92 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile (nämlich solche, die auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen) sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. **108**. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

Hiernach ist für die Berechtigung zu einem Antheil an den zu Eigenthum zu vertheilenden Almenden der Zeitpunkt maaßgebend, da die Theilung nicht allein von der Gemeinde beschlossen, sondern auch bereits von der Staatsbehörde genehmigt ist. M.d.J. 3. Juni 1836, N. 5701.

§. **109**. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

Vergl. §. 103 und R.B. 9, IX., §. 26.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. **110**. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist. (Vergl. §. 54 und 57.)

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

Vergl. §. 84.

Die Zutheilung zu Eigenthum oder auf bestimmte Häuser oder Güter

bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. R.B. 33, XXXII., §. 4, lit. a.

§. **111**. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der im §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. **112**. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. **113**. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 108 auch hier seine Anwendung. (Vergl. §§. 84, 102, 161.)

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§. **114**. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Dabei ist jedoch die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. §. 135, N. 7.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder soweit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

1) Wegen Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck haben, vergl. §. 65. Für andere Erwerbungen, welche diesen Zweck nicht haben, bestehen noch die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen. M.d.J. 15. März 1836, N. 2513 A.B.S. 1836, N. 29. Vergl. auch §. 121.

2) Auch die **Unterhaltung** derjenigen Gebäude, welche die Gemeindeeinkünfte vermehren, gehören unter die gemeinen Ausgaben. M.d.J. 2. Juni 1834, N. 5512.

§. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der **Beschluß der Gemeinde** erfordert.

1) Zu Veräußerungen von geringerm Betrag die Zustimmung des Ausschusses. §. 135, N. 6.
2) Die Staatsgenehmigung zu Veräußerungen, in sofern dieselbe nach §. 151, I. N. 1, nöthig ist, ertheilt das Bezirksamt (R.B. 33, XXXII., §. 1).
3) Ueber das bei Veräußerung von Gemeindewaldungen zu beobachtende Verfahren R.B. 36, XVIII.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath; zu **Waldausstockungen** und **außerordentlichen Holzhieben** ist die Zustimmung der **Gemeinde** nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

1) Die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Zustimmung des Ausschusses (§. 135, N. 6) und der Genehmigung des Amtes (§. 151, II., N. 1), in Städten über 3000 Seelen aber nur dann, wenn das Objekt 1000 fl. beträgt, ebendaselbst I., N. 1. Zu Waldausstockung und außerordentlichem Holzhieb wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert. R.B. 33, XXXII., §. 3, lit. k. Bevor das Bezirksamt die Erlaubniß zum Waldverkauf ertheilt, hat es die Bezirksforstei (R.B. 49, XXI., 50, XII.) darüber zu vernehmen:
   1. wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu veräußernden noch behält, nachhaltig ertragen;
   2. wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen Brücken, Stege u. dergl.
   3. ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen;
   4. welchen Bestand und Werth der zu veräußernde Wald habe.

Wenn der nachhaltige Ertrag der Waldungen, welche der Gemeinde verbleiben, nicht so weit reicht, daß daraus nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden können, so hat das Amt die Genehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, der Genehmigung aber jedesmal die Bedingung beizufügen, daß wenigstens neun Zehntheile des von der Bezirksforstei mitgetheilten Anschlags erlöset werden. Sind in einem einzelnen Fall vorstehende Bedingungen nicht vorhanden, erscheint aber dennoch die Veräußerung als höchst dringend, so ist ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Kommunikation mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke beschließt. Auch da, wo nach §. 151, I., N. 1 keine Staatsgenehmigung für Städte über 3000 Seelen erfordert wird, ist von dem Gemeinderath der Werthanschlag bei der Bezirksforstei einzuholen. R.B. 36, XVIII.

2) Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen außerordentlichen Holzhieb, der nicht als ein bloser Vorhieb erscheint, welcher in den nächstfolgenden zwei Jahren eingebracht werden kann, so wird der mit Gründen belegte Gemeindebeschluß dem Amt vorgelegt, und von diesem mit einem Gutachten über die Räthlichkeit in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde an die Bezirksforstei begleitet.

Diese legt die Sache der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke mit Gutachten vor, welche ihre Genehmigung der Kreisregierung mittheilt, damit diese, geeigneten Falls, die Staatsgenehmigung ausspreche. R.B. 36, IX., §. 24.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

1) Er hat daher auch zu bestimmen, ob und wie viel Holz in den Gemeindewaldungen gefällt und veräußert werden soll, ohne daß dazu die Zustimmung des Ausschusses oder die Genehmigung des Amts erforderlich wäre. Er kann aber das Holz nur auf Anweisung der Forstbehörde und nur so viel fällen lassen, als der Waldstand erträgt. R.B. 36, IX.

2) Die Versteigerung wird in der Regel durch den Bürgermeister und den Rathsschreiber vorgenommen; bei einem Anschlag von 50 bis 100 fl. ist Ein Ausschußmitglied, und bei höherem Anschlag ein zweites (§. 135, N. 15) beizuziehen. M.d.J. 10. August 1832, N. 10,925. A.B.M. 1832, N. 69. A.B.O. 1832, N. 71. A.B.S. 1832, N. 70. A.B.U. 1832, N. 78.

3) In Gemeinden unter 3000 Seelen darf die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Versteigerung,

wenn der Ertrag 50 fl. übersteigt, und Verpachtung auf mehr als neun Jahre nur mit amtlicher Genehmigung statt finden (§. 151 II. N. 2).

§. **118**. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zwei Mal, und ein unbeweglicher drei Mal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Bei Versteigerungen von Holz und Nebennutzungen sind die Versteigerungsbedingungen dem Bezirksförster vorher mitzutheilen, seine forstpolizeilichen Erinnerungen dagegen zu beachten, seine Anschläge zum Grunde zu legen und ihm die Protokolle zur Beurkundung zu übersenden. R.B. 36, IX, §. 19 und 27. Die Anwesenheit des Försters bei solchen Versteigerungen ist nicht erforderlich. St.M. 24. Mai 1832, N. 1685, A.B.M. 1832, N. 55, A.B.O. 1832, N. 57, A.B.S. 1832, N. 55.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

1) Zu allen Veräußerungen von Liegenschaft in Gemeinden unter 3000 Seelen und zu allen Veräußerungen im Werth von mehr als 1000 fl. in den größeren Städten, ist die amtliche Genehmigung einzuholen. §. 151 I, N. 1 und II, N. 1. R.B. 33, XXXII, §. 1.

Vergl. §. 55, 56.

2) Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen die Verwalter die Güter der Gemeinde, die ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst, noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen. L.R.S. 1596.

§. **119**. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden. (Vergl. §. 66.)

§. **120**. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.

2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Die nähern Bestimmungen siehe unter §. 82.

Siebenter Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§. **121**. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermanglung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten. (Vergl. §. 65.)

Als Hauptausbesserungen bezeichnet der obige Landrechtsatz 606 Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Achter Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. **122**. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut (L.R.S. 516 — 536) oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er

dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. (Vergleiche auch §. 135, N. 9.)

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften (L.R.S. 544—710 b a) zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. **123**. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in soferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten, verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

Das Gemeindeeigenthum ist, wie das Eigenthum eines jeden Privaten, dem gerichtlichen Zugriff unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, die nicht verpfändet werden dürfen (oben §. 120). Solches Eigenthum kann also auch im Wege der Zwangsversteigerung o h n e d i e z u e i n e m V e r k a u f s o n s t e r f o r d e r l i c h e S t a a t s g e n e h m i-

gung veräußert werden und es ist lediglich Sache des Richters, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, unter den konkurrirenden Gläubigern ein Prioritätsverfahren einzuleiten. Weiter kann aber die richterliche Gewalt nicht gehen, namentlich kann sie nicht die Einzelnen als Steuerpflichtige zu Vertretung der Gesammtheit hinsichtlich des Deficits in Anspruch nehmen, somit das Deficit nicht auf die Bürger umlegen, überhaupt keine Umlage dekretiren.

Unter Einvernahme der Gemeinde und der Betheiligten ist in solchen Fällen ein Schuldentilgungsplan von dem Amt als Verwaltungsbehörde zu entwerfen und von der Kreisregierung mit Rücksicht auf die sonstigen Bedürfnisse der Gemeinde und die Kräfte der Beitragspflichtigen zu bestimmen, wie viel alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital zu diesem Zweck umgelegt werden soll. Für die Schuldentilgung ist alsdann besondere Rechnung zu führen. M.d.J. 23. März 1835, N. 2680.

§. **124**. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben. (Vergl. §. 135, N. 10.)

§. **125**. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

In allen andern Fällen jene des kleinen Ausschusses. §. 135, §. 11.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderathes, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde (oder des großen Ausschusses) ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu

Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

Wird durch das Aufgeben des Rechtsstreites eine Verbindlichkeit anerkannt, oder eine Forderung aufgegeben, daß dadurch eine von denjenigen Eigenthumsveränderungen entsteht, welche der Staatsgenehmigung bedürfen (§. 151), so ist diese, wenn das Amt als Richter zu handeln hätte, oder dessen Competenz überschritten würde (R.B. 33, XXXII, §. 3) bei der Kreisregierung einzuhalten. Vergl. §. 118.

In den Fällen, da die Staatsbehörde einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwartet, mithin Anstand nimmt, einen Gemeindebeschluß zu genehmigen, der gegen die Prozeßführung ausgefallen ist, so hat sie die Gemeinde selbst — nöthigen Falles durch Abordnung eines Kommissärs — über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren, sofort einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen. Beharrt die Gemeinde alsdann auf ihrem Verzicht, so ist diesem Gemeindebeschluß die Genehmigung nur alsdann zu versagen, wenn der daraus hervorgehende Nachtheil zum größten Theil nicht die wirklich vorhandenen, sondern die nachkommenden Bürger trifft.

Wird die Staatsgenehmigung zum Verzicht auf einen neuen Rechtsstreit versagt, so hat die Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites auf Kosten der Gemeindskasse zu verfügen und sie kann nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (§. 126) noch einen oder mehrere Bürger zu Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben.

Bei der Abstimmung können diejenigen Bürger nicht mitstimmen, welche in dem Rechtsstreit ein, der Gemeinde entgegengesetztes Interesse haben. Sind von dem Gemeinderath und Ausschuß so viele Mitglieder gegen die Gemeinde betheiligt, daß ein gültiger Beschluß (§. 43 und 136) nicht gefaßt werden kann, so ist die Sache durch den Bürgermeister, oder, wenn auch dieser betheiligt ist, durch das Amt der Entscheidung der Gemeinde zu unterstellen.

Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß kein gültiger Gemeindebeschluß (§. 11) gefaßt werden kann, so wird durch die Staatsbehörde, nach Vernehmung der nicht gegen die Gemeinde betheiligten Bürger entschieden, ob der Prozeß auf Rechnung der Gemeindekasse geführt werden soll, oder nicht. In letzterm Fall bleibt den Einzelnen die Führung des Prozesses auf eigene Kosten überlassen und es ist ihnen eine Bescheinigung zuzustellen, daß auf die Führung des Prozesses auf Rechnung der Gemeinde verzichtet sei. Beschließt die Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites, so ernennt sie auch diejenigen Bürger, welche den Rechtsstreit zu führen haben. Die nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehörigen Bürger können einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit den von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen.

Wenn in einem Rechtsstreit, in welchem die Gemeinde Beklagte ist, so viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß kein Beschluß von den übrigen gefaßt werden kann, mithin das gesetzliche Organ fehlt, dem die richterliche Ladung insinuirt werden könnte, so hat die Staatsbehörde auf den Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils dafür zu sorgen, daß binnen 14 Tagen über die Prozeßführung für die Gemeinde ein Beschluß gefaßt und die Aufstellung der Vertreter bewirkt werde. R.B. 34, XXXIV.

§. **126**. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Neunter Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. **127**. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größern Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

1) Die Wahl wird von dem Gemeinderath allein vorgenommen, und wenn sie zu Stande gekommen ist, die Zustimmung der Gemeinde oder des großen Ausschusses eingeholt. Erfolgt die Zustimmung der absoluten Mehrheit (§. 11) nicht, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen. M.d.J. 17. Mai 1833, N. 5666, A.B.S. 1833, N. 51 und 13. Dezember 1833, N. 13,092.

2) Gemeinderechner bedürfen keiner amtlichen Bestätigung, wohl aber der Verpflichtung. M.d.J. 7. Oktober 1836, N. 11,203.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein.

Die Stellen des Gemeinderechners und Rathsschreibers können niemals in Einer Person vereinigt werden. M.d.J. 21. Oktober 1833, N. 11,510, A.B.S. 1833, N. 93.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 35, 37 bis 40b. sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

1) Niemand kann durch Zwang angehalten werden, diese Stelle anzu-

nehmen; im Weigerungsfall erübrigt nur, entweder eine anderweite Wahl vorzunehmen, oder den Gehalt so weit zu erhöhen, daß der Gewählte die Stelle annimmt. M.d.J. 4. Juni 1833, N. 6371, A.B.S. 1833, N. 52. Siehe hierüber auch A.B.S. 1837, N. 64.

2) Das Gesetz hat für das Amt des Gemeinderechners keine bestimmte Dauer, wie beim Bürgermeister und den Gemeinderäthen, festgesetzt, und der anstellende Theil kann daher jederzeit die Entlassung eintreten lassen, sofern nichts Anderes festgesetzt ist. M.d.J. 18. September 1840, N. 10,328.

§. **128**. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath (und kleinen Ausschuß, vergl. §. 135 N. 3; nicht der Gemeindeversammlung, M.d.J. 27. September 1837, N. 8803, A.B.O. 1837, Beil. N. 24) festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen (Rechnungsantheile) gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

Zu der Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung seines Gehalts wird die Genehmigung des kleinen Bürgerausschusses (§. 135 N. 3) und des Bezirksamtes erfordert. R.B. 1850, XXXI. Ziffer 19. Siehe auch A.B.S. 1837, N. 64.

§. **129**. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. **130**. Der Gemeinderath dekretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde dekretirt.

Von dieser Dekretur geht der Rekurs in letzter Instanz an die Kreisregierung. R.B. 33, XXXII, §. 8, lit. d. Wegen des Ansatzes vergl. §. 36. Das Amt kann die gerichtlichen Gebührenzettel vorher durch das Amtsrevisorat prüfen lassen, das seine Bemerkungen auf den Zettel setzt, die einzelnen Ansätze mit Revisionszeichen versieht, sie zusammenzählt und den Dekreturentwurf unter Offenlassung der Summe beifügt. M.d.J. 2. Dezember 1834, N. 12,316.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeinderaths, oder, so weit solche die vorerwähnten Gebühren

und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

1) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindekasse bedürfen der Zustimmung des kleinen Ausschusses, §. 135, Nr. 12, und so ferne sie im Voranschlag nicht vorzusehen sind, des Amts, §. 133 II, 3. Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, bevor sie dieselben dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse übergeben, der ihnen vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen. M.d.J. 31. August 1835, N. 7562, A.B.S. 1835, N. 78.

2) Die Dekretur der Advokatengebühren in Gemeindeangelegenheiten stehet derjenigen Behörde zu, welche die Verhandlungen geführt hat. M.d.J. 12. Mai 1835, N. 4352 und 6. Oktober 1837, N. 9091.

§. **131**. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. **132**. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. Die Gemeindeeinnahmen,
2. die Gemeindeausgaben,
3. die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimme. (Vergl. §. 81 d.)

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Die Bestimmung, daß nur derjenige, der persönlich erscheint, Stimmrecht habe, fällt nun weg, da durch das jüngere Gesetz vom 28. August 1835 §. 29 Absatz 2 das persönliche Erscheinen nicht gefordert ist. Vergl. §. 81 d.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths (durch das Amt) die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Zu Aufstellung des Voranschlags wird die Zustimmung des (kleinen) Ausschusses erfordert. §. 135, N. 13. Er wird von dem Amtsrevisorat geprüft, aber die Genehmigung und die Entscheidung über dabei entstehende Streitigkeiten stehet dem Amt zu. Der Rekurs geht in letzter Instanz an die Kreisregierung. R.B. 33, XXXII., §. 8, lit. f.

1) Der Voranschlag, welcher nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnungsinstruktion aufzustellen ist, enthält alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der vorletzten Jahresrechnung zu Grund gelegt werden. Werden Abweichungen von dieser Rechnung nöthig erachtet, so sind die Gründe dazu in dem Voranschlage anzugeben. Der Voranschlag zerfällt in zwei Abtheilungen, den der Gemeindewirthschaft und den des Grundstocks.

2) Die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhausbaukosten (§. 81 g.) bleiben von dem Voranschlag ausgeschlossen und werden besonders bestritten. Wo jedoch ausnahmsweise eine Uebernahme auf die Gemeindekasse mit Staatsgenehmigung erfolgt, sind auch diese Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

   Die Soziallasten (§. 81 e.), soweit sie nicht aus der Gemeindekasse bestritten werden, bleiben von dem Voranschlag ausgeschlossen.

   Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeldlich geleistet werden, ist unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

3) Wenn die Einnahmen der Gemeindewirthschaft die Ausgaben derselben übersteigen, so werden die Almendauflagen, wenn davon unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

   Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach §. 64 auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataster umgelegt, in sofern nicht nach §. 81 c. durch Beschluß von zwei Dritteln der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagefuß in der Gemeinde eingeführt ist.

Beträgt die Umlage mehr als 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der höhere Betrag auf diese Nutzungen gelegt, so weit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. von 100 fl. herabzusetzen.

4) Wenn zur Bestreitung der in den Voranschlag aufgenommenen Grundstocks-Ausgaben die Grundstocks-Einnahmen nicht hinreichen, so wird das sich ergebende Umlagebedürfniß auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten umgelegt, wofern nicht nach §. 65 auch ein Beizug der übrigen Gemeindesteuerpflichtigen stattfindet, in welch' letzterem Falle die Umlage auch hier nach dem gesammten Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital berechnet wird.

5) Wenn über einen Theil der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, z. B. wegen Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden, eine eigene Rechnung geführt wird, so ist das Bedürfniß derselben in den Voranschlag der Gemeindewirthschaft, beziehungsweise des Grundstocks aufzunehmen, und derselben der erforderliche Betrag aus der Gemeindekasse zuzuweisen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß der Schuldenstand durch allmählige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

6) Die Aufstellung des Voranschlags geschieht in dem Monat Juli jeden Jahres. Der Bürgermeister setzt die Tagfahrt hiezu fest, und läßt wenigstens 8 Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an jene Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132 an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

Der gefertigte Voranschlag ist 8 Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den letzteren auf Verlangen Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende.

7) Der Voranschlag mit seinen Beilagen muß nach geschehener Auflegung im Rathhause dem Amtsrevisorate in Urschrift sammt einer Abschrift übergeben werden, welches denselben prüft und die Urschrift binnen acht Tagen mit gutächtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt. Das Amt, welches diesen Gegenstand nach aller Möglichkeit zu beschleunigen hat, genehmigt, berichtigt oder verwirft den Voranschlag, fügt seinem Beschlusse unter Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen die Gründe der Entscheidung bei, läßt den Voranschlag dem Gemeinderath zum Vollzuge zugehen und setzt das Amtsrevisorat davon in Kenntniß. Die amtliche Entscheidung ist dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Ausmärker, den Verwaltern des Großh. Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, gegen Bescheinigung besonders zu verkünden.

Der Gemeinderath hat sofort nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung den Voranschlag zu berichtigen, beziehungsweise zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

8) Das auf den Grund des Voranschlags gefertigte Umlageregister ist sofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, und nur demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig (6) Einwendungen erhoben hat, welche vom Amt bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen, sowie allen Betheiligten alsdann die Berufung an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu, wenn und in soweit das Amt den von der Stimmenmehrheit verfertigten Voranschlag abgeändert hat. Rücksichtlich des nicht abgeänderten Betrags wird auch im letztern Fall, wenn Berufung eingelegt ist, der Voranschlag vollzugsreif.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 60 ein Guthaben an die Gemeinde zur Wettschlagung an seiner Umlagenschuldigkeit gutzuschreiben sei, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Wettschlagung mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

9) Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit

der Orte berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung ihrer besonderen Einkünfte und Ausgaben miteinander übereinkommen (§§. 144, 145). Es wird hierbei der durch die Gemeindeeinkünfte und Almendauflagen der Gesammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besonderen Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt (§. 150.)

Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, sowie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataster werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, sowohl an den Vorausbeiträgen, als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesammtgemeinde, in einer Summe zugeschieden, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besonderen Ortsvoranschlägen aufgenommen werden. Bei diesen besonderen Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Ort bestehenden Gemeinden überhaupt. R.B. 44, XXX.

Die Prüfung der Voranschläge und der Umlageregister durch das Amtsrevisorat geschieht kostenfrei. §. 151, N. 2.

§. **133**. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderath (unter Zuziehung des kleinen Ausschusses, §. 135, N. 15) zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

Für die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen ist durch Erlaß des M.d.J. 26. Oktober 1835, N. 9286 eine genaue Instruktion gegeben (A.B.S. 1836, N. 15), in Bezug auf welche durch Erlaß des M.d.J. 20. Januar 1837, N. 598 (A.B.S. 1837, N. 14) verfügt ist, daß den Amtsrevisoraten nur die Rechnungsabhör, also nur die Verbescheidung dessen zusteht, was sich auf die Verrechnung bezieht, nicht aber auch die Erledigung dessen, was in der Verwaltung selbst zu rügen ist, und daß dieselben letzteres dem Bezirksamte als nächster Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen haben (woraus auch folgt, daß die Amtsrevisorate wohl dem Rechner, nicht aber auch dem Gemeinderath Posten zu Rezeß schlagen können, und die Strafe und Ersatzverfügung gegen den Gemeinderath allein dem Bezirksamt vorbehalten bleibt). Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats steht dem Rechner der Rekurs an die Kreisregierung zu.

§. **134**. Ueber die Form des Rechnungswesens siehe Verordnung vom 26. Januar 1849, R.B. 49, IV.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat in jeder Gemeinde der Bürgermeister unter Beizug eines Gemeinderaths und des Rathsschreibers einen Kassensturz vorzunehmen, und ist darüber ein Protokoll zu führen. A.B.M. 1838, Beil. 30.

Zehnter Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. **135**. Ohne Zustimmung des (kleinen) Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf einstweilige Enthebung (Suspension) oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll (§. 38—40);
2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste (§. 76);
3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners (§. 34, 35, 127 und 128);
4) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener (§. 42, N. 5);
5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die

Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen (§. 83);

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, so weit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Kulturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen (§. 120);

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, so weit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist (§. 66, 114);

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird (§. 121);

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, in so fern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist (§. 125);

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites, sowohl für als gegen die Gemeinde, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist (§. 125, 126);

12) über Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde (§. 130);

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane (§. 131 vergl. mit §. 61 und 62);

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen (§. 82);

15) über Verträge (Akkorde) wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen (§. 121, 122);

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden (§. 133).

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden. (Vergl. §. 118.)

§. **136**. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. **137**. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. (§. 12, N. 4.) Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. **138**. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. **139**. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden. (§. 12, N. 3.)

Vierter Titel.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

---

§. **140**. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. **141**. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

Vergl. §. 27.

§. **142**. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde (das Amt) hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viele Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Vergl. §. 26.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§. **143**. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige

der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. **144**. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. **145**. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

In diesem Fall werden in den Voranschlag der Gesammtgemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die Gesammtheit der Orte berühren. Der durch die Gemeindeeinkünfte und Almendauflagen nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben wird unter die einzelnen Orte nach dem ein für allemal unter ihnen festgesetzten Verhältniß (§. 150) repartirt. Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§. 61 und 62 hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen und diese, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen werden nach dem ganzen Gemeindekataster von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, die eigene Einkünfte und Ausgaben haben, ihr Betreffniß an Vorausbeiträgen und sonstigem Bedarf in einer Summe zugeschieden und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in ihren besondern Ortsvoranschlag aufgenommen wird. R.B. 35, LII, §. 29, 30. Der Aufwand für Schulen, welchen die Kinder der Nebenorte nicht zugetheilt sind, gehört nicht zu den Ausgaben der Gesammtgemeinde. M.d.J. 20. Februar 1835, N. 1623.

§. **146**. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. **147**. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. **148**. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. **149**. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden. (Vergl. §. 133.)

§. **150**. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu bestimmen.

Die Staatsbehörde ist das Bezirksamt. R.B. 33, XXXII, §. 2.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

1) Bei Rekursen hierüber entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz R.B. 33, XXXII, §. 8 f.

2) Der Verwaltungsrath in solchen Orten bestimmt auch die Größe des Einkaufsgeldes und des Beitrags für Bürgernutzungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Amtes. R.B. 33, XVII. In Betreff der Armenunterhaltung siehe auch Erlaß des M.d.J. 1. Mai 1837, N. 4204, A.B.M. 1837, Beil. N. 24.

Fünfter Titel.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

---

§. **151**. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats. (Vergl. §. 41, 48, 51.)

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rüggerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letztern Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rüggerichtskosten zu tragen hat.

   In andern Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen (§. 132). Ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen. (§. 133.)

Außer diesen erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß. (§. 85, 92 ff., §. 115.)

2) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen. (§§. 55, 66, 119.)

3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen. (§. 82.)

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können. (§. 121).

5) Die Einführung einer Verbrauchssteuer (Oktroi) [§. 74].

6) Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe (§. 116).

7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte (§. 35).

Die Genehmigung der obersten Staatsbehörde ist nothwendig, wenn das Markungsrecht über einen gewissen Distrikt, worüber dasselbe einer Gemeinde unbestritten zusteht, einer anderen Gemeinde eingeräumt werden soll. (Ist das Markungsrecht zwischen beiden Gemeinden streitig, so sind die übrigen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig.) M.d.J. 5. Februar 1838, N. 1123. A.V.M. 1838. Beil. 12.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth. (§. 115, 120.)

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von 9 Jahren übersteigt. (§. 118.)

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden. (§. 114.)

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse. (§. 83, 84.)

1) Siehe auch die Verordnungen über die Kompetenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei R.B. 33, XXXII, 50, XXXI, welche bei den einschläglichen Paragraphen schon im Einzelnen aufgeführt sind.

2) In Betreff der dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bürgermeister oder Gemeinderäthe hat das M.d.J. unterm 10. November 1835, N. 10,812 und 21. Dezember 1835, N. 11,369 A.V.M. 1836, N. 7 verfügt, daß solche Untersuchungen durch die Aemter in erster Instanz zu erledigen seien, sobald jedoch nach ihrem Dafürhalten im konkreten Falle Entlassung, einstweilige Enthebung vom Dienste, oder auch nur nach §. 39 ein Besserungsversuch gegen den fraglichen Bürgermeister, Gemeinderath, Gemeinderechner, oder Rathsschreiber zu erkennen sein möchte, Vorlage an die Regierung zu machen sei (beziehungsweise an das Hofgericht). M.d.J. 12. Februar 1836, N. 1357. A.V.M. 1836, N. 20.

Sechster Titel.

Von dem Recht des Rekurses

§. 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

1) Die Verwaltungsbehörden sind in ihren Entscheidungen über Almendberechtigung an frühere richterliche Erkenntnisse nicht gebunden. M.d.J. 14. Januar 1833, N. 296, A.B.S. 1833, N. 12.

2) Auch kann die Betretung des Rechtsweges den Vollzug von Verfügungen, die im Verwaltungswege ergangen sind, nicht hemmen, so lange nicht ein richterliches Erkenntniß, sei es in petitorio oder possessorio, ein Anderes verfügt. M.d.J. 2. Mai 1835, N. 4419.

3) Die Anmeldung eines unzulässigen Rekurses hat niemals aufschiebende Wirkung. M.d.J. 3. Februar 1834, N. 1056.

4) Siehe auch hier die bei den einschläglichen Stellen schon im Einzelnen erwähnte Verordnung über die Kompetenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. R.B. 33, XXXII, 50, XXXI.

Siebenter Titel.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt (beziehungsweise einem Stabhalter nach §. 154; die von ihnen zu verwaltende Polizei umfaßt alle in §. 48 bezeichneten Zweige derselben. R.B. 37, XXXV, §. 5).

Das Ortsgericht des nächst gelegenen Orts führt auch die Grund-

und Pfandbücher, aber auf Kosten der Eigenthümer, getrennt von jenen seiner eigenen Gemarkung. R.B. 31, II. Eben dasselbe verwahrt die Steuerregistratur. F.M. 24. November 1832, N. 7763.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will; dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners in der Kolonie, welcher sodann von dem Vorgesetzten derselben (siehe §. 154) vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird; der etwa nöthige Feldschütze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt. Auch die Gehalte des Stabhalters (siehe §. 154) und Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamte festgesetzt. R.B. 37, XXXV. §. 3, 4.

§. **154**. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Rekurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

Ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Kolonie einem benachbarten Bürgermeister und welchem zu übertragen, oder ob für sie ein eigener Stabhalter aufzustellen sei, darüber entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts, und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsassen, in erster Instanz das Bezirksamt. In gleicher Weise wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen oder aufgestellt ist, vom

Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen. R.B. 37, XXXV, §. 1 und 2.

§. **155**. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

Da der Eigenthümer die Unterhaltungspflicht der Wege hat, so hat er auch, und nicht der Stabhalter, die Anordnung und Leitung der Arbeiten behufs der Unterhaltung der Wege zu besorgen. Dagegen hat der Stabhalter (beziehungsweise die Staatspolizeibehörde) in Gemäßheit R.B. 37, XXXV, §. 5 die Straßenpolizei zu verwalten, d. h. die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege zu überwachen und der Grundherr hat sich nach diesen polizeilichen Anordnungen zu achten. M.d.J. 17. Juni 1842, N. 6633.

§. **156**. Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesetze vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staate nicht übernommen wird, nach obigem theilweise auf den Eigenthümer, theilweise auf die Einsassen fällt. R.B. 37, XXXV, §. 13.

Ebenso hat der Eigenthümer für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben. (Siehe R.B. 37, XXXV, §. 5.)

1) Bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Kosten in Waldkolonien geht der Rekurs in letzter Instanz an die Kreisregierung. R.B. 33, XXXII, §. 8, lit. f.

2) Wenn eine abgesonderte Waldung oder ein abgesondertes Hofgut nicht mehr einen Eigenthümer hat, sondern mehreren gehört, so

sind die dem Eigenthümer obliegenden Lasten (R.B. 37, XXXV, §. 7), wenn nichts Anderes bedungen ist, auf die verschiedenen Eigenthümer nach Verhältniß ihrer in der Gemarkung gelegenen Steuerkapitalien zu vertheilen. Nur der Eigenthümer kann neue Einsassen aufnehmen; sind es mehrere Eigenthümer, so ist die Vernehmung und Zustimmung aller dieser Eigenthümer dabei erforderlich, so wie überhaupt bei allen die Kolonie betreffenden Angelegenheiten, wo des alleinigen Eigenthümers Vernehmung und Zustimmung erforderlich wäre. R.B. 37, XXXV, §. 6, 7. Auch sollen diese verschiedenen Eigenthümer in Beziehung auf Alles, was ihnen nach obigen Paragraphen zu Last fällt, überhaupt immer nur gemeinschaftlich handeln. M.d.J. 9. Juli 1835, N. 1222, A.B.S. 1835, N. 71. Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftel alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besitzen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen; die Gewählten sind dem Bezirksamt anzuzeigen; geschieht dieß innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt dasselbe einen oder mehrere Vertreter selbst; diese haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, so wie hinsichtlich der den letzteren obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln. R.B. 37, XXXV, §. 8, 9.

3) Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschüßlich zu bestreiten, und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1—3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat. R.B. 37, XXXV., §. 10.

4) Lasten, welche nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen, oder wo ein solches nicht zu Stande kommt, nach einem den betreffenden Verhältnissen angemessenen, vom Bezirksamt festzusetzenden Umlagsfuße umgelegt, in welcher Beziehung die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, unter sich einen Verrechner, und wenn ihrer mehr als 10 sind, einen Ausschuß von 2 — 5 Mitgliedern erwählen können; auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Revision und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen. R.B. 37, XXXV., §. 11, 12.

5) Ueber Verehelichung und Gründung einer neuen Familie in einer Kolonie siehe R.B. 37, XXXV., §. 6.

Achter Titel.

Vom Bürgerrecht.*

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. **157** [1]. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter N. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes, nach Vorschrift der Gesetze (vergl. §. 235);
6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 202, Abs. 2, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter N. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. **158** [2]. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz einen Unterschied macht. (Vergl. oben §. 2).

§. **159** [3]. Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

1) Eben so wenig kann dasselbe neben auswärtigem Staatsbürgerrecht bestehen. Sechstes Konstitutionsedikt R.B. 8, XVIII., §. 9.
2) Die Standes- und Grundherren, welche durch ihren Güterbesitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutschen Souveräne

* Anmerkung. Die im Anfang der Paragraphen mit [ ] eingeklammerten Zahlen bezeichnen die §§. des Gesetzes vom 15. Februar 1851 (31. Dezember 1831) über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. R.B. 51, XXX. (R.B. 32, VIII., R.B. 51, XIV.)

geworden sind, können gleichzeitig neben dem Badischen auch fremdes Staatsbürgerrecht genießen, wenn die fremden Staaten diese Gleichzeitigkeit anerkennen. R.B. 24, XI., §. 5.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. **160** [4]. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Annahme.

§. **161** [5]. Bürgerstöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger (wodurch sie zugleich das Indigenat erlangen, siehe §. 197), oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Eine ohne diesseitige Staatserlaubniß im Ausland geschlossene Ehe ist nichtig, R.B. 12, XI., über die rechtlichen Folgen, z. B. Erbrecht der Kinder, Unterhaltspflicht rc. erkennt der Civilrichter, aber ohne Rücksicht hierauf hat die Polizeibehörde über die Folgen einer solchen Ehe in polizeilicher Hinsicht zu verfügen. Sie kann daher in dem obigen Fall nach Befund das Vorhandensein einer gesetzlichen Ehe nicht anerkennen, das Zusammenleben der angeblichen Eheleute nicht dulden, dem, dem Ort nicht angehörigen Ehetheil die Aufnahme versagen und ihn in seine Heimath zurückweisen, und zwar Frauenspersonen mit ihren polizeilich als unehelich zu behandelnden Kindern. M.d.J. 8. Mai 1835, N. 4206. Ist ein solcher Ehetheil ohne anerkannte Heimath, so ist nach §. 236 zu verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. **162** [6]. Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der

Geburt, oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. **163** [7]. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. **164** [8]. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. **165** [9]. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. **166** [10]. Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 167 festgesetzten Vermögens;
3) in sofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. **167** [10 a]. Das zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts erforderliche Vermögen besteht:

1) in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern in 200 fl.;
2) in kleineren Städten und in Landgemeinden in 100 fl.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 184 und 185 auch hier zur Anwendung.

§. **168** [11]. Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

§. **169** [12]. Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 10 fl.;

in den übrigen Städten über 3000 Seelen 8 fl.;

in allen übrigen Städten 5 fl.;

in den Landgemeinden 3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 161) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen. (Vergl. §. 200).

Herrschaftliche Taxen werden bei dem Eintritt in das angeborene Bürgerrecht nicht mehr bezahlt, R.B. 32, XLIX, auch keine amtlichen Sporteln, da die Annahme der Erklärung des Antritts nicht durch die Staatsbehörde geschieht. R.B. 32, LVII.

§. **170** [13]. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath gefordert werden. (Vergl. §. 194).

§. **171** [14]. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 196) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

1) Solche Beiträge können nur mit Genehmigung des Bezirksamts eingeführt werden. R.B. 50, XXXI, Ziffer 20.

2) Solche Abgaben sind eine Art von Einkauf in den Mitgenuß der betreffenden Anstalt, sie dürfen die Hälfte desjenigen Betrages nicht überschreiten, der herauskommt, wenn der Vermögensstock der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird, überdieß sollen derartige Beiträge eines neu aufgenommenen Bürgers in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl. und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen; Ausnahmen hievon finden dort statt, wo auch die das angeborene Bürgerrecht Antretenden höhere Beiträge bezahlen; diese letztern sollen aber in keinem Fall mehr ausmachen, als was nach §. 169 für den Antritt des ange-

borenen Bürgerrechts zur Gemeindskasse zu entrichten ist. — Alle derartige Beiträge können nur in fixen Summen bestehen; von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nicht erhoben werden. R.B. 37, XLIV.

3) Wenn in einzelnen Gemeinden für den neu angehenden Bürger der Feuereimer, den derselbe haben muß, durch die Gemeindekasse angeschafft und von ihm der Betrag dafür erhoben wird, so kann dieß nicht als Beitrag zu einer Lokalanstalt in obigem Sinne angesehen werden, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers bleibt. M.d.J. 20. Februar 1838, N. 1682—83. A.B.M. 1838, Beil. 15.

§. **172** [14 a]. Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen, auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen.

Auch können sie das im §. 167 festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. **173** [14 b]. Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die in §. 157 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Almendgenuß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. **174** [15]. Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift des Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41 Absatz 7 des Gemeindegesetzes (§. 41 oben) ebenfalls Anwendung findet.

Der Rekurs von diesen Beschlüssen geht an das Amt und von diesem an die Kreisregierung in letzter Instanz, wenn die Beschlüsse beider Stellen übereinstimmen. R.B. 33, XXXII, §. 7.

§. **175** [16]. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine

bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, **Bedingung** ertheilt werden.

(Vergl. §. 181).

§. **176** [17]. Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 177 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. **177** [18]. Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1) offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2) Entmündigte und Mundtodte;
3) diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4) diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5) diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach N. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6) diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. **178** [19]. Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des vorigen Paragraphen sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. **179** [20]. Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt. (Vergl. §. 200).

§. **180** [21]. Hinsichtlich der Nachsicht des im §. 176 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 172 und 173 auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

1) Der Inländer, welcher die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, kann seine Annahme in einem Ort des Inlands als ein Recht fordern. M.d.J. 6. April 1833, N. 3831, A.B.S. 1833, N. 35. Vergl. §§. 180, 197 und 199.

2) Der Unterschied der Religion (Israeliten ausgenommen, vergl. §. 211) ist, auch in seither ungemischten Orten, kein Hinderniß der Bürgerannahme. M.d.J. 14. Januar 1833, N. 326, A.B.S. 1833, N. 14. Diejenigen, die dem Religionsbekenntniß der Kirchengemeinde des Orts nicht zugethan sind, sollen aber von dem Ortsschulvorstande angehalten werden, nachzuweisen, wie ihre Kinder den nöthigen Religionsunterricht erhalten. M.d.J. 1. Dezember 1834, N. 12,262—67, A.B.S. 1835, N. 17 und M.d.J. 13. Februar 1835, N. 1237.

3) Da der Auswanderer mit dem Staats- auch das Ortsbürgerrecht verliert, so muß er, wenn er in seinen frühern Wohnort zurückkehrt, das Ortsbürgerrecht wie jeder andere ortsfremde Inländer (§. 176) nachsuchen, andernfalls bleibt er blos Insasse (§. 233). M.d.J. 24. Februar 1834, N. 1891. Für die bürgerliche Annahme des Inländers werden keine Taxen erhoben. R.B. 32, LVII.

§. **181** [22]. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 166, N. 2, 3.

2) der Besitz des im §. 182 festgesetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. **182** [23]. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt, in Eintausend Gulden;

2) in andern Städten über 3000 Seelen, in Siebenhundert Gulden;

3) in den kleineren Städten und in Landgemeinden in Fünfhundert Gulden.

§. **183** [24]. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. **184** [25]. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat. Die blose Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. **185** [26]. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 182 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. **186** [27]. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 188) übrig bleibt.

§. **187** [28, 29]. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde. Die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. **188** [30]. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

1) Zu der unter lit. b und c erwähnten Seelenzahl werden nur die Familienglieder der eigentlichen Gemeindebürger gezählt, alle andern staatsbürgerlichen Einwohner aber nicht, selbst dann nicht, wenn sie ein bürgerliches Gewerb oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben. M.d.J. 25. Januar 1833, N. 638, A.B.S. 1833, N. 15.

2) Ueber die Berechnungsweise sind folgende Vorschriften gegeben:

Der Gemeinderath stellt die Berechnung auf und legt sie, nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung mit dem Verzeichniß der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und der Anderen, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben (§. 161, 166), dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vor.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach §. 217 das Einkaufsgeld zu beziehen haben, ist diese Berechnung durch den nach §. 147 im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

Das Amt setzt den Betrag des Einkaufsgeldes fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung. Diese kann auch, wenn sie durch Beschwerden oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld zu hoch sei, der amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen. R.B. 51, XXX.

3) Ueber Bürgereinkaufsgelder von Ausländern. A.B.M. 1838, Beil. 42.

§. **189** [31, 32]. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetz zu bezahlen hat, zu entrichten. (Sonst aber keine wei-

tere Leistung an die Gemeinde zu machen. (A.B.M. 1838, Beil. 29. A.B.S. 1838, Beil. 23).

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. **190** [33]. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 187 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. **191** [34]. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. **192** [34 a]. So oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 191 Abs. 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Almendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 193 Abs. 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. **193** [35]. **Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.**

1) Genüsse von ungetheiltem Almendgut, namentlich die jedem Bürger offen stehende Weide, das Sammeln von Laub und Leseholz, so wie Bezüge an Bauholz, kommen bei der Berechnung nicht in Anschlag. M.d.J. 13. Januar 1835, N. 312, A.B.S. 1835, N. 11. und 13. Februar 1835, N. 1236, A.B.S. 1835, Nr. 31.

2) Da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß gemäß §. 191 Abs. 1.

1. eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genüsse nach Abzug der darauf ruhenden Lasten (wozu die nach §. 58 auf den Bürgernutzen gemachten Auflagen nicht gehören),
2. eine Berechnung desjenigen Antheils dieses Durchschnittswerthes, welcher davon auf jeden der zur Zeit der Aufstellung dieser Berechnung vorhandenen Gemeindebürger jährlich fallen würde, wenn sämmtliche Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären,

dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Derjenige Almendgenuß, welcher nach §. 85, Abs. 2 unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haftet, ist bei Aufstellung der Berechnung unter Ziff. 1 außer Anschlag zu lassen:

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so kommt es darauf an, ob das Vorrücken in die höheren Klassen des Genusses nur nach dem Alter des Bürgerrechts statt findet, oder ob die Bürgernutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt sind. Im ersteren Falle ist bei Aufstellung der Berechnung unter Ziff. 1 der Durchschnittswerth sämmtlicher Klassen zusammengenommen zu Grunde zu legen. Im letzteren Falle dagegen ist nach §. 192 Abs. 2 die Berechnung für jede Klasse besonders aufzustellen.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach den §§. 216, 217 den mehrfachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die Berechnung durch den nach §. 147 im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen und setzt den Betrag der bei der Aufnahme sowohl, als bei dem Einrücken in den Genuß nach §. 192 zu bezahlenden mehrfachen Jahresnutzungen — und zwar wenn der Fall des §. 192 Abs. 2 eintritt, für jede Klasse der Nutzungen besonders — fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung.

Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß, so oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber nach Ablauf von zehn Jahren, in Gemäßheit des §. 192 Abs. 1,

die obige Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werthes der Nutzungen berichtigt werde, wobei das oben vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist.

Die Kreisregierung kann auch, wenn sie durch Beschwerden oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde nicht vorschriftsmäßig berechnet sei, der erfolgten amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

Der erhöhte Betrag der zu zahlenden Bürgernutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1851 ist von denjenigen Bürgern nicht zu entrichten, welche das Bürgerrecht schon vor Verkündung dieses Gesetzes erworben hatten, auch wenn sie erst später in den wirklichen Genuß einrücken. Dagegen haben dieselben den dreifachen Jahresbetrag der Nutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 auch dann zu entrichten, beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen, wenn deren Werth den nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes berechneten fünffachen Durchschnittsertrag übersteigt. R.B. 51, XXX.

§. **194** [36]. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag. (Vergl. §. 170).

§. **195** [37]. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, ist die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

Alle bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standesherren und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder sind aufgehoben. R.B. 48, XXIII. Ueber die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte R.B. 52, XV.

§. **196** [38]. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder andern Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses

und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

Solche Beiträge können nur mit Genehmigung des Bezirksamts neu eingeführt werden. R.B. 50, XXXI, Ziff. 20. Siehe überhaupt §. 171.

§. **197** [39]. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 183 und 189 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund, im Sinn des §. 178 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. **198** [40]. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht (Indigenat) das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 188) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, in §. 188 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in §. 187 und 190 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet. (Vergl. R.B. 36, S. 250).

1) Der Ausländer kann, selbst wenn er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Annahme nicht als ein Recht fordern; aber wenn die Gemeinde sie ihm verweigert, und die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, kann die Kreisregierung aus Gründen des öffentlichen Wohls die Annahme verfügen. M.d.J. 6. April 1833, N. 3831, A.B.S. 1833, N. 35.

2) Das Staatsbürgerrecht oder Indigenat wird durch einen Einzugsbrief erworben. Wer einen solchen von dem Landesherrn oder den dazu verordneten Stellen erlangt, hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Ausland aufgibt und seine Wohnung im Land aufschlägt. VI. Constitutionsedikt vom 4. Juni 1808, R.B. 8, XVIII.

Für einen solchen Einzugsbrief gilt:

I. eine landesherrliche Dienstsignatur. Alle Ausländer, denen der Landesherr ein Staatsamt überträgt, erhalten nämlich

durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. Verfassungsurkunde §. 9;

II. eine Entschließung des Ministeriums des Innern ist in folgenden Fällen erforderlich und genügend:

1. wenn der Ausländer nicht in eine bestimmte Gemeinde des Großherzogthums aufgenommen wird; Organisationsrescript vom 26. Novbr. 1809, Beil. F. §. 22, lit. w, (R.B. 9, LII.);

2. wenn er zwar in eine Gemeinde als Bürger aufgenommen werden will, aber entweder

a. der Gemeinderath und Bürgerausschuß ihm die Zusicherung des Ortsbürgerrechts verweigern, oder

b. wenn sie ihm dieselbe zwar gewähren, die Aufnahme aber zu dem Zwecke gesucht wird, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft zu betreiben, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, Verordnung vom 17. Juli 1833, §. 4 lit. b. und c. (R.B. 33, XXXII.)

III. Ein Beschluß der betreffenden Kreisregierung genügt für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer, der zuvor von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß einer inländischen Gemeinde die schriftliche Zusicherung des Ortsbürgerrechts erlangt hat, und sich nicht in dem oben unter II. 2. b. erwähnten Falle befindet.

IV. Ausländische Frauenspersonen erhalten das Indigenat durch gesetzmäßige (also mit Erlaubniß der inländischen Obrigkeit eingegangene) Heirath mit einem Badener, ohne daß es der Erfüllung einer weitern Bedingung bedürfte. Vergl. §. 197 mit VI. Constitutionsedikt §. 8 lit. a. (R.B. 8, XVIII).

Ueber die Ertheilung des Indigenats an ausländische Israeliten s. §. 211 Zus. 3.

3) Für die Indigenatsertheilung wird angesetzt: Taxe 15 fl., Sportel 1 fl. 30 kr., Stempel 9 kr. Den Frauen: Taxe 7 fl. 30 kr., Stempel 9 kr., und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- oder Landgemeinden. R.B. 32, LVII.

4) Ausländer, welche Apothekenverwalter werden, bedürfen des Indigenats nicht, wohl aber Käufer einer Apotheke. M.d.J. 29. Dezember 1835, N. 11,701.

§. **199** [41]. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei. (Vergl. §. 176).

Bei dem Ausländer kann diese Einwendung Grund zur Abweisung werden. M.d.J. 6. April 1833, N. 3831, A.B.S. 1833, N. 35.

§. **200** [42]. Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 177 befindet. (Vergl. §. 169, 181, Ziffer 2).

§. **201** [43]. Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. (Vergl. §. 55, 66, 119).

Dritter Abschnitt.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. **202** [44]. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 157 aufgezählten Rechte.

In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87.

Das Recht zur Verehelichung (§. 157, Ziffer 6) hängt von der Zustimmung des Gemeinderaths ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erforderniße, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 168 Abs. 2 findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

§. **203** [45]. Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. **204** [46]. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) der Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;

4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in aktivem Dienst, Amts- und Gemeindediener;

5) Invaliden;

Denselben werden diejenigen gleichgehalten, die den Feldzug des Jahres 1812 gegen Rußland oder jenen gegen Spanien mitgemacht haben und deßhalb, oder überhaupt wegen einer im Feldzuge erhaltenen Wunde Pensionen beziehen. M.d.J. 7. Januar 1834, N. 112, A.V.S. 1834, N. 11 und M.d.J. 18. April 1836, N. 3762, A.V.S. 1836, N. 43.

6) Diejenigen, welche das 65ste Jahr ihres Alters erreicht haben. (Vergl. §. 76).

§. **205** [47]. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistungen nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

Wenn sich die Gemeinden nicht entschließen, die Ehemänner der Hebammen von den für Zahlung von Gemeindediensten zu machenden Umlagen frei zu lassen, so haben sie sich entweder mit ihnen über die Aufbesserung des seitherigen Hebammengehaltes zu vereinbaren, oder ihr Betreffniß bei der Umlage, als Entschädigung für die ihnen bei der Anstellung bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindekasse zu übernehmen. M.d.J. 1. Dezember 1834, N. 12,277—78, A.V.S. 1835, N. 1.

§. **206** [48, 49]. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

Vergl. §. 54 Abs. 2 und §. 191.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. (Vergl. §. 76).

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Ortsabwesenden.

§. **207** [50]. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß. (Vergl. §. 157).

§. **208** [51]. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. **209** [52]. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. **210** [53]. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich ein Bürgerrechts-Erkenngeld (Rekognition), welches die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. **211** [54]. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der

Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

1) Die Israeliten bezahlen künftig auch in denjenigen Gemeinden, woselbst ein Schutzgeld hergebracht war, dieses nicht mehr, sondern sie werden in der Besteuerung zu den Gemeindebedürfnissen den Gemeindebürgern nach den Bestimmungen der §§. 57 bis 81 gleich gehalten. St.M. 22. Januar 1835, N. 188.

2) Die Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Bürgerannahme, wie dieselbe in R.B. 33, XXXII, bestimmt wurde, findet jetzt auch auf die Bürgerannahmsgesuche der Israeliten Anwendung. R.B. 39, XVII.

3) Das Indigenat an ausländische Israeliten ertheilt die Kreisregierung, aber wenn es gegen den Widerspruch der christlichen oder israelitischen Gemeinde, oder zu einem Geschäft nachgesucht wird, für dessen Ausübung Staatsprüfung vorgeschrieben ist, das Ministerium des Innern. M.d.J. 28. Juli 1834, N. 7615. A.B.S. 1834, N. 67.

4) Aus Ländern, in welchen die Einwanderung ausländischer Juden verboten ist, z. B. Baiern, sollen keine Israeliten angenommen werden. Dieses Verbot erstreckt sich aber für Baiern nicht auf Frauen, welche sich mit einem Inländer verehelichen. M.d.J. 12. Januar 1835, N. 253.

5) Ueber die Namensänderungen der Israeliten R.B. 9, VI, 38, V. A.B.M. 1837, Beil. 32, B.B.O. 1837, N. 18, A.B.S. 1837, N. 57, A.B.U. 1837, Beil. 10. Bei Aenderungen der Vornamen genügt es, daß die beabsichtigte Aenderung dem betreffenden Amte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Verkündung dieser Vornamensänderung im Lokal- oder Bezirksverkündungsblatt bewirkt und dem Beamten des bürgerlichen Standes Abschrift der Anzeige zum Eintrag in das Geburtsbuch mitgetheilt wurde. Diese Abschrift nebst dem darauf ergangenen amtlichen Beschlusse ist wörtlich in das Geburtsbuch einzutragen, auch davon am Rande der Geburtsurkunde Erwähnung zu thun. J.M. 30. September 1851, N. 9940, B.B.O. 1851, N. 24, B.B.U. 1851, N. 32.

Sechster Abschnitt.

Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener.

§. **212** [55]. Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater

oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 161 und 162 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höheren Bürgerschule übertragen ist, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des Art. 8, lit. c. des Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 oder des §. 9, Absatz 2 der Verfassungsurkunde übernimmt. M.d.J. 1. Dezember 1837, N. 11,029. A.B.S. 1837, N. 102.

§. **213** [56]. War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im vorhergehenden Paragraphen genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. **214** [57, 58, 59]. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 166 bis 170 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 191 bis 193 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 212 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

Die Pflicht, die im §. 212 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob. (Vergl. §. 241).

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bür-

gerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. **215** [60, 61]. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. **216** [62, 63]. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den andern statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß.

In diesem, so wie in dem Fall des §. 217, Abs. 2 entwirft der Verwaltungsrath (oben §. 147) die Berechnung und übergibt sie dem Amt. R.B. 33, XVII.

Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. **217** [64, 65]. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

Achter Abschnitt.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluste des Bürgerrechts.

§. **218** [66]. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden nach Vorschrift der §§. 207 und 208;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;

3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. **219** [67]. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Nach §. 9 lit. b d des 4. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 (R.B. 8, XVIII) über die Grundverfassung der verschiedenen Stände geht das Staatsbürgerrecht durch eine beharrliche Landesflüchtigkeit d. i. ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsetzt, verloren. Das Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts ist eine im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassene Verfügung, und deßhalb kann nach §. 13 lit. a. und §. 18 der Rekursordnung (R.B. 33, XIII) die Behörde, welche dasselbe erlassen hat, solches zurücknehmen, jedoch nur dann, wenn sie später von Amtswegen, oder auf — von Seiten der Betheiligten gelieferte Nachweisungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die rechtlichen Voraussetzungen, welche ihrem Erkenntnisse zu Grunde liegen müssen, und als vorhanden angenommen wurden, in Wirklichkeit nicht vorhanden waren, wie z. B. daß eine Vorladung der zuständigen Behörde nicht erlassen, oder nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, daß der angeblich Landesflüchtige gar nicht im Auslande sich befand, sondern an einem andern Orte im Inlande sich aufhielt, oder überhaupt nicht flüchtig war, daß derselbe wegen höherer Gewalt der Vorladung keine Folge leisten konnte.

Eine Nachsicht, welche einer neuen Uebertragung des Staatsbürgerrechts gleichkommt, kann jedoch nur von denjenigen Behörden geübt werden, welchen die Verleihung des Staatsbürgerrechts zusteht, nämlich von der Kreisregierung, beziehungsweise von dem Ministerium des Innern, §. 3 lit. l und §. 4 lit. b und c der V.O. vom 17. Juli 1833, (R.B. 33, XXXII).

Diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß das Staatsbürgerrecht entzogen worden ist, sind, wenn sie, ohne anderwärts ein Heimathsrecht erworben zu haben — in welchem Falle sie dahin auszuweisen sind — zurückkehren, wie diejenigen zu behandeln, welche das Staatsbürgerrecht zum Behufe der Auswanderung aufgegeben haben. Ein solcher ist daher derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe früher Bürgerrecht hatte, als Einsasse zuzuweisen. S. §. 236 Ziff. 1. Durch die Bestimmung im §. 235, daß derselbe zum Betriebe eines jeden erlaubten Nahrungszweigs in der Gemeinde „nach Vorschrift der Gesetze" berechtigt sei, ist angedeutet, daß der Einsasse nicht unbedingt jeden Nahrungszweig betreiben darf, sondern daß er, sofern es sich nicht um die Ausübung einer völlig freien Kunst oder Gewerbes handelt, die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der betreffende Gewerbsbetrieb überhaupt nur gestattet wird, erfüllen muß. Mit dem Verluste des Staatsbürgerrechts ist aber auch der Verlust aller derjenigen Berechtigungen eingetreten, welche der Regel des §. 7 lit. b des VI. Konstitutionsedikts zufolge nur dem Staatsbürger zustehen. Will daher ein Einsasse, der früher das Staatsbürgerrecht besaß, das Gewerbe oder die Kunst wieder ausüben, wozu er früher im gesetzlichen Wege die Berechtigung erlangt, aber inzwischen mit dem Staatsbürgerrecht verloren hat, so darf er dazu nicht eher wieder zugelassen werden, als bis er von Neuem die gesetzlichen Voraussetzungen dazu, wie z. B. die Erlangung des Meisterrechts, der erneuerten Licenz zur Ausübung der Heilkunde, zur anwaltschaftlichen Praxis oder der Concession zum Gewerbsbetrieb erfüllt hat.

Die Folgen des früheren Verlustes des Staatsbürgerrechts in Bezug auf gemeindebürgerliche und gewerbliche Rechte werden durch eine Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts nicht an sich schon aufgehoben, sondern müssen auch neu erworben werden. M.d.J. 7. März 1851, N. 5155.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist durch §. 21 des Gesetzes vom 6. März 1845 (R.B. 45, XV., Beilage), die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend, aufgehoben.

§. **220** [68]. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. **221** [69]. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde. (Vergl. §. 159);

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Vergl. R.B. 4, II. §. 8 ff.

§. **222**. Grundherren haben die unbeschränkte Freiheit, in jedem deutschen Staat Dienste zu nehmen, so ferne sie nicht in badischem Staats- oder Militärdienst sind, oder Pension beziehen, nur haben sie dem Regenten die Anzeige zu machen. R.B. 24, XI., §. 4.

Alle Abzugsrechte sind aufgehoben, R.B. 48, XXIII; die Staatskasse leistet dafür Entschädigung. R.B. 52, XV.

§. **223**. Kein Pensionär soll ohne Staatserlaubniß seinen Wohnsitz im Ausland nehmen — die Erlaubniß dazu hat er bei der früher ihm unmittelbar vorgesetzten Stelle nachzusuchen — und selbst dann, wenn er sie erhält, soll sie in der Regel mit dem Abzug eines Drittheils seiner Pension verknüpft sein. R.B. 20, XIV.

§. **224**. Bei der Aufsage zur Auswanderung in fremdes Land ohne vorherige Ausmittelung eines bestimmten Wohnsitzes ist die künftige Annahme am Niederlassungsort wenigstens als wahrscheinlich zu begründen, wo möglich die Genehmigung des Gesandten des künftigen Landesherrn des Auswanderers beizubringen, für die Pässe aber das Visa der Gesandten derjenigen Staaten nachzusuchen, durch welche die Reise gehet. H.R.J. 99.

Zu diesem Zweck schickt das Amt den von ihm beglaubigten Paß an die Expeditur der Kreisregierung und diese befördert ihn an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. **225**. Die Erlaubniß zur Auswanderung an einzelne Personen oder Familien ertheilt das Amt. R.B. 22, III., 50, XXXVI.

Der Auswanderungserlaubniß geht jedes Mal vorher:

a. Amtliche Abmahnung unter dringender Vorstellung der Gefahr eines solchen Unternehmens, mit dem Bedrohen, daß der Auswanderer im Fall seiner Rückkehr nicht mehr angenommen werde, Aufnahme eines Protokolls hierüber mit der Unterschrift des Gewarnten;

1) Diese amtliche Abmahnung wird, da die Staatsregierung selbst die Auswanderung zu fördern sucht, in den meisten Fällen zu unterbleiben haben.

2) Warnung vor der Auswanderung nach Algier. V.B.M. 1846, N. 5.

b. Erörterung des Anlasses und der vernünftigen Aussichten auf eine zweckmäßige Niederlassung;
c. Prüfung der Einwilligung sämmtlicher Betheiligten;
d. Untersuchung, ob die Reisemittel bis an Ort und Stelle und die allenfalls am Niederlassungsort bedungenen Mittel zur Ansiedelung vorhanden seien? Vergl. §. 229.

§. **226**. Die Erlaubniß zur Auswanderung wird jedes Mal abgeschlagen:

1) dem Mann, dessen Ehefrau nicht mitziehen will, oder umgekehrt;
2) Minderjährigen, welchen die Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger fehlt: haben sie deren Einwilligung, oder ziehen sie mit den Eltern, so wird ihr Vermögen, mit Ausnahme eines verhältnißmäßigen Reisegeldes, so lange im Lande zurückbehalten, bis sie die Volljährigkeit erreicht haben;
3) dem Stiefvater für Stiefkinder, dem leiblichen Vater für volljährige Kinder, welche nicht mitziehen wollen;
4) der Wittwe, wenn die Anverwandten ihrer Kinder väterlicher Seite nicht einwilligen;
5) Mannspersonen, welche bereits in dem Alter der Milizpflicht stehen, bevor sie derselben genügt haben;

Die Auswanderungserlaubniß darf ertheilt werden:
a. allen Conscriptionspflichtigen, welche von dem Militär noch nicht übernommen sind;
b. selbst den wirklichen Soldaten, wenn sie mit ihren Eltern auswandern wollen.

Diese Begünstigungen finden jedoch im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung nicht Statt.

Eine Sicherheitsstellung für die Stellvertretung fällt bei der Auswanderungsbewilligung weg. Wenn ein Ausgewanderter, der sich durch die Auswanderung dem Kriegsdienste entzog, vor zurückgelegtem 30. Lebensjahr zurückkehrt, so hat er seine Wehrpflicht in der Linie nachträglich zu erfüllen.

Der Auswanderung der Reservisten steht, so lange nicht ein Krieg oder eine Kriegsbedrohung vorliegt, nichts im Wege.

Den Reservisten und jenen Conscriptionspflichtigen, welche vom Militär noch nicht übernommen sind, ertheilt das Amt die Auswanderungsbewilligung, den übernommenen Soldaten aber wird sie vom Kriegsministerium ertheilt. St.M. 19. April 1849, N. 1082—1084 und 10. April 1850, N. 736. V.B.O. 1851, N. 28.

6) denjenigen, deren Entlassungsgesuche so häufig zusammen-

treffen, daß die Güterpreise ihres Wohnorts allzu sehr herabgedrückt werden. In diesem Fall wird die Erlaubniß auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, und den Zurückgewiesenen erst dann die Erlaubniß ertheilt, wenn sich die Güterpreise wieder gehoben haben, und Nachricht von den zuerst Ausgewanderten eingetroffen ist, daß die Ansiedelung gedeihe. N.V. 4, III.

§. **227**. Vor erfolgter Erlaubniß zur Auswanderung darf der darum Bittende seine Liegenschaften nicht zum Verkauf aussetzen oder veräußern, bei Strafe der Nichtigkeit des Kontrakts, (A.B.D. 1816, N. 104, A.A. II., „Auswanderung" §. 7) und 10 Rthlr. Herrschaftstrafe für den Käufer, den Verkäufer und die Vorgesetzten, welche die Veräußerung gewähren. M.d.J. 21. Nov. 1817, N. 10,050.

§. **228**. Der Auswanderer unterliegt gleich dem Wegzügler der Liquidation seiner Schulden, welche bei ihm mit öffentlichem Aufruf der Gläubiger und Vorsorge für deren Befriedigung durch das Amt verbunden wird; ehe dieß geschehen, darf der Reisepaß nicht ausgehändigt werden. A.B.D. 1825, N. 41.

§. **229**. Wer nach Neu-Rußland auswandern will, muß sich ausweisen, daß er nach Abzug der Reisekosten wenigstens 300 fl. besitze. M.d.J. 8. Mai 1823, N. 6085. N.V. 24, V. Die Erlaubniß zur Auswanderung nach Brasilien erhält nur, wer sich ausweisen kann, daß er zur Bestreitung der Ueberfahrtskosten für sich und seine Familie 500 fl. besitze. M.d.J. 24. August 1826, N. 1264.

Auswanderer nach Polen werden nur zugelassen, wenn sie

a. ein glaubhaftes Zeugniß über gute Aufführung vorlegen;
b. die Reise auf eigene Kosten machen;
c. 400 fl. freies Vermögen mitbringen;
d. eine Familie von wenigstens vier Köpfen bilden. M.d.J. 9. März 1832, N. 3357, A.B.S. 1832, N. 25, A.B.M. 1838, N. 59.

§. **230**. Diejenigen Männer, die nach Frankreich auswandern wollen, haben sich vorher entweder über ihre Naturalisirung als Franzosen oder wenigstens über die Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich auszuweisen. N.V. 32, XXVI. Doch können ihnen die Taufscheine und andere zu ihrer Niederlassung erforderliche Ausweise einstweilen verabfolgt werden, nur müssen sie den Zusatz enthalten, daß sie nicht zum Behuf einer Verehelichung, wozu noch besondere Staatserlaubniß einzuholen wäre, ausgestellt seien. M.d.J. 4. Juni 1833, N. 6373.

Ueber die Auswanderung nach Algier V.B.M. 1847, N. 10, V.B.O. 1847, N. 11, V.B.S. 1847, N. 11, V.B.U. 1847, N. 20.

§. 231. Auswanderer nach Amerika, welche ihren Weg durch Frankreich nehmen, müssen bei ihrem Eintritt in Frankreich den Beweis über stattgehabte Zahlung der Reisekosten bis Havre und ein mit einem Schiffskapitän behufs der Ueberfahrt gehörig abgeschlossenes Uebereinkommen beibringen, oder die vorläufige Hinterlegung der zur Deckung der Einschiffungskosten erforderlichen Summe am Hafenort darthun. Es wird ferner in den französischen Häfen nur denen die Einschiffungserlaubniß ertheilt, deren ursprüngliche Reiseurkunden den überseeischen Bestimmungsort anzeigen. A.B.M. 1836, N. 77, A.B.O. 1836, N. 76, A.B.S. 1836, N. 78, A.B.U. 1836, N. 57, V.B.U. 1849, N. 8. Siehe ferner Belehrung über das Benehmen beim Auswandern nach Amerika in Bezug auf die Ueberfahrtsverträge, A.B.M. 1836, N. 27, 34, V.B.S. 1843, N. 1, 9, V.B.U. 1847, N. 15.

1) Ueber den Durchzug der Auswanderer nach Amerika durch das Königreich der Niederlande siehe A.B.M. 1838, N. 59, V.B.M. 1839, N. 8, V.B.O. 1839, N. 15, V.B.S. 1839, N. 12, V.B.U. 1839, N. 18, durch das Königreich Belgien, V.B.M. 1847, N. 9, 1849, N. 14, 1850, N. 14, 1851, N. 4, V.B.O. 1847, N. 8, 1849, N. 11, 1851, N. 6, V.B.S. 1847, N. 10, 1849, N. 15, 1850, N. 17, 1851, N. 4, V.B.U. 1847, N. 19, 1849, N. 17, 1851, N. 7, über Bremen V.B.M. 1840, N. 11, V.B.O. 1840, N. 17, V.B.S. 1840, N. 11, V.B.U. 1840, N. 19, 1843, N. 17.

2) Personen, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, als Taubstumme, Blinde, Lahme, Krüppel u. s. w., so wie auch Irre dürfen nicht in die amerikanischen Häfen eingeführt werden. Der Staat New-York hat die Einwanderung noch mehr erschwert, indem darnach nicht allein für Passagiere vorgenannter Art, sondern auch für jeden Passagier, der bei Ankunft in New-York über 60 Jahre alt ist, so wie für Wittwen und andere Frauenspersonen mit Kindern ohne Mann, ferner für jede Person, welche unfähig ist, sich selbst zu ernähren, oder welche schon bei der Einschiffung mit Krankheit behaftet war, eine Bürgschaft von 500 amerikanischen Dollars auf den Kopf für die Dauer von 5 Jahren nach Ankunft gegeben werden soll. V.B.M. 1851, N. 20, V.B.O. 1851, N. 29, V.B.S. 1851, N. 34, V.B.U. 1851, N. 36.

§. 232. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern

gewerbsmäßig betreiben. Die Uebertreter dieses Verbots trifft eine Strafe von 10 — 30 fl., für jeden einzelnen Fall.

Inländern ertheilt die Kreisregierung diese Erlaubniß; Ausländer können sie nur von dem Staatsministerium erhalten. Letztere haben, wenn sie nicht im Lande wohnen, einen inländischen Hauptagenten mittelst öffentlicher Urkunde aufzustellen, der sie in jeder Hinsicht vertritt. Die Erlaubniß wird nur solchen ertheilt, welche sich nach ihrem guten Rufe, nach Vermögen und Kenntnissen zu diesem Gewerbsbetriebe eignen; sie ist stets widerruflich. Ueber die Pflichten der Unternehmer und ihrer Agenten, Form und Inhalt der Ueberfahrtsverträge, Sicherheit u. s. w. siehe überhaupt R.B. 47, XVII. V.B.S. 1848, N. 8. Uebertreter der hiefür geltenden Vorschriften verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 fl. und verlieren in schwereren Fällen, so wie bei Wiederholungen die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe. Siehe auch V.B.M. 1847, N. 19, V.B.O. 1847, N. 21, V.B.S. 1847, N. 22, V.B.U. 1847, N. 44.

Die Kautionen der Auswanderungsagenten sind, sofern erstere in Staatspapieren gestellt werden, bei Großh. Generallandesarchive, sofern aber die Stellung der Kautionen in Metall- oder inländischem Papiergeld geschieht, nach dem Gesetz vom 3. August 1837, R.B. XXVI. bei der Hinterlegungskasse zu hinterlegen. M.d.J. 8. Januar 1851, N. 242.

Drittes Kapitel.

Von dem Einsassen-Rechte.

§. **233** [70]. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. **234** [71]. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt sein, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß. (§. 239.)

§. **235** [72]. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der

Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat. (Vergl. §. 157, Ziff. 1, 5 u. 8, §. 214, 241.)

§. **236** [73]. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angeborenes, oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathsrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

Vergl. R.B. 4, II., III., §. 15 und 16.

1) Wegen Wiedererwerbung des Ortsbürgerrechts vergl. §. 176.

2) Diejenigen, die nach Polen ziehen, und hierzu die Erlaubniß der russischen Gesandtschaft erhalten, sind nicht als Auswanderer, sondern als Wegzügler und russische Staatsangehörige zu betrachten, daher, wenn sie zurückkehren wollen, fortzuweisen; dieß ist ihnen zum Voraus anzukündigen und in ihren Päßen zu bemerken. M.d.J. 25. November 1833, N. 12,461. A.B.S. 1834, N. 1.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dieß nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Vergl. §. 161.

§. **237** [74]. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den oben gedachten Bestimmungen im §. 236 N. 1 bis 6 zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. **238** [75]. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 zusteht.

§. **239** [76, 77]. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind (d. h. bis zur Volljährigkeit nach zurückgelegtem 21sten Jahr, oder Gewaltsentlassung. L.R.S. 372), erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 236 N. 1 bis 6 beurtheilt.

Vergl. §. 164, 165 und 189.

Mit Baiern, Württemberg und Großherzogthum Hessen bestehen wegen Uebernahme der Heimathlosen besondere Verträge. R.B. 16, XXXVII, 17, XXV. Wegen der Schweiz R.B. 10, I, 26, XXII.

§. **240**. Die Entscheidung über Heimathsbestimmung ertheilt das Amt; sind mehrere Aemter verschiedener Meinung, die Kreisregierung; sind es mehrere Regierungen, das Ministerium des Innern. Im Konflikt mit auswärtigen Regierungen tritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein. Von den gleich-

förmigen Erkenntnissen des Amts und der Kreisregierung findet kein weiterer Rekurs statt. R.B. 33, XXXII., §. 5, 6, 7. Das Amt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, welcher der Heimathlose zugewiesen werden muß, wenn kein stärkerer Grund einer Zuweisung ausgemittelt werden kann, hat die Erörterung zu pflegen und einstweilen für Unterkunft des Heimathlosen zu sorgen.

§. **241** [78]. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder. Vergl. §. 214.

Diese Bestimmung findet auch auf heimathlose Israeliten ihre Anwendung. St.M. 14. September 1834, N. 1768, A.B.S. 1834, N. 89.

§. **242** [79]. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. **243** [80]. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 166—170 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 191 und 192 in den Bürgergenuß einzukaufen.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. **244** [81]. Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 172 handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist im Falle des

§. 200 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen, oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch zu führen, in welchem, nebst allen vorhandenen Bürgern, die Ortsangehörigen, die ihr Bürgerrecht antreten, und die Ortsfremden, die sich bürgerlich annehmen lassen, einzutragen sind. Die Führung dieses Buches liegt unter Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob, R.B. 36, LV, wo das Nähere und ein Formular zu finden ist. Das Amt hat bei Gelegenheit sie einzusehen. A.B.M. 1838, R. 59.

§. **245** [82]. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, insofern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht ebenso wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

Der Rekurs geht zunächst an das Amt. Ueber die Form der Rekurse vergl. R.B. 33, XIII. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist. Vergl. §. 152.

§. **246** [83]. Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedes Mal kurz anzugeben.

Aus dem §. 246 verglichen mit §. 174 ergibt sich unzweifelhaft, daß die Rekursbehörden neue Thatsachen oder Beweismittel, welche nicht schon dem Gemeinderath und Ausschuß bei Erlassung ihrer Entscheidung vorlagen, bei der Rekursentscheidung nicht in Berücksichtigung ziehen dürfen, indem, wenn man dieses zulassen wollte, einerseits bei vollkommen richtiger Anwendung des Gesetzes von Seite der Gemeindebehörden dennoch wegen der besseren Begründung des Gesuchs in der Rekursinstanz die Entscheidung der Ersteren abgeändert werden müßte, anderntheils aber dadurch die eigentliche Entscheidung über die Bürgeraufnahmsgesuche in Wahrheit den Gemeindebehörden entzogen und mehr oder weniger in die Hände der Staatsbehörden gelegt würde.

Dieß wäre aber gegen die klar ausgesprochene Absicht des Gesetzes, welches will, daß der Gemeinderath und Ausschuß über alle Gesuche um Aufnahme entscheide (§. 244); jedes erhebliche neue Beweismittel und jede erhebliche neue Thatsache, welche zur bessern Begründung eines abgewiesenen Gesuches nachgebracht wird, verändert aber die Sachlage so, daß das Gesuch als ein neues, somit wieder von den Gemeindebehörden zu entscheidendes erscheint. M.d.J. 24. Oktober 1851, N. 14,496.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtiget, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

Von zwei gleichförmigen Erkenntnissen des Amts und der Kreisregierung findet ein weiterer Rekurs nicht statt. R.B. 33, XXXII, §. 7. Vergl. §. 240.

§. **247** [84]. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. **248** [85]. Der gesetzlichen Strafe unterliegt eben so derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurück zu weisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. **249** [86, 87]. Wird im Falle des §. 248 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. **250** [88]. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die

Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen, oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von 10—50 fl. zu verfällen.

Vergl. §§. 423, 425, 427, 484, 486, 676, 677, 678 des Strafgesetzbuchs (R.B. 51, XXX., S. 316.)

Fünftes Kapitel.

Von dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht.

§. **251** [89]. Von dem 23. April 1832 an, haben die früheren Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste und Gemeindeabgaben auf, welche die Schutzbürger früher als solche zu leisten hatten.

§. **252** [90]. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 169 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. **253** [91]. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der ehemalige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 191 und 192 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten, (mit Abrechnung des Antheils am Bürgergenusse, den die Schutzbürger früher zu beziehen hatten.) Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit trat, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

Diejenigen ehemaligen Schutzbürger, welche die Gemeindebeiträge nicht baar bezahlt haben, und darum den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürgern nachstehen müssen, haben eben darum auch jenen Schutzbürgern nachzustehen, welche, obgleich später Schutzbürger geworden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen dazwischentretenden Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben. M.d.J. 13. Januar 1834, N. 280, A.B.S. 1834, N. 14.

§. **254** [92]. Durch die Aufnahme der Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der im Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden. (Vergl. §. 85.)

§. **255** [93]. So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. **256** [94]. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der früheren Art und Größe.

§. **257** [95, 96]. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit trat, noch nicht volljährig waren, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre. (Vergl. §. 243.)

Siehe hierüber auch den Erlaß des M.d.J. 3. April 1837, N. 3244. A.B.M. 1837, Beil. N. 19.

Die Töchter der früheren Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Zweites Buch.

Sorge für Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität.

Erster Titel.

Sorge für Geistesbildung.

Erstes Kapitel.

Von den Schulen.

Erster Abschnitt.

Volksschulen.

(R.Bl. 34, XXV. 35, XLV. 45, VI. 46, XXXVIII. 50, LIX. 51, LX.)

Erste Abtheilung.

Lehrplan und Schulordnung.

§. 258. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen e) Gesang, und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht; jedoch die beiden letzteren Gegenstände nur in so fern und in so weit, als

der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

Der Unterricht in der Obstbaumzucht und in andern landwirthschaftlichen Kenntnissen gehört zu den Obliegenheiten des Schullehrers, der dafür keine besondere Belohnung ansprechen darf. A.B.M. 1834 N. 12, V.B.M. 1840 N. 14, V.B.S. 1840 N. 17, V.B.U. 1840 N. 26.

§. **259**. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der oben erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Siehe §. 273.

1) Das Nähere des Lehrplans, welcher drei Unterrichtsstufen für jeden Unterrichtsgegenstand vorschreibt, bezeichnet M.d.J. 30. Mai 1834, R.B. 34, XXV., wozu als Nachtrag die Verordnung des M.d.J. vom 12. Dez. 1836, R.B. 37, I., vom 31. Okt. 1837, R.B. 37, XLIV. und 11. Dezbr. 1838, A.B.M. 1839 Beil. 3, V.B.O. 1839 N. 4, V.B.S. 1839 N. 3, V.B.U. 1839 N. 5 gehören.

2) Nach §. 8 des 13. Organisationsedikts hat jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden. M.d.J. 1. August 1836, R.B. 36, XL. Siehe auch M.d.J. 20. Juni 1837 N. 604, A.B.M. 1837 Beil. 7.

3) Zur Errichtung einer Kleinkinderschule ist die Genehmigung der Oberschulkonferenz erforderlich.

Nur Kinder, deren Eltern oder Pfleger durch ihren Beruf den größten Theil des Tages von Hause entfernt sind, können in die Schule aufgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen, so wie am Abend, müssen die Schulen geschlossen und die Kinder ihren Eltern oder Pflegern überlassen werden. Durch die Statuten der Schule kann den Eltern nicht untersagt werden, ihre Kinder zum Mittagessen abzuholen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die aufgenommenen Kinder nicht verweichlicht und an nichts gewöhnt werden, was ihrem künftigen Beruf nicht angemessen ist, und daß nicht Bedürfnisse in ihnen erzeugt werden, die später nicht mehr befriedigt werden können. Bei dem Unterricht, der nur in wenigen Stunden für den Tag zu bestehen hat, und für den eigentlichen Volksschulunterricht nur ein vorbereitender sein darf, ist darauf zu sehen, daß in den spätern Unterricht nicht übergegriffen, und überhaupt nicht zu viel gelehrt werde. Es soll bei jeder derartigen Anstalt dafür gesorgt sein, daß die Kinder die nöthige Bewegung in freier Luft haben. Die Oberschulconferenz wird sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der einzelnen Kleinkinderschulen Bericht erstatten lassen und zu dem Ende nöthigenfalls Commissäre abordnen.

Es steht ihr zu, Anordnungen zur Abhülfe sich ergebender Mängel zu treffen. Die zur Errichtung einer solchen Anstalt ertheilte Erlaubniß ist zu jeder Zeit widerruflich. A.B.M. 1838 Beil. 39.

§. **260**. Die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht.

§. **261**. An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus den bürgerlichen Standesbüchern dem Schulvorstand zu. Dieser fügt die Namen aller nicht im Orte geborenen Kinder gleichen Alters bei, sei es, daß sie Ortseinwohnern angehören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, und übergibt die Liste dem Lehrer.

Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, welche zur Schule pflichtige Kinder noch fehlen. Gegen sie hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie gleichbald zum Schulbesuch angehalten werden. Vergl. R.B. 5, XXIII.

§. **262**. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23. April noch zurücklegen.

Kindern, welche nach dem 23. April, aber längstens bis zum 1. August, das Entlassungsalter erreichen, kann auf den Antrag des Schulvorstandes der Schulvisitator Dispensation ertheilen, wenn sie mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht und sich in den Unterrichtsgegenständen vollkommen befähigt haben. M.d.J. 21. Dezember 1835 N. 11,333, A.B.S. 1836 N. 19. Die Verfügungen der Schulbehörden über die Schulentlassung sind unabhängig von jenen der Kirchenbehörden über die Confirmation. M.d.J. 23. März 1835 N. 2669, A.B.S. 1835 N. 95.

Kinder, welche das Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben §. 258 a—d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre in der

Elementarvolksschule zurückzubehalten. Dieß kann jedoch **gegen** den Willen der Eltern nur auf den Antrag des Schulvorstandes von dem Schulvisitator angeordnet werden. Schulordnung §. 18.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

Die Impressen dazu werden aus der Gemeindskasse angeschafft.

§. 263. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein **Privatlehrer** gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu sein, einer deßfallsigen Bewilligung des Bezirksschulvisitators. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 264. Für Kinder, die in Fabriken arbeiten, deren Betrieb zu sehr gehindert würde, wenn man jene die allgemeine Schule in den geordneten Stunden besuchen lassen wollte, hat der Fabrikbesitzer einen besonderen Unterricht in den best geeigneten Stunden zu veranstalten (und es müssen die Behörden darüber die Aufsicht führen); hierdurch sind dann solche Kinder von dem Besuche der allgemeinen Schule befreit. M.d.J 1. April 1837 N. 3222, AB.M. 1837 Beil. N. 18.

Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet, Kinder unter 11 Jahren in solche nicht aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht Statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31 ff. des Lehrplans vom 30. Mai 1834 (R.B. 34, XXV.) bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat. Ein Lehrer, welcher die Eigenschaften eines Volksschullehrers (§. 279) haben muß, darf nie mehr als 70 Kindern nach dem allgemeinen Lehrplane, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags vor der Arbeit Unterricht ertheilen, und müssen dazu täglich wenigstens 2 Stunden verwendet werden. Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, in sofern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kin-

dern, die das Schulentlassungsalter (R.B. 34, XXV.) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich 12 Stunden betragen. Werden die Kinder im Freien beschäftigt, so kann mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf 12 Stunden erhöht werden. Das Bezirksamt ist befugt, eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde täglich und höchstens auf die Dauer von 4 Wochen zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Den Kindern ist zwischen den Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags je eine Viertelstunde Ruhe, Mittags eine ganze Freistunde und jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an Sonn- und Feiertagen, ist untersagt.

Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, in dem Arbeitslokale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden gegen den Fabrikherren oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1—5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der Tabellarliste wird das erste Mal mit 1 — 5 fl., das zweite Mal mit 5 — 25 fl. Strafe belegt.

Ueber die Aufsicht in Fabrikschulen siehe §. 328 ff.

Die Kosten der Einrichtung einer Fabrikschule trägt der Fabrikbesitzer, die Erlaubniß zur Errichtung ist jederzeit widerruflich. Das M.d.J. ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zwecke der Verordnung nicht entgegenstehende Modifikationen eintreten zu lassen. R.B. 40, VI.

§. **265**. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramtskandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 258) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letztern durch sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkürlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den andern öffentlichen Volksschulen in jeder Beziehung gleich.

Keine Privatlehr- oder Erziehungsanstalt kann ohne Staatserlaubniß errichtet oder von einer Gemeinde in eine andere verlegt werden. Die Bewilligung zur Errichtung steht dem Ministerium des Innern zu, die zur Verlegung solcher Anstalten der oberaufsehenden Behörde (s. unten).

Als Privatlehranstalt wird jede ständige Privatschule betrachtet, in welcher für Kinder verschiedener Familien Unterricht in allen oder mehreren Gegenständen ertheilt wird, welche in den Lehrplan des öffentlichen Unterrichts aufgenommen sind.

Als Privaterziehungsanstalt wird jedes ständige Privatpensionat betrachtet, welches die Einrichtung hat, daß darin Kinder verschiedener Familien zum Zwecke der Erziehung aufgenommen werden können. Das Gesuch um Erlaubniß zur Errichtung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll.

Das Gesuch um Erlaubniß zur Verlegung ist bei dem Bezirksamte anzubringen, in dessen Bezirk die Verlegung beabsichtigt wird. Dieses eröffnet auch seiner Zeit die einzuholende höhere Entschließung. Das erstere muß die Nachweisungen enthalten über

a. Alter, Confession und Heimath des Petenten,
b. über Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache,
c. über dessen Sittlichkeit und Würdigkeit.

Sodann sind demselben beizufügen

d. der beabsichtigte Lehrplan und die Angabe des gewählten Lokals.

Bei Gesuchen um Gestattung der Verlegung einer mit Staatsbewilligung bereits bestehenden Anstalt genügt die Anzeige dieses Vorhabens mit Beschreibung des gewählten Lokals.

Die bei solchen Anstalten neu eintretenden Lehrer haben die Zulassung unter den oben a., b., c geforderten Nachweisungen nach-

zusuchen, worüber die oberaufsehende Behörde entscheidet. Die Oberaufsicht über Privatlehr- und Erziehungsanstalten führt:

1) der betreffende Oberkirchenrath, sofern sich dieselben auf den Unterricht der Volksschulen beschränken, und deren Zöglinge nur einer Confession angehören;
2) die Oberschulconferenz, wenn bei gleichmäßiger Beschränkung auf den Unterricht der Volksschulen Zöglinge verschiedener Confession in solche Aufnahme finden;
3) der Oberstudienrath, wenn dieselben eine höhere Bildung zum Zwecke haben.

Die unmittelbaren (untern) Aufsichtsbehörden bei den Anstalten unter 1 und 2 sind dieselben, wie bei dem öffentlichen Unterrichte (§. 328 ff.). Hinsichtlich der unter 3 genannten bleibt die jeweilige Anordnung einer unmittelbaren Aufsicht dem Ermessen des Oberstudienraths überlassen. Aenderungen im Lehrplan und Veränderungen des Lokals sind vor ihrer Ausführung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist dieser von dem Zeitpunkte der jährlichen Hauptprüfung zeitig Nachricht zu geben.

Die Oberaufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils in einem Zeitraum von 3 Jahren eine außerordentliche Visitation und Prüfung auf Kosten des Vorstehers anzuordnen, oder auch sogleich, wenn ihr Mißbräuche oder Unordnungen in der Anstalt zur Anzeige kommen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen oder gegen Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde werden mit Strafen von 3—30 fl. durch die Oberaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, geahndet. Diese kann auch provisorisch die Schließung der Anstalt anordnen. Wenn die Anstalt nicht vor Ablauf eines Jahres nach ertheilter Erlaubniß eröffnet wurde, so ist die Erlaubniß erloschen. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann von dem Ministerium des Innern widerrufen werden, wenn sich der Vorsteher einer Handlung, wie sie die §§. 295 und 296 Ziffer 1—4 erwähnt, zu Schulden kommen läßt, oder wenn er sich grober Nachlässigkeiten in Bezug auf den Unterricht und der Nichtbeachtung der von der Oberschulbehörde getroffenen Anordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, schuldig macht. R.B. 40, XXXVII. 52, II.

§. **266**. In jeder Klasse finden unter der Leitung des Orts-

schulinspektors jährlich zwei Prüfungen statt; die eine ist am Ende des Sommerhalbjahres unter Anwohnung des Schulvorstandes, die andere am Ende des Winterhalbjahres öffentlich abzuhalten. Zu letzterer sind außer den Mitgliedern des Schulvorstandes noch jene des Gemeinderaths besonders einzuladen.

Der Bezirksschulvisitator hat jede Schule seines Bezirks wenigstens alle zwei Jahre einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei Schulen, deren Zustand eine strengere Beaufsichtigung räthlich oder nothwendig macht, kann oder muß diese Untersuchung schon in kürzerer Zwischenzeit geschehen. Zu der hierbei vorzunehmenden Schulprüfung sind ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes und Gemeinderaths einzuladen. Unabhängig hievon hat der Bezirksschulinspektor die Schulen seines Bezirkes von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich über die dienstliche Wirksamkeit und die sonstigen Verhältnisse der Ortsschulinspektoren sowohl als der Lehrer fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Außerdem ist jeder Schulbezirk in der Regel alle vier Jahre von einem Mitgliede der Oberschulbehörde zu besuchen, welches von dem religiös-sittlichen, intellectuellen und ökonomischen Zustande der einzelnen Schulen, von der Thätigkeit und Persönlichkeit der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, sowie dem Vollzuge der für das Volksschulwesen ergangenen Verordnungen und Vorschriften genaue Kenntniß zu nehmen und hierüber der Oberschulbehörde zu berichten hat. Diese kann einzelne Bezirke je nach Bedürfniß auch schon in kürzerer Zwischenzeit visitiren lassen. Auch kann sie die Directoren der Schullehrerseminarien oder andere bewährte Schulmänner mit den Visitationen beauftragen.

In Privatschulen werden die nämlichen Prüfungen und Visitationen wie in den öffentlichen Volksschulen vorgenommen. Die Prüfungen finden in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen statt, welchen sonst noch der Schulvisitator oder der Vorstand der Anstalt den Eintritt gestattet.

Die Visitationskosten der Bezirksschulvisitatoren und zwar sowohl die Diäten als die Transportkosten bilden, soweit sie nicht aus Lokalschul- oder andern geeigneten milden Fonds bestritten werden können, eine Last der Schulgemeinden. Die Fuhren haben die Visitatoren, wo die betreffenden Gemeinden sie in natura nicht anständiger Weise zu leisten vermögen und hiezu sich nicht anbieten, selbst zu stellen. St.M. 26. Nov. 1829 N. 1612.

§. **267**. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche wird in der Volksschule im engeren Sinne kein Unterricht gegeben. Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirksschulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

§. **268**. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen, und sich sowohl in der Schule, als auf dem Wege dahin anständig betragen.

§. **269**. Alle acht Tage übergibt der Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind. Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtigt hat, dem Bürgermeister zu und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

1) Diese Strafgewalt bleibt dem Bürgermeister auch in den Städten, in welchen der Staat die Verwaltung der Lokalpolizei übernommen hat. M.d.J. 30. August 1839 N. 9364.

2) Das Bezirksamt kann den Ortsschulinspektor ermächtigen, die säumigen Kinder, statt die gewöhnliche Strafe zu veranlassen, sofort durch den Ortsdiener in die Schule abholen zu lassen. M.d.J. 29. Januar 1852 N. 1454.

Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3 des Edikts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24

Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

Die Kosten der Gefängnißstrafe, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder wegen deren Schulversäumnisse zu erstehen hatten, sind im Falle der Unvermöglichkeit der Bestraften von der Amtskasse oder der Gemeindekasse zu tragen, je nachdem die Gefängnißstrafen von dem Bezirksamte oder dem Bürgermeisteramt erkannt wurden. M.d.J. 10. April 1837 N. 3508.

Wenn Schulversäumnisse dadurch veranlaßt werden, daß schulpflichtige Kinder verbotswidrig von den Vorgesetzten zum Dorfhüten, Botengehen, zu Wachen oder Treibjagden aufgeboten, oder von ihren Eltern dazu verwendet werden, so sollen solche Versäumnisse ohne Nachsicht als muthwillige an denjenigen, die sie veranlassen, bestraft werden. Auf die genaue Befolgung hat der Schulvisitator zu wachen. R.B. 6, VII. Auch haben die Aemter jeweils bei Abhaltung der Rügegerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten sich von dem Vollzug vorstehender Vorschriften Kenntniß zu verschaffen, und die nöthigen Anordnungen zu veranlassen. A.B.M. 1838 Beil. 16, V.B.O. 1838 N. 8, V.B.S. 1838 N. 12, V.B.U. 1838 N. 13.

§. **270**. Schulversäumnisse von Seiten der Lehrer durch ungebührliche Ausdehnung der Ferien oder Aussetzung einzelner Lehrstunden wegen persönlicher Abhaltung sind, so wie alle Unterbrechung und Störung des Unterrichts durch unberufene Dritte, möglichst zu vermeiden, einzelne unvermeidliche Versäumnisse in Freistunden nachzuholen. An halben Feiertagen ist der Unterricht des Nachmittags zu ertheilen, wegen Märkten außerhalb Orts aber niemals auszusetzen. (A. A. I. „Schulferien.") Das Ausweißeln der Schulstuben und andere störende häusliche, so wie solche Familiengeschäfte, welche persönliche Abhaltung des Lehrers mit sich bringen, sind in die Ferienzeit zu verlegen. Die Aufsichtsbehörden haben streng darauf zu halten, daß sich die Lehrer keine muthwillige Versäumnisse zu Schulden kommen lassen; diese dürfen sich ohne Erlaubniß von Hause nicht entfernen; der Schulinspektor hat sie auf Einen Tag, der Schulvisitator auf 8 Tage zu ertheilen, auf längere Zeit oder in das Ausland ist der Urlaub bei der Oberschulbehörde nachzusuchen. K.R.J. §. 2, A.B.D. 1823 N. 83, A.B.R. 1823 N. 79. Die Vorladungen des Amts sind, wo möglich, auf solche Stunden zu verlegen, da keine Schule gehalten wird: von

denselben hat der Schullehrer jedes Mal den Schulinspektor in Kenntniß zu setzen. M.d.J. evangel. K.S. 27. Nov. 1810 N. 2410.

§. **271**. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch statt.

Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen.

Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dieß auch häufiger, und zwar so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen.

Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Ferientag ist, kann nur vom Schulinspektor bewilligt werden.

§. **272**. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, statt.

Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt.

Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand, mit Schulstrafen belegt.

Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

Ueber die Bestrafung der Schulkinder wegen polizeilicher Vergehen, siehe R.B. 32, LXII. und §. 770.

§. **273**. In allen Orten sind im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schul-

vorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirksschulvisitators statt. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

§. **274.** Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen, V.B.M. 1847 N. 10) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter.

Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der Andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntage für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

1) Auch ortsfremde sonntagsschulpflichtige Dienstboten und Lehrlinge sind zum Besuche der Sonntagsschule anzuhalten. V.B.M. 1840 N. 1, V.B.O. 1840 N. 5, V.B.S. 1840 N. 6, V.B.U. 1840 N. 2.

2) Ueber die Entlassung der Schüler aus der Sonntagsschule. V.B.M. 1843 N. 11, V.B.O. 1843 N. 13, V.B.S. 1843 N. 10, V.B.U. 1843 N. 21.

Zweite Abtheilung.

Von den Lehrerstellen und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer.

§. **275.** An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schul-

kinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein Dritter, sofort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen. Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, nie über 150 steigende, Schülerzahl überlassen werden.

Ueber die Zahl der Schüler einer Klasse siehe §. 325.

§. **276**. Sind nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulkandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seien.

§. **277**. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt:

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen, zur

III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Das Bezirksamt erkennt, in welche dieser 4 Klassen die Schule zu setzen ist. R.B. 50, XXXI.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden. Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig.

Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen.

Die Vermehrung der Lehrerzahl kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

§. **278**. Für die Ausbildung zum Volksschullehrer bestehen Schullehrerseminarien, das eine für Protestanten in Karlsruhe, die beiden anderen für Katholiken in Ettlingen und Meersburg. Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen, und von ihm die weiteren Verhaltungsmaßregeln zu empfangen; hat der Schulaspirant die nöthigen Vorkenntnisse, und ist derselbe auch körperlich tauglich, d. h. gebrechenfrei, so wird er in die deßfallsige Liste eingetragen, instruirt, wie er sich auf die Prüfung, die seiner Aufnahme in das Schulseminar vorhergeht, vorzubereiten habe, und, wenn dieß geschehen, hat derselbe vor der Direktion und den Lehrern des Schulseminars eine Prüfung über seine Aufnahmsfähigkeit zu bestehen, — er muß bei dieser vorlegen: einen Taufschein, welcher nachweist, daß er das 16te Jahr zurückgelegt hat, einen Vermögensschein, ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen, ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und seinen Schulbesuch von dem

Lehrer ausgestellt und von dem Lokalschulinspektor beglaubigt, und einen Impf= und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikat. Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminardirektion an die Oberschulkonferenz, diese verfügt über die Aufnahme und communicirt wegen der Stipendien mit der betreffenden Oberschulbehörde. M.d.J. 13. Dezember 1836, A.B.M. 1837 Beil. 5, R.B. 9, XV. und XLIII., 23, XIII. und XIX., 29, XXI. Siehe auch V.B.M. 1850 N. 21.

Ueber die Vorbereitung und Aufnahme israelitischer Schulaspiranten in die Schullehrerseminarien: V.B.M. 1840 N. 10, V.B.O. 1840 N. 13.

§. **279**. Die Vorbereitung derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien zu geschehen. Die Oberschulbehörde kann jedoch zur Ertheilung dieser Vorbereitung auch einzelne hiefür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen. Dieselben haben sich hiebei in allen wesentlichen Beziehungen nach den gleichen Bestimmungen zu richten, welche für die Vorbereitung in den öffentlichen Schullehrerseminarien maaßgebend sind und unterstehen der nämlichen Beaufsichtigung wie diese.

Die Oberschulbehörde verfügt über die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulkandidaten. Als solche können nur Diejenigen aufgenommen werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden wurden.

Um die Fähigkeit zur Anstellung als Hauptlehrer zu erlangen, haben sich die Schulkandidaten nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Unter=, Hilfs= oder Privatlehrer zu üben, und nach Umfluß dieser Zeit an einem der öffentlichen Schullehrerseminarien noch eine vorzugsweise ihre praktische Ausbildung in's Auge fassende Prüfung zu erstehen, zu welcher sie nur bei dem Nachweis eines sittlich=religiösen, gesetzlichen, dienstbeflissenen und diensttreuen Wandels zugelassen werden dürfen.

Die Anforderungen in dieser Prüfung sind höher oder niederer gestellt, je nachdem der Schulkandidat nur auf Land= oder auch auf Stadtschulstellen Anspruch machen will.

Den Lehrern, welche dem Militärverband noch angehören, ist gestattet, sobald sie ständig beurlaubt sind, sich um definitive Anstellung im Schulfache zu bewerben. M.d.J. 30. Juli 1851 N. 10,413, A.B.M. 1851 N. 77, V.B.U. 1851 N. 30.

§. **280**. Die **Volksschullehrer**, einschließlich jener an den

im §. 265 a. E. erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder je nach den Umständen verworfen. Ueber das Verfahren hiebei s. R.B. 36, XXXVIII.

Jeder neu angestellte Hauptlehrer ist auf Veranlassung des Schulvisitators durch das Bezirksamt eidlich zu verpflichten. R.B. 48, XXXVII.

Volksschullehrer, beziehungsweise Schulkandidaten, welche die ihnen übertragenen Dienststellen verlassen wollen, müssen die übliche Aufkündigungsfrist von einem Vierteljahre einhalten und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende des laufenden Schulhalbjahres fortgeben. R.B. 43, I.

Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden.

Deßgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, so wie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherrn.

Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde in dem Großherzoglichen Staatsministerium ausgesprochen werden. Siehe dagegen §. 297.

§. **281**. Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 175 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse eben so auf 200 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der vierten Klasse eben so auf 350 fl. bestimmt.

Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§. 275 und 276 nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als oben bestimmt ist.

1) Das Bezirksamt bestimmt, für wie viel Haupt- und Unterlehrer an der Schule der Aufwand aufzubringen sei, und wie viel derselbe betrage. R.B. 50, XXXI.

2) Ueber die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer siehe V.B.M. 1851 N. 9, V.B.O. 1851 N. 16, V.B.S. 1851 N. 16, V.B.U. 1851 N. 21.

3) Der erste Lehrer an einer Schule ist derjenige, den die Oberschulbehörde dazu ernennt. Gleiches gilt vom zweiten Lehrer. Bei der Bestimmung, wer der erste und wer der zweite Lehrer sein soll, ist von der Oberschulbehörde nicht blos auf das Dienstalter, sondern besonders darauf zu sehen, welchen Lehrern die obersten Klassen übertragen sind, sowie bei der Uebertragung dieser Klassen selbst ebenfalls nicht nur auf das Dienstalter, sondern auch auf die Tüchtigkeit zu achten ist. M.d.J. 19. September 1837 N. 8580.

§. **282**. Ein Unterlehrer erhält:

a. einen jährlichen Gehalt von 45 fl.

b. und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich 90 fl., in jenen der dritten Klasse 105 fl., und in den Städten der vierten Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

1) Im Falle des Rekurses gegen die Entscheidung des Schulvorstandes erkennt in zweiter Instanz der betreffende Oberkirchenrath. V.B.M. 1848 N. 3.

2) Eine freie Wohnung hat der Unterlehrer von der Gemeinde nicht anzusprechen, sondern derselbe hat, wenn er dem Hauptlehrer in Kost und Pflege gegeben wird, und dieser dafür 90 fl. erhält, von diesem auch die Wohnung mit Holz und Licht zu fordern, andernfalls aber, wenn er die 90 fl. selbst bezieht, die Wohnung sich selbst anzuschaffen.

Im ersten Falle bleibt es dem Hauptlehrer, und im letzteren dem Unterlehrer überlassen, wenn die Gemeinde eine Wohnung für den Letzteren einräumen soll, den Preis dafür mit derselben, wie mit anderen Hauseigenthümern, zu verabreden. M.d.J. 2. Dezember 1836 N. 13,485.

3) Wenn der Hauptlehrer im Schulhause selbst Gelegenheit findet, den Unterlehrer, dem er Wohnung und Verpflegung zu reichen hat, unterzubringen, so kann die Gemeinde hiefür keine Vergütung vom Hauptlehrer fordern. M.d.J. 20. Februar 1837 N. 1780.

Sind nach Maaßgabe des §. 276 a. E. an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Ober-

schulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sei.

So weit dasselbe die nach obigem den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu drei Prozent ihrer Steueranschläge angenommen.

In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

1) Das Gesetz bestimmt hier unbeschränkt, in welchem Betrag der reine Genußwerth der Benutzungsgüter bei Berechnung des gesetzlichen Schullehrergehalts in Ansatz kommen soll. Er findet sonach auch auf diejenigen Güter Anwendung, welche für eine Schul- oder damit verbundene Meßnerstelle erst nach Einführung dieses Gesetzes z. B. durch Verwendung eines der Schul- oder Meßnerstelle gehörigen Zehntablösungskapitals angeschafft worden sind. In Folge einer solchen Verwendung kann zwar eine Gemeinde in die Lage versetzt werden, einen vorher nicht erforderlichen staatsrechtlichen Beitrag zum Lehrergehalt leisten zu müssen, sofern nämlich der Betrag des Genußwerths der neu angeschafften Güter sich niedriger herausstellt, als das frühere Zinsenerträgniß des Kapitals, und dadurch am Normalgehalt ein Ausfall entsteht. Allein gleichwohl ist eine solche Erwerbung nicht von der Zustimmung der betreffenden Gemeinde abhängig, weil hierbei lediglich eine Verwaltungsmaaßregel rücksichtlich der für sich bestehenden Schulpfründen in Frage ist und die Gemeinde solche ebenso hinnehmen muß, wie wenn es z. B. für nothwendig oder nützlich erachtet würde, ein Kapital der Schulpfründe, das vorher zu 5 Prozent verzinslich angelegt war, zu einem Zinsfuß von 4½ Prozent anzulegen. M.d.J. 19. Juni 1837 N. 5671 und 9. Oktober 1846 N. 13,350.

2) Der Werth des Bürgernutzens, welcher dem Lehrer nicht in der Eigenschaft als Gemeindebürger, sondern als Lehrer zukommt, ist gleichfalls nach der Bestimmung des §. 282 Abs. 5 zu berechnen. Die Berechnung des Werths des Bürgernutzens, welche zum Zwecke des Einkaufs in denselben bei Erwerbung des Gemeindebürgerrechts vorgenommen werden mußte (§. 191 ff.) ist hier ohne allen Einfluß. M.d.J. 20. Oktober 1846 N. 13,888.

§. **283.** Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfort-

bildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.

Die mit dem Meßner-, Glöckner- und Organistendienste verbundene Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht.

Das vom Meßner-, Glöckner- und Organistendienst herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

1) Läutkorn, Meßnergarben und andere Abgaben, die der Meßner als solcher bezieht, stehen mit dem Schulgesetze in keiner weiteren Verbindung, als daß sie als Einkünfte des Meßnerdienstes nach §. 283, 308 dem Lehrer an seinem Schulgehalte aufgerechnet werden. Im Uebrigen bleiben die Einkünfte und Bezüge des Meßnerdienstes nach §. 283 Abs. 3 für sich bestehend und vom Schuleinkommen getrennt, erleiden also durch den Vollzug des Schulgesetzes keinerlei Aenderung. M.d.J. 8. April 1836 N. 3283.

2) Obgleich die Anniversarien für die Verrichtungen, welche den Meßnern an bestimmten Jahrestagen obliegen, bezahlt werden, so sind sie nichts destoweniger ein ständiges und nicht blos accidentelles Einkommen des Meßnerdienstes, und der Umstand, daß sie sich durch Kapitalverluste vermindern, oder durch neue Stiftungen vermehren können, ändert hieran nichts, da dieses Verhältniß bei allen andern Stiftungen und fixen Einkünften des Meßnerdienstes ebenfalls eintreten kann.

Diese Anniversarien sind daher nach dem §. 283 an den Lehrersgehalten allerdings aufzurechnen. M.d.J. 15. April 1836 N. 3600, A.B.S. 1836 N. 37.

3) Nach §. 283 hat zwar der Lehrer für die Haltung der Sonntags- oder Werktagsfortbildungsschule keine besondere Belohnung anzusprechen. Allein deshalb können Bezüge, welche der Lehrer bisher für die Sonntagsschule hatte, sofern solche nicht nach §. 316 Abs. 2 als von der Gemeinde ohne privatrechtliche Verpflichtung geleistet, oder nach §. 317 vom Staat erst nach dem 29. August 1818 bewilligt wurden, noch nicht für aufgehoben erklärt werden. Hatte der Lehrer wegen der Sonntagsschule Bezüge vom Staat vor dem 29. August 1818, oder aus einer Stiftung oder vermöge einer anderweitigen Dotation, so behält er sie, aber

sie werden ihm an dem gesetzlichen Gehalte des §. 281 aufgerechnet, und wenn der Bezug aus einer Stiftung geschah, so kann solcher nach den §§. 309 — 311 abgeändert oder auch aufgehoben werden. M.d.J. 6. Mai 1836 N. 4633.

4) Der Meßner=, Glöckner= und Organistendienst gehört an und für sich nicht zum Geschäftskreis des Lehrers. Wenn das Gesetz gleichwohl den desfälligen Gehalt an dem Gehalte des Lehrers als solchen aufgerechnet wissen will, so geschieht dies zum Theil deshalb, weil ohne diese Aufrechnung durch die Erhöhung der Lehrergehalte nach §. 281 einzelnen Lehrern, welche zugleich Meßner, Glöckner oder Organisten sind, unverhältnißmäßig größere Bezüge, als anderen Lehrern, welche solche Nebendienste nicht haben, zugewiesen worden wären; hauptsächlich aber darum, um die Gemeinden rücksichtlich der ihnen gegenüber der Schule auferlegten staatsrechtlichen Verpflichtung (§. 312) zu erleichtern. Mit Zustimmung der betheiligten Gemeinde kann daher auch überall eine Trennung des Meßner=, Glöckner= und Organistendienstes von dem Schuldienste angeordnet werden, andernfalls aber nicht. M.d.J. 10. Nov. 1848 N. 18,211.

5) Nur dasjenige Geläute ist als ein kirchliches beizubehalten, welches die Kirchenbehörde für kirchliche Zwecke nöthig erklärt, und nur dasjenige Geläute ist als ein weltliches beizubehalten, welches die Staats= oder Gemeindebehörde für polizeiliche oder andere weltliche Zwecke nöthig erachtet. Wird ein Geläute weder von der einen noch von der andern Seite nöthig gefunden, so ist es abzuschaffen. — Das Geläute, welches die Kirchenbehörde für nöthig hält, liegt in der Obliegenheit des Meßners als Kirchendieners, wogegen der Aufwand für jenes, welches die Kirche für nicht nöthig erachtet, in soferne es gleichwohl fortbestehen soll, weil es für weltliche Zwecke nöthig scheint, von der Gemeinde bestritten werden muß. V.B.M. 1848 N. 11, V.B.O. 1848 N. 17, V.B.S. 1848 N. 19, V.B.U. 1848 N. 28.

§. **284**. Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch das Gesetz bestimmtes Diensteinkommen (sowohl an Gehalt, als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, soweit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen dazu nicht hinreichen.

§. **285**. Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sei denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag, einschließlich des Werthanschlags der Wohnung, übersteigt.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer

keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. (Zu seiner Dienstwohnung gehören auch alle nach der Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendige Wirthschaftsgebäude. Edikt vom 26. April 1808, R.B. 8, XIII.) Den weiteren Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Absatze bestimmten Werth derselben bezahlen.

Der Werth der Wohnung wird in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl. und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 309—311 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

§. **286**. Außer dem fixen Gehalt und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 48 kr. (R.B. 45, VI.) bis höchstens zwei Gulden, in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens vier Gulden.

Das Schulgeld kann in allen Fällen gefordert werden, es sei denn, daß
1) ein Theil des fixen Einkommens kraft früherer Widmung als Aversum für das Schulgeld sich darstelle,
2) oder daß der Lehrer Bezüge aus Fonds habe, welche nicht unbedingt zum Lehrersgehalte bestimmt, und nach §. 291 verglichen mit §§. 309—312 zur Zahlung des Schulgeldes oder des Aversums für dasselbe verfügbar sind.

Können in dem einen oder andern Falle solche Bezüge dem Lehrer für das Schulgeld aufgerechnet werden, so kann er nach Umständen nur noch eine Ergänzung derselben bis zu dem Betrag, der ihm sonst als Schulgeld-Aversum gebühren würde, fordern, so wie es sich dabei von selbst versteht, daß ihm alsdann die für das Schulgeld aufgerechneten Bezüge bei Bestimmung seines fixen Gehalts nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen.

Wenn in andern Fällen der Lehrer freiwillig einen Theil seines fixen Einkommens, der ihm sonst noch neben dem Schulgeld gebühren würde, sich für das Schulgeld aufrechnen läßt, so kann dieß die Schulstelle selbst, also auch den Nachfolger des Lehrers nur in sofern binden, als dazu die Oberschulbehörde auf den Antrag des Schulvorstandes im Namen der Schule selbst die Genehmigung ertheilt, also

einen Theil des fixen Einkommens als Schulgeld-Aversum angenommen hat. M.d.J. 26. März 1836 N. 2958.

Das Bezirksamt bestimmt nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes (R.B. 50, XXXI.). Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was in §. 292 verordnet ist.

§. **287**. Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§. **288**. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte.

Auf den Antheil der Unterlehrer am Schulgelde hat der Hauptlehrer kein Recht; derselbe bleibt vielmehr der Verfügung der Oberschulbehörde vorbehalten, welche damit die Hauptlehrer oder auch die Unterlehrer belohnen, oder denselben auch zu andern Schulbedürfnissen verwenden kann. M.d.J. 17. März 1837 N. 2693.

§. **289**. Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade

ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.

1) Für die Kinder unvermöglicher Gendarmen zahlt der Gendarmerie-etat das Schulgeld. M.d.J. 18. Juli 1837 N. 6780, A.B.M. 1837 Beil. 33.

2) Polizeidiener, welche ohne Vermögen und lediglich auf ihren Gehalt beschränkt sind, werden als Unvermögliche behandelt und die Schulgeldbetreffnisse für ihre Kinder von der Gemeinde (§. 289, 291) getragen. M.d.J. 16. April 1839 N. 3961.

Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 287 statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.

§. **290**. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. **291**. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß den Bestimmungen der §§. 309—311 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hierzu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maaß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Aus-

schusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

§. **292**. Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Klasse findet unbeschränkt statt, gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und des Gemeinderaths. Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 14. September 1849 (R.B. 49, LVIII., S. 461) schon über 5 Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezogen, der den Normalgehalt der Klasse, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne hinzugetretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 322) eine nach den bestehenden Verordnungen zu bemessende Vergütung der Zugskosten. Siehe R.B. 52, IX.

§. **293**. Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 277) bemessenen gesetzlichen Gehalts, neben dem Anschlag der freien Wohnung, jedoch mit Ausschluß der etwa bezogenen Zulage, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

Die Dienstjahre werden dem Lehrer hier, so wie bei der Anwendung des §. 294 von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an, und wenn er erst nach seinem 25. Lebensjahre als solcher angestellt wurde, von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch in diesem Falle nicht früher, als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahre an gerechnet.

1) Ueber streitige Ansprüche auf eine Pension entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung. R.B. 36, XVIII. S. 137.

2) Nach §. 293, 294, Abs. 1 richtet sich die Pension eines Lehrers nach seinem nach §. 277 bemessenen gesetzlichen Gehalte, d. h. nach dem Gehalte, der in Gemäßheit des §. 281 auf die Klasse fällt, in

welche die Schule nach §. 277 (sei es nun in Folge der Seelenzahl oder anderer im vierten Absatz des §. 277 berührten Verhältnisse) eingereiht wird.

Was der Lehrer am Gehalt mehr bezieht, als was er nach der Klassifikation der Schule anzusprechen hätte, kommt bei der Pensionirung nicht in Anschlag, dagegen muß auch der volle gesetzliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden, wenn gleich die Schule nach der Seelenzahl des Orts in eine andere Klasse gehört hätte, als in welche sie wegen anderer örtlichen Verhältnisse nach dem vierten Absatz des §. 277 gesetzt worden ist. M.d.J. 30. Dezember 1836 N. 14,797.

3) Der Art. 1 des Gesetzes vom 21. September 1846 besagt zwar, daß im Falle der Pensionirung eines erst nach dem 25. Lebensjahre angestellten Hauptlehrers die Zahl der Dienstjahre desselben von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch nicht früher als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahre an berechnet werden soll. Allein da das Gesetz vom 28. August 1835 die Rechtsansprüche der Hülfslehrer und Schulverwalter denjenigen der Unterlehrer im Ganzen gleichstellt (§. 58 und 61), und die Absicht des eben angeführten Artikels allgemein dahin geht, die Ungleichheit unter den Lehrern rücksichtlich der Pensionsansprüche zu beseitigen, welche durch die oft zufällig und wegen besonderer Verhältnisse eintretende Verspätung ihrer Anstellung als Hauptlehrer herbeigeführt wird, so unterliegt es keinem Bedenken, daß bei Berechnung der Dienstjahre eines Lehrers zum Zwecke der Bemessung seines Ruhegehaltes auch diejenige Zeit in Ansatz zu bringen sei, während welcher er nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre als Hülfslehrer oder Schulverwalter verwendet wurde, ohne gerade vorher als Unterlehrer im Sinne des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 angestellt gewesen zu sein. — Bei Lehrern, deren Dienstzeit zum Theil noch unter die vor 1835 bestandene Gesetzgebung fällt, wird die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. September 1846 in der angegebenen Ausdehnung um so mehr zur Anwendung zu kommen haben, als die damalige Gesetzgebung eine Anstellung als Unterlehrer im Sinne des jetzt geltenden Gesetzes gar nicht kannte, und andernfalls daher diesen Lehrern die Vortheile der neueren Pensionsbestimmungen nicht zukommen würden. M.d.J. 31. Dezember 1850 N. 17,968.

§. **294**. Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahres dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 295 und 296 aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Prozent seines nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zu berechnenden Diensteinkommens als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozent mehr.

Erläuterung, die Berechnung dieser Ruhegehalte betreffend, enthält Verordnung M.d.J. 30. Dezember 1836 N. 14,797. A.B.M. 1837 Beil. 6.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. **295**. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Korrektions- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§. **296**. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1) wenn er zu einer geringern, als der im §. 295, N. 1, genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde,
2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab; oder
3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
4) wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
5) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. **297**. In den letzterwähnten Fällen (§. 296, N. 5) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch. Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung verbundenen Verweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 294 ihm sonst gebührenden Ruhe-

gehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

Als Besserungsversuch kann auch die Versetzung auf eine Stelle von geringerer Klasse erkannt werden. Eben dieses kann auch dann geschehen, wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird.

Die Oberschulbehörde hat in dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Volksschullehrer unmittelbar und ohne Mitwirkung der Kreisregierung mit den Bezirksämtern zu communiciren. M.d.J. 15. März 1842 N. 2876.

Die Ruhegehalte der Lehrer, so wie die erwähnten Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 322) bezahlt.

§. **298**. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschulkandidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, so wie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung, durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben.

Kandidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Kandidatenliste.

Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspektors der Bezirksschulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulkandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen, und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen.

Hält sich in jenem Bezirke kein Kandidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

Dasselbe Verfahren hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt.

Nie darf er ihn selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Es ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehülfen haben will.

Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Meßner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

Wegen Uebernahme der Rathsschreiberstelle siehe §. 34.

Als Meßner und Organist unterstehet der Lehrer den Anordnungen des Pfarramts; wenn er seine beiden Funktionen nicht gleichzeitig in der Kirche verrichten kann, so verwendet dieses einige, durch Sittlichkeit ausgezeichnete Schüler zu den Meßnerfunktionen. Nur hinsichtlich des Läutens schwerer Glocken kann diese Verwendung nicht statt finden, sondern dafür hat der Meßner auf eigene Kosten zu sorgen, wenn nicht eine Bezahlung dafür aus Kirchenmitteln hergebracht ist. K.K.S. 9. März 1833 N. 6446.

Die Führung von Interkallarrechnungen soll den Schullehrern zu Vermeidung von Zerwürfnissen mit den Pfarrern nicht übertragen werden. K.K.S. 12. November 1831 N. 12,882.

Die Stelle eines Gehülfen des Steuerperäquators anzunehmen, ist den evangelischen Schullehrern erlaubt. M.d.J., ev. K.S., 5. April 1816 N. 1652.

Einmischung in fremde Rechtshändel, Guts- und Jagdpachtungen (M.d.J. 13. Juli 1815) u. dgl. sind dem Schullehrer nicht gestattet. Pfleg- und Beistandschaft oder Kuratel kann er nur für die Hinterbliebenen naher Anverwandten und Amtsbrüder, für andere Personen ausnahmsweise mit Nachsicht des Schulvisitators annehmen. N.B. 8, II., K.K.S. 17. Dezbr. 1825 N. 13,603.

Den Schullehrern ist verboten, Nebendienste, mit welchen Geldeinzüge verbunden sind, als Zoller, Accisoren u. dgl. zu übernehmen. M.d.J. 13. Februar 1822 N. 1965.

Die Stelle des Stiftungsaktuars kann dem Lehrer übertragen werden.

§. **299.** Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die nähern Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl

hinsichtlich der Vertheilung der Klassen, als hinsichtlich des Antheils am Meßner- und Organistendienste.

Der Hülfslehrer wie der Unterlehrer untersteht rücksichtlich seiner Dienstführung und seines Wandels der Aufsicht des an der Schule angestellten Hauptlehrers. Sind mehrere Hauptlehrer vorhanden, so entscheidet der Bezirksschulvisitator im Benehmen mit dem Ortsschulinspektor, welcher derselben diese besondere Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

Ueberträgt der Schulvorstand einem Unterlehrer die Verrichtung bestimmter Meßner- und Organistendienste, so kann er demselben auch die damit verbundenen Accidenzien zuweisen. V.B.M. 1847 N. 16, V.B.O. 1847 N. 18, V.B.S. 1847 N. 19, V.B.U. 1847 N. 36.

Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche.

Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachlässigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer und auch nicht bei einer von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Kandidatenliste gestrichen.

§. **300**. Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

Ist die Beigebung eines Hülfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 282 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers, nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 282) lediglich auf den Lehrer, es sei denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er gemäß der §§. 293 und 294 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

Wo nicht aus dem Zusammenhange ein anderer Sinn des Ausdrucks Diensteinkommen hervorgeht, mag man darunter, wie dieß auch im §. 86 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 durch eine Parenthese angedeutet ist, nur den fixen Gehalt und das Schulgeld des Schullehrers, nicht aber auch die noch neben dem Diensteinkommen zu genießende freie Wohnung verstehen, sowie denn auch im §. 35 das Diensteinkommen der freien Wohnung gewissermaßen entgegengesetzt ist.

Dieß vorausgesetzt, kann der nach §. 60 auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fallende Beitrag zur Unterhaltung eines Hülfslehrers in der Art bemessen werden, daß vorerst, als auf den Hauptlehrer fallend, nur dasjenige in Abzug kommt, was dieser durch die Zuruhesetzung nach §. 50 und 51 an seinem fixen Gehalte und an den Schulgeldern verlieren würde, die alsdann der Lehrer noch mehr als der Pensionär zu genießen hat.

Es spricht hiefür auch noch der Umstand, daß im §. 37, wo die Fälle, in welchen es auf den Werth der Wohnung ankommt, in einer Parenthese citirt sind, der §. 60 nicht angeführt ist. M.d.J. 12. August 1836 N. 9316.

Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 282 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 305 auf die Kinder desselben.

Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 305), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 282 a b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Prozent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden. In diesen Fällen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze

Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters, so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. **301**. Jeder Schullehrer, welcher noch nicht zehn Jahre im Dienste ist, hat bis zum Ablauf dieser Zeit vierteljährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Bezirksschulvisitator besonders zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen. Die Arbeit ist dem Bezirksschulvisitator vorzulegen, welcher dieselbe zu durchgehen und dem betreffenden Lehrer eine kurze schriftliche Beurtheilung hierüber zuzufertigen hat. Ueber den von den Lehrern dabei bewiesenen Fleiß und Fortschritt hat der Bezirksschulvisitator jährlich Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten. Diejenigen Lehrer, welche weder in ihrem Berufe noch in ihrer Fortbildung den gehörigen Fleiß zeigen, können auch noch nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahr von dem Bezirksschulvisitator zur Fertigung dieser schriftlichen Arbeiten angehalten werden.

Der Bezirksschulvisitator ist befugt, die Lehrer des Bezirks zu Konferenzen zu berufen. Letztere haben in kleineren Abtheilungen der Lehrer und zwar so zu geschehen, daß im Jahre in der Regel nicht über die Hälfte der im Bezirke befindlichen Lehrer berufen werden. Die Bestimmung der Zeit und des Orts der Abhaltung einer Lehrerkonferenz ist jeweils dem Ermessen des Bezirksschulvisitators überlassen. Der Zweck dieser Konferenzen ist: Anleitung der Lehrer zu gedeihlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten, Weckung und Hebung des Interesses für ihren Beruf und Aneiferung zur Fortbildung in demselben. Gegenstand der Besprechung hiebei ist aber Alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich ist. Ueber die Abhaltung einer jeden Lehrerkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen und solches vom Bezirksschulvisitator mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

Die zu einer Konferenz berufenen Lehrer erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Orte der Konferenz eine Gebühr von je 1 fl. 12 kr. aus der Staatskasse. Der Bezirksschulvisitator erhält daraus, wenn die Konferenz außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, die gesetzliche Diät nebst Vergütung seiner etwaigen Reisekosten.

Für jeden Schulbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle Lehrer, uud zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den hälftigen Beitrag Theil zu nehmen haben. Die anzuschaffenden Schriften, welche sich nur auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen dürfen, sind von einem durch die Mitglieder des Vereins zu bestellenden Ausschuß dem Bezirksschulvisitator vorzuschlagen, welcher, wenn er keinen Anstand dabei findet, die Anschaffung genehmigt, andernfalls aber die Entscheidung der Oberschulbehörde hierüber einholt. R.B. 51, LXIII.

Diejenigen Schulvisitatoren, welchen israelitische Schulen und deren Lehrer untergeordnet sind, haben die letzteren ebenfalls zu den Schullehrerkonferenzen zu berufen. A.B.M. 1838 N. 48.

§. **302**. Schullehrern, welche noch nicht definitiv als Hauptlehrer angestellt sind, darf die staatspolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn sie nicht vorher für sich und ihre künftigen Ehefrauen in irgend einer Gemeinde des Landes das Ortsbürgerrecht erworben haben. Bei definitiv angestellten Hauptlehrern ist dieß Erforderniß zur Erwirkung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß nach §. 212 nicht erforderlich, jedoch müssen sie das allgemeine gesetzliche Alter (L.R.S. 144 a.) zurückgelegt haben.

Alle Schullehrer, sowohl die definitiv angestellten Hauptlehrer, als die Unter- und Hülfslehrer, so wie die nicht im Schuldienste verwendeten Schulkandidaten, bedürfen zu ihrer Verehelichung noch der besondern dienstpolizeilichen Erlaubniß, ohne deren Beibringung die staatspolizeiliche Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden darf. Die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß steht der Oberschulbehörde zu. Die Gesuche hierum sind mit gemeinderäthlichem und pfarramtlichem Zeugnisse über die Aufführung der Braut bei dem Schulvorstande einzureichen, und von diesem durch Vermittlung des Bezirksschulvisitators mit gutächtlicher Aeußerung der Oberschulbehörde vorzulegen.

Schullehrer, welche ohne vorherige dienstpolizeiliche Erlaubniß sich verehelichen, haben ihre Entlassung aus dem Schuldienst, beziehungsweise den Strich aus der Zahl der Schulkandidaten zu gewärtigen. B.B.M. 1851 N. 19. B.B.O. 1851 N. 27. B.B.S. 1851 N. 30. B.B.U. 1851 N. 34.

§. **303**. Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und

ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder ist für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze oder theilweise Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Distriktswittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zwecke nach Maaßgabe der §§. 310 und 311 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen- und Waisen vorbehalten. Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besaßen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einverleibt ist, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheils nach Maaßgabe der desfallsigen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§. **304**. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts, einschließlich des Anschlags der Wohnung, jährlich 1 kr. Beitrag. Diese Verbindlichkeit liegt auch den pensionirten Hauptlehrern ob. R.B. 38, XVIII.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Außer diesen Einnahmen erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß.

1) Ueber Beiträge von vakanten Schulstellen zur Schullehrerwittwen- und Waisenkasse A.B.M. 1839 N. 2.

2) Da der §. 69 des Volksschulgesetzes ohne Unterschied zwischen wirklichem und Normalgehalt bestimmt, daß jeder Hauptlehrer in den Schullehrerwittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines Gehaltes jährlich 1 Kreuzer Beitrag zu leisten habe, so ist auch jeder Hauptlehrer, welcher einen höheren als den normalmäßigen Gehalt bezieht, mit dem höheren und nicht blos mit letzterem Gehalte in die Schullehrerwittwenkasse zu immatriculiren. M.d.J. 17. Februar 1843 N. 1630.

3) Ein Volksschullehrer, der seine Stelle freiwillig aufgibt, verliert seine Ansprüche an den Wittwen- und Waisenfond. V.B.M. 1840 N. 4. V.B.S. 1841 N. 23. V.B.U. 1840 N. 6.

4) Ueber die Immatriculirung der an höhern Bürger-, Gewerbe- und Gelehrtenschulen angestellten Volksschullehrer in die allgemeine Schullehrerwittwen und Waisenkasse V.B.M. 1842 N. 9, 1843 N. 16. V.B.O. 1843 N. 10. V.B.S. 1842 N. 12, 1843 N. 18, 20. V.B.U 1842 N. 20, 1843 N. 15, 27.

Lehrer, welche in die Klasse des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (R.B. 40, XXVII.) gehören, dürfen nicht immatriculirt werden. V.B.S. 1842 N. 15. V.B.U. 1842 N. 25.

§. **305**. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 300 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 282 a und b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maaßgabe des §. 282 a und b und §. 300, und nebstdem die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des nachbeziehenden Wittwen- oder Waisengehalts, und zwar auch, wenn die Wittwe des Lehrers stirbt, ehe die Kinder das bezeichnete Alter erreicht haben.

Auch die Wittwen der pensionirten Hauptlehrer haben das Gnadenquartal und zwar von der Pension ihrer verstorbenen Ehemänner anzusprechen. M.d.J. 9. Dez. 1842 N. 12,741.

§. **306**. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom

Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen **Wittwengehalt**, nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden **Erziehungsbeitrag** für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte, und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

1) Da die Verpflichtung der Ehefrau eines verstorbenen Schullehrers hinsichtlich der Ernährung und Erziehung der zurückgelassenen ehelichen Kinder durch ihre Wiederverehelichung nicht alterirt wird, so kann die Bestimmung des §. 306 nach der unzweideutigen Absicht derselben nur dahin ausgelegt werden, daß der Wittwe eines verstorbenen Lehrers der gesetzliche Erziehungsbeitrag für die hinterlassenen Kinder bis zu dem festgesetzten Alter auch dann noch ausbezahlt werden muß, wenn sie eine neue Ehe eingegangen hat. V.V.M. 1852 N. 3.

2) Die Größe der Wittwengehalte, der Erziehungsbeiträge und der Nahrungsgehalte für die Kinder ist auf Antrag der beiden Großh. Kirchenministerialsektionen (Oberkirchenräthe) nach dem §. 76 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 von dem Großh. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 8. August 1836, R.B. 36, XLI., auf fünfzig Gulden, beziehungsweise 10 fl. und 15 fl. jährlich bestimmt.

Wenn eine nach §. 383 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß, aber mit Zuschlagung der in §. 304 festgesetzten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach dem obigen gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

§. **307**. Zur Verwaltung des nach §. 303 errichteten allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds wird in jedem der vier Kreise des Landes ein Verrechner aufgestellt.

Der Staatszuschuß, welcher nach dem §. 303 a. b. dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond alljährlich zukommt, wird unter diese vier Kreisverrechnungen vertheilt und jede hat ihren Antheil nebst den Aufnahmstaxen und Jahresbeiträgen der Lehrer ihres Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreispartikularfond anzulegen und zu verrechnen; diese werden aber nicht Eigenthum der einzelnen

Kreise, sondern sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthume gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds; wenn daher ein Kreispartikularfond ein Defizit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreispartikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet. R.B. 36, XVIII., XIX., 44, II.

Dritte Abtheilung.

Von den Schulbedürfnissen und von den Mitteln zu deren Anschaffung.

§. 308. Zur Deckung der in §. 282 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Almendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule, kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maaßgabe des §. 283 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte betragen.

1) Das Ministerium des Innern hat am 2. Novbr. 1836 N. 12,410 Folgendes verfügt:

Aus mehreren anher gelangten Rekursen gegen Erkenntnisse über den Aufwand der Volksschulen hat man wahrgenommen, daß die Kreisregierung bisherige Leistungen der Gemeinden häufig auch gegen den Widerspruch der Gemeindebehörden als privatrechtlich angenommen, und unter den Deckungsmitteln aufgezählt, darnach also den nach §. 20 des Gesetzes vom 28. August 1835 von der Gemeinde (staatsrechtlich und nicht privatrechtlich) noch zu deckenden Rest um den Betrag jener Leistungen niedriger berechnet hat, als wenn jene Leistungen als nach §. 28 weggefallen behandelt worden wären. Dieß hat da, wo durch jene Leistungen der Lehrergehalt nicht über das gesetzliche Normale hinausreicht, nur die Wirkung, daß

a. der Lehrer dasjenige gewinnt, um was die Naturalien, worin jene Leistungen bestehen, in der That mehr werth sind, als sie (zu $^5/_6$ des Steuerperäquationspreises) ihm in Aufrechnung kommen, und daß

b. in den Fällen, in welchen die Gemeinde einen Staatszuschuß in Anspruch nehmen kann, dieser sich dadurch vermehrt, daß der Ertrag der Fonds und Dotationen geringer, der staatsrechtlich zu deckende Rest also um so größer ist.

Man hat nun die Rekurse der Gemeindebehörden dagegen, daß solche Leistungen der Gemeinden als privatrechtlich unter die Dotationen aufgenommen wurden, diesseits, ohne sich auf das Materielle einzulassen, dahin erledigt, daß der Streit darüber: ob die Gemeinde diese Leistungen privatrechtlich schuldig sei? — zur Entscheidung des Civilrichters gehöre, daß aber der Anschlag dieser Leistungen, so lange die Schule sich in deren Besitz befinde und darin zu erhalten wisse, am Lehrergehalte (zu $^5/_6$ des Steuerperäquationspreises) mit Recht aufgerechnet werde, und daß für den Fall, daß die Leistungen durch das Abstehen der Schule oder vermöge richterlichen Erkenntnisses aufhören, der alsdann eintretende höhere staatsrechtliche Zuschuß zu bestimmen sei.

Diese Streitigkeiten können nun auf eine zweifache Weise zum gerichtlichen Verfahren kommen, entweder dadurch, daß die Gemeinde eine Negatorienklage anstellt, oder dadurch, daß sie die bestrittene Naturalleistung verweigert, und dadurch die Schule zur Anstellung einer confessorischen Klage oder etwa einer Besitzklage nöthigt.

Damit nun, wenn die Sache auf die eine oder andere Weise zu weiterer Erörterung kommt, dabei nichts versehen werde, wird die Kreisregierung auf Folgendes aufmerksam gemacht:

a. Sobald und so lange die Schule, sei es blos faktisch oder vermöge richterlichen Erkenntnisses, auch nur vorübergehend aus dem Besitze der bestrittenen Naturalbezüge gesetzt ist, die Leistung also am Lehrergehalte zur Zeit nicht aufgerechnet werden kann, ist die Gemeinde einstweilen nach §. 20 des Volksschulgesetzes staatsrechtlich zur Zahlung desjenigen anzuhalten, was sie zu leisten hätte, wenn jene als privatrechtlich angesprochene bisherige Abgabe gar nicht bestünde.

b. Hinsichtlich der Frage, ob sich die Schule auf einen Rechtsstreit einzulassen habe? — ist aber alsdann um so mehr Vorsicht nöthig, als von Kreisregierungen ähnliche Gemeindeleistungen geradezu als nach §. 28 aufhörend behandelt wurden, und die bloße Thatsache der bisherigen Leistung für die Privatrechtlichkeit derselben wohl noch keine Vermuthung begründen kann.

c. Uebrigens steht die rechtliche Vertretung der Schule oder Schulpfründe (welche mit dem Ortsschulfond als mit einer unter der Oberaufsicht der Kreisregierung stehenden Lokalstiftung nicht zu verwechseln ist) lediglich der betreffenden Kirchenministerialsection zu, welcher daher, sobald es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen soll, die Sache vorzulegen ist, damit sie die Führung des Prozesses oder den Verzicht der Schule beschließe, und ersten Falls die Vertretung der Schule übernehme.

2) Insofern es sich nicht um die Vertretung eines unter der Verwaltung

der Kreisregierung stehenden Schulfonds, sondern um die Vertretung der Schulpfründe oder der Schulstelle selbst handelt, ist das Vertretungsrecht durch die Verordnung vom 13. April 1833 (R.B. 33, XVIII.) keineswegs auf die Kreisregierungen übergangen, sondern der betreffenden Kirchensection (Oberkirchenrath) geblieben. Dabei versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo das Unterliegen der Schulpfründe eine Erhöhung des nach dem Gesetz vom 28. August 1835 zu zahlenden Gemeindebeitrags zur Folge haben könnte, der Gemeinde der Streit zu verkünden sei, damit ihr als Mitbetheiligten die Ausübung des Mitvertretungsrechts zu statten komme. Es kann ihr auch, wenn im Falle des Unterliegens der ganze Streitgegenstand von der Gemeinde ersetzt werden müßte, die alleinige Vertretung der Schulpfründe im speziellen Falle überlassen werden. M.d.J. 21. März 1837 N. 2876.

3) Wenn ein Lehrer einem anderen zu Erzielung eines Diensttausches eine jährliche Abgabe von seinem Diensteinkommen zu verabreichen sich verpflichtet, so ist dieß unter beiden Lehrern lediglich eine Privatsache, und von einer Uebernahme dieser Abgabe oder eines Theils desselben auf den Schullehrerpensions- und Hülfsfond oder auf den Personalzulagefond kann dabei keine Rede sein.

Wenn der §. 6 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835 (R.B. 35, LXVI.) nach Analogie des §. 92 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 (R.B. 35, XLV.) von einer solchen Uebernahme spricht, so sind darunter nur diejenigen Fälle verstanden, in welchen die Abgabe einem Lehrer bei der Uebertragung seines Dienstes von Staatswegen auferlegt wurde.

In einem solchen Falle wird der Lehrer von dieser Abgabe insoweit befreit, als er sonst unter den Normalgehalt käme, und was ihm zu diesem Zweck abgenommen werden muß, fällt nur insoweit auf den Personalzulagefond, als nicht der Lehrer, welchem die Abgabe verabreicht wird, in Folge des neuen Gesetzes an seinem Diensteinkommen um den nämlichen Betrag sonst schon aufgebessert wurde. M.d.J. 21. Februar 1837 N. 1834.

4) Ueber die Entrichtung der sog. Meßner- und Schulgarben A.B.M. 1836 N. 48, A.B.O. 1836 N. 47, A.B.S. 1836 N. 50, A.B.U. 1836 N. 47.

5) Ueber die Lasten der Schulpfründe, insbesondere Kriegskosten, Bau- und Prozeßkosten, A.B.M. 1837 Beil. 42, A.B.O. 1837 Beil. 24, A.B.S. 1837 N. 93, A.B.U. 1837 Beil. 18.

Zu diesen Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine be-

stimmte Zeit, oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. **309**. Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitt für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.

Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen anderen Maaßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den anderen Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

In diesen Fällen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser anderen Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

§. **310**. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist, dennoch bis hieher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen des §. 309 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen oder Erhöhung der bisherigen können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen

Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer oben bezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

1) Ist eine Stiftung unmittelbar, weder ganz noch theilweise, zu Schulbedürfnissen bestimmt, es sollen aber aus den Ueberschüssen derselben Beiträge geleistet werden, welche bisher gar nicht oder nur in geringerem Maaße geleistet wurden, so ist zu einer solchen neuen Leistung oder Erhöhung der bisherigen nach §. 310 Abs. 2 die Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer, durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder anderer gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Hinsichtlich der übrigen (eigentlichen und unmittelbaren) Stiftungszwecke werden nun je nach der Verschiedenheit dieser Zwecke auch verschiedene Berechtigte erscheinen.

Soweit diese Zwecke kirchlicher Natur sind, ist die Kirche die Berechtigte. Soweit die Stiftung Bezahlung von Familienstipendien zum Zwecke hat, ist die Familie berechtigt, und soweit die Stiftung den Zehntherrn oder einen anderen subsidiär Baupflichtigen von der Baulast befreit, ist dieser der Berechtigte, so wie dieß die politische oder kirchliche Gemeinde selbst sein kann, wenn die Last, deren Tragung die Stiftung bezweckt, bei deren Abgang auf sie übergeht, oder die Stiftung überhaupt für ihre Bedürfnisse bestimmt ist.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß bei einer und derselben Stiftung je nach der Natur ihrer Zwecke auch verschiedene Berechtigte erscheinen können.

Wo nun hinsichtlich eines Stiftungszweckes die Kirche die Berechtigte ist, wird im Namen derselben die durch die Kirchenverfassung als ihre Vertreterin bezeichnete oberste Kirchenbehörde (das erzbischöfliche Ordinariat, beziehungsweise die evangelische Kirchensektion [Oberkirchenrath]) vernommen. Als Vertreterin einer Kirchengemeinde gilt der Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Stiftungsvorstand, und als Vertreter der politischen Gemeinde der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Soll also z. B. aus den Ueberschüssen einer Kirchenfabrik, welche die kirchlichen Bedürfnisse für den Kultus und zugleich den Bauaufwand zu bestreiten hat, ein neuer Beitrag für die Schule bewilligt, oder der bisherige erhöht werden, so genügt es nicht an dem Antrag des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, sondern es ist noch die Zustimmung der die betheiligte Kirche vertretenden obern Kirchenbehörde, und nebstdem die Zustimmung desjenigen, welcher deficiente fabrica für den Bauaufwand einzustehen hat, einzuholen. Ist von einer der weltlichen Gemeinde gehörigen Spital- oder Armenstiftung die Rede, so ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nöthig. Ist die Armenstiftung nur für die Angehörigen der Kirchengemeinde bestimmt, so genügt es an

der Zustimmung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstands unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisregierung). M.d.J. 15. April 1836 N. 3595.

2) Der Umstand, daß ein Stiftungsbeitrag bisher nicht kompetenzmäßig, sondern nur als Personalgehalt bewilligt war, kann an der Verbindlichkeit der Stiftung zur Fortentrichtung desselben nichts ändern, da bei der Frage, was eine Stiftung zu leisten habe, nach den §§. 309, 310 nicht der Titel der Verwilligung, sondern nur die Thatsache, daß und wie viel sie von 1825 bis 1835 wirklich geleistet habe, entscheidend ist.

Bei denjenigen Stiftungen, die weder ganz noch theilweise für Schulzwecke bestimmt sind, sondern nur aus ihren Ueberschüssen Beiträge geleistet haben, sollen nach §. 17 des Gesetzes (bei Regulirung des Maaßes ihrer künftigen Leistungen) zwar die bloß vorübergehenden Unterstützungen, d. h. bloße Gratifikationen oder Remunerationen, die aus besonderen Veranlassungen verwilligt wurden, nicht in Aufrechnung kommen; dieß hat aber auf Personalgehalte keinen Bezug. M.d.J. 22. Juni 1836 N. 6904.

§. **311.** Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen §. 309 und 310 auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sei.

Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.

Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maaßgabe der §§. 309 und 310 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maaßstab an Handen gibt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu vertheilen.

Als das Bedürfniß einer Volksschule in diesem Sinne gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 282 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 285 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem §. 286 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 308—310 gedachten Einkünfte, noch ungedeckt bleibt.

Unabhängig davon, was eine Stiftung fernerhin noch zu leisten habe,

erhebt sich bei Distriktsstiftungen die weitere Frage, wie dasjenige, was sie nach den §§. 309, 310 zu Lehrergehalten im Allgemeinen beizutragen haben, unter die einzelnen Schulen zu vertheilen sei und hiebei ist alsdann zwar der bisherige, erst nach dem 29. August 1829 oder auch schon früher, aber als bloßer Personalgehalt bewilligte Bezug desselben nicht maaßgebend, jedoch erhält davon jeder einen Antheil nach Maaßgabe der §§. 310, 311 und es ist nach dem §. 5 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835, der bisherige Bezug einstweilen in Aufrechnung zu bringen, mit Vorbehalt der Aenderung, welche bei einer nach §. 311 vor sich gehenden neuen Vertheilung der Fondsbeiträge eintreten mag, und mit fernerem Vorbehalte der hievon abhängigen Mehrung oder Minderung des Gemeindebeitrags. M.d.J. 22. Juni 1836 N. 6904.

§. **312**. Was aus dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 308—311 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

Dasjenige, was eine Gemeinde zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen.

1) Was eine Schule aus der Gemeindekasse bezieht, ist im Zweifel als eine auf öffentlichem Rechte beruhende Leistung, welche die Gemeinde ohne privatrechtliche Verpflichtung blos im Interesse der Schule auf sich nahm oder auf sich nehmen mußte, anzusehen, so lange nicht Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Leistung einen privatrechtlichen Ursprung hat. Eben dieses gilt, wenn die Abgabe zwar nicht von der Gemeindekasse, sondern von den einzelnen Gemeindeangehörigen, aber entweder nach dem Steuerfuß, oder nach der Zahl der Schulkinder (als Schulgeld) entrichtet wurde.

   Wurde sie aber von den Einzelnen nach einem andern Maaßstabe, wie z. B. das Schulkorn ꝛc. entrichtet, so muß sie gleich andern sog. alten Abgaben so lange als privatrechtlich gelten, als nicht das Gegentheil nachgewiesen ist. M.d.J. 29. Juli 1836 N. 8547.

2) So lange eine Gemeinde noch Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte über die Gemeindeausgaben hat, ohne Umlagen machen zu müssen, so kann sie die Reduktion ihres Beitrags auf den Betrag von 4 kr. auf's 100 Steuerkapital nicht fordern, sondern eine solche Reduktion ist nur da begründet, wo die Gemeinde keine Ueberschüsse hat, und nur so weit als der Beitrag einer Summe von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital eine wirkliche Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital nöthig machen würde. A.B.M. 1837 Beil. 14.

Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse

zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage:

1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.,
2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.,
3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.,
4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Betrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Falle auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 kr. und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

Diese Vorschriften finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

Durch Lasten, welche auf der Schulpfründe ruhen und nicht kraft Gesetzes den Nutznießer treffen, die aber beim Anschlag des Pfründegenusses nicht schon berücksichtigt sind, und die eben so wenig von einem nur zur Vermehrung des Pfründeertrags selbst gemachten Aufwand herrühren, darf der Lehrergehalt nicht unter das gesetzlich niederste Maaß herabgebracht werden, da alles, was durch einen Pfründertrag und die andern Einkünfte der Schule bis zu diesem gesetzlich niedersten Maaße nicht gedeckt wird, nach dem obigen vorerst auf die Gemeinde fällt, was nach Analogie des §. 88 des Gesetzes vom 28. August 1835 auch von blos vorhandenen derartigen Schulden gelten muß. A.B.M. 1837 Beil. 42.

§. **313**. Um gemäß des §. 312 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825—1835 der Durchschnitt zu ziehen.

Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des

Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen.

Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an den Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß. Siehe §. 308.

Auch die in den Jahren 1825—1835 von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Prozent der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen.

Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern, ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung.

Die Instruktion des Ministeriums des Innern vom 12. August 1836 N. 9317 für den Fiskalkommissär enthält folgende Bestimmungen:

1) Die Staatsbeiträge werden nur zu demjenigen geleistet, was an den eigentlichen Lehrergehalten noch ungedeckt ist, da die Schulgeldaversen nach §. 44 und die Kosten für die Wohnung nach §. 38 des Gesetzes vom 28. August v. J., soweit nicht Fonds dazu vorhanden sind, ausschließlich auf die Gemeinde fallen. — Es ist daher darauf zu sehen, wie viel nach dem Erkenntniß, welches die Kreisregierung nach dem §. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 erlassen hat, an den eigentlichen Lehrergehalten ungedeckt sei, und es ist, wenn dort ein Wohnungsgeld (besonders bei neu zu errichtenden Hauptlehrersstellen) oder ein Schulgeldaversum darunter aufgerechnet wurde, dasselbe vorerst auszuscheiden.

2) Was sodann den Rest betrifft, der am eigentlichen Lehrer-

gehalte noch ungedeckt ist, so hat zuerst die Gemeinde ihre Beiträge nach den §§. 20—25 des Gesetzes zu leisten, und nur was auch diese noch übersteigt, kann nach §. 29 auf die Staatskasse fallen.

Es ist daher vor allem wichtig, die von der Gemeinde aufgestellte Berechnung darüber, wie viel ihr selbst zu leisten obliege, gehörig zu prüfen.

Zu diesem Behufe ist zuerst

3) nachzusehen, ob es mit dem von der Gemeinde angegebenen Steuerkapital seine Richtigkeit habe, namentlich

a. ob der nach dem §. 16 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 vorzulegende Auszug aus dem Steuerkataster vom Steuerperäquator beglaubigt sei;

b. ob derselbe vollständig sei und alle Steuerkapitalien (Häuser-, Gewerb-, Güter-, Gefäll-Steuerkapitalien) der In- und Ausmärker nach dem Gemeindekataster enthalte;

c. auch ob er, wenn mehrere Gemeinden oder doch mehrere Orte oder mehrere Gemarkungen zur Schule gehören (was aus dem nach §. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 erstatteten, bei den Amtsakten befindlichen Berichte zu ersehen ist), von jeder einzelnen Gemarkung besonders übergeben sei.

4) Ist das Steuerkapital gehörig dargestellt, so werden nach §. 21 des Gesetzes von je 100 fl. Steuerkapital 4 kr. berechnet, und das, was herauskommt, ist alsdann die Summe, welche die Gemeinde zu dem durch die vorhandenen Mittel sonst nicht gedeckten Theil des Lehrergehalts beizutragen hat.

5) Behauptet die Gemeinde, daß sie wegen ihrer sonstigen großen Bedürfnisse nicht 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital, sondern nach §. 22 des Gesetzes nur 3 kr., 2 kr. oder 1 kr. vom 100 fl. oder endlich gar nichts beizutragen habe, so sind die vorzulegenden Rechnungsauszüge über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aus den Jahren 1825—26 bis 1834—35 mit den gleichmäßig vorzulegenden Rechnungen selbst zu vergleichen, und es ist zu prüfen, ob dieselben dem §. 24 des Gesetzes und dem §. 16 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 gemäß seien, namentlich

a. ob unter den Einkünften wirklich der volle laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen und außerdem noch der bei Berechnung der Einkaufsgelder nach der Verordnung vom 25. April 1833 §. 2 angenommene volle Werth sämmtlicher (wenn gleich von aller Abgabe etwa freigelassener) Bürgernutzungen und, wo ein Oktroi besteht, auch der $1/3$ vom Ertrag desselben in Anrechnung gebracht sei, sodann

b. ob von den in jenen 10 Jahren gemachten Ausgaben alles abgezogen, beziehungsweise ausgeschlossen wurde, was

aa. zur Werthserhöhung oder Vermehrung des Grund-

stocks (der Anschaffung und Erbauung von Schulhäusern ausgenommen) verwendet wurde;

bb. was jeweils nur als Ausgabsrest des vorigen Jahres,

cc. oder auf Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden oder Kriegs- oder Landschaftsschulden ausgegeben wurde; (statt dessen sind 4% des am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schuldenstandes aufzunehmen.)

ob ferner ausgeschlossen sei

dd. was für Kriegskosten,

ee. für die nach einem besonderen Fuße umgelegten Sociallasten,

ff. für Verschönerungen

gg. und andere nicht nothwendige Zwecke ausgegeben, auch

hh. was für Lehrergehalte verwendet wurde, ohne daß es als eine privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortentrichtet werden müßte.

6) Ist eine oder die andere dieser Ausgaben in die Berechnung aufgenommen, so ist sie davon auszuscheiden und in gleicher Weise ein etwa ungebührlich weggelassener Bestandtheil der Einkünfte diesen beizuschlagen, sofort die Berechnung des Mehrbetrags der Ersteren danach zu berichtigen, und der sich ergebende jährliche Durchschnitt dieses Mehrbetrags auf die sämmtlichen Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataster (1. und 2. Abtheilung) auszuschlagen.

Je nach dem Resultate ist alsdann anzuerkennen, daß der Beitrag der Gemeinde nach §. 22 des Gesetzes auf den Betrag einer auf sämmtliche Steuerkapitalien (oben N. 3) auszuschlagenden Umlage von nur 3 kr., 2 kr. oder 1 kr. vom 100 fl. zu beschränken sei, oder ganz wegfalle.

7) So oft übrigens nach §. 22 des Gesetzes eine Beschränkung des Beitrags auf weniger als auf den Betrag von 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital eintreten soll, ist nach §. 22 Abs. 2 des Gesetzes jedesmal noch zu prüfen, ob nicht die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen gleichwohl noch vermögend sei, 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital mehr zu bezahlen, als die Regel des §. 22 mit sich brächte.

8) Wird dieß von den Gemeindebehörden widersprochen, so sind darüber namentlich die nach §. 16, N. 4, der Verordnung vom 4. Dezember 1835 gegebenen Notizen in Erwägung zu ziehen, und was die dort unter f. erwähnten Verhältnisse der Steuerkapitalien zur Einwohnerzahl betrifft, so ist im Allgemeinen als Regel anzunehmen, daß, jemehr Steuerkapital auf den Kopf der Bevölkerung des Orts fällt, die Einwohnerzahl verhältnißmäßig desto vermögender ist. Dieß gilt insbesondere vom Grundsteuerkapital und von den Häusersteuerkapitalien.

9) Nach allen diesen Verhältnissen und den übrigen nach §. 16, N. 4, der Verordnung vom 4. Dezember 1835 beizubringenden Notizen sind der Wohlstand, die Nahrungszweige und sonstigen Quellen der Ernährung und des Erwerbs der einzelnen Gemeinden zu bemessen und die Anträge auf eine Erhöhung des Gemeindebeitrags nach Maaßgabe des §. 23 Abs. 2 des Gesetzes zu richten und zu begründen.

Es bedarf übrigens all' dessen, so wie überhaupt auch der oben unter N. 5 und 6 erwähnten Prüfung des Verhältnisses der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde nur in denjenigen Fällen, wo die Gemeinde nur weniger als den Betrag einer Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu dem Lehrergehalte beitragen will.

In allen andern Fällen, wenn nämlich die Gemeinde den Betrag einer Umlage von 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital beitragen will, genügt es an den oben unter N. 1—4 erwähnten Prüfungen und es bedarf in solchen Fällen auch von Seite der Gemeinden nicht der Vorlagen, welche in §. 16 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 unter N. 2—4 vorgeschrieben sind.

Jedoch haben die Gemeinden, wenn diese Vorlagen umgangen werden, statt derselben ein Zeugniß des Amtsrevisorats zu übergeben, welches sagt:

a. ob und wieviel auf das 100 fl. Steuerkapital innerhalb der letzten 3 Jahre auf die Gemeindebürger umgelegt worden sei;
b. und ob, wenn keine Umlagen gemacht wurden, sich gleichwohl noch Ueberschüsse an den laufenden Einkünften oder aber Defizite ergeben haben.

§. **314**. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 312 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 312 und 313 zur Anwendung.

Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet, um nach Vorschrift der §§. 312 und 313 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. **315**. Wenn eine Gemeinde nach den §§. 312 und 313

nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 312 und 313 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der kompetenten Staatsbehörde, (des Bezirksamts, R.B. 50, XXXI), wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 313) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden.

Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehn Jahren wieder zuläßig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehn Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben vier Prozent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden sein werden, aufgenommene Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

1) Der Anfangstermin der oben genannten zehnjährigen Periode ist auf den 1. Januar 1836 festgesetzt. M.d.J. 20. April 1847 N. 5611.

2) Der §. 26 des Volksschulgesetzes setzt keinen Termin fest, innerhalb welchem diejenigen Gesuche um Verwilligung eines neuen oder eines erhöhten Staatsbeitrages eingereicht werden sollen, welche sich auf eine im Laufe der zehnjährigen Periode vom 1. Januar 1836—46 eingetretene Aenderung des Verhältnisses der Einkünfte zu den Ausgaben einer Gemeinde gründen. Hieraus folgt, daß es den Gemeinden freisteht, nach Ablauf der ersten zehnjährigen Periode ihre Gesuche um Verwilligung eines neuen oder erhöhten Staatsbeitrags jeder Zeit einzureichen.

Ist dieß aber der Fall, so kann es keinem Zweifel unterliegen,

a. daß die Staatskasse nur verpflichtet ist, die ihr von der zuständigen Staatsbehörde auferlegten Beiträge von dem Zeitpunkt an zu zahlen, zu welchem eine Gemeinde ihre Forderung geltend gemacht hat, und

b. daß bei Prüfung des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben einer Gemeinde jedenfalls die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1836 bis dahin 1846 zu Grund zu legen ist. M.d.J. 30. Dezember 1848 N. 20,749.

3) Bei Berechnung der Raten von Beiträgen zu den Gehalten der Volksschullehrer ist das Jahr zu 12 Monaten und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen. V.B.M. 1852 N. 9.

§. **316**. Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrersgehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 312) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 313 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 312—314 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 308 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. **317**. Was durch die Fonds und Dotationen und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, sofern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden (§. 308).

1) Die Zahlung der Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer geschieht nicht unmittelbar an diese, sondern an die Gemeindskasse, welche sie sodann an die Lehrer auszuzahlen hat. A.B.M. 1838 Beil. 36, A.B.O. 1838 N. 21, V.B.S. 1838 N. 28, A.B.U. 1838 Beil. 34.

2) Da die Staatsbeiträge zu den Schullehrergehalten nach §. 29 des Volksschulgesetzes den Schullehrern, nicht aber den Gemeinden gebühren, und die Auszahlung an diese hauptsächlich nur im Interesse der Geschäftsvereinfachung und lediglich behufs der weiteren Vermittlung an die eigentlichen bezugsberechtigten Schullehrer geschieht, so darf eine Wettschlagung der Staatsbeiträge von Seite der Amtskassen mit Forderungen dieser an die Gemeinden nicht stattfinden, indem es hier an der Gegenseitigkeit der Forderungen und so-

mit an einer der wesentlichen Voraussetzungen gebricht, unter welchen eine Wettschlagung zulässig ist. M.d.J. 10. Dezember 1850 N. 17132—35.

§. **318**. Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem §. 275 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in §. 282 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 312 und 313 verpflichtet ist.

§. **319**. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Konfessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 317 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstandene Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

Diese Vorschrift findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Konfessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Konfessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichtet hat.

§. **320**. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 308—311 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 312—317 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maaßgabe des §. 282 unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. **321**. Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmte Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Konfessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

§. **322**. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 292—297 zu Zugskosten, Pensionirungen und nach §. 300 in

einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Konfessionstheil ein allgemeiner Schullehrer-pensions- und Hülfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzternfalls nach den §§. 309—311 dafür auszuscheidenden, allgemeinen und Distriktsstiftungen;

2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 300 a. E. für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden. (Ueber die Grundsätze, welche bei Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen gelten s. R.B. 37, I. 46, XLVIII.)

Wenn die den Schullehrer- Pensions- und Hülfsfond verwaltende Behörde auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 oder der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (R.B. 37, I.) Ansprüche auf Intercallargefälle erledigter Schulstellen erhebt, welche von denjenigen, gegen welche die Forderung geltend gemacht wird, widersprochen werden, so hat darüber das betreffende Bezirksamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung und des weitern Rekurses, wenn ein solcher nach §. 12 der Verordnung vom 17. März 1836 (R.B. 36, XVIII.) zuläßig ist, rechtlich zu erkennen.

Das Gleiche findet statt, wenn ein Lehrer auf den Bezug von Intercallargefällen erledigter Schulstellen Ansprüche erhebt, welche von der Verwaltungsbehörde dieses Fonds nicht anerkannt werden. (R.B. 40, XXXIV., 50, XXXI.)

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3) aus der Staatskasse zugeschossen.

Ueber die Staatszuschüsse V.B.M. 1848 N. 9.

Sind von andern, als den unter N. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maaßgabe der §§. 310 und 311 zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besondern Unterstützungen verwendet.

Die Vorschrift des §. 322 N. 2 findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche nie besetzt wurden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. August 1835 bestandenen, und bei

den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als sechs Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§. 308—311) soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond.

§. **323**. Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond nach §. 322 N. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitt zu verwenden sein wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 293 und 294 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- und Hülfsfond erheben sollen.

Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo es nicht mehr genügt, ist ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

Ueber die Nothwendigkeit des Baues, die Größe des Bedürfnisses und die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht, die Streitigkeiten über die Beiträge zu den Baukosten und deren Umlegung, entscheidet das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI.

§. **324**. Die Baupflicht (R.B. 8, XIII., §§. 1, 2, 24, 25, 26 vergl. mit 22) kommt zunächst demjenigen zu, gegen den ein rechtskräftiges Urtheil oder rechtsgültiges Anerkenntniß vorliegt, sodann jenem, gegen den ein Baufaktum (ein Neubau oder eine Hauptausbesserung) erwiesen ist, sofern er nicht beweisen kann, daß er nur in Gutthatweise oder vorsorglich gebaut habe.

In Ermangelung solcher Baupflichtigen hat die politische Gemeinde des Schulorts, oder der Schulorte, für den Bau, die Unterhaltung und Erweiterung des Schulhauses zu sorgen (siehe A.B.M. 1837 Beil. 39). Wenn jedoch in einem Ort, wo noch kein Schulhaus bestand, ein Schulhausbau aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet wird, da soll der Zehntherr der Gemar-

kung der Schulgemeinde einen halben Jahresbetrag seines Zehnten in Gutthatweise dem Kirchspiel zur Steuer geben. M.d.J. 7. August 1826 N. 9486.

1) Beim Neubau, sowie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, sind die betreffenden Physikate über die Baupläne vor deren Genehmigung zu vernehmen. V.B.M. 1843 N. 20, V.B.O. 1843 N. 27, V.B.S. 1843 N. 26, V.B.U. 1843 N. 44.

2) Ueber die von den Amtsärzten zu führende gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf die Schulen. V.B.M. 1844 N. 20, V.B.O. 1844 N. 19, V.B.S. 1844 N. 31, V.B.U. 1844 N. 39.

3) Ueber Beiträge zu den Schulhausbaufrohnden V.B.M. 1841 N. 29.

Der Lehrer, welcher das Schulhaus inne hat, ist nicht schuldig, andere Reparationen zu bestreiten, als solche, die jedem Miether nach L.R.S. 1754 obliegen, oder die durch seine erweisliche Schuld veranlaßt werden.

§. **325**. Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Zimmer anzuweisen.

Bei keiner Volksschule sollen in einer und derselben Klasse mehr als 70 Schüler zusammen kommen.

Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig sein. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht; sie dürfen nicht feucht und sollen auf der Morgen- oder Mittagseite des Hauses gelegen sein.

Ueber Luftreinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer V.B.M. 1844 N. 5, 13, 17, V.B.O. 1844 N. 8, 11, V.B.S. 1844 N. 15, V.B.U. 1844 N. 6, 20.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens zehn Fuß hoch und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens sechs Quadratfuß enthalten.

§. **326**. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach, und jedenfalls so bald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden.

Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Karten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen,

und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen. (Ueber deren Anschaffung siehe A.B.M. 1838 Beil. 34.)

Die erforderlichen Anschaffungen hierzu beantragt der Schulvorstand bei dem Gemeinderath. Sind beide verschiedener Meinung, so entscheidet das Amt und in letzter Instanz die Kreisregierung. M.d.J. 11. Januar 1836 N. 286.

§. **327**. So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Anschaffung der für die Schule nöthigen Geräthschaften, des Brennholzes rc. siehe R.B. 36, XXXIX.

Die Schulzimmer sollen nie zu einem andern als ihrem eigentlichen Zwecke gebraucht werden, und höchstens in den Orten, die keine Gemeindehäuser oder andere taugliche Lokalitäten haben, zu Gemeindeversammlungen. A.B.M. 1836 N. 64.

Vierte Abtheilung.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

A. Von dem Ortsschulinspektor.

§. **328**. Der Ortsschulinspektor ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspektor ihrer Schule.

Für gemischte Schulen und wo sonst noch nach §. 330 a. E. ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besonderen Ortsschulinspektor.

Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen

derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspektor. Erfolgt eine solche Ernennung nicht, so ist der erste Pfarrer Lokalschulinspektor. Ev. K.S. 4. November 1834 N. 9046.

§. **329**. Der Schulinspektor hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, so wie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen.

Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbaren Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspektor über.

Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde.

Das über die halbjährige Schulprüfung (§. 266) aufzunehmende Protokoll hat der Ortsschulinspektor an den Schulvisitator einzusenden. A.B.M. 1836 N. 54, A.B.O. 1836 N. 51, A.B.S. 1836 N. 49, A.B.U. 1836 N. 51.

Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspektor sein oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarrei wenigstens zwei Mal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber eben so, wie der Schulinspektor als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

B. Von dem Schulvorstand.

§. **330**. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht:

a. aus dem Ortsschulinspektor, welcher den Vorsitz hat,

b. aus dem Bürgermeister.

Dazu gehören noch:

c. in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. November 1820 (R.B. 27, I.)

bestehenden Stiftungsvorstandes und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths.

Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedes Mal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden.

Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich.

In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedes Mal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. **331**. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; sein Wirkungskeis umfaßt:

a. im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde;

b. die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, so wie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude rc.

c. die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden.

d. Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehülfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittelung eignet.

e. In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt.

C. Von dem Bezirksschulvisitator.

§. 332. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Konfessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf sechs Jahre, ernannt.

Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Konfessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Konfession zuweisen.

Für die Schule, an welcher der Visitator zugleich Schulinspektor ist, wird ein besonderer Visitator aufgestellt, in der Regel jener des nächsten Bezirks, doch nicht in der Art, daß beide gegenseitig die Schule des andern prüfen. Die Visitation der Schule des Visitators soll aber nur alle zwei Jahre geschehen. M.d.J. 16. Januar 1835 N. 400.

Wo nach dem §. 330 a. E. für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 328 ein besonderer Ortsschulinspektor ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator und welcher dieselbe zu beaufsichtigen habe.

Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Dekane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuches, welches die Pfarrer nach dem §. 329 Absatz 4 über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

D. Einwirkung der Kreisregierungen.

§. 333. Alles, was

a. die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was
b. eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals,
c. die Aufstellung besonderer Ortsschulinspektoren und Schulvorstände,
d. die Ernennung der Schulvisitatoren

betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen.

Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittelung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen.

In allen anderen Fällen kommunizirt diese letztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreisregierungen.

Ebenso erkennen die Kreisregierungen über die Beiträge der Distriktsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensectionen (Oberkirchenräthe) stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchensection selbst zu. R.B. 36, XVIII.

Das Erkenntniß über die Klassifikation der Schulen, über den für die Lehrersgehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht, die Streitigkeiten über die Beiträge zu Schulhausbaukosten und deren Umlegung, über streitige Ansprüche auf Intercallargefälle (§. 322, Zus.) sowie darüber, was eine Ortsstiftung und was die Staatskasse zu Lehrergehalten beizutragen habe, steht in erster Instanz den Bezirksämtern zu. R.B. 50, XXXI., 51, III.

E. Von der Oberschulbehörde.

§. **334**. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Ortsaufsichtsbehörden.

Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 280 Absatz 4 stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerialkirchensection, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerialkirchensection, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath.

In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindende Industrieschulen haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde. S. §. 259 Zus.

§. **335**. Neben diesen Behörden besteht noch eine Oberschulkonferenz, zu deren Wirkungskreis gehören:

a. die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern;

b. die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Bezug auf den Unterricht.

Der Oberschulkonferenz kommen in Folge der ihr obliegenden Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Beziehung auf den Unterricht folgende Verrichtungen zu:

die Prüfung der Schulaspiranten zum Zwecke ihrer Aufnahme in das Seminarium, so wie ihre Aufnahme selbst;

die Aufnahme der Präparanden als Schulcandidaten in Folge der öffentlichen oder besonderen Candidatenprüfungen;

die Anträge, wenn es sich um Anstellung der Lehrer in den Schulseminarien handelt;

Alles, was sich auf die Dienstführung der im Seminar angestellten Lehrer als solcher bezieht. M.d.J. 6. Mai 1836 N. 4624.

c. Die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen.

Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Oberschulkonferenz ohne die oben §. 334 a. E. genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle.

Auch in den anderen zum Wirkungskreis der dort genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Oberschulkonferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich

a. um Genehmigung einer Privatlehranstalt oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen,

b. um Genehmigung der Klasseneintheilnng oder eines besonderen Lehrplans für eine Schule,

c. oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes für eine solche handelt.

d. Wenn sich bei der Oberschulbehörde, aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitationsprotokolle, eine Meinungsverschiedenheit oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergibt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulkonferenz einzuholen.

In diesen Fällen hat die Oberschulbehörde den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulkonferenz als maaßgebend anzunehmen oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Fünfte Abtheilung.

Von den israelitischen Schulen.

§. **336**. Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, sowie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Ueber die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds R.B. 39, XXXIII.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 277 nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. V.B.M. 1849 N. 8, V.B.O. 1849 N. 7, V.B.U. 1849 N. 9.

Uebrigens haben

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

Die Kreisregierung bestimmt unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten die Klasse, in welche eine Schule gesetzt werden soll, und ebenso den Betrag des Schulgeldes. Letzteres beträgt jährlich mindestens 48 kr. für jedes Schulkind. V.B.M. 1845 N. 19, V.B.O. 1845 N. 18.

An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalt wird dem Lehrer dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht.

Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen 350 fl., welche nach §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 N. 8602 von den durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstützungsgeldern, zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht; in diesen Fond fallen auch die Einkünfte erledigter Schulstellen, so weit sie nicht durch die einstweilige Dienstverwaltung oder als Gnadenquartale in Anspruch genommen sind. Siehe R.B. 37, XV, wo auch noch weitere Spezialbestimmungen hierüber enthalten sind.

§. 337. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wurde erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 336 N. 1 erwähnten Beitrag aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sei denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Schulinspektor ist der Ortspfarrer, oder, wo mehrere vorhanden sind, derjenige, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt.

Die Bestimmung des Ortsschulinspektors für israelitische Schulen in Gemeinden, wo Pfarrer verschiedener Confession oder mehrere Pfarrer einer und derselben Confession vorhanden sind, steht dem Oberrath der Israeliten (Schulkonferenz) zu, und diese Funktion darf nicht alternirend versehen werden, sondern ist einem und demselben Inspektor ebenfalls auf 6 Jahre zu übertragen. M.d.J. 2. Dezbr. 1834 N. 12327.

Schulvisitator ist der Visitator desjenigen Bezirks, dem der Inspektor angehört.

In israelitischen Gemeinden, wo keine öffentliche israelitische Gemeindeschule besteht, und für den Religionsunterricht der Jugend ein Subjekt mittelst Privatübereinkunft von der Gemeinde bestellt wird, können in der Regel nur inländische rezipirte Schul- oder Rabbinatskandidaten hierzu genommen werden; nur dann, wenn auf die (jedesmal zu verfügende) Ausschreibung der fraglichen Stelle weder ein solcher, noch ein anderer tauglicher Inländer sich meldet, kann ein Ausländer dafür angenommen werden, muß sich

aber vom Bezirksrabbiner prüfen lassen. (Solche israelitische Religionslehrer können auch an den Schullehrerconferenzen Theil nehmen, jedoch ohne Anspruch auf Gebühren aus der Staatskasse. A.B.M. 1838 N. 85, A.B.O. 1838 N. 26, B.B.S. 1838 N. 29, A.B.U. 1838 Beil. 40.) Es ist hierüber Vorlage an den Oberrath der Israeliten zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die Vorsängerdienste, wo sie mit der Stelle des Religionsschullehrers nicht verbunden sind. A.B.M. 1835 N. 82.

Ueber die Verköstigung der Religionsschullehrer und Vorsänger bei den israelitischen Landgemeinden V.B.M. 1839 N. 14, V.B.O. 1839 N. 24, V.B.S. 1839 N. 18, V.B.U. 1839 N. 39.

Zweiter Abschnitt.

Mittelschulen.

A. Höhere Bürgerschulen.

(R.B. 1834, XXVI., 52, XXXI.)

§. **338**. In den größeren Städten und in jenen kleineren Städten, welche die erforderlichen Mittel besitzen, sollen höhere Bürgerschulen bestehen. Die Fonds der vorhandenen „lateinischen Schulen, gering dotirten Pädagogien und Realschulen" sind dazu zu verwenden.

Der Unterricht begreift: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache (von dem Unterricht in dieser können Schüler nach dem Wunsche ihrer Eltern dispensirt werden), Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie mit praktischen Uebungen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

§. **339**. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt sich im folgenden Jahre mit dem Eintritte der Herbstferien. Die Ferien jeden Jahrs sind im Ganzen 9 Wochen. Sie sind in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, in die Osterzeit, den Herbst und je nach Bedürfniß auch in den Sommer zu verlegen. Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Direktionen und Conferenzen zu bestimmen. Alle sonstigen etwa üblich gewesenen Ferientage bleiben aufgehoben.

Zum Eintritt in die höhere Bürgerschule wird erfordert: Alter

von zurückgelegtem siebenten Jahre, Fertigkeit im Lesen, orthographisch Schreiben und im Rechnen, in letzterem wenigstens in den 4 Spezies mit unbenannten Zahlen.

Der Lehrkurs ist in der Regel ein fünfjähriger. Der Oberstudienrath (siehe §. 366) kann ihn mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel auf einen dreijährigen herabsetzen oder auf einen sechsjährigen ausdehnen. Den Lehrplan bezeichnet M.d.J. 30. Mai 1834, R.B. 34, XXVI.

Alljährlich wird am Ende des Schuljahres — am 16. August oder, wenn dies ein Sonntag ist, an dem darauf folgenden Tage — eine öffentliche Prüfung in Gegenwart des Inspektors gehalten.

§. **340**. Die Hauptlehrer sollen in der Regel aus der Zahl derjenigen Lehramtskandidaten genommen werden, die akademische Studien gemacht haben. Einer der Hauptlehrer ist Vorstand; der Oberstudienrath ernennt den Inspektor, welcher den Lehrerconferenzen und Prüfungen beiwohnt und an jene Stelle berichtet. Die letztere läßt alle drei Jahre die Schule durch einen Commissär visitiren. (Siehe auch in Betreff der Lehrer oben §. 212.) So ferne die vorhandenen Fonds nicht zureichen, haben die Gemeindekassen und bei deren Unvermögen die Staatskasse zuzuschießen; auch haben die Schüler ein Schulgeld zu entrichten, welches aber den jährlichen Betrag von 16 fl. nicht übersteigen darf. Als Disciplinarstrafen sind zuläßig: Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer, Schularrest, Karcerstrafen, bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit Entfernung von der Schule.

1) Die definitive Anstellung von Volksschullehrern an höhere Bürgerschulen erfolgt auf Antrag des Oberstudienraths durch das M.d.J. R.B. 39, XXXV.

2) Ueber die Befreiungen vom Schulgelde V.B.M. 1841 N. 27, V.B.O. 1841 N. 28, V.B.S. 1841 N. 27, V.B.U 1841 N. 41.

B. Ackerbauschulen.

(R.B. 46, XVIII.)

§. **341**. In verschiedenen Theilen des Großherzogthums werden so viele Ackerbauschulen errichtet, als die Erfahrung angemessen erscheinen lassen wird. Sie haben den Zweck, junge Leute aus der ackerbautreibenden Klasse mit den Grundsätzen eines rationellen Betriebs der Landwirthschaft vertraut zu machen, und in alle

praktischen Arbeiten der Landwirthschaft einzuüben, dadurch dieselben zur bessern Bewirthschaftung ihres eigenen Grundbesitzes zu befähigen, so wie zu tüchtigen Gutsaufsehern heran zu bilden. Zur Erreichung dieses Zweckes wird mit jeder Schule die Bewirthschaftung eines entsprechenden Gutes verbunden, bei welcher die Ackerbauschüler allen vorkommenden Arbeiten sich unterziehen müssen.

Es sind in jede Schule nur so viele Zöglinge aufzunehmen, als in der Wirthschaft fortwährend beschäftigt werden können. Ausnahmen finden bei Denjenigen statt, welche sich nur in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft weiter ausbilden und zu diesem Zweck die Ackerbauschulen nur während der Dauer der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiten besuchen wollen. Ein theoretischer Unterricht wird nur in soweit ertheilt, als zum rationellen Betriebe bäuerlicher Gutswirthschaften erforderlich ist. Der Unterricht auf den Ackerbauschulen wird unentgeldlich ertheilt. Die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung werden unter Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes der Zöglinge jeweils besonders bekannt gemacht.

Aufnahmsfähig als Schüler sind Inländer, welche sich dem Ackerbau widmen wollen, wenigstens 16 Jahre alt, vollkommen gesund und von tadelloser Aufführung sind. Sie müssen diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in den Volksschulen gelehrt werden. Wenn nicht alle, die sich melden, aufgenommen werden können, so ist auf die Bedürfnisse der Gegenden, welchen die Bewerber angehören, zu sehen, sodann darauf, ob sie eigene Güter zu bewirthschaften haben werden, und bei sonst gleichen Verhältnissen auf die Zeit der Anmeldung.

Die Ackerbauschulen stehen unter der unmittelbaren Leitung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern.

C. Gewerbschulen.

(R.B. 34, XXVII., 48, LXIII.)

§. **342.** In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden; ihr Zweck ist, jungen Leuten, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

1) Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamentenzeichnen.
2) Arithmetik und algebraische Grundbegriffe.
3) Geometrie.
4) Industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

Ferner, wo das Bedürfniß dazu vorhanden und die Mittel zureichen:

5) Naturkunde und
6) Mechanik, so weit sie hieher gehören. (Siehe auch A.B.M. 1839 Beil. 3.)

§. **343**. Ordentliche Schüler für die Gewerbschule sind alle junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, bei einem Meister zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten sind, oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen und die Vorkenntnisse besitzen, welche die allgemeine Volksschule lehrt.

Die Aemter haben mit den Bezirksschulvisitaturen, Gewerb= und Volks=schulvorständen dahin zu wirken, daß die der Volksschule entlassenen Schüler sogleich und ohne Unterbrechung den Unterricht in der Gewerbschule besuchen. V.B.M. 1850, N. 12.

Es können aber auch Gesellen und andere Gewerbsleute am Unterricht Theil nehmen.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Lehrlingen einzelner Gewerbe, bei welchen die Kenntnisse, welche durch den Unterricht in den Gewerbschulen verschafft werden sollen, weniger nothwendig oder nützlich sind, die Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule, oder von der Theilnahme an dem Unterrichte über einzelne Lehrgegenstände zu bewilligen.

Einzelne Lehrlinge kann der Gewerbschulvorstand von dem Besuch der Gewerbschule befreien, wenn sie die vier ersten Jahreskurse einer Gelehrtenschule oder einer höheren Bürgerschule mit Erfolg besucht haben, oder sich durch eine bei dem Schulvorstande zu erstehende Prüfung ausweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche in dem vierten Jahreskurse der höheren Bürgerschule erworben werden. R.B. 40, XXXVII.

§. **344**. Die Lehrkurse der Gewerbschule gehen von Ostern zu Ostern. In der Regel sollen an jedem Sonn= und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, von Ostern bis November zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1. November bis Ostern

eine bis ein und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich dem Unterrichte gewidmet werden. Den Schulbehörden bleibt jedoch überlassen, nach Vernehmung des Gewerbstandes, an den Wochentagen auch andere, als die Feierabendstunden zur Unterrichtsertheilung zu bestimmen, wenn dies nach den Verhältnissen der Schule im Interesse des Unterrichts als nothwendig erscheint.

Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Meister ihre Lehrlinge zum Besuche der Gewerbschule strenge anhalten.

Ueber die Bestrafung der Lehrmeister, welche diese Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuche anzuhalten, nicht gehörig erfüllen, siehe R.B. 40, XXXVII.

Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, und nur dort, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen, einen mindestens zweijährigen Kurs.

In jeder Gewerbschule sind am Ende des Wintersemesters öffentliche Prüfungen zu halten, bei denen die Lehrlinge erscheinen müssen; den Gesellen und anderen Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt.

Der Schulvorstand und die Kreisregierung können auch außerordentliche nicht öffentliche Prüfungen anordnen. A.B.M. 1838 Beil. 22.

Mit dem Resultat einer jeden öffentlichen Jahresprüfung sind über den Zustand der Gewerbschule der Regierung ausführliche Belege vorzulegen. A.B.M. 1838 Beil. 22.

Die Lehrer der Gewerbschule sind in der Regel aus den Angehörigen des Gewerbstandes zu wählen, oder in deren Ermangelung aus den Praktikanten technischer Fächer. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

§. **345**. Für den Unterricht in den Gewerbschulen wird ein mäßiges Schulgeld entrichtet, welches sich höchstens auf 20 kr. für den Monat belaufen darf; minderbemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertheil des regulirten Schulgeldes, unvermögliche sind von Entrichtung des Schulgeldes ganz befreit und ganz arme Lehrlinge erhalten die Zeichnungsmaterialien und eingeführten Lehrbücher ganz unentgeldlich auf Kosten der hiezu geeigneten Lokal- oder Bezirksfonds, in deren Ermangelung aus dem Ertrag der Lehrgelder.

Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen, wohin die Anschaffung des Lokals, die innere Einrichtung der Schule und der Schulrequisiten, die Reinigung und Feuerung des Lokals gehört, hat die Gemeinde zu bestreiten unter Zuzug der betreffenden Lokalstiftungen; für diejenigen Städte, wo die Errichtung einer Gewerbschule dringendes Bedürfniß ist, leistet die Staatskasse aus den für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds Zuschüsse.

Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes, welcher aus dem Bürgermeister der Stadt, dem ersten Stadtpfarrer, beziehungsweise aus den ersten Geistlichen beider Confessionen, mindestens drei Gewerbsmännern und einem technischen Beamten besteht, wenn ein solcher sich im Orte befindet.

Die Lehrer der Gewerbschule können zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand beaufsichtigt die Disciplin der Schule, wacht darüber, daß die Meister ihre Lehrlinge zum Besuch der Schule anhalten (siehe A.B.M. 1837 Beil. 29 und §. 344 Zusatz), und über den Vollzug des genehmigten Unterrichtsplanes, ernennt einen oder zwei Schulinspektoren aus seiner Mitte, welche ein Tagebuch zu führen haben (A.B.M. 1837 Beil. 7), erstattet nach der jährlichen Prüfung einen Bericht darüber, gibt sein Gutachten über Anstellung und Entfernung der Lehrer, entwirft in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule, und schlägt mit dem Gemeinderath den Betrag des zu entrichtenden Schulgeldes vor; über ganze und theilweise Befreiung von dessen Bezahlung entscheidet er ausschließlich.

§. **346**. Die Kreisregierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen des Kreises; sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für dieselben ausgemittelten Fonds, und erhalten hierüber von den betreffenden Bezirksämtern jährliche Nachweisungen, sie genehmigen die Schulgeldtarife, sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften, und erstatten auf die von den Bezirksämtern erhaltenen Jahresberichte der Schulvorstände über den Zustand aller Gewerbschulen des Kreises Bericht an das Ministerium des Innern.

Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium auf

den Vorschlag der Kreisregierung nach erhobenem Gutachten einer aus den Lehrern der polytechnischen Schule (s. §. 347) für das Gewerbschulwesen gebildeten Commission; letztere hat auch dem Ministerium Vorschläge über Lehrplan und die Art und Mittel der Ausführung desselben zu machen.

Nähere Vorschriften enthält die Vollzugsverordnung R.B. 34, XXVII. Die Ferienzeit setzt die Kreisregierung auf den Antrag des Gewerbschulvorstandes nach vorherigem Benehmen mit der Direktion der polytechnischen Schule fest. R.B. 50, III.

Dem freiwilligen Austritt der Lehrer muß eine vierteljährige Aufkündigung vorausgehen; den bereits begonnenen Unterricht müssen sie bis zum Ende des laufenden Schuljahres fortsetzen. R.B. 44, VIII.

Bei allen Gewerbschulen sollen sogenannte Schulbefehlbücher angeschafft werden, in denen alle bisherigen allgemeinen und speziellen Verordnungen über die Gewerbschulen einzutragen sind. A.B.M. 1838 Beil. 20.

C. Polytechnische Schule.

(R.B. 25, XXIII., 32, LIV., 43, XVI.)

§. **347**. In der Residenzstadt Karlsruhe besteht eine polytechnische Schule als allgemeine Landesanstalt, deren Zweck die Ausbildung zu den höheren Gewerben, und in mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen als Berufsstudium ist: — der Besuch derselben steht den Ausländern offen.

Die polytechnische Schule besteht aus drei allgemeinen mathemathischen Klassen und sieben besonderen Fachschulen; ferner steht eine Vorschule damit in Verbindung. Die sieben Fachschulen sind: die Ingenieurschule, die Bauschule, Forstschule, chemisch-technische Schule, mechanisch-technische Schule, Handelsschule und der Kurs für Bildung der Postbeamten.

Die polytechnische Schule steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern. Sie hat einen jährlich zu wählenden Direktor, eine engere Lehrerconferenz, die aus den Vorständen der Klassen und denjenigen Professoren besteht, welche das Ministerium des Innern hiezu ständig oder temporär ernennt; ferner eine allgemeine Lehrerconferenz, aus sämmtlichen ordentlichen

Professoren und Lehrern der Anstalt bestehend; einen Verwaltungsrath; eine Verrechnung; ein Sekretariat.

§. **348**. Die Vorschule lehrt diejenigen Realkenntnisse, welche zur Aufnahme in die erste allgemeine mathematische Klasse und in die Handelsschule vorbereiten, und auch dem Bedürfnisse solcher jungen Leute entsprechen, welche unmittelbar aus der Schule in das Geschäftsleben treten. Sie besteht aus zwei Klassen, jede mit einjährigem Kurs; sie hat einen besonderen Vorstand und steht unter der obern Leitung der Direktion der polytechnischen Schule. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten 13. Lebensjahre auf, die Schüler der obern Klasse aber sollen 14 Jahre alt sein; Altersdispensation bewilligt bei besonders guten Vorkenntnissen der Vorstand bis auf drei Monate; bis zu sechs Monaten auf schriftliches Ansuchen nach Befund der Umstände die Direktion der polytechnischen Schule. Die Aufnahmszeit ist im Herbst, und wird durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal näher bezeichnet; jeder Aufzunehmende hat eine Vorprüfung zu bestehen.

Wer in die obere Klasse der Vorschule eintreten will, muß an Vorkenntnissen alles das besitzen, was in der untern Klasse gelehrt wird. Es wird beim Eintritt in die Vorschule eine Aufnahmstaxe von 2 fl. 42 kr. und als Schulhonorar jährlich 16 fl. entrichtet.

§. **349**. Der Unterricht in den mathematischen Klassen umfaßt neben dem Unterricht in Sprachen und der Geschichte alle jene Kenntnisse, welche die gemeinschaftliche Grundlage der technischen Fächer bilden; in beiden ist der Kurs einjährig.

Für die I. allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahmsbedingungen: zurückgelegtes 15. Lebensjahr (wobei jedoch eine Dispensation für 6 Monate gegeben werden kann) und die nöthigen Vorkenntnisse. Für die II. allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahmsbedingungen: zurückgelegtes 16. Lebensjahr und diejenigen Kenntnisse, welche an der ersten mathematischen Klasse gelehrt werden. Für die III. allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahmsbedingungen: zurückgelegtes 17. Lebensjahr und außer der Vorbildung, welche für die Aufnahme in den beiden vorhergehenden mathematischen Klassen gefordert sind, die Kenntnisse, welche an diesen Klassen erworben werden können.

§. **350**. Die Ingenieurschule umfaßt alle Zweige des

Ingenieurwesens, mit Ausnahme der Fortification. Sie bildet die technischen Beamten für den Dienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung, so wie die Techniker, welche sich im Dienste der Industrie zu Ingenieurs bestimmen. Aufnahmsbedingungen sind die Kenntnisse, welche an einer vollständigen höhern Bürgerschule des Landes oder an einer Gelehrtenschule bis zur zweitobersten Klasse und an den drei allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule erworben werden können und sollen. R.B. 44, XXV. Es wird besonders auch darauf gesehen, daß der eintretende Schüler die nothwendige Fertigkeit im gebundenen sowohl, als im freien Zeichnen besitzt. Der Kurs ist dreijährig.

§. **351**. Die Bauschule hat zwei Abtheilungen; die untere Abtheilung bildet 1) Werkmeister, welche die Technik der bürgerlichen Baukunst in so weit erlernen wollen, daß sie im Stande sind, taugliche Entwürfe zu Oekonomiegebäuden und gewöhnlichen Wohnhäusern zu fertigen und auszuführen; 2) dient sie als Vorbereitung für die obere Abtheilung, welche in zwei weitern Jahreskursen den eigentlichen Architekten so weit fördert, daß er zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung mit Nutzen Reisen unternehmen kann. Aufnahmsbedingungen sind: die Kenntnisse und die Fertigkeit im Zeichnen, welche die erste und zweite allgemeine mathematische Klasse geben. Die Inländer, welche sich für den Staatsdienst befähigen wollen, haben vor ihrem Eintritt in die Bauschule auch noch diejenigen Kenntnisse nachzuweisen, welche auf den Gymnasien bis zur obersten, oder auf den Lyzeen bis zur zweitobersten Klasse einschließlich gelehrt werden. Diejenigen Inländer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen können, haben einen von den Eltern unterschriebenen beglaubigten Revers beizubringen, worin auf Staatsanstellung Verzicht geleistet wird. R.B. 41, XVI. Der Kurs der Bauschule ist vierjährig.

§. **352**. Der Unterricht in der Forstschule schließt sich an den Unterricht des forstlichen Vorbereitungskurses an; er umfaßt mit letzterem alle naturwissenschaftlichen, mathematischen und forstwissenschaftlichen Kenntnisse, über deren Besitz sich diejenigen auszuweisen haben, welche sich dem Staatsdienste im Forstwesen widmen wollen (siehe §. 381). Wer sich in der Forstschule zum Staatsdienste befähigen will, muß wenigstens das 17. Lebensjahr erreicht,

und darf das Alter von 22 Jahren noch nicht überschritten haben; er muß nachweisen, daß er aus der obersten Klasse eines inländischen Gymnasiums oder der drittobersten eines Lyzeums mit dem Zeugniß der Reife entlassen ist, oder durch ein Prüfungsattestat einer inländischen Mittelschule darthun, daß er die Kenntnisse besitzt, die man in jenen Klassen sich zu eigen macht; ferner muß er die erste allgemeine mathematische Klasse der polytechnischen Schule absolvirt haben, oder durch eine vor der Aufnahmscommission zu bestehende Prüfung den Besitz jener naturwissenschaftlichen, mathematischen und Sprachkenntnisse darthun, welche in genannter Klasse und in dem Vorbereitungskurs gelehrt werden. Ausländer und Inländer, welche sich nicht dem Staatsdienste widmen wollen, haben nur gehörige Vorbildung und Altersreife in Bezug auf den Unterricht nachzuweisen. Der Kurs der Forstschule ist zweijährig.

§. **353**. Die chemisch-technische Schule nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich einem Fabrikationszweige widmen, zu dessen Ausübung naturwissenschaftliche und insbesondere chemische Kenntnisse erfordert werden, desgleichen solche, die sich die Chemie speziell als Beruf gewählt haben, oder sich zu Lehrern der Naturwissenschaften (besonders für höhere Bürger- und Gewerbschulen) ausbilden wollen, Fabrikanten chemischer Präparate, Coloristen, Vorsteher und Unternehmer von Hütten-, Vitriol-, Alaun- und Salzwerken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien u. s. w. Auch dient sie als Vorbildungsschule für diejenigen, welche sich für das Berg- und Hüttenwesen bestimmen.

Der Kurs der chemisch-technischen Schule ist zweijährig; zur Aufnahme in dieselbe sind nach Beschaffenheit des erwählten Berufes entweder nur die Kenntnisse der ersten oder zweiten mathemathischen Klasse nothwendig.

§. **354**. Die mechanisch-technische Schule nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich einem Gewerbe oder Fabrikationszweige widmen wollen, zu dessen Ausübung die Kenntnisse der mathematischen Wissenschaften und insbesondere der Mechanik und des Maschinenbaues erforderlich sind.

Der Kurs ist zweijährig. Zur Aufnahme werden in der Regel diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche die mathematischen Klassen ertheilen. Ausnahmsweise werden aber auch Solche aufgenommen,

deren Schulbildung nicht so weit reicht, die aber längere Zeit in einem praktischen Geschäfte waren, und darin Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche die unvollständige Schulbildung zu ersetzen im Stande sind.

§. **355**. In der Handelsschule werden diejenigen Zöglinge, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, in den für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnissen unterrichtet. Aufnahmsbedingungen sind: erreichtes 16. Jahr, diejenigen Kenntnisse, welche die Vorschule lehrt. Der Kurs der Handelsschule ist einjährig.

§. **356**. Zur Theilnahme an dem Kurse für die Bildung der Postbeamten wird nur Derjenige zugelassen, welcher aus der obersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der obersten Abtheilung der fünften Klasse eines Lyzeums mit dem Prädikat der Reife entlassen worden ist, oder bei einer inländischen Gelehrtenschule eine Prüfung in den Gymnasialkenntnissen bestanden, oder endlich die erste allgemeine mathematische Klasse der polytechnischen Schule mit Erfolg absolvirt hat. Diejenigen, welche letztere nicht absolvirt haben, müssen den Besitz der nothwendigen mathematischen Kenntnisse, so wie sie in derselben erlangt werden können, durch eine Prüfung nachweisen. R.B. 47, XXXIII. Der Kurs ist zweijährig.

§. **357**. Die Vorstände der mathematischen Klassen und Fachschulen haben die spezielle Aufsicht über die denselben zugetheilten Zöglinge, sowohl in Beziehung auf ihren sittlichen Lebenswandel, als auf ihren Fleiß, und erhalten darüber von den übrigen Lehrern die erforderlichen Anzeigen; sie sorgen dafür, daß jeder Zögling den, seinem künftigen Lebensbedürfnisse angemessenen Studienplan befolge, und veranlassen nöthigenfalls die Direktion, den Eltern oder Vormündern der Zöglinge die geeigneten Mittheilungen zu machen. Für den Fall, daß die Eltern oder Angehörigen des Aufnahmesuchenden nicht in Karlsruhe wohnen, ist die schriftliche Erklärung eines verläßigen Karlsruher Einwohners, welcher sich zur Uebernahme der Aufsicht über denselben verpflichtet, vorzulegen, vorausgesetzt, daß der eintretende Schüler noch minderjährig ist; ferner muß jeder Eleve, der nicht von Karlsruhe ist, einen Heimathschein haben. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung werden Disciplinarstrafen angewendet.

Ueber Duelle und Verbindungen unter den Polytechnikern siehe M.d.J. 28. Dez. 1836 N. 11,618.

§. **358**. Jeder, der sich in eine der betreffenden Klassen oder Fachschulen einschreiben läßt, hat eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten; die Honorare der beiden allgemeinen mathematischen Klassen und der Handelsschule sind auf jährliche 44 fl. festgesetzt, die der übrigen Fachschulen auf 66 fl.

Ueber die Befreiung von Zahlung des Schulgeldes V.B.M. 1842 N. 8, V.B.O. 1842 N. 14, V.B.S. 1842 N. 11, V.B.U. 1842 N. 19.

D. Die Gelehrtenschulen.

(R.B. 36, XXVI. 37, VIII. 52, XXXI.)

§. **359**. Die Gelehrtenschulen sind höhere Unterrichtsanstalten, die ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellektuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise zu verfolgen haben, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe, und zu akademischen Studien gründlich vorbereiten; sie sind Lyzeen, Gymnasien oder Pädagogien.

Als Vorkenntnisse der untersten Stufe des Unterrichts in diesen Anstalten sind vorausgesetzt: Fertigkeit im Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift, Uebung im orthographischen Niederschreiben diktirter deutscher Säze, so wie in der lateinischen Schrift, und Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht, und das eilfte noch nicht überschritten haben.

§. **360**. Die Lehrgegenstände der Lyzeen sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische, französische, und wo die Mittel reichen, italienische und englische Sprache, für künftige Theologen die hebräische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthumskunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang; auch soll bei jeder Anstalt dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter Aufsicht eines Lehrers haben.

§. **361**. Die Lyzeen haben einen neunjährigen Lehrkurs, und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden; die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre; jede dieser drei obern

Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert, — außerdem mit Genehmigung des Oberstudienraths (§. 368) gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine mit dem allgemeinen Lehrplan genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maaßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll; diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahreskurse einschließlich fortführen, heißen Gymnasien; die übrigen aber Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten unter angemessenen, vom Oberstudienrathe zu bestimmenden Modifikationen gemeinschaftlich sein, und solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyzeen bis zur Vollendung des fünften Jahrkurses auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834, R.B. 34, XXVI., in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

Die Verordnung des M.d.J. vom 18. Februar 1837 enthält einen allgemeinen Lehrplan mit der Schulordnung, auf dessen Grundlage für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen, und von der Oberstudienbehörde genehmigt wird; der Oberstudienrath wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts, wie thunlich, in allen Lehranstalten ein gleiches stufenweises Fortschreiten ihrer Schüler erzielt wird.

§. **362**. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt sich im folgenden Jahre mit dem Eintritte der Herbstferien.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen statt. Die eine, nicht öffentliche, an Ostern, die andere, öffentliche, am Schlusse des Schuljahrs; letztere beginnen überall am 16. August oder, wenn dieß ein Sonntag ist, an dem darauf folgenden Tage. Zur Anwohnung bei derselben ernennt der Oberstudienrath Regierungskommissarien, und zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer

Kommissär abgeordnet werden. Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen.

Ueber die Ferien siehe §. 339.

Der Oberstudienrath entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyzeen und Gymnasien von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität auf den Antrag der Direktion und Lehrerkonferenz und des Prüfungskommissärs. Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt, und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyzeums eintreten, ehe er zur Universität übergeht.

§. **363.** Wer aus einer auswärtigen Lehranstalt, oder aus einem Privatunterricht zur Universität übergehen will, hat sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor einer Kommission zu unterwerfen, die, aus Lehrern verschiedener Lyzeen bestehend, jedes Spätjahr in Karlsruhe zusammentritt, und die Tage der Prüfung öffentlich bekannt macht. Die Prüfungskommission erstattet über das Resultat Bericht an den Oberstudienrath, welcher hiernach entscheidet. In Ansehung der deßfallsigen Kosten ist die Verordnung vom 13. Mai 1823, R.B. 23, XIII. noch in Kraft. Keiner, der ohne Erlaubniß des Oberstudienrathes die Universitätsstudien begonnen hat, kann zu einer Nachprüfung zugelassen werden, außer wer von einem entlegenen Orte vom Auslande, wo er öffentlichen oder Privatunterricht genossen hat, unmittelbar eine entlegene ausländische Universität bezogen hat, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen kann. Außer diesem Falle hat jeder, der in einem wissenschaftlichen Berufsfache, für das die Landesgesetze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich prüfen lassen will, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er *vor dem Bezug* einer Universität die §. 362 und im Anfang dieses §. (363) bezeichnete Prüfung mit Erfolg bestanden; ferner daß er in jedem der drei ersten Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens *eine* Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört hat.

Wer ohne Erlaubniß des Oberstudienrathes eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatrikulirung nur nach erfolgten Belehrungen über alle diese Bestimmungen zugelassen werden. Das

über diese Belehrung aufgenommene Protokoll ist den Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung zuzusenden.

§. **364**. Die in der Verordnung des M.d.J. vom 18. Februar 1837 dem Lehrplan beigefügte Schulordnung gibt nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, über die Aufnahme neuer Schüler, und allgemeine Bestimmungen über die Disziplin; auf die Grundlage derselben werden für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht der Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen.

Gegenstände der Disziplinarvorschriften sind: das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung in allen diesen Beziehungen werden Ermahnungen und Disziplinarstrafen angewendet, welche letztere bis zur Ausweisung steigen können. Die Strafe der Ausweisung kann auch geschärft sein, und hat dann die Wirkung, daß der Rücktritt oder die Wiederaufnahme in die Anstalt nicht mehr gestattet wird.

§. **365**. Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährlichen oder halbjährlichen Vorauszahlungen das für jede Schule bestimmte Didaktrum zu entrichten, welches in den drei untern Klassen 12—20 fl., in den drei obern 20—30 fl. jährlich betragen soll; für Vorschulen einer Gelehrtenschule soll das Didaktrum 6—12 fl. jährlich betragen; die Beiträge der Hospitanten werden besonders bestimmt.

Bei der Aufnahme sind Taxen von 1 fl. 21 kr. bis 5 fl. 24 kr. zum Besten der Bibliothek oder zur Verwendung auf mathematische oder physikalische Instrumente, zu entrichten.

Das Didaktrum fließt in die Kasse der Anstalt und kann künftig keinem Lehrer mehr als Besoldungsantheil zugewiesen werden.

Befreiung vom Didaktrum (zur Hälfte oder ganz), die bei dem Oberstudienrathe nachzusuchen ist, kann nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind; diese Be-

freiungen gelten nur immer auf ein Jahr. V.B.M. 1841 N. 27, V.B.O. 1841 N. 28, V.B.S. 1841 N. 27, V.B.U. 1841 N. 41.

§. **366**. Die Lehrer bei den Gelehrtenschulen sollen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtskandidaten genommen werden, ausgenommen für den Unterricht im Schönschreiben und Gesange, welcher sammt dem im Rechnen bei den untern Klassen in der Regel einem Volksschulkandidaten übertragen wird; ferner sollen für den Unterricht in der französischen Sprache nur wissenschaftlich gebildete und vorzugsweise solche Philologen, die an Orten, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben, und für den Unterricht im Zeichnen nur gebildete Künstler genommen werden.

Die Anstellung der nicht unter die Lehramtskandidaten aufgenommenen Lehrer und der Nebenlehrer an den höheren Lehranstalten geschieht durch das Ministerium des Innern, R.B. 39, XXXV. Ihrem freiwilligen Austritte muß eine vierteljährige Aufkündigung vorausgehen, den bereits begonnenen Unterricht haben sie bis zum Ende des laufenden Schuljahrs fortzusetzen. R.B. 44, VIII.

Zur Aufnahme der Lehramtskandidaten findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung statt über Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den einzelnen Fächern, denen sich die Kandidaten vorzugsweise gewidmet haben.

Jeder Lehramtskandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen, und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule in Sprachen, und auch in Realien, und zwar wöchentlich wenigstens sechs Stunden im Ganzen, als Praktikant Unterricht ertheilt haben; für das zweite Jahr können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung müssen bei dem Oberstudienrathe angebracht werden, welcher die Anstalt, wo sie gestattet werden soll, und bei mehreren Kompetenten die Reihefolge des Eintritts bestimmt.

Bei Besetzung von Praktikantenstellen, mit welchen Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die

bereits durch einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

Bei Vertheilung der Lehrfächer soll die Vereinigung mehrerer nicht verwandter Fächer in der Hand eines Lehrers möglichst vermieden werden.

§. **367**. Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat; dieser Hauptlehrer ist, ohne Rücksicht auf Anciennetätsverhältniß, in der Regel derjenige Lehrer, welcher den größten Theil des Unterrichts in der Klasse gibt.

Zur Berathung der wichtigeren Angelegenheiten der Schule finden allgemeine Lehrerkonferenzen statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung des Oberstudienrathes als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung, und, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, außerordentlicher Weise versammeln.

Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Direktor, der die Anstalt nach außen repräsentirt, und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist; derselbe ist in der Regel ein Professor der Anstalt, der an einer der beiden oberen Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt; zur Unterstützung kann ihm ein Vize-Direktor unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung beigegeben werden. An den aus beiden Konfessionen bestehenden Anstalten können alternirende Direktoren ernannt werden. An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direktion.

Für jede Gelehrtenschule wird ferner auf Antrag des Oberstudienrathes ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung der Schule übertragen ist.

§. **368**. Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf den Unterricht und die Disziplin unter der Aufsicht und Leitung des Oberstudienrathes. R.B. 36, XXVI. Dieser ist eine Centralstelle, hat seinen Sitz in der Residenz und ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; zu

seinem Wirkungskreise gehören (wie schon zum Theil an den einzelnen betreffenden Orten angeführt ist): 1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höheren Bürgerschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Ertheilung der hiezu nöthigen Vorschriften, so wie die Berathung und der Entwurf neuer allgemeiner, auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen; 2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern; 3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs- und Visitationskommissarien, die Durchgehung der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität; 4) die Anordnung der Prüfungen der Lehramtskandidaten und ihre Reception; 5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonal bei den Gelehrtenschulen und den höheren Bürgerschulen; 6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.

Den beiden Oberkirchenräthen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen, der Oberstudienrath erhält jedoch hierüber die erforderlichen Nachweisungen, und sorgt sodann für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte.

Dritter Abschnitt.

Von den hohen Schulen.

§. **369**. Die hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg stehen unter ihren eigenen Statuten und akademischen Gesetzen, R.B. 10, XIX., R.B. 22, IV., 23, XX. unter der unmittelbaren Aufsicht eines Kurators und der Leitung des Ministeriums des Innern, R.B. 22, III.

Die akademischen Gesetze sind durch höchste Verordnung vom 30. April 1835 mit Zusätzen und Veränderungen neu promulgirt worden. Siehe übrigens noch R.B. 32, LIV., Reorganisation der Universität Freiburg, und R.B. 33, XLIV., Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend (siehe auch §. 662).

§. **370**. Jedem Staatsangehörigen steht frei, zu studiren, was und wo er will, ohne dazu einer Staatserlaubniß zu bedürfen.

Der Inländer, welcher eine Landesuniversität beziehen, und sich dadurch Anspruch auf Prüfung und auf die Mittel praktischer Befähigung erwerben will, muß sich vorher genügend ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder in öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe. Siehe §. 363.

§. **371**. Armen Inländern, welche eine der beiden Landesuniversitäten besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, kann das Kollegiengeld ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Das Gesuch um Befreiung von Bezahlung desselben ist bei dem Bezirksamte des Heimathsorts des Studirenden einzureichen und demselben beizulegen.

1) Ein Zeugniß über Fähigkeiten, Kenntnisse, Sittlichkeit und Fleiß des Bittstellers, ausgestellt von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der obersten Klasse und dem Direktor des Lyzeums, welches der Bittsteller vor seinem Uebergang auf die Universität besuchte.

2) Ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts des Heimathsorts des Bittstellers, welches enthält:

   a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;

   b. Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;

   c. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder;

   d. Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von den Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;

   e. Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;

   f. Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihülfe irgend einer Art, die dem Studirenden bereits zugesichert oder für ihn bestimmt zu erwarten sind;

   g. Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Aktivkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der

Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens des Studirenden, des Umfangs, in welchem die Eltern das Gewerbe betreiben.

Auf das Gutachten des Bezirksamts und der Kreisregierung entscheidet der engere Senat der betreffenden Landesuniversität über das Gesuch, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. O.E .XIII., 41, R.B. 40, XXVI.

§. **372**. Weder akademisches noch Privatstudium gibt Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchendiensten. Für Theologen ist derselbe begründet mit der Aufnahme in die Kandidatenliste; Rechtsgelehrte, Kameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen haben nach vollendeten Studien, einer mit gutem Erfolg bestandenen Prüfung und erworbener praktischer Befähigung Anstellung zu erwarten, ohne positiven Anspruch. Prüfung und, bei genügendem Resultat derselben, Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann Keinem versagt werden, der obige Vorschriften beobachtet und sich über die Vollendung seiner Studien ausgewiesen hat. Zum Examen kann zugelassen werden, wer seine Studien nur zur Selbstbefähigung unternommen hat.

§. **373**. Jeder zum Examen sich Meldende hat über seinen sittlichen Wandel ein Zeugniß des Ephorats derjenigen Landesuniversität vorzulegen, auf welcher er seine Studien vollendet hat. R.B. 21, X. Siehe auch §. 363.

Vierter Abschnitt.

Von den Stipendien.

§. **374**. Sämmtliche Stipendien werden unter Aufsicht der Oberkirchenräthe nach ihren jeweiligen Stiftungsgesetzen verwaltet und vergeben; letzteres geschieht entweder durch die Aufsichtsbehörde selbst, oder einzelne dazu berechtigte Corporationen oder Personen, unter Benachrichtigung der Oberkirchenräthe, welche darüber eine fortlaufende Tabelle führen.

Im Allgemeinen gelten hierbei die Bestimmungen, daß

a. jedes Stipendium nur auf ein Jahr vergeben werde,

b. die Bewilligungen nicht einzeln, sondern alljährlich im Februar auf einmal statt haben,

c. zur Erhaltung des Fonds bisweilen ein Ruhejahr eintrete,

d. Aenderung der Stiftungsgesetze bei eintretender Nothwendigkeit nur mit Genehmigung des Staatsherrschers statt habe. K.R.J. §. 91.

Ueber die Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften R.B. 48, VI. 52, XI.

Zweites Kapitel.

Von der Befähigung zum Staatsdienst.

(D.E. V.)

§. **375.** Die Prüfung der Rechtskandidaten, welche während sieben Semestern auf einer in- oder ausländischen Hochschule die Rechtswissenschaft studirt haben müssen, geschieht durch das Justizministerium, R.B. 24, XXV. 26, XXVIII. 43, XXIII., im römischen und deutschen Privatrecht, in der Geschichte des römischen Rechts, französischem Civil- und badischem Landrecht, Civilproceß Kriminalrecht, Kriminalproceß, Staatsrecht, in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Lehenrecht, Kirchenrecht, Philosophie des Rechtes (Naturrecht), Proceßpraxis, Referirkunst. Wer für nicht hinlänglich befähigt erkannt wird, wird auf ein Jahr zurückgewiesen. Wer zum dritten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird zu einer weitern nicht mehr zugelassen. Jeder, der nicht nachweisen kann, daß er unvermöglich ist, hat eine Gebühr von 20 fl. für die Prüfung zu entrichten; jeder kann sich, wenn er es bei seiner Anmeldung anzeigt, auch noch in der Polizei- und Finanzwissenschaft, so wie in der Nationalökonomie prüfen lassen. R.B. 34, IX.

Ueber die Anmeldungen zur Prüfung siehe R.B. 43, XXIII.

Jeder Rechtskandidat hat zwei Jahre bei einer Justiz- oder Polizeistelle, und zwar mindestens ein Jahr bei einem Amt, ehe er bei einer höhern Stelle zugelassen wird, zu prakticiren, und sich darüber, über seine Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit bei seiner Anmeldung zur Anstellung durch amtliche Zeugnisse, so wie durch einige von ihm gefertigte Arbeiten auszuweisen.

Nach zweijähriger praktischer Befähigung kann dem Rechtspraktikanten das Schriftverfassungsrecht ertheilt werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht noch bei einem Amt oder einer anderen Staatsstelle in seinem Fache mit Gehalt beschäftigt ist. R.B. 30, V.

Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, dürfen Rechtspraktikanten ihren Wohnsitz zur Ausübung

des Schriftverfassungsrechtes nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums nehmen. R.B. 37, XXVI.

Sämmtliche Rechtspraktikanten, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, haben im Monat Januar jeden Jahrs dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise sie sich im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt haben, namentlich bei welchen Behörden, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt. R.B. 34, XXII. 49, XXXVIII.

Die Aemter haben dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, wenn ein Rechtspraktikant — sei es als selbstständiger Arbeiter, oder als Aktuar — bei denselben ein- oder austritt. M.d.J. 23. April 1850 N. 6563.

§. 376. Die Cameralkandidaten haben nach Durchlaufung der Mittelschulen die Ausbildung für ihr Fach auf der Universität zu erwerben; hierzu sind 3½ Jahre zu verwenden; ihre Prüfungen geschehen durch eine vom Finanzministerium ernannte Commission unter Leitung desselben in jedem Spätjahr, und zwar über Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, juristische Encyclopädie und allgemeines Staatsrecht. Jeder, der nicht nachweisen kann, daß er unvermögend ist, hat eine Prüfungsgebühr von 20 fl. zu bezahlen. Wer nach dem Gesammtresultate der (mündlichen und schriftlichen) Prüfung nicht wenigstens als hinlänglich befähigt befunden ist, kann nicht recipirt werden, sich jedoch zu einer folgenden Prüfung sistiren; wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer künftigen nicht mehr zugelassen. Die durch die Reception in die Reihe der Cameralpraktikanten eingetretenen Kandidaten haben sich mindestens zwei Jahre bei einer Bezirksstelle der Finanzverwaltung praktisch auszubilden, können sodann aber auch bei den Finanzmittelstellen zur Praxis zugelassen werden. Die Cameralpraktikanten stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Mittelstelle, in deren Geschäftskreis sie arbeiten; die Oberaufsicht über sie führt das Finanzministerium; sie haben, sobald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hievon an das Finanzministerium Anzeige zu machen, ebenso im Anfange jedes Januars darüber, bei welchen Stellen sie im Laufe des abgewichenen Kalenderjahres gearbeitet haben, wie lange bei jeder und gegen

welchen oder ohne Gehalt. Entlassung der Cameralpraktikanten (mit Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium) kann in gewissen Fällen sogleich, in andern erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen. R.B. 38, XXII. Siehe auch §. 389.

§. 377. Die Theologiestudirenden

1) des evangelisch protestantischen Religionstheiles haben auf einer Universität wenigstens 2½ Jahre ihrem Fache zu widmen, dann nach Bestehung eines Tentamens vor dem Direktor des evangelisch protestantischen Predigerseminars in Heidelberg und einem Mitgliede des evangelischen Oberkirchenraths in dieses Seminar einzutreten, dort zwei halbjährige Kurse zu durchlaufen, in denen sie zur Führung des evangelisch protestantischen Predigtamtes praktisch gebildet werden sollen; sie erhalten dort freien Tisch und freie Wohnung im Seminariumsgebäude bis zu einer gewissen Anzahl. Der Unterricht ist für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich. Nach dem Austritt aus dem Seminarium ist eine Staatsprüfung behufs der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten vor einer Commission des evangelischen Oberkirchenraths zu bestehen; wer zum zweitenmale hiebei durchfällt, ist damit für immer abgewiesen. R.B. 28, XI. 38, VII.

2) Die Theologiestudirenden des katholischen Religionstheiles können sich in das zu Freiburg errichtete Collegium theologicum aufnehmen lassen, in welchem sie, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten. Siehe das Statut R.B. 41, XIX. Sie werden nach vollendetem dreijährigem Studium der theologischen Wissenschaften auf der Universität ein Jahr im katholischen Priesterseminar in Freiburg zum praktischen Berufe der Seelsorger ausgebildet, und zwar in soweit unentgeldlich, als die Dotation ausreicht; in das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfliche Behörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung bewilligt wird, würdig befunden worden sind. R.B. 30, III.

Jeder katholische, noch nicht definitiv angestellte Geistliche, der zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünscht, hat sich der jährlich einmal stattfindenden Dienstprüfung zu unterziehen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche schon wenigstens zwei Jahre lang die Seelsorge ausgeübt haben und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen, auch sechs Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem katholischen Oberkirchenrathe um Zulassung schriftlich nachgesucht haben.

Geistliche, welche in der Dienstprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen sich zur Erlangung einer bessern Note einer zweiten und selbst einer dritten Prüfung unterziehen; jene, welche in der Prüfung als befähigt nicht erklärt wurden, können eine zweite, und wenn auch diese mißglücken sollte, eine dritte Dienstprüfung bestehen; eine vierte Prüfung findet nicht statt. R.B. 40, X.

§. **378**. Wer sich der Ausübung der Medicin oder Chirurgie widmen will, hat über seine theoretische und praktische Befähigung eine Prüfung bei der Sanitätscommission zu bestehen, deren Schein den Grad seiner Befähigung als hinlänglich oder vorzüglich und den Umfang seiner Licenz bestimmt. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht schriftlich und zwar bei Wundärzten unter Anschluß eines Zeugnisses des Staatsarztes ihres Aufenthaltsortes über den Erfolg einer zu bestehenden Vorprüfung, bei sämmtlichen unter Beifügung der Studien- und Sittenzeugnisse. Anmeldungstermin ist Anfang des Monats März und August. R.B. 27, XII.

Die Zahnheilkunde ist als ein Theil der höhern Chirurgie zu behandeln, weßhalb Niemand zur Prüfung in jener zugelassen wird, der nicht, mit der nöthigen Vorbildung versehen, sich dem Studium der Wundarzneikunst auf der Universität unterzogen hat. R.B. 52, XXIV.

Mediciner haben auch die Naturwissenschaften zu hören, und wenn sie später Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, auch Thierarzneikunde und thierärztliche Polizei. R.B. 28, XVI. 33, XXVI.

Praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte können vor Ablauf

zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht worden. R.B. 41, XVIII.

§. **379.** Aspiranten der Chirurgie, welche ihre Befähigung nicht durch akademisches Studium erlangen wollen, haben die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre bei dem Physikus nachzusuchen und eine Prüfung über hinlängliche Kenntniß im Lesen und Schreiben ihrer Muttersprache, Rechnen und die Anfangsgründe des Lateinischen zu bestehen; wollen sie aber dereinst Ansprüche auf Licenz als Oberwundarzt machen, so haben sie sich über die zum Austritt aus der vorletzten Klasse eines Lyceums erforderlichen Kenntnisse mit einem Zeugniß des Vorstandes auszuweisen. Wer zur Prüfung als Wundarzneidiener oder Gehülfe zugelassen werden will, hat sich darüber auszuweisen, daß er seine Lehrzeit (2 bis 2½ Jahre) wenigstens bei einem recipirten Wundarzneidiener erstanden oder die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten während seines Dienstes bei dem Militär in den Militärspitälern erworben hat (vergl. §. 799 Zus. 3.). Die Prüfung nach vollendeter Lehre, welcher der Lehrherr beiwohnen darf, geschieht durch den Physikus; fällt sie befriedigend aus, so erhält der Lehrling Zeugniß, um als Gehülfe seine weitere Vervollkommnung nach Gutdünken zu suchen, andernfalls wird er in die Lehre zurück oder zur Ergreifung eines andern Gewerbszweiges angewiesen.

Als Gehülfe hat er sich fünf Jahre lang zu beschäftigen und vorzüglich dahin zu trachten, daß er sich an dem Sitz einer öffentlichen Lehranstalt Hülfsleistungsgelegenheit verschaffe. Nimmt er an dem öffentlichen Unterricht mit Erfolg Antheil, so kann ihm ein Jahr an der Befähigungszeit nachgesehen werden. Das Physikat führt fortwährende Aufsicht über alle chirurgischen Gehülfen, und deßhalb haben ihre Prinzipale demselben jede Veränderung ihres Personals anzuzeigen.

Die Reception als Wundarzneidiener nach den Anträgen des Physikats geschieht durch das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI.

§. **380.** Die Erlaubniß, als Lehrling der Pharmacie einzutreten, erfordert (M.O. III. 1—13) ein Alter von 14 Jahren, gutes Sittenzeugniß und Befähigung in Schulkenntnissen für die obere Klasse eines Pädagogiums. Das Physikat prüft diese Erfordernisse und ertheilt die Erlaubniß zum Eintritt. Nach 4jähriger Lehrzeit, Prüfung durch das Physikat und beurkundeter Befähigung

ertheilt die Sanitätscommission den Lehrbrief. Die Lehrzeit soll in der Regel nur in größeren Städten bestanden werden.

Der entlassene Lehrling hat sich zwei Jahre als Nebengehülfe und nach nochmaliger Prüfung durch ein anderes Physikat drei Jahre als Gehülfe zu vervollkommnen. M.O. IV. 16—18. Die Prüfung zum Hauptgehülfen oder Apothekherrn geschieht am Sitz der Sanitätscommission oder aus deren unmittelbarem Auftrag. R.B. 13, II.

§. **381**. Die Forstkandidaten haben ihre allgemeine Vorbildung, d. h. die jedem Staatsdiener erforderliche Schulbildung durch Absolvirung aller Klassenabtheilungen eines Lyceums, mit Ausnahme der beiden letzten Jahreskurse, oder durch Absolvirung eines Gymnasiums, oder durch Privatunterricht zu erlangen; ihre spezielle Vorbildung, d. h. die Bekanntschaft mit den dem Forstmanne insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und der Naturwissenschaften, so wie ihre Berufsbildung kann durch den Besuch der polytechnischen Schule, einer Universität, oder einer auswärtigen Forstanstalt erlangt werden (siehe §. 352); nur wer sich über den Besitz der allgemeinen Vorbildung vor dem Besuche einer forstwissenschaftlichen Lehranstalt ausgewiesen hat, Zeugnisse darüber vorlegen kann und Inländer ist, wird zur Staatsprüfung zugelassen; für letztere haben sich die Forstkandidaten bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke (R.B. 34, XVIII. [§. 1015]) anzumelden; es wird eine solche gegen den Schluß jedes Jahres durch eine besondere Prüfungscommission, aus Räthen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, so wie anderen vom Ministerium des Innern beauftragten Räthen und Gelehrten bestehend, vorgenommen. Die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke begutachtet die Prüfungsarbeiten und das Ministerium des Innern entscheidet darüber. R.B. 35, V.

Jeder Forstkandidat, der nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wurde, muß, um eine Anstellung im Forstfache im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, der Gemeinden oder Körperschaften erhalten zu können, sich eine praktische Ausbildung erwerben und zu diesem Zwecke wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes sich in allen Berufszweigen praktisch üben. Er hat zu seinem Eintritt bei einem Forstbeamten die Genehmigung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke einzuholen und dieser

Behörde von jeder Veränderung seines Aufenthaltes eine von seinem bisherigen vorgesetzten Forstbeamten mitunterzeichnete Anzeige vorzulegen; auch jährlich am 1. Januar dorthin anzuzeigen, bei welcher Stelle er im vergangenen Jahre gearbeitet hat, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. R.B. 32 XLI. 35, XLIII. 41, XVIII.

Ueber die Heirathserlaubniß der Forstbeamten siehe §. 1016.

§. **382**. Jeder Inländer, der sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besitzen, welche auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf den Lyceen bis zur zweitobersten Klasse einschließlich und in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gelehrt werden. Diejenigen, welche ihre Vorkenntnisse nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor dem Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen. Die Zeit des Fachstudiums auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes ist auf vier Jahre festgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei der Baudirektion.

Diejenigen Baupraktikanten, welche größere Kunstreisen mit Erfolg unternommen und sich darüber ausgewiesen haben, sollen bei Besetzung von Staatsstellen vorzugsweise berücksichtigt werden. R.B. 41, XVI.

§. **383**. Die Ingenieurkandidaten, welche die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen nachweisen, daß sie sich vor dem Besuch einer Fachschule oder einer höhern Lehranstalt zum Zweck ihres Fachstudiums die nöthige allgemeine Vorbildung hierzu erworben, und daß sie auf einer Fachschule oder einer höhern Lehranstalt den erforderlichen Unterricht für ihre Berufsbildung erhalten haben. Die verlangte Vorbildung begreift mindestens diejenigen Kenntnisse, welche an einer vollständigen höhern Bürgerschule des Landes und an den drei mathematischen Klassen der polytechnischen Schule erworben werden können und sollen. Die Prüfung wird durch eine aus Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern der polytechnischen Schule vom Ministerium des Innern ernannte Commission vorgenommen. Die Anmeldungen dazu sind zu Anfang des Monats Mai bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzureichen. Jeder Kan-

didat zahlt eine Prüfungsgebühr von 33 fl. Die Prüfung über die Vorbildung für diejenigen Kandidaten, welche nicht die Fachschule der Ingenieurs am polytechnischen Institute absolvirt haben, wird von einer Commission vorgenommen, welche die Direktion der polytechnischen Schule aus deren Lehrern ernennt; die Anmeldungen hiezu sind bei der Direktion der polytechnischen Schule einzureichen, worauf die Prüfung (für welche eine Taxe von 22 fl. zu bezahlen ist) vorgenommen wird. Ingenieurpraktikanten können vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden. R.B. 41, XVIII. 44, XXV.

§. **384**. Inländer, welche sich dem Studium der Bergwerks- und Hüttenkunde in der Absicht widmen wollen, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, müssen vor dem Uebergang zum Fachstudium die §. 382 bezeichneten Vorkenntnisse besitzen und wenn sie solche nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, sich vor dem Anfang desselben einer Prüfung unterwerfen. Dem Fachstudium sollen mindestens vier Jahre, nämlich zwei Jahre dem Besuche der höheren Gewerbschule an der polytechnischen Schule gewidmet und zwei Jahre auf Bergakademien oder ein Jahr auf diesen und eines auf Berg-, Hütten- oder Salzwerken von anerkannt technischem Rufe zugebracht werden. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke. Gegenstand der Prüfung sind: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Geognosie, Maschinenlehre und Maschinenbau, Markscheidekunst, Bergbaukunst, allgemeine Hüttenkunde, Probirkunst, Salzwerkskunde, R.B. 43, V. Ueber Besetzung von Staatsstellen vergl. §. 382 a. E.

§. **385**. Jene, welche sich der Feldmeßkunst widmen und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und auch an den dort bestehenden Kursen praktischer Geometrie Theil nehmen, müssen aber auch noch nach Beendigung dieses Unterrichts wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbauinspektion praktiziren, um nach erstandener Prüfung ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer zu erlangen. R.B. 28, XX.; siehe auch R.B. 24, XXII.

A.B.P. 1824, N. 51. Ueber ihre Verwendung zu Waldvermessungen V.B.M. 1845 N. 6, V.B.O. 1845 N. 4.

Ueber die Meßbefugnisse ausländischer Geometer V.B.M. 1840 N. 11, V.B.O. 1840 N. 15, V.B.S. 1840 N. 10, V.B.U. 1840 N. 18.

§. **386**. Jeder, der sich dem Post- und Eisenbahndienste widmen will und nicht unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen ist, hat während zwei Jahren den an der polytechnischen Schule aus den geeigneten Lehrgegenständen der II. mathematischen Klasse und der besonderen Fachschulen errichteten Kursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten zu besuchen. Zur Theilnahme an demselben wird nur derjenige zugelassen, welcher aus der obersten Klasse eines Gymnasiums oder der obersten Abtheilung der 5ten Klasse eines Lyzeums mit dem Prädikat der Reife entlassen worden ist, oder bei einer inländischen Gelehrtenschule eine Prüfung in den Gymnasialgegenständen bestanden, oder endlich die I. allgemeine mathematische Klasse der polytechnischen Schule mit Erfolg absolvirt hat. War letzteres nicht der Fall, so muß er den Besitz der nothwendigen mathematischen Kenntnisse, so wie sie an genannter Klasse erlangt werden, durch eine Prüfung nachweisen. R.B. 47, XXXIII. Nach Vollendung des Kurses hat der Kandidat auf erfolgtes Anmelden bei der Direktion der Posten und Eisenbahnen ein theoretisches und nach wenigstens zweijähriger unentgeldlicher Praxis ein praktisches Examen zu bestehen. Rezipirte Rechts- und Kameralpraktikanten, die sich dem Postdienste widmen, werden vorgezogen und haben nur ein Jahr unentgeldlicher Praxis nach dem theoretischen Examen durchzumachen. R.B. 34, XV., 43, XVI.

§. **387**. Wer als Notar aufgenommen werden will, muß das Lyzeum vollendet, auf einer Hochschule während drei Semestern Encyklopädie der Rechtswissenschaften, reine Mathematik und Geschäftsrechnung, Institutionen des römischen Rechts und badisches Landrecht studirt und hierauf zwei Jahre bei einem Notar (zur Zeit bei einem Amtsrevisor) gearbeitet haben. Die Notariatskandidaten haben nach dem Besuch der Hochschule eine Prüfung zu bestehen und werden nach Ablauf der Vorbereitungszeit einer praktischen Prüfung unterworfen. Rechtskandidaten, welche bei der Staatsprüfung nicht als Rechtspraktikanten aufgenommen werden, und zum Notariatsfache übergehen wollen, können von der ersten Prü-

fung befreit werden, sofern sie die zur Notariatspraxis erforderlichen Kenntnisse bewiesen haben. Bei Rechtspraktikanten genügt zur Anstellung als Notar eine einjährige gehörig nachgewiesene Praxis im Notariatsfache ohne vorherige weitere Prüfung.

Wer schon als Rechtspolizeiinzipient aufgenommen ist, kann zur Notariatsprüfung zugelassen werden, wenn er während eines Jahres auf einer Hochschule rechtswissenschaftliche Vorlesungen über Institutionen des römischen Rechts und badisches Landrecht gehört und zwei Jahre lang bei einem Amtsrevisor (Bezirksnotar) gearbeitet hat. Die Prüfung solcher Rechtspolizeiinzipienten geschieht zur Zeit noch im Frühjahr und im Spätjahr bei den Kreisregierungen, welche zur praktischen Prüfung zwei Amtsrevisoren oder Notare zuziehen. R.B. 49, LXII. und Vollzugsverordnung dazu V.B.M. 1850 N. 18, V.B.O. 1850 N. 13, V.B.S. 1850 N. 21, V.B.U. 1850 N. 21, 1851 N. 2.

Ueber die Beeidigung der Notariatspraktikanten siehe V.B.O. 1851 N. 20.

§. **388**. Scribenten. A.B.D. 1823 N. 69. A.B.P. 1823 N. 69. Die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre als Inzipient ertheilt die Kreisregierung V.B.M. 1844 N. 15, V.B.O. 1844 N. 14, V.B.S. 1844 N. 23, V.B.U. 1844 N. 28. Wer darum nachsucht, darf nicht über 25 Jahre alt sein, (V.B.M. 1844 N. 8, V.B.S. 1844 N. 6, V.B.U. 1844 N. 10,) muß alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahreskursen des Lyzeums absolvirt, oder eine besondere Prüfung über die dort gelehrt werdenden Kenntnisse erstanden, genügende Fähigkeiten gezeigt haben, und gute Zeugnisse über seinen Wandel vorlegen können. Die Prüfung wird von der Regierung einem besonderen Kommissär aufgetragen, welcher das Prüfungsprotokoll mit Gutachten vorlegt. Hat der Inzipient den vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet, so hat er eine dreijährige Lehrzeit und dann vor einem durch die Kreisregierung bestimmten staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Referenten unter Zuzug eines Revisors (M.d.J. 10. März 1823 N. 337) eine Prüfung in allen Theilen der Schreiberei-Kenntnisse, Landesverfassung und Landesgesetze, namentlich in dem Rechtspolizeifach zu bestehen; sie geschieht theils mündlich zu Protokoll, theils durch schriftliche Aufgaben. (Die zweite Prüfung aus den Schulfächern ist aufgehoben. R.B. 43, XXVIII.) Nach wohlbestandener Prüfung

ertheilt die Kreisregierung die Aufnahme in die Scribentenliste und verfügt die Verpflichtung durch das Amt. Daß letztere statt gehabt habe, dafür ist die Stelle, welche sie beschäftigt, verantwortlich. R.B. 12, XXIX.

Die Dispensationsertheilung von Erstehung der Inzipientenprüfung behufs der Zulassung zur Aktuariatsprüfung steht den Kreisregierungen zu. R.B. 50, XXXI.

Während der Lehrzeit von drei Jahren ist es Pflicht des Prinzipalen, für seines Lehrlings sittliches Betragen, Ausbildung im Schreibereifach und Fortübung in Schulkenntnissen zu sorgen. R.B. 16, XXVII., 34, L.

§. **389**. Neben den Kameralkandidaten (§. 376) besteht noch eine Gattung von Kandidaten für den Dienst der Finanzverwaltung, die sich ohne vorgängige theoretische Ausbildung durch praktische Einübung auf den Kanzleien der Bezirksstellen der Finanzverwaltung für diese befähigen und durch Prüfung hierüber ausweisen; sie zerfallen in zwei Klassen; die zur untern Klasse gehörigen werden Kanzleigehülfen, die zur obern gehörigen Kameralassistenten genannt; beider Ernennung und die allgemeine dienstpolizeiliche Aufsicht über sie liegt der Steuerdirektion ob, die spezielle Aufsicht aber der betreffenden Mittelstelle; siehe R.B. 38, XXII.

§. **390**. Alle Landesstellen haben über die bei ihnen beschäftigten Scribenten strenge Aufsicht zu führen, R.B. 16, XLI., und deren Resultate alljährlich in einer Tabelle an die Kreisregierung nachzuweisen. Sie enthält: Vor- und Zuname, Stelle, bei welcher sie beschäftigt sind, geleistete Kriegsdienste, Geburtstag und Ort, Namen und Stand des Vaters, ob ledig oder verheirathet, Kinderzahl, welche Unterrichtsanstalten sie besucht? und wie lange? ob sie sich sogleich nach vollendetem Schulunterricht der Schreiberei gewidmet oder mit was beschäftigt haben? Wann, wo, wie lange sie inzipirt? wo geprüft und von welcher Stelle rezipirt worden? in welchen Schreibstuben sie vorher gestanden und wie lange? Fähigkeit und Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften, besondere Befähigung zu einzelnen Schreibereigeschäften, Aufführung. R.B. 10, XXXV. 11, I.

§. **391**. Wenn eine Stelle, welche in die Kathegorie der

Staatsdienste im Sinne der Dienerpragmatik gehört, erledigt ist, und wieder besetzt werden soll, so wird dieses durch das betreffende Ministerium im Regierungsblatt bekannt gemacht und die Behörde bezeichnet, an welche sich die Bewerber zu wenden haben; diese müssen sich innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden und derselben die nöthigen Belege übergeben, womit sie ihre Tüchtigkeit zu den ausgeschriebenen Stellen nachweisen zu können glauben. Die Ausschreibung einer erledigten Stelle wird a) unterlassen, wenn es sich um die Stelle eines Rathes, Direktors oder Präsidenten der Kollegien und der übrigen hohen Staatsstellen handelt; sie kann b) unterlassen werden, wenn die Dienstbehörde für die erledigte Stelle einen Pensionär oder einen bei einer andern Stelle entbehrlichen Diener in Vorschlag bringen zu müssen glaubt; c) wenn die Besetzung der fraglichen Stelle nach der Ansicht der Dienstbehörde durch blose Versetzung eines in gleichem Dienstverhältnisse bereits angestellten Dieners geschehen soll; d) wenn ein ausgeschriebener Dienst einem Diener der bezeichneten Art übertragen wird. R.B. 31, VI. 32, XL.

Drittes Kapitel.

Von der Presse.

Erster Abschnitt.

Vom Bücherverlag und Nachdruck.

(L.R.S. 577 d.)

(Bundesbeschluß vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845.)

(R.B. 38, VI. 45, XXIV.)

§. **392**. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf den Inhalt; es kann, wie jedes andere, in geeigneten Fällen auf andere übergehen. Nur wer hiernach rechtmäßiger Eigenthümer ist, hat das Recht, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck zu verfügen. Dieß kann durch eigenen oder durch Abtretung zu

fremdem Verlag geschehen. Der Verleger kann die Auflage so stark machen, als er will, so ferne darüber nichts bestimmt worden ist, aber ohne Einwilligung des Verfassers nicht wiederholen, noch etwas am Inhalt ändern. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stückes, nicht seines Inhaltes; er kann diesen aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlung machen.

§. **393**. Ueber den Nachdruck gelten vermöge Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 folgende Bestimmungen in allen im deutschen Bunde vereinigten Staaten:

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Dies Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und wird, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während 30 Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine

noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 fl. zu verhängen.

Endlich soll außer den in Gemäßheit der Landesgesetze (§. 394) gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Diese Bestimmungen sind durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 26. Januar 1838 und 7. August 1845 in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium 25. Januar 1838 N. 156 und 29. Juli 1845 N. 1393 zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

§. **394**. Gegen den Uebertreter dieser Vorschriften steht dem Verfasser und Verleger Klagrecht zu, auf Auslieferung des Verlags gegen Bezahlung als Makulatur unter der Verbindlichkeit der Vernichtung und auf Bezahlung des zweifachen Verkaufspreises der Originalauflage für jedes abgesetzte Exemplar. Ferner verfällt der Nachdrucker in eine Herrschaftstrafe von 1 Rthlr. per Bogen, in dem Fall aber, daß er die Originalausgabe unter dem Namen des ächten Verlegers nachgeahmt hat, in die peinliche Strafe der Verfälschung, mindestens in eine Buße von $1\frac{1}{4}$ Rthlr. für jeden Bogen. R.B. 6, XX., P.B.M. 1806 N. 76, P.B.N. 1806 N. 38.

Wer ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder der Kunst mittelst mechanischer Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, und sich gegen unerlaubten Nachdruck zu schützen beabsichtigt, ist verbunden, bei der Herausgabe ein Exemplar der besten Sorte, und zwar von jeder Auflage, an das Ministerium des Innern abzuliefern, unter Anführung der Umstände, aus denen

sich ergibt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstand habe. Ueber die geschehene Ablieferung wird demjenigen, welcher sie bewirkt, eine Empfangsbescheinigung durch das Ministerium des Innern zugefertigt, worin der Tag der Einlieferung, welcher als Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes gilt, bezeichnet ist. RB. 47, XXXVIII.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

(Bundesbeschluß vom 22. April 1841.)

§. **395**. Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen haben sich zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets durch Bundesbeschluß vom 22. April 1841 über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während 10 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der

ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Diese Bestimmungen wurden nach Staatsministerialerlaß vom 28. Mai 1841 N. 894 zur allgemeinen Nachachtung verkündet. R.B. 41, XVIII.

Dritter Abschnitt.

Vom Buchhandel.

§. **396**. Die Erlaubniß zur Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien ist dem Ministerium des Innern vorbehalten. R.B. 22, III.

Eigene Verlagsartikel kann jeder nach Belieben verkaufen oder vertauschen, die eingetauschten aber nur als Buchhändler oder an solche verkaufen. Der Verleger hat von jedem Verlagsartikel (Kupferstiche, Landkarten und Notenbücher, welche einzeln herauskommen, ausgenommen) ein Freiexemplar an die Großherzogliche Hofbibliothek und an jede der beiden Universitäten abzugeben. R.B. 25, XI.

§. **397**. Fremden Verlag eines Inländers darf verkaufen:

a. der Buchhändler,

b. wo keiner bestehet, der Buchdrucker neue ungebundene (aber niemals die von ihm für den Verlag eines andern gedruckten) Schriften, der Buchbinder neue gebundene, der Buchmäkler aber alte gebundene Bücher.

c. Wo auch diese nicht vorhanden sind, kann jeder Kaufmann commissionsweise Bücher verkaufen.

Fremden Verlag eines Ausländers darf nur die inländische Buchhandlung oder deren Commissionär verkaufen, alte gebundene Bücher ohne Unterschied aber der Antiquar. R.B. 7, XX. P.B.M. 1807 N. 51, P.B.N. 1807 N. 25.

Vierter Abschnitt.

Von Leihbibliotheken und andern öffentlichen Leseanstalten.

§. **398**. Zur Errichtung und gewerbsmäßigen Betreibung von Leihbibliotheken und andern öffentlichen Leseanstalten bedarf es der staatspolizeilichen Erlaubniß.

Das Gesuch um Ertheilung derselben ist bei der Bezirkspolizeibehörde einzureichen und von dieser mit gutächtlichem Antrag durch Vermittlung der Kreisregierung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Bezirkspolizeibehörde hat sich dabei nach vorher erhobener Erkundigung, sowohl über den Leumund des Bittstellers, seine persönliche Befähigung zum Geschäftsbetrieb und seine Vermögensverhältnisse, als auch darüber auszusprechen, ob die Errichtung einer Leihbibliothek oder andern öffentlichen Leseanstalt nach den örtlichen Verhältnissen als angemessen erscheint.

Wer die erwähnte Erlaubniß erhalten hat, ist verpflichtet, sämmtliche zum Ausleihen oder Auflegen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirkspolizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu numeriren, und mit einem die Inschrift: „Leihbibliothek oder öffentliche Leseanstalt von . . . . . (Namen des Inhabers)" tragenden Stempel zu versehen. Die Bezirkspolizeibehörde hat sich über die fortwährende Beobachtung dieser Vorschrift zu verläßigen, von dem Schriftenverzeichniß, welches ihr ebenso, wie jede einzelne darin benannte Schrift, auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und sofort diejenigen Schriften, deren Inhalt geeignet ist, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, auszuscheiden. Die so ausgeschiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen oder aufgelegt werden.

Finden sich in dem Verzeichnisse Schriften vor, deren Inhalt den Thatbestand eines strafbaren Vergehens begründet, oder welche bereits mit Beschlag belegt oder gerichtlich als sträflich erklärt worden sind, so ist gegen den Inhaber der Leihbibliothek oder der öffentlichen Leseanstalt alsbald die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nach Maaßgabe des Preßgesetzes (R.B. 51, XII.) zu erlassen.

An junge Leute unter 18 Jahren dürfen ohne Erlaubnißscheine ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden. Die Leihbibliothekare sind verpflichtet, sich von der Aechtheit dieser Scheine die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt in eine von der Bezirkspolizeibehörde zu erkennende Strafe bis zu 100 fl.

Die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Leihbibliothek oder einer andern öffentlichen Leseanstalt wird nur als eine persönliche Concession ertheilt und kann von dem Ministerium des Innern jederzeit, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, widerrufen werden. R.B. 52, XXXIV.

Fünfter Abschnitt.

Von der Polizei der Presse, den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, und dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen. *

(R.B. 51, XII. XVI.)

§. **399**. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben [1].

Was in dem Preßgesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken [2].

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein [3].

§. **400**. Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger sein, das dreißigste Jahr zurückgelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben [4].

Die Bezirkspolizeibehörde des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher die gesetzlichen Erfordernisse zur Uebernahme einer Redaktion nachzuweisen sind. Sie hat, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Polizeibehörde, über das Dasein dieser Eigenschaften, so wie in den Fällen des §. 5 des Gesetzes über

---

* Anmerkung. Die inclavirten Zahlen bezeichnen die §§. des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851.

die Ausschließung des Redakteurs zu erkennen, und zu diesem Behufe die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Wenn der Redakteur eine Freiheitsstrafe erstehen muß (§. 23 des Gesetzes), so hat sie die Herausgabe des Blattes einzustellen, sofern nicht für die Dauer derselben ein anderer Redakteur mit den gesetzlichen Eigenschaften bestellt wird.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennutz, oder wegen eines der im Titel XXXIV, oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535—539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündigung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen [5].

Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von 2000 fl., und wenn sie öfter erscheint, von 4000 fl. in Geld, welches mit 3½ Prozent verzinst wird, oder in inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Kurswerthe) zu stellen.

Die im L.R.S. 2074 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit der Bestellung nicht erforderlich.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, oder in derselben begangenen Gesetzesübertretung veranlaßt sind, auf richterliche Verfügung unmittelbar entnommen. Hinterlegte Staatspapiere werden zu diesem Zwecke ohne die im L.R.S. 2078 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, soweit nöthig, veräußert.

Binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hiedurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen [6].

Die Sicherheit ist auf Verfügung der Polizeibehörde, wenn sie in Geld (Metall= oder inländischem Papiergelde) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 (R.B. 37, XXVI.) und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837 (R.B. 38, I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Die Polizeibehörde läßt sich letztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere einzeln nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen, und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben vom Redakteur gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt. Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung der Polizeibehörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

Sobald ein Straferkenntniß wegen einer bei Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift oder in derselben begangenen Gesetzesübertretung rechtskräftig geworden ist, hat das Untersuchungsgericht unverzüglich die Polizeibehörde von dem Betrage der erkannten Geldstrafe in Kenntniß zu setzen. Die Polizeibehörde verfügt sofort, daß dieser Betrag aus der hinterlegten Sicherheit entnommen werde.

Von dem Betrage der Kosten und Entschädigungen ist die Polizeibehörde sogleich, nachdem derselbe festgestellt worden, in Kenntniß zu setzen, und sie hat dann auf gleiche Weise für dessen Berichtigung aus der Sicherheit zu sorgen.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von der Polizeibehörde bezeichneten einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt der Polizeibehörde unter Angabe des Betrags davon Nachricht. Die Polizeibehörde hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

Das Untersuchungsgericht benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe gleichzeitig mit der Polizeibehörde auch die Steuerdirektion und die Obereinnehmerei, welche letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat. In die Hebrolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen. Der Redakteur hat zufolge §. 6 des

Gesetzes binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitung oder Zeitschrift von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung einzustellen ist. In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Redakteur der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist. Er kann die polizeiliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet, und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei der Polizeibehörde nachweist.

Die Rückgabe der Sicherheit darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten nach Erscheinen des letzten Blattes oder Heftes der Zeitung oder Zeitschrift und nur gegen Bescheinigung des Staatsanwalts, in dessen Bezirk letztere herausgegeben wurde, daß ein gerichtliches Verfahren wegen derselben nicht anhängig sei.

§. **401**. Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, so wie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hiezu besonders aufgestellten und der Polizei benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derjenigen Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben [7].

Die Polizeibehörde hat zu ermitteln, wann der Druck einer Zeitung regelmäßig beginnt, und hat hiernach darüber zu wachen, daß ihr das erste abgezogene Exemplar jeder Nummer vorgelegt wird.

Die hinterlegten Druckschriften werden mit Tag und Stunde der Hinterlegung und dem Handzug des Beamten bezeichnet und ein Jahr lang zum Gebrauche der mit Vollziehung des Gesetzes beauftragten Behörden aufbewahrt.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses und des vorigen Paragraphen sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Unter amtlich herausgegebenen Blättern sind nur diejenigen zu verstehen, welche auf Anordnung und unter Leitung einer Staatsbehörde erscheinen.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 400 Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, zu benennen ist [8].

Blätter, welche von Privaten herausgegeben werden und Aufsätze politischen und belletristischen Inhalts aufnehmen, sind auch dann an die Vorschriften der §§. 400, 401 gebunden, wenn sie zu amtlichen Verkündigungen benutzt werden. V.B.M. 1851 N. 6.

§. **402**. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit kein Blatt oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeldlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, sofern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weitern Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen [9].

§. **403**. Hält der Herausgeber im Falle des vorigen Paragraphen dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt. Im erstern Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Entgegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des

§. 6 Abs. 3 (§. 400) des Gesetzes in diesem Falle keine Anwendung [10].

Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeldlich einzurücken [11].

§. **404**. Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden [12].

Jede gerichtliche Anlegung oder Bestätigung des Beschlags auf eine Druckschrift ist durch das Bezirksverkündigungsblatt, die vier Kreisanzeigeblätter und das Fahndungsblatt (M.d.J. 1. März 1851 N. 2684) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nebstdem sind die Buchhändler des Orts noch besonders hievon zu benachrichtigen, ohne daß jedoch dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit derselben im Falle der Verbreitung einer solchen Druckschrift bedingt wäre. Die Aufhebung und Erlöschung des Beschlags wird auf gleiche Weise bekannt gemacht.

§. **405**. Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermiethungen und dergl. [13].

1) Die Erlaubniß zum Hausiren mit Druckschriften ertheilt das Ministerium des Innern, jene zum Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten die betreffende Bezirkspolizeibehörde.
2) Der Verkauf von Druckschriften auf Jahr- und Wochenmärkten, überhaupt an öffentlichen Orten, ist unter dem allgemeinen Verbot des Anbietens der Druckschriften begriffen. V.B.M. 1851 N. 6.

§. **406**. Die Uebertreter der in den §§. 399 Abs. 3 bis 405 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. zu belegen. Sind die im §. 399 Abs. 3 und 4 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch,

so ist überdies eine Gefängnißstrafe von 3 bis 14 Tagen zu erkennen. Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln [14]. Vergl. §. 162 des Strafgesetzes.

Die Erkennung der hier angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu [15].

§. **407**. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes (§. 399 Abs. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht [16].

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 399 Abs. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist [17].

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten, so wie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitz des Verfassers, Herausgebers, Verleger, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hiezu unbrauchbar gemacht werden [18].

Das Erkenntniß ist auf die in der Note zu §. 404 bezeichnete Weise zu veröffentlichen.

§. **408**. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung, und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;

2) der **Herausgeber**;

3) der **Verleger**;

4) der **Drucker** (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt

5) der **Verbreiter**.

Das strafrechtliche Verfahren kann sowohl anfänglich, als in seinem weitern Verlaufe, so lange ein Urtheil nicht ergangen ist, gegen mehrere der verantwortlichen Personen oder gegen eine in späterer Reihe verantwortliche gerichtet werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenem Urtheile das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindlichen Person nachweist. Ist die voraus verantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen. Wenn mehrere Personen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit stehen, zum Erscheinen der Schrift zusammen gewirkt haben, so sind alle gleichzeitig haftbar [19].

Als Verbreiter einer Druckschrift ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieselbe

1) außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen ist, oder

2) gegen die Bestimmung des §. 399 Abs. 3 und 4 verstößt, oder

3) rücksichtlich deren eine Beschlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist [20].

§. **409**. Die im vorigen Paragraphen bestimmte Reihenfolge steht der gleichzeitigen Bestrafung der darin benannten, so wie auch anderer Personen dann nicht entgegen, wenn sie nach besondern vorhandenen Thatumständen zur Verübung des im Inhalte der Druckschrift liegenden Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben [21].

§. **410**. Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckschrift die Vorschrift des §. 405 übertreten, oder welche auch sonst, ohne daß sie im Auftrag einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Post handeln, eine Druckschrift an eine größere Anzahl von Personen unentgeldlich austheilen, wird die im §. 409 erwähnte

vorsätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, insofern nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht [22].

§. **411**. Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift haftet unter allen Umständen nebst dem Verfasser der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren Inhalts ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Bei verhüllten Ehrenkränkungen wird letzterer von Strafe frei, wenn er die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsatzes aus dessen Inhalt weder erkennen konnte, noch auch sonst gekannt, und nebstdem den Verfasser nachgewiesen hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 400 Abs. 1 und 2 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat; bis dies geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen [23].

§. **412**. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch auszumessen.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 407 Abs. 4) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 415 Ziffer 5 oder des §. 417 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlag belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt [24].

§. **413**. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Inhalt gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält [25].

Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die

Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen der im §. 406 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich [26].

Nach fruchtlosem Ablaufe der dem verurtheilten Herausgeber zum Urtheilsvollzuge gesetzten Frist hat das Untersuchungsgericht die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. **414**. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen begangen, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in soweit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr. Durch Verfolgung eines Urhebers oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen [27].

§. **415**. Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

1) wenn es der Schrift an der im §. 399 Abs. 3 und 4 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;
2) wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 400 und 401 Abs. 5) der Polizeibehörde nicht benannt ist;
3) wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 400 a. E.) ergänzt worden ist;
4) wenn eine Druckschrift auf die im §. 405 untersagte Weise verbreitet wird;
5) wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abge-

gegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen [28].

§. **416**. In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden. Sowohl in diesem Falle, als im Falle des vorigen Paragraphen ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der im §. 415 Ziffer 1 — 5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei [29].

§. **417**. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet [30].

Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang [31].

§. **418**. Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 415 Ziffer 1 — 4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt und im ersten Falle die Untersuchung einleitet.

Hat die Polizeibehöde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 415 Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an die Anklage bei dem Gerichte einreicht und auf Bestätigung des Beschlags anträgt. Ist der Beschlag (§. 415 Ziffer 5) von dem Staatsanwalt angelegt, so hat er die Anklage mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlags innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 416, 417 die Beschlagnahme

verfügt, so hat der Kläger die Anklage, in sofern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche verbunden war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird [32].

§. **419**. Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde, den Beschlag auf den Grund des §. 415 Ziffer 1 bis 4 verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 418) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 415 Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Ablauf von vierzehn Tagen, wenn die Bestätigung desselben demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtslokal als Eröffnung. Wohnt er nicht am Sitze des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist auf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlags, so wie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen [33].

§. **420**. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben [34].

Ueber das Strafverfahren siehe überhaupt R.B. 51, XII., §. 35 ff.

Zweiter Titel.

Von der Sorge für Sittlichkeit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung der Störung gottesdienstlicher Handlungen.

(R.V. 5, I.)

§. **421**. Jede Störung öffentlicher oder geduldeter Religionsübung ist bei ernstlicher Strafe verboten; bei dem Zusammentreffen mit Religionshandlungen anderer Glaubensgenossen hat ein jeder die einer religiösen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äußern. H.R.J. 5, O.E. III., VII., kann aber unter keinem Vorwand zu irgend einer religiösen Verehrungsbezeugung angehalten werden. Vergl. §. 648.

§. **422**. Amt und Vorgesetzte haben die Kirchengemeinden auf Anrufen gegen jede Störung ihrer vom Staat anerkannten oder geduldeten Kirchengebräuche, auch in Ausübung der Kirchenzucht, kräftig zu unterstützen. Selbsthülfe bei Störung von Religionshandlungen ist nur im Innern der Kirchengebäude erlaubt.

§. **423**. Die Feier der Sonn- und Festtage, P.V.R. 1804 R. 48, 1805 R. 2, A.V.R. 1823 R. 78, P.V.M. 1805 R. 2, V.V.O. 1849 R. 22, V.V.S. 1849 R. 29, V.V.M. 1850 R. 1, auch solcher Feiertage, die zugleich einer weltlichen Feier unterliegen, d. h. von der Kirchenobrigkeit unter erlangter Staatsgenehmigung geboten sind, darf unter keinem Vorwand muthwillig gestört werden. K.E.O. 49. Gebotene Feiertage der Katholiken sind: Neujahr, Drei-König, Mariä-Lichtmeß, Joseph, Mariä-Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä-Himmelfahrt, Mariä-Geburt, Aller-Heiligen, Mariä-Empfängniß, Christtag, Stephanstag; alle andere Kirchenfeste sind auf den nächsten Sonntag verlegt. R.V. 11, XIII. Nur am Frohnleichnamsfeste, und zwar auch nur in größeren Orten, wo ein organisirtes und uniformirtes Bürgercorps besteht, ist diesem die Begleitung des Allerheiligsten bei der Prozession und das Abfeuern bei jedem Segen gestattet. Auch nur da, wo solch' ein

uniformirtes Bürgercorps besteht, mag dasselbe am Geburtsfeste des Landesfürsten beim Gottesdienste paradiren. Die Trommel und türkische Musik darf in der Kirche nicht ertönen. In Pfarrgemeinden, welche kein uniformirtes Bürgercorps haben, ist zwar gestattet, daß am Frohnleichnamsfeste bei der Prozession einige bewaffnete junge Mannschaft das Allerheiligste begleite, und bei dem Segen feuere, doch sollen sie während der gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche nicht auftreten, vielweniger die Trommel oder türkische Musik darin ertönen lassen. Bei keiner andern kirchlichen Feier wird das Erscheinen des Bürgermilitärs oder der jungen Bürgerschaft mit Bewaffung in der Kirche, und die Begleitung einer etwa stattfindenden Prozession gestattet. A.B.M. 1834 N. 64, A.B.O. 1834 N. 67. Das Ausrücken von Bürgermilitärcorps an Sonn- und Feiertagen, auch wenn es mit keiner gottesdienstlichen Handlung in Verbindung steht, darf jedoch nur in der Weise gestattet werden, daß, was den Hauptgottesdienst betrifft, weder die Glieder des Corps, noch andere Kirchengenossen von diesem Gottesdienste in irgend einer Beziehung abgezogen werden, und daß da, wo an einem solchen Tage außer dem Hauptgottesdienste noch weiterer Gottesdienst stattfindet, dieser letztere nicht durch Musik und anderes Geräusch gestört, sondern in der Nähe der Kirche von dem Bürgercorps die möglichste Stille eingehalten werde. A.B.M. 1836 N. 22.

Ueber die Theilnahme auswärtiger Bürgermilitärs bei den Festlichkeiten in einzelnen Amtsorten A.B.M. 1838 Beil. 41, B.B.O. 1838 N. 31, B.B.S. 1838 N. 31, A.B.U. 1838 Beil. 44.

§. **424**. An solchen Tagen sind polizeilich nicht erlaubt:

a. gebotene Arbeiten, namentlich 1) Gesetzesverkündigungen von Kanzeln oder nach beendigtem Gottesdienste, ausgenommen in denjenigen Gemeinden, zu welchen zerstreute Höfe und Zinken gehören.

Von dem Verbote der Verkündigung obrigkeitlicher Verordnungen in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen kann nur die Kreisregierung in einzelnen Fällen, und nur, wo es nach der Lokalität für nothwendig erfunden wird, dispensiren. M.d.J. 13. Mai 1836 N. 5022—23, A.B.M. 1836 N. 63.

2) Ladungen und gerichtliche Verhandlungen jeder Art, auch Versteigerungen. R.B. 17, XXX.

Allen Bezirks- und Lokalstellen ist strengstens untersagt, an

Sonn- und Feiertagen Dienstgeschäfte, welche die Feier und Ruhe dieser Tage stören, selbst vorzunehmen, oder auf solche Tage anzuordnen. V.B.M. 1840 N. 6, V.B.O. 1840 N. 10, V.B.S. 1840 N. 8, V.B.U. 1840 N. 12.

3) Feldarbeiten und jene der Professionisten, ihrer Gesellen und Jungen. Hiervon machen solche Geschäfte, welche zum täglichen Gebrauch erfordert werden, z. B. Backen eine Ausnahme; auch Notharbeiten für Durchreisende, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sind ausgenommen. O.E. III., VI. Die Müller sollen an Sonn- und Feiertagen, Nothfälle ausgenommen, in welchen besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen ist, weder mahlen noch Früchte und Mehl ab- und zuführen V.B.M. 1853 N. 1. 4) Die häuslichen Verrichtungen der Dienstboten sind auf das zur Erhaltung der Hausordnung Nothwendige zu beschränken. 5) Das Austreiben von Vieh zur Waide hat zu unterbleiben.

§. **425**. Theilweise verboten sind:

b. freiwillige Arbeiten, nämlich 1) unter dem Gottesdienst, 2) an öffentlichen Orten, 3) durch Nachgehen in fremde Ortschaften und Häuser des Gewinnstes halber, zumal das Handeln der Juden, sowohl in als außer ihren Häusern; 4) an gemischten Orten hat diejenige Kirchengemeinde, die keinen Feiertag hat, sich derjenigen Arbeiten zu enthalten, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille und Anständigkeit unterbrechen. Legalstrafe der Uebertretung all dieser Verbote ist 2 Rthlr. Freiwillige, stille häusliche Arbeiten sind polizeilich nicht untersagt.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Treibjagden abgehalten, überhaupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes die Jagd begangen werden. A.B.M. 1836 N. 63, A.B.S. 1836 N. 79, A.B.U. 1836 N. 78. Auch dürfen an diesen Tagen keine Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, und keine Thiere auf den Eisenbahn-Güter-Expeditionsstellen zur Weiterbeförderung angenommen werden. V.B.M. 1851 N. 12.

§. **426**. Ferner sind an diesen Tagen verboten:

c. Jahr- und Wochenmärkte. In denjenigen Ortschaften, welchen bisher die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen erlaubt war, sind solche abzustellen, beziehungsweise zu verlegen, wo es mit den örtlichen Verhältnissen

vereinbar ist, und kein vollgültiger Grund zur Gestattung einer Ausnahme vorliegt. St.M. 25. April 1838 N. 688. A.B.M. 1838, Beil. 22. Siehe auch §. 1343. Viehmärkte dürfen an solchen Tagen nie gehalten werden. A.B.M. 1836 N. 63, A.B.S. 1836 N. 69, 79, A.B.U. 1836 N. 78. Bei Strafvermeidung ist ferner untersagt: Waarenausstellung und Verkauf in Kaufläden vor beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienst, Abholung von Waaren aus geschlossenen Läden der Professionisten und Kaufleute während des Gottesdienstes. Am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am ersten Christtage müssen die Läden der Kaufleute während des ganzen Tages geschlossen bleiben. V.B.M. 1852 N. 6, V.B.O. 1852 N. 7, V.B.S. 1852 N. 10.

1) Das Schlachten von Schweinen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Auch das Schlachten sonstigen Viehes ist in größeren Städten an diesen Tagen soviel als thunlich zu vermeiden. Wo dieß nicht thunlich ist, muß das zu schlachtende Vieh spätestens bis sechs Uhr Morgens in das Schlachthaus verbracht sein, und muß während des Gottesdienstes das Schlachten in allen Fällen unterbleiben, das Fleisch darf erst nach sieben Uhr Abends und zwar nur in bedeckten Karren aus dem Schlachthause fortgebracht werden. An Sonn- und Feiertagen darf von Tagesanbruch an kein Schlachtvieh in die Stadt eingeführt werden. In kleinern Orten soll das Schlachten am Sonntag überall unterbleiben. V.B.S. 1852 N. 3.

2) Den Bäckern und Metzgern ist der Verkauf, nicht aber das öffentliche Auslegen ihrer Waaren auch während der Dauer des Vormittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen gestattet. V.B.M. 1852 N. 25, V.B.O. 1852 N. 33, V.B.S. 1852 N. 31.

§. **427**. Als weitere Störungen sind untersagt:

d. Schauspiele, Schauausstellungen, öffentliche Aufzüge und Zusammenkünfte an öffentlichen Belustigungsorten vor beendigtem letzten Gottesdienst und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bei 5 Rthlr. Strafe, an den Festtagen bei 10 und in ungemischten protestantischen Orten an Kommuniontagen bei 8 Rthlr. Strafe. M.d.J. 2. Oktober 1837, N. 8926. Siehe §. 429 d und Zus. zu §. 988.

1) An Sonn- und Feiertagen sind sämmtliche Wirthschaften mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortseinwohner, sowie für die Einwohner der Filialgemeinden, während des vormittägigen Hauptgottesdienstes zu schließen, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinwohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

Werden Ortseinwohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so ist gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber eine solche von 5 fl. in Städten und 3 fl. in andern Orten zu erkennen. Zugleich ist in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach §. 1284 einzuschreiten.

Desgleichen ist während jenen Vormittagsstunden, in welchen die Wirthschaft nicht geschlossen ist, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen nur das stille Wirthschaften gestattet. V.B.M. 1851 N. 20, V.B.O. 1851 N. 28, V.B.S. 1851 N. 33, V.B.U. 1851 N. 35. Mit dem Ausdruck „stille Wirthschaften" soll das Verbot alles lärmenden und geräuschvollen Treibens der Gäste in den Wirthschaften bezeichnet werden, welche Frage je nach den Umständen des einzelnen Falles von den Behörden zu beurtheilen ist. V.B.M. 1852 N. 6, V.B.O. 1852 N. 7.

2) Der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen, die nicht zu einer gottesdienstlichen Handlung in Beziehung stehen, ist verboten. V.B.M. 1845 N. 7, V.B.O. 1845 N. 6.

Zweites Kapitel.

Von Tanzbelustigungen.

(A.B.D. 1825 N. 41, P.B.M. 1805 N. 2, R.B. 5, I., P.B.N. 1805 N. 2.)

§. **428**. Familientänze, oder solche Tanzbelustigungen, welche nicht des Wirthschaftsverdienstes wegen angestellt werden und wobei keine öffentliche Zusammenkunft statt findet, wie dieß der Fall bei Hochzeiten ist, bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß.

§. **429**. Jene zu öffentlichen Tänzen ist bei dem Amt nachzusuchen bei 4 Rthlr. Strafe. Die Erlaubniß wird gegeben:

a. auf Fürbitte der Mehrzahl des Ortsgerichts oder Bitte einer geschlossenen Gesellschaft;
b. mit Umwechselung unter den Wirthen;
c. nicht zu häufig, vielmehr mit Rücksicht auf Erhaltung der Sittlichkeit und Verhütung von übertriebenen Ausgaben, keineswegs auf jedesmaliges Begehren der Wirthe;
d. an Werktagen nur selten, an Montagen niemals, R.B. 14, XIX. A.B.P. 1814 N. 96, auch nicht mehrere Tage nach einander und niemals an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, am Ostersonntage, am Pfingstsonntage, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtage, während der Fastenzeit, d. i. die Zeit vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage, so wie an den übrigen Sonn- und Feier-

17*

tagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird, außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten: während der Woche vor und jener nach dem Buß- und Bettag, bei 16 Rthlr. Strafe. R.B. 30, XVII., B.B.M. 1852 N. 10, B.B.O. 1852 N. 12, B.B.S. 1852 N. 15, B.B.U. 1852 N. 17.

1) Bei Kirchweihen macht die Praxis eine Ausnahme, indem hierzu auf Sonntag und Montag Tanzerlaubniß gegeben wird; es ist jedoch gerathen, den Tanzzettel für den zweiten Tag nicht eher zu verabfolgen, als bis ein Zeugniß des Ortsvorstandes vorliegt, daß der erste ohne Händel und Unschicklichkeiten abgelaufen sei. Acht Tage vor und nach dem evangelischen großen Buß- und Bettag in protestantischen oder gemischten Orten dürfen keine Kirchweihen statt finden, und, wenn sie dem Herkommen gemäß auf einen solchen Tag fallen, müssen sie verlegt werden. A.B.M. 1837, Beil. 35. Nachkirchweih ist bei 20 Rthlr. Strafe verboten.

2) Während der Fastenzeit sind Maskeraden jeder Art an öffentlichen Orten sowohl, als in den Lokalen geschlossener Privatgesellschaften, in katholischen und ebenso in gemischten und rein protestantischen Orten unbedingt untersagt. B.B.M. 1852 N. 10.

e. Die Tanzerlaubniß darf niemals vor beendigtem Gottesdienst ihren Anfang nehmen bei 8 Rthlr. Strafe;

f. es ist dafür die geordnete Gebühr zu entrichten, nur solche geschlossene Gesellschaften sind davon frei, welche für einen ständigen Gesellschaftszweck eigene Wohnungen haben. M.d.J. 17. Dezember 1827 N. 12,335.

In einzeln gelegene Häuser und Höfe ist keine Erlaubniß zu geben.

Die Polizei ist nicht genöthigt, Tanzbewilligungen zu geben; der Wirth darf dieses nicht als Erwerbs- und Losungsmittel nachsuchen, und der Polizei in den Städten ist nach den Verschiedenheiten der Bedürfnisse die Anordnung deßhalb anheimgegeben. R.B. 5, I., §. 8. Es frägt sich hiebei hauptsächlich: was für eine Klasse gewöhnlich das betreffende Wirthshaus besucht, ob es in oder außer der Stadt ist, was die Persönlichkeit des Wirths für eine Garantie gibt, und ob nicht etwa zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft, beziehungsweise der das Wirthshaus besuchenden Klasse, herrschen. R.B. 36, XXXVII., §. 3, Abs. 3.

§. **430**. Oeffentliche Tänze sollen in den Landgemeinden und in den kleineren Städten unter 4000 Seelen nicht über 10 Uhr, in den größeren Städten nicht über 11 Uhr Nachts dauern. Ausnahmen finden statt bei herkömmlichen Fastnachts-, Kirchweih-,

Ernte= und Herbsttänzen. Hier kann jedoch nur das Bezirksamt (Polizeiamt) bei dem Nachsuchen um die Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen. R.B. 36, XXXVII. Siehe §. 433.

Allzu große Nachgiebigkeit hierin artet gar bald in Kränkung der gerechten Ansprüche der Nachbarn auf Erhaltung der Nachtruhe aus, zumal bei Wirthshäusern, deren Lage sie in unmittelbare Berührung mit den Nachbargebäuden bringt.

§. **431**. Für jeden Tanzbelustigungsort ist in Städten ein Polizeioffiziant, in Dörfern ein unbescholtener Bürger als Tanzwächter auf Kosten des Wirths aufzustellen bei 4 Rthlr. Strafe. Bei entstehendem Streit oder sonstigen sittenwidrigen Auftritten ist die Musik sogleich einzustellen, und nicht eher wieder beginnen zu lassen, als bis die streitenden Theile einzeln heimgewiesen und von der Straße oder in polizeilichen Verhaft gebracht sind; zu gleicher Zeit sind sie nicht fortzuweisen, sondern der eine Theil so lange zurückzuhalten, bis der andere völlig beseitigt ist. Der Wirth und seine Aufwärter sind nebst dem Wächter dafür verantwortlich.

Wo der Dazwischenkunft des Wächters ungeachtet Händel in Schlägerei unter Mehreren ausarten, wird ein Jahr lang die Tanzerlaubniß im Ort eingestellt, Hochzeitstänze ausgenommen.

§. **432**. Oeffentliche Tanzbelustigungen für Kinder, Kinderbälle, sind verboten. P.B.R. 1804 N. 25. Auch ist jungen Leuten unter 18 Jahren nicht zu gestatten, sich auf Tanzböden als Theilhaber oder Zuschauer einzufinden.

Ueberhaupt ist die Schuljugend vom Besuch der Wirthshäuser fern zu halten. A.B.S. 1833 N. 29.

Wirthe, welche Schulkinder oder Sonntagsschüler oder Sonntagsschülerinnen in ihren Tanzlokalen dulden, sind mit Geld zu bestrafen oder nach Erforderniß gemäß §. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung (§. 1284) zu behandeln. V.B.M. 1845 N. 11.

Drittes Kapitel.

Vom Wirthshaussitzen und Zechen, insbesondere von Beobachtung der Feierabendstunde und von der Nachtschwärmerei.

R.B. 36, XXXVII.

§. **433**. Die Besuche der Wirths=, Kaffee= und Bierhäuser,

gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten, sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern; die Polizeistunde ist in den Landgemeinden und in den kleineren Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr, in den größeren Städten auf 11 Uhr Nachts bestimmt. Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, sofern sie ein anständiges Benehmen beobachten.

2) Für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden konstituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen; machen solche Gesellschaften jedoch von dieser Vergünstigung Mißbrauch, und sind zwei Mal von der Polizeistelle des Orts vergeblich gewarnt worden, so wird das Gesellschaftslokal gleich den Wirthshäusern unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Ernte- und Herbsttänzen, und bei andern besondern Veranlassungen; hier kann jedoch nur die betreffende Staatspolizeibehörde bei dem Nachsuchen um die Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen. Siehe hierüber auch §. 430.

§. **434.** Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um $^3/_4$ auf 10 Uhr, bezüglich $^3/_4$ auf 11 Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden; wo dieß nicht ausführbar, oder aus anderen Gründen von dem Bezirksamt deßfalls eine Ausnahme gestattet ist, hat die Ortspolizei den Eintritt der Polizeistunde in den Wirthshäusern anzukündigen.

Die Kosten des Läutens zahlt die Gemeinde. V.B.M. 1848 N. 11.

In außerordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine f r ü h e r e Zeit zu bestimmen.

Nach eingetretener Feierabendstunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren; alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind eben so, wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Behufe aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, Unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche

Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

§. **435**. Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und in Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, und in größeren Städten mit fünf Gulden zu bestrafen; wenn die Strafe im Laufe eines Jahres vier Mal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschaftskonzession gegen ihn eingeleitet werden (siehe §. 1284). Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonale den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt. Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weiteren Strafen wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfuges.

Wirthe, welche mit ihren Gästen wegen Nichtbeachtung der Feierabendstunde bestraft werden, haben für die Strafe der Gäste nicht zu haften. M.d.J. 19. März 1838 N. 2484.

§. **436**. Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt; die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen. Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel, oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste und zweite Mal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen; bei dem dritten und weitern Frevel innerhalb des Laufes eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

Die Kosten für Verpflegung der Sträflinge, bei welchen die ihnen zuerkannte Geldstrafe wegen Vermögenslosigkeit in Gefängnißstrafe umgewandelt werden mußte, hat die Gemeindekasse zu zahlen. V.B.M. 1840 N. 10.

§. **437**. Die Uebertretungen der Polizeistunde untersuchen und bestrafen die Bürgermeister, oder in den größern Städten die Polizeiämter; wenn ein Wirth bereits vier Mal im Lauf eines Jahres vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden. Gleiches ist bei Nachtschwärmern, die schon zwei Mal im

Laufe des Jahres vom Bürgermeister wegen Störung der öffentlichen Ruhe bestraft worden sind; im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen. Von allen Geldstrafen bis zum Betrage eines Gulden einschließlich, erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel. Siehe dagegen §. 774.

§. **438**. Wenn das Polizeipersonal die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim ersten Male mit Arrest, beim zweiten Male mit Dienstentlassung bestraft. Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dieß statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt; übrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benutzt werden.

§. **439**. Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu kontroliren, und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen; sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Bestimmungen bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister (bezüglich dem Polizeiamte) und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

Nach Erlaß M.d.J. 21. September 1836 N. 10,552, A.B.M. 1836 N. 84 hat die Gendarmerie für etwaige Anzeigen wegen Uebertretung der Feierabendstunde keine Gebühr zu fordern, und auch eine solche von Niemanden anzunehmen.

§. **440**. Alles Zusammensitzen in Privathäusern, zum unmäßigen Zechen, A.A. I. „Zechen“, oder in abgesonderten, der Polizeiaufsicht entzogenen Zimmern der Wirthshäuser, ist verboten; eben so das Zechen und Tanzen bei Kindstaufen außer dem Hause bei Strafe von 10 fl. für den Wirth, und 5 fl. für jeden der Zechenden, Spielleute und Tanzenden. A.B.M. 1836 N. 22.

§. **441**. Das Auszapfen des eigenen Gewächses unterm Kranz, so wie aller Detailverkauf von geistigen Getränken, ohne die im §. 1275 ff. erwähnte Gewerbsbefugniß, ist nicht gestattet. Siehe auch A.B.D. 1829 N. 101.

§. **442**. Den Wirthen ist verboten:

a. geistige Getränke an junge, noch nicht der Sonntagsschule entwachsene Leute abzugeben;

b. Personen, bei welchen ein Anfang von Trunkenheit bemerklich wird, ferner geistige Getränke zu verabreichen. Solche, welche stark betrunken sind, zumal Fremde, sollen sie nicht fortgehen lassen, sondern in ihrem Hause zur Ruhe bringen und der Ortspolizei die Anzeige machen. Die Angabe, der Trunkene habe in einem andern Wirthshause gezehrt, entschuldigt wegen Unterlassung dieser Vorschrift nicht. V.B.M. 1850 N. 16, R.B. 51, XXXIX.

§. **443**. Alle Zehrung oder einbedungene Bezahlung von Zechen bei öffentlichen Versteigerungen, sie seien freiwillig oder geboten, ist untersagt; R.B. 13, III., R.B. 22, XXI., A.A. I. „Zechen." Der Wirth kann darauf keine Forderung gründen. R.B. 19, VIII. Zur Vermeidung alles Anlasses hierzu sind die Versteigerungen nicht in Wirths- sondern in Gemeindegebäuden zu halten, V.B.M. 1851 N. 12, V.B.O. 1851 N. 18, V.B.S. 1851 N. 20, V.B.U. 1851 N. 24, und Weinkäufe dürfen nicht statt haben. R.B. 13, III., 19, VIII.

§. **444**. Personen, welche sich der schändlichen Gewohnheit des Trunks ergeben, werden zuerst von der Ortspolizei gewarnt, im Wiederholungsfall mit bürgerlichem Arrest belegt, bei weiterer Uebertretung dem Amt zur strengen Korrektur, nach Umständen zur Behandlung als Verschwender (§. 450) angezeigt. L.O. I. VI. V.B.M. 1850 N. 16.

Viertes Kapitel.

Von Spiel und Lotterie.

A.A. I. „Spielen." L.O. I. XII.

§. **445**. Hazardspiele in Wirths- oder Privathäusern sind allen Ständen ohne Unterschied bei Konfiskation des aufgelegten Geldes, 10 fl. Strafe für jeden Spieler und 20 fl. für den Hauswirth, im Wiederholungsfall bei geschärfter Strafe verboten; da

wo ältere bestimmte Lokalverordnungen gegen die Hazardspiele bestehen, sind die Uebertretungen darnach zu bestrafen. M.d.J. 5. Januar 1819 N. 97.

§. **446**. Schollertische und andere Glücksspiele sollen auf Kirchweihen, Jahrmärkten u. s. w. nicht mehr geduldet werden. P.B.N. 1804 N. 10. Siehe auch A.B.M. 1834 N. 30, B.B.S. 1843 N. 4.

§. **447**. Die Errichtung einer Lotterie und jede Theilnahme daran bedarf der polizeilichen Erlaubniß, und zwar, wenn der Preis der sämmtlichen Loose unter 50 fl. ist, des Amts, von 50—300 fl. der Kreisregierung, über 300 fl. der obersten Staatsbehörde. In der Regel wird die Erlaubniß zum Ausspielen nur für wenig verkäufliche Kunstprodukte oder Sammlungen ertheilt, und zwar:

a. nur an Bewohner der Städte ersten und zweiten Ranges;
b. nach vorgängiger Prüfung des Werthes, der nie unter ³/₄ des Betrages sämmtlicher Loose sein darf;
c. mit dem Verbot öffentlichen Feilhaltens der Loose.
   Die letztern sind
d. von der Polizeibehörde zu kontrasigniren bei Strafe von ¹/₅ ihres Nennwerthes;
e. die Ziehung muß öffentlich vor einem Aktuar geschehen;
f. jede Lotterieankündigung mit amtlichem Vidit versehen sein;
g. von dem Ertrag der Loose ein bis zwei pCt. für die Ortsarmen abgegeben werden.

§. **448**. Wenn Gegenstände von geringem Werth durch Kegel- oder andere Uebungsspiele herausgespielt werden sollen, so sind sie vorher obrigkeitlich zu taxiren, und die Einsätze dürfen nicht um mehr als ¹/₄ den Werth übersteigen. Das Ausspielen von Gegenständen durch das Loos bei öffentlichen Belustigungen bleibt als Hazardspiel verboten. R.B. 14, XIX.

§. **449**. Alles Kollektiren für ausländische oder nicht gestattete inländische Lotterien, auch deren Anzeige in inländischen Blättern, R.B. 21, XXI., und Besorgung von Lottoangelegenheiten mit oder ohne Belohnung, R.B. 20, II., ist bei Strafe verboten; erstmals bei 25 fl. oder 10tägiger, zweitenmals bei 50 fl. oder 20tägiger, jede weitere Uebertretung bei 30tägiger Arreststrafe. Die Anzeigs-

gebühr beträgt ein Drittel, mindestens 10 fl., und wird, wenn Arreststrafe angesetzt wird, aus der Amtskasse bezahlt. R.B. 24, XXV. Die Errichtung einer Geldlotterie ist bei gleicher Strafe und Konfiskation des Fonds, Ausspielen von Realitäten, Pretiosen oder Fahrniß bei Strafe von 5 fl. bis zu ein Drittel des Nennwerths der Loose, Beschäftigung mit dem Absatze solcher Loose mit der Hälfte dieser Strafe verboten. Auswärtige sich einschleichende Collektanten haben gleiche Strafe, wie die Unternehmer verbotener Lotterien zu gewarten. R.B. 11, XXVI. A.B.P. 1817 R. 59.

Das Verheuern von Nummern inländischer oder ausländischer Partialobligationen, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Obligationen übergeht, ist für den Lotterieunternehmer ebenso, wie für den Verheuerer, bei einer Strafe von 100 Reichsthalern verboten. Alle Lotteriecollekten, somit auch alles Auffordern zum Verheuern, und das Anbieten von Obligationsnummern zu diesem Zweck, es geschehe in eigenem oder in fremdem Namen, sind bei gleicher Strafe untersagt. R.B. 23, XXVII.

Fünftes Kapitel.

Von Verschwendern.

L.O. III., VI., §. 16. P.B.M. 1805 R. 28.

§. **450**. Alle übertriebene, mit den Vermögensumständen des Gebers in keinem Verhältniß stehende Zehrung bei Hochzeiten, Kindtaufen, A. A. I. „Hochzeiten", „Kindtaufen", „Leichen", L.O. I. VII. VIII. X. M.d.J. vom 5. Juni 1821 R. 6512. Leichen, R.B. 8, XXX., und ähnlichem Anlaß, auch die Verlängerung der erstern über einen Tag oder das Beginnen einer Hochzeitsfeier vor beendigtem Gottesdienst, R.B. 5, I., endlich alle übertriebene Ausgaben bei Gevatterschaften sind verboten. H.R.J. 133, P.B.M. 1803 R. 23. Es soll jedoch hauptsächlich durch Belehrung und Ermahnung auf Abstellung alter Mißbräuche hierbei gewirkt werden. St.M. 17. Mai 1821 R. 1291.

§. **451**. Müßiggänger, zumal solche, die noch nichts geleistet haben und von ihren Einkünften nicht leben können, sind durch Vorstellung, und, wenn sie darauf nicht hören und mit der Zeit den öffentlichen Fonds zur Last zu fallen drohen, durch Arrest

und Zwangsarbeit zur Thätigkeit zu bringen, R.B. 10, XXII., jedenfalls ihr Betragen streng zu beaufsichtigen. Ledige Leute, welche sich vermöge ihres Alters, ihrer Körperkräfte und häuslichen Verhältnisse zum Dienen eignen, sind dazu mit Strenge anzuhalten, und ihnen nicht zu gestatten, unter dem Vorwand des Taglohns bei ihren Eltern sitzen zu bleiben, noch weniger dürfen elternlose erwachsene Geschwister im ledigen Stande gemeinsame Haushaltung zusammen führen.

§. **452**. Wer im Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaft so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächset, der seine Vermögensumstände und seine Familie zu Grunde zu richten droht, der verfällt als Uebelhauser unter besondere polizeiliche Aufsicht und angemessene Verbesserungsversuche. Zu solchem Hang gehören Müßiggang und Trägheit, welche so weit geht, daß liegende Güter ungebaut und Gebäude ohne Reparatur belassen werden, Gewohnheit des Trunks, Spiels oder Wirthshaussitzens, fortgesetzter Hang zu unzüchtigem Leben, Leichtsinn in Eingehung von Kontrakten und Zahlungsverbindlichkeiten, leichtsinniges Einlassen in Prozesse und Händel, zumal unberufene Einmischung in die Rechtsangelegenheiten anderer, unverbesserliche Händelsucht u. dgl. mehr. R.B. 8, XIX.

§. **453**. Die Ortsvorgesetzten, namentlich Waisenrichter, Pfarrämter, Amtsrevisoren und ihre Gehülfen sind zur Anzeige von solchen Personen, welche sich zu Uebelhäusern qualifiziren, verbunden und dafür verantwortlich, daß dieß bei Zeiten geschehe. A. A. I. „Gant" §. 14. Die Anverwandten und Betheiligte können darauf antragen.

§. **454**. Bei dem überwiesenen Uebelhauser sind folgende Besserungsmittel nach vorgängiger, jedesmal zu erneuernder summarischer Erörterung anzuwenden:

a. ernstliche Ermahnung, verbunden mit Anleitung zu zweckmäßiger Lebensweise und mit Beseitigung des Anlasses der Versunkenheit, als Ehehändel, böse Gesellschaft, herumziehendes Gewerb u. dgl.;

b. polizeiliche Strafen (§. 768). Ueber die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt siehe §. 732.

§. **455**. c. Mundtodterklärung im ersten Grad. L.R.S.

513, N.B. 8, XIX., N.B. 11, XXXV. Sie wird von dem Amt erkannt; Vermögensuntersuchung und Sicherstellung derjenigen Fahrniß, welche dem Verderben oder Verschleppen ausgesetzt ist, auch Anordnung für den Unterhalt der Familie, und die Erziehung der Kinder wird damit verbunden. Das Erkenntniß ist unter Benennung des Grades und des bestellten Kurators durch Anschlag am Rathhause und dreimaliges Einrücken in das Anzeigeblatt des Kreises, auch jenes des angrenzenden, wenn das Amt ein Grenzamt ist, und auf Verlangen der Interessenten in das nächste inländische Zeitungsblatt zu verkünden.

Folge davon ist Unfähigkeit vor Gericht zu rechten, Vergleiche abzuschließen, Anlehen aufzunehmen oder auf Borg zu handeln, Kapitalien zu erheben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden ohne Genehmigung des Kurators, ein Gemeinds- oder Ehrenamt zu begleiten, Kuratel oder Beistandschaft zu führen. Siehe auch §. 168.

§. **456**. d. Mundtodterklärung im zweiten Grade, L.R.S. 513 a., kann nur auf Nachweisung der vergeblichen Anwendung der früheren Besserungsversuche und zwar durch die Kreisregierung erkannt werden; sie wird auf gleiche Weise, wie die erste, verkündigt und hat zur Folge:

1) Gleichstellung in allen Rechtsbeziehungen und Befugnissen mit Minderjährigen, Halbmündigen;
2) Verlust der Fähigkeit zum Testiren;
3) Verlust des Stimmrechts in Gemeindsangelegenheiten. Siehe auch §. 177.

§. **457**. Ueber die Entmündigungen muß das Amt eine Tabelle mit nachstehenden Rubriken führen: Namen, Gewerbe, Wohnort des Entmündigten (Mundtodten), Grad und Ursache der Entmündigung (Mundtodtmachung), durch welches Anzeigeblatt verkündet, Namen des Kurators, Aufhebung der Interdiktion. A.B.M. 1836 N. 103. Ein Verzeichniß über die Uebelhauser ist in jeder Gemeinde an einem schicklichen Ort zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. A.B.M. 1832 N. 61.

§. **458**. Die Aufhebung der Mundtodterkläunrg darf nur nach hinlänglich erprobter Besserung durch diejenige Behörde aus-

gesprochen werden, welche sie erkannt hat. Sie ist auf obige Weise zu verkünden.

Sechstes Kapitel.

Von Verhütung der Unzucht.

§. **459**. Jeder Anlaß zu unsittlicher Geschlechtsvertraulichkeit ist möglichst zu verhüten, weßhalb sämmtliche Behörden ein strenges Augenmerk auf etwa sich bildende liederliche Gesellschaften und auf Häuser zu richten haben, in welche junge Leute dazu eingezogen werden. Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen oder andere Vermittlung, wird auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich bestraft. Vergl. §. 768. Häuser, deren Bewohner in solchem, einigermaßen gegründetem Verdacht stehen, sind von Zeit zu Zeit, zumal des Nachts, zu visitiren, Personen, welche nicht in dieselbe gehören, zu arretiren und dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Zusammensitzen junger Leute beiderlei Geschlechter in Kunkelstuben, zumal ohne Aufsicht der Eltern, ist verboten bei 2 fl. Strafe für den Hauseigenthümer und 1 fl. Strafe für jeden Theilnehmer. L.O. I. XVII. Auch unnöthiges und unzeitiges Umherlaufen auf den Straßen bei Nachtzeit und außerhalb der Ortschaften in später Abendzeit ist nicht zu gestatten, vielmehr Eltern und Dienstherren zu veranlassen, solches ihren Angehörigen nicht nachzusehen. Siehe auch §. 436.

§. **460**. Es ist jedem Hausvater bei Strafe verboten, heranwachsende Kinder und Dienstboten verschiedenen Geschlechts in einem Gemach schlafen zu lassen. Ebenso ist zu vermeiden, daß Buben und Mädchen zusammen das Vieh hüten oder sich in der Nähe des Faselplatzes aufhalten. A. A. I. „Unzuchtverhütung.“

§. **461**. Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird gerichtlich bestraft. §. 358 des Strafgesetzes. Ebenso wird auf Antrag der Polizeibehörde derjenige bestraft, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt. Siehe unten §. 768.

Den Buchhändlern ist die öffentliche Ankündigung oder Ausstellung von Schriften, welche populäre Belehrungen über die Geschlechtsverhältnisse und Anleitungen zum Schutze gegen Geschlechtskrankheiten und zu deren Heilung zum Gegenstande haben, so wie auch den Buchdruckern der Druck von Ankündigungen derselben polizeilich untersagt. V.B.S. 1852 N. 13.

§. **462**. Zum Baden in Flüssen und Bächen sind besondere Plätze außerhalb der Ortschaften, entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen, anzuweisen; niemals zu gestatten, daß Kinder beiderlei Geschlechts mit einander baden.

§. **463**. Das Zusammenwohnen lediger Personen, welche früher eines unzüchtigen Wandels verdächtig oder überwiesen wurden, oder die Absicht, sich mit einander zu verehelichen, zu erkennen gegeben haben, ist unter keinem Vorwand zu gestatten und, wenn sie sich auf die an sie ergehende Warnung nicht trennen, dem Amt die Anzeige zu machen.

§. **464**. Schwangere Weibspersonen, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlichen, oder nicht heimlich gebären, oder wenigstens das heimlich getragene nnd geborene Kind lebend und unbeschädigt vorweisen, können nicht wegen Unzucht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, R.B. 13, VI. Die Unzucht, insofern deren Strafverfolgung überhaupt statthaft ist, wird gerichtlich bestraft. §§. 360 — 362, 368 des Strafgesetzes.

§. **465**. Gegen Frauenspersonen, welche vorsätzlich hilflos geboren und ihr außereheliches Kind verborgen oder bei Seite geschafft haben, ist gerichtlich einzuschreiten. §. 221 des Strafgesetzes.

§. **466**. Unehelich schwangere Weibspersonen, welche einen anderen Heimathsort haben, auch sonstige fremde liederliche Dirnen, sind aus- und in ihre Heimath zu verweisen, die Obrigkeit der letztern aber davon zu benachrichtigen. Diese Ausweisung darf niemals nahe vor der Niederkunft, worüber vorher eine Untersuchung durch die Hebamme zu veranstalten ist, noch in den ersten sechs Wochen nach derselben stattfinden. Wenn sie vor der Niederkunft nicht mehr geschieht, so ist die Heimathsbehörde der Dirne jedesmal vor der Fortweisung von der stattgehabten Entbindung in Kenntniß zu setzen. Wer eine fremde schwangere Frauensperson

in seinem Hause behält, ohne der Obrigkeit die Anzeige zu machen, verfällt in die Strafe der Beherbergung fremder, nicht legitimirter Personen (1 bis 10 fl.) und wird für alle den öffentlichen Fonds etwa zukommenden Lasten verantwortlich. A.B.P. 1814 N. 77. Auch auf Vorgesetzte, welche hierin ihre Schuldigkeit nicht thun, dehnt sich diese Verantwortlichkeit aus.

§. **467**. Alle Weibspersonen, die nach §. 466 ausgewiesen werden, ebenso alle einheimischen, die man auf liederlichem Umherziehen mit Mannspersonen (bei Nacht, in abgelegenen Winkeln, in Wäldern, in berüchtigten Häusern u. dgl.) aufgegriffen hat, sind vor ihrer Ausweisung, bezüglich bei ihrer Arretirung, sorgfältiger ärztlicher Untersuchung zu unterwerfen und, wenn sie venerisch befunden werden, Sorge zu tragen, daß dieselben die Seuche nicht weiter verbreiten. Besitzt die Kranke die zur Bestreitung der Heilkosten erforderlichen Mittel, so ist sie, wenn sie nicht in ihre Heimath verbracht zu werden wünscht, an dem Orte der Betretung oder in dem zunächst gelegenen Spitale zur Heilung unterzubringen; ist sie aber vermögenslos, so ist nach §§. 599, 600 zu verfahren. Vermögenslose Ausländerinnen sind, wenn ihr Zustand es gestattet, sofort an ihre Heimathsbehörde abzuliefern. M.d.J. 6. November 1849 N. 14,679. Ueber die Zahlung der Kosten der Heilung von Ausländerinnen vergl. §. 599 a. E. und die Bestrafung der Lustdirnen, welche auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen und jener, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, siehe unten §. 768.

In größeren Städten und da, wo größere Truppenabtheilungen in Garnison liegen, sind die liederlichen Dirnen wöchentlich zwei Mal durch den Polizeiarzt zu untersuchen. M.d.J. 7. Dez. 1849 N. 16,611.

Siebentes Kapitel.

Von unnützen und betrügerischen Künsten.

(L.O. III. VII. R.B. 34, XVI.)

§. **468**. Ueber die Behandlung herumziehender Künstler, Seiltänzer, Gaukler, Taschenspieler, Marionettenspieler, sogenannter Schauspieler, Orgelspieler &c. gelten nachstehende Vorschriften:

Reisende Schauspielergesellschaften bedürfen zu ihren Vorstellungen

der vorgängigen allgemeinen Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung; ebenso, wer einen Luftballon aufsteigen lassen will, in sofern ein Mensch damit aufsteigen soll (und dieß nach vorangegangener, durch die Verordnung vom 6. Oktober 1818, R.B. 18, XXIII. angeordneter Prüfung an und für sich keinen Anstand hat). Die Ermächtigung des Bezirksamts (welche aber nicht von Amtsaktuarien, sondern von Beamten selbst ertheilt werden muß, A.B.M. 1838 Beil. 31) genügt zu Vorstellungen von Musikern, so wie um Naturmerkwürdigkeiten, oder seltene Kunstgegenstände, oder fremde Thiere gegen Bezahlung zur Schau zu stellen, oder Luftballons leer aufsteigen zu lassen, für Vorstellungen der Marionettenspieler, Taschenspieler, der englischen Reiter, der Equilibristen und dergleichen, auch für alle, welche fremde Thiere herumführen. Alle diese Personen sollen, wenn sie entweder nicht mit Pässen, oder nicht mit dem nöthigen Reisegeld versehen sind, sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden, den Marionettenspielern u. s. w. sind in der Regel außer der Meßzeit und den Jahrmärkten gar keine Vorstellungen oder Vorführungen zu gestatten. Siehe auch A.B.M. 1836 R. 79, 1837 Beil. 11, 18.

Herumziehenden Musikanten und andern in diese Kategorie fallenden Personen ist für die amtliche Erlaubniß zu Produktionen eine Taxe von 48 kr., wirklichen Künstlern dagegen die in der Tax- und Stempelordnung unter dem Worte „Saitenspiel" bezeichnete Taxe anzusetzen. V.B.M. 1852 R. 12, V.B.O. 1852 R. 15, V.B.S. 1852 R. 17, V.B.U. 1852 R. 18.

§. **469**. In der Verfügung, wodurch die Erlaubniß zu Vorstellungen irgend einer Art gegeben wird, ist zu bestimmen, in welchen Orten und auf wie lange in jedem einzelnen Ort die Vorstellungen gegeben werden dürfen. Diese Ermächtigung hat jedoch nicht zur Folge, daß die betreffenden Personen in den bezeichneten Orten mit ihren Vorstellungen zugelassen werden müssen, sondern diese Zulassung hängt von dem Bürgermeister des Ortes ab, der die Bewilligung ertheilt oder versagt, je nachdem er sie den örtlichen Interessen angemessen oder nachtheilig hält; ertheilen kann er sie jedoch nur nach beigebrachter Ermächtigung des Bezirksamtes (bezüglich der Kreisregierung) und auf keine längere Zeit, als solche lautet. Ertheilt der Bürgermeister hiernach die Bewilligung, so bescheinigt er dieselbe und ihre Dauer unten auf der die Ermächtigung enthaltenden Verfügung. Wo die sonst den Bürgermeistern zustehende Ortspolizei einer Staats-

polizeistelle übertragen ist, kommt dieser ausschließlich die Befugniß zu, die Bewilligungen zu ertheilen, ohne daß es dazu — (selbst für reisende Schauspielergesellschaften, oder Luftballons, mit denen ein Mensch aufsteigen will) — einer vorgängigen Ermächtigung der Kreisregierung bedürfte. Ob überhaupt Bewilligung zu ertheilen ist, richtet sich nach dem, was der Nachsuchende leistet.

§. **470**. Leute, welche sich mit Wahrsagen durch Auflegen von Karten oder auf andere Weise abgeben, sind als Betrüger leichtgläubiger Menschen mit angemessener bürgerlicher Gefängnißstrafe zu belegen, ihre Besucher erstmals zu warnen, im zweiten Fall aber zu bestrafen. Auf erstere ist ununterbrochene polizeiliche Aufsicht zu führen, und ihre Häuser von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Dritter Titel.

Eheordnung.

Erstes Kapitel.

Von Eingehung der Ehe.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse dazu.

§. **471**. Zur gültigen Eingehung einer Ehe wird erfordert:

I. Fähigkeit zur Erfüllung der Ehepflichten und Besitz der, vernünftiger und sittlicher Weise, hierbei vorauszusetzenden Eigenschaften, daher

a. Ehemündigkeit, E.O. 4, welche bei Männern mit dem 18ten, bei Frauen mit dem 15ten Jahre eintritt. Das gesetzliche Heirathsalter ist bei Männern das zurückgelegte 25te, bei Frauen das 18te Jahr, L.R.S. 144. Nachsicht ertheilt das Amt vom zurückgelegten 20ten Jahre bei milizfreien Männern, und 15ten bei Frauen; weitere Nachsicht ist bei

der Kreisregierung nachzusuchen. R.B. 22, III. (S. Szuhany, Tax- und Sportelordnung S. 67 und A.B.M. 1832 N. 83, A.B.O. 1832 N. 80, A.B.S. 1832 N. 82.).

Kriegsdienstpflichtige können nur mit Bewilligung der Kreisregierung Altersnachsicht erlangen.

Die Nachsichtbitte vom zurückgelegten 23ten und 17ten Jahre anfangend, wird nicht abgeschlagen, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. Leichtsinn, Ungleichheit im Alter u. s. w. eine unglückliche Ehe befürchten lassen, unter diesem Alter aber wird sie nur aus besondern Gründen ertheilt, z. B. Nothwendigkeit eigenes, der Entwerthung ausgesetztes Vermögen anzutreten, Unterstützung kranker Eltern, besonders vortheilhafte Heirathsgelegenheit. Jedenfalls muß bei dem Bittsteller ein vorzüglich sittlicher Lebenswandel, erprobter Fleiß und Sparsamkeit zu den andern Gründen hinzukommen.

§. **467**. Ungültig ist die Ehe desjenigen, der

b. als unheilbar unvermögend, E.O. 8, in die Ehe tritt, ohne daß der andere Ehegatte solches wußte, und sich dabei beruhigte. Ist die Unheilbarkeit zweifelhaft, so sind drei Jahre fortgesetzten Zusammenlebens abzuwarten. Nach geschlossener Ehe entstandenes Unvermögen scheidet nicht, wird aber im Zweifelsfall nicht vermuthet.

c. Ferner ist die Ehe ungültig wegen eckelhafter und zugleich schwer zu heilender, vorher verheimlichter Körper-Gebrechen, wohin auch übelriechender Athem und Schweiß gerechnet werden. So wie

d. wegen periodischer, den freien Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmender Zufälle;

e. wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten;

f. wegen Befangenheit eines Theiles in peinlichen Verbrechen, ohne daß in beiden Fällen der andere Theil bei Eingehung der Ehe darüber hinweggesehen hatte.

§. **473**. II. Freiheit des Willens, L.R.S. 146, und der Person, E.O. 9. Wer in dem Zustand der Sinnlosigkeit oder höchsten Trunkenheit seine Einwilligung ertheilt hat, durch Zwang oder Drohung dazu vermocht worden, welche nach Zeit und Ort, Kräften und Verhältnissen der Person nicht zu beseitigen

waren, hat für seine Person Klage auf Ungültigkeit der Ehe, sofern er nicht nach erlangter Willensfreiheit seine Einwilligung erklärt oder die Ehe 6 Monate fortgesetzt hat. L.R.S. 181.

Gleiche Folge hat erwiesener unverschuldeter Irrthum in der Person. E.O. 10, L.R.S. 180.

§. 474. Ein weiteres Erforderniß ist

III. Unbefangenheit. E.O. 6.

a. Niemand kann gültig eine Ehe schließen, der früher verheirathet gewesen, und dessen Ehe nicht in gesetzlicher Art und seit gesetzlicher Zeit aufgelöset, L.R.S. 147, auch von seiner Kirchenobrigkeit dafür anerkannt ist. So wird geschiedenen Katholiken von Seiten ihrer Kirchenobrigkeit nicht gestattet, sich wieder zu verehelichen; eben so wenig, wie die Ehe eines ledigen Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten von ihr nachgesehen. Wegen Befangenheit ist auch derjenige nicht im Stande, eine gültige Ehe einzugehen, der sich durch kirchliche Gelübde zum ehelosen Stande verpflichtet hat.

Die beabsichtigte Eingehung einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Ehegatte noch lebt, ist dem Ministerium des Innern durch das Bezirksamt anzuzeigen, um die höchste Entschließung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Eingehung einer solchen Ehe einzuholen. V.B.U. 1846 N. 16.

§. 475. b. Verboten und nichtig ist die Ehe unter nahen Anverwandten, E.O. 5, namentlich:

Voreltern und Abkömmlingen in gerader Linie, sie seien ehelich oder unehelich, leiblich, angewünscht, L.R.S. 348, oder angeheirathet, L.R.S. 161, unter Schwester und Bruder oder Halbbruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt; verboten unter Verschwägerten desselben Grades, L.R.S. 162, die Nachsicht davon darf niemals eintreten, wenn unter Verschwägerten vor Auflösung der ersten Ehe, L.R.S. 164 b., erweislich Geschlechtsvertraulichkeit stattgefunden hat, R.V. 11, IV., zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen und zwischen Geschwisterkindern, L.R.S. 163; die Nachsicht für diese Fälle ist bei Amt nachzusuchen. R.V. 10, VIII., 22, III.

§. **476**. Verboten und ungültig ist die Ehe, L.R.S. 189 a.:

c. E.O. 7, zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange letztere nicht aus der Gewalt des Entführers ist, eingewilligt hat, und die Einwilligung ihrer Eltern ebenfalls vorhanden ist;

d. des wegen Ehebruch Geschiedenen mit der Person, mit welcher er den Ehebruch beging, L.R.S. 298;

e. unter Personen, von welchen eine den ihrer Verheirathung im Wege stehenden Ehegatten getödtet oder von dessen Tödtung Mitwissenschaft gehabt hat. In beiden letzten Fällen kann niemals Nachsicht eintreten.

f. Ohne Nachsichtgestattung verboten ist sie unter geschiedenen Ehegatten. L.R.S. 295.

§. **477**. Unbefugt ist die Wiederverehelichung des Wittwers vor Ablauf der Trauerzeit von drei Monaten, E.O. 13, R.B. 10, VIII., unbefugt und der Einsprache der Anverwandten des ersten Ehemannes unterworfen, jene der Wittwe vor Ablauf des zehnten Monats bei Strafe von 15 fl. bis 50 fl.; überdies kann der zweite Mann, welcher von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der Ehe antragen, wenn es sich zeigt, daß die Braut schwanger war. L.R.S. 228. Das Amt kann von der Trauerzeit bis auf vier Wochen bei dem Mann, und acht Wochen bei der Frau dispensiren, R.B. 9, LI. c. Beil. C. §. 19, doch hat es bei der letztern vorher die Einwilligung der Verwandten des verlebten Ehemannes zu erheben, oder zu konstatiren, daß sie nicht schwanger sei.

§. **478**. IV. Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter. Ein Sohn kann bis zum zurückgelegten 25., eine Tochter bis zum 21. Jahr ohne Bewilligung der Eltern oder des überlebenden von beiden gültig nicht heirathen; bei verschiedener Meinung reicht die Einwilligung des Vaters hin. L.R.S. 148. Sind die Eltern verstorben, oder außer Stand, sich zu erklären, so ist die Einwilligung der Großeltern erforderlich, doch reicht die eines Großvaters hin. L.R.S. 150. In Ermanglung der Ahnen, wenn diese für mundtodt oder verschollen erklärt, auch nach dem Zeugniß von vier Bekannten nicht ausfindig zu machen sind, L.R.S. 150 a., 160, so wie für uneheliche nicht anerkannte Kinder, L.R.S. 159,

wird bis zum 21. Jahr für Söhne und Töchter die Einwilligung des Vormundes erfordert: alles bei Strafe der Ungültigkeit der Ehe, sofern diejenigen, welche einzuwilligen hatten, binnen Jahresfrist von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen; überdieß verfällt der Beamte des bürgerlichen Standes in eine Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten, und in eine Geldstrafe nicht über 100 Rthlr. L.R.S. 156.

Nach Zurücklegung des obigen Alters sind Kinder schuldig, bei ihren Eltern oder Großeltern um die Genehmigung ihrer Heirath ehrerbietig nachzusuchen. Söhne bis zum 30.; und Töchter bis zum 25. Jahr haben dieß bei erfolgter Weigerung dreimal von Monat zu Monat zu thun, nach diesem Alter einmal, L.R.S. 153; dieß geschieht vor dem Ortsvorsteher und zwei Gerichtspersonen, erst einen Monat nachher dürfen sie zur Ehe schreiten, L.R.S. 152, bei obiger Geld- und einer Gefängnißstrafe für den Beamten des bürgerlichen Standes, die nicht unter einem Monat betragen soll. L.R.S. 157. Verwittwete Personen bedürfen der elterlichen Einwilligung zur Wiederverehelichung nicht. E.O. 12.

§. **479**. V. Staatserlaubniß. E.O. 11. Kein Staatsangehöriger darf ohne die Bewilligung seiner ordentlichen Polizeiobrigkeit heirathen. Die ohne sie eingegangene Ehe mit einem Ausländer ist nichtig, weßhalb ihr weder rechtliche noch polizeiliche Wirkung, namentlich wegen des Heimathsrechts des Angeheiratheten und der Kinder, beizulegen ist, soferne nicht durch Staatsvertrag ausgemacht worden, daß eine solche Ehe dem Staat, in welchem sie geschlossen worden, zu Last bleibe, z. B. R.B. 10, II., 26, XXII., 12, XI; mit Inländern ist sie unbefugt und strafbar, bei Unteroffizieren und Soldaten ebenfalls nichtig. Siehe §. 161, Zusatz.

Pensionirte wie active Staatsdiener müssen, diese bei der Dienstbehörde, der sie zur Zeit unterstehen, jene bei der Dienstbehörde, der sie während ihrer Dienstthätigkeit zuletzt untergeben waren, die dienstpolizeiliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung einholen. R.B. 45, IV.

§. **480**. Niemand, auch Soldaten nicht ausgenommen, R.B. 13, V., soll Heirathserlaubniß ertheilt werden, bevor er Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt hat, oder als Staatsdiener angestellt ist. R.B. 11, XVI. Forstpraktikanten und Forstbeamte von Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften, so wie Staatsforst-

beamte müssen die Heirathserlaubniß von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke einholen. A.B.M. 1837, Beil. 3. Scribenten und Praktikanten erhalten selbst dann, wenn sie Ortsbürger sind, die Heirathserlaubniß nicht; nur in dem Fall kann die oberste Staatsbehörde Nachsicht bewilligen, wenn die Braut 8000 fl. Vermögen besitzt, R.B. 13, I. Conscriptionspflichtige müssen Caution stellen, deren Bestimmung den Aemtern überlassen ist. V.B.M. 1841 N. 16, V.B.O. 1841 N. 13. Vergl. R.B. 51, XIII., V.B.M. 1851 N. 20, V.B.O. 1851 N. 28. Aerzte und Chirurgen, welche noch keine wirkliche Anstellung haben, müssen die Heirathserlaubniß bei der Kreisregierung nachsuchen, M.d.J. 24. Mai 1833 N. 5490, V.B.S. 1838 N. 18. Vor erlangter Lizenz wird ihnen die Heirathserlaubniß nicht ertheilt, A.B.D. 1817 N. 102, sie ist aber nicht von der Nachweisung einer bestimmten Vermögenssumme abhängig. M.d.J. 10. Juli 1812 N. 7062. Die Kreisregierung entscheidet über Heirathsgesuche der in ihrem Kreise angestellten und unter ihr stehenden Staatsdiener, R.B. 50, XXXI.

Ueber die Heirathserlaubniß der Schullehrer s. §. 302.

Zweiter Abschnitt.

Form der Eingehung der Ehe.

§. **481**. Eheverlöbnisse E.O. 14 sind unverbindlich; wenn aber die Bitte um Ertheilung des Trauscheins hinzugekommen, und dieser nicht älter als 12 Monate, mithin nicht verfallen ist, so verpflichtet jene den ohne gesetzlichen Grund reuigen Theil zu einem Abtrag (E.O. 15, 16) von 10 Prozent des billigen Anschlags seines Einbringens. Bei einigem, jedoch nicht hinreichenden Grund zur Reue kann die Abtragssumme auf die Hälfte gemindert werden. Die Berufung gegen das amtliche Erkenntniß hierüber geht an das Hofgericht, A.B.N. 1820 N. 26; wo kein Grund zur Reue vorhanden ist, verfällt der reuige Theil in eine Leichtsinnsbuße von 5—20 fl.

§. **482**. Die erste Anmeldung ist bei dem Beamten des bürgerlichen Standes (Pfarramt), E.O. 60, in dem Wohnsitz eines jeden der beiden Verlobten, zu machen, V.B.M. 1842 N. 4, V.B.O. 1842 N. 6, V.B.S. 1842 N. 6, V.B.U. 1842 N. 8. Ist eines

der Verlobten einer Konfession zugethan, welche in seinem Wohnsitz keine Parochialrechte hat, so muß er noch überdieß einen Meldschein von seinem Seelsorger beibringen. R.B. 13, XXI. Das Pfarramt ertheilt nach vorgängiger Prüfung sämmtlicher Erfordernisse, R.B. 11, XVI., den sich hierüber verbreitenden Meldschein.

§. **483**. Darauf ertheilt das Amt oder die vorgesetzte Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Prüfung der staatsbürgerlichen Verhältnisse (Erforderniß V.) den Trauschein (Ausrufschein), E.O. 17, an die Aussteller des Meldscheins. Derselbe enthält: Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand und Beruf der Verlobten und ihrer Eltern, die Religionseigenschaft beider, die allenfalls eingetretene Dispensation. Sind die Ansuchenden verschiedenen Behörden untergeben, so hat jedes bei der seinigen den Trauschein zu empfangen. R.B. 4, XXXV. Ueber Ausstellung der Trauscheine für Verlobte aus zweierlei Amtsbezirken V.B.M. 1841 N. 32, V.B.O. 1842 N. 1, V.B.S. 1841 N. 30, V.B.U. 1841 N. 46.

Die Wirksamkeit des Trauscheins erlischt, wenn binnen Jahresfrist kein Gebrauch davon gemacht wird. L.R.S. 65.

Den Personen, welche um Heirathsbewilligung nachsuchen — Staatsdiener, Offiziere, Geistliche und Schullehrer ausgenommen, bei denen die Heirathsbewilligung überhaupt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig ist —, darf diese Bewilligung erst dann ertheilt werden, wenn der wirklich erfolgte Antritt des Bürgerrechts gehörig nachgewiesen ist. V.B.M. 1852 N.2, V.B.O. 1852 N. 1, V.B.S. 1852 N. 3, V.B.U. 1852 N. 2.

§. **484**. Das Aufgebot geschieht durch das Pfarramt:

1) an jedem der Orte (Kirchspiele), wo der eine und der andere Ehetheil zuletzt sechs Monate hindurch ununterbrochen seinen ständigen Aufenthalt (Wohnort) gehabt, d. h. nach L.R.S. 74 in Beziehung auf die Heirath einen Wohnsitz erworben hat (L.R.S. 166);
2) außerdem, wenn der unter Ziffer 1 erwähnte Wohnort mit dem allgemeinen gesetzlichen Wohnsitz der L.R.S. 102 und ff. nicht zusammenfällt, auch in dem Kirchspiel dieses letzteren (L.R.S. 167);
3) ferner, wenn die Verlobten oder einer derselben rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt sich befindet (L.R.S. 148—150), noch weiter in dem Kirchspiel, in welchem der

betreffende Elterntheil seinen Wohnort, d. h. seinen ständigen Aufenthalt hat.

Die Bestimmungen der Eheordnung vom 15. Juli 1807 §. 18 über die Vornahme der Aufgebote können, als durch die entgegenstehenden Vorschriften des Landrechts aufgehoben, ferner nicht zur Anwendung kommen. R.B. 52, II.

Es geschieht vor versammelter Gemeinde in der Kirche an zwei Sonntagen nach einander, L.R.S. 63, und nach dem letzten sind noch drei Tage bis zur Trauung abzuwarten, jenen des letzten Aufgebots nicht mitgerechnet, L.R.S. 64. Von dem zweiten Aufgebot dispensirt die Kreisregierung. R.B. 11, III. Es ist zu beschränken auf Vor- und Zunamen, Wohnort und Stand der Verlobten und ihrer Eltern, L.R.S. 63, Anzeige ihres Vorhabens und Aufforderung zur etwaigen Einsprache, mit Hinweglassung aller weitern Prädikate der Verlobten. R.B. 9, XIII. Die Kopulation vor dem Ablauf der drei Tage nach dem zweiten Aufgebot kann nicht gestattet werden. R.B. 32, LI.

Wegen unterlassener Beobachtung des Aufgebots, der dafür bestimmten Fristen oder der vorgeschriebenen Benachrichtigungen verfallen die Eheleute und das Pfarramt, welches die Trauung verrichtet, in eine arbiträre Geldstrafe, für letzteres nicht über 100 Rthlr. L.R.S. 192.

Ueber die Eheaufgebote der Mennoniten siehe A.B.M. 1834 N. 36, A.B.O. 1834 N. 38, A.B.S. 1834 N. 42, A.B.U. 1834 N. 36.

§. **485.** Das Recht der Einsprache hat:

1) wer mit einem der Aufgebotenen bereits verheirathet ist, L.R.S. 172;
2) diejenigen, deren Einwilligung zur Eingehung der Ehe erfordert wird, L.R.S. 173;
3) Großjährige Anverwandte bis zum Geschwisterkind einschließlich, wenn die Einwilligung des Pflegers fehlt, oder wegen Wahnsinns eines der beiden Ehegatten, L.R.S. 174, soferne wegen des letztern ein Erkenntniß auf Entmündigung herbeigeführt wird;
4) der Pfleger für die Einsprache wegen Wahnsinnes;
5) die aufsehenden Staatsbehörden, Pfarrämter, Kirchspiels- und Ortsvorgesetzte, L.R.S. 175 a, wo das Gesetz eine Heirath nicht blos aus Gründen des Familienvortheils verbietet.

Die Einsprache ist vor dem Amt des künftigen Wohnsitzes oder

des jetzigen Wohnsitzes eines der Verlobten oder vor dem Pfarramt vorzubringen, R.B. 9, LIII., 11, XVI., und hat gleichbaldigen Einhalt mit dem weitern Aufruf und der Trauung bei Strafe von 150 fl. und aller Entschädigung, L.R.S. 68, zur Folge, wenn sie sich auf eine Nichtigkeit bezieht, auch außerdem, wenn sie zehn Tage vor der Trauung vorgebracht, oder hinlänglich bescheinigt und mit Sicherheitsleistung wegen des Verzugs verbunden wird.

§. **486**. Die Trauung, (E.O. 19, R.B. 11, XVI.) geschieht durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, L.R.S. 165, oder ihres künftigen gemeinschaftlichen Wohnsitzes, L.R.S. 74, 165 a, auf ertheilten Erlaßschein (dimissoriales) des aufbietenden Pfarramts, (E.O. 20, O.E. III., III.) d. h. dessen Bescheinigung, daß keine Einsprache statt gefunden habe, in Gegenwart zweier männlicher Zeugen in der Kirche. (Siehe auch B.B.M. 1844 N. 23, B.B.U. 1847 N. 24.) Zur Trauung im Hause oder einer andern Pfarrei kann das Amt Dispensation ertheilen. R.B. 9, LI. 15, XVIII.

Wegen jeder Heirath, die nicht öffentlich und von dem gehörigen Staatsbeamten geschlossen wird, soll gegen die Verehelichten sowohl, als gegen den Beamten des bürgerlichen Standes, der dabei thätig war, die obige arbiträre Strafe eintreten, selbst dann, wenn die Ehe nicht getrennt wird.

§. **487**. Die Trauung kann zu jeder Zeit, nur nicht in der Charwoche und an Festtagen geschehen; in der kirchlich geschlossenen Zeit muß sie ohne öffentlichen Kirchenzug, an Samstagen und Sonntagen in der Stille statt haben.

Ihr gehet jedes Mal die Ablesung des sechsten Kapitels im fünften Titel des ersten Buches des Landrechtes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten vorher; daß dieß geschehe, dafür ist der Beamte des bürgerlichen Standes persönlich verantwortlich. L.R.S. 75, R.B. 12, VIII.

§. **488**. Ehen der Inländer, welche mit diesseitiger Staatserlaubniß im Ausland eingegangen worden, sind gültig, wenn sie nach den allda bestehenden Vorschriften vollzogen worden, und die diesseitigen Vorschriften wegen Einholung der Einwilligung und wegen der Aufgebote beobachtet sind. L.R.S. 170, E.O. 23.

§. **489**. Jede vollzogene Trauung ist von dem Trauungsbeamten in das Ehebuch einzutragen, R.B. 11, XVI., und den

Verehelichten ein Eheschein, L.R.S. 76, zuzustellen; geschieht die Trauung außer der Pfarrei des künftigen Wohnsitzes, so sind dieser sämmtliche zum Eintrag erforderliche Notizen urkundlich zu übersenden; bei statt habender Trauung außer Landes oder Einwanderung von verheiratheten Personen haben die Eheleute ihren Eheschein binnen drei Monaten zum Behuf dieses Eintrags vorzulegen. L.R.S. 171, R.B. 18, II. Formular für Einträge in das Ehebuch V.B.M. 1852 N. 17, 19, 25, V.B.O. 1852, N. 19, 23, 33, V.B.S. 1852 N. 23, 25, 32, V.B.U. 1852 N. 24, 26, 35.

§. **490**. Jeder Trauung soll eine Inventur über das beiderseitige Einbringen längstens binnen vier Wochen nachfolgen, wenn in dem Ehevertrag eine Abweichung von der gesetzlichen Fahrnißgemeinschaft bedungen worden. A.B.R. 1810 N. 27. Ist eines der beiden Brautleute vorher schon verehelicht gewesen, so muß die Inventur und Bevormundung der Kinder der Ertheilung des Trauscheins vorhergehen. Ausnahmsweise kann eine Privatinventur bewilligt werden, wenn keine Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, kein Verdacht vorliegt, daß die Schulden das Vermögen übersteigen, und die darum Ansuchenden die erforderliche Kenntniß zur Errichtung einer Inventur haben, oder einen selbsterwählten Geschäftskundigen zuziehen. Jedenfalls ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie dieselbe vorzulegen haben. Heirathsverträge sind nur alsdann gültig, wenn sie vor der Trauung abgeschlossen werden. L.R.S. 1395, R.B. 10, XXXII. Ueber die Förmlichkeiten dabei siehe R.B. 37, XIX., LI.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten, welche aus der Eingehung der Ehe entspringen.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinschaftlichen Ehepflichten.

§. **491**. Es ist Pflicht der Ehegatten, (E.O. 24,) sich gegenseitig durch Liebe, Aufrichtigkeit und Vertrauen, Sanftmuth, Verträglichkeit und Theilnahme, durch religiöse Ermunterung und Duldung zur größtmöglichsten Ausbildung für ihre moralische höhere Bestimmung behülflich zu sein. L.R.S. 212.

Sie haben sich wechselseitig in jeder Lage der Lebensverhältnisse Hülfe und Pflege zu leisten, einander eheliche Beiwohnung zu gestatten, nach Bedürfniß und Gesundheitslage zur Erzielung gesunder Nachkommenschaft, unter Bewahrung der Ehrbarkeit und ehelichen Treue.

Sie haben zur Ordnung und Erhaltung des Hauswesens, Einkommens und Vermögens, jedes in seinem Wirkungskreise, nach Kräften beizutragen, und sich in der Auferziehung und Erziehung der Kinder gegenseitig zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Ehepflichten des Mannes.

§. **492**. Der Mann hat die Pflicht (E.O. 25):

1) die Person und die Ehre seiner Frau zu beschützen, L.R.S. 213, sie vor Gericht (Untersuchungsfälle ausgenommen) und außer Gericht zu vertreten;

2) sie seines Namens, Standes und Wappens *theilhaftig* zu machen, den Fall ausgenommen, da einem Standes- oder Grundherrn aus besonders wichtigen Gründen eine Morgengedingsehe von dem Staatsherrscher nachgesehen würde, *in* welchem Fall vor der Bewilligung sämmtliche Rechts- und Standesverhältnisse der Frau und Kinder durch Vertrag genau zu bestimmen sind. E.O. 41. Der Mann hat

3) die Frau in seine Wohnung und an seinen Tisch aufzunehmen, überhaupt für ihren standesmäßigen Unterhalt, L.R.S. 214, so wie für die Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen: letzteres nach den näheren Bestimmungen des Landrechtes. L.R.S. 215 ff., 1421 ff. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen. L.R.S. 1388.

Dritter Abschnitt.

Besondere Ehepflichten der Frau.

§. **493**. Die Frau ist, (E.O. 26,) ihrem Mann schuldig:

1) Folgsamkeit in allen billigen, den Gesetzen des Staats und der Sittlichkeit nicht widerstrebenden Anordnungen;

2) Nachfolge in seinen jeweiligen Wohnsitz, L.R.S. 214, wenn die Veränderung desselben nicht Folge eines begangenen Verbrechens ist. Jede gegen diese Verpflichtung im Ehevertrag gemachte Bedingung ist ungültig.

Vierter Abschnitt.
Von den Elternpflichten.

§. **494**. Es ist Pflicht der Eltern, (E.O. 38):

1) die aus der Ehe geborenen Kinder für die ihrigen anzuerkennen. E.O. 29—32. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann gesetzlich zum Vater. Es ist ihm unbenommen, es nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit vom 300ten bis zum 180sten Tag vor der Geburt des Kindes wegen Entfernung, oder den Folgen eines Zufalls sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. L.R.S. 312. Behauptete Zeugungsunvermögenheit gibt keinen Grund zur Verleugnung, eben so wenig Ehebruch von Seiten der Frau, es sei dann, daß dem Mann die Geburt des Kindes verheimlicht worden, in welchem Fall der Beweis, daß er der Vater nicht sei, zulässig ist. L.R.S. 313.

§. **495**. Ein Kind, das vor dem 180sten Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, kann der Ehegatte verleugnen, wenn nicht

a. ihm die Schwangerschaft vor Eingehung der Ehe bekannt war, oder er
b. den Geburtsschein ausgewirkt hat,
c. das Kind wegen Unreife für nicht lebensfähig erklärt worden ist. L.R.S. 314.

Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden, darf bestritten werden, L.R.S. 315, bei Lebzeiten des Ehemannes hat aber außer ihm selbst Niemand dieses Recht; die Wiederverehelichung der Mutter vor Ablauf der Trauerzeit verhindert das Kind nicht, seine Rechte auf die Vaterschaft erster Ehe geltend zu machen. L.R.S. 228a. Die Befugniß, nicht anzuerkennen, ist erloschen: bei dem Mann, wenn er anwesend, d. h. im Amtsbezirk ist, und keine gerichtliche Klage erhebt, binnen 30 Tagen, L.R.S. 316; war er abwesend, binnen 60 Tagen nach

seiner Rückkehr; war die Geburt des Kindes ihm verheimlicht, binnen gleicher Frist nach entdecktem Betrug; stirbt der Ehemann, ehe er das Kind anerkannt oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, und seine Frist zu letzterem ist noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwei Monaten, welche von dem Zeitpunkt lauft, da das Kind die Güter in Besitz oder in Anspruch nimmt. L.R.S. 317. Die eheliche Geburt eines Kindes, dessen Eltern öffentlich als Mann und Frau gelebt haben und verstorben sind, kann aus dem Grunde nicht angefochten werden, weil kein Heirathsschein vorliegt. L.R.S. 197.

§. **496**. Weitere Pflicht der Eltern ist:

2) den Kindern in allen Lebensbedürfnissen einen, den Verhältnissen der Eltern entsprechenden Unterhalt zu geben, E.O. 33, so lange sie nicht im Stande sind, denselben selbst zu erwerben, L.R.S. 203, oder wenn sie hierzu wieder außer Stand gesetzt werden, E.O. 36; insbesondere ihnen in Krankheitsfällen die erforderliche ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen. Dafür hat der Vater, nach aufgelöster Ehe die überlebende Mutter, den Genuß des sämmtlichen ererbten Vermögens der Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre, es sei denn, daß der Vormund die Abtretung nach dem vollendeten 18. Jahre aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung oder anständige Niederlassung der Kinder betreffen, ohne kleinliche Rücksicht auf unbedeutende Zinsersparniß. L.R.S. 384. Einf.-Edikt VIII., 3. L.R.S. 601. Die Eltern sind dafür keine Caution zu leisten schuldig und ersetzen die Fahrniß im Stück oder im Anschlag, L.R.S. 453, aber der Stock des Vermögens der Kinder soll, so lange sie die Eltern mit angestrengtem Fleiß zu ernähren vermögen, nicht angegriffen werden. Derjenige Elterntheil, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt wird, und die Mutter, welche zu einer weitern Ehe schreitet, verliert die Nutznießung. L.R.S. 386.

Die Unterhaltspflicht geht in Ermanglung oder bei Unvermögenheit der Eltern über:

a. auf Schwiegereltern, E.O. 34, L.R.S. 206, 207, und Schwiegersöhne und Schwiegertöchter; diese Verbindlichkeit hört auf

1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet;

2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, kinderlos starb oder geschieden wurde;

b. auf Großeltern väterlicher Seite;

c. auf Großeltern mütterlicher Seite;

d. auf vollbürtige Geschwister und Halbgeschwister von des Vaters Seite; in dem letztern Falle nur auf standesgemäße Nothdurft und sofern die eigene Subsistenz der in Anspruch genommenen nicht gefährdet ist.

§. **497**. Umgekehrt haben Kinder die Pflicht, ihren Eltern, Voreltern, L.R.S. 205, auch Schwiegereltern, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt zu geben, mit Ausnahme der Schwiegermutter, welche zur zweiten Ehe geschritten ist, oder, wenn derjenige Ehegatte, dessen Eltern verpflegt werden sollen, vorher kinderlos gestorben ist. L.R.S. 206. Fällt die Unterstützung in Geld den Kindern zu schwer, so kann sie mit Bewilligung der Obrigkeit durch Aufnahme in ihr Hauswesen geleistet werden. E.O. 39.

§. **498**. Eine schwere, heilige Pflicht der Eltern ist

3) ihre Kindern zu rechtschaffenen, in der bürgerlichen Gesellschaft brauchbaren Menschen zu erziehen. Ununterbrochene Achtsamkeit auf das Benehmen der Kinder, liebreiche Ermahnung, gleiche, leidenschaftlose Behandlung, eigenes gutes Beispiel, Bewahrung vor böser Gesellschaft und vor Wahrnehmung lasterhafter Handlungen, vorzüglich frühzeitige Entwickelung ihres religiösen Sinnes, verbunden mit der Anweisung zur anständigen Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung, nützliche Beschäftigung und Bewahrung vor Müßiggang, dieß sind die sichersten Mittel zur Erfüllung der obigen Pflicht. Die Kirchenobrigkeit wird die Eltern hierzu fleißig ermahnen, A. A. I. „Kinderzucht", K.E.O. 13, ihnen gerne die nöthige Anleitung geben, aber auch die Ortsvorgesetzten auf diejenigen aufmerksam machen, welche sich grobe Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen. L.O. I. II. E.O. 28. L.R.S. 203.

§. **499**. Eltern haben nicht allein ihre Kinder an denjenigen Unterrichtsanstalten Theil nehmen zu lassen, wozu ihnen der Staat Gelegenheit darbietet, sondern auch für ihre Unterweisung in allen, ihrem Stand angemessenen Kenntnissen nach Vermögen zu

sorgen. Namentlich sind Knaben zu irgend einer Fertigkeit, Kunst oder Wissenschaft anzuleiten, wodurch sie sich dereinst ernähren können. Bei Eltern, welche sich hierin nachläßig zeigen, haben Anverwandte, Waisenrichter und die Staatsbehörden die Pflicht, einzuschreiten, zumal dafür zu sorgen, daß Kinder gesunder, vermögensloser Eltern zum Dienen, die Knaben zum Erlernen einer Profession gebracht werden.

§. **500**. Angemessene körperliche Züchtigung der Kinder ist den Eltern erlaubt. Kinder unter 16 Jahren kann der Vater 30 Tage lang auf seine Kosten obrigkeitlich einsperren lassen, L.R.S. 376, vom 16. Jahr bis zur Volljährigkeit, auch bei Kindern, welche frei eigen Gut oder eigenes Gewerbe haben, L.R.S. 382, kann er nur auf Einsperrung bei der Obrigkeit antragen, welche bis zu vier Wochen von dem Amt, die weitere bis zu drei Monaten von der Kreisregierung, R.B. 9, LIII., 26, XVII., höchstens auf sechs Monate erkannt wird; der Vater kann in diesen Fällen die Einsperrung abkürzen. L.R.S. 377. Ein Vater, der in zweiter Ehe lebt, kann auch bei Kindern unter 16 Jahren nur den Antrag auf Einsperrung machen. Die überlebende, nicht wieder verheirathete Mutter kann unter Mitwirkung der zwei nächsten Anverwandten von väterlicher Seite in der Form eines Ansuchens ein Kind einsperren lassen. L.R.S. 381.

§. **501**. Endlich haben

4) die Eltern die Pflicht, ihren Kindern zu einer zweckmäßigen Niederlassung behülflich zu sein, ihre vorhabende Verehelichung zu berathen und sie ohne hinlängliche Gründe davon nicht abzuhalten, dabei aber allen dringenden Zuspruch, Drohung oder Zwang zu vermeiden. Sie haben sie dabei nach Zulassung ihres Vermögens und den nähern Bestimmungen des Landrechts mit Ausstattung zu versorgen. L.R.S. 204, 1438, 1439, 1555, 1556. E.O. 28.

§. **502**. Kinder sind ihren Eltern nebst der Verpflichtung zum Unterhalt, Ehrerbietung, Gehorsam, L.R.S. 371, und volle Unterwerfung unter ihre Befehle schuldig, in so fern letztere nicht gegen die Gesetze und guten Sitten laufen.

Ohne Erlaubniß des Vaters oder der überlebenden Mutter darf kein Kind, das noch nicht volljährig oder der Gewalt entlassen ist,

das elterliche Haus verlassen, es sei denn nach dem 18ten Jahre, um freiwillig Kriegsdienste zu nehmen. L.R.S. 374. Das Amt kann denjenigen Kindern Nachsicht gestatten, welche von ihren Eltern ohne erhebliche Ursache und zu ihrem Nachtheil zurückbehalten werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Erlöschen der Ehe.

Erster Abschnitt.

Erklärung der Nichtigkeit und Ungültigkeit.

E.O. 57.

§. **503**. Wegen Unfreiheit des Willens, wegen Irrthums oder Mangels wesentlicher Eigenschaften zur Erfüllung der Ehepflichten kann nur der beleidigte Theil klagen, und zwar binnen 6 Monaten nach erlangter Willensfreiheit oder entdecktem Irrthum; wegen Mangels der gesetzlichen Einwilligung derjenige, welcher sie zu ertheilen hatte, oder ihrer bedurfte. L.R.S. 182. Die Klage erlischt a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung, z. B. Anwohnung bei der Trauung oder den Hochzeitsergötzlichkeiten, b. binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von der Ehe, c. binnen gleicher Frist von dem Tage, da derjenige, welcher der Einwilligung bedurfte, das Alter erreicht hat, um für sich selbst einwilligen zu können. L.R.S. 183.

§. **504**. Wegen Mangels der Ehemündigkeit und wegen Befangenheit soll von Staatspolizeiwegen und kann von den Ehegatten, selbst wenn sie verschollen, aber nicht geschieden waren, L.R.S. 139, 188, und allen Betheiligten auf Erklärung der Ungültigkeit angetragen werden, L.R.S. 184. Die Klage aus ersterm Grunde erlischt, wenn derjenige Ehegatte, welchem das meiste an dem gesetzlichen Alter fehlte, seit 6 Monaten dasselbe erreicht hat, oder wenn die Ehegattin, welche die Mündigkeit noch nicht erreicht hat, schwanger geworden ist. L.R.S. 185. Seitenverwandte und Kinder aus einer andern Ehe können diese Klage nur nach Ableben von einem der beiden Ehegatten, und wenn ihr wirklich anerfallenes Recht davon abhängt, anstellen. L.R.S. 187.

§. **505**. Jede Heirath, die nicht öffentlich vor dem geordneten Staatsbeamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten, ihren Eltern und Voreltern, und all denjenigen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, und soll von der Staatsbehörde angefochten werden. L.R.S. 191.

Zweiter Abschnitt.

Auflösung der Ehe.

§. **506**. Die Ehe wird aufgelöst, L.R.S. 227: durch den Tod eines der beiden Ehegatten, durch Erkenntniß einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, durch gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung.

§. **507**. Ursachen zur Scheidung, und zwar: I. vollgültige sind: E.O. 43. L.R.S. 229.

a. Ehebruch der Frau durch wirklichen Beischlaf mit einer dritten Person oder Gestattung von Geschlechtsvertraulichkeit, eben so von Seiten des Mannes, wenn er mit einer Frauensperson begangen wird, deren Aufenthalt in der Nähe des Mannes ist, so daß ein Zuwandel leicht statt finden kann. L.R.S. 230.

b. Lebensgefährlichkeit, harte Mißhandlungen.

c. Grobe Verunglimpfung durch Beschuldigung eines peinlichen Verbrechens, L.R.S. 231, auch kann unter erschwerenden Umständen bösliche Verlassung hierher gerechnet werden.

d. Verurtheilung zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe, L.R.S. 232, die ihn unter die Hand des Scharfrichters oder in mehr als dreijährige Gefangenschaft bringt.

e. Verschollenheit nach dreijähriger Abwesenheit und fruchtlos ergangenem Aufruf.

f. Dreijährige Landflüchtigkeit.

g. Dreijähriger Wahnsinn, d. h. solche Verstandesverrückung, welche die Aufnahme in ein Irrenhaus begründet. L.R.S. 232 a.

h. Hartnäckige Weigerung der Ehepflichten, nach fruchtloser stufenweiser Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (Herzenshärtigkeit), R.B. 12, XXXIII., nämlich

1) pfarramtliche Ermahnung,

2) amtlicher Ermahnung unter Strafbedrohung, verbunden mit Erörterung und Beseitigung des Anlasses,

3) Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen,

4) vier- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe,

Mit jeder Strafverkündigung ist eine neue Mahnung zu verbinden; erklärte und bethätigte Nachgiebigkeit von Seiten des Widerspenstigen unterbricht den Strafvollzug.

Bei schuldhafter Veranlassung von Seiten des klagenden Theils kann geduldete Trennung auf ein Jahr vorausgehen, bei entschiedener Beharrlichkeit aus besondern wichtigen Gründen Nachsicht in Hinsicht der Grade durch den Oberrichter eintreten.

i. Unter besondern Beschränkungen, (§. 514), beiderseitige beharrliche Einwilligung beider Ehegatten in Trennung der Ehe. L.R.S. 233.

§. 508. II. Fälle für zeitliche Trennung: E.O. 45.

a. Wenn auf Scheidung wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung oder grober Verunglimpfung geklagt ist, kann der Oberrichter den Ausspruch der Ehescheidung unter Anordnung einstweiliger Trennung selbst dann aussetzen, wenn der Klaggrund erwiesen ist. L.R.S. 259. Nach Ablauf eines Prüfungsjahres kann der klagende Theil darauf antragen, daß das endgültige Urtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zuläßt. L.R.S. 260.

b. Während angebrachter Ehescheidungsklage, auch noch einige Zeit nachher, wenn der unschuldige Theil darum bittet.

c. Wenn ein Ehegatte zu peinlicher, wiewohl nicht zur Scheidung geeigneter Strafe verfällt war.

d. Wenn eines derselben darum bittet, um sein Gemüth von gegründeten Widrigkeiten zu sammeln, insbesondere wenn ein über Jahr und Tag wegen Ehezwist abwesender oder landflüchtiger Ehegatte zurückgekehrt ist und der unschuldige vorher sein Betragen zu beobachten verlangt.

e. Wenn beide Ehegatten in gänzliche Nahrungslosigkeit verfallen sind, und einzeln besser ihrer Nahrung nachgehen können.

f. Wenn sonst ein vernünftiger Zweck angegeben wird, der nur durch Trennung erreichbar ist, und beide Eheleute das Zeugniß untadelhafter Sitten haben.

g. In den Fällen, da eine Scheidungsklage wegen bestimmter Ursache statt findet, steht dem Beleidigten frei, statt solcher, Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen, L.R.S. 306, welche jedoch, den Fall eines begangenen Ehebruchs ausgenommen, nach drei Jahren aufgehoben wird, wenn der Beklagte darauf anträgt. L.R.S. 310.

§. **509**. Die Scheidungsklage und der Antrag auf zeitliche Trennung erlischt durch Versöhnung unter den Ehegatten, wohin auch ehelicher Beischlaf gerechnet wird, wenn dem unschuldigen Ehetheil die Beleidigung vorher bekannt war. L.R.S. 272. Tritt nach der Versöhnung neue Scheidungsursache ein, so kann bei der Klage auch die ältere Beleidigung angeführt werden.

Gleiches Vergehen oder schuldhafte Veranlassung hebt zwar nicht die Scheidungsklage, wohl aber die Genugthuung auf.

Die Bestimmung unter lit. c. des §. 49 der E.O., welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung. R.B. 37, XIX.

§. **510**. Form der Scheidung. Alle Trennungsgesuche sind zuerst bei dem einschlägigen Pfarramt, E.O. 62, vorzubringen, welches sich bemühen wird, die Ehestreitigkeiten zu vermitteln und, wenn dieß nicht möglich ist, demjenigen Theil, welcher sich an das Recht beruft, einen Meldschein ertheilt. R.B. 13, XXV.

So wie die Erlaubniß zur Heirath und die dabei vorkommenden Nachsichtsbewilligungen vor die Polizei- und Oberpolizeistellen gehören, so sind alle Trennungsgesuche und Ehestreitigkeiten bei den Civilgerichten und zwar lediglich des gesetzmäßigen Wohnsitzes einschlägig. Die Verhandlung ist vor dem Richter erster Instanz zu führen, das Erkenntniß von dem nächsten Obergericht zu fällen. R.B. 7, XXVI. P.B.M. 1807 R. 84. R.B. 9, LIII. R.B. 12, XXIX.

§. **511**. Die Verhandlungen, E.O. 64, werden:

a. nicht in Form des Civilprozesses, sondern durch amtliche Leitung bis zur Erlangung aller möglichen Aufklärung über den Thatbestand, in jener des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen geführt. R.B. 12, XXIX.

b. dabei nur für abwesende Partheien ein Rechtsfürsprecher zugelassen, welcher sich auf einen gemeinverständlichen Vortrag

der Thatsachen und den daraus abzuleitenden Rechtserwartungen zu beschränken hat. In allen Fällen ist die Klage in Person dem Richter oder seinem Abgeordneten vorzutragen, oder, wenn sie schriftlich abgefaßt worden ist, einzuhändigen; sie muß die Thatsachen umständlich entwickeln und mit den etwa vorhandenen Beweisstücken belegt sein. Ist der Kläger durch erwiesene Krankheit verhindert, auszugehen, so hat sich der Richter oder sein Stellvertreter zu ihm zu verfügen; dieser macht dem Kläger die nöthigen Bemerkungen und bezeichnet die übergebene Klage und Beweisstücke mit Handzug. L.R.S. 236, 237.

§. **512**. c. Die Zeugen sind in Gegenwart der Partheien abzuhören und diesen anständige Erinnerungen und Zwischenfragen an die Zeugen, unter strenger Vermeidung aller Störung der Ordnung, zu gestatten, E.O. 65; auch können sie hierzu Rechtsbeistände, Freunde, höchstens drei auf jeder Seite mitbringen, L.R.S. 253, welche sich an dieselbe Ordnung zu binden haben. A.B.N. 1811 N. 69. R.B. 12, XXIX.

Anverwandte, Nachkommen ausgenommen, und Hausgesinde sind als Zeugen zuläßig, doch hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, in wie weit auf ihre Aussagen Rücksicht zu nehmen sei. L.R.S. 251. Die Zeugen sind selbst dann zu beeidigen, wenn beide Theile ihnen den Eid erlassen wollen. A.B.D. 1824 N. 2. A.B.N. 1824 N. 4. Das Protokoll ist jedesmal von den Partheien zu unterzeichnen, wenn sie dieß aber nicht können oder wollen, davon in dem Protokoll Erwähnung zu thun. L.R.S. 255. A.B.D. 1816 N. 61.

§. **513**. d. Einstimmige Geständnisse der Eheleute, welche Scheidung zur Folge hätten, gelten nicht als Beweis, wenn ihre Angaben nicht durch solche Umstände unterstützt werden, welche wahrscheinlich machen, daß die Geständnisse der Wahrheit gemäß und nicht die Frucht einer Verabredung seien.

e. Eideszuschiebung findet nicht statt, aber der Richter kann auf einen Haupteid erkennen, ohne an die Stärke der Beweismittel gebunden zu sein.

§. **514**. f. Für die Scheidung auf w e c h s e l s e i t i g e E i n w i l l i g u n g ist noch besonders vorgeschrieben, L.R.S. 275 bis 295. R.B. 9, LIII., Ziffer 12:

1) daß der Mann wenigstens 25, die Frau 21 und nicht über 45 Jahre alt sei;
2) die Ehe mehr als 2 und weniger als 20 Jahre bestanden habe;
3) diejenigen ihre Genehmigung ertheilen, welche zur Schließung der Ehe einzuwilligen haben;
4) sämmtliches Vermögen inventirt und die Abtheilung desselben entworfen oder verglichen werde;
5) durch Uebereinkunft schriftlich festgesetzt werde, wem die Kinder während der Prüfungszeit und nach der Trennung anvertraut werden, wohin sich die Frau während der erstern zu begeben, und von was sie inzwischen zu leben habe?
6) Das Trennungsgesuch ist von beiden Ehegatten zugleich und in Person dem Richter ihres Wohnsitzes vorzutragen, welcher ihnen zusammen und jedem einzeln unter Belehrung von den Folgen ihres Vorhabens Abmahnung ertheilt und das vierte Kapitel sechsten Titels von den Folgen der Ehescheidung vorliest. Bestehen sie dennoch darauf, so haben sie
7) vorzulegen ihren Geburts- nnd Eheschein, die Geburts- und Todesscheine ihrer sämmtlichen Kinder, urkundliche Einwilligung ihrer Eltern oder Voreltern oder deren Todesscheine.
8) Der Frau ist demnächst aufzuerlegen, sich binnen 24 Stunden in die ihr bestimmte Wohnung zu begeben und bis nach ausgesprochener Scheidung allda zu verharren. Verläßt sie diese Wohnung, so kann der Mann die Unterhaltsrente versagen. Rückkehr in die Wohnung des Ehemannes mit dessen Bewilligung wird als Widerruf der gegenseitigen Erklärung betrachtet.
9) Die unter N. 6 erwähnte Erklärung ist noch dreimal, in den ersten 14 Tagen des vierten, siebenten und zehnten Monats, unter Nachweisung der fortdauernden Einwilligung der Eltern, sowie das unter N. 6 vorgeschriebene zu wiederholen. A.B.N. 1813 N. 87.
10) Nach Ablauf eines Jahres von der ersten Anmeldung in den ersten 14 Tagen haben beide Ehegatten zusammen,

jeder in Begleitung zweier ehrbaren, wenigstens 50 Jahre alten Freunde aus dem Bezirk, den Richter zu ersuchen, die Scheidung zuzulassen, und zwar jeder besonders in Gegenwart des andern.

11) Eine nochmalige Abmahnung schließt die an den Oberrichter einzusendende Verhandlung, R.B. 9, LIII., welche sämmtliche Erschienene zu unterzeichnen haben.

§. **515**. Jedes von dem Oberrichter in einer Ehesache gefällte Urtheil geht dem Unterrichter zur Verkündung zu; spricht dasselbe die Scheidung aus, so hat dieser nach nochmaligem Vereinigungsversuch jeder der Partheien, welche in Person zu erscheinen haben, einen Trennungsschein zu behändigen, ein dritter wird, E.O. 67, 68. R.B. 9, XXXVIII., R.B. 12, XVII., dem Beamten des bürgerlichen Standes nachrichtlich mitgetheilt, welcher aber darauf hin keinen Eintrag in die Ehebücher machen darf.

§. **516**. Die Berufung gegen das Scheidungsurtheil ist summarisch; die Berufung gegen ein Erkenntniß, worin eine Scheidung auf wechselseitige Einwilligung für unstatthaft erklärt wird, kann nur stattfinden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach 10, und spätestens vor 20 Tagen, von dem Tag der Urtheilseröffnung an, eingelegt wird. L.R.S. 291. Derjenige, welcher das Scheidungsurtheil erwirkt hat, muß binnen zwei Monaten, L.R.S. 264, von dem Tag der eingetretenen Rechtskraft, L.R.S. 265, persönlich bei dem Beamten des bürgerlichen Standes erscheinen, um es durch ihn eintragen zu lassen, bei Strafe des Verfalls, L.R.S. 266. Von Amtswegen darf Niemand zum Eintrag vorgefordert werden, R.B. 12, XVII., aber in dem Scheidebrief ist die Belehrung von der Nothwendigkeit des Eintrags zum Bestehen des Urtheils auszudrücken. R.B. 13, III. Bei der Scheidung auf wechselseitige Einwilligung haben beide Ehegatten, und zwar binnen den nächsten 20 Tagen, den Eintrag persönlich nachzusuchen. L.R.S. 294. Die Rekurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen gehen an das Oberhofgericht. R.B. 29, III.

§. **517**. Während des Prozesses aus einer bestimmten Ursache bleibt

1) die einstweilige Obsorge für die Kinder dem Mann über-

tragen, so ferne der Richter nicht veranlaßt ist, zum Besten der Kinder eine Ausnahme zu machen. L.R.S. 267.

2) Der Frau ist eine angemessene Unterhaltsrente, welche der Mann zu bezahlen hat, zu bestimmen, unter gerichtlicher Anweisung ihres einstweiligen Aufenthaltsortes, den sie bei Verlust der Rente nicht verlassen darf. L.R.S. 268.

3) Die gemeinschaftliche Fahrniß ist auf Verlangen der Frau, L.R.S. 270, unter Siegel zu legen, bis der Mann auf gerichtliches Verzeichniß mit beigesetzter Taxe die Verhaftung dafür als gerichtlicher Bewahrer übernimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den Folgen der Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

(E.O. 47.)

§. **518**. 1) In Beziehung auf Wiederverehelichung. Personen, deren Ehe für nichtig erkannt worden, können sich nach Ablauf der Ausharrungszeit anderweit verheirathen.

Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Scheidung erfolgt sei, L.R.S. 295. Die Wiederverehelichung des unschuldig Geschiedenen ist staatspolizeilich vergönnt, und zwar der Ehefrau nach Ablauf von zehn Monaten, L.R.S. 296, dem Schuldigen kann dafür von der Oberpolizeibehörde Nachsicht ertheilt werden, nur nicht

a. mit der Person, mit welcher er Ehebruch beging, L.R.S. 298;

b. vor Ablauf von drei Jahren nach der Trennung oder ein Jahr nach der Wiederverehelichung des Unschuldigen;

c. nur auf Zeugniß des Pfarramts, daß eine Wiederverehelichung kirchlich unbedenklich und billig erscheine. In dem Scheidebrief ist dieser Befugniß und Vergünstigung Erwähnung zu thun. E.O. 47.

§. **519**. Ehegatten, deren Ehe auf wechselseitige Einwilligung aufgelöset worden, haben drei Jahre Ausharrungszeit, L.R.S. 297. Der Regent hat sich der Nachsichtsertheilung hierin begeben. R.B. 15, XVII.

§. **520**. 2) In Beziehung auf das Vermögen. E.O. 48. P.B.R. 1803 R. 26. Eine für ungültig erklärte Ehe behält, wenn

sie redlicher Weise geschlossen war, die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder; nur das Recht der Fortsetzung der Ehe ist aufgehoben. L.R.S. 201. War eines der beiden Ehegatten in redlichem Glauben, so behält die Ehe nur für ihn und die Kinder ihre Rückwirkung; jedenfalls ist der Unredliche verpflichtet:

a. zur Bezahlung sämmtlicher Kosten;
b. zu einem Abtrag in dem für Verlobte nach bewirkter Trauscheinsbitte vorgeschriebenem Maß;
c. der Mann noch überdieß zu den Kosten des Unterhalts der Frau.

§. **521**. Bei ausgesprochener Scheidung verliert derjenige, gegen welchen das Urtheil erging, alle durch den Heirathsvertrag und seit eingegangener Ehe erlangte Vortheile, L.R.S. 299, ohne Rücksicht auf bedungene Wechselseitigkeit, L.R.S. 300, auch die Nutznießung von dem Vermögen der aus der getrennten Ehe erzeugten Kinder. L.R.S. 386.

Ist der Unterhalt des unschuldig Geschiedenen nicht hinlänglich gesichert, so kann der Schuldige zu Bezahlung einer Unterhaltsrente angehalten werden, welche den dritten Theil seines Einkommens nicht überschreiten darf. L.R.S. 301.

§. **522**. Der unschuldig Geschiedene hat den vierten Theil des Vermögens des Schuldigen anzusprechen, der aber

a. um ¼ bis ½ gemindert werden kann, wenn ihm mehr oder minder Veranlassung zu seinem Fehltritt gegeben war, und ganz wegfällt, wenn er früher dem als unschuldig geschiedenen Ehegatten einen zur Trennungsklage geeigneten Fehler nachgesehen hatte. Von diesem Vermögenstheil ist
b. das Eigenthumsrecht den Kindern, wenn deren vorhanden sind, verfangen, weshalb der Geschiedene nur die Nutznießung und das Verbrauchsrecht in Nothfällen hat. R.B. 3, XI. Auch ist
c. der Ertrag dieser Quart an der obigen Unterhaltsrente in Abzug zu bringen. R.B. 11, XXXV.

§. **523**. Bei Scheidung auf wechselseitige Einwilligung richten sich die Vermögensverhältnisse nach dem darüber abgeschlossenen Vertrag, jedoch ist den Kindern das Eigenthum der Hälfte des Vermögens beider Ehegatten am Tage der ersten Erklärung Kraft

Gesetzes angefallen, die Eltern behalten aber die gesetzliche Nutznießung. L.R.S. 305.

§. **524**. 3) In Hinsicht der Kinder. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert waren. L.R.S. 304. Aus einer für ungültig erklärten Ehe erzeugte Kinder werden für ehelich erkannt, wenn wenigstens eines der Eltern in redlichem Glauben war. L.R.S. 201, 202. Ist dieß bei keinem der Fall, so werden sie anerkannten unehelichen gleich geachtet. E.O. 48. In der Regel werden die Kinder dem unschuldigen Ehegatten anvertraut, aber aus besondern Gründen kann das Gericht auf Ansuchen der Familie eine Ausnahme machen. L.R.S. 302. E.O. 53.

Die Unterhaltspflicht nach Verhältniß ihres Vermögens und Aufsicht auf die Erziehung bleibt beiden Eltern. L.R.S. 303.

§. **525**. 4) In Beziehung auf Strafen. Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und, wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung findet jedoch nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von demselben deshalb erhobene Ehescheidungsklage statt. §. 348, 349 des Strafges. Die als schuldig getrennte Frau verliert den Namen des Mannes. L.R.S. 299 a.

Vierter Titel.

Eidesordnung.

(R.B. 3, I., II., III. 48, LXXXI.)

Erstes Kapitel.

Von den persönlichen Eigenschaften, welche zur Eidesleistung erfordert werden, und dem Gegenstand des Eides.

§. **526**. Wer zur Ablegung des Eides zugelassen werden soll, muß eidesmündig sein, d. h. wenigstens das 16. Jahr zurück-

gelegt haben. O.E. VI., §. 27. (R.B. 8, XIX.) Personen von 14 bis 16 Jahren können als Zeugen, jedoch nur in dem Falle beeidigt werden, wenn ohne Verschulden der Betheiligten die Wahrheit nicht anders zu erheben ist, die Vernehmung nicht verschoben werden kann, und dem Zeugen von seinem Seelsorger und auf dessen Zeugniß von der zuständigen vormundschaftlichen Behörde beurkundet wird, daß er gesunden Verstand und keinen Hang zur Unwahrheit habe. V.B.M. 1846 N. 19. P.O. §. 576. Die deßfallsige Nachsicht ertheilt das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI. Zu Ablegung des Handgelübdes sind Personen über 14 Jahren fähig.

§. **527**. Er muß 2) eidesfähig, d. h. im Besitz und ungestörten Gebrauch derjenigen Geisteskräfte sein, welche erfordert werden, um den Gegenstand des abzulegenden Eides richtig aufzufassen und die Heiligkeit der Eideshandlung zu würdigen. Wer wegen Verstandesschwäche oder Sinnenverwirrung hierzu nicht vollkommen fähig ist, soll von aller Eidesleistung ausgeschlossen, wer sich in trunkenem oder auch nur durch geistige Getränke erhitztem Zustande befindet, davon zurückgewiesen werden.

§. **528**. Er soll 3) eideswürdig sein, oder das Zutrauen verdienen, daß er die Handlung in völligem Glauben an ihre religiöse Bedeutung begehe; daher sind ausgeschlossen: des Meineids, des Handgelübdebruchs für schuldig erkannte (§. 23. 508 des Strafgesetzes, R.B. 45, XI.), im zweiten Grad für mundtodt Erklärte. L.R.S. 509, 513a. R.B. 11, XXXV. Nach mehrjährig erprobter guter Aufführung können solche Personen durch die oberste Staatsbehörde wieder für eidesfähig erklärt werden.

§. **529**. Er muß 4) des Gegenstandes des Eides kundig sein können. Wem derjenige Sinn fehlt, der zur Wahrnehmung desselben erfordert wird, der kann nicht zur eidlichen Aussage darüber aufgefordert werden.

§. **530**. Nur bei wirklich vorhandener Nothwendigkeit soll die Ablegung eines Eides statt finden, auch in Parteisachen der Richter ihn so viel möglich durch Erörterung der nähern Verhältnisse zu vermeiden suchen.

Die Summe, wegen welcher ein Eid abgelegt werden soll, muß wenigstens 24 fl., L.R.S. 1358a., betragen.

Versicherungen über geringere Gegenstände finden nur mittelst

Handgelübdes statt. Diese Bestimmung gilt auch für Nebeneide der Zeugen, Schätzer u. dgl.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter (oder der Polizeibehörde) gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen §. 154 der Strafprozeßordnung (R.B. 45, XI).

Ueber das Weitere, den Gegenstand des Eides betreffend, und somit über dessen Arten, Haupteid, Offenbarungseid u. s. w. siehe P.O. Leheneid ist vorbehalten für einzelne besondere Fälle, an seine Stelle tritt Zusage der Treue auf Ehrenwort. Diensteid hat jeder Civilstaatsdiener bei seinem Dienstantritt, nicht aber nachmals bei einer Versetzung zu leisten. R.B. 20, VIII. Ueber die Leistung des Huldigungseides B.B.M. 1839 N. 10, B.B.O. 1839 N. 20, B.B.U. 1839 N. 30, B.B.S. 1843 N. 8, B.B.U. 1843 N. 14; die Beeidigung auf die Verfassung R.B. 48, XXXVII. B.B.M. 1849 N. 5.

Zweites Kapitel.

Von der Form der Eidesabnahme.

§. **531**. Ein Eid kann nur von dem Amt oder einer höheren Staatsbehörde, und zwar von den Verwaltern der Stelle selbst, oder einem Kommissär aus ihrer Mitte, niemals von subalternen Offizialen abgenommen werden. Außergerichtliche Leistung von Eiden, sowohl mündlich als schriftlich, ist verboten, L.R.S. 1357 a., und zwar bei 10 fl. Strafe, sowohl für den, welcher den Eid leistet, als für denjenigen, der ihn empfängt; für die Fälle, da eidliche Bestätigung einer Zusage erfordert werden will, ist amtliche Erlaubniß einzuholen.

§. **532**. Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleistet: „Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ꝛc. (hier folgt das zu Beschwörende); so wahr mir Gott helfe.“

Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen und der Schwörende spricht die Bestabung in folgender Weise aus „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“

Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besondern oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie die Strafen des Meineids.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch wo dies erforderlich scheint, erläutert.

Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern. Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht. Bei der Eidesleistung erheben sich sämmtliche Anwesende.

Ueber die Feierlichkeiten bei der Eideserhebung s. besonders V.B.M. 1852 N. 22, 23, V.B.O. 1852 N. 28, 32, V.B.S. 1852 N. 28, 30, V.B.U. 1852 N. 30, 33.

Wo nach den Gesetzen eine schriftliche Eidesleistung statthaft ist, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollständige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet: „nach sorgsamer und gewissenhafter Erwägung des Inhaltes dieser Urkunde, und der Bedeutung der Handlung, welche ich vornehme, schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“ (folgt Ort und Tag nebst Unterschrift). Auf dieser Urkunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, statthatte.

§. **533.** Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden dieselben Vorschriften Anwendung, nur mit der Aenderung, daß der zu Verpflichtende der

Vorbereitung durch den Geistlichen nicht bedarf, daß er bei Leistung des Handgelübdes die linke Hand auf das Herz legt und dem Beamten, nachdem er die Verpflichtungsformel nachgesprochen, den Handschlag gibt.

Das Handgelübde wird in folgender Form geleistet: „Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ꝛc. (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewissen", oder wo dies nicht thunlich erscheint (§. 532 Abs. 2): „Ich versichere auf Ehre und Gewissen."

In dieser Form geschieht auch die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten.

Ueber die Gebühren der Geistlichen für Eidesvorbereitung in Untersuchungen V.B.U. 1845 N. 38.

§. **534**. Vor jeder Eidesleistung ist in bürgerlichen Rechtssachen durch den Richter der Versuch zu machen, durch Vergleich Erlassung des Eides zu erlangen.

§. **535**. Die Eidesleistung durch Gewalthaber ist dann unbedingt erlaubt, wenn der Gewalthaber allein einen in Frage stehenden Wahrheitseid schwören kann, wie namentlich in allen Fällen, da Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen eben dieser Gewalthaber im Namen der Partei und ohne ihr Beisein mitgewirkt hat; nur mit Zustimmung der Gegenpartei aber kann die Eidesleistung durch einen Gewalthaber dann geschehen, wenn von Ereignissen oder Handlungen die Rede ist, in Ansehung derer die Partei selbst einen Wahrheitseid schwören kann. P.O. §§. 566, 567.

1) Ueber Eidesleistung durch Gemeinden und Körperschaften, Streitgenossen, Vormünder, Minderjährige ꝛc. siehe P.O. §§. 568—571, 578—580.

2) Auch Ortsvorgesetzte können in den ihrer Competenz unterliegenden Rechtsstreiten Handgelübde abnehmen. A.B.D. 1830, N. 35. Für ihren Dienst dürfen nur solche Personen handgelübdlich verpflichtet werden, die in gewisser Beziehung eine öffentliche Eigenschaft haben. A.B.M. 1837 Beil. 13.

Fünfter Titel.

Vormundschaftsordnung.

L.R. Buch I. Tit. 3, 4.

Erstes Kapitel.

Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von Anordnung der Vormundschaft.

§. **536**. Unter Vormundschaft sind zu stellen:

1) Alle minderjährige Personen beiderlei Geschlechts, welchen der Tod, Austritt, Vermißtsein, oder richterlich ausgesprochene sittliche und geistige Unfähigkeit die Vorsorge eines oder beider Eltern geraubt hat, oder solche, die keine zwei anerkennende Eltern haben. Die Minderjährigen sind unmündig bis zu 14 Jahren, halbmündig von 14 bis 16, vollmündig vom 16. bis 21. Jahre, nach dessen Zurücklegung die Volljährigkeit eintritt. L.R.S. 388. R.B. 8, XIX., 12, XII.

2) Entmündigte, oder wegen eines bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei, der Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärte. H.R.J. 142.

§. **537**. Die Bestellung geschieht durch

a. das Landrecht. Nach seiner Vorschrift ist der Vater L.R.S. 389 und nach seinem Ableben die Mutter L.R.S. 390 gesetzlicher Vormund, in beider Ermangelung zuerst der väterliche und dann der mütterliche Großvater. L.R.S. 402. Der Mutter ist entweder durch Disposition ihres Ehegatten L.R.S. 391 oder durch das Amt auf waisenrichterlichen Antrag für diejenigen Angelegenheiten, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken, R.B. 35, XXXVIII., §. 2. und §. 570, ein vormundschaftlicher Beistand beizugeben. R.B. 9, LIII. Sie kann die Vormundschaft ablehnen, L.R.S. 394; im

Fall ihrer Wiederverheirathung kann sie ihr aus erheblichen Gründen, nach deren vorgängiger Erörterung, abgenommen werden, L.R.S. 395; führt sie dieselbe mit oder ohne ausdrücklichen Auftrag des Amts fort, so tritt der neue Ehemann in alle Verbindlichkeiten derselben als Sammtschuldner und nimmt an der Verwaltung des Vermögens als Mitvormund Antheil. Wenn keines von beiden Eltern mehr am Leben ist, diese auch keinen Vormund ernannt haben, so fällt die Vormundschaft den nächsten Ahnen zu; unter ihnen hat die väterliche Seite den Vorzug. L.R.S. 402. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so ist für das Kind ein Pfleger zu bestellen, der nach dessen Geburt Aufsichtspfleger wird. L.R.S. 393.

b. durch die Eltern, und zwar das längst lebende, entweder in einem Testamente, L.R.S. 397., oder in einer förmlichen Erklärung vor dem Waisengericht oder Amtsrevisorat. Die Wahl einer in zweiter Ehe stehenden Mutter für ihre Kinder erster Ehe bedarf der amtlichen Genehmigung. L.R.S. 399.

c. In Ermanglung eines Vormundes aus einer der vorstehenden Klassen sind die nächsten Anverwandten, das Waisengericht, aber auch Ortsvorgesetzte R.B. 9, LI., Amtsrevisoren und Theilungskommissärs des Wohnsitzes R.B. 9, LIII. bei Strafe und Haftung für allen Schaden verpflichtet, sogleich bei eintretendem Fall der Erforderniß durch den Tod oder Unfähigkeit eines Elterntheils oder eines schon vorhandenen Vormundes und ohne Rücksicht, ob Vermögen zu verwalten sei oder nicht, einen tauglichen Vormund zu wählen und dem Amt zur Genehmigung und Verpflichtung vorzuschlagen. Die letztere geschieht mittelst Handgelübdes, wobei der Pfleger nicht allein auf den Umfang seiner Pflichten im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch demselben die Verwendung der Pflegschaftsgelder in seinen eigenen Nutzen streng und unter Strafandrohung zu untersagen und wie geschehen im Verpflichtungsprotokoll anzumerken ist. A.B.D. 1826 R. 9, A.B.M. 1826 R. 7. Bei Ascendenten ist die Verpflichtung nicht nothwendig. Wo der Vortheil des Vormundes gegen jenen des Minderjährigen anstoßt, wird von dem Amt ein

besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings bestellt; R.B. 9, LIII.

§. **538**. Auf Entmündigung in den dazu geeigneten Fällen anzutragen, sind neben dem Waisengericht und Ortsvorstand auch Ehegatten, Verwandte, Seelsorger und Bezirksärzte berufen. Das Amt erkennt darüber theils nach Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihm zu wählenden Sachverständigen. Die Berufung von seinem Erkenntniß geht an die höhere Administrativstelle. R.B. 9, LIII.

§. **539**. Der zum Vormund zu erwählende soll sein:

1) volljährig;
2) Staatsbürger;
3) von unbescholtenem Rufe, L.R.S. 444; er darf noch keine peinliche Strafe erlitten haben, L.R.S. 443;
4) Ein guter Hausvater über seine eigene Familie und sein Vermögen; Mundtodte sind ausgeschlossen;
5) Altershalber noch im Stande eine Verwaltung zu führen;
6) mit den Kindern nicht im Rechtsstreit befangen oder in verschiedenem Interesse ihnen gegenüber stehend, L.R.S. 442. Daher, wenn er bei einer Vermögenstheilung Miterbe zugleich mit den Kindern ist, so wird ihnen für dieses Geschäft ein besonderer Kurator angeordnet.
7) Unter gleichen Eigenschaften erhält der Verwandte von der Seite des verstorbenen Elterntheils und gleicher Konfession den Vorzug.
8) Personen, welche nicht lesen und schreiben können, sind nur solche Vormundschaften zu übertragen, bei welchen wenig oder kein Vermögen zu verwalten ist.
9) Waisenrichter, L.O. III. VI. §. 6, Amtsrevisoren und Theilungskommissäre dürfen niemals zu Vormündern oder Kuratoren in ihrem Bezirk, Gemeinds- und Kirchenrechner, auch Schullehrer nur ausnahmsweise dazu bestellt werden. A.B.S. 1833 N. 79.

§. **540**. Die Annahme der Vormundschaft kann verweigern:

a. wer ein höheres öffentliches Amt, bis zur Stelle eines Oberbeamten, oder irgend ein Staatsamt in einem andern Kreise bekleidet; hat er aber die Vormundschaft einmal angenommen,

so kann er dieselbe aus diesem Grunde nicht wieder niederlegen, L.R.S. 430.;

b. im aktiven Kriegsdienst oder einem Auftrag außer Landes steht; L.R.S. 427. Treten diese Verhältnisse erst später ein, so kann er die Vormundschaft niederlegen, L.R.S. 431;

c. wer 65 Jahre alt, L.R.S. 433, oder sehr gebrechlich ist, oder bei der Führung der Vormundschaft 70 Jahre alt oder sehr gebrechlich geworden ist, L.R.S. 434;

d. wer schon zwei Vormundschaften oder eine Vormundschaft, L.R.S. 435, und eigene Kinder oder selbst fünf Kinder hat, L.R.S. 436; diejenigen Kinder, welche im vaterländischen Kriegsdienst geblieben sind, oder selbst wieder Kinder hinterlassen haben, L.R.S. 436, werden mitgezählt.

e. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lange noch in dem Umfang von 8 Stunden sich Verwandte oder Verschwägerte befinden, welche im Stande sind, sie zu führen. L.R.S. 432.

Die Entschuldigungsgründe sind binnen drei Tagen nach der Aufkündigung, L.R.S. 439, der Wahl zum Vormund, und vor der Verpflichtung, vorzutragen, andernfalls wird angenommen, es sei darauf verzichtet.

Ueber die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände V.B.M. 1846 N. 5, 1851 N. 5. V.B.O. 1846 N. 3, 1851 N. 9. V.B.S. 1846 N. 3, 1851 N. 6. V.B.U. 1846 N. 5, 1851 N. 10. Die Führung eines sogenannten Verpflichtungsbuches bei den Aemtern findet nicht mehr statt. V.B.M. 1851 N. 17, V.B.O. 1851 N. 22.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften, welche der Führung der Vormundschaft vorher gehen.

§. **541**. Von jedem eintretenden Sterbfall haben die Ortsvorgesetzten dem Amt die Anzeige zu machen, mit der Bemerkung, ob dadurch Minderjährige schutzlos geworden seien, damit dieses dem Amtsrevisorat Nachricht gebe. Hat der Verstorbene ein Staatsamt getragen, so ist zugleich die Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu machen.

Das Amtsrevisorat verordnet alsbald die Siegelanlegung, bei welcher Vorsorge für diejenigen Fahrnißstücke getroffen wird, welche ohne dieselbe dem Verderben ausgesetzt oder mit deren Beibehaltung große Unterhaltungskosten verknüpft, L.R.S. 796, wären und läßt alles, was nicht unter Siegel gelegt wird, verzeichnen.

Die Siegelanlegung darf niemals unterbleiben, wo Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind. L.R.S. 819. An Orten, wo das Amtsrevisorat oder einer seiner Kommissäre nicht anwesend ist, hat sie der Vorgesetzte vorzunehmen. R.B. 9, LI.

Bei Geistlichen geschieht sie und die Entsiegelung unter Zuziehung des Dekanats. Die Militärbehörden haben den betreffenden Civilbeamten von jedem Sterbfall einer im Dienst befindlichen Militärperson oder des Familiengliedes einer solchen behufs der Siegelanlegung ꝛc. Mittheilung zu machen. R.B. 49, VI. S. 68.

§. **542**. Die Entsiegelung und Inventur ist binnen zehn Tagen nach Ernennung des Vormundes, L.R.S. 451, durch einen verpflichteten Theilungskommissär in Gegenwart des Ortsvorgesetzten, R.B. 18, XXII., eines Waisenrichters und sämmtlicher Betheiligten, oder ihrer Gewalthaber, insbesondere der Vormünder, vorzunehmen.

Die Kreisregierung kann ausnahmsweise auf Antrag der Betheiligten und Gutachten des Waisengerichts, Amtsrevisorats und Amts eine Privatinventur unter Beiwirkung der Pfleger gestatten, wenn a) keine Aftererbeinsetzung vorhanden, b) die Erbschaft ohne die Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten worden ist, c) keine Betheiligung wegen Accis oder sonstiger staatsrechtlicher Beziehung eintritt. R.B. 10, XI, 12, XVI.

§. **543**. Vor der von dem Amtsrevisorat anzuordnenden Inventur ist der überlebende Ehegatte und andere in dem Sterbhause anwesende Verwandte zur getreuen Angabe sämmtlicher Gegenstände der Verlassenschaft zu ermahnen, der Offenbarungseid in den Fällen, wo er zuläßig ist, P.O. §. 599 ff., abzunehmen, sämmtliche zur Verlassenschaft gehörige Papiere sorgfältig zu durchgehen, und was sich von Eheverträgen, letzten Willensverordnungen, Looszetteln, ältern Inventuren, elterlichen Aufzeichnungen oder sonstigen auf die Inventur und Theilung Bezug habenden Urkunden vorfindet, zur geeigneten Berücksichtigung zur Hand zu nehmen.

§. **544**. Bei der Inventur versieht der Waisenrichter die

Stelle des Taxators der Fahrniß; nur in größern Städten sind besondere Taxatoren, aber niemals Juden als solche, zuläßig; die Liegenschaften werden von dem Ortsvorsteher taxirt, es soll aber vom Theilungskommissär niemals mehr als Eine Gerichtsperson zugezogen werden. R.B. 9, LI.

§. **545**. Solche Liegenschaften, welche nicht im Stück theilbar sind, werden versteigert; dafür wird erachtet, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück zu Theil werden könnte. Zerstückelungen von Grundstücken und Vertheilung von Gewerbsanlagen ist möglichst zu vermeiden. Untheilbar ist ferner, was durch Zertheilung seinen Werth oder seine Brauchbarkeit verliert, auch solche Baulichkeiten, welche gesetzlich für untheilbar erklärt sind. L.R.S. 827.

§. **546**. Die Versteigerung ist am Orte der Vornahme durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause und durch Ausruf mit der Schelle, nach Umständen durch Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt oder in ein an diesem Orte stark verbreitetes Tagblatt zu verkünden. Zur Versteigerung sind auch fremde Steigerer, d. h. solche, die nicht Miterben sind, zuzulassen, und auf motivirten gutachtlichen Antrag des Waisengerichts und Amtsrevisorats die amtliche Genehmigung zu ertheilen. L.R.S. 459, 1687. Siehe überhaupt R.B. 51, LXVII, 52, V.

§. **547**. In Ermangelung annehmlicher Gebote ist das Geschäft auf eine zum voraus zu bestimmende Zeit auf gemeinschaftliche Rechnung fortzusetzen, und für die einstweilige Verwaltung sorgfältige Anordnung zu treffen.

§. **548**. Der Vorempfang eines jeden Miterben ist sorgfältig auszumitteln, alle Aktiven zu liquidiren und die Schulden genau zu verzeichnen. Ein förmlicher Aufruf der Gläubiger soll auf Verlangen der Erben und kann bei Ehegatten, welche zur zweiten Ehe schreiten, auf Antrag des Vormundes erfolgen, jedoch niemals unter dem Präjudiz des Ausschlusses, wenn er von der Theilungsbehörde ausgeht.

§. **549**. Beim Entwurf der Loose ist, so viel möglich, jedem ein gleicher Antheil an den Liegenschaften, der Fahrniß und den Aktiven zuzuscheiden, eben so sind die Passiven zu vertheilen, und, ohne daß solches durch die Vorsorge für den öffentlichen Kredit

geboten ist, kein besonderer Kurator zur Bezahlung der Schulden anzuordnen, aber ein Termin zu bestimmen, binnen welchem sich die Erben für die jedem derselben zugetheilten Aktiven Gewähr leisten und die Verlassenschaft für die aus ihr übernommenen Schulden zu entlasten haben.

§. **550**. Die Inventur ist, wo möglich, ohne Unterbrechung und ohne unnöthige Zeitversäumniß zu vollenden, A. A. I. „Inventuren" §. 6, darauf täglich 8 Stunden zu verwenden, und daß dieses geschehen sei, von den am Schluß des Geschäfts anwesenden Personen zu beurkunden.

Das Amtsrevisorat prüft die Inventur, insbesondere die Theilungsberechnung, fertigt die Looszettel aus und veranstaltet das Zuschreiben der Liegenschaften im Grundbuch.

§. **551**. Die Anzeige von dem Vorhandensein einer zur Entmündigung geeigneten Person prüft das Amt theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Physikats und anderer dazu zu erwählenden Sachverständigen, und bringt sein Erkenntniß auf Entmündigung förmlich zu den Akten, worauf dieselben Anordnungen, wie bei Minderjährigen, eintreten.

Die Berufung gegen das amtliche Erkenntniß geht an die Kreisregierung.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Vormundschaft.

(R.B. 38, XIII.)

§. **552**. Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormundes vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. L.R.S. 451. R.B. 9, LIII.

Formular des Verpflichtungsscheines für den Vormund siehe R.B. 1838, XIII. S. 115. Vergl. §. 539.

§. **553**. Insbesondere sind seine Pflichten in Ansehung

I. der Person des Pflegbefohlenen:

a. für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also besonders dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;

b. die Wahl dieses Berufes so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und fortkommen kann;

c. bei dem Amte die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu sein. L.R.S. 468.

§. **554**. Für Entmündigte, L.R.S. 489, welche sich noch nicht zur Aufnahme in ein öffentliches Irrenhaus qualifiziren, ist unter Berathung des Physikats die Versorgung durch das Amt in der Art anzuordnen, daß sie eine, ihrem Zustand angemessene Verpflegung bei möglichster Beschäftigung erhalten, vor Neckereien und Mißhandlung sicher, aber auch der menschlichen Gesellschaft nicht gefährlich sind. Ihre Einkünfte sind wesentlich dazu bestimmt, zur Erleichterung ihres Schicksals und Beschleunigung ihrer Genesung verwendet zu werden.

§. **555**. II. In Ansehung des Vermögens des Pflegbefohlenen hat der Vormund:

1) zu dessen Ermittlung und Feststellung:

a. binnen den ersten zehn Tagen, nach dem Antritt der Vormundschaft, auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen, L.R.S. 451.

b. seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Inventar genau anzugeben, L.R.S. 451;

c. die Fahrnisse, so weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich versteigern zu lassen, L.R.S. 452;

d. wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu dringen. L.R.S. 451, 469.

§. **556**. 2) In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a. von dem Amtsrevisorat bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzuwenden ist, L.R.S. 454, 455.

b. Ist die Anlegung des Ueberschusses binnen 6 Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen, L.R.S. 455.

c. Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund nie länger als auf neun Jahre verpachtet oder vermiethet werden, (L.R.S. 1429, 1718); in der Regel muß die Verpachtung oder Vermiethung unter Mitwirkung eines Waisenrichters in öffentlicher Versteigerung geschehen; Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Grundstücke statt; es bedarf hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht und die dortige Entscheidung ist nur bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger einzuholen. R.B. 35, XIV.

d. Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverschreibungen verzinslich auszuleihen; im letzteren Falle muß doppeltes Unterpfand gegeben sein; ist dieses nicht zu erlangen, so muß der schuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenschaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinsen wenigstens um ein Dritttheil übersteigen, L.R.S. 2162, und die Kapitalanlage vom Amtsrevisorat genehmigt sein. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandversicherung, so hat sich der Vormund darüber bei dem Amtsrevisorat gebührend auszuweisen, und ist auf den Vorschlag des Letztern von der Obervormundschaftsbehörde (dem Amt) zu entscheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden soll.

e. Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm

Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

f. Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen. L.R.S. 2103, 2106, 2108, 2109. Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien oder von Nutznießungsrechten an solchen alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen. L.R.S. 1583, 2118.

g. Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder sonstige außerordentliche Ausgaben bestritten werden, so hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die Genehmigung des Amtsrevisorats einzuholen.

h. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen. L.R.S. 471.

§. **557**. Was 3) die Disposition über das Vermögen betrifft, so bedarf der Vormund einer besonderen Ermächtigung, um

a. Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, die Immobilien desselben zu veräußern und zu verpfänden. L.R.S. 457 oder Liegenschaften für ihn zu erwerben R.B. 43, XXIV.

b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuschlagen. L.R.S. 463 (s. hierüber Belehrung im A.B.M. 1838, Beil. 28.)

c. Schenkungen für denselben anzunehmen L.R.S. 463.

d. Klagen, welche liegenschaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzustellen, oder einen deßfalls gegen denselben erhobenen Anspruch als richtig anzuerkennen. L.R.S. 464.

e. Theilungsklagen für denselben zu erheben. L.R.S. 465.

f. Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuschließen. L.R.S. 467.

Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amtes einzuholen.

§. **558**. 4) In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L.R.S. 450) und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftlichen Rechte betreffen (3, d.) nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben;

in so fern sie aber ihrer eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (R.B. 10, XVIII. §. 8.) Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (O.E. 1809, Beil. D., §. 12, lit. h., R.B. 9, LII.

§. **559**. III. Zur Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen ist dem Vormund nicht gestattet:

a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen; L.R.S. 450, 1596;
b. ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen; L.R.S. 450;
c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen; L.R.S. 450. Auch soll der Vormund
d. überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besonderen Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. R.B. 9, LIII., §. 17.

Zur Sicherung der Pflegschaft ist von dem Amtsrevisorat zu betreiben, daß auf die Liegenschaft des Vormundes ein Pfand eingetragen werde für die Summe des Vermögenstheiles, der nicht in Liegenschaften besteht. Eltern haben in der Regel für das ihnen belassene Vermögen der Kinder keine Kaution zu stellen.

§. **560**. IV. Rechnungsstellung des Vormundes. Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre) und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens 10 Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses alles durch einen Empfangschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. L.R.S. 472, 2045, R.B. 9, LIII. §. 21.

Vierter Abschnitt.

Gewaltsentlassung.

§. **561**. Der Minderjährige wird kraft Gesetzes gewaltsentlassen durch den Eintritt in das 22. Lebensjahr, durch Verheirathung, und bei Mannspersonen auch durch eine mit elterlicher Bewilligung angefangene, auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung. L.R.S. 476.

§. **562**. Auf Gewaltsentlassung des Minderjährigen kann nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahre von dem Vater oder der überlebenden Mutter, nach vollendetem 18ten Jahre von dem Vormunde, L.R.S. 477, angetragen, ihr soll nur nach vorgängiger Vernehmung des Waisengerichts und Amtsrevisorats aus dringenden Gründen von Amt Statt gegeben werden, H.R.J. 102, und nur, wenn nicht mehr viel bis zu dem Alter der Volljährigkeit abgeht, und ein auf andere Weise nicht zu erlangender wesentlicher Vortheil nachgewiesen ist.

Der gewaltsentlassene Minderjährige verfügt, L.R.S. 481, über die Verwaltung seines Vermögens und seine Einkünfte, kann aber ohne Ermächtigung des Amtes keine Liegenschaftsklage anstellen, Kapitalien erheben oder Schulden kontrahiren, Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung vornehmen, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört. L.R.S. 482.

Zweites Kapitel.

Von Kuratelen.

§. **563**. Eine Kuratel soll bestehen:

a. für Mundtodterklärte im zweiten Grad;

b. für Vermißte und Abwesende, welche über ihr Vermögen keine Verwaltung angeordnet haben, und noch nicht für verschollen erklärt sind;

c. für solche Vermögensmassen, hinsichtlich welcher aus besondern Gründen obrigkeitlicher Vorsorge eine eigene Verwaltung nöthig wird.

§. **564**. Der Kurator hat sowohl seine Einnahme als seine Ausgabe nach der speziellen Anweisung zu bemessen, welche ihm

von der ihn bestellenden Behörde ertheilt wird; im Allgemeinen die Verwaltung des Vermögens nach den für den Vormund ertheilten Vorschriften zu führen, und dabei die Obliegenheiten eines sorgfältigen und getreuen Rechners zu erfüllen.

Die Rechtsverhältnisse der Mundtodten sind oben §. 455 ff. angegeben, für Vermißte, d. h. solche Personen, von welchen man nicht weiß, wohin sie gekommen sind, ist auf jedes Mal sogleich zu erstattende Anzeige der Vorgesetzten von dem Amt ein Vertreter in vorkommenden Rechtsgeschäften und bei längerer Dauer ein Kurator, anzuordnen. L.R.S. 112.

§. **565**. Für jeden Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt, und für welchen ein Rechtsgeschäft oder eine Vermögensverwaltung zu besorgen ist, für die er niemand bestellt hat, ist von Amtswegen ein, dem Geschäft gewachsener, Kurator anzuordnen. R.B. 9, LIII. Ortsvorgesetzte, Waisenrichter und Verwandte haben dieß zu veranlassen, sobald ihnen bekannt wird, daß ein Großjähriger sich auf unbestimmte Zeit abwesend befinde, ohne daß ein von ihm bestellter Vermögensverwalter da sei.

§. **566**. Wenn von einer abwesenden Person, welche keinen Geschäftsführer bestellt hat, seit 4 Jahren, oder nach Bestellung eines Geschäftsführers seit 10 Jahren, keine Nachricht eingelaufen ist, L.R.S. 121, können die Betheiligten auf Einleitung des Abwesenheitsprozesses antragen. L.R.S. 115.

Dieser beginnt mit genauer Nachforschung an dem Ort des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts nach dem Anlaß der Abwesenheit, ihrer Dauer und den muthmaßlichen Ursachen des Ausbleibens der Nachrichten.

Darauf erkennt das Amt öffentliche Vorladung unter Anberaumung einer Jahresfrist unter dem Rechtsnachtheil der Verschollenheitserklärung und Uebergabe des Vermögens in fürsorglichen Besitz an die sich anmeldenden nächsten Anverwandten.

Die Vorladung ist in dem Ort des früheren Wohnsitzes anzuschlagen, in die drei Anzeigeblätter des Landes und in eine Zeitung, welche in der Nähe des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Abwesenden erscheint, einzurücken.

Erscheint er binnen Jahresfrist nicht, L.R.S. 119, so erfolgt das auf gleiche Weise zu verkündende (R.B. 9, LIII.) Verschollenheits-Erkenntniß durch das Amt und die Uebergabe des Ver-

mögens in fürsorglichen Besitz an diejenigen Intestaterben, welche an dem Tage, da der Abwesende vermißt worden, oder die letzte Nachricht von sich gab, die nächsten waren und deren Dasein anerkannt ist. L.R.S. 136. R.B. 13, XXX. Dieß geschieht durch das Amtsrevisorat, welches zu diesem Zweck sämmtliches Vermögen inventirt, die Fahrniß versteigert und den Erlös, so wie die bis zur Uebergabe fälligen Früchte, zu Kapital anlegt. L.R.S. 126.

Die Uebernehmer des Vermögens haben dafür Kaution mit Liegenschaft im Inlande zu stellen, L.R.S. 120, für den Belauf des Kapitals, eines weiteren Dritttheils desselben und dreijähriger Zinsen: ersteres wird bei Liegenschaften, welche sich nicht allmählig verschlimmern, auf den 15fachen, bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf den 10fachen Betrag der Einkünfte angenommen. L.R.S. 2161—65, A.B.D. 1824 R. 13, A.B.P. 1824 R. 14. Sie haben das Vermögen als anvertrautes Gut zu verwalten und können von den Liegenschaften nichts veräußern oder verpfänden.

In Ermanglung der Kautionsleistung für das Vermögen Abwesender ist die Fahrniß des Abwesenden, welcher auch Staatspapiere unbedingt gleichzustellen sind, zu veräußern und der Erlös zu hinterlegen, hinsichtlich ausstehender Forderungen desselben aber den Schuldnern die Auflage zu machen, ohne amtliche Ermächtigung bei Vermeidung doppelter Zahlung an den Abwesenheitspfleger nichts zu bezahlen. V.B.M. 1840 R. 2, V.B.O. 1840 R. 3, V.B.S. 1840 R. 2, V.B.U. 1840 R. 9. Siehe auch V.B.U. 1839 R. 9, 30, 1843 R. 36.

§. **567**. Kehrt der Abwesende zurück, oder zeigt er seinen Aufenthalt mit der Bitte um Verabfolgung des Vermögens an, so erhält er es zurück und zwar, wenn er vor 15 Jahren zurückkommt, mit einem Fünftel, binnen 15 und 30 Jahren mit einem Zehntel der Einkünfte, nach dieser Zeit nur das Kapital. L.R.S. 127.

Gleiche Ansprüche haben diejenigen, welche den Todestag des Abwesenden, und daß sie an diesem ein näheres Erbrecht gehabt haben, nachweisen.

§. **568**. Hat die Verschollenheit 30 Jahre gewährt, oder sind von der Geburt des Abwesenden 100 Jahre verstrichen, so ist die Einweisung endgültig und die Kaution für erloschen zu erklären. L.R.S. 129. Sollte sich der Verschollene oder seine rechtmäßigen Erben nachher noch binnen weitern 30 Jahren melden, so haben sie sich mit demjenigen zu begnügen, was von dem Vermögen noch übrig ist. L.R.S. 132.

So lange ein Abwesender nicht für verschollen erklärt ist, gilt er im gesetzlichen Sinne nur als vermißt, in das Vermögen des Vermißten findet aber keine Einweisung statt. Jede Einweisung setzt eine Verschollenheitserklärung und jede Verschollenheitserklärung die in dem L.R.S. 115—119 bezeichneten Thatsachen und Formen des Verfahrens voraus.

Daß seit der Geburt eines Abwesenden 100 oder mehr Jahre verflossen sind, hat nur die Wirkung, daß die muthmaßlichen Erben desselben, sobald er für verschollen erklärt ist, unmittelbar die definitive Einweisung in sein Vermögen zu begehren berechtigt sind (L.R.S. 129). Die Erlassung der Edictalien und, nach Verlauf eines Jahres von Erlassung der Edictalien an, die Verschollenheitserklärung (L.R.S. 115, 119) kann aber deßhalb nicht umgangen werden. V.B.M. 1840 N. 5, V.B.O. 1840 N. 9, V.B.S. 1840 N. 6, V.B.U. 1840 N. 9.

§. **569**. Alle Massegelder sollen wo möglich den Gläubigern unmittelbar zugewiesen, andernfalls einem von den Betheiligten erwählten, R.B. 23, VII., oder von ihnen gutgeheißenen Kurator übergeben, niemals bei dem Amt oder durch seine Kanzlei verwaltet werden. R.B. 25, XXVI.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft.

§. **570**. Die Geschlechtsbeistandschaft (frühere Bestimmungen darüber siehe im R.B. 8, III., L.R.S. 515 a.) ist aufgehoben. Die durch den §. 17 des II. E.E. zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft ist auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken; siehe §. 537.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen ist auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt. R.B. 35, XXXVIII.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Depositen.

R.B. 14, XXI., 25, XXVI., 37, XXVI., XXXIX. und LII., 38, I.

§. **571**. Nur solche Gegenstände und Gelder dürfen in gerichtliches Depositum genommen werden, welche eines öffentlichen

Interesses wegen dazu geeignet sind, z. B. Kostenvorschuß von Ausländern, Succumbenzgelder, herrenlose oder gestohlene Sachen, R.B. 25, XXVI., nicht aber im Streit befangene Gegenstände, welche einem Sequester zu übergeben sind. L.R.S. 1962.

§. **572**. I. Für **baares Geld** besteht als Hinterlegungskasse: **die Amortisationskasse**; die Obereinnehmereien nehmen Namens derselben die Zahlungen an und leisten die Rückzahlungen; welche Obereinnehmerei zuständig ist, darüber entscheidet der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers, oder der Sitz der die Hinterlegung anordnenden Behörde, wenn nicht auf Antrag der Betheiligten oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird. Die Zahlung bei der Hinterlegung, so wie die Rückzahlung geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei. Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit **zwei vom Hundert fürs Jahr** von allen Summen von 50 fl. und darüber. Gelder, welche nach den Gesetzen öffentlich hinterlegt werden müssen, können nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten auf andere Weise als bei der Hinterlegungskasse hinterlegt werden; Vormünder und Pfleger bedürfen jedoch der obervormundschaftlichen Ermächtigung, um diese Zustimmung zu geben. Die bürgerlichen, wie die Strafgerichte haben von Amtswegen die Hinterlegung aller baaren Summen, welche in ihren Gewahrsam kommen, oder zu kommen hätten, zu verfügen. Dahin gehören namentlich gerichtliche Kautionen in Civilstreitigkeiten, wie in Untersuchungssachen, diejenigen Baarschaften, welche zu dem mit Beschlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeschuldigten oder Verurtheilten, insbesondere auch eines Refraktärs und Deserteurs gehören, baares Geld, das in Folge einer Untersuchung, sei es als gestohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeschuldigten, mit Beschlag belegt, oder durch eine Versteigerung von Gegenständen, die mit Beschlag belegt sind, erlöst wird; (in den beiden letzten Fällen kann, wenn es sich um Pflegschaftsgelder handelt, auch dem Pfleger die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlassen werden.) Wann die bürgerlichen Gerichte auf Antrag der Betheiligten eine Hinterlegung verfügen, siehe im R.B. 38, I. S. 2 ff. Das Nähere über das Verfahren bei der Hinterlegung und bei der Rückzahlung siehe im R.B. 37, XXVI. S. 182 ff., LII. S. 139 ff.

§. **573**. II. Für alle andere Gegenstände gelten folgende Bestimmungen:

Sie sind in einer besondern Kiste unter dem Verschluß des ersten Beamten und Amtsrevisors zu halten R.B. 10, XXXV. und dem Deponenten ein von beiden unterzeichneter Depositenschein zuzustellen.

Der Beamte hat eine Aufzeichnung zu führen mit folgenden Rubriken: Tag der Hinterlegung, Namen, Charakter und Wohnort des Deponenten, Bezeichnung des Gegenstandes (und beziehungsweise seines Werthes) Ursache der Hinterlegung, Datum der Erledigung, Ursache des Unterbleibens.

Der Amtsrevisor hat das Verzeichniß zu kontrasigniren.

Alljährlich auf Georgi ist das Depositum zu stürzen und Abschrift der Aufzeichnung an die Kreisregierung einzusenden unter Anschluß der zurückgelieferten Depositenscheine. Die Kreisregierung kann unterm Jahr einen Sturz anordnen.

Der Beamte hat für die sichere Aufbewahrung der Depositenkiste zu sorgen.

Fünftes Kapitel.

Von den Behörden für Pflegschafts-Angelegenheiten.

§. **574**. Die Waisenrichter, R.B. 10, XVIII., werden von dem Amt in der Regel aus der Zahl der vorhandenen Gerichtspersonen bestellt und verpflichtet und zwar in Ortschaften bis zu 1000 Seelen einer, bis zu 4000 zwei, in Hauptstädten vier bis sechs. Sie haben keine Besoldung, aber Diensigebühr nach der Taxordnung zu beziehen. R.B. 47, XLIII., B.B.M. 1848 N. 3, 1850 N. 9, B.B.O. 1850 N. 8, B.B.S. 1850 N. 10, B.B.U. 1850 N. 10. Wenn sie nur als Zeugen fungiren, steht ihnen nur die Zeugengebühr bis zu 48 kr. täglich zu. B.B.O. 1847 N. 24, B.B.S. 1847 N. 25, B.B.U. 1847 N. 52, B.B.M. 1848 N. 1, 3.

§. **575**. Ihres Amtes ist:

a. dafür zu sorgen, daß alle Waisen Vormünder erhalten, und abgehende oder unbrauchbare Vormünder sogleich ersetzt werden, wozu sie dem Amt den Vorschlag zu machen haben;

b. die zum Entmündigen geeigneten Personen als solche anzuzeigen; ebenso

c. von Abwesenden und Vermißten die Anzeige zu machen;

d. zu sorgen, daß Obsignationen, Inventuren und Theilungen nebst den damit verbundenen Versteigerungen in der Ordnung vor sich gehen, wobei sie ständig anzuwohnen und als Taratoren und Ausrufer zu funktioniren haben;

e. längstens binnen 6 Wochen den Pfandeintrag zur Sicherung des vormundschaftlich verwalteten Vermögens auf die Liegenschaften des Vormundes zu betreiben;

f. aufzusehen, daß die Verwaltung pflicht- und ordnungsmäßig geführt werde, daher alle wichtigere Handlungen der Vormünder zu berathen, den Bau der Güter und Zustand der Gebäude der Minderjährigen zu beobsichtigen;

g. der Stellung der Pflegrechnungen beizuwohnen, die Sicherheit der angelegten Kapitalien und Ausstände zu prüfen, bei Unfleiß oder Unredlichkeit des Vormundes, namentlich Verwendung in eigenen Nutzen, auf dessen Entfernung und Bestrafung anzutragen;

h. über den künftigen Beruf des Pfleglings und die Verwendungen auf ihn ihr Gutachten abzugeben, auf Erfüllung der dafür geschlossenen Akkorde zu halten, überhaupt über seine sittliche und intellektuelle Bildung zu wachen.

§. **576.** Das Amtsrevisorat hat diensteshalber:

a. die Bevormundung sämmtlicher Waisen, Mundlosen und die Anordnung der Kuratel für Abwesende zu betreiben;

b. durch den Theilungskommissär die Inventuren bewirken zu lassen, sie zu prüfen, die Vertheilung zu entwerfen und die Ausfertigung der Looszettel zu besorgen;

c. die Vermögensverwaltung zu begutachten; R.B. 9, LIII., die Geschäftsführung dabei zu beobsichten, die Rechnungsstellung zu betreiben, nöthigenfalls selbst anzuordnen; die Abhör zu bewirken und die sich dabei ergebenden Anstände, besonders Rezesse, zu erledigen;

d. die Beendigung der Vormundschaft und Auflieferung bei eintretender Volljährigkeit zu veranstalten; bei Abwesenden nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Uebergabe in fürsorglichen Besitz zu veranlassen.

§. 577. Zur Sicherung der Waisen bei diesen Geschäften ist verordnet: der Amtsrevisor hat für die von ihm angestellten Theilungskommissäre zu haften, sich vor ihrer Annahme die Zeugnisse ihrer früheren Prinzipale über Diensttreue, Fleiß und Sittlichkeit vorlegen zu lassen, in Ausstellung solcher Zeugnisse aber selbst gewissenhaft und aufrichtig zu Werk zu gehen, auf sie selbst, ihren Umgang und das Maaß ihrer Ausgaben Aufsicht zu führen, sich nicht mit ihnen auf einen allzuvertrauten Fuß zu setzen und ihnen in pünktlicher und redlicher Geschäftsführung mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Ueber die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre siehe R.B. 41, XXXVIII., 42 I., über deren Verpflichtung V.B.M. 1847 N. 9.

§. 578. Die Theilungskommissäre sind angewiesen, die Geschäfte nicht in dem Wirthshause, sondern in der Wohnung der Betheiligten oder auf dem Rathhause vorzunehmen, sich des Tragens von Schießgewehr zu enthalten, sich weder einer Frohndfuhr zu bedienen, noch Rittlohn aufzurechnen, R.B. 16, St.M. 30. August 1821 N. 2212; alle mit einem Geschäft verbundene Gebühren und Sporteln am Schluß zu verzeichnen, täglich acht Stunden anhaltend zu arbeiten und von den Betheiligten und dem Waisenrichter die Verwendung der angegebenen Zeit attestiren zu lassen; für Ausfertigung von Geschäftsbestellungen, Citationen, Umlaufschreiben und dergleichen nichts für eigene Rechnung anzusetzen, vielmehr sich mit der geordneten Gebühr zu begnügen, keine Geschenke anzunehmen R.B. 44, XXVI.; sich aller Masseverwaltung und sonstiger Geldeinzüge, R.B. 14, XVIII., namentlich von Sporteln, auch während des Geschäftes aller eigenen Geschäfte mit den Interessenten, vorzüglich des Einhandelns von Forderungen an die von ihnen auseinander zu setzenden Massen zu enthalten. A.B.D. 1819 N. 4, A.B.P. 1819 N. 9, A.B.N. 1823 N. 45, 95, V.B.M. 1843 N. 4, V.B.U. 1843 N. 8. Vor Annahme einer andern Stelle haben sie sämmtliche übernommene Geschäfte aufzuliefern und dürfen auch die angefangenen nicht zur Beendigung mit sich nehmen. P.B.M. 1806 N. 84.

Ueber die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung R.B. 40 XXXIII. und die Vollzugsverordnung 41, XXXVIII., 47, XXV., V.B.M. 1852 N. 7, V.B.O. 1852 N. 9, V.B.S. 1852 N. 14, V.B.U. 1852 N. 14; über die Berechnung der Weggebühren V.B.M.

1845 N. 9, V.B.O. 1845 N. 4, V.B.S. 1845 N. 7, V.B.U. 1845 N. 7, V.B.M. 1847 N. 17, V.B.O. 1847 N. 20, V.B.S. 1847 N. 21, V.B.U. 1847 N. 43, V.B.O. 1851 N. 16.

§. **579.** Das Amt hat ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß alle diese Vorschriften genau beobachtet werden, gelegentlich einzelne Geschäfte des Amtsrevisorats zu prüfen, auch auf Anstehen von Amtswegen für deren Beförderung und Berichtigung einzuschreiten, vorzüglich dafür zu sorgen, daß untaugliche oder eigennützige Theilungskommissäre entfernt und nach Befund bestraft werden.

§. **580.** Insbesondere hat das Amt alljährlich die Pflegschaftstabelle über die Waisen, Entmündigten und Abwesenden zu prüfen. Dieselbe wird von dem Amtsrevisorat für jedes Ort gesondert geführt und in dieselbe sind alle Verwaltungs= nicht aber bloße Aufsichtspflegschaften so einzutragen, daß die Veränderungen über den Stand des Vermögens u. s. w. wenigstens drei Jahre nachgetragen werden können. Nach Beendigung der Vormundschaft und vollendeter Abhör der Abstandsrechnung ist der Eintrag einfach zu durchstreichen, die Erledigung aber zu beurkunden. Die Pflegschaftstabelle enthält folgende Rubriken:

1) Namen, Stand und Sterbetag eines oder des andern Elterntheils;
2) Namen des Kuranden, dessen Geburtsort, Jahr und Tag;
3) Aufenthalt desselben;
4) Namen, Stand und Wohnort des Pflegers;
5) Die Pflegerechnung ist
   a. gestellt } bis
   b. abgehört }
6) Vermögen des Kuranden;
   a. unbewegliches,
   b. bewegliches,
      α. Fahrniß,
      β. Forderungen,
         1) gesicherte,
         2) ungesicherte,
         3) Rezeß.
7) Summe der Aktiven;
8) Passiven;

a. auf Unterpfand,
b. ohne Unterpfand;
9) Rest reinen Vermögens;
10) Seit voriger Rechnung zeigt sich eine Vermögens-
a. Vermehrung,
b. Verminderung,
11) Ursache davon
12) Bemerkungen.

Das Amt hat bei Durchsicht dieser Tabelle die allenfalls unterlaufenden Auslassungen zu ergänzen, daher von den Vorgesetzten Verzeichnisse der im Laufe des Jahres verwaisten Individuen einzufordern, A.B.R. 1818 N. 2, die nöthigen Erörterungen anzustellen, die Erledigung der früheren Erinnerungen zu prüfen und jede sich ergebende Versäumniß und Unordnung abzustellen, demnächst die Tabelle mit seiner Erörterung an die Kreisregierung einzusenden. In dem Einsendungsbericht ist eine Uebersicht zu geben a. wie viel Verwaltungspflegschaften vorhanden? b. wie viel Nutzungspflegschaften? c. wie viele im laufenden Jahre angefangen wurden? d. wie viel das pflegschaftlich verwaltete Vermögen im Ganzen betrage? welche Hauptmaßregeln zur bessern Besorgung des Vormundschaftswesen getroffen worden sind, und welche Wahrnehmungen überhaupt in dieser Hinsicht gemacht worden? R.B. 10, XXXV. A.A. I. „Waisen." V.B.M. 1850 N. 22.

Sechstes Kapitel.

Von Vermögensübergaben und Verpfründungen.

R.B. 8, X. P.B.R. 1807 N. 43.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. **581**. Beide erfordern nebst den allgemeinen Requisiten einer Vermögensabtretung:

a. daß der Uebergebende 63 Jahre alt oder nach dem Zeugniß des Ortsgerichts und Physikats wegen Körper- oder Geistesschwäche nicht mehr im Stande sei, sein Vermögen zu verwalten und die Pflichten eines aktiven Bürgers zu erfüllen.

1) Das Amt kann in allen Fällen wegen des Mangels des gesetzlichen Alters aus guten Gründen dispensiren; A.B.D. 1824 N. 80, A.B.P. 1824 N. 80.

2) Ueber die Altersdispensationen der Ehefrauen bei Vermögensübergaben V.B.M. 1848 N. 9.

b. ausdrückliche Erlaubniß des Amtes;

c. schriftliche Abfassung in der Form öffentlicher Verträge;

d. öffentliche Beschreibung des Vermögens des Abtretenden;

e. Vorlage des vollendeten Geschäfts zur amtlichen Prüfung und Genehmigung bei Richtigkeit des Geschäfts;

f. bei Abgaben zu Eigenthum, Eintrag in das Gewährprotokoll.

§. **582**. Es ist nothwendig mit diesen Geschäften zu verbinden:

1) die Bestimmung über den künftigen Unterhalt des Uebergebenden und dessen Sicherung durch Eintrag auf Liegenschaft;

2) der Uebertrag der Schulden, und zwar aller bei Abtretung des sämmtlichen Vermögens und eines verhältnißmäßigen Antheils bei theilweiser Abgabe. Für nicht abgegebene persönliche Schulden kann der Uebernehmer eine Vorausklage des Uebergebers verlangen, wenn er noch Vermögen vorbehalten, oder später wieder erlangt hat; den frühern Gläubigern kann eine Uebergabe nicht zum Nachtheil gereichen; die einschlägigen herrschaftlichen Verrechnungen werden durch Umlaufzettel zur Eingabe ihrer Forderungen veranlaßt;

3) die Ausscheidung des Pflichttheils, wenn die Uebergabe zu Eigenthum nicht an die Notherben geschieht, und das Vermögen von solcher Bedeutung ist, daß die Leistung des Uebernehmers nicht als Aequivalent für das abgetretene Vermögen betrachtet werden kann.

§. **583**. Sie werden aufgelöst außer den für alle Verträge anwendbaren Fällen durch die Geburt eines Kindes aus einer zur Zeit der Abgabe bereits bestehenden Ehe. In der Regel wird bei dem Vorhandensein einer Ehe, welche noch Kindersegen erwarten läßt, die Erlaubniß zur Uebergabe nicht ertheilt, und nach der letztern die Wiederverehelichung des Uebergebers nur aus besondern Gründen verstattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Vermögensübergabe.

L.R. 1100 aa. ff.

§. **584**. Sie enthält jedes Mal eine Abgabe des Vermögens an Intestat- oder Testamentserben und bei derselben ist von dem Verfasser des Aufsatzes deutlich zu erörtern und auszudrücken, ob die Abgabe zu Eigenthum oder nutznießlich, widerruflich oder unwiderruflich sein soll? Im Zweifelsfall wird sie für nutznießlich und widerruflich erachtet, wenn sich die Leistung des Uebernehmers nicht über $\frac{2}{3}$ des jährlichen reinen Ertrags des Vermögens belauft. Beträgt sie mehr, oder ist eine Verpfründung damit verbunden, so wird angenommen, sie sei unwiderruflich und zu Eigenthum. Im Allgemeinen wird sie im ersten Fall nach den Regeln einer belasteten Schenkung, im andern nach jenen des Leibrenten- und Pfründvertrages beurtheilt.

§. **585**. Jedenfalls ist dabei auf Sicherung des Lebensunterhalts des Gebers Rücksicht zu nehmen, entweder:

a. durch Vorbehalt von Gütern oder Renten in eigener Verwaltung, oder

b. durch jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien — Leibgeding, Schleiß oder

c. durch beides zugleich, endlich

d. durch Verpflegung bei dem Empfänger.

Die letztere Art der Versorgung bedarf sehr genauer Bestimmungen und jedes Mal der Alternative in Geld oder Gut, wenn der Uebernehmer etwas in seiner Verpflichtung versäumet. Besonders mißlich ist die Bestimmung, daß der Geber abwechselnd bei mehreren Uebernehmern die Kost empfangen solle. Ein zur Disposition des Gebers gestellter Vorbehalt in Geld wird ihm noch am ersten zum Schutzmittel gegen Eigennutz und Undank der Uebernehmer gereichen.

§. **586**. Auf die Erfüllung der Bedingungen der Vermögensübergaben ist polizeiliche Aufsicht zu führen, zumal auf die gute Anwendung des Vorbehalts. Reicht derselbe nicht hin, so muß der Empfänger so lange zuschießen, bis das Kapital des übergebenen Vermögens aufgezehrt ist, er hat deßhalb das Recht auf amtliche Vorkehr für die gute Verwendung anzutragen.

§. **587**. Nutznießliche Uebergabe hat keine Einwirkung auf den Erbgang und hindert den Uebergeber nicht am Testiren, dagegen

kann der Empfänger auf keine Weise über den Hauptstock, nicht einmal in seinem Ehevertrag, verfügen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Verpfründung.

L.R. 1983 a. ff.

§. **588**. Der Pfründvertrag muß dem Pfründnehmer lebenslängliche Versorgung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage verschaffen und zwar in Ermangelung näherer Bestimmungen in der Art, wie sie der Pfründgeber den Gliedern seiner eigenen Familie gibt.

§. **589**. Er darf nicht widerruflich abgeschlossen werden, in sofern er nicht in Gestalt einer Vermögensübergabe statt hat. Da er sich auf persönliches Zutrauen und Wohlwollen gründet, so ist nicht nothwendig, daß die Leistung mit dem Ertrag des Vermögens in Verhältniß stehe, weßhalb er nur von Minderjährigen wegen Verletzung umgestoßen werden kann, es muß aber in dem Vertrag die Bestimmung enthalten sein, was im Fall der Auflösung der Pfründgeber für seine Leistung an dem herauszugebenden Vermögen abzuziehen habe. Mindestens wird der Genuß des Vermögens mit der Leistung wettgeschlagen. In Ermangelung einer Bestimmung ist der Abzug durch drei Schiedsrichter, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, nach Verhältniß der vermuthlichen Lebensdauer des Pfründnehmers zu reguliren.

§. **590**. Der Pfründvertrag endet

a. mit dem Ableben des Pfründnehmers und des Pfründgebers, wenn er nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Vertrags auf dessen Erben übergeht;

b. durch Wegzug des Pfründgebers außer Landes, so fern der Pfründnehmer nicht mitziehen will;

c. er kann nach vergeblichen Vereinigungsversuchen wegen Unverträglichkeit beider Theile oder eines Theiles, letztern Falles nach vergeblichen Besserungsversuchen, aufgehoben werden. Ist der Pfründnehmer unschuldig, so hat er die Wahl, ob er sein Vermögen zurücknehmen oder auf Rechnung des Gebers anderweit verpfründet sein wolle, sofern er einen Ueber=

nehmer um einen nicht unverhältnißmäßig hohen Pfründschilling nachweiset.

Sechster Titel.

Von Versorgung der Armen.

(O.E. X. VII.)

Erstes Kapitel.

Von der Verpflichtung zur Unterstützung der Armen.

§. **591**. Jede Gemeinde hat in der Regel die Verpflichtung, ihre Armen selbst zu unterhalten, R.B. 10, XXII.; unter folgenden näheren Bestimmungen:

I. bei orts- und schutzbürgerlichen Armen sind zunächst zur Unterstützung verpflichtet:

a. die Anverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister nach den Bestimmungen der Eheordnung. H.R.J. 126. L.R.S. 205 ff.

b. örtliche Almosenfonds,

c. das Kirchenalmosen. Auf den Ueberschuß der mittelbaren kirchlichen Stiftungen können die Kirchenvorstände, Aemter und Kreisregierungen nach ihrer Kompetenz Anweisung auf Unterstützung ertheilen an die betreffenden Konfessionsverwandte, wozu auch die Unterstützung unvermögender würdiger junger Leute zum Behuf ihrer Bildung für das Lehr- und Schulfach gerechnet werden mag, St.M. 22. November 1819 N. 3769; unmittelbare weltliche Stiftungen haben ihre bestimmten Zwecke, von unmittelbaren kirchlichen Stiftungen wird den Kreisregierungen eine bestimmte Summe zur jährlichen Disposition gestellt, die gemischten unmittelbaren und solche, die einen ganzen Landestheil betreffen, werden der Disposition des Ministeriums vorbehalten. M.d.J. 5. Juni 1821 N. 5975.

d. die Gemeindskasse,

e. Bezirks- und Provinzialalmosen,

f. die Amtskasse.

Wenn diese beigezogen wird (so wie überhaupt, wenn eine Gemeinde wegen Dürftigkeit unterstützt werden soll) ist vorerst zu erheben, wie viel Almend- und Gemeindegut, und welche milde Fonds die Gemeinde besitze, wie viel Schulden sie habe, wie viel in den letzt vorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, welche Umlagen von den Bürgernutzungen bezahlt, und wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren jährlich für ordentliche und außerordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, welches die Seelenzahl der Gemeinde sei, wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen, und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe. A.B.M. 1833 N. 50, B.B.O. 1851 N. 24.

g. die Staatskasse. Von diesen unter d — g genannten Kassen tritt die Verbindlichkeit der nachfolgenden nur dann ein, wenn die vorhergenannten nicht zureichen, wenn aber eine der drei letzten Kassen in Anspruch genommen wird, hat die Gemeinde jedenfalls einen Beitrag zu leisten, der nicht unter $\frac{1}{10}$ sein darf.

Was die Armenunterhaltung in Gemeinden betrifft, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, so fällt diese, wenn alle betreffende Orte nach §. 144 und 145 nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, auf die gemeinschaftliche Kasse, wenn ein Nebenort eigenes Vermögen oder getrennte Gemarkung hat, so sind die Beiträge nach Verhältniß zu reguliren. A.B.M. 1837 Beil. 24, A.B.S. 1837 N. 42, B.B.U. 1842 N. 12.

§. **592**. II. Bei S t a a t s- und K i r c h e n d i e n e r n, die nicht Ortsbürger sind:

a. die Anverwandten wie oben,

b. die Wittwenkassen, nach Maaßgabe ihrer besondern Statuten, R.B. 10, XXX.

Ueber die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung R.B. 41, XL., 42, XXXIV., 45, IV., 47, XLI., 49, XVI., 52, L.

c. die Provinzialalmosen,

cc. für Kirchendiener das örtliche und allgemeine Kirchenvermögen, auch die Gemeindskasse an dem Orte der letzten Anstellung, R.B. 13, IV.,

d. die Staatskasse. Letztere verwilligt den in die weltliche Dienerwittwenkasse Immatrikulirten die Hälfte von demjenigen,

was sie statutgemäß aus erwähnter Kasse beziehen, R.B. 19, IV., und ein Gnadenquartal, R.B. 11, II. Dieses ist jedoch lediglich eine Gabe für die Wittwe und Kinder des Verstorbenen, und gehört nicht zu seiner Verlassenschaft; können sich die Wittwe und Kinder über die Vertheilung nicht vereinigen, so erfolgt die Bestimmnng darüber aus dem Staatsministerium. R.B. 27, XXVII. Für besondere Benefizien sind zunächst zu empfehlen: die sich um das allgemeine Beste besondere Verdienste erworben; im Dienst Schaden genommen haben; die ein ganz besonderes Unglück betroffen hat; Relikten niederer Staatsdiener, welche weder in der Wittwenkasse sind, noch statutarische Pension beziehen, mit Rücksicht auf Alter, Vermögen, Erwerbsfähigkeit der Relikten und Verdienste des Verstorbenen. R.P.B. 1827 N. 43. Von jeder Pension, welche nicht aus einer Wittwenkasse fließt, ist der dritte Theil abzuziehen, wenn sie im Ausland verzehrt wird. A.B.P. 1821 N. 32, R.B. 20, XIV. Die Wittwen und Waisen sämmtlicher Diener, auch der nicht Immatrikulirten, wenn sie kein Gewerb getrieben haben, ziehen ein Gnadenquartal. R.B. 18, VIII., A.B.P. 1822 N. 94, A.B.N. 1822 N. 96. Bei diesem dürfen keine Abzüge statt finden. A.B.N. 1814, N. 73.

e. Im Nothfall bleibt die Gemeinde der letzten Anstellung des Staats- oder Kirchendieners zur nothdürftigen Unterstützung verpflichtet.

§. **593**. Unterstützungen aus dem Gratialfond werden 1) in der Regel a. an Personen ertheilt, auf welche, obschon sie in den öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht blos um Taglohn angestellt waren, das Staatsdieneredikt keine Anwendung findet, falls sie durch Kränklichkeit oder Alter dienstunfähig geworden und unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen, und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen; b. an Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten; c. in gleichem Fall und unter gleichen Umständen an Wittwen der Advokaten, Theilungskommissarien, Aktuarien und praktischen Aerzte. 2) Ausnahmsweise können Unterstützung aus dem Gratialfond erhalten: a. die oben unter 1 genannten Personen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Un-

terstützung, welche sie aus den Ortskassen beziehen, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst, zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nicht zureicht; b. vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdienerswittwen, welche nicht aus irgend einer andern Kasse wenigstens einen Gehalt von 50 fl. (in dringenden Fällen bis 100 fl.) beziehen; c. die Kinder verlebter Staatsdiener, im Fall der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensionsbezug aus andern Kassen durch das eingetretene 18te Lebensjahr aufgehört hat. Als Maximum der Unterstützung aus dem Gratialfond wird die Summe von 100 fl. bestimmt; keine Unterstützung daraus wird für ständig verwilligt, sie ist jederzeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden. Die Aemter haben dieselben zu sammeln, und mit einer Tabelle der Kreisregierung vorzulegen; diese Tabellen enthalten die Bezeichnung des Amts, Ortes, des Namens des Petenten, der Verhältnisse (V.B.M. 1850 N. 18) und der in Antrag gebrachten Summe; sie sind der Kreisregierung längstens bis 15. November jeden Jahres vorzulegen, und werden dann von dieser dem Ministerium des Innern weiter vorgelegt. R.B. 32, LIX., M.d.J. 30. Juni 1829 N. 7018, A.B.M. 1829 N. 61, V.B.U. 1850 N. 16. Nach Erlaß der Regierung des M.R.K. 27. März 1835 N. 7262, A.B.M. 1835 N. 27 ist in der fraglichen Tabelle noch eine weitere Rubrik für die Anträge der Kreisregierung offen zu lassen. Gratialunterstützungen von 50 fl. und darüber werden je für das abgelaufene Vierteljahr und solche unter 50 fl. halbjährig nach der Verfallzeit ausbezahlt; bei einem in der Zwischenzeit erfolgten Tod eines Gratialisten wird nur das Ratum bis zum Sterbetag verabreicht. A.B.M. 1834 N. 80, A.B.O. 1834 N. 80, A.B.S. 1834 N. 79, A.B.U. 1834 N. 85.

§. **594**. III. Soldaten und ihre Angehörige erhalten ihre Unterstützung aus den Militärfonds.

1) In Urlaub Erkrankende werden nicht auf Kosten des Militäretats kurirt.
2) Ueber die Krankenverpflegung der im Dienst befindlichen Militärpersonen in Civilhospitälern und Privatwohnungen R.B. 44, XI.; V.B.M. 1850 N. 22, V.B.O. 1851 N. 1, V.B.S. 1851 N. 1.

§. **595**. IV. Unehelicher Kinder Unterhalt ist

a. zunächst von der Mutter und dem zum Protokoll des Beam-

ten des bürgerlichen Standes anerkennenden Vater oder demjenigen zu leisten, welcher die Mutter zur Zeit der Empfängniß in der Absicht des Beischlafs um den freien Gebrauch ihrer Sinne gebracht, sie entführt oder kundbarlich als Beischläferin bei sich gehabt hat, oder der des Beischlafs in der Zeit vom 180ten bis 300ten Tag von der Geburt des Kindes an rückwärts freiwillig geständig, oder zufällig, also nicht im Untersuchungswege, überwiesen ist.

§. **596.** b. In Ermangelung dieser Unterhaltsquelle liegt die Ernährung eines unehelichen Kindes demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat. Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes. Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, nicht unter 20 kr. und nicht über 1 fl. wöchentlich ermessen werden.

Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten. Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde. Gesetz vom 21. Februar 1851, R.B. 51, XV.

Hinsichtlich der vor der Verkündung dieses Gesetzes geborenen Kinder gelten die früheren Bestimmungen, L.R.S. 762 a, R.B. 9, XXVII., 12, XXI. Hiernach hat die Gemeindekasse des Heimathsortes der Mutter ½, nach Umständen unter Theilnahme der Kasse desjenigen Orts, wo die Mutter sich zur Zeit der Schwängerung aufgehalten hat, und die Amtskasse ½ der Unterhaltskosten zu bestreiten. Beide können auf einen wöchentlichen bis zur Schulentlassung zu leistenden Beitrag von mindestens 15, in der Regel 32 und nicht über 48 kr. gegen denjenigen klagen, gegen welchen ein Beischlaf in der obigen Zeit vor der Geburt des Kindes durch polizeiliche Untersuchung erwiesen ist, und auf den dritten Theil desselben, wenn sich der Beweis nur auf verdächtigen Zuwandel

erstreckt. Die durch den §. 8 der Beilage D. des O.E. vom 26. November 1809, (R.B. 9, LII.), den Verwaltungsbehörden überwiesene Entscheidung der Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder steht den ordentlichen Gerichten zu, P.O. §. 2.

1) Wird ein uneheliches Kind außerhalb der Heimathsgemeinde der Mutter geboren, so hat der Gemeinderath dieses Orts den Gemeinderath der Heimathsgemeinde unverzüglich davon zu benachrichtigen, V.B.M. 1851 N. 8, V.B.O. 1851 N. 14, V.B.S. 1851 N. 13, V.B.U. 1851 N. 17.

2) Der Gemeindekassenbeitrag zur Alimentation unehelicher israelitischer Kinder ist nicht der politischen, sondern der israelitischen Gemeinde zuzuweisen. St.M. 11. Juli 1833 N. 1774, A.B.M. 1833 N. 66.

3) Ueber die Auszahlung und Verrechnung der Unterstützungen für uneheliche Kinder, V.B.O. 1851 N. 26.

§. **597**. Für die Unterstützungsgelder der Israeliten bestehen besondere Kassen, in jedem Kreise eine; die Einnahmen derselben sind die Umlagen, die von allen Israeliten des Großherzogthums mit 2 kr. per 100 fl. Steuerkapital erhoben werden. Diese Erhebung besorgt in jedem Kreise ein Kreiseinnehmer; ihm liefern im See- und Oberrheinkreise die mit dem Einzuge beauftragten Gemeindsrechner die Umlage ab, im Mittel- und Unterrheinkreise aber bestehen noch besondere Bezirkseinnehmer, welche, jeder innerhalb seines Bezirks, die Umlage durch den Gemeindsrechner erheben, und an den Kreiseinnehmer abliefern. Von dem Gesammtbetrage dieser Gelder wird zuerst der noch ungedeckte Theil des Bedürfnisses des israelitischen Oberraths bestritten, und jährlich die Summe von 350 fl. zu einem vom Oberrathe zu verwaltenden allgemeinen israelischen Schulfond verzinslich angelegt; der Rest kommt den einzelnen Kreisen, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zu, und wird in jedem Kreise zu Unterstützungen verwendet. Der Oberrath berechnet, wie viel von der Gesammtumlage, nach Abzug dessen, was davon an die Oberrathskasse und an den Schulfond abzuliefern ist, zu Unterstützungen übrig bleibe, und wie viel von diesem Reste auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung treffe; jeder Kreis wird mit diesem seinem Betreffniß an Unterstützungsgeldern auf seine eigene Umlage angewiesen, und hat den Rest der letztern nach der Verweisung an die Oberraths- oder Schul-

fondskasse abzuliefern. Auf den Antrag des Oberraths der Israeliten bestimmt das Ministerium des Innern in jedem Jahr, wie viel von der Umlage eines jeden Kreises im Kreise selbst zu Unterstützungen zu verwenden, und wie viel davon an die Oberrathskasse, beziehungsweise an den allgemeinen israelitischen Schulfond abzuliefern sei. Die Kreisunterstützungskasse steht unter der Leitung der betreffenden Kreisregierung; diese wacht darauf, daß die Umlage gehörig beigetrieben werde, sie weist wie bisher die Unterstützungen und sonstige Ausgaben auf die Berichte der Bezirksämter, welche die Bezirkssynagogen und die Synagogenräthe darüber vernehmen, an, und sorgt für die Revision der Rechnungen und deren Verbescheidung durch das Amtsrevisorat. Die Gesuche um Unterstützungen sind dem vorgesetzten Amt vorzulegen, welches sie nach den oben angeführten Erhebungen der Kreisregierung im Anfang Novembers mit einem Würdigungsbericht und mit bestimmtem Antrag unter Anschluß einer Tabelle vorlegt, welche folgende Rubriken hat: Ordnungszahl (Namen und Wohnort des Bittstellers), Größe und Zweck der Unterstützung (Motive dafür), Gutächtlicher Antrag des Amtes. A.B.M. 1832 N. 60, 1834 N. 78, A.B.O. 1834 N. 76, A.B.S. 1834 N. 77, A.B.U. 1834 N. 95. Siehe auch A.B.M. 1835 N. 31, 77, 1836 N. 18, B.B.U. 1851 N. 30, 33.

§. **598.** VI. Findlinge, Heimathlose und die Kinder unvermöglicher, einsitzender oder Strafen bestehender inländischer Verbrecher werden zunächst aus den öffentlichen Waisenfonds, sonstigen milden Lokalfonds des Orts der Aussetzung oder seiner Gemeindskasse, bei deren Erschöpfung aus der Staatskasse, unterhalten, R.B. 10, XVI, XXVII; sie sind wo möglich in ihren Wohn- oder Geburtsort in Verpflegung zu geben. M.d.J. 20. Juli 1811 N. 3312. Die Kinder ausländischer Verhafteten oder Sträflinge werden lediglich auf Kosten der Amtskasse untergebracht. M.d.J. 28. April 1823 N. 5455.

§. **599.** Die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Erkranken dieselben an dem Orte, wo sie in Dienst

oder Arbeit stehen, und ist die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Falle für sie nach §. 1298 f die Dienstherrschaft zu sorgen hat, so liegt der Polizeibehörde des Ortes diese Verbindlichkeit ob: diese Verbindlichkeit dauert jedenfalls so lange, als der Kranke ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht in seine Heimath transportirt werden kann, und selbst, wenn er transportirt werden könnte, wenigstens 4 Wochen; die deßfallsigen Kosten sind aus den zu dem Ende gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen, aus den dazu geeigneten Zunftkassen oder Stiftungen, und in deren Ermangelung aus der Gemeindskasse zu schöpfen. Ist vorauszusehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt oder noch nicht im Stande sein wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke sich befindet, jene seines Heimathsortes hievon, und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, daß er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann; unterläßt die Polizeibehörde diese Benachrichtigung, so hat sie forthin für den Kranken aus den oben bezeichneten Mitteln zu sorgen; unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken auf das an sie ergangene Schreiben, dafür zu sorgen, daß er in seine Heimath gebracht, oder an seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, so fährt zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu lassen, und ihn mit dem Nöthigen zu unterstützen, hat aber das Recht, den Ersatz ihrer desfallsigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern, bei welchen Forderungen sodann die Lokalpolizeibehörden von den Bezirksämtern und den Kreisregierungen unterstützt werden. Ist der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Ersatz der Kosten von seiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, so sind dieselben nach Obigem zu bestreiten, mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt. R.B. 38, IX. §. 1—5.

§. **600**. II. Erkranken derartige Personen außerhalb ihres Heimathsortes auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Ortes die Verbindlichkeit für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen; sie hat jedoch sogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben, und ihr zu überlassen, welche Vorkehr sie wegen

künftiger Behandlung treffen will; dieser steht es alsdann frei, den Kranken auf Kosten des Heimathsortes, da, wo er ist, verpflegen, oder in seine Heimath verbringen zu lassen, welches letztere jedoch nur geschehen darf, wenn es für seine Gesundheit keine nachtheilige Folgen hat, und darüber ist ein Physikatszeugniß zu erheben; gleiches gilt über die Art der Heimtransportirung; die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist jedoch unstatthaft. Trifft die Heimathsbehörde auf das an sie ergangene Schreiben keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für dessen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Kosten aus den dazu geeigneten Lokalmitteln, und nöthigenfalls aus der Gemeindskasse vorgeschossen werden; die inländische Gemeinde hat diesen Vorschuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, nöthigenfalls aus der Gemeindskasse zu leisten; kann der Ersatz von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, so übernimmt ihn die Amtskasse. Der Ersatz des geleisteten Vorschusses kann nicht verlangt werden, wenn an dem Orte, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftkassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt, oder wenn die Polizeibehörde dieses Ortes die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimathsbehörde unterlassen hat. R.B. 38, IX. §. 6 — 11.

§. **601**. III. Werden Kranke aus dem Auslande über die diesseitige Grenze gebracht, so sind sie bei der Grenze zurückzuweisen, es wäre denn a. daß der Kranke ein Inländer ist, in welchem Falle er in dem der Grenze zunächst gelegenen Amtsort ganz so zu behandeln ist, als wenn er daselbst auf der Durchreise erkrankt wäre (II.), oder b. daß der Kranke einem Staate angehört, gegen welchen sich die diesseitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat. Kann ein solcher Kranker nach erhobenem Zeugniß des Physikats weiter transportirt werden, so geschieht dieß unter Beobachtung dessen, was der Zustand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeschriebene Weise; kann er nicht weiter transportirt werden, so tritt die unter II. vorgeschriebene Behandlung ein. R.B. 38, IX. §. 12.

Ueber das Verfahren bei Krätzkranken siehe R.B. 51, XXXVII. In Fällen, wo in einem Amtsbezirke wegen Mangels an einem Spitale am Amtssitze oder an einem andern passenden Orte ein besonderes

Lokal zur Aufnahme und Verpflegung von Krätzkranken errichtet wird, sind die deßfallsigen Kosten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Amtsbezirkes nach ihrer Einwohnerzahl umzulegen. V.B.M. 1852 N. 15, V.B.O. 1852 N. 17, V.B.S. 1852 N. 19.

§. **602**. IV. Stirbt ein Armer außer seinem Heimathsort, so trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hiezu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimathlosen und Ausländern die Amtskasse die Leichenkosten, letztere Kasse jedoch nur dann, wenn von dem Staate, dem der Ausländer angehört, ein Rückersatz nicht erlangt werden kann. R.B. 38, IX. §. 13.

1) Die auf Gemeindekassen oder sonstige öffentliche Fonds für Beerdigung armer Verstorbener zu übernehmenden Kosten beschränken sich auf die für den Sarg und das Kreuz, den Todtengräber, Leichenschauer und Leichenanzieher; Stolgebühren der Geistlichen und die Gebühren der Meßner werden nicht aus öffentlichen Kassen bezahlt, V.B.M. 1844 N. 3.

2) In Betreff solcher Kranken besteht mit Oesterreich die Konvention, daß für erkrankte gegenseitige Staatsangehörige, welche keine eigene Mittel bei sich haben, für deren Verpflegung aus öffentlichen Fonds keine Anforderung gemacht werden solle, St.=M. 4. Oktober 1827 N. 1394, auch mit Württemberg, soferne der Verpflegte kein Vermögen hat. M.d.J. 1. Oktober 1824 N. 11,552.

In Bezug auf die Verpflegung der im Großherzogthum erkrankten Württemberger wurde bestimmt, daß diese Verordnung neben der allgemeinen vom 16. Februar 1838 (R.B. 38, IX.) in der Art fortbestehe, daß die nach §. 1 und 2 der letzteren für erkrankte mittellose Württemberger erwachsenen Kosten lediglich nach den Bestimmungen des §. 2 zu behandeln sind und daß demnach die Vorschrift des §. 5 hier nur in so weit Anwendung findet, als die nach §. 4 erwachsenen Kosten auf die Amtskasse übernommen werden sollen. Ebenso kann ein Ersatz der Kosten in den Fällen der §§. 6, 7 und 9 nicht von der württembergischen Heimathsgemeinde gefordert, sondern muß nach §. 10 aus der Amtskasse bestritten werden. V.B.S. 1840 N. 4. Auch für die Beerdigung armer Württemberger, welche im Großherzogthum sterben, soll keine Kostenersatzforderung an Württembergische öffentliche Kassen gemacht werden, so lange die württembergische Regierung die Reciprocität beobachtet. V.B.M. 1852 N. 12, V.B.O. 1852 N. 13, V.B.S. 1852 N. 16, V.B.U. 1852 N. 17.

Ferner mit Nassau, A.B.D. 1829 N. 40, mit Bayern A.B.D. 1829 N. 75, 1830 N. 7, mit der Schweiz M.d.J. 9. Dez. 1828 N. 12606 (aufgehoben mit Basel=Land V.B.M. 1852 N. 22, V.B.O. 1852 N. 28, V.B.S. 1852 N. 28, V.B.U. 1852

R. 30), ferner M.d.J. 30. Juli 1829 R. 7787, Reg.d.Dreis.Kreises 17. März 1830 R. 3628, mit Sigmaringen A.B.M. 1829 R. 85, mit Hessen A.B.D. 1829 R. 93, mit Frankreich A.B.D. 1829 R. 104, mit Preußen B.B.U. 1844 R. 8, mit dem Königreich Sachsen R.B. 46, XLIX., dem Herzogthum Parma B.B.O. 1852 R. 31, B.B.S. 1852 R. 29. Sämmtliche Konventionen bis 1842 B.B.U. 1842 R. 9. Gleiche Verträge sind auch wegen Krätzkranken geschlossen mit Hessen A.B.M. 1833 R. 80, A.B.S. 1833 R. 79, A.B.U. 1833 R. 82, A.B.O. 1834 R. 33, mit Baiern A.B.M. 1833 R. 76, A.B.O. 1833 R. 76, A.B.U. 1833 R. 77 und mit Württemberg, falls der Kranke nicht mehr ohne zu übernachten nach Hause kommen kann. A.B.M. 1834 R. 28, A.B.O. 1834 R. 39, A.B.S. 1834 R. 29, A.B.U. 1834 R. 31.

Zweites Kapitel.

Verbot des Bettels.

(R.B. 10, XXII. 35, XVIII.)

§. **603**. Aller Haus- und Straßenbettel ist verboten. A.B.D. 1817 R. 23. Einheimische Arme haben sich an ihren Geistlichen, wandernde Handwerksgenossen an ihren Zunftrechner, andere Fremde an den Ortsvorsteher zu wenden. Der letztere hat jedesmal den Paß des sich Anmeldenden, und die Ursachen seiner angeblichen Verlegenheit genau zu prüfen, und nach Umständen für seine Unterkunft, so weit sie zur Fortsetzung der Reise erforderlich ist, zu sorgen.

Auswärtige Bettler, namentlich Betteljuden, sind auf der Grenze, oder wo sie betreten werden, zurückzuweisen. Gewaltsam oder heimlich im Lande abgesetzte Bettler sind sogleich zurückzubringen und dabei Kosten und Schadenersatz zu verlangen.

Keinem arbeitsfähigen Müßiggänger oder Steifbettler ist aus öffentlichen Fonds etwas zu verabreichen, A. A. I. „Almosen“ §. 3.

§. **604**. Die Gendarmerie und die (Orts-) Polizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde (siehe §. 6, 41, 47, 48, 143), die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den

Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden; der Gendarmerie sowohl wie dem Bestraften steht das Recht des Rekurses an das Amt zu; ein weiterer Rekurs findet eben so wenig statt, als wenn das Amt als Oberpolizeibehörde erkannt hat; andere Anzeiger haben kein Rekursrecht; der ergriffene Rekurs hindert den Strafvollzug nicht, es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Rekurses und zur weiteren Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden begehrt, in welchem Falle seinem Gesuche zu entsprechen ist.

1) Die Gebühren für Beifangung der Bettler und Vaganten sind aufgehoben. R.B. 48, LXXX.

2) Die Heimathsgemeinde eines inländischen Bettlers und Vaganten hat die Kosten der Untersuchung und der Straferstehung zu bezahlen, V.B.M. 1845 N. 10, auch in den Fällen, wo ein Bettler oder Vagant als zahlungsfähig bezeichnet ist, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldner, V.B.S. 1852 N. 26, V.B.U. 1852 N. 30.

§. **605**. Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergingen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirke wohnen. Diese Einträge haben folgende Rubriken: Nro. | Tag der erkannten Strafe | Namen des Anzeigers | bestrafende Behörde | Strafe | Bemerkungen | (R.B. 35, S. 100, 101); für jeden Bettler, der bestraft wurde, ist ein besonderes Blatt dieses Buches bestimmt, wo unter den ersten Strafeintrag die zweite und etwa weiter folgenden Strafen eingetragen werden; ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimaths-, sondern in einer anderen Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimathgemeinde des Bestraften hievon, und letztere trägt das Straferkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein. Die von anderen Stellen der Ortspolizeibehörde zugekommenen Benachrichtigungen werden in einem Beilagenhefte gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird; die Richtigkeit eines jeden Eintrages wird von der eintragenden Stelle beurkundet. Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen, und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderem Wege erhobenen Notizen sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkenntnisse

eingetragen wurden; die Aemter haben ebenfalls gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung von Rüggerichten Einsicht von diesen Büchern zu nehmen. Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr.

§. **606**. Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, ferner Bettler, welche mit Waffen, mit Diebsschlüsseln, oder mit andern Werkzeugen betreten werden, welche dieselben nach Umständen als der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums gefährlich darstellen, sind auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung gerichtlich zu bestrafen. In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Bettler immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, gegen den Ausländer, wenn er zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, auf Landesverweisung erkannt werden, §. 43, 640 bis 642 des Strafgesetzes.

§. **607**. Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimathsbehörde abermals vorgeführt oder angezeigt, oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hievon die Anzeige beim Bezirksamt unter Vorlage eines Verzeichnisses der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse. Wenn jedoch zwischen dem einen oder andern und dem darauf folgenden Straffalle ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die früheren Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung. Das Bezirksamt leitet, so fern der Bettler keinen seinen Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermag, sofort die Verhandlungen zu dessen Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt ein (siehe unten §. 732).

§. **608**. Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde

22 *

in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde; wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag auf die Reiseurkunde bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzulegen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde; die Gendarmerie hat Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen, zu verhaften, und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern. Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weist ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an die dortige Behörde.

§. **609**. Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde hat, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß, und weist ihn an, das Großherzogthum zu verlassen; läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, und dieses schreitet bei der dem Bettler vorgesetzten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege ein.

§. **610**. Kann ein Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizei Umgang zu nehmen, und derselbe sogleich an das Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn nach §. 236 oben, und nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge das Geeignete verfügen wird. Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in anderen Fällen der Ortspolizei obliegt; ergibt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines anderen Vergehens verdächtig ist, so wird deßwegen gegen ihn das gewöhnliche Untersuchungsverfahren eröffnet.

Die Amtskasse zahlt die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, wenn der Bettler oder Vagant ein Ausländer oder heimathslos ist, oder wenn ihm überhaupt ein Vergehen zur Last fällt, wegen dessen er zugleich in Untersuchung genommen ist. V.B.M. 1845 N. 10.

§. **611**. Werden Kinder, welche noch nicht 14 Jahre alt

sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde nach Maßgabe der Verordnung vom 6. November 1832, R.B. LII., bestraft; zugleich verfährt diese Behörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachläßigter Aufsicht oder den Kindern gegebenen Anleitung zum Betteln gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betroffen worden wären; in solchen Fällen kann die Bestrafung der Kinder nach Umständen unterbleiben.

§. **612**. Die Erlaubniß zum Kollektiren für besondere Zwecke ertheilt die Kreisregierung auf amtlichen Antrag, jene zu Schüsselkollekten der betreffende Oberkirchenrath. R.B. 10, XXIX. Andern Stellen ist die Ertheilung von Erlaubniß zum Sammeln verboten, den Pfarrämtern, Bürgermeistern und Aerzten die Ausstellung von offenen Armuths- und Krankheitszeugnissen nur dann erlaubt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde dazu aufgefordert werden oder ein erlaubter Zweck ihnen dienstlich bekannt ist; in letzterem Falle hat das Bezirksamt sie zu legalisiren. A.B.P. 1815 N. 32, A.B.M. 1830 N. 69, V.B.M. 1840 N. 6, V.B.O. 1840 N. 9, V.B.S. 1840 N. 7, V.B.U. 1840 N. 11. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern dürfen keine Beiträge zu Unterstützungen und anderen wohlthätigen Zwecken in den öffentlichen Lehranstalten gesammelt werden. V.B.M. 1841 N. 26, V.B.O. 1841 N. 27, V.B.S. 1841 N. 26, V.B.U. 1841 N. 40. Das Kollektiren ohne Legitimation wird nach Verhältniß seiner Ausdehnung und der mehr oder minder guten Absicht polizeilich bestraft. R.B. 11, XXI.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Verwendung der Unterstützungen.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. **613**. Jede Unterstützung ist, wo möglich, auf Befähigung und Gelegenheit zum Selbstverdienst zu richten, daher vorzüglich

auf diejenigen Personen und Familien Rücksicht zu nehmen, welche durch zeitige Aufhülfe dabei noch erhalten werden können. H.R.J. 127. Bei Akkorden auf Rechnung öffentlicher Kassen und Vergebung von Ortsdiensten hat bei gleicher Qualifikation der Arme den ersten Anspruch. Dagegen ist bei jeder Bewilligung einer Unterstützung sorgfältig zu prüfen, ob nicht dadurch Trägheit bei vorhandener Fähigkeit zur Arbeit und Hang zum Bettel unterstützt und andern Bedürftigen die Gabe entzogen werde. Eigenes Verschulden des Bedürftigen kann zwar Grund zu genauer Beschränkung auf das Nothdürftigste, aber niemals zu gänzlicher Verweigerung aller Unterstützung werden.

Arme, welche notorisch dem Branntweintrinken ergeben sind und den deßhalb ergangenen Verwarnungen keine Folge leisten, sind bei den jeweiligen Geldvertheilungen in minderem Grade zu berücksichtigen, als andere Personen, welche sich den genannten Fehler nicht zu Schulden kommen lassen. R.B. 43, XXIX.

§. **614**. Unterstützung kommt zunächst schwachen und kranken Personen zu, H.R.J. 131, letztern auch dann, wenn sie zwar nicht von allen Mitteln entblößt, aber doch nicht im Stande sind, die Krankheitskosten ohne Abbruch ihres fernern nothdürftigen Unterhalts zu bezahlen.

Der Physikus und Amtschirurg sind zur unentgeldlichen Besorgung aller vermögenslosen Kranken in ihrem Dienstkreise verbunden; bei nothwendigen Besuchen außer Ort, welche nicht gelegenheitlich gemacht werden können, müssen in Betreff der hier unvermeidlichen Auslagen des Arztes die Bestimmungen des §. 796 zur Anwendung kommen. Den Ortswundärzten sollen für ihre Dienstleistungen bei unbemittelten Kranken alsdann die taxordnungsmäßigen Gebühren angewiesen werden, wenn sie diese Verrichtungen mit Vorwissen und aus Auftrag des Physikus übernommen haben. M.d.J. 9. Oktbr. 1827; siehe auch §. 599 ff.

§. **615**. Das nächstfolgende Bedürfniß, welchem durch Unterstützung abgeholfen wird, ist jenes an Kleidung, Wohnung und Holz, zumal mit Rücksicht auf altersschwache und arbeitsunfähige Personen.

§. **616**. Verpflegung der Waisen geschieht bis zu ihrer Schulentlassung, H.R.J. 128, durch Akkord mit redlichen verstän-

digen Familien im Geburtsort oder auf dem Lande nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung und Aufzeichnung der sich anmeldenden auf Antrag des Waisengerichts durch das Amt. Begebung in öffentlicher Absteigerung ist verboten. Das Amt hat sich bei persönlicher Anwesenheit in den Ortschaften, namentlich bei Abhaltung des Rüggerichts, R.B. 11, XXVII., von dem Zustand solcher Waisen und aller aus öffentlichen Fonds unterstützten Personen selbst zu überzeugen und das zur Verbesserung ihres Schicksals Nothwendige anzuordnen. Dabei ist zu prüfen, ob sie nicht in den Stand gesetzt werden können, ihr Brod selbst zu verdienen. Gegenstände der Erörterung sind: a. Alter, b. seit wann in Verpflegung, c. ob sie in Kleidung und Pflege unklagbar gehalten, d. ob sie gesund seien, e. zum Kirchen- und Schulbesuch, f. Gottesfurcht und Fleiß angehalten werden, g. was sie erlernen?

Auch das Physikat hat gelegenheitlich ihre physische Erziehung zu prüfen. M.O. II. 56.

§. **617**. Gesuche um Benefizien aus dem Baden-Durlachischen Waisenfond sind beim Pfarramt oder dem weltlichen Ortsvorstand der berechtigten Gemeinden anzumelden, und von diesen in Form einer Tabelle (die folgende Rubriken hat: Namen der einzelnen Orte, Weiler, Höfe und Zinken, aus denen Waisen vorgeschlagen werden | des verstorbenen oder vermißten Vaters und der Mutter Geschlechts- und Taufnamen | des vorgeschlagenen Kindes Taufnamen | Geburtsjahr, Monat, Tag | Versorgung oder Unterkunft | des Vaters und der Mutter Todesjahr, Monat, Tag | der Geschwister des Vorgeschlagenen Taufnamen | Versorgung oder Unterkunft eines jeden | Geburtsjahr, Monat, Tag der unter 16 Jahre alten | des Vorgeschlagenen und der Mutter Gesundheitszustand | Geldwerth des reinen Vermögens des Vorgeschlagenen und der Mutter | Bezeichnung und Geldwerth anderweitiger Unterstützung oder Einkommens des Vorgeschlagenen und der Mutter) gemeinschaftlich beurkundet und halbjährig, auf den 1. April und 1. Oktober, dem Amt vorzulegen; das Amt sammelt diese Tabellen, läßt die fehlerhaften berichtigen (jedoch ohne dadurch die übrigen aufzuhalten) und legt sie zwischen dem 1. und 23. der erwähnten Monate dem evangelischen Oberkirchenrathe vor. In die Tabelle sind auch immer diejenigen zur Unterstützung empfehlungswürdigen Waisen aufzunehmen, deren Gesuche in einem früheren Berichte

vorgelegt wurden, aber nicht berücksichtigt werden konnten. Ueber die zum Bezug solcher Benefizien berechtigten Waisen siehe A.B.M. 1836 N. 38, A.B.O. 1836 N. 40, A.B.M. 1838, N. 50, M.d.J. 8. Februar 1828 N. 1217, und hinsichtlich der dazu berechtigten Orte das gedruckte Verzeichniß des evangelischen Oberkirchenraths vom 13. Februar 1845.

Ueber die Auszahlung der Benefizien aus dem altbadischen Waisenfond V.B.M. 1841 N. 8.

§. **618**. Unter den Zunftlehrlingen, H.R.J. 130, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bestritten wird, namentlich aus dem allgemeinen Lehrgelderfond, für welchen die Anträge alljährlich im Dezember von dem Amt zusammenzufassen sind, A.B.D. 1824 N. 65, A.B.D 1825 N. 2, V.B.U. 1843 N. 23, haben Kinder der Städter und der Staatsdiener, dann solche, welche wegen schwachen Körperbaues nicht zum Dienen und für Feldgeschäfte taugen, den ersten Anspruch; sie sind solchen Professionen zu bestimmen, welche nicht übersetzt sind und nicht allzuhohes Lehrgeld erfordern; jedenfalls ist der Versuch zu machen, sie auf längere Lehrzeit unentgeldlich, unter Anschaffung der Kleider, anzubringen. Namentlich erhalten Jünglinge mosaischen Glaubens aus den für sie bestimmten Umlagsgeldern das Lehrgeld für solche Professionen, welche noch nicht übersetzt sind. A.B.N. 1809 N. 65 (siehe §. 597). Solche Lehrjungen werden kostenfrei aufgedingt und ledig gesprochen, A.B.N. 1813 N. 93, V.B.M. 1843 N. 9, V.B.O. 1843 N. 10, V.B.S. 1843 N. 10, V.B.U. 1843 N. 14, sind aber vor Ausbezahlung der zweiten Hälfte des Lehrgeldes auf amtliche Anordnung in ihren Fortschritten auf der Profession zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwendung einzelner Stiftungen und Institute.

§. **619**. Die für einzelne milde Zwecke errichteten Stiftungen sind nach Vorschrift ihrer Stiftungsbriefe und Statuten zu verwalten: darin darf ohne Genehmigung des Regenten nichts geändert, der Kapitalfond niemals angegriffen, und sie unter keinem Vorwand ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden. Anträge auf Abänderung in der Verwendungsart können nur durch wesentliche Veränderungen in den örtlichen und Zeitverhältnissen motivirt wer-

den, welche eine Abweichung von der frühern Benutzungsart zur Erreichung des eigentlichen Zweckes des Stifters nothwendig machen. Soferne sie nicht ausdrücklich den Gliedern einer einzelnen Konfession bestimmt sind, kann wegen seiner Religionseigenschaft niemand von ihrem Genuß ausgeschlossen werden.

1) Ueber die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen an Gemeinds=Arme oder sonst gemeinnützige und fromme Stiftungen. L.R.S. 910, R.B. 11, XXXVI., 12, XXVIII.
2) Ueber die Art der Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen durch die beiden Oberkirchenräthe und die Kreisregierungen siehe R.B. 33, XVIII.
3) Den Stiftungsvorständen ist alle Einmischung in die unmittelbare Erhebung und Zahlung von Geldern der Fonds untersagt. V.B.M. 1852 N. 2.

§. **620**. In jedem Amtssitz soll ein Krankenhaus in einer gesunden aber isolirten Lage vorhanden sein zur Aufnahme von kranken unvermögenden Reisenden, auch andern mit Epidemien behafteten Personen. V.B.U. 1846 N. 34, V.B.M. 1847 N. 13. Es soll mindestens ein großes Zimmer mit 2 Bettstellen, nebst Wohnung und Küche für den Wärter enthalten. Die innere Einrichtung bestehe in 1 Tisch, 2 Stühlen, 1 Leibstuhl, 1 Lampe, 2 Feldbettladen mit Strohsack, Polster, Kopfkissen, wollener Decke, 2 Leintüchern zu jedem Bette, 2 Hemden. Die Einrichtung, Unterhaltung und Verpflegung der Kranken geschieht mittelst amtlicher Dekretur auf Kosten sämmtlicher Amtsgemeinden.

§. **621**. Bei Gesuchen um Aufnahme in das Freibad zu Baden, (in welches nur solche Kranke aufgenommen werden dürfen, bei welchen der innerliche und äußerliche Gebrauch der Therme den递theil der Kur ausmacht, der Gebrauch von Arzneimitteln aber nur durch zufällig während der Badekur eintretende Erscheinungen und nur vorübergehend nothwendig wird, und bei welchen, wenn auch nicht gänzliche Heilung der Krankheit, doch wenigstens Besserung derselben mit Bestimmtheit zu erwarten ist, V.B.M. 1842 N. 8,) wird als Beleg erfordert:

1) ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquelle in Baden gebraucht werden soll, ihrer Dauer und ihres Verlaufes;

Zur Aufnahme sind geeignet:

a. in erster Linie solche Personen, gegen deren Krank=

heit der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens durch die Erfahrung sich bereits als zuverlässig erprobt hat; hierher gehören chronische Gicht und ihre Folgen, chronischer Rheumatismus, Gelenksteifigkeit, Contracturen nach Beinbrüchen, Folgen von schweren Verwundungen, gewisse Arten von Lähmung;

b. in zweiter Linie solche Personen, gegen deren Krankheit sich der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens wenigstens in einzelnen Fällen schon mehr oder weniger wirksam gezeigt hat. Hierher gehören scrophulöse Leiden, chronische Leberleiden, Stockungen im Pfortadersystem, fieberlose chronische Katarrhe, anhaltende Heiserkeit.

Es dürfen in das Freibad in keinem Falle aufgenommen werden, Personen mit ansteckenden oder eckelerregenden Hautausschlägen, mit syphilitischen Uebeln und Geschwüren, mit Lungen- oder Luftröhrenschwindsucht, mit Abzehrung, mit Hysterie und mit fieberhaften Krankheiten.

2) Vermögenszeugnisse und Beschreibung der Gewerbs- und Familienverhältnisse des Kranken sowie der unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinde.

Diese Gesuche sind mit dem Beleg ad 1 zu Anfang März jeden Jahres bei den Ortsvorgesetzten einzureichen, diese haben sie zu sammeln, den Beleg ad 2 beizufügen und längstens bis zum 10. März dem Amt vorzulegen, welches sämmtliche aus seinen Gemeinden eingegangene derartige Gesuche berichtlich mit tabellarischer Uebersicht und ärztlichen Zeugnissen der Gr. Sanitätskommission zur Prüfung und Mittheilung an die Kreisregierungen vorlegt. M.d.J. 12. April 1849 N. 5653.

Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad für Frauen und Kinder von Militärs sind auf dieselbe Weise zu behandeln. M.d.J. 31. März 1837 N. 3168.

Die Kreisregierung erkennt über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, Dauer des Aufenthalts im Armenbad, Kostgattung und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und sendet mit der Eröffnung hierüber die Gesuche mit ihren Anlagen

spätestens den 1. April jeden Jahres an die Badanstalten-Kommission in Baden, welche dann durch Kommunikation mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist; ebenso bestimmt sie nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen werden können. Die Dauer einer Brunnen- oder Badekur ist im Allgemeinen auf 3 oder 4 Wochen festzusetzen, der Badearzt ist jedoch befugt, dieselbe um 8—14 Tage zu verlängern, hat aber der Badanstalten-Kommission motivirte Anzeige davon zu machen. Eine weitere Verlängerung des Aufenthalts ist unzulässig. A.B.M. 1836 N. 25, A.B.O. 1836 N. 11, A.B.S. 1836 N. 12, A.B.U. 1836 N. 16, V.B.M. 1844 N. 8, V.B.O. 1844 N. 8, V.B.S. 1844 N. 7, V.B.U. 1844 N. 13, V.B.S. 1846 N. 11, V.B.U. 1846 N. 18, V.B.M. 1851 N. 4. Die Kosten der Verbringung des Kranken in das Freibad müssen, wenn er sie nicht selbst bestreiten kann, den betreffenden Ortsfonds, beziehungsweise der Gemeindekasse zur Last fallen. (Siehe eine frühere Bestimmung hierüber in A.B.D. 1826 N. 84.)

Die Badanstalten-Kommission ist ermächtigt

a. diejenigen Personen, welche auf die stattgehabte Einberufung bei dem Eintreffen im Armenbade nicht nachweisen können, daß sie auch die zur Rückreise in ihre Heimath erforderlichen Mittel besitzen oder rechtzeitig erhalten werden, zurückzuweisen;

b. ferner diejenigen Personen zurückzuweisen, welche sich vor der im Einberufungsschreiben bestimmten Zeit im Armenbade einfinden;

c. denjenigen, welche ohne genügende Entschuldigung zur bestimmten Zeit sich nicht einfinden, die Badezeit um so viele Tage zu verkürzen, als die Verspätung beträgt. V.B.O. 1851 N. 29, V.B.S. 1851 N. 32, V.B.U. 1851 N. 35.

§. **622**. Aufnahme in das chirurgische Klinikum zu Freiburg und Heidelberg findet statt auf

a. ortsgerichtliches Armuthszeugniß;

b. Urkunde des Physikats über das Vorhandensein einer Krankheit oder äußern Beschädigung, welche fortdauernde Beobachtung und Behandlung erfordert, aber noch heilbar ist;

c. Benehmen des Amts mit der Direktion der Anstalt über die Erledigung eines Platzes.
d. Der Abzusendende ist mit reiner Wäsche und einer vollständigen Krankheitsgeschichte zu versehen.

§. **623**. In die Entbindungsanstalten zu Heidelberg und Freiburg, A.B.P. 1813 N. 71 werden unentgeldlich aufgenommen alle Inländerinnen, und solche Ausländerinnen, welche sich als Dienstmägde zur Zeit des Anfangs ihrer Schwangerschaft im Lande aufgehalten haben. Sie haben mitzubringen:
a. obrigkeitliches Zeugniß über ihre Unvermöglichkeit und über ihr Heimathsrecht für sich und ihr Kind;
b. die erforderliche Kleidung und Leibweißzeug für beide;
c. sie werden 14 Tage bis 3 Wochen vor der Entbindung aufgenommen, erhalten aber erst vom Tage der Entbindung oder frühern Erkrankens freie Kost; Ausländerinnen müssen diese vorausbezahlen;
d. alle erhalten gute, nahrhaft zubereitete Kost, und zwar Frühstück, Mittag- und Abendessen;
e. mit Ausnahme der im Hause dienstthuenden Personen ist Jedermann ohne Unterschied der Zutritt in die Zimmer der Schwangern und Wöchnerinnen ohne Erlaubniß des Vorstehers verboten.
f. Uebertretung der Hausordnung wird vor der Niederkunft mit Fortschicken bestraft, nach jener, der Heimathsbehörde zur Bestrafung bekannt gemacht.

§. **624**. Vermögliche werden gegen Vorausbezahlung in bequem eingerichtete Zimmer aufgenommen, haben sich nur bei dem Vorsteher über ihre Heimath auszuweisen, können auf Verschwiegenheit rechnen und sind keiner Art von lokal-polizeilicher Nachforschung in Hinsicht ihrer Schwangerschaft ausgesetzt.

§. **625**. Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim ist zunächst für arme, d. h. für solche Kinder bestimmt, die sich nach den Unterstützungs-Regulativen zu einer Beihülfe aus öffentlichen Fonds eignen. Sie sollen in der Regel nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein, arme Waisen können von 6 — 14 Jahren aufgenommen werden; alle müssen bildungsfähig sein, Taufschein, Vaccinationsschein und Armuthszeugniß mitbringen. Die Zeit des

Unterhalts ist für Knaben 6, für Mädchen 5 Jahre. Ihre Unterweisung geht zunächst auf Ton- und Schriftsprache und auf ihre Bildung für Religion und für Gewerbfleiß. R.B. 26, XX. Die Reise und Verpflegungskosten sind (bei den Armen) aus den örtlichen milden Fonds oder Gemeindskassen zu bestreiten.

§. **626**. In Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge des Taubstummeninstituts hat das M.d.J. 1. März 1833 N. 2267, A.B.M. 1833 N. 31, A.B.S. 1833 N. 28, A.B.O. 1833 N. 57 folgende nähere Vorschriften ertheilt: 1) die Zöglinge des Instituts theilen sich in innere und auswärtige; die ersteren erhalten Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung in der Anstalt, die letzteren nehmen nur Antheil an dem Unterricht. 2) Die inneren Zöglinge werden theils gegen Bezahlung einer Pension, theils unentgeldlich aufgenommen. 3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindesten Betrag auf 25 bestimmt; die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Pension wird auf 100 fl. bestimmt. 4) Es finden Aufnahmen für ganze, ¼, ½ und ¾ Freiplätze statt; in den letzteren drei Fällen also gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25, 50 und 75 fl. 5) Die Vermehrung der Gesammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen ökonomischen Zustand der Anstalt ab. 6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge ist nach Maßgabe des dermalen disponiblen Raumes auf 40 bestimmt. 7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunsten Armer oder minder Vermöglichen mittelst Verwilligung eines ganzen, ¼, ½ oder ¾ Freiplatzes verfügt werden kann, sind Vermögliche gegen Bezahlung der Pension aufzunehmen. 8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Versorger nicht lieber in einem Privathause unterbringen und nur an dem Unterricht theilnehmen lassen wollen, größer ist, als die Zahl der vakanten Plätze, so haben die minder Wohlhabenden die Aufnahme in die Anstalt vorzugsweise anzusprechen. 9) Dem Vorstand der Anstalt ist gestattet, einen oder zwei Zöglinge in seine Wohnung in Kost und Verpflegung aufzunehmen, welche als auswärtige nur an dem Unterricht Theil nehmen. 10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge ist auf den 1. Juni nach Vollendung des 6. Jahreskurses bestimmt. 11) Die Mittheilungen der Regierungen sollen längstens bis zum 1. April jeden Jahres geschehen. 12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinschaftlichen Berathung

des Verwaltungsrathes und Vorstandes. 13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen sich vorzugsweise arme Waisen, und solche Arme, welche unbemittelten Gemeinden, oder solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören. Die taubstummen Kinder unbemittelter, aber nicht so dürftiger Eltern, daß sie eine ganz unentgeldliche Aufnahme, oder aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln einen Beitrag ansprechen könnten, sind mit Rücksicht auf die Vermögensatteste und nach Kräften des Institutsfonds gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 50 fl. oder 25 fl. aufzunehmen. Für solche und für Arme, welche der Institutsfond nicht erlaubt, ganz unentgeldlich aufzunehmen, sind jedenfalls ¼ oder ½ Freiplätze vorzubehalten. 14) Für Unterbringung der auswärtigen Zöglinge bei ehrbaren Bürgerfamilien sorgen auf Ansuchen der Eltern oder Versorger der Zöglinge und nach Benehmen mit denselben die Vorstände und der Verwaltungsrath. 15) Bei jeder Entlassung eines Zöglings ist dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen, zu welchem Berufe oder zu welcher Beschäftigung derselbe vorzugsweise tauglich oder zu bestimmen sei, um ihn in den Stand zu setzen, sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben. Die Aemter haben ihre Berichte über Aufnahme in das Taubstummeninstitut längstens bis Mitte März an die Kreisregierungen vorzulegen. Bei der Aufnahme sind (vorgeschriebene) Fragebogen den amtlichen Erhebungen zum Grund zu legen.

Bei Aufnahme in das Taubstummeninstitut handelt es sich nicht um die Abnahme einer Last für Verpflegung unglücklicher Kinder, sondern darum, diese für das bürgerliche Leben im Staate zur zweckmäßigen Selbstthätigkeit und zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten heranzubilden, es muß also immer Bildungsfähigkeit vorausgesetzt werden; wo diese nicht besteht, namentlich Verkrüppelung und schleppender Gang, Stumpfsinn ꝛc. vorhanden sind, da ist auch um Aufnahme in das Institut nicht nachzusuchen. V.B.S. 1838 N. 6, A.B.U. 1838 Beil. N. 8.

Auch ist das aufzunehmende Individuum vor seiner Abreise aus der Heimath durch das Physikat zu untersuchen und dessen Zeugniß, daß der Untersuchte hautrein ist, bei der Ankunft in der Anstalt deren Vorsteher zu übergeben. V.B.M. 1852 N. 16, V.B.O. 1852 N. 18, V.B.S. 1852 N. 22, V.B.U. 1852 N. 23.

§. **627.** Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist zur

Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts bestimmt. Siehe das Statut R.B. 43, XXV. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Verwaltung der Anstalt durch die Regierung des Mittelrheinkreises ausgeübt. Die Direktion der Anstalt führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte.

§. **628**. Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt. Ausländer können nur aufgenommen werden, so lange der vorhandene Raum für Inländer nicht erforderlich wird. Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) das Vorhandensein irgend einer Form von Seelenstörung und zwar
   a. einer heilbaren, wenn die Aufnahme in die Heilanstalt, oder
   b. einer mit Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit verbundenen unheilbaren, wenn die Aufnahme in die Pflegeanstalt erfolgen soll,
2) entweder die Zustimmung der nächsten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zustimmung des Vormunds, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder Andern gefährlich oder gänzlich hilflos ist.

   Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hilflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Pflegeanstalt aufgenommen werden, wenn und in so lange in der Anstalt Raum vorhanden ist, und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1) Idioten, Cretine, sogenannte Simpel und Tölpel, Blödsinnige des höchsten Grades, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niederen Stufe geblieben ist;
2) Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind, es sei denn, daß die Epilepsie erst aus der Seelenstörung hervorgegangen und diese die vorwaltende Krankheit ist;
3) Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Syphilis ꝛc. behaftet sind.

§. **629**. Die Aufnahmsgesuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamte eingereicht, welches dasselbe mit den vorgeschriebenen Belegen (siehe §. 10 und 11 des Statuts) der Direktion der Anstalt mittheilt und dabei seine Ansicht ausspricht, ob der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanstalt, sodann, ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrag, oder ob die Verhandlungen zu Feststellung eines Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

1) Die Fragen, deren Beantwortung in allen Fällen nöthig ist, wo wegen Unvermöglichkeit eines Kranken dessen Heimathsgemeinde einen Beitrag zu den Kosten seines Unterhalts in der Anstalt zu leisten hat, siehe V.B.M. 1850 N. 10, V.B.O. 1850 N. 9, V.B.S. 1850 N. 12, V.B.U. 1850 N. 13. Hinsichtlich vermögensloser Israeliten ferner V.B.M. 1852 N. 23, V.B.O. 1852 N. 30, V.B.U. 1852 N. 34.

2) Ausländer werden nur auf Ansuchen ihrer Verwandten, die mittelst Bürgschaft durch einen Inländer für vollständigen Kostenersatz und Zurücknahme des Kranken aus der Anstalt, wenn dies von letzterer verlangt wird, Sicherheit leisten, aufgenommen. Das Ministerium des Innern verfügt über das von der Direktion der Anstalt vorgelegte Aufnahmsgesuch.

Die Direktion stellt sodann wegen der Aufnahme und der Zahlung der Unterhaltskosten motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Gesuch eingekommen ist.

In ganz dringenden Fällen, insbesondere bei gefährlichen Geisteskranken kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichterstattung die provisorische Aufnahme des Kranken anordnen.

Die Kreisregierung beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

Das Ministerium des Innern hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

§. **630**. Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direktion der Anstalt das Amt und Physikat hievon in Kenntniß zu setzen. Ersteres sorgt für die Verbringung des Kranken in die Anstalt auf die von dem Physikate oder dem Hausarzte vorzuschreibende Weise. Die Reisekosten zahlt der Kranke, bei Unvermöglichen die Gemeindekasse. (Siehe auch V.B.M. 1844 N. 20, V.B.O. 1844 N. 18, V.B.U. 1844 N. 35.)

1) Gefährlichen Geisteskranken ist eine Zwangsjacke anzulegen, wenn sie in die Anstalt verbracht werden. V.B.M. 1844 N. 4.
2) Ueber die Benützung der Eisenbahn durch die Irren V.B.O. 1846 N. 3, V.B.S. 1846 N. 5, V.B.U. 1846 N. 12.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe und 2 Sacktücher. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

Der Begleiter des Kranken erhält von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tags ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und einem Verzeichniß der mitgegebenen Effekten.

§. **631**. Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion, und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilte Instruktion und durch die von den Beamten der Anstalt und von den obern Staatsbehörden geführt werdende Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände gesichert.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereihet, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Außer denselben besteht in einem besonderen zu diesem Zweck hergestellten Theil des Gebäudes eine eigene Abtheilung (Pensionsanstalt), in welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemessenen und gewünscht werdenden Bedürfnissen höherer Stände versehen werden können.

§. **632**. Für die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken werden Unterhaltskostenbeiträge erhoben, und zwar mit bestimmten für jede einzelne der drei Verpflegungsklassen durch das Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festzusetzenden Aversalsummen.

In Fällen, wo ein Kranker im Besitz eines den Aversalbetrag der bezüglichen Klasse übersteigenden Einkommens ist, hat derselbe

aus diesem Einkommen — so weit nicht etwa zur Erhaltung von Familienangehörigen darauf gegründeter Anspruch gemacht wird — außerdem einen angemessenen Beitrag zu dem Aufwand zu leisten, welcher dem Staate für die Administration dieser Anstalt und wegen ihres stehenden und umlaufenden Betriebsfonds zur Last fällt und zwar: bei der Verpflegung in der ersten oder zweiten Klasse bis zu 150 fl. jährlich, bei der Verpflegung in der dritten Klasse bis zu 100 fl. jährlich.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt diejenige Kreisregierung, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt genehmigt, die Größe des Beitrags nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Rücksichtlich der Vergütung für den Unterhalt der Pensionäre wird die Direktion der Anstalt jeweils mit den Angehörigen der Kranken ein Uebereinkommen abschließen, welches für Inländer der Genehmigung der bezüglichen Kreisregierung, für Ausländer der Genehmigung des Ministerinms des Innern unterliegt. Unter die Summe von 700 fl. jährlich für einen Inländer und 1000 fl. für einen Ausländer soll hierbei nicht herabgegangen werden.

Werden für einen Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüsse verlangt, welche nach den bestehenden Bestimmungen in der Verpflegungsklasse, in welche er aufgenommen ist, nicht gewährt werden, so wird, in so fern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerstreitet, die Regierung des Mittelrheinkreises die dafür zu leistende Zahlung festsetzen. R.B. 51, LXVI., B.B.O. 1851 R. 29.

Ausländer können nur in die sogenannte Pensionsanstalt oder in die erste Verpflegungsklasse aufgenommen werden.

Vermögliche Kranke haben die sie treffenden Aversalbeträge vollständig zu bezahlen. Zur Berichtigung der letzteren soll übrigens, während der Kranke in der Anstalt ist, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Kapitalvermögen angegriffen werden. Jedoch werden die Ansprüche der Anstalt als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Verläßt derselbe die Anstalt, oder stirbt er darin, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll. Ueber die Unterhaltskostenbeiträge R.B. 51, LXVI.

Für unvermögliche Kranke haben die Personen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweise einzutreten, welche nach den bestehenden Grundsätzen für den armen Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den Kranken aufzuwenden hätten. V.B.M. 1846 N. 10, V.B.S. 1846 N. 12, V.B.U. 1846 N. 22. Ueberdies sollen unvermögliche Kranke, die in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltskasse, ohne irgend einen Beitrag erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten der Krankheit eingereicht wird und von Seite derjenigen, welchen die Unterstützungspflicht obliegt, nichts versäumt wurde, um die schleunige Aufnahme zu erwirken. R.B. 52, XI.

Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen bis zum Todestag. Die Kosten für die standesgemäße Beerdigung werden aus der Anstaltskasse vorschußweise bestritten und gleich Verpflegungskosten wieder erhoben.

§. **633**. Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion der Anstalt versuchsweise entlassen. Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann dieselbe den Kranken, insofern sein Zustand es erforderlich macht, mit Zustimmung der Angehörigen des Kranken und des Bezirksamts, beziehungsweise des Bezirksamts allein, jederzeit wieder einberufen. R.B. 52, XI. Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Person in die Heil- und Pflegeanstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Haus und sodann von drei Monaten zu drei Monaten zu unterrichten. Diesen Nachrichten ist jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes odes Physikats und des Pfarramts über den Seelenzustand des Entlassenen anzufügen.

Die Direktion spricht nach vier eingegangenen Berichten, also nach zehn Monaten, entweder die definitive Entlassung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregierung, oder trägt auf Verlängerung der versuchsweisen Entlassung an, während deren

Dauer weitere Berichte über das Befinden des Kranken zu erstatten sind.

§. 634. Den Angehörigen eines Kranken, welche dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt haben, steht es frei, denselben wieder zurück zu fordern. Gegen ihren Willen kann derselbe nur dann zurückgehalten werden, wenn auf Bericht der Direktion mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 des Statuts zur Aufnahme eines Kranken auf polizeilichem Wege nöthig sind und er in Folge dieser auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegebenen Effekten muß der Direktion von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bescheinigt werden.

§. 635. Das Blindeninstitut zu Freiburg hat wie die Volksschule für Vollsinnige, so für blinde Kinder, den Zweck, sie zu verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten. Ueberdies sollen die Zöglinge durch Erlernung eines Gewerbes in den Stand gesetzt werden, den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben. Sie erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht, Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung.

Arme Kinder erhalten Freiplätze, deren Zahl sich nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt richtet, jene wohlhabender Eltern leisten einen von der Regierung des Oberrheinkreises von Zeit zu Zeit festzusetzenden Beitrag, der für solche, die nicht ganz mittellos sind, aber doch aus eigenem Vermögen oder aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln nur einen Theil der Kosten bestreiten können, verhältnißmäßig gemindert wird. Unter mehreren Bewerbern um einen Freiplatz erhält jener den Vorzug, für welchen seine Heimathsgemeinde einen Beitrag leistet. In der Regel sind blinde Kinder nur vom zurückgelegten 7ten bis zum zurückgelegten 12ten Jahre aufnahmsfähig, und müssen, abgesehen von der Blindheit, gesund und bildungsfähig sein. Ausländer finden, so lange es an Raum für Inländer nicht mangelt, gegen Bezahlung des vollen Beitrags Aufnahme. Auch können blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, an dem Unterrichte gegen ein Schulgeld von 20 fl. jährlich Theil nehmen, weniger Bemittelte oder Arme ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden. Die Zöglinge bleiben in

der Regel sieben Jahre in der Anstalt, die Kreisregierung kann auf Antrag des Vorstehers die Bildungszeit auf zwei Jahre verlängern, eine weitere Verlängerung findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung ist einem Verwaltungsrath anvertraut, die dem Vorsteher und den Lehrern der Anstalt vorgesetzte Dienstbehörde ist die Regierung des Oberrheinkreises, insoweit der Verwaltungsrath nach seiner Instruktion nicht zuständig ist, welche über allgemeine wichtigere Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts mit der Oberschulkonferenz sich benimmt und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entschließung des Ministeriums des Innern, welches die oberste Aufsichtsbehörde ist, einholt. Ueber Anmeldung zur Aufnahme, Zahlung des Beitrags, Unterricht rc. Siehe R.B. 41, XXVI.

Die Fragen, deren Beantwortung zur Begründung eines Aufnahmsgesuchs nöthig ist, V.B.M. 1842 N. 11, 1850 N. 10, V.B.O. 1842 N. 14, 1850 N. 9, V.B.S. 1842 N. 12, 1850 N. 12, V.B.U. 1842 N. 22, 1850 N. 13.

Die §. 626 a. E. erwähnte ärztliche Untersuchung hat auch hier zu geschehen.

§. **636**. Wegen Aufnahme in die Siechenanstalt finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften statt, wie für jene in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

In die Siechenanstalt können aufgenommen werden:

1) Personen, die an Seelenstörung leiden, jedoch nur solche,
   a. die zugleich epileptisch sind und bei welchen die Epilepsie die vorwaltende Form ist, oder
   b. die in hohem Grade an entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln leiden, wie an Krebs, Syphilis, rc.
   c. bei welchen sich zur Seelenstörung Lähmung oder blödsinnige Abstumpfung gesellt hat.
2) Cretine, Idioten, Simpel, Tölpel, Blödsinnige, im höchsten Grade sogenannte Thiermenschen.
3) Personen, welche Eckel und Abscheu erregende Mißstaltungen haben.
4) Personen, welche an habituellen Nervenkrankheiten, als Epilepsie, habituellen Convulsionen, Katalepsie und St. Veits-

tanz leiden, wenn diese Krankheiten einen hohen Grad erreicht haben, mit Tobsucht verbunden, sowie Schrecken und Abscheu erregend geworden sind.

5) Personen, die an Körperkrankheiten leiden, welche mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind, als Krebs, Lustseuche, arabischem Aussatz, chronischen ansteckenden Hautausschlägen, bösartigen Geschwüren, besonders der Knochen.

6) Personen, welche an anderen, für unheilbar erklärten, Eckel und Abscheu erregenden Uebeln leiden, z. B. an Unenthaltsamkeit des Stuhls und Urins.

Personen, die mit diesen Uebeln behaftet sind, werden erst dann aufnahmsfähig, wenn mit jenen Uebeln Gefährlichkeit für ihre eigene Person oder für Andere (durch Ansteckung rc.) oder gänzliche Hilflosigkeit verbunden ist, wenn die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit durch sie verletzt wird, und weder durch häusliche Pflege, noch durch Lokalversorgung diesen Uebelständen gesteuert, oder die Heilung erreicht werden kann.

Zur Aufnahme selbst ist erforderlich, daß entweder die nächsten Verwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten der Vormund, bei den unter Ziffer 3, 4 und 5 genannten überdies der volljährige Kranke selbst seine Zustimmung gebe, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Kranke sich oder Anderen gefährlich oder gänzlich hilflos ist. R.B. 47, XLVI.

Ueber die Beiträge der Heimathsgemeinde zu den Kosten für den Unterhalt von Angehörigen derselben in der Siechenanstalt siehe V.B.M. 1850 N. 10, 1852 N. 22, V.B. O. 1850 N. 9, V.B.S. 1850 N. 12, V.B.U. 1850 N. 13, 1852 N. 32; für vermögenslose Israeliten V.B.M. 1852 N. 23, V.B.O. 1852 N. 30, V.B.U. 1852 N. 34 und über die Kostenbeiträge für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge R.B. 52, XLVI.

Viertes Kapitel.

Von Verwaltung der Armenfonds.

R.B. 27, I.

Erster Abschnitt.

Verwaltungsbehörden und deren Kompetenz.

M.d.J. vom 21. November 1820.

§. 637. Die nächsten Behörden für Armenunterstützung sind

die Ortsgeistlichen mit den Kirchengemeinderäthen; in Städten und an Orten, wo milde Stiftungskassen vorhanden sind, die Armen-Kommissionen. Diese werden gebildet von sämmtlichen Ortsgeistlichen, dem Physikus, dem ersten Ortsvorsteher und einigen angesehenen Bürgern aus sämmtlichen betheiligten Kirchengemeinden.

Sie haben sich regelmäßig von 4 zu 4 Wochen zu versammeln, wählen wechselnde Vorsteher aus ihrer Mitte und entscheiden kollegialisch nach relativer Stimmenmehrheit.

Die Aufsicht über solche Fonds führen die Kreisregierungen und die beiden Oberkirchenräthe, siehe §. 619.

§. **638.** Die Anweisung auf örtliche Fonds geben:

a. die örtliche Behörde mit der Unterschrift des Vorstehers und zweier Mitglieder bis zu 30 kr. wöchentlich für eine Person und zu 10 fl. in einem Jahr;

b. das Amt bis zu 20 fl. jährlich für eine Person; auch ohne Beschränkung in Hinsicht der Zahl seiner Anweisungen, so lange die laufenden Ausgaben aus dem Jahresertrag noch bestritten werden können und die Summe, um welche allenfalls der Fond alljährlich vermehrt werden soll, gedeckt bleibt.

c. Die Kreisregierung bis zu 50 fl. R.B. 17, XIII.

Baureparationen dekretirt der Stiftungsvorstand bis zu 25 fl., das Amt 50 fl.; die weitern, unter der im folgenden Paragraphen erwähnten Beschränkung, die Kreisregierung. M.d.J. K.K.S. 10. September 1825 N. 8372, A.B.D. 1825 N. 76.

§. **639.** Alle weiteren Ausgaben unterliegen der Bewilligung der höchsten Staatsbehörde und zwar bei kirchlichen Fonds des betreffenden Oberkirchenraths, ebenso Liegenschaftserwerb oder Veräußerung; Kapitalaufnahme oder Verwendung eingegangener Aktivkapitalien; Baureparationen, welche nicht mit laufenden Einnahmen des nächsten Jahres gedeckt sind, neue ständige Ausgaben oder Baulichkeiten; zu diesen kann die Stiftung einen Baumeister nach Belieben erwählen, aber seine Risse und Ueberschläge unterliegen einer unentgeldlichen Prüfung der angeordneten Staatsbehörden, M.d.J. K.K. 14. Mai 1823 N. 5024, Nachlaß und Abgangsdekretur über 100 fl.; Rechtsvertretung, K.E.O. 89, R.B. 10, XXXII., 11, XXIX., P.B.N. 1815 N. 36, in allen Instanzen. Daher darf auch in erster

Instanz kein Prozeß geführt werden, wenn nicht der Rechner Legitimation von der höchsten Staatsbehörde hat. A.B.D. 1815 N. 32.

§. **640**. Nur mit Genehmigung des Regenten kann eine Stiftung aufgelöst, eine neue errichtet oder eine Schenkung von Liegenschaften für sie angenommen werden. R.B. 11, XXXVI. Ermächtigung zu Annahme von Kapitalien ertheilt das Ministerium des Innern. — Vermächtnisse zur gleichbaldigen Vertheilung bedürfen keiner Genehmigung. R.B. 12, XXVIII.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Verrechnung.

§. **641**. Den Rechner für Lokalfonds wählt die Kirchen- oder politische Gemeinde aus ihrer Mitte; er darf keine andere Verrechnung haben. Das Amt verpflichtet ihn, A.B.D. 1821 N. 89, und in der Aufschrift jeder Rechnung ist anzuzeigen, wann dies geschehen sei. Pfarrer, A.B.N. 1814 N. 60, A.B.D. 1814 N. 70, und Schullehrer sollen nicht Kirchenrechner sein. Die mit dem 23. April abzuschließende Rechnung hat er selbst zu stellen oder stellen zu lassen, und zwar bei einer Einnahme unter 200 fl. alle 3 Jahre, von 200 bis 500 fl. alle 2 Jahre, über 500 fl. alljährlich. Dafür und für die Abschrift ist die Gebühr ein für allemal zu reguliren. Bei jedem Fonds unter 100 fl. geschieht die Verwaltung unentgeldlich. A.A. I. „Almosen."

§. **642**. Am Schluß der Rechnungsstellung ist der Zustand des Fonds zu untersuchen und dessen Uebersicht der Rechnung einzuverleiben.

Sie wird von der örtlichen Aufsichtsbehörde geprüft und beurkundet, von dem Dekanat bei kirchlichen und dem Amt bei weltlichen milden Fonds durchgesehen und durch die Stiftungsrevision der Kreisregierung abgehört.

Verfügung an die unter der Aufsicht des Ev. Oberkirchenraths stehenden Rechner. M.d.J. E.K.S. 11. Dezember 1835 N. 13,155. A.B.M. 1836 N. 8, A.B.S. 1836 N. 6.

Die Grundherren können für ihre Orte der Abhör in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Die Rechnungen von den 10 jüngsten Jahren sind in der Heiligenkiste aufzubewahren, die ältern in das Archiv abzuliefern. R.B. 14, XX.

Die Verwaltung geschieht analog jener des Waisenvermögens. K.E.O. 68. ff.

§. **643**. Alle Kapitalien der milden Fonds sind nur gegen erste gerichtliche Obligation im Inland zu 5 Prozent auszuleihen, den Urkunden die Bedingung einzuschalten, daß das Kapital oder eine Stückzahlung, A.B.R. 1824 N. 87, A.B.P. 1824 N. 87, A.B.D. 1823 N. 77, R.B. 23, XIX., nur gegen Rückgabe der Obligation oder einen von der betreffenden Aufsichtsbehörde ertheilten Schein bei Vermeidung doppelter Zahlung abgetragen werden dürfe, R.B. 11, III., 16, XXIX.; Gant- und andere Verweisungen für Stiftungen sind der Aufsichtsbehörde durch das Amt zur Dekretur der darin enthaltenen Abschlagszahlungen vorzulegen, A.B.D. 1826 N. 51, und die Schuldbriefe unter zweifachem Verschluß des Rechners und des Vorstehers der örtlichen Aufsichtsbehörde zu verwahren. A.B.D. 1819 N. 17 und 30, A.B.P. 1819 N. 16, A.B.R. 1819 N. 20. Sie sind bei schicklicher Gelegenheit vom Amt zu durchsehen und mit der jüngsten Rechnung zu vergleichen. Dem Rechner ist die Bedingung irgend eines Geschenks oder Vortheils beim Ausleihen und die Erhebung von Gebühren bei Aushändigung der Obligation bei Strafe untersagt. Auswärtige Staatspapiere sollen niemals für milde Fonds gekauft werden.

Von Stiftungskapitalien können nur dann dem Stiftungsverwalter Abschlagszahlungen geleistet, beziehungsweise von ihm angenommen werden, wenn er dazu die Ermächtigung vom Ministerium des Innern, oder von dem evang. oder kath. Oberkirchenrathe, oder von der Kreisregierung, oder von dem Stiftungsvorstand erhalten hat, je nachdem der betreffende Fond der oberen Leitung einer dieser Stellen untergeben ist; diese Ermächtigung muß dem Schuldner jedesmal durch das Bezirksamt bekannt gemacht werden. R.B. 31, XVI.

§. **644**. Alle Klingelbeutel-Almosengelder sind mit einem Attestat des Kirchengemeinderaths zu vereinnahmen; es darf davon nichts, auch zu erlaubten Zwecken, ohne Verrechnung verwendet werden. A. A. I. „Almosen.“

§. **645**. Die Lokalbehörden sind für die gute Verwendung der angewiesenen Unterstützungen verantwortlich. Das Verhandeln von Quittungen darüber ist bei Strafe des doppelten Betrags für den

Einkäufer und Verlust der Unterstützung für den Verkäufer verboten. Den Verwaltungen ist verboten, auf solche verhandelte Quittungen Zahlung zu leisten. A.B.N. 1813 N. 65. Auf keine milde Gabe oder Bewilligung aus einem Unterstützungsfond kann eine Arrestanlage stattfinden. N.B. 7, IV. M.P.B. 1807 N. 22.

§. 646. Alle Unterstützungen aus Gemeindskassen und milden Fonds werden als Vorschüsse betrachtet, und sind, wenn der Unterstützte zu Vermögen gelangt oder bei seinem Ableben etwas hinterläßt, ohne gleich dürftige Notherben zu haben, zu ersetzen, jedoch unverzinslich; dies ist vorzüglich in jenen Fällen zu beobachten, wo einer Person, die Vermögensstücke hatte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber zu ihrem Lebensunterhalte selbst nöthig sind, Beiträge gegeben wurden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräußerung zu schreiten. H.R.J. 127. Org.Ed. v. 1803 Art. 52 f. und g. A.B.M. 1835 N. 98.

§. 647. Die Angelegenheiten von Armen und Armenkassen sind tax- und sportelfrei; auch ihre Rechner dürfen für das Einklagen ihrer Ausstände keine Gebühren ansetzen. N.B. 21, XVIII., 27, XXVI.

Drittes Buch.

Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit.

Erster Titel.

Von der öffentlichen Sicherheit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung jeder Störung der bürgerlichen Ordnung.

§. 648. Niemand soll im Reden, Schreiben und Handeln eingeschränkt sein, so weit diese Freiheit nicht zur Störung der Religion und öffentlichen Ordnung mißbraucht wird.

Auswärtigen pietistischen Emissarien, die das Volk zum Mysticismus zu verleiten suchen, ist der Aufenthalt nirgendswo im Lande zu gestatten, und die Gendarmerie ist beauftragt, über sie Aufsicht zu führen und vorkommenden Falls dem Amt die Anzeige zu machen. A.B.M. 1836 N. 22.

Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in sofern es öffentlich oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches

Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre, wer unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in sofern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §§. 583, 585 des Strafgesetzes.

§. **649**. Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die konstitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, ferner, wer auf demselben Wege gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **650**. Wer auf demselben Wege (§. 649) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, ferner, wer auf demselben Wege unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. **651**. Wer auf demselben Wege (§. 649) zur Begehung

einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als eine verdienstliche Handlung darstellt, wer ebenso Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andern Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft. Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche androht.

§. **652**. Wer auf demselben Wege (§. 649) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder, wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft. Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder, wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. §. 630 — 631 d des Strafgesetzes.

Die hier angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in sofern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben. Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden. §. 631 e. des Strafgesetzes.

§. **653**. Die Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu gründen und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen im Voraus zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden.

Die Auflösung eines Vereins auf den Grund dieser Bestimmung

erfordert einen Beschluß des Ministeriums des Innern, welcher öffentlich bekannt gemacht werden muß. Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereins und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn Gefahr auf dem Verzug ist. Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen entweder die definitive Auflösung des Vereins durch Beschluß des Ministeriums des Innern, oder ein Einschreiten der Gerichte, so gilt die vorsorgliche Verfügung der Bezirkspolizeibehörde in jeder Hinsicht als nicht erlassen.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das öffentliche Wohl gefährdenden Vereinen verbieten.

§. **654**. Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, aus den Vereinsgliedern Vorsteher zu wählen und Statuten aufzusetzen, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereins genau bezeichnen. Das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, so wie die Statuten sind binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsteher binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen; auch ist derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

§. **655**. Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein.

Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Verhandlungen in den Versammlungen derselben Theil nehmen.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, insbesondere nicht in der Art, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden. Auch ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle, zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereins benützt werden.

§. **656**. In so weit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereins durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind, ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte abzuhaltende wenigstens 24 Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzte Verhandlung wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den nicht regelmäßigen Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

§. **657**. Zu solchen Versammlungen (§. 656) kann die Polizeibehörde einen oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, so weit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmachtsurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Namen, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden.

Den Vorsitzenden, Vorstehern und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

1) Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;
2) die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 656) nicht vorgelegt werden kann, oder sonst die Anzeige nach den Bestimmungen des §. 656 nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;
3) Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden.

Nach ausgesprochener Auflösung sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Vereine, welche den Bestimmungen der §§. 654, 655 Abs. 4 und 656 entgegen handeln, oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde zu ihren Versammlungen verweigern oder vereiteln (§. 657 Abs. 1), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

§. **658**. Vereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 654 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letztern, so wie das Verzeichniß der erstern den Polizeibehörden binnen drei Tagen, von ihrer Gründung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an gerechnet, anzuzeigen.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 654 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

§. **659**. Wenn eine Volksversammlung zusammen berufen werden will, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, so sind die Veranstalter verpflichtet, wenigstens 24

Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Zweckes, Orts und der Zeit ihrer Abhaltung bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Würde durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, so hat die Bezirkspolizeibehörde das Recht und die Pflicht, sie auf die erhaltene Anzeige zum Voraus alsbald zu verbieten.

§. **660**. Leiter einer Volksversammlung können nur badische Staatsbürger sein.

Auf die Volksversammlungen finden außer den allgemeinen Vorschriften über Vereine und Versammlungen (§. 653) die Bestimmungen der §§. 655 Abs. 4, 656 und 657 ebenfalls Anwendung.

Soll eine solche Volksversammlung (§. 659) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen. Die Bezirkspolizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, die Erlaubniß zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl zu befürchten ist. Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen. Es finden hier die Vorschriften des §. 657 Abs. 2—7 ebenfalls Anwendung.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

§. **661**. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung dieser Bestimmungen steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet und obigen Bestimmungen nicht unterworfen werden. R.B. 51, XIV. (Siehe dazu die Instruktion im R.B. 52, XXXVII.)

Das Unterschriftensammeln an und für sich ist nicht unbedingt allgemein verboten, kann aber, ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder eine öffentliche Angelegenheit betreffe, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält, und nach den Umständen Grund hat, Aufreizungen, Täuschungen, oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechtes der Betheiligten, nach §. 12 N. 5 und 6 der Gemeindeordnung eine Versammlung der Gemeinde oder des großen Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen. Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- oder höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen auch generalisirt werden. Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine eingebotene Unterschriftensammlung fortsetzt, und eben so, wer, ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, verfällt, sofern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe. A.B.M. 1835 N. 9, A.B.S. 1835 N. 8, A.B.U. 1835 N. 5.

§. **662**. Alle geheime Verbindungen der Studirenden, sie mögen die Benennung Burschenschaft, Orden, Landsmannschaft, Corps oder irgend eine andere führen, so wie auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sind durchaus verboten.

Die Uebertretungen dieses Verbots werden (nicht als Disciplinar- sondern) als gerichtliche Vergehen untersucht und bestraft.

Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn letztere auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit drei- bis sechsmonatlichem Festungsarrest und zugleich mit der geschärften Relegation zu bestrafen. Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie andere zu solchen Verbindungen verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann ohne förmlichen Beweis auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die betreffende gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen. Die Hofgerichte fällen die Erkenntnisse. Der Rekurs hiergegen geht an das Justizministerium, kann aber den einstweiligen Strafvollzug niemals aufschieben.

Einwohner, welche diesen geheimen Gesellschaften Zusammenkünfte in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50—100 fl. zu belegen. Siehe die Universitätsgesetze und R.B. 10, XXIII., 13, V., 28, XX.

§. **663**. Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes sind in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in denselben bestehenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. Die Bundesstaaten haben sich gegen einander verpflichtet, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staat auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gehen, so hat die Auslieferung an jenen Staat zu geschehen, der zuerst darum angesucht hat. R.B. 36, XLVI. Vergl. §. 595 des Strafgesetzes.

§. **664**. Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der oben bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches

oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen dieses Paragraphen als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. **665**. Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer öffentliche angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, wird auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß oder Geldstrafe bis zu 150 fl. getroffen. §. 615—618, 620 des Strafgesetzes.

§. **666**. Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft und zwar:

1) insofern der Zweck derselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängniß.

§. **667**. Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern,

als den im vorigen Paragraphen bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen, und in der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt widersetzt, so gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft. Haben die Aufrührer noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

Die Ermahnung, die bei entstandenen gefährlichen Zusammenrottungen an die Ruhestörer vom Civilvorgesetzten abzulesen ist, lautet:

„Im Namen des Großherzogs fordere ich euch auf, auseinander „zu gehen, alle weitere Zusammenrottungen zu vermeiden und „euch ruhig und gesetzmäßig zu betragen. Wer dieser Aufforde„rung nicht Folge leistet, lauft Gefahr, und muß sich gefallen „lassen, als Ruhestörer und Aufrührer angesehen und behandelt „zu werden. Bedenkt die schweren Strafen, welche auf ein solches „Verbrechen gesetzt sind, und stellt euch selbst die traurigen Folgen „vor Augen, welchen den Widerspenstigen vielleicht heute noch „treffen, wenn man genöthigt sein würde, Gewalt zu gebrauchen."

Bleibt dies (und der vorauszuschickende Zuspruch) ohne Erfolg, und wird der Gebrauch der Waffen für unvermeidlich erachtet, so hat der Civilvorgesetzte, bevor wirklich dazu geschritten wird, mit lauter vernehmlicher Stimme vorher zu rufen:

„Ich fordere alle Anwesenden auf, sich sogleich zu entfernen, „widrigenfalls die öffentliche Macht von ihren Waffen Gebrauch „machen muß." R.B. 46, L.

Die Art und Weise des Waffengebrauchs bleibt lediglich dem Ermessen des Militärkommandanten überlassen, jedoch wird derselbe dabei die Rathschläge des Civilvorgesetzten nach Thunlichkeit berücksichtigen. (Vergl. R.B. 32, III., §. 37.)

Ueber die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen R.B. 51, XIV.

Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§. 666, 667) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden,

in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, insofern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß bestraft. §. 622, 627, 629 des Strafgesetzes.

§. **668**. Zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden kann eine Bürgerwehr errichtet werden, wenn in den Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben, die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner, in den übrigen Gemeinden aber der große Bürgerausschuß und ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner nach gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit die Errichtung beschließen, und die Staatsregierung diesen Beschluß genehmigt. Die Staatsregierung kann auch ohne diese Voraussetzung die Errichtung einer Bürgerwehr in einer Gemeinde auf so lange anordnen, als sie es zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet.

Die Einübung ausgenommen, tritt die Bürgerwehr nur in Folge einer Aufforderung der Gerichts- oder Polizeibehörden in Dienstthätigkeit.

In den Städten, wo die Ortspolizei von einer Staatsbehörde verwaltet wird, erläßt diese, dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung nach Benehmen mit dem Bürgermeister.

Dieselbe soll nur ergehen, wenn die gewöhnliche Polizeigewalt mit Einschluß der Gendarmerie nicht hinreichend erscheint. R.B. 51, XXI.

§. **669**. Wenn die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze nicht mehr ausreichen, so kann die Staatsregierung den Kriegszustand verkünden. Derselbe kann sich auf einen Ort, einen Bezirk oder einen Kreis beschränken, und dauert, wenn er nicht auf eine kürzere Zeit beschränkt oder früher aufgehoben wird, jeweils zwei Monate.

Der Kommandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen Civilkommissär oder in Ermangelung eines solchen, mit dem Bezirksbeamten, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und

hat diese Erklärung in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Während die Stände versammelt sind, findet eine Verlängerung des Kriegszustandes nur mit deren Zustimmung statt.

§. **670**. Während der Dauer des Kriegszustandes sind in dem betreffenden Ort, Bezirk oder Kreis alle Bezirks- und Ortsbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, dem Militärkommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr steht unter seinem Oberbefehle.

In allen in Kriegszustand erklärten Bezirken, in welchen sich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilkommissären auch Anordnungen und Verbote, so weit solche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören, erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bis auf acht Wochen Gefängniß bedrohen, und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen, oder nach Umständen selbst vollziehen.

Auch hinsichtlich des Rechts der freien Presse und hinsichtlich des gesetzlichen Schutzes gegen Haussuchungen und Beschlagnahmen sind da, wo der Kriegszustand verkündet ist, Beschränkungen zuläßig.

Alle von Militärpersonen in dem betreffenden Orte, Bezirk oder Kreise verübten gemeinen Verbrechen werden durch die Militärgerichte untersucht und abgeurtheilt werden.

§. **671**. Wer an einem im Kriegszustande befindlichen Orte:

1) das Verbrechen des Hochverrathes, des Landesverrathes, des Aufruhrs, der Majestätsbeleidigung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit, oder eine Befreiung von Gefangenen, oder eine als Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, oder Andere zu einem dieser Verbrechen oder Vergehen auffordert, oder sich ein öffentliches Amt anmaßt;

Wenn im Großherzogthum ein bewaffneter Aufruhr ausbricht, gegen welchen militärische Gewalt aufgeboten wird, so kann der Großherz. Oberbefehlshaber, oder ein anderer, durch die Regierung besonders Bevollmächtigter das Standrecht verkünden. Siehe überhaupt R.B. 51, VI.

2) wer die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht; wer
3) Waffen trägt, ohne dazu von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
4) eine Volksversammlung oder eine politische Verbindung veranlaßt, daran Theil nimmt, oder zur Theilnahme auffordert, oder
5) ein aus Veranlassung des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
6) öffentlich angeschlagene Plakate einer öffentlichen Behörde wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, oder den Anschlag solcher Plakate verhindert, oder
7) Anlagen macht, oder bestehende Anlagen, namentlich die Eisenbahn, zerstört oder beschädigt, so daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,
8) wer den Aufrührern als Spion dient, oder in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

Der hiernach vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von einem Beamten vernommen. Von einem Civil- und zwei Militärbeamten (oder Offizieren), oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten (oder Offizieren) wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

Dem Militärkommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sichern Verwahrungsorte im Inlande oder einem

andern Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des Kriegszustandes an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern oder denselben, in sofern es sich nur um ein polizeiliches Vergehen handelt, unter Anrechnung des erstandenen Verhafts als Strafe zu entlassen.

§. **672.** Wenn die Handlung, wegen welcher nach dem vorigen Paragraphen die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringern Strafe als mit Arbeitshaus von 3 Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von 14 Tagen Gefängniß bis zu 3 Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von 3 Monaten Arbeitshaus oder mit einer höhern Strafe, jedoch nicht mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als 2 Jahre Zuchthaus betragen darf.

Liegt dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. **673.** Gegen Denjenigen, welcher an einem im Kriegszustande befindlichen Orte eine Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

Sind Bewaffnete bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann der Gemeinde, welche jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

Die Kosten, welche einer Gemeinde durch die militärische Be-

setzung des Ortes oder die ihr auferlegte Kriegssteuer erwachsen, können ganz oder theilweise denjenigen zum Ersatze zugewiesen werden, welche durch Anstiftung des Aufruhrs oder durch Theilnahme an demselben die militärische Besetzung des Ortes veranlaßt haben. Zu diesem Zwecke ernennt das Ministerium des Innern eine Kommission, welche über die Rückvergütung, ihre Größe und Vertheilung auf die Betheiligten zu erkennen hat. Gegen ihr Erkenntniß findet der Rekurs an das Ministerium des Innern statt, welches darüber endgültig entscheidet. R.B. 51, VI.

Ueber die Unterkunft und Verpflegung von Exekutionstruppen. R.B. 52, XXXVIII.

Zweites Kapitel.

Von der Aufsicht auf Inländer, welche sich nicht an ihrem Wohnsitz befinden.

Erster Abschnitt.

Von Ertheilung der Pässe, Heimathscheine und Wanderbücher an Inländer.

§. **674**. Jedes Amt hat seinen Amtsangehörigen Paß zur Reise im Inland oder in das Ausland zu ertheilen, wenn sie

als unbescholten bekannt, oder durch ortsgerichtliches Zeugniß legitimirt sind,

einen gehörigen Reisezweck angeben können und Reisemittel haben.

Andern, als amtsangehörigen Personen darf das Amt bei 10 Rthlr. Strafe keine Pässe ertheilen. (Hievon macht die Praxis eine Ausnahme, wenn die Legitimation zu Ausstellung eines Passes von der Heimathsbehörde des Reisenden vorliegt; in allen andern Fällen, wo das Begehren einer Reiseurkunde nicht abgewiesen werden kann, sind „Ausweise" mit Angabe des Grundes ihrer Ausstellung zu geben, vergl. §. 687). Bei gleicher Strafe ist den Amtsaktuarien und Ortsvorgesetzten verboten, Pässe auszugeben; für erstere haftet der Beamte. R.B. 14, XV., R.B. 20, X., A.B.P. 1814 N. 71.

§. **675**. Der Paß enthält: Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Reiseziel, allenfallsige Begleitung, Signalement, Unter-

schrift des Reisenden, Dauer des Passes. Er ist reinlich und deutlich zu schreiben, die Zahlen mit Worten auszudrücken und die Unterschrift von dem Beamten eigenhändig beizufügen. R.B. 10, XVI., XXII. R.B. 20, X: Pässe zur Reise in das Ausland bedürfen der Beurkundung der Kreisregierung (M.d.J. 23. November 1829 N. 17,506) und werden von dort durch Uebersendung an die Expeditur dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt, R.B. 12, X., A.B.P. 1821 N. 8, A.B.R. 1821 N. 2, damit sie die Genehmigung dieser Stelle und des Gesandten des Staates, wohin die Reise gehet, auch der zwischenliegenden Staaten erhalten M.d.A.A. 31. Oktober 1820 N. 2550. Ueber die Ertheilung von Paßkarten siehe §. 685.

1) Ueber Pässe nach Oesterreich siehe A.B.M. 1836 N. 97.
2) Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe von den Staatsbehörden dann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen bestehenden Vorschriften beabsichtigt ist, und wenn der Reisezweck nicht genügend nachgewiesen ist. R.B. 32, XXXVIII.
3) Die genaue Personsbeschreibung in den Pässen ist ein wesentliches Erforderniß, von dem nur bei hohen Standespersonen oder solchen Individuen, welche wegen ihres Dienstes ꝛc. sehr bekannt und verläßig sind, Ausnahme gemacht werden kann. A.B.M. 1836 N. 97, A.B.O. 1836 N. 96, A.B.S. 1836 N. 100, A.B.U. 1836 N. 98.
4) Pässe für Studirende fertigen die Universitätsämter aus. A.B.M. 1835 N. 3.

§. **676**. Heimathschein ist nur nach vorgängiger Erörterung des Zweckes desselben unter genauer Bezeichnung der Personen, Benennung ihrer Eltern, ihres Heimaths- und des einstweiligen Aufenthaltsortes durch den Gemeinderath zu ertheilen, und vom Amt zu genehmigen (für das Ausland von der Kreisregierung zu beurkunden); es wird die Warnung beigefügt, daß sie das Heimathsrecht verlieren, wenn sie sich auswärts verehelichen ohne diesseitige Staatserlaubniß. Für die Heimathscheine bestehen gedruckte Formularien, die ausgefüllt werden; sie dürfen nur dann ganz schriftlich ausgefertigt werden, wenn in einem einzelnen Falle eine Abänderung des gedruckten Inhalts, oder ein darin nicht vorgesehener weiterer Zusatz durchaus nothwendig sein sollte. Sie müssen immer auf einen bestimmten Ort und auf einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt daselbst lauten, oder sollen nur zum Zweck

des Dienens, also nur an Dienstboten und Taglöhner ertheilt werden. V.B.M. 1848 N. 5, V.B.O. 1848 N. 8, V.B.S. 1848 N. 9. Den Dienstboten sind Heimathscheine nur dann zum wiederholtenmale auszustellen, wenn sie den früheren vorlegen, oder sich darüber ausweisen, wo sie denselben hingebracht, und daß der Ausstellung eines neuen zum Zweck des Eintritts in einen andern Dienst keine polizeilichen Hindernisse im Wege stehen. A.B.M. 1832 N. 63, 1833 N. 80, 1834 N. 40. Siehe hierüber auch §. 41.

1) Ueber Heimathscheine nach Oesterreich V.B.M. 1851 N. 18.

2) Denjenigen Personen, welche als Taglöhner, z. B. als Schnitter, Drescher, Hechler ꝛc., um Arbeit zu suchen, sich auswärts begeben wollen, und denen nicht an einem bestimmten Orte schon ein Dienst oder Beschäftigung zugesagt ist, sind nicht Heimathscheine, sondern Paßbücher (R.B. 30, I.) von den Aemtern auszustellen. Das Paßbüchlein darf aber nur auf drei Monate und nur auf Vorlage eines Zeugnisses der Ortsbehörde des Nachsuchenden über Heimathsberechtigung, Unbescholtenheit und Ungefährlichkeit desselben ausgestellt werden. Dasselbe ist für das ganze Großherzogthum gültig. Im Falle Paßbücher für den Aufenthalt im Auslande nachgesucht werden, sind dieselben der Kreisregierung zur Legalisation einzusenden. V.B.M. 1852 N. 11, V.B.O. 1852 N. 14, V.B.S. 1852 N. 15.

§. **677**. Zur Ertheilung eines Wanderbuchs wird noch weiter ein Handwerkszeugniß erfordert, daß der wandern Wollende ordnungsmäßig seine Profession erlernt habe, und ein Zeugniß des Gewerbschulvorstandes, daß er die Gewerbschule während der vorgeschriebenen Zeit (§. 344) besucht (§. 1224) habe, und in demselben neben der Dauer der Wandererlaubniß die Bestimmung ausgesprochen, ob sie für das Inland oder zugleich für das Ausland ertheilt sei. R.B. 9, XLII. Ferner darf ein Wanderbuch nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über Hautreinheit ausgestellt werden, und darüber muß ein Eintrag in das Wanderbuch gemacht werden. A.B.M. 1838 Beil. 33. Der für Militärs zum Wandern im In- oder Ausland erforderliche Urlaub kann nur durch die einschlägige Militärbehörde und von dieser nur dann ertheilt werden, wenn das Gesuch vom Bürgermeister und Amt unterstützt wird; ehe dieser Urlaub von den Militärbehörden ertheilt ist, darf von den Civilbehörden kein Wanderbuch oder andere Wanderurkunde ertheilt werden. A.B.M. 1838 Beil. 37. In den Päßen oder Wanderbüchern der Conscriptionspflichtigen ist die Zeit zu bestimmen, in welcher sie der ordentlichen Conscription wegen wieder heim-

zukehren haben; sie werden ohne Kaution ertheilt, ausgenommen, wenn sie zum Reisen oder Wandern in fremden Welttheilen dienen sollen. R.B. 32, XXXVIII., A.B.O. 1836 N. 96, B.B.M. 1851 N. 20, B.B.O. 1851 N. 28. Die nach Frankreich Wandernden müssen sich noch überdieß mit einem Paß und Heimathschein versehen. A.B.D. 1821 N. 2. M.d.J. 3. Februar 1826, N. 1208. Auch sollen gar keine Reiseurkunden für wandernde Handwerker dorthin ertheilt werden, wenn nicht ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß darüber vorgelegt wird, daß dem Wandernden schon Arbeit dortselbst zugesichert sei. A.B.M. 1836 N. 27. M.d.J. 17. Mai 1851 N. 6736. Die Wandererlaubniß ist gewöhnlich auf drei Jahre ertheilt, sie kann aber bei Gewerben, welche besondere Befähigung erfordern, auf längere Zeit bewilligt und nach Ablauf der ersten Bewilligungszeit erneuert werden.

Nach Beginn der Conscription ist eine förmliche Wandererlaubniß an Conscriptionspflichtige der laufenden Altersklasse nicht mehr zu ertheilen, dagegen ist denselben auf Verlangen ein Erlaubnißschein zum Aufenthalte außerhalb ihrer Heimath an einem andern Orte des Inlandes auszustellen, in welchem angegeben sein muß:

1) der Ort, für welchen die Aufenthaltserlaubniß ertheilt wird;
2) der Zweck, zu welchem der Conscriptionspflichtige sich dorthin begeben will;
3) daß derselbe zur laufenden Conscription gehört und sich bei Vermeidung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen bei der Aushebung persönlich zu stellen hat;
4) der Zeitpunkt, wann voraussichtlich die Aushebung statt finden wird;
5) die Bemerkung, daß der Pflichtige, wenn er seinen Aufenthalt an einem andern Orte nehmen will, einen neuen, auf diesen Ort lautenden Erlaubnißschein einzuholen hat.

Wenn eine angemessene Kaution dafür geleistet wird, daß der Pflichtige sich bei der Aushebung stellen werde, so kann ein solcher Erlaubnißschein auch für das benachbarte Ausland ausgestellt werden. B.B.M. 1850 N. 21.

§. **678**. Ueber alle ertheilte Pässe ist ein genaues Verzeichniß zu führen, welches folgende Rubriken enthält: Nummer, Datum, Namen, Stand, Geburtsort, Wohnort, wohin? Reisezweck, Grund der Paßertheilung, Signalement, Unterschrift des Paßinhabers, Dauer des Passes; für Wanderbücher: Nummer, Datum, Namen, Geburtsort, Profession, Alter, Signalement: nämlich Statur, Haare, Augen, Form des Gesichts, Farbe, Abzeichen, ledig, ver=

heirathet, Conscription, Unterschrift des Wanderbuchs-Inhabers, Wandererlaubniß im —

Dem Verzeichniß sind die Urkunden, auf welche die Pässe ertheilt werden, beizufügen, und mit demselben wenigstens 5 Jahre lang aufzubewahren. R.B. 8, XI.

Zweiter Abschnitt.

Von der Behandlung inländischer Landfahrer.

§. **679**. Solchen Personen, deren Gewerbe eine herumziehende Lebensart, R.B. 16, XXVI., A.B.P. 1820 N. 100, A.B.D. 1821 N. 31, A.B.N. 1820 N. 104, mit sich bringt, als Zinngießern, Scheuern-Krämern, A.B.P. 1823 N. 68, Korbflechtern, Spenglern, Baumwollenhändlern (A.B.D. 1831 N. 20), Bürstenbindern, Zunderhändlern, Wurzelgräbern, Scheerenschleifern, Lumpensammlern, Knochensammlern B.B.M. 1841 N. 31, B.B.O. 1841 N. 33, B.B.S. 1841 N. 30, gemeinen Musikanten, Orgelleuten, solchen, die Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, wie auch abgerichtete Thiere sehen lassen, die mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung schädlicher Thiere mit sich führen, u. dgl. kann nur das Amt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, eine Urkunde zu Betreibung ihres Gewerbes ausfertigen: es geschieht dieß

a. nur in dem Fall, daß sie einer bestimmten Gemeinde angehören und einiges Vermögen besitzen;
b. ihnen durchaus keine andere Nahrungsquelle offen ist;
c. sie sowohl, als sämmtliche Glieder ihrer Familie guten Leumund haben;
d. unter genauer Signalisirung sämmtlicher in der Erlaubniß begriffenen Personen;
e. niemals länger als auf 6 Monate;
f. nur für den Umfang des Kreises, bei Israeliten für den Umfang des Amtes. A.B.P. 1816 N. 14.

Derartigen Personen werden jedoch keine Pässe, sondern nur sogenannte Paßbüchlein ausgestellt. R.B. 30, I., A.B.D. 1830 N. 17, A.B.M. 1830 N. 17, A.B.N. 1830 N. 20, A.B.S. 1830 N. 14. Das Amt stellt sie aus. Wenn es sich um eine Bewilligung handelt, die das Amt der für den einzelnen Fall bestehenden Vorschrift nach nicht selbst ertheilen kann, so legt dasselbe das

Gesuch an die Kreisregierung vor, (eben so in Rekursfällen,) und trägt die etwaige Bewilligung dann im Paßbüchlein genau ein. A.B.M. 1832 N. 50.

1) Die Hausirer mit schwarzwälder (odenwälder) Industrieerzeugnissen erhalten Paßbüchlein. Sie dürfen nur auf ein Jahr ausgestellt und nicht verlängert werden, wenn der Hausirer nicht durchaus günstige Zeugnisse erhalten hat. M.d.J. 4. Juni 1852 N. 7973, V.B.O. 1852 N. 16.

2) Alle Individuen, deren Lebensberuf oder Gewerbe einen beständigen Wechsel des Aufenthalts erfordert, und welche durch Paßbüchlein gehörig legitimirt sind, haben, bevor sie ihr Gewerbe in einem Amtsbezirke ausüben, vorerst bei dem betreffenden Amte sich zu stellen, um ihren Paß visiren und die Zeit ihres Aufenthaltes im Bezirke sich vorschreiben zu lassen. Hievon sind Inländer dann befreit, wenn sie im Amtsbezirk keinen mehr als 24stündigen Aufenthalt nehmen. Die betreffenden Individuen sind hiernach jeweils bei Ertheilung, beziehungsweise Verlängerung ihrer Gewerbsconcession zu belehren. V.B.M. 1852 N. 18, V.B.O. 1852 N. 18, V.B.S. 1852 N. 24.

§. **680**. Angenommene Kinder dürfen solche Leute niemals, ihre eigenen nur dann mit sich führen, wenn sie unter dem Schulalter, oder der Schule entlassen sind und ihnen bei ihrem Gewerb nothwendige Hilfe leisten. Die im Schulalter begriffenen Kinder sind unter obrigkeitlicher Obsorge so zu verpflegen, daß sie zum Schulbesuch angehalten und zu besserer Lebensart erzogen werden.

§. **681**. Alle Landfahrer unterliegen besonderer polizeilicher Aufsicht sowohl durch ihre Heimathsbehörde, als auf der Reise, sie dürfen nur in Gasthäusern übernachten, haben in jedem Amtsorte ihren Paß visiren und bei jedem Aufenthalt über 24 Stunden ihre Aufführung attestiren zu lassen.

Ein neues Paßbüchlein erhalten sie nur gegen Rückgabe des alten oder beglaubigte Nachweisung des Verlustes desselben und ihrer guten Aufführung. Da, wo sie ohne Paß an fremden Orten betreten werden, sind sie polizeilich in Untersuchung zu nehmen und mit der Behörde ihres seitherigen Aufenthalts zu korrespondiren; finden sich bei ihnen fremde Päße oder sonstige verdächtige Papiere, so sind sie auf den Schub an ihre Heimath zu geben, und wenn ihre Legitimationsurkunden von inländischen nicht kompetenten Behörden ausgestellt sind, werden sie der betreffenden Kreisregierung zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften wegen inländischer Deserteurs.

R.B. 5, XXVI.

§. **682**. Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat darf sich nur da aufhalten, wohin sein Urlaubspaß lautet; er ist verpflichtet, denselben sogleich bei seinem Eintreffen bei dem Vorgesetzten des Orts zu hinterlegen. Ortsvorgesetzte und Polizeibedienstete sind verpflichtet, die auf dem Marsch in Urlaub begriffenen Soldaten nach ihrem Urlaubspaß zu befragen, (eben so die, welche sie beherbergen) und, wenn sie ihn nicht aufweisen können, sie zu arretiren und beim Ortsvorgesetzten anzuzeigen. Die Erlaubniß, sich von dem Urlaubsorte zu entfernen, ertheilt nach Entfernung und Zeit der Bürgermeister, das Amt, oder die Militärbehörde durch einen mit Orts- oder Amtssiegel versehenen Schein oder einen Urlaubspaß. Jeder Bürgermeister hat über die in seiner Gemeinde sich aufhaltenden Beurlaubten die spezielle Aufsicht zu führen, und in vorkommenden Fällen, wenn ein Beurlaubter z. B. zu lange von dem Ort entfernt bleibt, Anzeige beim Regiment zu machen. In Orten, wo die Polizei einer Staatsbehörde übertragen ist, vertritt diese den Ortsvorgesetzten. A.B.M. 1838, Beil. 37, B.B.S. 1838 N. 27, B.B.O. 1838 N. 24, A.B.U. 1838, Beil. 35; vergl. §. 775.

§. **683**. Die Aufnahme eines nicht gehörig legitimirten Milizpflichtigen wird mit 3 fl. oder 24 Stunden, des bereits gezogenen Milizen mit 10 Rthlr. Strafe oder achttägigem Gefängniß bestraft.

Wer einen Soldaten über Nacht behält, ohne dessen Urlaubspaß eingesehen zu haben, wer die Arretirung eines Deserteurs, welche in seiner Macht stand, unterläßt oder einem nicht mit Urlaubspaß legitimirten Soldaten forthilft, verfällt in 10 Reichsthaler Strafe. Die Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur zweimal 24 Stunden aufgehalten hat, und öffentlich sehen ließ, verfällt in 30 Gulden Strafe, welche von den Schuldtragenden zu erheben, oder, wenn sich diese nicht ausmitteln lassen, auf sämmtliche Gemeindsglieder umzulegen ist. Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit hierin versäumen, werden noch überdieß ihres Dienstes entsetzt. P.B.M. 1805 N. 68, R.B. 9, XX., 10, XXVI., 11, VIII., 13, VII.

§. **684**. Die Edictalcitation des Deserteurs oder Refraktärs geschieht durch das Amt seines Heimathsortes; stellt sich

derselbe nicht binnen der dort angesetzten Frist, so wird er (ebenfalls durch das Amt) in contumaciam in eine Geldstrafe verfällt (der Deserteur in die Strafe von 1200 fl., der Refraktair in die von 800 fl.), und verliert das Staatsbürgerrecht. Die Geldstrafe wird aber nur dann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder noch anfallende Vermögen zu einer Summe von 2400 fl. steigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe des Deserteurs bis zur Hälfte, jene des Refraktairs bis zu einem Drittheil des Vermögens in Vollzug gesetzt; die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe, welche in die Steuerkasse fällt, kann im Fall der Rückkehr des Bestraften im Weg der Gnade statt finden, und auch dann im Rechtswege, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt. Die persönliche Bestrafung des Deserteurs und Refraktairs geschieht nach den bestehenden Militärgesetzen. Die von Deserteurs zu leistende Montur- und Armaturentschädigung besteht in der Bezahlung des wirklich verursachten, in einzelnen Fällen genau zu erhebenden Schadens an die Militärverwaltung. R.B. 8, XVIII., 20, XV., 33, XXXVII. Jeder arretirte Deserteur ist sogleich dem Amt, und von diesem dem nächsten Militärkommando zu überliefern. Für die Beifangung eines Deserteurs zahlt die Staatskasse 10 fl., R.B. 13, VII., eines noch nicht eingetheilten entlaufenen Milizen 5 fl. Fanggebühr. R.B. 14, V, A.B.D. 1813 N. 67, A.B.P. 1813 N. 65.

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf Fremde.

Erster Abschnitt.

Aufsicht auf Fremde überhaupt.

§. **685**. Jeder Fremde hat sich bei seinem Eintritt in das Land mit einem Paß der Obrigkeit seines Heimathsortes oder der Gesandtschaft seines Heimathsstaates über seine Person, seine Heimath, den Zweck oder das Ziel seiner Reise zu legitimiren. Bloße Atteste, Aufenthaltsscheine und Pässe von Ortsvorgesetzten ausgestellt, auch Matrikel ausländischer Studirenden, R.B. 22, XXVI.,

reichen zur Legitimation nicht hin, wenn sie nicht von einer Gesandtschaft zum Reisezweck visirt sind.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist die Ertheilung von **Paßkarten** statt der **gewöhnlichen** Pässe zuläßig und darüber Folgendes verordnet:

1. Das Gebiet, in welchem statt der bisherigen Pässe Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg Schwerin und Strelitz, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, Lippe-Detmold, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

2. Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, soweit nicht unter Ziffer 3 und 5 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der unter Ziffer 1 genannten oder der Uebereinkunft derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den respektiven Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Ziffer 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 3 und 4 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters und Vormunds), jedoch nur wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,

d. Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

5. Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

6. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

7. Die Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum Baden steht nur zu:

a. dem großherzoglichen Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
b. den großherzoglichen Kreisregierungen, bezüglich Derjenigen, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, und
c. den großherzoglichen Stadtämtern, mit Ausnahme des Stadtamtes Carlsruhe, den Ober-, Land- und Bezirksämtern, so wie dem Polizeiamte der Residenz, bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den großherzoglichen Aemtern ausgestellten Paßkarten bedürfen keiner weiteren L e g a l i s a t i o n einer höheren Behörde.

Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

8. Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,

2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,

3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,

4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,

5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkartenjournals;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,

7) dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafen.

9. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen ist, unterliegt einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder einer polizeilichen Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Die Fälschung von Paßkarten wird nach §. 429 des Strafgesetzbuches bestraft.

(§. 429 des Strafgesetzbuches.) Von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Monaten wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken, als den in den Artikeln 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt oder verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

10. Jeder Angehörige eines der unter Ziff. 1 gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums, und eben so jeder Angehörige des Großherzogthums, welcher innerhalb der gedachten Staaten — ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen — reiset, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere

daß er von der Weiterreise bis zu beigebrachter Legitimation ausgeschlossen wird.

Mit Inbegriff des Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 21 Kreuzer festgesetzt. R.B. 52, XXIII., XLII., 53, II., V.B.M. 1852 N. 10, V.B.O. 1852 N. 10, V.B.S. 1852 N. 13, V.B.U. 1852 N. 17.

Wandernde Handwerksgesellen können sich mit einem Wanderbuch, welches von der Obrigkeit ihres Heimathortes ausgestellt ist, legitimiren, sind diese in ihrem Vaterland nicht hergebracht, so haben sie neben der Kundschaft einen Wanderpaß aufzuweisen.

§. 686. Fremde, welche für längere Zeit, namentlich zu einem Gewerbszweck, z. B. Mühlenbestand, ihren Aufenthalt im Lande nehmen wollen, ohne ihr heimathliches Bürgerrecht aufzugeben, haben sich noch überdies mit einem Heimathschein auszuweisen, welcher ihnen und ihrer Familie die Wiederaufnahme in ihrer Heimath bei dereinstiger Rückkehr sichert; die Ortsvorgesetzten sind für die Folgen der unterlassenen Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich. Alle Fremde genießen, so lange sie sich gewerbtreibend mit Staatserlaubniß im Lande aufhalten, alle bürgerlichen Rechte L.R.S. 13. Die Gestattung des ständigen Aufenthalts an Ausländer, welche sich nicht als Bürger in einer Gemeinde aufnehmen lassen, ist den Bezirksämtern zugewiesen. R.B. 50, XXXI.

Heimathscheine von Angehörigen auswärtiger Staaten, welche im Großherzogthum als Dienstboten sich aufhalten wollen, sind nur dann als gültige Legitimationen zu betrachten, wenn sie mit der Unterschrift der betreffenden Ortsbehörde versehen und außerdem noch von der der Heimathsbehörde vorgesetzten Staatsbehörde des betreffenden Staates legalisirt sind. V.B.M. 1852 N. 16, V.B.O. 1852 N. 17, V.B.S. 1852 N. 20, V.B.U. 1852 N. 22.

§. 687. Wer keinen Paß hat, oder sich nicht alsbald zur Ausstellung eines solchen durch die inländischen Behörden legitimiren kann, oder als aus einem Nachbarstaat gebürtig bekannt ist, wird sogleich unter Aufsicht über die Grenze in seine Heimath gewiesen.

Zur Ausstellung von Pässen an Fremde, die ohne solche in das Land kommen, sich aber über ihre persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen vermögen, sind die Bezirksämter ermächtigt. R.B. 50, XXXI.

In jedem Fall wird eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse

des Bittstellers und der Ursachen, warum es ihm an einem Paß gebricht, vorhergehen. R.B. 10, XV.

§. **688**. Pässe ꝛc., welche eine Verfälschung erlitten haben, oder vertauscht sind, werden dadurch ungültig. Der Inhaber ist darüber zu Protokoll zu vernehmen, nach Befund abzustrafen (§. 429 des Strafgesetzes) oder auf den Schub zu geben. Auch Pässe französischer Behörden, welche an Nicht-Franzosen auf ihr Verlangen ausgestellt sind, werden als nicht vorhanden betrachtet, wenn sie nicht von dem Gesandten des Staats, wohin der Inhaber gewiesen ist, anerkannt sind. M.d.J. 2. Jan. 1821 N. 17.

Wer einen gültigen Paß hat, aber von seiner Reiseroute, ohne hinlänglich bescheinigten Grund, abgewichen ist, auch wer sich ohne Reisemittel oder Erwerbsgelegenheit dazu befindet, wird auf nächstem Wege in seine Heimath gewiesen.

§. **689**. Jeder Paß muß zugleich die Nachweisung enthalten, wo sich der Reisende seit der Ausstellung desselben aufgehalten habe, durch die Beglaubigung (Visa) der Behörden, deren Bezirk er passirt hat, auch, wenn die Reise nur durch das Land geht, die Genehmigung der Gesandtschaft des rückwärts liegenden Staates, wenn der Sitz eines solchen berührt worden ist.

§. **690**. Durchreisende haben ihren Paß bei dem Amt, dessen Sitz sie passiren, oder wenigstens bei jenem ihres Ein- und Austritts und in den Hauptstädten zum Visiren vorzulegen; Wandernde haben dies wenigstens von 8 zu 8 Tagen zu beobachten. Das Amt hat

a. jeden Fremden, dessen Paß in Ordnung ist, alsbald zu befördern;
b. das Signalement mit dem Inhaber und die eingehaltene Route mit der vorgeschriebenen zu vergleichen;
c. Datum und Dauer des Passes zu prüfen. R.B. 8, XV.
d. in seinem Visa die weiterangegebene Reiseroute im Land oder durch dasselbe zu bezeichnen;
e. geeigneten Falles, zumal, wenn ganze Familien reisen, sich zu verläßigen, ob sie die erforderlichen Mittel besitzen;
f. über sämmtliche Visa ein genaues Verzeichniß zu führen, welches folgende Rubriken enthält: Nummer | Datum | Namen, Stand und Heimath der Reisenden | kommt von | geht nach |

Nummer, Ort und Tag der Ausstellung des Passes | Reisezweck | Ort, Datum und Nummer der letzten Visirung.

Den Ortsvorgesetzten ist das Visiren der Pässe und Wanderbücher selbst für diejenigen Personen, welche in ihrem Ort gearbeitet haben, bei 5 Rthlr. Strafe verboten, nur die Aemter und bei diesen nur die Beamten können visiren, A.B.M. 1832 N. 102, A.B.O. 1832 N. 102, A.B.S. 1832 N. 102, wenn nicht an einzelnen Orten besondere Personen mit diesem Geschäfte beauftragt sind. M.d.J. 25. Juli 1848 N. 12428. Nähere Instruktion enthält M.d.J. 31. Juli 1838 N. 7809. Bei der Visirung ist der Ort, wohin der Wandernde reisen zu wollen vorgibt, und die Reisezeit in das Wanderbuch einzutragen. M.d.J. 15. Januar 1850 N. 1513.

Fremden Handwerksgesellen sind die Wanderbücher nicht nach solchen auswärtigen Staaten zu visiren, wohin sie nicht nach Inhalt ihrer Reiseurkunden von ihrer Heimathsbehörde zu wandern befugt sind. A.B.M. 1837 Beil. 28, B.B.O. 1837 N. 16.

§. **691**. Alle in das Land eintretende fremde Handwerksburschen müssen 4 fl. Reisegeld haben, ihr Wanderbuch oder Paß muß von 8 zu 8 Tagen visirt sein, jeder muß je über 14 Tagen einen Arbeitsausweis oder wenigstens ein Zeugniß, daß er Arbeit gesucht habe, besitzen: andernfalls sind solche Handwerksgesellen auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu weisen, und zwar den einzelnen Umständen nach entweder mit Schub oder nur mit Eintrag in das Wanderbuch; ebenso sind alle, welche dem Bettel nachziehen, zumal alte Gesellen, im Winter wandernde Maurergesellen u. dgl. über die Grenze und nach Hause zu weisen, vermittelst Eintrags in ihr Wanderbuch oder Reisepaß unter Benachrichtigung der Heimathsbehörde. M.d.J. 1. Oktober 1827 N. 9631 und 28. Dez. 1827 N. 12791. R.B. 29, X., 31, XXIII. M.d.J. 7. März 1850 N. 8914.

§. **692**. Handwerksgesellen, welche im Inlande gearbeitet haben, legitimiren sich darüber und über ihre Aufführung durch ein Zeugniß des Meisters und Ortsvorstehers bei dem Amt, welches darnach den Eintrag in das Wanderbach macht.

§. **693**. Die Bürgermeisterämter, beziehungsweise die Staats-

polizeibehörden führen über alle im Orte (in der Stadt) arbeitenden Handwerksgesellen eine Liste mit folgenden Rubriken: Profession | Namen des Meisters | Namen und Heimath des Gesellen | mit Wanderbuch, ausgefertigt zu . . . den . . . | stand das Letztemal in Arbeit zu . . . vom . . . bis . . . | Eintritt und Austritt des Gesellen | Bemerkungen über die Aufführung, die Deponirung und Rückgabe des Wanderbuches.

Hat ein Geselle an einem Orte vier Wochen gearbeitet, so darf ihm dies in seinem Wanderbuche zur Weiterreise nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über seine Hautreinheit beurkundet werden. A.B.M. 1838, Beil. 33, R.B. 51, XXXVII.

Die einzelnen Meister sind verpflichtet, vor dem Eintritt und Austritt eines Gesellen bei ihnen dem Bürgermeisteramt (der Staatspolizeibehörde) binnen 24 Stunden bei einer Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil Anzeige zu machen, beim Eintritt zugleich den Gesellen vorzustellen, A.B.M. 1832 N. 72, A.B.O. 1832 N. 72, A.B.S. 1832 N. 71, A.B.U. 1832 N. 75, welcher nur auf Vorlage eines Zeugnisses über Hautreinheit eingeschrieben werden darf. B.B.M. 1850 N. 10.

§. **694**. Jeder Reisende ist während seines Aufenthaltes im Lande den allgemeinen Polizeigesetzen und für die im Lande eingegangenen Verbindlichkeiten dem Landesgesetz unterworfen, hat aber mit dem Staatsangehörigen gleiche, und seinen Verhältnissen angemessene prompte Justiz zu erwarten. Er genießt für sein Vermögen, sofern solches nicht in Liegenschaften besteht, mit Ausnahme der Kapitalsteuer, R.B. 50, XVII., völlige Freiheit von direkter Steuer und kann darüber nach Belieben verfügen. R.B. 8, XVIII.

1) Preußische Unterthanen erhalten von ihren Heimathsbehörden in der Regel keine Heimathscheine, sondern nur Pässe; sie sind daher, wenn diese abgelaufen sind, in ihre Heimath zu weisen, wenn sie nicht in angemessener Frist die Erneuerung ihrer Reiseurkunden erlangen. Hierüber müssen von den Polizeibehörden in den Orten, wo sich häufiger Fremde aufzuhalten pflegen, Register geführt werden. A.B.M. 1832 N. 102, 1838, Beil. N. 1 und 2. Ueber preußische Heimathscheine A.B.M. 1838, Beil. 33, B.B.O. 1838 N. 21, B.B.S. 1838 N. 27, A.B.U. 1838, Beil. 33.

2) Ueber fremde Fabrikarbeiter ist in Bezug auf ihre Heimathspapiere strenge Aufsicht zu führen. A.B.M. 1836 N. 6.

§. **695**. Wer einen Fremden beherbergt, auch der Gast-

wirth, ist verbunden, dem Ortsvorgesetzten binnen 12 Stunden, jedenfalls vor Nacht, die Anzeige davon zu machen, bei 2 fl. Strafe und ist, so lange dies nicht geschehen, für alle Handlungen des Fremden verantwortlich; auch hat er ihn von seiner Verpflichtung der Vorlage des Passes zu belehren. Trifft der Fremde so spät ein, daß die Anzeige in der Nacht nicht mehr möglich ist, so muß sie sogleich des andern Morgens vor der Abreise gemacht werden. Der Wirth darf sie auch nach derselben, aber spätestens vor 8 Uhr machen. Das Beherbergen in Privathäusern darf bei 2 fl. Strafe nur auf spezielle schriftliche Erlaubniß (Nachtzettel) des Ortsvorgesetzten geschehen, welche nur auf Vorlage eines vollgültigen Passes oder hinlänglicher Bürgschaft ertheilt werden kann; Ausstellung eines Nachtzettels für offenbar verdächtige Personen wird mit 5—15 fl. Strafe, nach Befund mit Dienstentsetzung belegt. Nicht gehörig legitimirte Personen sind nicht in Dorfschaften zu übernachten, sondern unter polizeilicher Begleitung zu Amt zu schicken. Den Besitzern abgelegener Höfe, Mühlen 2c. ist gar nicht erlaubt, Fremde zu beherbergen, oder wenn sie dieselben aus Furcht vor Beschädigung nicht abweisen können, so haben sie sich ihr Signalement genau zu merken und des andern Tags dem Ortsvorsteher von dem Eintreffen der Fremden und dem Weg, welchen sie genommen haben, sogleich die Anzeige zu machen. A.B.D. 1821 N. 99, R.B. 10, XXII. Alle um Beherbergung Bittende sind namentlich und einzeln durch den Ortsvorsteher, auch in zerstreut liegenden Gemeinden durch besonders verpflichtete Männer, in ein, auf Rechnung der Gemeindskasse anzuschaffendes Nachtzettelbuch einzutragen bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Dasselbe enthält: Namen des Hausbesitzers | Dauer der Aufenthaltserlaubniß | Namen, Stand | Heimath | Reisezweck des Fremden | dessen Legitimation. Der gleichlautende Nachtzettel ist unentgeldlich abzugeben, von dem Empfänger drei Monate aufzuheben bei 1 fl. Strafe, und seine Dauer nicht zu überschreiten, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Mündliche Aufenthaltserlaubniß zu ertheilen ist bei 3 fl. Strafe verboten und sie überdies ungültig. Die gegen Hausbesitzer erkannten Strafen fallen der Gemeindskasse zu, die gegen die Ortsvorgesetzten erkannten der Amtskasse. Die Polizeibediensteten haben die Nachtzettelbücher fleißig zu visitiren, die Beamten sie gelegentlich einzusehen. R.B. 27, II.

Paß oder Wanderbuch ist da, wo der Reisende nur über Nacht

bleibt, bei dem Hauswirth zu hinterlegen; bei Personen, welche Arbeit nehmen, ist das im §. 693 vorgeschriebene Verfahren, bei solchen, die Dienst nehmen, ein analoges zu beobachten, siehe auch A.B.D. 1829 N. 49.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf verdächtige und gefährliche Fremde.

§. **696**. Fremde Auswanderer, welche durch das Land ziehen, haben die ihnen bei ihrem Eintritt vorgeschriebene nächste Reiseroute einzuhalten, die Erlaubniß zur Durchreise wird ihnen nur dann ertheilt, wenn sie sich wegen ihres weitern Fortkommens auf der vorhabenden Wanderung und der Reisemittel hinlänglich ausweisen.

Ueber fremde Werber R.B. 4, III.

§. **697**. Fremde Deserteurs. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Mannspersonen werden sofort und ohne besondere Reklamationen (nur bei Offizieren und Militärpflichtigen sind solche nöthig) an den Staat ausgeliefert, dem sie entwichen sind; die Auslieferung kann nur dann verweigert oder verzögert werden, wenn der Deserteur mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt, oder wenn er in dem Staate, in den er entwichen ist, wegen eines dort begangenen Verbrechens noch vorher zu bestrafen ist. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, die der Deserteur mitgenommen hat, selbst wenn einer der oben erwähnten Fälle vorliegt, wo er entweder gar nicht, oder doch nicht sofort ausgeliefert wird. Die Unterhaltungskosten der Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung erstattet; die Deserteurs und Pferde werden auf dem Wege zur Ablieferung wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, nur wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für

diese Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist; der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Wird ein Deserteur durch verschiedene Gebiete fortgeschafft, so haben die betreffenden Staaten die erwachsenen Unterhaltskosten dem rückwärts liegenden vorschußweise zu bezahlen, dieses sich auf dem Transportzettel quittiren zu lassen, und eben so dem nächst vorliegenden Staat in Rechnung zu bringen. Unterthanen, welche solche Deserteurs und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl., mit Pferd 16 fl., für ein Pferd ohne Mann 8 fl. Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, so wie alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen begriffen ist, erhalten keine solche Prämie. (Nur Frankfurt bietet für jeden zur Haft und Auslieferung gebracht werdenden dortseitigen Deserteur mit Montur und Waffenstücken 8 fl., ohne solche 2 fl. 42 kr. Gratifikation, und 1 fl. 21 kr. Transportdouceur.) Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteurs und Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, ihren Aufenthaltsort zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern; auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. R.B. 31, VI., 32, XXXVIII. A.B.M. 1832 N. 68, 1836 N. 65.

1) In Bezug auf desertirte Offiziere bestehen noch besondere schriftliche Weisungen.

2) Ueber die Behandlung der Kosten für Beifangung, Verpflegung, Transport rc. ausländischer Deserteurs B.B.M. 1836 N. 65, B.B.O. 1836 N. 63, B.B.S. 1836 N. 64, B.B.U. 1836 N. 62.

§. **698**. Ausländische Landfahrer, d. h. solche Personen, deren Gewerb eine herumziehende Lebensart mit sich bringt, namentlich Scheerenschleifer, A.B.N. 1825 N. 79, fremde Zinngießer, R.B. 19, XIX., Spengler und die sogenannten Scheuernkrämer sind zurück zu weisen, letztere nur dann über die Grenze passiren zu lassen, wenn sie neben einem ihre Heimath nachweisenden Paß

sich über die Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise durch das Land und ein solches Gewerbe ausweisen, dessen Betreibung auf diesem Wege erlaubt ist. R.B. 10, XXII., A.B.D. 1823 N. 72, A.B.P. 1823 N. 68, A.B.R. 1823 N. 73, A.B.S. 1823 N. 72.

Diese Personen können nur vom Ministerium des Innern zum Betrieb des Gewerbes im Inland ermächtigt werden. R. B. 16, XXVI.

§. **699**. Fremde Israeliten, welche durch ihr Aeußeres gegründete Besorgniß erwecken, daß sie sich durch Bettel oder auf andere unstatthafte Weise fortbringen möchten, sind, auch wenn sie mit Pässen versehen sind, und einen kleinen Handel neben her treiben, beim Eintritt in das Land, oder wo sie betreten werden, durch Vorzeichnung ihrer Marschroute auf kürzestem Wege mit dem Bedeuten aus dem Lande zu weisen, im Fall einer Abweichung von ihrer Route als Vaganten behandelt zu werden. R.B. 8, III., 9, XXXVIII., A.B.D. 1817 N. 23, A.B.R. 1809 N. 9.

§. **700**. Landstreicher, oder Menschen, welche ohne eine Heimath zu haben, oder eine zu suchen, sich in der Welt forttreiben, Zigeuner und ähnliches Gesindel sind, wenn sie ohne Pässe betreten werden, polizeilicher Untersuchung zu unterwerfen, und können einstweilen in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden. §. 732 Abs. 3. Wegen Ausmittelung einer Heimath für dieselben siehe §. 236.

Zigeuner, welche sich nicht neben den sonst erforderlichen Legitimationspapieren durch ein Zeugniß ihrer zuständigen Obrigkeit darüber auszuweisen vermögen, daß sie ein seßhaftes Gewerbe treiben, oder einen keinem Anstande unterliegenden Reisezweck verfolgen, so wie Diejenigen, welche kein zureichendes Reisegeld besitzen, oder welche hordenartig mit Weib und Kind herumziehen, sind mittelst Schubs, die Inländer an ihre Heimathsbehörde, und Ausländer bis zur nächsten Grenze ihrer Heimath transportiren zu lassen. V.B.M. 1847 N. 20, 1848 N. 3, 1850 N. 15, 1851 N. 18. Dasselbe Verfahren findet statt gegen in- wie ausländische Zigeuner, welche als Musikanten oder Marionettenspieler u. dgl. einzeln oder in Banden herumziehen. V.B.M. 1852 N. 10, V.B.O. 1852 N. 11, V.B.S. 1852 N. 13.

1) Wegen Uebernahme von Vaganten und Personen, deren Heimath nicht ganz sicher bestimmt ist, bestehen mit Baiern, Württemberg und Hessen

Staatsverträge. R.B. 16, XXXVII., 17, XXV., 18, I. und XIX., 43, II., V.B.M. 1845 N. 5, 1847 N. 18.

2) Ueber die Bestrafung der Landstreicher siehe §. 732, 768; mit Waffen, Diebsschlüsseln ꝛc. §. 641 des Strafgesetzes.

Gauner, d. h. solche Individuen, welche entweder gar kein, oder kein ausreichendes bürgerliches Heimwesen und Gewerb, oder zwar einen Sitz im Ausland, M.d.J. 16. Februar 1827 N. 761, und ein scheinbares aber unzureichendes Gewerb haben, welches durch Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtig ist, und in Diebsgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen, sind auf Betreten zu arretiren, und dem Amt zu geeigneter Untersuchung vorzuführen, welches nach deren Beendigung die Ausweisung derselben mittelst Schubs verfügt.

Viertes Kapitel.

Auslieferung von Verbrechern aus dem In- und Ausland.

§. **701**. 1) Allgemeine Grundsätze:

a. badische Unterthanen dürfen auswärtigen Behörden, in deren Bezirk sie ein Verbrechen begangen haben, nie ausgeliefert werden. St.M. 1. August 1832 N. 2260. §. 7 des Strafgesetzes.

b. Ausländer sind, wenn Staatsverträge nicht für den einzelnen Fall maßgebend sind, immer den Richtern der angrenzenden Staaten, in deren Bezirk sie ein Verbrechen begangen haben, gegen Ersatz der Kosten anzubieten, dagegen ist eine Auslieferung an entferntere Staaten nur auf Verlangen, und wenn der Kostenersatz und die Erwiederung dieser Rechtsgefälligkeit zugesichert wird, zu bewilligen.

In den Fällen, wo die Auslieferung eines Inquisiten, der sich in's Ausland geflüchtet hat, zu hoffen, oder gemäß bestehender Verträge zugesichert ist, haben die Aemter sich hierwegen berichtlich an die Hofgerichte zu wenden, welche dann die Sache weiter zur Betreibung auf diplomatischem Wege vorlegen, wenn dies im einzelnen Fall nicht unnöthig ist.

Es ist bei diesen Berichten an das Hofgericht genau anzugeben:

1) die objektive Natur und Beschaffenheit des Verbrechens;

2) die gegen den Flüchtigen hauptsächlich bestehenden Verdachtsgründe oder Beweise;

3) die genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände;

4) der Ort des Auslandes, wo er sich aufhält, und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise ist, A.B.M. 1834 N. 34. Vergl. die §. 705, 706 angeführten Verordnungen.

§. **702**. Die Aemter, an welche sich eine ausländische Behörde mit dem Ersuchen wendet, einen Verbrecher, der sich in ihren Bezirk geflüchtet hat, auszuliefern, haben ohne Rücksicht darauf, ob ein Staatsvertrag besteht oder nicht, den Verbrecher festzunehmen und über das ihm angeschuldigte Vergehen im Allgemeinen zu befragen, seine Aussage zu protokolliren, das Protokoll mit Akten dem ihnen vorgesetzten Hofgericht vorzulegen und etwaige Bedenken, welche der Auslieferung entgegenstehen, zugleich zu berichten. Das Hofgericht verfügt die Auslieferung, wenn sie auf den Grund eines mit der Regierung der requirirenden Behörde abgeschlossenen Staatsvertrags, und nach den in solchem vorgeschriebenen Formen verlangt wird, und wenn nebstdem der Auszuliefernde ein Angehöriger des Staates ist, der seine Auslieferung begehrt. Wird die Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staates verlangt, oder besteht kein Staatsvertrag mit der betreffenden Regierung, oder hat das Hofgericht Bedenken bei der Auslieferung, so sind die Akten dem Justizministerium zur Entscheidung vorzulegen. V.B.M. 1845 N. 5, V.B.O. 1845 N. 3, V.B.S. 1845 N. 7, V.B.U. 1845 N. 10.

Wegen polizei- und finanzgesetzlichen Uebertretungen soll keine Auslieferung ohne Ministerialweisung statt haben. M.d.J. 20. Febr. 1835 N. 1624.

§. **703**. 2) Besondere Bestimmungen durch Verträge mit einzelnen Staaten, beziehungsweise Grundsätze, welche in Hinsicht auf einzelne Staaten durch die Praxis festgestellt sind.

a. Mit 21 Kantonen der Schweiz (Genf ist nicht darunter) besteht ein Staatsvertrag; hiernach liefert die Schweiz uns diesseitige Unterthanen und solche aus dritten Staaten aus, wenn sie wegen Hochverrath, Aufruhr, Mordbrand, Brand-

stiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Urkunden und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, oder Diebstahl bei uns in Untersuchung gezogen werden sollen; wir liefern der Schweiz hiergegen dortige Unterthanen und solche aus dritten Staaten aus, wenn sie wegen solchen Verbrechen dort zur Untersuchung gezogen werden sollen. Bei minderen Verbrechen verpflichten sich beide Staaten, den Verbrecher aus ihrem Gebiete wegzuweisen, oder selbst zu bestrafen.

Zeugen werden auf Requisitionen vernommen, und, wenn Vorschuß und Kostenersatz zugesagt ist, auch gestellt.

Dieser Staatsvertrag gilt auch, wenn nur mündlich vom Beschädigten oder einem Polizeibeamten dessen Anwendung verlangt wird, vorausgesetzt, daß dieses mit hinlänglicher obrigkeitlicher Beurkundung oder anderer Gewährleistung für Schaden und Kosten geschieht.

Mit Schaffhausen ist noch die besondere Verabredung getroffen, daß die Auslieferung auch in kleinen Polizeifällen, namentlich bei Güter-, Wald- und Jagdfreveln, und bei Schlägereien wechselseitig auf amtliche Ersuchschreiben statt haben soll. R.B. 10, II., 11, V., 21, V.

§. **704**. b. Mit Hohenzollern-Sigmaringen besteht ein Staatsvertrag, wornach auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That die Auslieferung der beiderseitigen Unterthanen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und sich in den andern Staat geflüchtet haben, gegen Ersatz der Kosten statt hat, und angenommen werden muß. Ein nachträgliches Uebereinkommen setzt noch fest, daß Wilderer in die gegenseitigen Gebietstheile verfolgt werden können, aber, wenn sie festgenommen werden, der Behörde des Ortes ihrer Festnehmung überliefert werden müssen, von wo sie dann in Gemäßheit des Obigen ausgeliefert werden. R.B. 27, XXI., §. 32; 35, XXXI.

Ueber die Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen R.B. 41, VI.

§. **705**. c. Frankreich und Baden liefern sich die in ihr Gebiet entflohenen Unterthanen des andern Staates aus, welche wegen Mords, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödtung,

Nothzucht oder andern gewaltsamen Verletzungen der Sittlichkeit, Brandstiftung, Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privaturkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diebstahl, Rechnersuntreue, insofern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind, Münzfälschung und Ausgebens falscher Münzen, Meineid und falsches Zeugniß, boshafte Zahlungsflüchtigkeit, in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind. Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden, oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, und nach Verübung eines der genannten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, werden ausgeliefert, wenn die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigesprochen, oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist.

Politische Verbrecher werden nicht ausgeliefert, auch findet die Auslieferung nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Das Auslieferungsbegehren geschieht auf diplomatischem Wege und muß durch Vorlage des gegen den Angeschuldigten erlassenen Verhaftsbefehls oder irgend einer andern Urkunde, welche mindestens gleiche Kraft wie dieser hat, und aus welcher sowohl die Natur und Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist, begründet werden.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen

Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze. R.B. 44, XXII. Ueber das bei dem Auslieferungsbegehren zu beobachtende Verfahren V.B.M. 1844 N. 21, V.B.O. 1844 N. 20, V.B.S. 1844 N. 32, V.B.U. 1844 N. 40.

§. **706**. Belgien und Baden liefern sich gegenseitig die Unterthanen des andern oder dritter Staaten aus, welche aus Belgien nach Baden oder aus Baden nach Belgien geflüchtet haben und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der folgenden Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich: Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit, Brandstiftuug, Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren, Münzfälschung, Meineid und falsches Zeugniß, Raub und Diebstahl, Betrug, öffentliche Erpressung, Rechnersuntreue, boshafte Zahlungsflüchtigkeit. R.B. 44, XXVII. Ueber das bei dem Auslieferungsbegehren zu beobachtende Verfahren. V.B.M. 1845 N. 3, V.B.O. 1845 N. 2, V.B.S. 1845 N. 2, V.B.U. 1845 N. 3.

§. **707**. Niederland und Baden liefern sich gegenseitig die Unterthanen des andern Staates aus, welche durch die zuständige Gerichtsbehörde des Mords, der Vergiftung, des Verwandtenmords, Kindsmords, Todtschlags, der Nothzucht oder anderer gewaltsamen Verletzungen der Sittlichkeit, Brandstiftung, Urkundenfälschung, insbesondere Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren, Münzfälschung, des Meineids und falschen Zeugnisses, Raubs und Diebstahls unter erschwerenden Umständen oder der Rechnersuntreue angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind. R.B. 47, XXXI.

§. **708**. Mit Württemberg ist ein Staatsvertrag abgeschlossen, nach welchem Unterthanen des einen Staates, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen, und sich in den andern Staat geflüchtet haben, auf vorgängige Bescheinigung der verübten That und Requisition, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihre Landesgerichte ausgeliefert werden. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu verlangen, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Außer den Fällen von obiger Art findet zwischen beiden Staaten keine Auslieferung von Uebertretern der Strafgesetze statt. R.B. 25, XXXII., §. 30, 32. Dieser Vertrag findet auch auf Polizeistrafsachen Anwendung. V.B.O. 1845 N. 15, V.B.S. 1845 N. 4. Wegen politischer Verbrecher s. §. 663, wegen Vaganten §. 700.

1) Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile R.B. 41, VIII., mit Baiern R.B. 43, XXIV.

2) Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen über Beibringung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten V.B.M. 1842 N. 14, 1843 N. 23, 1845 N. 10, V.B.O. 1842 N. 19, 1843 N. 17, 1845 N. 8, V.B.S. 1842 N. 16, 1843 N. 16, 1845 N. 15, V.B.U. 1843 N. 1, 26, mit dem Kurfürstenthum Hessen V.B.M. 1844 N. 16, V.B.O. 1844 N. 13, V.B.S. 1844 N. 23, V.B.U. 1844 N. 28.

3) In allen Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im §. 685 Ziffer 1 genannten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete des andern fortzusetzen, um die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse mündlich zu unterrichten, und sie zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern. R.B. 52, XXIII. S. 201.

Fünftes Kapitel.

Von den Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

R.B. 10, XXII. P.B.M. 1805 N. 90—93.

Erster Abschnitt.

Tag- und Nachtwachen.

§. **709**. In jedem Ort, in welchem keine inländische Garnison liegt, und die Polizei nicht einer Staatsbehörde übertragen, oder von der Gemeinde nicht eine hinlängliche Polizeimannschaft eigens aufgestellt ist, haben wenigstens zwei, nach Lage und Umfang des Orts vier bis sechs Bürger die Tagwache und die zweifache Anzahl die Nachtwache — neben den beständig bestellten Nachtwächtern oder Stundenbläsern — zu halten. Sie dürfen an Gerichtsdiener, Dorfboten, die angestellten Nachtwächter, auch alte

gebrechliche Männer, nicht verakkordirt und jungen Leuten unter 18 Jahren nicht übertragen werden. R.B. 8, II.

§. **710**. Sie haben sich bei Tag beständig, zur Nachtzeit abwechselnd zur Hälfte auf der Straße aufzuhalten, und diese bis an das Ende des Orts zu begehen, alle verdächtige, ohne Ermächtigung hausirende oder bettelnde Personen anzuhalten und vor den Ortsvorsteher zu bringen, auch jede Störung der Ordnung und Sittlichkeit auf der Straße zu verhüten, und davon, so wie von Anzeigen von Gefahr oder Verbrechen sogleich die Anzeige zur Abhilfe zu machen.

§. **711**. Für die Wachen ist eine, im Winter geheizte Wachstube und die ganze Nacht hindurch Licht auf Kosten der Gemeindskasse zu unterhalten; alle unnützen Zusammenkünfte in derselben, insbesondere zum Trinken und Spielen, sind bei Strafe verboten, auch sollen Fremde nur für den Weitertransport, niemals zu Verwahrung von längerer Dauer, noch weniger Sträflinge oder peinlich Verhaftete in dieser Absicht dahin gebracht werden.

§. **712**. Niemand, der zur Wache aufgeboten ist, darf dieselbe unter irgend einem Vorwand ganz oder zum Theil versäumen, ohne vorher die Anzeige gemacht und die Aufbietung des Nachmanns veranlaßt zu haben, bei 3 fl. Strafe.

Polizeibedienstete, auch bei Gelegenheit die Beamten, haben hierin fleißige Nachsicht zu pflegen und nebst den Ausgebliebenen auch die Ortsvorgesetzten zur Verantwortung zu ziehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Streifen und Fahndungen.

R.B. 10, XXII., A.BM. 1836 N. 59, A.B.O. 1836 N. 52, A.B.S. 1836 N. 47, A.B.U. 1836 N. 48.

§. **713**. Die Streifen, welche früher durch die gesammte Bürgerschaft, zu diesem Zwecke in Klassen (Rotten) eingetheilt, vorzunehmen waren, sind durch die unterdessen errichtete Gendarmerie und Bürgerwehr vorzunehmen, so wie diese überhaupt von den Lokalbehörden zum Zweck der Ortsbewachung und Feuerpolizei (mit zweckmäßiger Eintheilung) zu verwenden ist.

§. **714**. Zur Sicherung eines Erfolgs der Streifen ist vorgeschrieben:

a. vollkommene Verschwiegenheit zu beobachten;
b. Tags vorher besondere Obsicht auf Schlupfwinkel, Wege nach entlegenen Gegenden, Ueberfahrten an Flüssen 2c. zu führen;
c. unmittelbar vorher alle Höfe, einzelne Häuser, Mühlen, nach dem Felde zu gelegene Scheunen und Ställe, Feld- und Waldhütten, auch verdächtige Häuser in den Ortschaften zu visitiren;
d. während derselben die Hohl- und andere Wege, auch im Rücken der Streife zu besetzen;
e. die Patrouillen nach einer bestimmten Richtung so zu führen, daß kein Theil der Gemarkung liegen bleibe und die Streifer der rückwärts liegenden Gemeinde auf die Posten stoßen, welche jene der vorwärts liegenden beim Anfang der Streife zurückgelassen haben;
f. die ausgeschickte Mannschaft ist gehörig zu bewaffnen, und hat bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher Hunde mitzunehmen;
g. die aufgegriffenen Personen sind sogleich, so viel möglich einzeln, mit allen ihren Habseligkeiten, auch dem, was sie allenfalls weggeworfen haben, zu Amt zu liefern, wo über sie die geeignete Untersuchung geführt wird.

Siehe noch besondere Instruktion. M.d.J. 2. Dezember 1828. In neuerer Zeit werden solche Streife nur auf besondere Veranlassung vorgenommen.

h. Grenzämter haben die benachbarten Polizeibehörden jedesmal vorher von der Streife zu benachrichtigen.

§. **715**. Zur Bekanntmachung der durch die Aemter verfügten Fahndungen an die Polizeibehörden des Landes dient hauptsächlich das Fahndungsblatt der Gendarmerie und Steckbriefe (die gedruckt werden können); nur in gewissen Fällen sind die Fahndungen in öffentlichen Blättern einzurücken, nämlich: 1) wenn das Publikum im einzelnen Fall ein wesentliches Interesse dabei hat; 2) wenn mit dem Ausschreiben die Zusage einer Belohnung verbunden ist; 3) wenn eine öffentliche Aufforderung, die die Androhung eines Präjudizes enthält, damit verbunden ist; 4) wenn eine öffentliche Warnung nothwendig ist; 5) wenn die ausgeschriebene Person an einem nicht bekannten Orte im Auslande ist. A.B.M. 1837 Beil. 1, 9, V.B.O. 1837 N. 3, A.B.S. 1837 N. 6, A.B.U. 1837 Beil. 1.

Dritter Abschnitt.

Vom Schub.

§. **716**. Jeder nicht gehörig legitimirte, wegen eines groben, seinen Reisezweck störenden Vergehens oder wegen eines Verbrechens bestrafte Ausländer ist auf dem Schub, d. h. unter polizeilicher Aufsicht, in seine Heimath zu schicken.

Der Schub wird ferner verfügt gegen vagirende Inländer, oder solche Personen, die von einem Amt dem anderen als Gefangene überliefert werden müssen.

Diese Verfügung muß sich auf protokollarische Erörterung ihres Anlasses gründen, und der Beschluß von dem Amt dem Schübling persönlich eröffnet werden.

Sie darf nicht auf eine Ausweisung über die Grenze beschränkt sein, sondern muß sich auf den, durch unzweideutige Urkunden, oder Korrespondenz vorher auszumittelnden Heimathsort ausdehnen. R.B. 16, XXXVII.

§. **717**. Der Schubpaß enthält Namen, Stand, genaue Bezeichnung des Schüblings und seiner Effekten, Ursache des Schubs, Reiseroute, Bemerkung über Fähigkeit oder seine mit Physikatszeugniß belegte Unfähigkeit zur Fußreise, allenfalls nothwendige Vorsichtsmaßregeln auf dem Transport. Ihm ist bei Ausländern jedesmal die urkundliche Nachweisung der Heimath oder deren Anerkennung durch den Gesandten des Heimathstaates, und zwar offen, beizufügen; die Grenzämter sind unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit ermächtigt, die sie enthaltenden verschlossenen Schreiben inländischer Behörden zu eröffnen, A.B.D. 1824 N. 24, und nöthigenfalls das Fehlende zu ergänzen, auswärtige Schüblinge aber, deren angebliche Legitimationsurkunden verschlossen sind, zurückzuweisen.

§. **718**. Der Schub geht in der Regel auf der Landstraße von Amt zu Amt, unter Beobachtung der mit den Nachbarstaaten verabredeten Uebergabsstationen. R.B. 16, XXXVII., 17, XXV., 18, I., XIX., 43, II. B.B.M. 1845 N. 5, B.B.O. 1845 N. 3, B.B.S. 1845 N. 5, B.B.U. 1845 N. 6. Ueber den Transport auf der Eisenbahn B.B.M. 1846 N. 3, B.B.O. 1846 N. 2, B.B.S. 1846 N. 3, B.B.U. 1846 N. 10. Das Amt hat vor der Weiterbeförderung den Schübling persönlich vorkommen zu lassen, um sich

von der Identität der Person mit der im Schubpaß bezeichneten zu überzeugen, sie mit anderwärts signalisirten Individuen zu vergleichen, allenfallsige Beschwerden zu vernehmen, für erkrankte Personen ärztliche Hilfe und nach Umständen, auf das beizulegende Zeugniß des Physikats, eine Fuhre anzuordnen, auch für dringend nothwendige Kleidung zu sorgen.

§. **719**. Der Schübling ist mit Ernst und Festigkeit, aber human und ohne Kränkung zu behandeln, nicht zu Tagreisen über seine Kräfte anzuhalten, über Mittag und Nacht in bürgerlichem Gefängniß aufzubehalten, der polizeilich Ausgewiesene aber niemals mit dem Verbrecher zusammen zu bringen. Ueber seine Kost s. §. 728.

§. **720**. Niemals sollen mehr als drei Personen, sofern sie nicht eine Familie ausmachen, zugleich auf den Schub gegeben werden, R.B. 16, XXXVII.; an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienst, bei ungewöhnlich schlimmer Witterung und wenn die nächste Station nicht mehr vor Nacht erreicht werden kann, ist der Transport auszusetzen. Kranke Schüblinge dürfen nicht weiter gebracht werden, ohne Zeugniß des Physikats, daß der Transport ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sei; A.B.P. 1820 N. 101, A.B.P. 1824 N. 5, gefährlich kranke und schwangere, deren Entbindung nahe bevorstehet, sind bei schwerer Verantwortung nicht weiter zu schieben, sondern an Ort und Stelle zu versorgen.

Bei gewaltthätigen Irren sind Zwangskittel zu gebrauchen, welche nebst Gebrauchsanweisung von der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau den Aemtern gegen Vergütung aus der Amtskasse geliefert werden. V.B.M. 1844 N. 4.

Die Gefangenwärter sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen eine Zeitlang vor ihrem Abmarsch die gewöhnlichen Mittel gegen die Fußlosigkeit anwenden, namentlich, wenn sie sehr lange insitzen. Gefangene, die wegen Fußlosigkeit mit Fuhre transportirt werden müssen, sind jeweils auf der dritten oder vierten Station wieder ärztlich untersuchen zu lassen, ob das Uebel nicht gehoben; da, wo dieses nur in Blasen an den Füßen und dergleichen besteht, ist der transportirt werdende Gefangene ein oder zwei Tage im Arrest verpflegen zu lassen, in so fern hiegegen keine besondere Anstände obwalten. A.B.M. 1836 N. 52, A.B.O. 1836 N. 49, A.B.S. 1836 N. 50.

Die an das Großherzogthum Hessen abzuliefernden Schüblinge sind mit guter Fußbekleidung zu versehen und jene, welche aus diesem Staate an badische Behörden zur Weiterbeförderung übergeben werden, nur dann anzunehmen, wenn ihre Fußbekleidung die ganze Reise auszuhalten geeignet ist. V.B.M. 1846 N. 19, V.B.O. 1846 N. 37, V.B.S. 1846 N. 24, V.B.U. 1846 N. 37.

§. **721**. Die Transporteurs sollen gesunde, starke, ausrichtsame und zuverlässige Männer sein, (keine Amtsdiener, M.d.J. 22. März 1830 N. 2609, und Gendarmen nur in dringenden Fällen, A.B.M. 1836 N. 44, A.B.O. 1836 N. 47, diese haben dann aber Transportgebühr anzusprechen, A.B.M. 1837 Beil. N. 1, V.B.O. 1837 N. 27, A.B.S. 1837 N. 1 [vergl. §. 746 Zus. 2], desgleichen die vom Staate angestellten Polizeidiener, siehe §. 723 Zus. 1), und ein Schießgewehr oder einen Säbel tragen; sie sind

a. genau von der Qualität des Schüblings, und ob er wegen Gefährlichkeit zu schließen sei? zu instruiren;
b. anzuweisen, den Schübling mit schonendem Ernst zu behandeln, sich eben sowohl aller Grobheit als aller Vertraulichkeit gegen ihn zu enthalten;
c. ihn jederzeit vor sich hergehen und unter keinem Vorwand von der Straße abweichen oder von ihnen entfernen zu lassen;
d. ihm weder Unterredung noch Zusammengehen mit andern Personen zu gestatten;
e. unter keinem Vorwand zurückzubleiben, oder einzukehren; wo letzteres wegen Krankheit unvermeidlich wird, sogleich dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, und von ihm eine Fuhre gegen Bescheinigung zu verlangen;
f. bei schwerer Strafe weder Lohn noch Zehrung von dem Schübling anzunehmen;
g. die ihnen anvertrauten Papiere wohl vor ihm zu verwahren.

Wenn beim Transport von Gefangenen der Transporteur Geld mitzunehmen hat, welches sich nicht zur Bestreitung der Transportkosten eignet, so ist dasselbe ihm nicht versiegelt mitzugeben, sondern vorgezählt, und die Summe in dem Transportbefehl mit den Münzsorten zur Empfangsbescheinigung beim nächsten Amte anzugeben. V.B.M. 1840 N. 8.

Wenn vom Abgabeort ein Schübling nach ihrer Station zu schicken und die Tagszeit noch geeignet ist, haben sie ihn unentgeldlich mit zurückzunehmen.

§. **722**. Kein Schübling ist von einem fremden Staat zum

Weitertransport zu übernehmen, wenn nicht urkundlich dargethan oder durch den Gesandten seines Heimathstaats zugesagt ist, daß er an dem Ort seiner Bestimmung angenommen werde. Ein von dem vorwärts liegenden Staat nicht angenommener Schübling ist von dem rückwärts liegenden wieder zurückzunehmen. R.B. 16, XXXVII. Wenn die Uebernahme diesseits verweigert werden muß, ist ein, die Gründe der Weigerung enthaltendes Protokoll zu verfassen und demselben Abschrift der mit dem Schübling gekommenen Papiere beizulegen.

Aus Frankreich kommende Schüblinge sind nur dann zu übernehmen, wenn der Gesandte des Staats, wohin sie bestimmt sind, die Uebernahme zugesichert hat.

Preußische und Großh. Hessische Polizeibeamte können einen Angehörigen ihres Staats gefangen durch das Großherzogthum geleiten, die Aemter können einen solchen Gefangenen über Nacht im Amtsgefängnisse verwahren und sind verpflichtet, diesen Beamten den nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren. V.B.M. 1845 N. 15, V.B.O. 1845 N. 14, V.B.S. 1845 N. 24, V.B.U. 1845 N. 31.

§. **723.** Die Begleitungs-, Transport- und Verpflegungs-Kosten sind von dem Schübling zu zahlen; wenn er dies nicht vermag, übernimmt sie für Ausländer die Amtskasse, für Inländer die Gemeindskasse. Für Schüblinge aus Nachbarstaaten ist der Ersatz zu verlangen, wenn

a. der Schübling auf ihre Requisition aufgegriffen wurde,
b. wenn er wegen begangenem Verbrechen in Untersuchung war und Vermögen besitzt. Dagegen sind die Grenzämter legitimirt, bei Uebernahme von Verbrechern, deren Auslieferung diesseits verlangt worden, die Kostenentschädigung aus der Sportelkasse vorzuschießen. F.M. 14. April 1818 N.5634.

Zwischen Baden und Württemberg werden für den Transport von Gefangenen die Kosten für Stellung von Fuhren wechselseitig, dagegen die Gebühren für die den Transport begleitende Mannschaft nicht aufgerechnet. V.B.M. 1843 N. 3.

Die Kosten werden auf dem Schubzettel verzeichnet, von dem übernehmenden Amt dem Transporteur baar bezahlt und mit Beisetzung der weitern Kosten von der nächsten Stelle wieder erhoben. Das Amt der Austrittsstation weiset sämmtliche Kosten auf die Amtskasse zur baaren Zahlung an und übersendet den Schubzettel dem aufgebenden Amt zur Erwirkung der Dekretur durch seine

Kreisregierung auf die Amtskasse, welcher die Kosten entweder definitiv in Ausgabe geschrieben werden, oder zur Ausgabe und Einnahme aus der Gemeindskasse, beziehungsweise dem Vermögen des Transportirten.

1) Ueber die Bestimmung der Transportkosten. V.B.M. 1846 N. 3, 17, 1850 N. 8, V.B.O. 1846 N. 2, 15, V.B.S. 1846 N. 3, V.B.U. 1846 N. 10, die Behandlung derselben V.B.M. 1851 N. 12, V.B.S. 1851 N. 21.

2) Von Seiten des Großherzogthums Baden sind mit Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Sigmaringen (mit Sigmaringen nur bis 1. April 1853, V.B.S. 1852 N. 29) Staatsverträge, jedoch nur über die wechselseitige Annahme und Durchlassung von Vaganten und Ausgewiesenen abgeschlossen und ferner mit Hohenzollern, Württemberg und 21 Kantonen der Schweiz Verträge über gegenseitige Auslieferung von abgeforderten Verbrechern gegen Ersatz der baaren Auslagen, Verabredungen getroffen worden. In diesen beiderlei Verfügungen ist aber das Verhältniß gar nicht berührt, wo ein Staat seine eigenen Angehörigen aus einem seiner Gebietstheile in einen andern Landestheil, und zwar durch fremdes Staatsgebiet verbringen will oder muß; ferner ist in diesen Staatsverträgen nicht die Rede von solchen Fällen, in welchen zum Behufe oder nach einer Untersuchung oder Bestrafung der Schub von einem auswärtigen Staate auf Anfordern irgend eines Staates durch das Großherzogthum geht. Deßhalb ist jeder Schub, der nicht unter die obengenannten Staatsverträge paßt, nur gegen einmalige allgemeine oder jedesmalige besondere Zusicherung des Kostenersatzes anzunehmen und weiter zu befördern, und das die Uebernahme bedingende Verhältniß vom badischen Grenzamte in den Transportbefehl ausdrücklich und ausführlich aufzunehmen. V.B.U. 1844 N. 38. Wegen der aus Bayern kommenden Individuen siehe V.B.M. 1847 N. 18, V.B.O. 1847 N. 19, V.B.S. 1847 N. 21, V.B.U. 1847 N. 40.

Vierter Abschnitt.

Von Gefängnissen und Behandlung der Gefangenen.

R.B. 30, V.

§. **724**. In jedem Ort soll sich ein trockenes heizbares Bürger-Gefängniß, mit vergitterten Fenstern befinden, welches aus der Gemeindskasse unterhalten wird; in jedem Amtssitz ein Civil- und Kriminal-Gefängniß, mit wenigstens vier unterschiedenen Gemächern, dessen Unterhaltung der Amtskasse obliegt. Die Gefängnisse sollen fest und wohlverwahrt gegen Ausbruch sein, in der Regel von Quadern mit Vertäfelung von Eichenholz, mit

starker Vergitterung der Oefen und Fenster, unzugänglich von außen und ohne Kommunikation unter einander, trocken und gesund, nicht unter 10 Fuß lang, 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch. Alle unterirdische Gefängnisse sind abgeschafft. A.A. I. „Gefangene."

Zu jedem Gefängniß gehört 1 Pritsche mit 2 Teppichen, 1 Spreu- oder Strohsack, 2 Leintücher zum Umwechseln, 1 festverschlossener Leibstuhl, 2 Teller, 2 Löffel, 1 Gabel und 1 Trinkgeschirr von Holz.

§. **725.** Jeder Gefangenwärter hat seinen Dienst nach folgenden allgemeinen Bestimmungen und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen des ihm vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchen gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften: 1) Der Gefangenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftsmäßig behandelt werden; 2) er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt oder vom Amte verordnet wird; 3) er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen, den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch einen Gendarmen, oder eine Militärwache geschieht; 4) er hat jedoch hievon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besonderen Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt, siehe auch §. 766. 5) Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch

ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über sie enthalten muß. 6) In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren, insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann; bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau oder eine andere vertraute weibliche Person bewirken zu lassen. 7) Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere Dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre u. dgl. auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte. 8) Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Aktuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden; das eine erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Akten genommen; sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

Die in Verwahrung genommenen Effekten derjenigen Inquisiten, welche Kraft Urtheils zur Zahlung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verbunden sind, müssen, so weit sie nicht zu den gesetzlichen Kompetenzstücken gehören, so lange in Beschlag behalten werden, bis die Zahlung der betreffenden Kosten mit Quittung nachgewiesen, oder aber bis von Seite der Amtskasse dargethan wird, daß die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise nur mit dem Erlös der Effekten geschehen könne, in welch letzterem Falle sodann der Verkauf der Effekten, so weit nöthig, zu Gunsten der Amtskasse vorzunehmen ist. A.B.M. 1838 Beil. 5, B.B.O. 1838 N. 2, B.B.S. 1838 N. 4, A.B.U. 1838 Beil. 5. Was nicht gedeckt werden kann, fällt der Amtskasse zur Last. M.d.J. 23. Februar 1824 N. 2246. Ueber die Art, wie für die Amts- (Staatskasse) der etwa mögliche Ersatz von Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu sichern ist, siehe auch noch R.B. 36, XXXII., B.B.M. 1851 N. 15, B.B.S. 1851 N. 23., B.B.U. 1851 N. 27.

§. **726.** B. Verwahrung der Gefangenen. 1) Außer den oben A. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden; auch darf er nicht in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden; bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können. 2) Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals anderen Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlichen Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind. 3) Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheitsmaßregel gegen ihn angewendet werden darf; es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheitsmaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden. 4) Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheitsmaßregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig werden, hat er hievon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen. 5) Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. bei Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge; letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung haben, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind. 6) Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist; jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt und dabei genau unter-

sucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen. 7) Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Gefangenwärter verhindert werden kann; den Beamten ist gestattet, Bürgerwachen dem Gefangenwärter beizugeben, jedoch ohne Kosten für die Amtskasse. 8) Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hievon zu machen. 9) Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen; er darf hiezu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hilfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehres aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theile des Körpers geschossen wird.

§. **727**. C. Behandlung der Gefangenen. 1) Es darf in keinem Gefängniß Tabak geraucht werden, wenn es nicht von dem Beamten aus besonderen Gründen gestattet wird; Licht wird dem Gefangenen auf seine Kosten gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist; der Genuß des Schnupftabaks ist aber jedem Gefangenen erlaubt. Hinsichtlich der Gewährung des Verlangens des Gefangenen nach gewohnten Genüssen, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen hat der Gefängnißwärter jeweils sogleich die Instruktion des Beamten einzuholen. 2) In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beisein des Gefangenwärters geöffnet und niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe dann hiezu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten; nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist. Briefe, welche ein Gefangener

an Andere, insbesondere an Behörden, schreibt, oder von Andern empfängt, hat der Gefängnißwärter, vor deren Absendung, beziehungsweise deren Zustellung an den Gefangenen, verschlossen, wie sie dem Gefängnißwärter von dem Gefangenen zugestellt wurden, dem Beamten zur weitern Verfügung ungesäumt vorzulegen. Das Nämliche hat mit den Schreiben zu geschehen, welche dem Gefangenwärter von dem Gefangenen übergeben werden und worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert. 3) Sowohl der Gefangenwärter selbst als dessen Familie und Dienstboten haben sich aller Vertraulichkeiten, und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten. 4) Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen; was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen. 5) An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — außer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben; vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt. 6) Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden; ebenso hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt. 7) Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann; gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen; sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet. 8) An jedem Sträfling ist das

Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

§. **728**. D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen. 1) Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen. 2) Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden. Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden. 3) Allen Gefangenen ist in jeder Woche wenigstens einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich selbst auch reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen. Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zwei Mal abzunehmen, insofern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß. 4) Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, sowie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den desfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können. 5) In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

Der Ansatz der Feuerungsgebühr für vermögliche Gefangene hat in allen Fällen nur für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu geschehen. V.B.O. 1852 N. 29.

6) Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem anderen Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. dgl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden. 7) Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und

Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser in's Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Bier, Wein, Branntwein dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden. 8) Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überbringen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine anderen als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen. Die Bestimmungen über die Kost sind:

a. Untersuchungsgefangene erhalten Morgens, Mittags und Abends einen Schoppen Mehl-, Rahm- oder Zwiebelsuppe; Mittags einen Schoppen Gemüse mit Abwechslung nach der Jahreszeit und vier Mal wöchentlich (am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag) je 5 Loth ausgebeintes Ochsenfleisch. Wöchentlich ein Mal wird Mehlspeise als Gemüse gegeben.

   Dazu erhalten an Brod täglich:

   Männer $1\frac{1}{4}$ Pfund, Knaben unter 15 Jahren und Frauenspersonen, 1 Pfund.

   Zu jeder Portion Suppe werden 4 Loth Brod verwendet.

   Das Gemüse, sowie an jenen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, die Suppe, werden mit $1\frac{1}{2}$ Loth Butter oder Rindschmalz auf die Portion, geschmälzt.

b. Strafgefangene erhalten dieselbe Kost, jedoch mit dem Unterschiede, daß statt vier Mal wöchentlich nur zwei Mal — am Sonntag und Donnerstag — Mittags, je 5 Loth Fleisch verabreicht werden.

Die auf dem Transport befindlichen Gefangenen erhalten Morgens, Mittags und Abends je $1\frac{1}{2}$ Schoppen Suppe, Mittags 1 Schoppen Gemüse und $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod täglich und an den bei der gewöhnlichen Kost für Untersuchungsgefangene bestimmten vier Wochentagen je 5 Loth Fleisch. M.d.J. 26. November 1849 N. 15,986 und 14. Oktober 1851 N. 13,956.

Wenn ein Untersuchungsrichter genehmigt, daß der Gefangenwärter einem Gefangenen bessere, als die gewöhnliche Kost verabreicht, so hat er zugleich auch auszusprechen, welche Aufbesserung der Gefangenwärter zu dem Preis für die gewöhnliche Kost in Anspruch zu nehmen

berechtigt ist. Das normalmäßige Kostgeld für die gewöhnliche Kost der Untersuchungsgefangenen wird auch in Fällen dieser Art durch Vermittlung der Amtskasse bezahlt, während der Untersuchungsrichter am Schlusse jeder Woche oder jedes Monats die Aufbesserung zur Zahlung auf denjenigen anweist, der Namens des Gefangenen die Zahlung zu leisten hat. V.B.M. 1852 N. 6, V.B.O. 1852 N. 8, V.B.S. 1852 N. 12, V.B.U. 1852 N. 13.

9) Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stande und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten und, wenn er vermöglich ist, aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen; 10) er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere als die vorgeschriebene Gefangenkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen; 11) er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen; 12) wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, Bekleidung der Gefangenen siehe V.B.S. 1839 N. 13, V.B.U. 1839 N. 24, V.B.S. 1841 N. 16, 1843 N. 13, V.B.U. 1843 N. 39; — 13) dabei wird der Gefangenwärter darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 10. März 1849, die Verhaftung von Verbrechern betreffend, R.B. 49, XIV., der Gefangenwärter, welcher Jemanden widerrechtlich in Verhaft nimmt, oder dessen Haft widerrechtlich verlängert, demselben Entschädigung und Genugthuung zu leisten hat.

Sträflinge dürfen nicht zum Aufmachen des Kanzleiholzes, sondern nur zu dem des Gefängnißholzes verwendet werden. M.d.J. 12. Oktober 1838 N. 10,334.

1) Den Aufwand, der durch die Beleuchtung bei Verabreichung der Kost, Vorführung, Einthürmung und Abwartung der Gefangenen veranlaßt wird, ersetzt die Amtskasse. V.B.O. 1846 N. 20.

2) Die Kosten für die Geräthschaften zur Reinigung der Gefängniß-

zellen hat der Gefangenwärter aus dem Ertrage seiner Gebühren zu bestreiten. V.B.O. 1851 N. 19.

3) Die Kosten für Reinigung der Kamine in den Speise- und Waschküchen der Amtsgefängnisse, so wie für die Reinigung der Herdröhren trägt die Amtskasse. V.B.O. 1851 N. 20, V.B.S. 1851 N. 20.

§. **729.** E. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle vorstehend aufgeführten Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderungen, oder Unterschleife zu Schulden kommen lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen und nach bestehenden Gesetzen bestraft werde (hierauf wird er verpflichtet). M.d.J. 8. Mai 1850. Die Gefangenwärter sind auch zur aushilfsweisen Bedienung der Aemter, so fern ihr eigentlicher Dienst darunter nicht noth leidet, verpflichtet. M.d.J. 9. Dez. 1837 N. 9202.

1) Ueber die Gefängnißgebühren und das Diensteinkommen der Gefangenwärter R.B. 49, LXXIII., V.B.M. 1849 N. 23, 1850 N. 1, 7, ihre Montur-Aversen V.B.M. 1850 N. 6, 1852 N. 21, V.B.O. 1850 N. 3, 1852 N. 25, V.B.U. 1852 N. 28.

2) Die Erledigung einer Gefängnißwärterstelle haben die Aemter sogleich unmittelbar Großherzogl. Ministerium des Innern anzuzeigen. V.B.M. 1847 N. 16, V.B.O. 1847 N. 15, V.B.U. 1847 N. 34.

§. **730.** Obigen Vorschriften können die Aemter die nach den besonderen Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weiteren Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisregierung hinzufügen. Alle Gefängnisse sind wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet von dem Beamten und Physikus zu visitiren, R.B. 30, V. S. 39. A.A. I. „Gefangene." A.B.D. 1822 N. 82, und dabei genau zu untersuchen, ob keine Spur von Versuchen zum Ausbruch an Boden, Thüren, Fenstern, Oefen, Vertäfelung wahrzunehmen, ob keine Instrumente oder sonstige dem Gefangenen nicht erlaubte Gegenstände vorhanden seien, ob das Gefängniß, Geräthe und die Wäsche des Gefangenen reinlich, Fenster und Ofen nicht zerbrochen, die

Inventarienstücke vorhanden, auch seine Kost in vorgeschriebener Quantität und von gesunder Qualität sei? Ob er wegen seiner Behandlung und Versorgung keine Klage habe? welche auf der Stelle zu erörtern ist. Vorzüglich sorgfältig ist darauf zu sehen, daß bei Gefangenen keine Feuersgefahr entstehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der polizeilichen Verwahrungsanstalt und den Strafanstalten.

§. **731**. Für jede dieser Anstalten ist eine besondere, auf ihre nähere Bestimmung sich beziehende Hausordnung vorgeschrieben, nach welcher sich ihre Vorsteher zu richten haben. Sämmtlichen Staatsbehörden ist empfohlen, auf Verbesserung der bestehenden und Anlegung neuer zweckmäßiger Arbeitsanstalten allen Fleiß zu verwenden. R.B. 10, XXII., A.B.P. 1810 N. 50.

Ueber das Weiberzuchthaus zu Bruchsal R.B. 38, XXV., über das Männerzuchthaus daselbst R.B. 45, XI., das Männerarbeitshaus zu Freiburg R.B. 52, LI., die Anstellung der Zuchtmeister, Werkmeister und Hülfsaufseher V.B.M. 1845 N. 13.

§. **732**. Für die auf Staatsrechnung bestehende polizeiliche Verwahrungsanstalt, R.B. 40, XXVIII., gelten folgende Vorschriften:

Zur Aufnahme dahin sind geeignet

1) Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zwei Mal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, oder wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns bereits sechs Mal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffall ein Jahr verflossen ist, — ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.

2) Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalte Nöthige zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müßiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerbe keine Gelegenheit finden, und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen.

Die Verbringung in die Anstalt erfolgt jedoch in diesem Falle nur auf den Antrag des Gemeinderaths oder derjenigen Kollegialbehörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat.

Die Personalien des Angeschuldigten sind genauestens zu erheben. V.B.M. 1852 N. 1.

3) Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, nicht vollzogen werden kann, können, bis ihre Heimath ermittelt sein wird, einstweilen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt verwahrt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

In den unter Absatz 2 bezeichneten Fällen trägt die unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse die durch Regierungsverordnung festzusetzenden Kosten der Verpflegung (jährlich 36 fl., R.B. 47, XVII.). In den Fällen des Absatz 1 leistet die Heimathsgemeinde zu diesen Kosten einen Beitrag, der jedoch den Betrag von täglichen 6 kr. nicht übersteigen darf.

Die Kosten der Verbringung des Pfleglings in die Anstalt trägt die Heimathsgemeinde, ebenso in den Fällen des §. 732 Absatz 2 die Kosten der Rückreise, V.B.U. 1845 N. 35, V.B.M. 1846 N. 22. Die Versendung der Beiträge für die Pfleglinge ist nicht portofrei. V.B.M. 1847 N. 10, V.B.O. 1847 N. 8, V.B.S. 1847 N. 9, V.B.U. 1847 N. 17.

§. **733**. Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung nach kollegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. In den Fällen des §. 732 Absatz 1 und 2 kann die Verfügung nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen.

Bei Personen, die in den beiden genannten Fällen in die Anstalt gebracht worden sind, erfolgt die Freilassung nach Ablauf von zwei Jahren auf ihr Verlangen, sie kann aber auch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon früher, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, verfügt werden.

Personen, die nach ihrer Freilassung aus der Anstalt wiederholt wegen eines der in dem §. 732 Absatz 1 bezeichneten Vergehen bestraft werden, oder im Falle von Absatz 2 von Neuem wegen Müßiggangs der Gemeinde oder öffentlichen Kasse zur Last fallen, können wieder in die Anstalt gebracht werden, und alsdann erst nach Ablauf von vier Jahren ihre Entlassung verlangen, aber im Falle der Besserung auch früher, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren, entlassen werden.

§. **734**. Tritt bei einer Person, die zum zweiten Male in die Anstalt gebracht wurde, nach ihrer Entlassung von Neuem ein Grund ein, welcher ihre Verbringung in die Anstalt nöthig macht, so wird sie dort auf unbestimmte Zeit verwahrt, kann jedoch auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie durch dreijährige fortwährend gute Aufführung und Befleißigung die Vermuthung begründet, daß sie sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde.

Die Freilassung eines Pfleglings erfolgt in allen Fällen sogleich, wenn demselben ein seinen Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise hinreichende Sicherheit vorliegt, daß nach seiner Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche seine frühere Verbringung in die Anstalt rechtfertigen.

Die Freilassung erfolgt in den Fällen des §. 732 Absatz 2 ferner, wenn der Gemeinderath oder die Behörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat, die Freilassung verlangt.

Die Entlassung wird in den Fällen des §. 734 Absatz 1 und 2, ebenso wenn sie im Fall des §. 733 Absatz 2 vor Ablauf von zwei Jahren, oder im Fall des §. 733 Absatz 3 vor Ablauf von vier Jahren erfolgen soll, durch die Kreisregierung verfügt, welche die Verbringung in die Anstalt angeordnet hat. Sie erfolgt auf das Gutachten des Verwaltungsraths der Anstalt und nach Vernehmung des Bezirksamts und des Gemeinderaths, unter welchen der Heimathsort des zu Entlassenden steht. Gegen die Verweigerung einer erbetenen Entlassung steht dem Pflegling der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

§. **735**. Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht

aus dem Vorstande des Bezirksamts, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, als dem Präsidenten desselben,

aus den bei der Anstalt angestellten Geistlichen,
aus dem Amtsphysikus, dem Direktor und dem Arzte der Anstalt,
aus dem Bürgermeister und zweien von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Orts der Anstalt.

Der Verwaltungsrath hat die Obliegenheit, jeden Pflegling alle sechs Monate über seine etwaigen Klagen und Bitten zu Protokoll zu vernehmen, die vorkommenden Entlassungsgesuche zu prüfen und diese mit gutächtlichem Berichte an die betreffende Kreisregierung einzusenden. Das Erkenntniß der letztern ist dem Pfleglinge unter Erklärung der Rekursfristen urkundlich durch den Vorstand des Verwaltungsraths zu eröffnen, und seine etwaige Erklärung oder Rekursbeschwerde zu Protokoll zu nehmen. Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßigkeit der Behandlung der Pfleglinge, wie des Entlassungsverfahrens durch einen besondern Kommissär untersuchen. Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Kommissärs und nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen.

§. **736**. Bei Ablieferung eines Sträflings in die polizeiliche Verwahrungsanstalt oder in das Arbeitshaus sind der Verwaltung durch das Amt jedesmal zu übersenden: Abschrift des Urtheils, Signalement, Zeugniß des Physikats über des Sträflings Gesundheit (A.B.M. 1832 N. 84, B.B.M. 1842 N. 12) und Körperzustand, genaue Nachricht über Familienverhältnisse, frühere Erziehung, vorherige Aufführung, Bestrafung, Gewerbskenntnisse, Vermögen, Verdachtsgründe der Flucht (hierüber bestehen Impressen). P.B.N. 1806 N. 35, A.B.P. 1822 N. 69, N.B. 14, XXI.

§. **737**. Demselben sind reinliche Kleidung und Wäsche zum Umwechseln, wenigstens vier Hemden, mitzugeben. A.B.P. 1810 N. 50. Solchen Sträflingen, welche Vermögen besitzen, und auf ihre Kosten transportirt werden, ist ohne besondere Verdachtsgründe nur ein Wächter mitzugeben, welchem die einzuhaltenden Stationen vorzuschreiben sind, auch weder für Vermögliche noch Unvermögliche eine Fuhr anzuordnen, wenn sie im Stande sind, zu Fuße zu gehen. A.A. I. „Züchtlinge.“ A.B.P. 1812 N. 33, siehe §. 716 ff.

§. **738**. Schwangere Personen sind gar nicht, und solche,

die Kinder stillen, erst dann abzuliefern, wenn das Physikat beurkundet, daß der Säugling von der Mutter ohne Nachtheil beider getrennt werden könne; fällt das Gutachten dahin aus, daß die Trennung ohne Gefahr der Gesundheit für Mutter oder Kind nicht statt finden könne, so wird erstere in ihrem seitherigen Arrest behalten, aber dieser Verhaft an ihrer Strafzeit abgerechnet. J.M. 10. Nov. 1824 N. 12544. Kinder der Sträflinge werden zurückbehalten und gleich den Findlingen verpflegt. A.B.N. 1816 N. 34, 1822 N. 80, M.d.J. 28. April 1823 N. 5455.

§. **739**. Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden. Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:
   1) einsame Einsperrung,
   2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. im Arbeitshaus- und Gefängniß ferner:
   1) Dunkelarrest,
   2) Hungerkost,
   3) Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den unter I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den unter I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten. §. 67, 68 des Strafgesetzes.

Die Ersparnisse der Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern sind ihnen als Kompetenz zu belassen, nicht für Sporteln oder Transportkosten abzunehmen. Die Beschäftigung der Sträflinge darf nur fabrikmäßig, nicht zunftmäßig betrieben werden. M.d.J. 30. Nov. 1830 N. 12170.

§. **740**. Den Ausländer trifft als Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe, nach Erstehung derselben, lebenslängliche Landesverwei-

sung. Gegen einen Ausländer, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist, insofern er für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheint, auch die Landesverweisung zu erkennen.

Die Polizeihörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft, §. 18, 19, 20, 43 des Strafgesetzes.

Bei der Entlassung sind ausländische Sträflinge auf dem Schub weiter zu bringen (§. 716 ff.), inländische mit Laufpaß (wenn nicht besondere Gründe auch bei ihnen den Schub nöthig machen); die Vermögenslosen erhalten für die Stunde 3 kr. Reisegeld von der Amtskasse. M.d.J. 19. Jan. 1829, A.V.D 1829 N. 20.

§. **741**. Auf entlassene inländische Sträflinge und heimgewiesene Vaganten ist eine ununterbrochene strenge Aufsicht zu führen und hierzu ein besonderer Aufsichtspfleger zu bestellen, ihnen eine ehrliche Beschäftigung und Nahrungsquelle durch Gelegenheit zur Arbeit, nöthigenfalls auf Kosten der Gemeindskasse zu eröffnen, insbesondere für ihre häusliche Unterkunft und nothdürftige Kleidung zu sorgen. Hierbei sind einige Lokalvereine und der Verein für Besserung der Strafgefangenen (dessen Generaldirektion in Karlsruhe ihren Sitz hat) in Anspruch zu nehmen, beziehungsweise um Beihilfe anzugehen.

Vorzüglich genau ist darauf Acht zu haben, mit wem sie nähern Umgang haben, und jede Gemeinschaft mit fremden, verdächtigen oder herumziehenden Personen streng zu verbieten. Vergl. §. 770.

Ueber die Art, wie der im einzelnen Fall mögliche Ersatz der Straferstehungskosten für die Staatskasse sicher zu stellen ist, siehe R.B. 36, XXXII., A.V.M. 1836 N. 102, siehe auch §. 725 Zus.

Sechster Abschnitt.

Von dem Polizeiaufsichts-Personale.

§. **742**. Zur Handhabung der bestehenden Polizeiverordnungen bestehen:

I. Polizeidiener; diese sind entweder

1) Ortspolizeidiener, d. h. solche, die von der Gemeinde aufgestellt sind, oder

2) solche, die vom Staate für jene Städte aufgestellt sind, wo die Ortspolizei einer Staatspolizeibehörde übertragen ist.

Für beide bestehen besondere Instruktionen, auf die man hier verweisen muß.

1) Normativ über Besetzung der niedern Civildienste V.B.M. 1846 N. 11, V.B.S. 1847 N. 11, V.B.O. 1849 N. 1.

2) Ueber die Verpflichtung der Polizeidiener V.B.M. 1849 N. 5, V.B.O. 1849 N. 1, V.B.S. 1849 N. 1, V.B.U. 1849 N. 2 u. §. 1183, ihre Pensionirung, Montur=Aversen V.B.M. 1845 N. 16, 1852 N. 21, V.B.O. 1852 N. 25, V.B.U. 1845 N. 32, 1852 N. 28.

§. **743**. Die dem Publikum offen stehenden Häuser, namentlich Gasthäuser, dürfen sie zu jeder Stunde des Tags bis zur Polizeistunde untersuchen, auch nach dieser Einlaß begehren, wenn sie eine Polizeiübertretung zu vermuthen Ursache haben. In Privathäusern dürfen sie nur eindringen, wenn Feuers= oder Wassersgefahr dieß unumgänglich nöthig macht, oder wenn der Ruf der Bewohner des Hauses zur Hülfeleistung auffordert. Der Eintritt in ein Privathaus kann nur durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrags gerechtfertigt werden, oder wenn sich ein auf frischer That oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher Angesichts derselben hinein geflüchtet hat. Von ihren Waffen sollen sie bei Strafe nur dann Gebrauch machen, wenn ihre persönliche Sicherheit oder der Vollzug einer wichtigen und nicht zu verschiebenden Dienstverrichtung solches durchaus nothwendig macht.

§. **744**. II. Das Gendarmeriecorps. R.B. 29, XX., XXII., XXIII., 30, X., S. 108. Neuere Bestimmungen B.R., 32, III., LIII., 35, XXXIX., §. 8, XLIII., S. 297; 37, XLVI.

Das Gendarmeriecorps, in vier Divisionen eingetheilt, bildet als Landespolizeianstalt ein zusammenhängendes Ganzes; seine innere Organisation ist militärisch; es besteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur und aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Oberwachmeistern, Brigadiers und Gendarmen.

Es ist vermöge seines Zweckes in Bezug auf seine Dienstleistungen ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt; zu allen Civilbehörden steht dasselbe jedoch in keinem subordinirten Verhältnisse; von den Militärstellen hat die Gendarmerie in keinem

Falle Befehle zu empfangen, dagegen jeder schriftlichen oder mündlichen Aufforderung sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblickliche Folge zu leisten. Diese Behörden sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich. Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie sind militärisch. Ihre Dienstinstruktion siehe R.B. 32, III. und LIII.

1) Die Gendarmen sollen von den Bürgermeistern, in deren Orte sie kommen, von allen in ihrem Bezirk vorkommenden die Sicherheitspolizei berührenden Ereignissen in Kenntniß gesetzt werden. A.B.M. 1837 Beil. 28, A.B.S. 1837 N. 54.

2) Ueber die Anzeigegebühren siehe §. 774, über die Kommandozulagen in Untersuchungssachen B.B.M. 1840 N. 14, B.B.O. 1840 N. 22, B.B.S. 1840 N. 16, B.B.M. 1845 N. 16, 18, B.B.O. 1845 N. 14, 17, B.B.S. 1845 N. 24, B.B.U. 1845 N. 31, B.B.M. 1848 N. 6. Sie erhalten auch dann Kommandozulagen, wenn sie im gewöhnlichen Patrouillendienst einen Marsch von acht Stunden und darüber zurücklegen. B.B.M. 1852 N. 4, B.B.O. 1852 N. 6.

3) Der Gendarm kann eine Kommandozulage nicht fordern, wenn von ihm ein Verbrecher oder ein überwiesener Vagant nur zufällig auf seinem gewöhnlichen Patrouillengang arretirt wird. Nach Einfangung eines Verbrechers hat er von dem Orte der Arretirung bis zur Einlieferung an das Amt 15 kr. Transportgebühr für die Meile des zurückgelegten Weges, und wenn er nicht im Amtssitze stationirt ist, diese Gebühr auch für den Rückmarsch in seine Station anzusprechen. B.B.M. 1846 N. 19, B.B.O. 1846 N. 17.

4) Ueber die Marschgebühr der Gendarmen für Vorführen von Forstfrevlern zur Strafarbeit siehe §. 1172 Zus. 5.

Zweiter Titel.

Von der Vorsorge für persönliche Sicherheit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung absichtsloser Beschädigung.

§. 745. Alle Feuergewehre sind von ihren Eigenthümern so aufzubewahren, daß Kinder und andere ihres Gebrauchs unkundige Personen nicht dazu gelangen können.

Das Schießen in und außerhalb der Ortschaften, außer an genehmigten Schießplätzen und Tagen, R.B. 14, XIX., besonders bei Hochzeiten, Kindtaufen und in der Neujahrsnacht, ist bei Strafe von 5 fl. verboten, P.B.M. 1805 N. 46, welche das Amt zwar in fünftägige Gefängnißstrafe verwandeln, aber niemals nachsehen kann. Den Uebertretern dieses Verbots in der Neujahrsnacht ist überdieß das Gewehr wegzunehmen und sie bis zum amtlichen Erkenntniß einzusetzen. Das desfallsige Verbot ist mit ausdrücklicher Hinweisung auf die den Uebertreter treffende Strafe immer drei Tage vor dem Neujahrstage in den Gemeinden bekannt zu machen. Ortsvorgesetzte, welche in Verhütung des Schießens nachläßig sind, werden mit 10 Rthlr. Strafe belegt. R.B. 17, XXIX. A.A. I. „Schießen." A.B.M. 1834 N. 12, A.B.O. 1834 N. 17, A.B.S. 1834 N. 11, A.B.U. 1834 N. 10.

Die Böller und andere Schießwerkzeuge der Gemeinden sind strenge untersuchen zu lassen, um die schadhaften abzuschaffen. A.B.M. 1836 N. 58, A.B.O. 1836 N. 59.

Alles Legen von Selbstschüssen (und ähnlichen Vorrichtungen, wie z. B. Fußhaken) ist bei einer polizeilichen Geldstrafe, welche jedoch die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen darf, verboten; neben dieser Geldstrafe kann bei einer vorgefallenen Verwundung durch solche Selbstschüsse und dergl. auch noch die betreffende weitere Strafe erkannt werden. R.B. 31, XIII.

Schießplätze sind nur an solchen Orten zu gestatten, wo für die Vorübergehenden durchaus keine Gefahr entstehen kann; der Stand des Zielers ist durch eine steinerne Mauer zu schützen, und die Bildung einer Schützengesellschaft nur unter der Bedingung vom Amt zu gestatten, daß durch genaue Regeln jeder Unvorsichtigkeit im Laden und Abschießen vorgebeugt werde.

§. **746**. Neugeborne sollen nicht zur Kirche gebracht, sondern können taxfrei im Hause getauft werden:

a. in den Monaten Dezember bis März einschließlich;
b. wenn sie außerhalb Orts in die Kirche getragen werden müßten; oder
c. nach dem Zeugniß der Hebamme oder des Hebarztes schwächlich sind, die Witterung ungünstig ist und die Eltern arm sind. A.B.O. 1833 N. 44, R.B. 9, XXXI., A.B.R. 1817 N. 2, A.B.N. 1822 N. 66, A.B.P. 1822 N. 66.

Kinder und andere Personen, welche sich nicht selbst hüten können, sind ohne Aufsicht nicht auf den Straßen, an Flüssen oder andern gefährlichen Stellen zu belassen, auch nicht allein oder mit andern unverständigen Kindern in den Häusern zurückzulassen. A.B.R. 1823 R. 37.

§. **747**. Von Personen, welche zeitweise oder beständig des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt sind, zumal, wenn dieser Zustand für sie oder andere gefährlich werden könnte, ist durch Ortsvorgesetzte, Ortsgeistliche und Anverwandte dem Amt die Anzeige zu machen, welches das Physikat zur Untersuchung des Kranken, Anordnung der geeigneten Heilmittel, veranlaßt, und auf dessen Antrag die nothwendigen Sicherungsmaßregeln vorschreibt, auch bei dauernder Krankheit die Vermögensverwaltung für den Entmündigten nach Vorschrift der Vormundschaftsordnung anordnet.

Solche Geisteskranke, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hilfslos sind, eignen sich, wenn in anderer Weise nicht für sie gesorgt wird, zur Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau, R.B. 43, XXV. S. 176 (siehe §. 627).

§. **748**. Fremde, welche reißende Thiere zur Schau führen, dürfen nur mit Erlaubniß der obersten Staatsbehörde die Grenze passiren, sie sind einer ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen, und haben alle Vorsicht gegen das Ausbrechen ihrer Thiere zu beobachten. Siehe auch §. 468.

§. **749**. Metzgerhunde und andere große Hunde dürfen nicht frei auf der Straße herumlaufen. Sie sind anzulegen oder in geschlossenen Hofräumen zu verwahren; wenn sie zum Gebrauch über die Straße mitgenommen werden, mit einem Maulkorb zu versehen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Läufige Hündinnen sind von Polizeiwegen einzusperren und der Eigenthümer im Uebertretungsfalle mit Geldstrafe zu belegen. Niemand soll des Nachts seinen Hund auf der Straße herumlaufen lassen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. **750**. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist bei einer Strafe von 5—20 fl. verboten. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist bei einer Strafe von 15—30 fl. verboten; solche Hunde werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet. Das Hetzen von Hunden auf Menschen wird, auch wenn kein Schaden dadurch angerichtet wird, mit einer

Strafe von 5—10 fl. belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden dadurch entsteht. R.B. 11, IV., §. 4; 31, XXIX. Alle Hunde, von denen erwiesen ist, daß sie einen Menschen gebissen haben, sind abzuschaffen. M.d.J. 13. Juli 1824 N. 8399.

§. **751**. Faselvieh ist über die Straße jedesmal durch den Hirten oder diejenigen, welchen es im Stalle zu gehorchen gewohnt ist, zu begleiten, solche Stücke aber, die bös und gefährlich werden, sogleich abzuschaffen.

Zweites Kapitel.

Rettung und Erörterung in Legalfällen.

(R.B. 8, XXXIV., 10, LII., 36, XXXV., 51, XLIX.)

§. **752**. In jedem Fall, da ein Mensch in Gefahr oder in den Fall kommt, verletzt zu werden, oder das Leben zu verlieren, ist es Pflicht des ersten Entdeckers, nach Kräften selbst Hülfe und Rettung zu leisten und fremde herbeizuschaffen, auch baldmöglichst den nächsten Vorgesetzten, Arzt oder Wundarzt von dem Vorgang in Kenntniß zu bringen.

Die Kreisregierung ist ermächtigt, für jede muthige, aufopfernde und gefahrvolle That, wenn es sich auch nicht gerade um Rettung eines Menschenlebens handelt, oder wenn auch der muthvoll unternommene Versuch nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden sein sollte, Geldbelohnungen bis zu 15 fl. auf die Amtskasse zur Zahlung anzuweisen, größere Belohnungen aber bei dem Ministerium des Innern zu beantragen. M.d.J. 28. August 1851 N. 11780, B.B.O. 1851 N. 23.

§. **753**. Zur Erleichterung der Rettung soll sich

a. in Handen jedes Vorgesetzten, Chirurgen und jeder Hebamme die Rettungstafel oder Anleitung zur Behandlung der Scheintodten befinden, welche von 6 zu 6 Monaten öffentlich zu verlesen ist. M.P.B. 1809 N. 9. Diese Rettungstafeln müssen auch in den Gemeindslokalen angeschlagen werden. Reg. d. M. Rh. K. 26. Nov. 1838 N. 27319.

b. auf dem Rathhause eines jeden Orts ein Rettungsapparat aufgestellt sein, welcher enthält: 7 Ellen Flanell zum Einwickeln, 4 Stücke Flanell zum Reiben, vier Tücher zum

Abtrocknen, zwei Bürsten, vier Löffel, einen kleinen Blasebalg, zwei biegsame Luftröhren, eine Bouteille Kampferbranntwein, ¼ Bouteille Kampferöl, eine Bouteille aromatischen Weinessig, 3 Unzen Magnesia (V.B.O. 1843 N. 2, V.B.S. 1843 N. 1), ein Glas Lavendelspiritus, zwei Glas Schwefeläther, Brechweinstein, gestoßenes Kochsalz, Salmiak, Salpeter, aromatische Spezies, Flieder, Kamillen, Pfeffermünz, Melissen, Wolverley, ein Büschlein Federn, eine Klystirspritze, eine wollene Decke, zwei Scheeren; zum Gebrauch gegen Arsenikvergiftungen ist auch Eisenoxydhydrat anzuschaffen (auf Kosten der Amtskasse) A.B.M. 1838 N. 36; ferner ist ein Blasbalg anzuschaffen. A.B.D. 1828 N. 101.

In allen Fällen müssen die Rettungsversuche wenigstens ½ Stunde fortgesetzt und nachher die Leiche noch 6 Stunden bewacht werden.

Ueber die Anschaffung von Rettungsapparaten zum Gebrauch bei Wassersnoth V.B.M. 1852 N. 20.

§. **754**. Von jedem Legalfall, da ein Mensch bedeutend verletzt wird oder schnell das Leben verliert, ist gleichzeitig mit dem Physikat dem Amt die Anzeige zu machen, A.B.P. 1814 N. 88, A.B.R. 1816 N. 103, und, wenn der Gegenstand desselben eine Leiche ist, an welcher keine Rettungsversuche mehr möglich sind, durch Aufstellung einer Wache zu sorgen, daß sie an dem Ort und in dem Zustand verbleibe, in dem sie gefunden worden, nichts in ihrer Umgebung weggenommen oder verändert und der Boden in ihrer Nähe so wenig als möglich betreten werde.

Unglücksfälle, welche durch Fahrläßigkeit oder Umgehung gesetzlicher Vorschriften entstehen, haben die Aemter im Fahndungsblatt bekannt machen zu lassen. A.B.M. 1837 Beil. 23.

§. **755**. Die gerichtliche Wund- und Leichenschau wird von dem zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet und geleitet. Sie geschieht in Gegenwart eines beeidigten Protokollführers durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams zuvor vorzunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste

Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde. Zuerst ist das Ergebniß der äußern Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben: dabei soll immer angegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleidung des Verstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen, und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingetretener Fäulniß des Leichnams; ebenso ist jede wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Handelt es sich um die Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu bezeichnen.

§. **756**. Wenn sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Auch bei Unglücksfällen muß die im §. 5 der Verordnung vom 19. Oktober 1808, (R.B. 8, XXXIV.) vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams statt finden; nebstdem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu konstatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben.

Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legalinspektion und Sektion vorzunehmen, auch von Seiten des Amtes jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln.

Hier fallen die Kosten der Legalinspektion und Sektion (jedoch noch mit Ausnahme der im Falle der Zahlungsverbindlichkeit eines Privaten einem besoldeten Arzte gebührenden Beträge) auch bei Vermöglichen auf die Amtskasse, wenn die Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden war. A.B.M. 1835 N. 83, B.B.O. 1845 N. 5. Siehe auch §. 837.

War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todes-

ursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Akten der betreffenden Kreisregierung zur Einsicht (und Kostendekretur) vor, unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben haben; in allen anderen Fällen gewaltsamen Todes müssen die Akten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung vorgelegt werden. R.B. 36, XXXV.

§. 757. Bei der Legalinspektion ist:

a. mit denjenigen Theilen der Anfang zu machen, wo die hauptsächlichsten Verletzungen vorgefunden werden;
b. die in den verletzten Theilen gefundenen fremden Körper genau zu beschreiben und aufzubewahren;
c. jedesmal die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen;
d. der Befund aller einzelnen Theile genau aufzuzeichnen.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt vorzunehmen. Ueber die Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung der Körperverletzungen siehe oben §. 51 Zusatz.

Wie zu verfahren ist, wenn bei Legalfällen über die Zuläßigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, siehe R.B. 35, XXX. S. a. §. 805.

§. 758. Bei allen zur gerichtlichen Untersuchung kommenden körperlichen Verletzungen fallen, wenn kein solventer Thäter in die Kosten verurtheilt ist, oder auf dritte Personen wegen deren Verschulden gegriffen werden kann:

1) die Untersuchungskosten, wohin auch jene der Legalinspektion und des ersten Verbandes gehören, auf die Amtskasse,
2) von den Kurkosten an den Gebühren des Physikus und Landchirurgen ⅔ auf die Amtskasse und ⅓ auf den Verwundeten, soferne der erstere nicht beurkundet, daß seine Beihilfe zur Heilung gar nicht nothwendig gewesen wäre, in welchem Fall die Amtskasse seine Gebühren ganz zu zahlen hat; wählt der Verwundete zu seiner Heilung einen andern licenzirten Wundarzt, so hat er an den Gebühren der Staatsärzte gar nichts zu bezahlen;
3) die Kosten der Arznei, Pflege und Hilfeleistung des Ortschirurgen zahlt der Verwundete, wenn er aber vermögenslos ist, so haben

a. für den Inländer die Lokalstiftungen, in deren Ermangelung die Gemeindskasse einzutreten, sie vergüten aber den Staatsärzten nur Auslagen und Diäten, nicht Gebühren, und bezahlen an den Arzneikosten nur $\frac{2}{3}$; das weitere $\frac{1}{3}$, sowie

b. alle Kosten für vermögenslose Ausländer übernimmt die Amtskasse. R.B. 26, XII., A.B.D. 1826 N. 49, A.B.M. 1837 Beil. 19, B.B.O. 1837 N. 13, A.B.S. 1837 N. 36.

Drittes Kapitel.

Von Verhütung absichtlicher Beleidigung und Mißhandlung.

§. 759. Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, auf erhobene Klage wegen Verläumdung, wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll auf erhobene Klage wegen Ehrenkränkung gerichtlich bestraft werden. §. 287, 291 des Strafgesetzes.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51), nur zuläßig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister (R.B. 51, IX., §. 33).

Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, sowie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung oder außerhalb ihres Dienstes verübt wurden, sofern im letztern Falle Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge

haben würden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen. §. 317, 318 des Strafgesetzes.

§. **760**. Wer einen Andern aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zwei Mal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von 10 fl. übersteigt, wenn mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer nicht verbunden war, nur auf Anzeige des Beschädigten, oder, in sofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Antrag der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht, gerichtlich bestraft, und bleibt straflos, wenn er vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder ihn nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt. §. 575—577 des Strafgesetzes.

§. **761**. Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder an anderen öffentlichen Orten vorfallen, sind auch da, wo sich das Verbrechen der Körperverletzung (§. 225 ff. des Strafgesetzes) nicht herausstellt, und nach Art der Verletzung und der gebrauchten Instrumente selbst nicht einmal ein Versuch zur Körperverletzung zu vermuthen ist, eine gerichtliche Bestrafung also, außer auf Anklage oder Anzeige des Verletzten, nur auf Antrag der Polizeibehörde statt findet (siehe §. 770), gleichwohl in allen Fällen von Amtswegen zu untersuchen und als „polizeiliche Frevel", als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln, und die Theilnehmer je nach Verschiedenheit des Falles mit einer höheren oder geringeren polizeilichen Strafe zu belegen. Ein Gleiches hat statt, wenn die Thätlichkeit zwar in Privathäusern verübt wurde, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet, oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde. A.B.M. 1832 N. 102, 1834 N. 102, 1837 Beil. 29, 1838 Beil. 36, A.B.O. 1834 N. 99, B.B.O. 1837 N. 17, A.B.S 1834 N. 99, B.B.S. 1838 N. 27, A.B.U. 1834 N. 99.

Ueber die Bestrafung der Körperverletzungen siehe auch §. 51 Zusatz.

Wer Thiere boshaft quält, oder auf rohe Weise mißhandelt, ist das erste Mal mit einer Geldbuße bis zu 25 fl., oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, in Wiederholungsfällen aber stets mit Gefängniß zu bestrafen. V.B.M. 1851 N. 12, V.B.O. 1851 N. 19, V.B.S. 1851 N. 20, V.B.U. 1851 N. 24.

§. **762**. Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sei es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenparthei, oder gegen andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes, so kann die letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art ist, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf drei Tage belegen; wo dann über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen ist.

Auch gegen diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde, oder gegen die Gegenparthei oder gegen andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden.

In diesen Fällen wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, in soferne eine solche mitunterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

In gleicher Weise wird das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle bestraft, in sofern dabei nicht Drohungen oder Thätlichkeiten vorgefallen sind, welche das Vergehen der Widersetzlichkeit (§. 664 ff.) begründen. Wurde der Widerspenstige aber zuerst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung gezogen, und dabei freigesprochen, so folgt dem ungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß wegen des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit und über die dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, so wie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthuungsklage vorbehalten bleibt. A.B.M. 1834 N. 102, A.B.O. 1834 N. 99, A.B.S. 1834 N. 99, A.B.U. 1834 N. 99.

§. **763.** Niemand ist es erlaubt, Gewehr oder Waffen zu tragen, wer nicht durch seinen Stand oder Beruf dazu ermächtigt, im Fall der Nothwehr oder obrigkeitlich aufgerufen ist. L.O. IV., XII. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stockes mit abgeschraubten Kolben, Abschraubgewehre jeder Art, Stockflinten, Dolche, dolchartige Messer und Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind jedoch Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können, und so lange sie unterwegs sind; ferner alle Personen, die gewisse Instrumente, wie z. B. Jagdknicker, Ochsenknicker, vermöge ihres Berufes oder Gewerbes zu dessen Ausübung tragen müssen, so lange sie solche öffentlich tragen. Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 Gulden, oder eine 10tägige Arreststrafe; nebst dem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen, oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen; der Rekurs geht an die Regierung, welche in letzter Instanz entscheidet. Von obiger Geldstrafe erhält der Anzeiger die Hälfte der Anzeigsgebühr; wird auf Arreststrafe erkannt, so wird dieselbe aus der Amtskasse bezahlt. R.B. 35, XIV., A.B.M. 1835 N. 42, A.B.U. 1835 N. 43.

Auch das öffentliche Ausstellen verbotener Waffen wird mit einer Strafe von 1—5 fl. belegt. B.B.M. 1843 N. 6, B.B.O. 1843 N. 9, B.B.S. 1843 N. 6, B.B.U. 1843 N. 13.

§. **764.** Ohne besondere Erlaubniß des Amts darf kein Büchsenmacher oder Gewehrhändler eine Windbüchse verkaufen. Nur über allen Verdacht erhabene Personen dürfen dergleichen besitzen, allen andern sind sie hinwegzunehmen. A.A. I. „Windbüchsen."

§. **765.** Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der Grenzen der Nothwehr (§. 84, 87, 89 des Strafgesetzes), um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommenene Gut abzunehmen, §. 93 des Strafgesetzes.

Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe gerichtlich bestraft. §. 279 a. a. O. Ueber den Zweikampf siehe §. 326—334 ebendaselbst.

Viertes Kapitel.

Bestimmungen über die Strafgewalt der Polizeistellen.

(R.B. 13, XXVI., 52, XXXVI.)

§. **766**. Niemand darf arretirt werden ohne gesetzlichen Grund und ohne Vorwissen der Polizeibehörde seines augenblicklichen Aufenthaltsortes. Niemand darf länger als zweimal 24 Stunden verhaftet sein, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden. Die Beamten sind dafür persönlich verantwortlich. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden. R.B. 18, XVIII.

Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben, im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern. R.B. 51, IX.

§. **767**. Alle Untersuchungen, welche Verhaftete betreffen, und die sich darauf beziehende Korrespondenz sind vor andern Geschäften zu beschleunigen, H.R.J. 117, und neben der Tabelle über die gerichtlich strafbaren Verbrechen und Vergehen vierteljährig eine Tabelle über die zur Anzeige gekommenen polizeilichen Vergehen, Un-

glücksfälle, Selbstmorde an das Hofgericht einzusenden, welche nachweiset: des Untersuchten Vor- und Zunamen, Heimathsort, Alter, Stand und Gewerb, so wie ob ledig oder verheirathet, Vermögen, Vergehen, seit wann anhängig, seit wann im Arreste, Tag der Verhöre, Namen des Anzeigers, Erledigung durch wessen Erkenntniß, wann, wie, warum nicht. Auch die Bemerkungen über die Gefängnißvisitationen sind in die Polizeistraftabelle aufzunehmen. M.d.J. 5. Juni 1851 N. 7683, V.B.S. 1851 N. 19.

§. **768**. Polizeiliche Strafen sind:

1) Gefängnißstrafe;
2) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
3) Geldstrafen;
4) Konfiskation einzelner Gegenstände;
5) Verweis. Vergl. §. 33 des Strafgesetzes.

Bei den Gefängnißstrafen können folgende Schärfungen eintreten:

1) Dunkelarrest (einsame Einsperrung) in finsterer Zelle, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
2) Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;
3) Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen. §. 53, 54, 68, 167 des Strafgesetzes.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden. Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Amt etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

Der Dunkelarrest darf im Laufe von 14 Tagen nicht mehr als 4 Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als 7 Tage im Laufe von 3 Wochen. Diese Vorschrift findet auf die Disciplinarstrafen (§. 739) keine Anwendung. Die wiederholte Anwendnug des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maaßes derselben (siehe oben Absatz 2) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens 4 Tagen.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost

reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben. §. 62, 69 des Strafgesetzes.

Schulkinder dürfen nicht zusammen, nicht über Nacht, nicht im Schulzimmer und nur bei gewöhnlicher Kost eingesetzt werden. R.B. 1832, LXII.

§. **769**. Ueber die Strafkompetenz der Bürgermeister siehe §. 51.

§. **770**. Die Strafkompetenz des Amtes erstreckt sich bis zu vierwöchentlicher bürgerlicher Gefängnißstrafe oder 28 fl. Geldstrafe, so wie auf den Ausspruch der an die Stelle der Vermögenskonfiskation gesetzten Strafen und den Ansatz aller Legalstrafen, in soferne diese nicht peinliche Strafen sind. R.B. 10, XXIX., 13, XXVI.

Die Bezirksämter können jedoch in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bei Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in soferne sie nicht gerichtlicher Strafe unterliegen, Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen, oder Geldstrafen bis zu 300 fl. erkennen. Das Erkenntniß kann die Beschäftigung des Gefangenen innerhalb des Hauses und die Schärfung der Strafe mittelst Dunkelarrest und Hungerkost verfügen. R.B. 52, XXXVI.

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt insbesondere

1) wer an öffentlichen Orten aufrührerisches Geschrei erhebt, oder
2) aufrührerische Lieder singt oder an solchen Orten sich Schmähungen gegen öffentliche Diener während der Ausübung ihres Berufes, oder
3) in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt;
4) wer Theil an Zusammenrottungen nimmt;
5) wer an öffentlichen Orten äußere Abzeichen trägt, durch welche die Parthei der Feinde der verfassungsmäßigen Staatsordnung sich bemerklich zu machen pflegt, z. B. rothe Cokarden, Federn u. dgl.;
6) wer durch Ausstellung von Bildnissen der Häupter der Revolution oder überhaupt durch derartige Handlungen die öffentliche Sicherheit gefährdet. V.B.M. 1852 N. 18, V.B.O. 1852 N. 19, V.B.S. 1852 N. 23. V.B.U. 1852 N. 25.

Das Erkenntniß kann neben dem höchsten Strafmaaße von acht Wochen Gefängniß, gleich wie die Beschäftigung des Gefan-

genen innerhalb des Hauses während der ganzen Strafzeit, auch die Schärfung der Strafe mittelst Dunkelarrest und Hungerkost verfügen, die Strafschärfungen müssen aber nach Vorschrift der §§. 54 bis 56, 59 des Strafgesetzes vollzogen werden. M.d.J. 8. Oktober 1852 N. 14156.

Allen Straferkenntnissen, welche die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe aussprechen, ist die Bestimmung einzuschalten, daß der Verurtheilte die Kosten der Straferstehung zu tragen habe. A.B.M. 1836 N. 36. A.B.O. 1836 N. 38. A.B.S. 1836 N. 36, A.B.U. 1836 N. 40. Das Amt kann die einmal erkannte Strafe nicht nachlassen, noch Legalstrafen schärfen, wenn nicht eine andere Gattung von Vergehen hinzukommt.

Nach dem Strafgesetze (R.B. 1845, XI.) sind folgende Vergehen der Erledigung durch die Polizeibehörde vorbehalten:

1) Unbefugte Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen in den ersten zwei Bestrafungsfällen, d. h. bei der ersten Uebertretung und bei dem ersten Rückfalle, §. 255 a. a. O.

2) Die erste und zweite Ueberschreitung der Grenzen der Kunstberechtigung durch Personen, die zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, §. 256 a. a. O.

3) Das Treiben der Lustdirnen, die auf Straßen oder an öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, in den ersten zwei Fällen, §. 370 a. a. O.

4) Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, welche, in sofern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381 des Strafgesetzes) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 N. 1 bis 5 und 7 bis 15 daselbst bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, welche Entwendungen nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft werden sollen, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 N. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen, so wie des zweiten Rückfalls innerhalb der letzten 12 Monate, §. 397, 398 a. a. O.

5) Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Um-

ständen (§. 385 des Strafgesetzes) verübte Entwendung; die erste und zweite nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404 daselbst) verübte Unterschlagung, und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§. 450 und 458 daselbst), welche Uebertretungen sämmtlich, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft werden, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs vorausgegangen ist.

Eben dasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen, den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen, §. 477 a. a. O.

6) Vermögensbeschädigungen aus Muthwillen, §. 575 a. a. O. Siehe oben §. 760.

7) Landstreicherei, d. h. die Lebensweise eines Menschen, der ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhaltes und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes außer seinem Wohnsitze herumzieht, jedoch nur in den ersten zwei Bestrafungsfällen, wenn diese im Verlaufe der letzten drei Jahre vorkommen, §. 639 a. a. O.

8) Die ersten zwei Fälle von Jagdfrevel, mit Schußwaffen verübt, §. 644 a. a. O.

9) Die ersten zwei Fälle von Jagdfrevel ohne Gebrauch einer Schußwaffe, und von Wilddieberei, §. 651 a. a. O.

10) Die ersten zwei Fälle von Fischereifrevel, §. 653 a. a. O.

Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

Eben dasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe ein, §§. 78, 79 des Strafgesetzes.

Auf Antrag der Polizeibehörde werden gerichtlich bestraft:

1) Bruch der polizeilichen Aufsicht §. 28, 280 des Strafgesetzes.

Ueber den Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht V.B.M. 1852 N. 18, V.B.O. 1852 N. 23, V.B.S. 1852 N. 24, V.B.U. 1852 N. 31.

2) Körperverletzungen der in §§. 227, 232 N. 4, 237 a. a. O. bezeichneten Art, sofern die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden war. §. 238.

3) Wissentliche schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die Jemand gewerbsmäßig absetzt ꝛc. §. 250 a. a. O., siehe auch unten §. 866.

4) Unbefugte Ausübung der Heilkunde, nachdem der Angeklagte wegen solcher Verrichtungen bereits zwei Mal in polizeiliche Strafen verfallen war, §. 255 Abs. 2, 256, a. a. O.

5) Kindesaussetzung und Aussetzung anderer hülfloser Personen, wenn mit dem Verlassen derselben keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden ist, §§. 260, 261, a. a. O.

6) Aergerniß durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, §. 359 a. a. O.

7) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, §. 363, a. a. O.

8) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, §. 369, a. a. O.

9) Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, nachdem sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind, §. 370, a. a. O.

10) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maaßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maaß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, §. 441 a. a. O., vergl. unten §. 866.

11) Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung

eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, wenn sie Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren und die Betheiligten dieses der Staatspolizeibehörde anzeigen, §. 541 a. a. O.

12) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich für Andere großer Schaden verursacht worden ist, §. 562 a. a. O.

13) Vermögensbeschädigungen, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum und damit eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer nicht verbunden ist, §. 577 a. a. O.

14) Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen verbreitet hat, §. 581 a. a. O.

15) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, §. 585 a. a. O.

16) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, §. 620 a. a. O.

Da die Polizei in den Fällen 1 bis 16 selbst eine Gerichtsbarkeit hat, so tritt die richterliche Thätigkeit nur ein, wenn die Polizei dafür hält, der Thäter habe eine größere Strafe verschuldet, als sie selbst aussprechen kann.

§. **771.** Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtes in Polizei- (und Verwaltungs-) sachen geht an die Kreisregierung, von dieser in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, und bei Beschwerden über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sowie in jenen Fällen, in welchen das Ministerium des Innern zuerst oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor

ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden hat, auch noch an das Staatsministerium.

Jeder bei dem Staatsministerium eingereicht werdenden Rekursschrift muß eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches der Rekurs gerichtet ist, beigelegt werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. R.B. 42, XXXVI.

Für alle Verwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bürgermeistern oder Bezirksämtern in erster Instanz zu erledigen sind, bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

1) wenn sie gleichförmig mit dem Bezirksamte erkannt haben;
2) in denjenigen Fällen, in welchen sie durch besondere Gesetze oder Verordnungen schon als letzte Instanz bezeichnet sind;
3) da, wo es sich um eine Summe Geldes handelt, die jährlich den Betrag von 25 fl. oder im Ganzen einen solchen von 500 fl. nicht übersteigt. R.B. 50, XXXI.

Zur Anzeige des Rekurses ist eine 8tägige, zur Ausführung eine 14tägige Frist gegeben; beide müssen in der Regel bei derjenigen höheren oder niederen Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung eröffnet hat; die Anzeigefrist kann in keinem Falle, die der Ausführung nur einmal auf 8—14 Tage erstreckt werden. Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll (bei höheren Behörden, die eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben, nur durch schriftliche Eingaben) geschehen. R.B. 33, XIII. In gewissen Fällen ist noch nach umlaufenen Fristen der Rekurs zulässig, §. 13 daselbst, und in gewissen Fällen kann die Behörde ihr Erkenntniß abändern oder ganz aufheben, §. 18 a. a. O.; siehe auch R.B. 37, XLIV., A.B.M. 1835 N. 94, (in Betreff der Rekurse in Verwaltungssachen wegen möglicher Adhäsion, A.B.M. 1838 Beil. 10.)

Der Rekurs gegen die von den Aemtern erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen angezeigt und von weiteren acht Tagen mündlich oder schriftlich ausgeführt werden. Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge enthalten. R.B. 52, XXXVI., B.B.M. 1853 N. 1, B.B.O. 1853 N. 3.

Wer für Andere Schriften verfaßt, ohne dazu berechtigt zu sein, ist mit einer Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall zu belegen. R.B. 21, IX.

§. **772**. Die Fälle ausgenommen, wo das Amt sein Erkenntniß dem §. 18, R.B. 33, XIII. gemäß selbst abändert, findet Aufhebung der Strafe nur wegen Ueberschreitung der Kompetenz oder Unvollständigkeit der Untersuchung statt; Strafminderung von Rechtswegen nur, wenn das vorgeschriebene Strafmaaß überschritten ist, aus Gnaden aber nur in dem Fall, da wegen persönlichen oder Lokalverhältnissen der Strafvollzug härter wirken würde, als die Absicht des Gesetzes ist, oder da besondere Milderungsgründe eintreten, welche gleichwohl nicht zur Berücksichtigung in rechtlicher Hinsicht geeignet sind. Sie steht der Kreisregierung bis auf die Hälfte der Strafe zu. R.B. 9, LII.

Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur statt:

1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern und
2) bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

a. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds und
b. bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich gerechnet. §§. 159, 160, 162 des Strafgesetzes.

§. **773**. Die Kompetenz der Kreisregierungen erstreckt sich auf Geldstrafen bis zu 25 Rthlr. Jede weitere Befugniß in nicht peinlichen Strafsachen wird ausschließend durch die oberste Staatsbehörde ausgeübt. R.B. 10, XXXIX. Vergl. §. 770.

§. **774**. Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen sind:

1) bei Strafen unter und bis zu 45 kr. der ganze Strafbetrag;
2) bei Strafen über 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr.: fünfundvierzig Kreuzer;
3) von allen höheren Strafen der dritte Theil;

in Fällen jedoch, wo vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen eine höhere, oder geringere oder gar keine Anzeigegebühr gestattet ist, ist sich nach der diesfallsigen besonderen Bestimmung zu achten.

Das vom Staate aufgestellte Polizeipeipersonale bezieht keine Anzeigegebühren. V.B.M. 1844 N. 23.

Gendarmen haben für Beifangung, beziehungsweise Vorführung aller gerichtlich zu bestrafenden Delinquenten die taxordnungsmäßigen Gebühren zu beziehen, V.B.M. 1844 N. 13; die Fanggebühren bei allen blos polizeilich strafbaren Vergehen sind aufgehoben V.B.M. 1849 N. 3. Geschieht die Verhaftung eines Angeschuldigten auf besondern Befehl des Gerichts oder der Polizeibehörde, so wird eine Fanggebühr nur bewilligt, wenn der Behörde bei Ertheilung des Auftrags der Aufenthaltsort des Angeschuldigten unbekannt war, und von den Arretirenden erst ausgemittelt werden mußte, oder wenn die Verhaftung wegen Gefährlichkeit des Angeschuldigten besondere Umsicht erforderte, oder wirkliche Gefahr dabei zu bestehen war. V.B.M. 1850 N. 19. Die Gebühren für Beifangung in- und ausländischer Bettler und Vaganten sind aufgehoben. R.B. 48, LXXX. Die Erkennung auf eine bloße Anzeigegebühr findet nicht statt. R.B. 37, XLV.

§. **775.** Soldaten vom badischen Militär haben sich den orts- und kirchenpolizeilichen Anordnungen zu fügen, M.P.B. 1808 N. 55 und sind in Hinsicht aller Vergehen — die Militärdisciplinarvergehen, die Militärverbrechen und Militärvergehen ausgenommen — den bürgerlichen Behörden unterworfen. Alle im Kriegsstande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. R.B. 49, VI. Ueber die Ausscheidung der Militärverbrechen und Vergehen. R.B. 49, XIV. Vergl. §. 682.

Durch provisorisches Gesetz vom 25. August 1852 (R.B. 1852, XXXIX.) wurde verordnet, daß auch die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Dritter Titel.

Von der Vorsorge für die Gesundheit.

Erstes Kapitel.

Von der Sorge für gesunde Luft und Nahrungsmittel.

§. **776.** Auf Reinlichkeit in Häusern, Höfen und Straßen

ist durch Belehrung und Erinnerung durch das Amt, Physikat und die Vorgesetzten zu halten, und bei grober Versäumniß hierin, welche zur Verpestung der Luft gereichen könnte, auf Kosten des Nachlässigen einzuschreiten. Die Straßen und die dahin führenden Käntel und Winkel sind regelmäßig zu reinigen, darin von den Ortspolizeidienern jedes Mal nachzusehen und alle Versäumnisse mit mäßiger Geldstrafe zu belegen. Ueber das zu frühe Bewohnen neu erbauter Häuser siehe §. 1204.

Die Ableitung von Abtritten in Winkel und Käntel ist verboten, sie sollen entweder auf Dung= oder Senkgruben oder in unterirdische Kanäle ihren Abfluß haben.

Zwischen Abtritten und Scheidemauern ist entweder ein Zwischenraum zu lassen, wie ihn einzelne Gebräuche feststellen, oder eine solche Vorrichtung anzulegen, die den Nachbar vollkommen vor Schaden sichert. L.R.S. 674; siehe §. 1207.

§. **777**. Stehenden Wassern, zumal in der Nähe von Ortschaften, ist Abfluß zu verschaffen, und Sümpfe durch Trockenlegen und Ausfüllen in urbares Land zu verwandeln.

Die Verunreinigung der Luft durch todtes Vieh und andere faulende, gährende Stoffe ist sorgfältig zu verhüten.

Solche Gewerbe, welche eine der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung verbreiten, wie Bleizucker= und Kobaltfabriken, Leimsiedereien ꝛc. dürfen nicht in der Nähe von Wohngebäuden angelegt werden: aber auch andere Gewerbe, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Wohnungen der Nachbarn sehr gefährden, wie z. B. Seifensiederei, Gerberei, Metzgerei sollen, wenn von neuer Einrichtung die Rede ist, nur an solchen Orten angelegt werden, wo dieß weniger der Fall ist. St.M. 30. November 1818 N. 562 und 18. Dezember 1823 N. 2742. Den Metzgern und Gerbern ist bei 2—10 fl. Strafe verboten, die rohen Häute zum Trocknen anderswo als an isolirten Orten aufzuhängen. M.d.J. 16. Mai 1812 N. 2401. Es sollen hiezu besondere Trockenplätze außerhalb der Städte und Orte benutzt werden, wenn die Häute nicht gleich in die Gerbergruben kommen. A.B.M. 1838 Beil. 40. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, sowie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, sollen dieselben dicht und vollständig einhüllen

und verdecken. V.B.M. 1842 N. 14, V.B.O. 1842 N. 20, V.B.S. 1842 N. 17, V.B.U. 1842 N. 28.

Bei Anwendung dieser Verfügungen wird allerdings eine gehörige Beurtheilung aller Verhältnisse vorausgesetzt, da in größern Städten wohl größere Rücksicht auf Annehmlichkeit als in kleinern eintritt, in erstern auch in Hinsicht der Straßen und Stadtviertel, je nachdem diese mehr oder minder dem Gewerbsbetrieb, ihrer Lage und Bauart nach, bestimmt sind, ein Unterschied gemacht wird.

§. **778**. Jeder Ort ist auf Gemeindskosten mit gesundem Trinkwasser in hinlänglicher Quantität zu versehen, über die Brunnen ein besonderer, sachverständiger Aufseher zu bestellen und deren Zustand von Amt bei schicklicher Gelegenheit zu untersuchen.

Die Brunnenstuben der Röhrbrunnen sind reinlich und verschlossen zu erhalten; die Leitung derselben aber unterirdisch und so zu führen, daß sie von Känteln, Kloaken und andern unreinen Stellen entfernt bleibt. Bleierne Röhren dürfen nicht zu Trinkwasserleitungen verwendet werden. V.B.M. 1846 N. 12, V.B.O. 1846 N. 11, V.B.S. 1846 N. 16, V.B.U. 1846 N. 25.

Die noch vorhandenen Schöpf- und Ziehbrunnen sind in Pumpbrunnen zu verwandeln. A.B.P. 1810 N. 73. Neue Brunnen jener Art sind nicht mehr anzulegen. A.B.D. 1830 N. 59.

§. **779**. Bei dem Verkauf von Früchten und Mehl, zumal auf öffentlichen Märkten, in Schrannen und Waaghäusern ist aufzusehen, daß kein Tollkorn oder Schwindelhafer, A.B.D. 1817 N. 64, Mutterkorn, A.B.P. 1813 N. 2 und Raden untermischt sei, unreine Frucht von Polizei wegen reinigen, das Mehl aber wegnehmen und vernichten zu lassen. A.B.N. 1816 N. 94, A.B.D. 1816 N. 96, A.B.P. 1816 N. 92, V.B.M. 1843 N. 14.

§. **780**. Der Verkauf unreifer Kartoffeln, auch solcher, die unter Wasser gestanden sind, als eines höchst schädlichen Nahrungsmittels, ist verboten; wenn sie, oder andere unreife Früchte, auf Wochenmärkten feilgeboten werden, sind sie sogleich hinwegzunehmen und zu vernichten. A.B.D. 1813 N. 70, A.B.D. 1817 N. 56.

§. **781**. Die Bäcker haben sich jederzeit mit der erforderlichen Quantität und in Städten täglich mit frischer Backwaare zu versehen. L.O. VIII., „vom Bäckerhandwerk“ §. 13. Sie sollen

a. nur gesundes, unverdorbenes Mehl, welches rein von Kleien ist, verbacken und sich keinen Zusatz von andern Stoffen, welche nicht von Kornfrüchten gewonnen sind, als Kartoffeln, Bohnen u. dgl. erlauben; sie sind bei 15 fl. Strafe dafür verantwortlich, daß sie kein Mehl verbacken oder verkaufen, welches mit Mutterkorn verunreinigt ist. V.B.M. 1843 N. 14, V.B.O. 1843 N. 23, V.B.S. 1843 N. 16, V.B.U. 1843 N. 28;

b. alle Waare gehörig ausbacken;

c. sich in Gewicht und Preis genau an die für jeden Monat und nach Umständen alle 14 Tage vom Amt zu regulirende Taxe halten und diese an dem Ort des Verkaufs ihrer Waare lesbar angeschlagen haben; auch zur Erleichterung der Nachsicht alles Brod mit der jedem Bäcker gegebenen Nummer versehen;

d. jedem Anmeldenden ohne Unterschied gegen baare Zahlung Waare verabfolgen und unter keinem Vorwande etwas davon zurücklegen;

e. die Backkunden nicht aufhalten, ihnen das Mehl nicht verwechseln, das Brod gehörig ausbacken und sich mit dem geordneten Backerlohn begnügen.

1) Ueber die Mehlmischung (Stahl) und die Berechnung der Brodtaxe, V.B.M. 1846 N. 20, V.B.S. 1847 N. 20; über die Ermittelung der Marktpreise vom Getreide, V.B.M. 1847 N. 13, V.B.O. 1847 N. 12, V.B.S. 1847 N. 13, V.B.U. 1847 N. 25.

2) Der Handel mit Brod ist nicht zu gestatten, so lange durch die vorhandenen Bäcker das Bedürfniß hinlänglich gedeckt wird, da die Bäckermeister nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, Brod in hinlänglicher Menge zu backen und zu verkaufen, während bei eintretender Theuerung und bei vorübergehender Abnahme des Gewinns diejenigen, welche sich blos mit dem Brodhandel befassen, das Verkaufen von Brod einstellen werden, die Ertheilung der Erlaubniß zum Brodhandel an Leute, welche das Bäckergewerbe nicht treiben, auch zur Umgehung der Vorschrift, daß ein Bäcker nur an einem Ort einen Laden halten darf, Mittel gibt. M.d.J. 27. September 1850 N. 13,877.

§. 782. An jedem Ort ist ein, nach dem Verhältniß mehrere Brodwäger anzuordnen, welche neben dem Polizeiaufseher wenigstens monatlich einmal sämmtliche Backwaaren zu untersuchen und nachzuwägen haben. Jede Uebertretung der obigen Vorschriften

ist alsbald von Amt mit arbiträrer Geld= oder Gefängnißstrafe zu belegen, verdorbene oder zu leichte Waare wegzunehmen, letztere den Armen auszutheilen.

1) Was die oben erwähnte Strafe betrifft, so dürfte an den Orten, wo keine Lokalverordnung deßwegen besteht, der Erlaß des Geh. Raths=kollegiums vom 26. August 1805 N. 3538 als maaßgebend angenommen werden, wornach jeder Gewichtsmangel am Brod bis zu 5 Loth, beim schwarzen mit 5 fl., beim weißen mit 5 Thalern, jedes weiter fehlende Loth mit 20 kr. beziehungsweise 30 kr. bestraft werden soll.

2) Wegen Gewichtsmangel soll nur dann Strafe eintreten, wenn sich beim Abwägen ganzer Parthieen ein Gewichtsmangel zeigt, weßhalb das Polizeipersonale anzuweisen ist, nicht nur das Gewicht der einzelnen etwas zu leichten Stücke, sondern sämmtlicher vorgefundener Stücke der gleichen Qualität in die Anzeige aufzunehmen, um beurtheilen zu können, ob der Bäcker zu seinem Vortheile und zum Nachtheile der Käufer überhaupt leichteres Gebäck gefertigt hat, oder ob der Gewichtsmangel einzelner Stücke daher rührt, daß sie zuerst in den Ofen geschossen und zuletzt herausgekommen, daher sehr stark ausgebacken sind; bei unvollkommen ausgebackenem Brod ist aber deßhalb auch der geringste Gewichtsmangel unnachsichtlich zu bestrafen. V.B.M. 1846 N. 20, V.B.S. 1847 N. 20.

3) Die von der Polizei konfiscirt werdenden Lebensmittel sind den Orts=armenanstalten zu übergeben. V.B.M. 1852 N. 10, V.B.S. 1852 N. 17.

§. **783**. Niemand, der nicht Metzgermeister ist, darf Vieh in der Absicht, das Fleisch zum Verkauf auszuhauen, schlachten, dagegen darf nirgendwo das Meisterrecht von Erwerbung eines dinglichen Rechtes an einer Metzelbank abhängig gemacht werden. R.B. 20, II. Das Hausschlachten zu eigenem Gebrauch stehet jedem frei, und die Beschäftigung damit ist an kein Meisterrecht gebunden. M.d.J. 8. November 1822 N. 13,375.

Israeliten, welche zu ihrer Hauskonsumtion Rinder schlachten, dürfen das ihnen verbotene Fleisch nur im Viertel veräußern und nicht mehr schlachten, als dem Bedarf zu ihrer eigenen Konsumtion angemessen ist. V.B.M. 1841 N. 4, V.B.U. 1841 N. 5.

Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen kräftigen Schlag auf den hintern Theil des Schädels und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen. V.B.M. 1852 N. 25, V.B.S. 1852 N. 32, V.B.U. 1852 N. 34.

§. **784**. Ausnahmsweise ist erlaubt, beschädigtes Vieh zu tödten und auszuhauen unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. wenn ein gesundes Stück Vieh durch äußere Verletzung unbrauchbar wird, ist dem Vorgesetzten die Anzeige zu machen, welcher es vor dem Schlachten durch den Thierarzt oder Viehbeschauer besichtigen läßt und auf die Anzeige, daß das Vieh nicht an einer Krankheit leide, die Erlaubniß zum Aushauen ertheilt; in dringenden Fällen kann das Thier in Gegenwart zweier Bürger getödtet und nachher besichtigt werden;

b. wurden nach der Verletzung Heilversuche gemacht, so darf die Erlaubniß zum Aushauen nur dann gegeben werden, wenn das Thier nicht allzusehr abgemagert ist, andernfalls ist nur Haut und Unschlitt zu benutzen.

§. **785**. c. Krankes Vieh darf nur mit Erlaubniß des Amts und Physikats ausgehauen werden; letzteres hat das Thier in zweifelhaften Fällen selbst zu besichtigen oder sich wenigstens die Krankheit durch den Thierarzt und Eigenthümer genau beschreiben zu lassen und darnach in unbedenklichen Fällen zu bestimmen, welche Theile allenfalls genossen werden dürfen. Niemals wird diese Erlaubniß in Beziehung auf Vieh ertheilt, bei welchen schon längere Zeit Arzneimittel gebraucht worden. Heimliches oder eigenmächtiges Schlachten und Aushauen von krankem Vieh ist bei schwerer Strafe verboten. A.B.P. 1818 N. 71, A.B.N. 1818 N. 71, V.B.O. 1845 N. 11, V.B.S. 1845 N. 19, V.B.U. 1845 N. 24.

Ueber das Schlachten von Pferden zum Genusse. V.B.O. 1846 N. 16, V.B.S. 1846 N. 9.

§. **786**. Nur das große Schlachtvieh unterliegt vor der Schlachtung einer Besichtigung; die Kosten derselben haben die Metzger zu bestreiten, sie dürfen jedoch den Betrag von 4 Kreuzern vom Stück nicht übersteigen; die Gemeindskasse bezieht die Beschaugebühr und besoldet den Beschauer.

Die Metzger sollen immer mit frischem und gesundem Fleisch nach dem Bedarf des Ortes versehen sein, das in Verderben übergehende sogleich wegschaffen, auch zu den Würsten nur frisches und gesundes Fleisch und kein anderes als Schweinblut nehmen; die Metzigen und Vorrathskammern sind zu diesem Behufe von den Fleischbeschauern in den Morgen- und Abendstunden zu visitiren.

Wer großes Vieh vor geschehener Besichtigung und Gutheißung von Seiten des Fleischbeschauers schlachtet, unterliegt einer Strafe von 2 fl., die von der Ortspolizeibehörde zu erkennen ist.

Wer ungesundes oder verdorbenes Fleisch ausstellt, oder verkauft, unterliegt neben Hinwegnahme desselben einer Strafe von 5 bis 15 Rthlrn.; die Bezirksämter, oder, in den größeren Städten, die vom Staate eingesetzten Polizeiämter sind in diesem Falle die untersuchenden und strafenden Behörden, jedoch vorbehaltlich kriminalrechtlicher Untersuchung und Bestrafung der durch den Verkauf des ungesunden Fleisches herbeigeführten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen. Der Anzeiger bei den hier vorhergesehenen Uebertretungen erhält ein Dritttheil der Strafe als Anzeigsgebühr. In den Orten, wo selbst ein Thierarzt wohnt, soll ihm, in seiner Ermanglung einem vorhandenen Kurschmied, die Fleischschau übertragen werden. A.B.M. 1836 N. 68.

Die Anordnung hinsichtlich der Gebührenentrichtung für die Fleischbeschau ist den Aemtern zu überlassen, soweit nicht deßfalls die Genehmigung der Kreisregierung nach Maaßgabe der Gemeindeordnung erforderlich ist. M.d.J. 3. Mai 1844 N. 4594.

§. **787**. Außerdem sollen die Metzger:

1) wissentlich kein krankes Vieh kaufen, auch nichts von solchen Thieren, welche wegen Beschädigung getödtet und mit amtlicher Erlaubniß ausgehauen werden. (Ueber den Verkauf von geschlachtetem, mit der sog. Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh, siehe R.B. 32, XX.)

Für Fleisch, welches von andern Orten zum Aushauen eingebracht wird, ist vorher das Gesundheitszeugniß dem Ortsvorsteher vorzulegen. B.B.M. 1841 N. 8, B.B.S. 1841 N. 7.

Ist das Fleisch wegen Krankheit des Thieres ganz oder zum Theil ungenießbar, so ist davon sogleich durch den Beschauer dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, welcher dessen Beseitigung anordnet.

Fleisch, welches finnig, aber noch genießbar befunden wird, ist um herabgesetzte Tare mit Angabe seiner unreinen Qualität auf einem abgesonderten Platz auszuhauen.

2) Sich genau an die monatlich vom Bezirksamt, beziehungsweise der Staatspolizeibehörde auszugebende, in der Metzig lesbar anzuschlagende Tarbestimmung halten, und kein Fleisch ungewogen, auch nicht eine Fleischgattung für die andere verkaufen. A.A. II. „Metzger" A.B.M. 1837 Beil. 50; sie sollen

3) mehr nicht als auf das Pfund 3 Loth Zugabe geben und zwar von derselben Fleischgattung, aber nicht in kleinern, beim Aushauen sich ergebenden Stücken;

4) kein Fleisch warm aushauen, und alles geschlachtete Vieh gehörig verbluten lassen, auch kein gehetztes Vieh schlachten, ehe es einige Zeit geruhet hat, und keine Kälber, bei denen nicht auf jeder Seite der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch heraussteht. A.B.D. 1829 N. 85, A.B.P. 1809 N. 7, 1814 N. 58, A.B.M. 1836 N. 16 Die Kälber dürfen bei 3 fl. Strafe gar nicht gehetzt werden. M.d.J. 3. Juni 1825 N. 5833;

Das Hervorstehen des vierten Schneidezahns mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch ist kein untrügliches Zeichen über das Alter der Kälber. In Zweifelsfällen muß daher ermittelt werden, ob ein Kalb, das geschlachtet werden soll, wenigstens vierzehn Tage alt ist. B.B.M. 1852 N. 16.

5) dem Kunden mit Bescheidenheit begegnen, keinen vor dem andern in der Wahl der Stücke begünstigen oder befördern, niemanden vorräthiges Fleisch gegen baare Zahlung verweigern oder etwas unverkauft für andere Kunden zurücklegen;

6) die Metzig und den Laden stets rein und das Fleisch frisch erhalten; Waagen und Gewicht müssen adjustirt und reinlich sein; in den Waagschaalen darf beim Auswägen nichts zurückbleiben;

7) kein Metzger darf ohne Bestellung Fleisch in die Häuser seiner Kunden oder anderer Einwohner zum Anbieten herumtragen oder herumtragen lassen.

Die Gegenwart der Kinder bei dem Schlachten der Thiere in Schlachthäusern ist verboten; diejenigen, welche solche dulden, sind mit angemessener Geldstrafe zu belegen. B.B.M. 1851 N. 12, B.B.O. 1851 N. 19, B.B.S. 1851 N. 20, B.B.U. 1851 N. 24.

§. **788.** Biersieder haben jederzeit gesundes, klares, malzreiches, hopfenbitteres Bier zu liefern, sich aller Beimischung schädlicher, betäubender Stoffe, auch aller Surrogate der Hopfen bei schwerer Strafe zu enthalten und das Bier vor dem Auszapfen die gehörige Zeit liegen zu lassen. Der Gebrauch von Gerste oder Korn, welche mit Mutterkorn verunreinigt sind, zur Bereitung von Bier ist ihnen bei einer Strafe von 37 fl. 30 kr. untersagt. B.B.M. 1843 N. 14, B.B.O. 1843 N. 23, B.B.S. 1843 N. 16, B.B.U. 1843 N. 28.

Es ist von Zeit zu Zeit durch das Physikat chemisch und nach Geschmack und Aussehen durch die Ortspolizeibehörde zu untersuchen, verdorbenes, saueres Bier zur Essigbereitung zu bestimmen, zu dünnes Bier durch Anschlag in der Wirthsstube im Preise herabzusetzen, solches aber, das gefährliche Stoffe enthält, auslaufen zu lassen.

§. **789**. Branntweinbrenner haben sich verzinnter Branntweinkessel zu bedienen, wenigstens müssen Helm und Röhren von Zinn oder gut verzinnt sein und die Kessel stets rein gehalten werden. R.B. 4, XXVI., A.B.D. 1813 N. 39, A.B.P. 1813 N. 41, A.B.N. 1804 N. 30, 1813 N. 37.

Ueber den Gebrauch von Gerste und Korn, welches mit Mutterkorn verunreinigt ist, siehe §. 788, und über Vorrichtungen an den Branntweinkesseln zur Verhütung von Unglücksfällen V.B.M. 1844 N. 23, 1845 N. 11, V.B.S. 1844 N. 15, 23, 1845 N. 9, V.B.U. 1844 N. 22, V.B.O. 1846 N. 1.

Die Physikate haben von Zeit zu Zeit den Branntwein, der in den Branntweinschenken ausgeschenkt wird, zu untersuchen, und wenn derselbe mit Kupfertheilen vermischt ist, dem Bezirksamte sogleich die Anzeige zu machen, damit letzteres den ferneren Gebrauch dieses Branntweins als Getränke untersage. A.B.M. 1836 N. 58, A.B.U. 1836 N. 54.

§. **790**. Diejenigen, welche Salz auswägen, sollen sich dazu keiner Waagschaalen von Kupfer oder Blech bedienen und nur trockenes Salz auswägen. A.B.D. 1822 N. 102, A.B.P. 1822 N. 100, A.B.N. 1817 N. 75.

Um den Salzhandel treiben zu können, bedarf es obrigkeitlicher Erlaubniß, unter vorgängiger Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse (für die Nicht-Kaufleute). A.B.M. 1837 Beil. 50, A.B.U. 1837 N. 24, V.B.O. 1838 N. 1, V.B.S. 1838 N. 2. Materialisten, Droguisten und Kaufleuten ist der Verkauf des Glaubersalzes, jedoch nicht unter 1 Pfund, gestattet. V.B.M. 1846 N. 12.

§. **791**. Zuckerbäcker müssen sich aller Benutzung schädlicher Färbestoffe, namentlich Gummigutt, Grünspan, Auripigment, arsenikalischer Schmalte (sogenannter Blaufarbe), Menning, Zinnober, Berliner- oder Eisenblau, überhaupt aller metallischen Farben enthalten, bei Strafe der Konfiskation und mindestens 10 fl. Diejenigen Färbestoffe, welche gebraucht werden sollen, sind im A.B.M. 1821 N. 101 aufgezählt. Auch ist auf gleiche Weise

der Verkauf ungesunder Fabrikate auswärtiger Konditoren verboten. R.B. 21, XX., A.B.P. 1821 N. 101, A.B.N. 1821 N. 102. Zuckerwaaren sind von Zeit zu Zeit, namentlich immer vor Weihnachten, durch das Physikat zu untersuchen und von Uebertretungsfällen dem Amt sogleich die Anzeige zu machen.

Die Zuckerbäcker sollen ferner in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselben an einem besondern Orte aufstellen und mit der Aufschrift „Nicht eßbar" bezeichnen; auch jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift „Nicht eßbar" auf dem Boden oder dem Rücken ankleben, und beim Verkaufe solcher Waaren die Leute warnen: zudem sind alle derartige Zuckerwaaren mit einem im Munde unauflöslichen Firniß zu überziehen. R.B. 31, XXXI. Für die Zuckerfabrikation ist kein Zink zu Geräthen anzuwenden, Kupfer ist hiebei erlaubt, mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen. R.B. 36, XLII. Auch sollen die Zuckerbäcker das Gefrorene, mit Zitronen oder andern säuerlichen Früchten bereitet, nicht lange, besonders nicht über Nacht und in wieder flüssig gewordenem Zustande, in den zur Bereitung desselben verwendeten zinnernen Büchsen stehen lassen. V.B.M. 1844 N. 11, V.B.S. 1844 N. 11, V.B.U. 1844 N. 15.

§. **792**. Koch-, Eß- und Trinkgeschirre von Packfong oder Neusilber (welche durch M.d.J. 30. Mai 1835, R.B. 35, XXVI. unbedingt verboten gewesen) sind durch M.d.J. 13. Januar 1836 R.B. 36, XI. unter der Bedingung erlaubt, daß sie mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind. Kochgeschirre und Speisegeräthe aus Zink sind verboten. V.B.M. 1846 N. 12, 1847 N. 17, V.B.O. 1846 N. 13, 1847 N. 19, V.B.S. 1846 N. 18, 1847 N. 21.

§. **793**. Da, wo Giftpflanzen wild, zumal in der Nähe von Ortschaften wachsen, sind sie möglichst auszurotten, die Kenntniß von einheimischen Giftpflanzen aber, so wie überhaupt von Giften und der dabei zu beobachtenden Vorsicht, allgemein, zumal durch den Schulunterricht zu verbreiten. A.B.P. 1816 N. 96. Es ist Pflicht der Staatsärzte und Apotheker, die Schullehrer hierin zu unterstützen. Das Verzeichniß der schädlichen Pflanzen (welche namentlich aus allen Gärten sorgsam zu entfernen sind) siehe in A.B.M. 1835 N. 29, A.B.O. 1835 N. 32, A.B.S. 1835 N. 30,

A.B.U. 1835 N. 38. Das Bereiten von Oel aus dem Saamen des rothen Fingerhuts ist verboten. A.B.D. 1826 N. 104.

Zweites Kapitel.

Von Ausübung der Heilkunde und Pharmacie.

Erster Abschnitt.

Ausübung der Heilkunde.

M.O. II. R.B. 36, XXVII.

§. **794**. Niemand darf ohne, oder über die Grenzen seiner anerkannten Befähigung (Licenz) die äußere oder innere Heilkunde üben; die Uebertretung dieses Verbots ist nach §. 770 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 4 zu bestrafen.

§. **795**. Die Licenz für inländische Aerzte und Chirurgen ertheilt die Sanitätskommission auf vorgängige, und zwar bei erstern jedesmal unmittelbare, Prüfung. Auswärtige Aerzte, welche in ihrem Heimathstaat Staatserlaubniß haben, können auch in dem Großherzogthum Baden Kuren übernehmen, nur müssen sie sich bei Epidemien den allgemeinen diesseitigen oberpolizeilichen Anordnungen fügen, die vorgeschriebenen Anzeigen uud Tabellen einsenden und sich auf Verlangen mit dem Physikus über den Charakter und die Behandlung der Krankheit besprechen, auch dürfen sie nie die von ihnen verschriebenen Arzneimittel selbst dispensiren. M.d.J. 11. Dezember 1837 N. 11,354. (Hoffingers Sammlung III. S. 151.) Ueber die Behandlung Verwundeter durch ausländische Aerzte A.B.M. 1839 N. 7, V.B.U. 1839 N. 1.

§. **796**. Jeder praktische Arzt und licenzirte Chirurg ist verpflichtet, jedem Kranken in seinem Wohnort, zu dem er berufen wird, zu jeder Stunde schleunig ärztliche Hilfe zu bringen, ohne Unterschied, ob derselbe an einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit leide, ob derselbe ihn belohnen könne, oder nicht. M.O. II., 51, III., 15, A.B.M. 1834 N. 58, A.B.O. 1834 N. 61, A.B.S. 1834 N. 57, A.B.U. 1834 N. 56. Der Physikus und der Amtschirurg sind verbunden, arme Kranke ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen und haben nur bei Besuchen außerhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten

und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Kassen zu fordern.

Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeldlichen Besorgung der armen Kranken an diesem Orte verpflichtet. Ist aber am Orte des Wohnsitzes eines praktischen Arztes oder Wundarztes ein besoldeter Sanitätsdiener angestellt, so sind die ersteren nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener legal gehindert ist, zur unentgeldlichen Behandlung der armen Kranken in diesem Orte verbunden. In Orten, wo kein besoldeter Sanitätsdiener angestellt und kein licenzirter Arzt, beziehungsweise Wundarzt ansäßig ist, kann sich der arme Kranke durch einen licenzirten, nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Kassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte. Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist in jedem Amtsbezirk vom Amt eine Distanzentabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen und Abschrift hievon der Kreisregierung und der Sanitätskommission, so wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Von der Diät und den Reisekosten hat die betreffende Kasse nichts zu übernehmen, wenn der praktische Arzt oder Wundarzt den Armen nur gelegentlich seiner durch andere Veranlassung herbeigeführten Anwesenheit im Wohnort des Armen besucht, es sei denn, daß sein Aufenthalt in der Art verlängert würde, daß der Betrag der nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich erhöht, in welchem Falle die Kasse diesen Mehrbetrag zu übernehmen hat. V.B.M. 1842 N. 7, V.B.S. 1842 N. 10, V.B.U. 1842 N. 17.

Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen oder der Oberkirchenräthe, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschließen. In diesem Fall kann sich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen. R.B. 36, XXVII., 43, XVII., A.B.M. 1836 R. 59, A.B.S. 1836 R. 58, B.B.O. 1837 R. 27, A.B.U. 1837 Beil. 14, 17.

1) Ueber die Prüfung der Kostenverzeichnisse der Aerzte und Apotheker durch die Physikate A.B.M. 1838 R. 99, B.B.S. 1838 R. 32, A.B.U. 1838 Beil. 45.

2) Wird einem Arzte oder Apotheker bei rechtzeitiger Anforderung die Bezahlung der ärztlichen Deserviten oder der Arzneirechnungen von dem Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit verweigert oder erfahren dieselben auf anderem Wege, daß der Schuldner unvermögend sei, so können sie dem Gemeinderath ihre Rechnung mit der Anfrage vorlegen, ob die Zahlung aus der Gemeindekasse, beziehungsweise einem Armenfond, geleistet werden will, oder ob die Ausklagung des Schuldners begehrt wird.

Verlangt der Gemeinderath, daß vorerst der Schuldner belangt werde, und es stellt sich bei der Vollstreckung heraus, daß keine Zahlungsmittel vorhanden sind, so hat die Gemeinde, falls der Rückgriff auf sie überhaupt zuläßig ist, nicht allein die ärztlichen Kosten und die Arzneirechnung, so weit dieselben sich zur Uebernahme auf öffentliche Kassen eignen, zu bezahlen, sondern auch die Betreibungskosten zu ersetzen. B.B.M. 1852 R. 6, B.B.O. 1852 R. 8, B.B.S. 1852 R. 11, B.B.U. 1852 R. 12.

Ueber den Abzug bei Lieferung von Arzneien an Hospitäler ꝛc. s. §. 810.

§. **797**. Sämmtliche Physikate haben jährlich im Januar für das vergangene Jahr Hauptjahrsberichte an die Kreisregierung zu erstatten. R.B. 35, XX.

Die Zwangsverbindlichkeit zu Erstattung der artistischen Jahresberichte ist aufgehoben in der Erwartung, daß der größere Theil der Aerzte die wichtigeren Fälle und interessanteren Beobachtungen der Sanitätskommission freiwillig mittheilen, oder auf anderem Wege dieselben nutzbringend zu machen und der obersten Sanitätsbehörde von seiner Befähigung und seinen Leistungen Kenntniß zu verschaffen suchen werde. M.d.J. 27. Dez. 1848 R. 20725.

§. **798**. Die Amtswundärzte und Wundärzte erster

Klasse, welche nur beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde besitzen, müssen nicht nur bei verwickelten, sondern auch bei denjenigen Krankheiten, welche in ihrem Verlaufe einen gefährlichen Charakter annehmen, oder von ungewöhnlich langer Dauer sind, einen unbeschränkt licenzirten Arzt beiziehen, oder diesem die alleinige Behandlung derselben überlassen. R.B. 42, XXXV. Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem ersten April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung dieselbe wegen Mangels an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbei gerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Rezept aber mit der Bemerkung „medicinischer Nothfall" zu bezeichnen haben. R.B. 36, XXIII., siehe auch A.B.D. 1829 N. 84, M.O. VIII., 11, IX., 5.

§. **799**. Heilung äußerlicher Krankheiten steht dem Bezirkswundarzt unbedingt, dem Chirurgen erster Klasse mit Ausnahme der gerichtlichen Fälle zu. M.O. VIII., 3. Bei Amputationen und solchen Operationen, wodurch leicht ein edler Theil verletzt, Verblutung veranlaßt wird, oder wovon der Ausgang zweifelhaft ist, soll er den Rath des Amtsphysikus und Amtschirurgen einholen. M.O. VIII., 4. Zu letzteren sollen künftig nur licenzirte Aerzte ernannt werden. R.B. 25, XV.

Was für Instrumente Wundärzte führen müssen, siehe A.B.M. 1832 N. 49, 1833 N. 34, A.B.O. 1832 N. 53, 1833 N. 36, A.B.S. 1832 N. 50, 1833 N. 33, A.B.U. 1832 N. 51, 1833 N. 33.

Aerzte, welche nicht besondere chirurgische Licenz haben, sollen zwar gefährlichen chirurgischen Operationen beiwohnen, sie aber nicht selbst verrichten.

Chirurgen zweiter Klasse haben sich der Uebernahme von Knochenbrüchen oder Verrenkungen an Kopf, Hals und Rückgrat, der Wunden, welche in die Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle ein-

gedrungen sind, eine Hauptschlagader verletzt, starke Versplitterung oder Quetschung hervorgebracht haben, zu enthalten. M.O. IX., 3.

Wundarzneidiener müssen sich auf den bloßen Krankendienst und die Verrichtungen ihres Badergewerbs, Aderlassen, Schröpfen, Klystieren, Zahnausziehen, Fontanellschneiden und einfache Verbande und Aufschläge beschränken. M.O. X., 3, R.B. 18, XXVI.

Den Wundärzten zweiter Klasse und den Wundarzneidienern ist bei Strafe untersagt, ohne Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarztes zur Ader zu lassen, solche Fälle ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht schnell genug geschehen kann. R.B. 43, VII.

Die Reception der Wundarzneidiener geschieht durch das Bezirksamt nach den Anträgen des Physikats, auch steht dem Bezirksamte die Handhabung der Dienst- und Strafpolizei über dieselben zu. R.B. 50, XXXI.

1) Befugniß zum Rasiren sollen in der Regel nur die recipirten Wundärzte und Wundarzneidiener haben, ausnahmsweise kann sie aber auch an Orten, wo sich keine Chirurgen aufhalten, anderen Personen ertheilt werden. A.B.M. 1834 N. 80.

2) Wundärzte zweiter Klasse und Wundarzneidiener sind zum Betrieb ihres Gewerbs, somit zur Errichtung von Bader- und Rasirstuben in einer Stadt oder an einem andern Orte nur dann befugt, wenn sie daselbst das Bürgerrecht erlangt haben. A.B.S. 1837 N. 99.

3) Bei ihrer Verpflichtung sind die Wundarzneidiener auf die Verordnung v. 24. Novbr. 1818 R.B. 18, XXVI. zu verweisen. A.B.U. 1838 Beil. 45.

4) Personen, die nach erstandener Lehrzeit die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten während ihrer Dienste beim Militär in den Militärspitälern erworben haben, sind zur Wundarzneidienerprüfung zuzulassen. B.B.M. 1852 N. 25, B.B.O. 1852 N. 31, B.B.S. 1852 N. 30. (Vergl. §. 379).

§. **800**. Auswärtige Chirurgen, Augenärzte, Zahnärzte, R.B. 18, V., A.B.D. 1818, N. 13, A.B.N. 1818 N. 13, und Bandagisten können in einzelnen Fällen nur mit Vorwissen des Bezirksarztes — herumziehend nur mit Genehmigung der Sanitätskommission, ihre Kunst üben oder Maschinen, Bandagen, A.B.N. 1816 N. 100, A.B.P. 1816 N. 100, Zahn- und andere Arzneien verkaufen. Das Hausiren der Hühneraugenschneider ist verboten.

A.B.D. 1821 N. 27, A.B.M. 1835 N. 94, A.B.O. 1835 N. 102, A.B.U. 1835 N. 94.

Niemand darf die Operation des Beschneidens der Judenknaben vornehmen, der sich nicht durch ein Zeugniß des Physikats über eine gehörig bestandene Prüfung ausweisen kann. P.B.M. 1803 N. 25, P.B.N. 1803 N. 26, R.B. 3, XXIV., B.B.M. 1848 N. 12, B.B.O. 1848 N. 18, B.B.S. 1848 N. 20, B.B.U. 1848 N. 28.

Zweiter Abschnitt.

Von Ausübung der Geburtshülfe.

§. **801**. Verrichtungen bei Entbindungen stehen, die erste Hülfeleistung in dringenden Nothfällen ausgenommen, nur licenzirten Hebärzten und Hebammen zu. R.B. 5, XXIII., P.B.M. 1805 N. 67, P.B.N. 1805 N. 33.

Die Hebärzte haben immer 4 Wochen vor der Hebammenvisitation dem Kreishebarzt über die bis dahin ihnen vorgekommenen wichtigen Geburtsfälle Berichte vorzulegen, und zwar bei Strafvermeidung. A.B.S. 1834 N. 11.

§. **802**. Hebammen sollen in jedem Ort und wenigstens auf 1000 Seelen, auch in gemischten Ortschaften von jeder Konfession eine sein. P.B.N. 1803 N. 22. Sie wird von den Frauen der betreffenden Gemeinde gewählt; aus dreien, welche die meisten Stimmen haben, bezeichnet der Physikus diejenige, welche den Unterricht bei dem Oberhebarzt erhalten soll.

Die zu erwählende muß:

a. guten sittlichen Charakters,

b. natürlicher, gesunder Geisteskräfte,

c. gesunder, starker, nicht verunstalteter Leibeskonstitution,

d. nicht über 30 Jahre alt sein, A.B.D. 1825 N. 10,

e. Lesen und Schreiben können.

Für diejenigen Gemeinden, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, werden auswärtige Personen zu Hebammen aufgestellt, welchen das Bürgerrecht in diesen Orten, wenn sie sich darin niederlassen, verliehen, auch ein höheres Wartgeld auf die Gemeindskasse angewiesen werden kann. M.d.J. 11. Sept. 1827 N. 9113.

§. **803**. Auf das Zeugniß des Oberhebarztes, daß sie den Unterricht mit Erfolg genossen habe, wird sie von dem Physikus

geprüft und in dessen Gegenwart von dem Amt auf ihre Instruktion verpflichtet. M.O. II., 33, P.B.N. 1805 N. 47.

Die Gemeindskasse hat das zum Unterricht erforderliche Lehrbuch anzuschaffen und während desselben der Lernenden eine verhältnißmäßige Vergütung fur ihre Auslagen und Versäumniß zu leisten.

Frauenspersonen, welche sich dem Studium der Geburtshülfe auf irgend einer auswärtigen Universität gewidmet haben, können nur, wenn sie in der Prüfung vor der Sanitätskommission wohl bestanden sind, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden (so wie auch zum Unterricht in der Hebammenkunst besondere Genehmigung nöthig ist). A.B.M. 1833 N. 52, A.B.O. 1833 N. 25, A.B.S. 1833 N. 51, A.B.U. 1833 N. 24.

§. **804.** Amt und Pflicht der Hebammen ist:

a. jeder Kreisenden ohne Unterschied, nach der Ordnung, wie sie berufen wird, beizustehen, keine wegen einer zweiten Berufung zur Nothzeit zu verlassen;

b. bei ihren Verrichtungen dienstwillig, thätig, vorsichtig, sanftmüthig und verschwiegen zu sein, sich aller abergläubischen Reden und Handlungen zu enthalten;

c. sich stets reinlich, die Hände sauber und die Nägel beschnitten zu halten, sich nicht mit verunreinigenden oder störenden Verrichtungen, als Waschen, anhaltendem Krankenwarten, Ankleiden der Leichen 2c. abzugeben; letzteres ist ihr bei 10 Rthlr. Strafe verboten, P.B.N. 1805 N. 35, A.B.N. 1815 N. 53;

d. bei Kindbetterkrankheiten in eilenden Fällen die ihr im Unterricht bekannt gemachten gelinden Mittel anzuordnen, aber auch bei Zeiten den Arzt, bei schweren, harten, widernatürlichen Geburten den Geburtshelfer herbeirufen zu lassen;

e. von jedem ihr bekannt werdenden Verbrechen, namentlich Fruchtabtreiben oder Kindermord, auch jeder Geburt eines unehelichen Kindes, zu welcher sie nicht vorher berufen worden war, durch die Vorgesetzten dem Amt schleunige Anzeige zu machen; eben so

f. von dem Erscheinen einer Mißgeburt das Physikat zu benachrichtigen; eine leblose darf nicht eher beerdigt werden, als bis sie der Physikus besichtigt und secirt hat. R.B. 13, XXXIV.;

g. von dem Absterben einer Frauensperson, welche über sechs Monate schwanger war, jedesmal den Physikus sogleich zu benachrichtigen, damit dieser nach den Regeln der Kunst den Kaiserschnitt zur Rettung des Kindes machen lasse. A.A. II. „Hebammen.“ A.B.P. 1815 N. 1, A.B.D. 1831 N. 48.

§. **805**. Die Inspektion und Sektion des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tage verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur dann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine deßfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind. Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt beigezogen, sondern der fraglichen Person nur von einer Hebamme Hülfe geleistet, so hat sowohl diese selbst, wie auch der Leichenschauer dem Bürgermeisteramte, und dieses dem Physikate unverzüglich die Anzeige zu machen; letzteres begibt sich alsbald an Ort und Stelle, erhebt das Geeignete und macht dem Bezirksamte, wenn sich in irgend einer Beziehung eine Strafbarkeit der Hebamme ergibt, oder Verdachtsgründe dafür vorliegen, davon die Anzeige, welches dann sofort die Untersuchung, beziehungsweise die Legalinspektion und Sektion verfügt. Gleiches Verfahren wird beobachtet, wenn zwar ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hülfe leistete, aber dem Physikat oder Bezirksamt besondere Anzeigen zukommen. R.B. 34, XXXV. S. 263.

§. **806**. Die Gemeinde hat für jede Hebamme einen Geburtsstuhl, Klystierspritze, Mutterspritze und eine Scheere mit stumpfen Enden anzuschaffen, welche diese reinlich und in der Ordnung auch jederzeit in Bereitschaft zu halten hat.

Ihre Besoldung soll: (neben der Berechtigung, daß ihr Ehemann, wo er an Umlagen zur etwaigen Bezahlung früher frohndmäßiger Gemeindedienste beizutragen hat, durch die Gemeindskasse zu entschädigen ist, A.B.M. 1835 N. 1, A.B.O. 1835 N. 3, A.B.S. 1835 N. 1, A.B.U. 1835 N. 1,) nicht unter 16 fl. betragen, und aus der Gemeindskasse geleistet werden, aus welcher ihnen auch die taxmäßige Belohnung für die Besorgung anerkannt armer Kreisenden und Wöchnerinnen zu bezahlen ist, wenn sich nicht die Gemeinde hiewegen mit ihnen über ein Aversum vereinigt. A.B.M.

1833 N. 75, A.B.D. 1833 N. 74, B.B.M. 1843 N. 8, B.B.D. 1843 N. 17, B.B.S. 1843 N. 9, B.B.U. 1843 N. 17, 1844 N. 6. Der Betrag etwaiger Naturalbezüge ist mit in Berechnung zu nehmen, und ist also, so viel sie betragen, um so viel weniger in Geld von den Gemeinden zur Ergänzung der 16 fl. beizuschießen. B.B.M. 1844 N. 5.

Bei Hebammen, welche für mehrere Gemeinden aufgestellt sind, ist der normalmäßige Gehalt einer Hebamme durch die betreffenden Gemeinden zusammen aufzubringen, und wenn sie sich zur Leistung ihrer Diensthülfe außer Orts begeben müssen, eine angemessene Ganggebühr, beziehungsweise statt solcher eine Aversalvergütung von der betreffenden Gemeinde zu leisten. B.B.S. 1847 N. 16.

Denjenigen, welche wegen Altersschwäche zur Ruhe gesetzt werden, verbleibt ein Gehalt von mindestens 4 fl., welcher von ihrer Nachfolgerin, oder wenn dieser nicht wenigstens 8 fl. übrig bleiben, aus der Gemeindskasse zu bezahlen ist. M.d.J. 24. August 1827 N. 8527. Den wegen Altersschwäche oder anhaltender Krankheit in Ruhestand versetzten Hebammen kann nicht weiter gestattet werden, die Hebammenkunst auszuüben; lediglich wegen schwieriger Fälle mögen sie von den wirklich aufgestellten Hebammen zur Unterstützung beigezogen werden; sind die Hebammen aber wegen begangener Kunstfehler durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlassen worden, so bleibt ihnen die Ausübung der Geburtshülfe gänzlich untersagt. A.B.D. 1828 N. 101. A.B.S. 1833 N. 96.

§. 807. Ueber sämmtliche Hebammen führt der Physikus strenge Aufsicht, M.D. II., 36. Die Handhabung der Dienst- und Strafpolizei über die Hebammen steht den Bezirksämtern zu, N.B. 50, XXXI. Ueber die Bestrafung der Hebammen wegen Verletzung der Verschwiegenheit siehe oben §. 770 Absatz 3 Ziffer 11.

Die erneuerte Prüfung der Hebammen geschieht alljährlich durch den Oberhebarzt, N.B. 8, XXXIII., in Gegenwart des Physikus und sämmtlicher zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigter Medicinalpersonen des Bezirks in dem Amtssitz. Ohne zu bescheinigende dringende Abhaltung darf keine Hebamme bei zwei Rthlr. Strafe ausbleiben; sie haben dabei die vorgekommenen wichtigern Fälle anzugeben, und allenfalls vorhandene Hindernisse in Ausübung ihres Berufes anzuzeigen. Sie sollen von der Gemeinde,

wenn ihnen nicht ein Aequivalent in Geld dafür ausgeworfen wird, zur Prüfung beigefahren werden, und sollen auch ihre Diät mit 1 fl. erhalten. A.B.M. 1837 Beil. 17. Formular zu Forderungszetteln B.B.M. 1847 N. 5.

Die Gebühren der Hebammen für ihre Hülfe bei natürlichen Geburten ist auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt. R.B. 1836, XXVII. §. 28.

Dritter Abschnitt.

Von Ausübung der Pharmacie, von Materialisten und Droguisten.

(L.O. VIII.)

§. **808**. Die Gewerbsberechtigung zu einer Apotheke wird erlangt durch Erwerbung eines bereits bestehenden Privilegiums oder Concession der obersten Staatsbehörde, M.O. IV., 70, R.B. 22, III., die letztere richtet sich lediglich nach dem Bedarf des Orts und der Gegend; wenn jedoch durch übertriebene Preise der vorhandenen Apothekenprivilegien das Publikum gefährdet werden sollte, so wird einem persönlich qualifizirten Apotheker ein weiteres Privilegium verliehen. M.d.J. 26. Juli 1825 N. 8524, R.B. 34, XXIX. Die Privilegien der Apotheker werden, soferne die Verleihungsurkunde sich nicht bestimmt darüber ausspricht, für reale erachtet, die persönliche Befähigung zu deren Führung als Eigenthümer oder Verwalter aber wird durch Licenz der Sanitätskommission, M.O. IV., 19, erlangt. Siehe auch §. 380.

Jeder Gehülfe, Verwalter und Apothekherr ist von dem Amt eidlich auf die Apothekerordnung zu verpflichten; ersterer hat sich bei seinem Eintritt mit dem Licenzschein zu legitimiren.

§. **809**. Der Apotheker oder ein Hauptgehülfe, R.B. 14, XVIII., muß beständig in der Apotheke anwesend und auch bei Nacht zur Abgabe von Medikamenten bereit sein, sich eines ehrbaren, nüchternen Wandels befleißigen und kein Nebengeschäft treiben Er soll:

a. nur auf Rezepte licenzirter Aerzte oder Wundärzte dispensiren, welche mit der Namensunterschrift und mit dem Datum der Verordnung versehen sind, unter folgenden nähern Bestimmungen:

Medikamente, welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten oder überhaupt, schon in geringer Dosis genommen, dem Organismus gefährlich werden, M.O. IV., 40, 45, 53, nur auf Vorlage des Rezepts eines landesherrlich approbirten Arztes und zwar bei 20 Rthlr. Strafe; an Dienstboten auch auf ein solches Rezept nur dann, wenn diese noch einen besondern schriftlichen Auftrag ihres Dienstherrn haben. Siehe auch V.B.M. 1842 N. 8, V.B.S. 1842 N. 11, V.B.U. 1842 N. 19.

Künstler und Professionisten, welche giftige Stoffe zu ihrem Geschäft brauchen, müssen sie in der Apotheke (oder Materialhandlung) selbst abholen, den Empfang in dem Giftbuch bescheinigen, worin Quantität und Qualität des Gifts, Benutzungsart, Jahr und Tag angegeben wird, und, wenn sie dem Apotheker unbekannt sind, Zeugniß der Vorgesetzten über ihren Stand und ihre Zuverläßigkeit beibringen. M.P.B. 1804 N. 29, A.B.P. 1816 N. 27, A.B.D. 1816 N. 29, A.B.N. 1816 N. 27. Zur Bereitung von Mäuse- und Rattengift darf niemals, auch nicht gegen Schein, Arsenik abgegeben werden. Siehe §. 812. Auch ist der Verkauf des sog. Fliegenpapiers untersagt. V.B.M. 1843 N. 14, V.B.O. 1843 N. 18, V.B.U. 1843 N. 33.

Andere Medikamente, die nach einem approbirten Dispensatorium oder vorgelegten Rezept gefertigt sind, darf er demjenigen, der sie bestimmt verlangt, abgeben, niemals aber selbst verordnen. M.O. IV., 48, R.B. 4, II., P.B.N. 1804 N. 3.

Medikamente, die zum äußerlichen Gebrauch von Wundärzten (aller Klassen) verschrieben werden, dürfen dispensirt, auch auf innere Verordnungen der Wundärzte darf in gewissen Fällen (§. 798) abgegeben werden, die Rezepte sind aber bei der nächsten Apothekenvisitation vorzulegen; unter gleicher Bestimmung kann auch auf Rezepte, welche von auswärtigen bekannten oder unbekannten Personen gebracht werden, sofern sie nicht zu der oben erwähnten gefährlichen Gattung gehören, abgegeben werden.

§. **810**. Der Apotheker soll:

b. alle Rezepte sorgfältig aufheben und keinem Dritten, den Physikus ausgenommen, deren Einsicht gestatten;

c. sich an die Taxordnung halten, M.O. VI., 49, R.B. 12, XXVI., 31, VI. S. 37, und die Taxe jedesmal auf das Rezept

setzen, L.O. VIII. §. 30 A.A. II. „Apotheker.“ A.B.P. 1815 N. 40, und zwar spezifirt, R.B. 35, II., niemals aber wohlfeilere, ihm gleich wirksam scheinende Mittel an der Stelle der verschriebenen abgeben; Verabreichung schlechter, unächter Waare wird das erstemal mit 150 Rthlr. Strafe, das zweitemal mit Verlust des Privilegiums gebüßt, selbst dann, wenn die Abgabe für die Gesundheit ganz unbedenklich gewesen ist.

Unter der Taxe darf der Apotheker verkaufen, dieß soll aber zu fleißiger Visitation der Apotheke Anlaß geben. R.B. 14, XIII. Neue Landespharmakopö R.B. 41, XVII. Neue Medikamententaxe R.B. 42, VI., XXXV., 43, XVII., 44, XII., XXXI., 45, XVI., XXXII., 46, L., 47, XXVII., 48, LXIII., LXXIX., 49, LXXX., 50, XXXII., 51, XXXIV., V.B.M. 1842 N. 7. Bei Lieferung von Arzneien an Hospitäler und überall da, wo die Zahlung aus öffentlichen Kassen geschieht, findet ein zehnprozentiger Rabatt bei Arzneien für Menschen, und ein fünfprozentiger bei Arzneien für Thiere statt. Ueber die Thierarzneitaxe R.B. 42, VI.

d. Niemanden, auch nicht seinen Schuldnern, die Abgabe von Medikamenten verweigern; dafür haben in Ganten die Rechnungen der Apotheker für die letzte Krankheit und alle jene, die nicht über ein Jahr alt, oder zwar älter, aber eingeklagt sind, gesetzliches allgemeines Vorzugsrecht, L.R.S. 2101, 2272, und es kann bei ganz Mittellosen der Apotheker verlangen, daß die Rezepte auf das Armenrecht verschrieben werden. Arzneien für Arme und die Nothtropfen der Hebammen dürfen nicht aus dem Ausland bezogen, sondern müssen in den inländischen Bezirksapotheken gefertigt werden. A.B.U. 1835 N. 28. Es sind alle Abgaben so bald als möglich und nach der Reihe der Anmeldung, die auf dem Rezept als dringend, M.O. IV., 47, bemerkten vorzugsweise, zu befördern.

1) Ueber die Prüfung der Kostenverzeichnisse der Apotheker durch die Physikate A.B.M. 1838 N. 99, V.B.S. 1838 N. 32, A.B.U. 1838 Beil. 45.

2) Ueber die Forderungen der Apotheker an zahlungsunfähige Kranke s. §. 796 Zusatz 2.

§. **811**. e. Alle **Medikamente**, M.O. IV., 23—34, sind in der erforderlichen, mit dem Absatz in Verhältniß stehenden Quan-

tität und Auswahl in frischen, ächten und unverdorbenen Produkten zu halten, nur von zuverläßigen Materialisten unter genauer Buchführung zu beziehen, chemisch zusammengesetzte Stoffe entweder selbst zu bereiten, oder aus einer inländischen Apotheke zu verschreiben. Der Essig ist selbst zu bereiten oder wenigstens sorgfältig zu prüfen, ob er keine Schwefelsäure habe. R.B. 15, II., A.B.D. 1823 N. 21.

Die Medikamente sind in geeigneten, gehörig bezeichneten Behältern und an schicklichen, reinlichen Lokalen vorräthig zu halten, letztere bestehen in gesundem, hellem Arzneisaal, feuerfestem Laboratorium, abgesondertem Arzneikeller, trockenem Kräuterboden. Gefäße und Geräthschaften sind jederzeit rein und ganz zu erhalten, solche von Kupfer, Messing und Blei sind da, wo sie durch andere ersetzt werden können, niemals, erstere nur gut verzinnt, zuzulassen.

Narkotische und aromatische Pflanzen sollen in wohlschließenden blechenen (oder hölzernen) Gefäßen aufbewahrt werden. A.B.M. 1838 N. 95, B.B.O. 1838 N. 30, B.B.S. 1838 N. 31, A.B.U. 1838 Beil. 44.

§. **812**. f. Für die Gifte, M.O. IV., 43, 53, ist ein besonderer Kasten unter dem Schlüssel des Apothekherrn zu halten und darin besonderes Geschirr zu gebrauchen, über die Anschaffung und Abgabe ein genaues Buch zu führen; erstere attestirt der Physikus, die letztere darf nur von dem Apothekherrn geschehen und ist mit den Bescheinigungen der Empfänger zu belegen, welche Datum der Abgabe, Quantität und Gebrauch angeben. A.A. I. „Gift.“ Siehe §. 809.

Der Apotheker hat das Gift bei der Abgabe in ein Paket wohl zu verschließen, und nicht allein die deutliche Bezeichnung als Gift, sondern auch Datum und Nummer der Abgabe, und seinen Namen als Aufschrift darauf zu setzen. M.d.J. 1. Juli 1828.

Ueber den Transport von metallischen Giften auf dem Rheine R.B. 39, XXXIII., derselben zu Lande R.B. 40, XXXVII. Siehe §. 1319.

§. **813**. Die Haltung von Hand- und Nothapotheken ist den Physicis unbedingt untersagt; die Erlaubniß dazu ist den praktischen Aerzten so selten als möglich zuzugestehen, und diese Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben, und unter die Aufsicht der Physici zu stellen. Die Erlaubniß ertheilt das

Ministerium des Innern nach vorgängiger Vortragserstattung. R.B. 28, VI., A.B.M. 1837 Beil. 41, B.B.O. 1837 R. 27, A.B.U. 1837 Beil. 15.

§. **814**. Verkauf und Feiltragen von Mäusegift ist bei Konfiskation und schwerer Strafe verboten. A.A. I. „Gift", „Medizinalanstalt." §. 2 und 7. Wegen Thee-, Wurzel- und Kräuterhändlern s. §. 1337.

§. **815**. Ueber sämmtliche Apotheken seines Bezirks führt der Physikus ununterbrochene Aufsicht; er rügt geringere Fehler, untersucht und bestraft gemeinschaftlich mit dem Amt jene von einiger Bedeutung und macht bei wichtigen Gebrechen oder Unverbesserlichkeit die Anzeige bei der Sanitätskommission.

Die Apothekenvisitation geschieht alljährlich durch den Kreismedizinalreferenten, in Gegenwart des Physikus, auf Rechnung der Amtskasse. St.M. 17. Okt. 1822 R. 2476 u. 27. Nov. 1823 R. 2598.

§. **816**. Jeder Kaufmann, der Materialist werden will, hat seine Konzession bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche sich darüber mit der Sanitätskommission in Benehmen setzt (können sich diese beiden Stellen nicht vereinigen, so entscheidet das Ministerium des Innern darüber); er muß sich durch eine von der Sanitätskommission ernannte Kommission prüfen lassen. Der Materialist kann mit jeder Art Waaren, sie mag einfach oder zusammengesetzt sein, im Großen handeln.

Der Kaufmann, welcher Droguist werden will, hat dies dem Amt anzuzeigen, welches der Kreisregierung die Anzeige macht; er muß sich vom Bezirksarzt prüfen lassen, und letzterer sendet das hierüber aufzunehmende Protokoll an die Sanitätskommission. Der Droguist darf nur mit einfachen und rohen Waaren im Großen handeln, und hat sich des Verkaufs aller zusammengesetzten chemisch-pharmazeutischen Präparate zu enthalten. Materialisten und Droguisten dürfen Gifte und andere gefährliche Stoffe, in Bezug auf die sie überhaupt dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben, wie die Apotheker (§. 809, 812), im Allgemeinen nur an Personen verkaufen, die einen vom Ortsvorstand und dem Physikus hiefür ausgestellten und unterzeichneten Schein vorweisen können. M.d.J. 10. November 1816, A.B.D. 1830 R. 23, A.B.M. 1833

N. 55, A.B.O. 1833 N. 55, A.B.S. 1833 N. 54, A.B.U. 1833 N. 55.

§. **817**. Den Krämern ist der Verkauf von Arzneimitteln jeder Art, auch Fliegenstein und Krähenaugen, bei 10 Rthlr. Strafe verboten; Arsenik, Gummigut, Sublimat und dergl., die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, dürfen Kaufleute, welche ordentlich Buch führen, unter den Bestimmungen der §§. 809, 812 verkaufen. R.B. 1808, X., A.B.D. 1816 N. 4, A.B.P. 1813 N. 61, A.B.N. 1813 N. 59.

Alles Hausiren mit Materialwaaren, auch Zahnpulver, Latwergen, Tinkturen, ist bei gleicher Strafe verboten, R.B. 17, XXVIII., A.B.M. 1835 N. 94, A.B.O. 1835 N. 99, A.B.S. 1835 N. 95. Die Kasten solcher Gängler sind an dem Ort der Grenzzollstätte von dem Vorgesetzten zu versiegeln und dieß unter Bezeichnung der einzuhaltenden Reiseroute in dem Paß zu bemerken, bei der Austrittsstation aber die Siegel genau zu untersuchen und in dem Fall einer Verletzung die Waare zu konfiszgiren. R.B. 18, X., A.B.D. 1815 N. 100, 1818 N. 38 und 40, A.B.P. 1818 N. 40, A.B.N. 1808 N. 17, 1815 N. 96.

§. **818**. Geheimmittel, d. h. Substanzen, deren Zusammensetzung ganz oder theilweise geheim gehalten wird, und womit krankhafte Zustände bei Menschen oder Thieren beseitigt werden sollen, dürfen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Sanitätskommission und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Personen verkauft werden.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu sein, Geheimmittel verkauft, oder den Verkauf derselben ankündigt, oder sonst zum Verkauf derselben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 50 fl. oder in eine Gefängnißstrafe bis 4 Wochen. R.B. 52, II.

Drittes Kapitel.

Von Epidemien und Kontagionen.

§. **819**. Sobald es das Ansehen gewinnt, daß eine Krankheit durch Ansteckung oder aus allgemein verbreiteten Ursachen epidemisch wird, oder wenn mehrere Einwohner von derselben Krank-

heit befallen werden, haben Vorgesetzte, Pfarrämter, Chirurgen und Leichenbeschauer die Pflicht, sogleich dem Physikus die Anzeige zu machen, welcher darüber an Ort und Stelle Untersuchung anstellt, M.O. II., 45, benehmlich mit den Vorgesetzten und dem Pfarramt die nothwendige Vorkehr gegen weitere Verbreitung trifft, sämmtliche Kranke genau aufzeichnet, und die geeigneten Genesungs- und Verhütungsmittel, besonders diätetisches Verhalten, anordnet. Bei seiner Zurückkunft hat er mit den in seinem Wohnort befindlichen Aerzten zu konferiren, dem Amt von der getroffenen Veranstaltung Nachricht zu geben, R.B. 9, XXXIX., und mit diesem die weitern Vorsichtsmaßregeln zu beschließen.

Sogleich nach dem ersten Officialbesuch hat das Physikat auch an die Sanitätskommission Anzeige zu erstatten, und eben so alsbald nach jedem weiteren Officialbesuche; die Kosten eines jeden Besuches, bei dem diese Vorschrift beobachtet wird, werden auf die Amtskasse angewiesen, andernfalls hat sie das Physikat selbst zu tragen. A.B.M. 1833 N. 93, 1837 N. 102, A.B.S. 1833 N. 92, A.B.U. 1833 N. 93.

§. **820**. Die amtlichen Anordnungen gehen neben Versorgung der Kranken mit Arzneien, Wartung, M.d.J. 7. November 1821 N. 12,684, A.A. I. „Medizinalanstalten" §. 3, Lager und reiner Wäsche auf deren Absonderung, auf Warnung an die Nachbarschaft und Verhütung unnöthiger Zusammenkünfte.

Bei gefährlichen Kontagionen werden allgemeine Räucherungen in Häusern und Straßen, Niederlegung der Leichen sogleich nach dem Hinscheiden in ein besonderes Leichenhaus, unter Aufhebung der Leichenbegleitung, völlige Sperre des Orts oder der Gegend angeordnet; der Physikus aber nimmt an dem Ort selbst seinen Aufenthalt oder ordnet wenigstens einen dem Geschäft gewachsenen Chirurgen dahin ab, zum täglichen Besuch der Kranken und Rapport über deren Befinden.

Vermögliche Patienten müssen die ihnen ertheilten ärztlichen Verordnungen und Rezepte selbst bezahlen, der Bezirksarzt hat aber nach dem Verlaufe der Epidemie das Verzeichniß der von ihm behandelten Personen dem Ortsvorstande vorzulegen, welcher die notorisch Bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuscheiden und dem Bezirksarzt diejenigen Personen namhaft zu machen hat,

welche ihn für die Verordnungen zu bezahlen haben, A.B.D. 1826 N. 75.

Ueber das beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten an Militärpersonen zu beobachtende Verfahren siehe A.B.M. 1838 Beil. 41, B.B.S. 1838 N. 31. Zeigt sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude und ein Civilarzt erhält zuerst davon Kenntniß, so hat derselbe nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der Militärbehörde sogleich Anzeige davon zu machen. B.B.M. 1851 N. 4, B.B.O. 1851 N. 7, B.B.S. 1851 N. 4, B.B.U. 1851 N. 7.

§. **821**. Personen, welche von einem Thier gebissen wurden, von welchem man weiß oder vermuthet, daß es mit der Wuth (Wasserscheu) befallen sei, dürfen nur von licenzirten Aerzten oder Amtschirurgen behandelt werden; andere Chirurgen haben auf der Stelle diese zu benachrichtigen und sich eigener Verordnungen bei 20 Rthlr. Strafe zu enthalten.

Die Kosten für ärztliche Aufsicht, für Arzneimittel und Verpflegung eines durch einen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hund gebissenen Menschen fallen zur Hälfte auf die Amtskasse, zur andern Hälfte aber mit $\frac{1}{4}$ auf die Gemeindekasse und mit dem andern auf das ärztlich behandelte Individuum, und wenn solches unvermöglich ist, ebenfalls auf die Gemeindekasse.

Ebenso geschieht die Bezahlung des Werths der Kleidungsstücke, durch welche der Biß eines solchen Thieres gegangen ist, oder die mit dem Geifer eines solchen Thiers beschmutzt sind, welche nach vorheriger Abschätzung unter polizeilicher Aufsicht verbrannt werden müssen. R.B. 32, LXVI, B.B.S. 1842 N. 8, 1843 N. 5, B.B.U. 1839 N. 32, 1843 N. 12.

§. **822**. Beim Ausbruch der Blatternepidemie haben die Angehörigen sogleich den Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, bei 3 Rthlr. Strafe (siehe hier A.B.M. 1832 N. 49), auf dessen weitere Anzeige das Haus, worin sich die Kranken befinden (in vereinzelten Fällen nur das Zimmer), mit den sie besorgenden Personen auf amtliche Anordnung, B.B.M. 1849 N. 6, B.B.O. 1849 N. 3, B.B.S. 1849 N. 5, B.B.U. 1849 N. 5, 6, gänzlich geschlossen und mit einer Tafel versehen wird, worauf die Warnung „Hier sind die Blattern. Es wird vor dem Eintritt in das Haus (Zimmer) gewarnt“ lesbar enthalten ist. In dem Hause selbst sind bis zur Genesung und Desinfection des Kranken Chlorräucherungen zu veranstalten. Die Sperre des Hauses wird bis zur

völligen Abtrocknung der Blattern fortgesetzt, nachher aber streng darauf gehalten, daß vor der Wiedereröffnung alles Weißzeug sauber gewaschen, wollene Kleider und Bettung ausgelüftet und über mineralsäure Dämpfe gebracht werden. Sogleich auf die erste Anzeige ist von dem Physikat zu sorgen, daß die etwa noch nicht geblattert habenden Kinder vaccinirt werden, und darauf hinzuwirken, daß alle diejenigen, welche das 16. Lebensjahr bereits erreicht und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch nachgeimpft worden sind, sich sofort einer Nachimpfung unterziehen. Diejenigen Polizeimaßregeln, welche die Sicherung des Landes überhaupt bezwecken, namentlich Sperrung eines ganzen Ortes, werden auf Kosten der Amtskasse vollzogen, jene, welche die Sicherung der Gemeindsgenossen zunächst angehen, auf Kosten der Gemeindskasse. R.B. 27, XXVIII., 26, V., A.B.M. 1832 N. 81, B.B.M. 1843 N. 8, B.B.O. 1843 N. 10, B.B.U. 1843 N. 15.

Mit Blattern befallene Reisende sind auf der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich schon im Lande befinden, anzuhalten und bis zur völligen Abtrocknung der Blattern abzusondern. M.P.B. 1809 N. 5, A.B.N. 1815 N. 27, A.B.P. 1815 N. 27, A.B.D. 1814 N. 15, 1815 N. 39. Vor Aufhebung der Sperre hat der Bezirksarzt oder der näher wohnende praktische Arzt die Reinigung und Räucherung des Kranken und seiner Umgebung vorzunehmen. A.B.O. 1834 N. 77, A.B.S. 1834 N. 67.

Feldarbeiten für Abgesperrte sind entweder durch die Familie desselben zu besorgen, oder der Ortsvorstand hat deßwegen das Geeignete anzuordnen. A.B.M. 1836 N. 44.

§. **823**. Zur Verhütung der Blatternpest ist die Schutzpockenimpfung von Staatspolizeiwegen eingeführt, welcher sämmtliche Staatsangehörige ihre Kinder zu unterwerfen haben.

Zum Vollzug derselben übersenden sämmtliche Pfarrämter und Rabbinate alljährlich am 1. Februar und 1. August dem betreffenden Physikate ein Verzeichniß der im letzten halben Jahre in ihrem Sprengel Neugeborenen; das Physikat und die Landchirurgen nehmen hiernach unter Anwohnung des Bürgermeisters oder eines Rathsmitgliedes der einzelnen Gemeinden die Generalimpfung in den Monaten Mai und Dezember vor, und haben den Erfolg zu beobsichten und über den richtigen Verlauf Impfscheine auszustellen, auch darüber und über die Zahl der Impflinge an die Sanitätskommission

zu berichten. Die Rubriken der einzusendenden Tabelle sind: Ort; Impflinge, 1) männlich, 2) weiblich, Alter der Impflinge, a. bis 2 Jahre, b. bis 3 Jahre; c. mehr als 3 Jahre; Erfolg der Impfung, 1) ächt, 2) nicht ächt, 3) nicht gefaßt; von natürlichen Blattern befallen: an natürlichen Blattern gestorben; während oder gleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an zufälligen Krankheiten gestorben; Zahl der im Jahre Neugeborenen; Zahl und Alter der überhaupt noch nicht Geblatterten, a. bis zu 2 Jahr, b. bis 3 Jahre, c. über 3 Jahre; Bemerkungen. In der Rubrik „Impflinge" sind nur jene Kinder einzuzeichnen, welche wirklich vaccinirt worden sind, und in den Berichten ist mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verflossenen Jahre zurückgeblieben waren, wie viel Neugeborene vor der Impfung durch Krankheit, Tod oder Ortsveränderung abgegangen, und also von der angegebenen Summe derselben abzuziehen sind. Diese Tabellen müssen jedes Mal den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember umfassen. Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gehabt hat, sind bei der nächsten Generalimpfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern. R.B. 29, III., A.B.M. 1836 N. 85, A.B.O. 1832 N. 85, A.B.M. 1838 Beil. 37, B.B.M. 1850 N. 12.

§. **824**. Ueber die Weigerung der Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, erkennt das Amt, welches sie zunächst durch Belehrung zur Nachgiebigkeit zu bringen sucht. Auf ungegründete fortgesetzte Weigerung erfolgen Geldstrafen von 1 bis 8 fl., R.B. 15, VI., Ausschluß von höhern Unterrichtsanstalten, Gewerben, öffentlichen Versorgungshäusern und Unterstützungen, R.B. 8, XL., Verweigerung der Heirathserlaubniß. Im Fall allgemeiner Widersetzlichkeit in einem Ort ist der obersten Staatsbehörde die Anzeige zu machen. Wer als Dienstbote oder Handwerksgehilfe im Lande in Arbeit tritt, muß sich ausweisen, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe, andernfalls wird er vaccinirt oder, im Weigerungsfall, in seine Heimath gewiesen. A.B.D. 1826 N. 45. Die Aufnahme von Kostkindern, die nicht geimpft sind, ist nicht gestattet. B.B.M. 1842 N. 12, B.B.O. 1842 N. 18, B.B.S. 1842 N. 15, B.B.U. 1842 N. 23.

§. **825**. Andere Aerzte, welche impfen, haben dem Physikus die vorgeschriebene Tabelle darüber zuzustellen. Die Rubriken der=

selben sind: Ort; Monat und Tag der Impfung; Zahl; Namen der Eltern; Namen der Impflinge, a. männlich, b. weiblich; Alter der Impflinge; Erfolg der Impfung, 1) recht und regelmäßig, 2) unächt und nicht schützend, 3) gar nicht gefaßt; von natürlichen Blattern befallen, an natürlichen Blattern gestorben; während oder gleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an andern zufälligen Krankheiten verstorben. Heimliche Impfung ist bei 3 Rthlr. Strafe verboten und wird als nicht geschehen betrachtet.

§. **826**. Jeder Impfarzt ist verpflichtet, das ganze Jahr hindurch frischen Impfstoff vorräthig zu halten, und bei keinem Impfling darf die Abnahme desselben verweigert werden. Ueber das Gewinnen frischer Schutzpocken-Lymphe von Kühen siehe R.B. 29, XI., V.B.M. 1846 N. 11.

Die Physikate und deren Stellvertreter sind befugt, Impfstoff von Impflingen auch gegen den Willen der Angehörigen des Impflings zu nehmen. V.B.O. 1840 N. 11, V.B.S. 1841 N. 22.

Die Impftaxe ist für Kinder vermöglicher Eltern bei allen Entfernungen 24 kr., für Kinder Unvermöglicher wird eine solche von 12 kr. aus der Gemeindskasse bezahlt. R.B. 31, X. Ueber den Einzug der Impfgebühren. V.B.M. 1846 N. 19, V.B.O. 1846 N. 18, V.B.S. 1846 N. 23, V.B.U. 1846 N. 38.

Revaccination ist allgemein empfohlen. A.B.M. 1837 Beil. 39, A.B.S. 1837 N. 50, A.B.U. 1837 Beil. 9. Ueber das Verfahren vor und bei der Beerdigung von Menschen, welche an den Pocken verstorben sind. V.B.M. 1844 N. 12, V.B.O. 1844 N. 10, V.B.S. 1844 N. 11, V.B.U. 1844 N. 18.

Die Physikate haben bei jeder Assentirung die Rekruten im Beisein des Militärarztes zu visitiren, ob sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder ächt geimpft sind; in jedem zweifelhaften Falle haben sie sogleich nach der Assentirung die Impfung vorzunehmen. A.B.M. 1834 N. 62.

1) Ueber die Masernepidemie siehe Belehrung in A.B.M. 1837 N. 102, V.B.O. 1837 N. 30, A.B.S. 1837 N. 103, A.B.U. 1837 Beil. 30; über das Scharlachfieber V.B.M. 1839 N. 1, V.B.O. 1839 N. 2, V.B.S. 1839 N. 1, V.B.U. 1839 N. 2; über die Ruhr V.B.M. 1839 N. 19, V.B.O. 1839 N. 27, V.B.S. 1839 N. 21, V.B.U. 1839 N. 44; das gastrisch-nervöse Fieber auch Schleimfieber V.B.M. 1841 N. 29, V.B.O. 1841 N. 29, V.B.S. 1841 N. 29, V.B.U. 1841 N. 43; den Keuchhusten V.B.M. 1843 N. 19, V.B.O. 1843 N. 27, V.B.S. 1843 N. 26, V.B.U. 1843 N. 43.

2) Kleider von Personen, die an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben sind, müssen gereinigt werden. R.B. 32, LXVI.

Viertes Kapitel.

Von der Behandlung der Leichen.

Leichenschauordnung R.B. 51, XLI.*)

§. **827**. Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugeschäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniß zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen.

In Militär- und Civilspitälern kann die vorgesetzte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschauscheine, obliegen (1).

Zum Leichenschauer kann jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden. Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amt und Physikat bestätigt wird.

Den Ortsvorgesetzten ist kein Recht zur Ernennung der Leichenschauer eingeräumt, sondern es liegt ganz in dem Ermessen des Amts und Physikats, ob sie den Vorschlag der Ortsvorgesetzten berücksichtigen, oder, wenn sie eine besser befähigte oder sonst geeignetere Person wissen, diese ernennen wollen. M.d.J. 12. November 1851 N. 15,356, B.B.O. 1851 N. 29, B.B.S. 1851 N. 33.

Schullehrer können nicht Leichenschauer sein (2).

Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physikat ein faßlicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maaßgabe der Instruktion zu wissen nothwendig ist. Derselbe ist sofort zu prüfen, und das Prüfungsresultat zu den Akten zu nehmen. Der Leichenschauer erhält sodann die gedruckte Instruktion, welche ihm seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbesondere sein Benehmen bei Vornahme der Leichenschau vorschreibt. Auf diese Instruktion ist er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten (3).

---

*) Bemerkung: die inclavirten Zahlen bezeichnen die Paragraphen der Verordnung vom 10. Juli 1851.

§. **828.** Von dem erfolgten Tode eines Menschen ist der Leichenschauer durch die Angehörigen ungesäumt zu benachrichtigen. Ehe derselbe eingetroffen ist, darf der Leichnam weder in seiner Lage und Bedeckung, oder in seinem Anzuge verändert, noch gewaschen, mithin auch nicht, wo dies üblich ist, in ein Leichenhaus gebracht werden. Auch die Frühgeburten hat der Leichenschauer zu besichtigen und ist er von solchen stets in Kenntniß zu setzen (4).

Der Leichenschauer begibt sich nach erhaltener Anzeige, sei es bei Tag oder Nacht, sogleich in das Sterbhaus und erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausging, nach der Dauer derselben, nach den Personen, welche den Gestorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, so wie auch nach etwa vorhandenen besondern Umständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er besichtigt sofort den Leichnam genau und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen und was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden soll.

Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene sichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derselben verschieden, so ist die Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenschauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltsam erfolgten Todes, so hat derselbe seine Beobachtung dem Ortsvorgesetzten mitzutheilen, welcher sofort die weiteren von dem Gesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen hat. Beides ist jedoch unter Wahrung des Geheimnisses zu vollziehen. Ist auch nur der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des vorhandenen Todes zu bezweifeln, so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruktion näher angegebenen Hilfsmitteln zu machen, und ist Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weise entgegen wirken könnte. Zugleich ist in kürzester Frist ein Arzt herbeizurufen (5).

Bei diesem ersten Besuche beantwortet der Leichenschauer schriftlich die auf dem Sterbschein befindlichen Fragen und bestimmt die muthmaaßliche Beerdigungszeit des besichtigten Leichnams. Dieser Sterbschein wird sofort dem Pfarramte übergeben. In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben

einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angaben benützt der Leichenschauer bei dem Eintrag in sein Register (6).

Der Leichenschauer hat von jedem Todesfall unverzüglich und wenn sich derselbe zur Nachtzeit ereignete, spätestens am folgenden Morgen um 7 Uhr der betreffenden Rechtspolizeibehörde (Distriktsnotar, Amtsrevisorat oder Bürgermeister, letzterem, wenn keiner der ersteren im Orte gegenwärtig ist) schriftliche Anzeige zu machen, wofür er 6 kr. bezieht. R.B. 43, XIV.

Die Formularien für Sterbfallanzeigen hat er auf eigene Kosten anzuschaffen. V.B.M. 1843 N. 18, V.B.O. 1843 N. 26, V.B.U. 1843 N. 40.

§. **829**. Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdigung erst am kommenden Morgen statt. Diese Frist ist zu verlängern:

a. wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muß ein Arzt herbeigerufen werden;

b. wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichnam erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

a. wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniß zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden statt finden, wenn ein bestätigendes Zeugniß des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird;

b. wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal, wenn noch andere Kranke vorhanden sind.

Ein ärztliches und im Falle der Noth ein pfarramtliches Zeugniß muß dieß bestätigen.

c. wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniß dieß bestätigt;

d. wenn die Fäulniß ungewöhnliche Fortschritte macht und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreißigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniß entgegen. Der Leichenschauer hat, daß dieß geschehen ist, in dem Leichenschauschein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen (7).

§. **830**. Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind und untersucht sodann den Todten nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauschein aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugeschickt wird. Ist der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, so ist die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verschieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen (8).

§. **831**. Das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann zu gestatten, wenn die Anverwandten dieß wünschen und unter jeder Bedingung zu versagen, wenn der Gestorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, oder entstellt ist, oder die Fäulniß bereits große Fortschritte gemacht hat.

Der Leichenschauer hat darauf zu sehen, daß die Särge der Israeliten in ihren Fugen gut verkittet sind und wenn dieses zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, zu bestimmen, daß der Sarg mit einem gut schließenden Ueberbarge versehen wird (9).

Bei Israeliten sind die betreffenden Leichenschauscheine der Ortspolizeibehörde zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden (10).

§. **832**. Der Leichenschauer trägt sämmtliche ihm vorgekommenen Leichenbesichtigungen in das von ihm geführte Register ein

und übersendet eine Abschrift hievon am Schlusse eines jeden Monats dem Physikate (11).

Ohne die vorschriftsmäßig ausgefertigten Sterb- und Leichenschauscheine erhalten zu haben, ist dem Geistlichen nicht gestattet, einen Gestorbenen zu beerdigen. Auch darf derselbe ohne Bewilligung des Leichenschauers die festgesetzte Beerdigungsstunde nicht abändern (12).

Das Pfarramt übersendet dem Physikate am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der Gestorbenen (13).

Die monatlich einkommenden Register der Leichenschauer und Pfarrämter sind von dem Physikate genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen.

Von allem, was in dieser Beziehung zur Belehrung und Zurechtweisung oder durch Benehmen mit dem Amte geschah, ist jährlich, vor Ende Februars, ein umfassender Bericht an die Sanitätskommission zu erstatten. Diesem Berichte sind insbesondere spezielle Verzeichnisse beizulegen:

a. über diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfrist abgekürzt worden ist. Hiebei ist anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher stattgefunden hat. Auch sind die ärztlichen rc. Erlaubnißscheine beizulegen;
b. über die Fälle, in welchen die Leichenschau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden ist, mit Anführung des Grundes;
c. über die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physikats geschehen ist.

In diesen speziellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen jeweils anzugeben (14).

Das Physikat übersendet der Sanitätskommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern und den pfarramtlichen Tabellen zusammengestellte, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten Todes geordnet ist.

Ehe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern dieß nicht schon auf dem Sterbschein geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhändig einzuzeichnen.

Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physikat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet. (15.)

Aus diesem speziellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physikate zuletzt die Tabellen ortsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt. (16.)

§. **833**. Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins eine Vergütung von 24 kr.

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen. (17.)

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeldlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medizinaltaxordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen. (18.)

Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden. (19.)

Die Handhabung der Dienst- und Strafpolizei über die Leichenschauer steht den Bezirksämtern zu, R.B. 50, XXXI.

1) Alle Sterbscheine der in Frankreich sterbenden badischen Angehörigen werden in Paris unserer dortigen Gesandtschaft eingehändigt; eben so sollen bei uns die Aemter die Sterbscheine aller bei uns sterbenden Franzosen sammeln und den Kreisregierungen vorlegen, welche dieselben an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten weiter befördern wird. A.B.M. 1836 N. 30, A.B.O. 1836 N. 29, A.B.S. 1836 N. 32.

2) Wenn eine Beamtenstelle in Folge eines Todesfalls in Erledigung kömmt, so hat das Bezirksamt der Behörde, unter welcher der Verlebte gestanden, davon sogleich Anzeige zu machen. V.B.O. 1840 N. 8, V.B.S. 1840 N. 6, V.B.U. 1840 N. 9, V.B.O. 1843 N. 13, V.B.S. 1843 N. 12, V.B.U. 1843 N. 21.

§. **834**. Die Leichen aller hingerichteten Verbrecher, in den Zuchthäusern und dem Arbeitshause zu Bruchsal verstorbenen Sträflinge, der in andern Gefängnissen verstorbenen Sträflinge, sofern

sie auf öffentliche Kosten beerdigt werden müßten, der in der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Pforzheim verstorbenen Pfleglinge, in den Gefängnissen verstorbenen Vaganten und Bettler, der auf den Straßen oder anderwärts todt gefundenen Personen, insofern solche nicht von ihren Verwandten zur Beerdigung verlangt werden, der Selbstmörder, sofern sie bei Lebzeiten auf öffentliche Kosten erhalten worden sind, oder auf solche begraben werden müßten, der in den Civilhospitälern verstorbenen Personen, welche allein aus öffentlichen Fonds erhalten wurden oder begraben werden müßten, sofern sie nicht Bürger des Orts gewesen sind, in welchem das Hospital liegt, namentlich die Leichen der Gewerbsgehilfen und Dienstboten, aus deren Nachlaß die Kosten ihres Unterhalts und ihrer Verpflegung in dem Hospital, sowie ihrer Beerdigung nicht bestritten werden können oder von der Dienstherrschaft nicht bezahlt werden, der in der Siechenanstalt zu Pforzheim Verstorbenen, welche auf öffentliche Kosten verpflegt wurden, der außer ihrem Heimathsort verstorbenen Armen und der Heimathlosen, sofern die Beerdigungskosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden müßten, der Kinder, welche vor vollendetem 15. Lebensjahre gestorben und von ihren Eltern oder Verwandten keinen Unterhalt empfangen haben, sondern auf öffentliche Kosten erhalten worden sind, der Pfleglinge des Taubstummeninstituts, wenn sie ausschließlich aus der Institutsdotation erhalten wurden, müssen in die anatomische Anstalt der Universität Heidelberg abgeliefert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nur auf den Umfang des Unter- und Mittelrheinkreises, mit Ausnahme der Aemter Adelsheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Buchen, Gerlachsheim, Krautheim, Walldürn, Wertheim, Haslach, Lahr und Wolfach. Die Kosten des Transports bestreitet die Anstalt. Siehe überhaupt M.d.J. 27. Dezember 1851 N. 17,548 — 53.

An das anatomische Institut zu Freiburg sind die nachbenannten Leichname beiderlei Geschlechts abzuliefern:

1) alle in dem Stadt- und Landamt Freiburg, so wie in den umliegenden Aemtern Emmendingen, Waldkirch, Kenzingen, Breisach und Staufen hingerichteten Verbrecher;
2) die in den Gefängnissen dieses Bezirks gestorbenen Kriminalinquisiten, Vaganten und Bettler;
3) die in den Civilhospitälern dieses Bezirks sterbenden Personen,

welche allein aus öffentlichen Anstalten (wohin jedoch Almosen und Stiftungen nicht gehören) erhalten werden, weder Bürger noch Insassen desjenigen Ortes, in welchem das Hospital liegt, gewesen sind, und sich nicht in die Anstalt eingekauft hatten, namentlich auch die Leichen der Handwerksburschen und Dienstboten, aus deren Nachlaß die Kosten ihres Unterhalts und ihrer Verpflegung in dem Hospitale nicht bestritten werden können, oder bei letzteren von der Dienstherrschaft nicht bezahlt werden;

4) die Leichname der ehelichen und unehelichen Kinder aus den angegebenen Aemtern, welche vor vollendetem 12. Lebensjahre gestorben, und von ihren Eltern oder Verwandten keinen Unterhalt empfangen haben, sondern auf Staatskosten erhalten worden sind;

5) die Leichname der auf den Straßen oder anderwärts in gedachtem Bezirke todt gefundenen Personen beiderlei Geschlechts, einschließlich der Kinder, wenn sie nicht von ihren Verwandten zur Beerdigung reklamirt werden;

6) die Leichen der Selbstmörder aus dem bezeichneten Bezirke, wenn nicht die Angehörigen des Selbstmörders die Befreiung von dessen Ablieferung auf die Anatomie bei der Kreisregierung erwirken. M.d.J. 5. Mai 1829 N. 4830.

Zur Wegführung eines Todten aus dem Sterbeort an einen andern Ort ertheilt in der Regel die Staatspolizeibehörde des Sterbeorts die Erlaubniß. Diese Erlaubniß darf für Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, niemals gegeben werden. Siehe überhaupt V.B.M. 1852 N. 2, V.B.O. 1852 N. 1, V.B.S. 1852 N. 1, V.B.U. 1852 N. 3.

§. **835**. Begräbnißstätten A.B.M. 1838 Beil. 44, 1839 N. 4, A.B.O. 1838 Beil. 32, V.B.O. 1839 N. 6, V.B.S. 1839 N. 5, V.B.U. 1839 N. 9, sind in der Regel in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß von den ersten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöstlichen Seite des Ortes, zu dem sie gehören, anzulegen, oder wenn in dieser Richtung kein schicklicher Platz zu finden ist, wenigstens in einer Entfernung von 1200 Fuß, ferner nicht in der Nähe von Quellen, und hoch gelegen, so daß der Platz vor Ueberschwemmungen gesichert ist, und daß man in jeder Jah-

reszeit wo möglich 6 bis 7 Fuß tief wasserfrei graben kann; in der Regel soll die Errichtung neuer Wohngebäude bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß nicht gestattet werden. Das Oeffnen der Gräber findet im Thonboden nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden, der jenem vorzuziehen ist, nach Verfluß von 20 Jahren statt. Die Begräbnißstätte ist mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht über 6 und nicht unter 4 Fuß beträgt; an deren innerer Seite gegen den Ort zu (an den andern Seiten nicht) können Bäume, die aber keine Fruchtbäume sind, gepflanzt werden. Der Eingang der Begräbnißstätte ist zu verschließen. Wo die Gemeinde, da dieser die Verbindlichkeit zu Herstellung und Erhaltung der Begräbnißstätte obliegt, nicht genug Mittel hat, um eine Mauer zu errichten, kann eine Bretter- oder Lattenwand, auch eine lebendige Hecke als Umzäunung gestattet werden. Die Gräber sind reihenweise anzulegen, für Kinder unter 10 Jahren 5 Fuß tief, für ältere Personen 6 Fuß tief, mit Zwischenwänden von 1½ Fuß im Sandboden, und von 1 Fuß im Thonboden; ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde über den Friedhof (s. §. 836) besondere Familienbegräbnisse außer der Reihe gegen eine Taxe bewilligt werden, die vom Bezirksamt festzusetzen und zu den Bedürfnissen der Begräbnißstätte zu verwenden ist; nur in solchen Begräbnißplätzen können gemauerte Gruften gestattet und für diese allein dürfen Särge aus hartem Holz gefertigt werden, sonst bei Vermeidung einer den Schreiner treffenden Strafe von 5 Rthlrn. nur aus weichem leicht verweslichen Holze. Die innerhalb der Ortschaften bestehenden Begräbnißplätze dürfen nie erweitert werden, aber fortbestehen, wenn die Wiederöffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor 30 Jahren im Thon- und vor 25 Jahren im Sandboden seit der letzten Beerdigung in denselben geschehen muß, andernfalls sind sie zu verlegen, die außerhalb der Orte gelegenen Begräbnißstellen dürfen nur in gewissen Fällen erweitert werden (A.V.O. 1838 Beil. 32, Absatz 13); der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte kann 10 Jahre lang nur für Graswuchs benutzt, seine Ueberbauung aber, oder Umgrabung erst nach 20 bis 30 Jahren vorgenommen werden, hiebei müssen aber alle Gebeine in den nunmehrigen Friedhof gebracht werden. Die Gestattung von Ausnahmen von den in der Verordnung vom 6. Dezember 1838 (siehe oben) über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Begräbniß-

stätten aufgestellten Regeln nach erhobenem Gutachten der Sanitätskommission steht den Kreisregierungen zu.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung von Begräbnißplätzen, die Größe des Bedürfnisses und die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht entscheidet das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI.

§. **836**. Die Aufsichtsbehörde über den Friedhof besteht aus dem Staatspolizeibeamten oder Bürgermeister, und dem Pfarrer, beziehungsweise den Pfarrern der verschiedenen Konfessionen; ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Bezirks- oder Polizeiamt. Es wird zur Aufsicht und Festhaltung der polizeilichen Vorschriften über die Anlegung der Gräber 2c. von dieser Aufsichtsbehörde ein Todtengräber aufgestellt und verpflichtet, ihm auch seine Gebühr festgesetzt; diese Behörde kann denselben auch entlassen.

Die für einzelne Orte bereits bestehenden Leichen- und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, insofern sie mit den obigen Bestimmungen nicht im Widerspruche sind.

§. **837**. Von dem allgemeinen Begräbnißplatz kann Niemand, der auf der Gemarkung verstorben oder zu der Gemeinde gehörig ist, ausgeschlossen oder außer der Reihe an einen besonderen Platz gewiesen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde Glaubensgenossen, M.P.B. 1809 N. 36, als Selbstmörder, soferne sie nicht auf eine Anatomie abgeliefert werden müssen und für Verbrecher.

1) Selbstmörder werden nach den Gebräuchen ihrer Konfession, aber in der Regel stille beerdigt. M.d.J. 5. Oktober 1829 N. 10,518.
2) Ueber die Beerdigung der außer ihrem Heimathsorte verstorbenen Israeliten V.B.M. 1848 N. 8.

§. **838**. Die hier und da noch vorhandene Beinhäuser sind zu verschließen, und nur dann wieder zu eröffnen, wenn in dem betreffenden Orte, einem bestehenden Gebrauche gemäß, Gebete dabei zu verrichten sind. Die bei Eröffnung eines neuen Grabes (oder bei Ueberbauung oder Umgrabung eines alten Kirchhofes, siehe §. 835) hervorkommenden Gebeine und Sargreste sind wieder zu begraben. Die Aemter und Pfarrer haben über Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen. R.B. 8, XIV.

Vierter Titel.

Von der Sorge für die Sicherung des Eigenthumes.

§. **839**. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthumes oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglicher Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung. Der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, gilt nicht nur dann als öffentlich, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt: über die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, R.B. 35, XLII. (R.B. 18, XVIII.) Ueber das Verfahren bei solchen Abtretungen enthält Titel II. ff. des Gesetzes vom 28. August 1835 (R.B. 35, XLII.) genaue Bestimmungen, auf welche hier verwiesen wird; in Bezug auf das Verfahren bei Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von der Hessischen bis zur Schweizergrenze bestehen besondere Bestimmungen, siehe R.B. 38, XIV. S. 123.

Erstes Kapitel.

Von der Gewähr der Liegenschaften.

§. **840**. Die Gemeinden haben vermöge des ihnen zustehenden Grundrechtes die Befähigung, und Namens derselben die Gemeinderäthe die Verpflichtung, für den Besitz und jeden rechtmäßigen Erwerb von Liegenschaften Gewähr zu leisten.

Hiezu dient

a. die dem Gemeinderath obliegende Führung und Erneuerung der Grund- oder Lagerbücher, und ihre, dem Ortsvorsteher und Rathschreiber anvertraute, Verwahrung auf dem Rathhause mit allen dazu gehörigen Renovationen, Berainserneuerungen, Flur- und Grenzbeschreibungen. Ueber die zu keiner bestimmten Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften und

einzelnen Höfe führt das nächst gelegene Ortsgericht diese Bücher. R.B. 31, II., 32, VIII.

Ueber die Beurkundung des Eigenthums an den vom Staate oder von einer Staatsanstalt erworbenen Liegenschaften R.B. 41, XXXIX.

b. Die Führung der gerichtlichen Gewährbücher, in welche jeder Uebergang des Eigenthums an Liegenschaften der Ortsgemarkung durch Kauf, Tausch, Legat, Erbschaft, Uebergabe, Ehe, Pfründ- oder Leibrentenvertrag und Einweisung eingetragen wird.

§. **841**. Das Gewährbuch soll in Folio eingebunden, amtlich paraphirt, mit doppeltem alphabetischen Register über beide Kontrahenten versehen sein, die Beilagen in einen besondern Band geheftet und mit den Nummern der Einträge bezeichnet, beides aber auf dem Rathhause in einer Kiste unter dem Verschluß des Ortsvorstehers und jüngsten Gerichtsverwandten verwahrt werden. Wo in Ermanglung eines Rathhauses die Kiste sich in dem Hause des Ortsvorstehers befindet, hat dieser den Schlüssel dem ältesten Gemeinderathsglied zu übergeben.

§. **842**. Vor dem Eintrag sind sämmtliche Rechtsverhältnisse genau zu prüfen, namentlich, ob sämmtliche Kontrahenten die persönlich rechtliche Qualität zur Veräußerung und Erwerbung von Liegenschaften haben, ohne der Zustimmung eines Vormundes, oder überhaupt dritter Personen zu bedürfen, auch ob solche miteinwilligende Personen in gesetzlicher Form bestellt seien? Die Veräußerung von Gütern der Minderjährigen, Mundtodterklärten, Entmündigten, der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und des Staats kann nur unter den für sie festgesetzten besonderen Formen statt finden.

§. **843**. Vor dem Eintrag ist ferner Gewißheit zu erlangen, daß die Liegenschaft des Veräußerers anerfallenes unwiderrufliches Eigenthum sei, und seine Disposition darüber nicht durch die Rechte Dritter beschränkt werde; daher, ob kein Eigenthumsvorbehalt, Vorzugsrecht, Pfandrecht, Rückfalls-, Verkaufs- oder Losungsrecht, Obereigenthum oder Nutznießungsrecht darauf hafte? bei Lehen oder Erbbestandsgütern der Konsens des Obereigenthümers vorhanden sei? Hierzu führt die Einsicht der Lagerbücher, Gewährbücher,

Pfandbücher, Theilzettel, Kaufbriefe und Quittungen, Eheverträge und andere Urkunden.

Ferner sind die Eigenschaften und Beziehungen des Objekts, Grundlasten, Zinsen, Dienstbarkeiten, anklebende Berechtigungen, Morgengehalt, Bezeichnung der Lage und Begrenzung genau zu erörtern.

§. **844**. Der Eintrag geschieht an den Gerichtstagen durch den Rathschreiber bei versammeltem Gemeinderath: wo der Gerichtsglieder mehrere sind, wenigstens in Gegenwart von drei; auf die äußern zwei Drittel des Blatts, in ununterbrochener Folge, unter fortlaufenden Nummern ohne Abkürzungen, Korrekturen oder Einschaltungen; unbedeutende Verbesserungen sind mit der Unterschrift der Betheiligten am Rande zu beurkunden, statt bedeutender ein neuer Protokolleintrag zu machen.

§. **845**. Der Eintrag muß den Willen der Kontrahenten vollständig in unzweideutigen, leicht verständlichen Ausdrücken in deutscher Sprache enthalten und in sich begreifen:

a. Ort, Jahr und Tag, beide in Buchstaben; b. Namen der anwesenden Gerichtsglieder; c. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Kontrahenten oder ihrer Stellvertreter; d. Beschreibung der Liegenschaft nach der Nummer des Grundbuchs, altem und neuem Maaß, mit oder ohne Gewähr, Kulturart, Flur oder Gewann, Aufstößern und Nebenliegern; bei Gebäuden mit Benennung sämmtlicher einzelnen Nebengebäude; e. Angaben der Lasten und Rechte; f. Kaufpreis oder Aufgeld mit seiner Verfallzeit; g. sonstige von den Kontrahenten angegebene Bedingungen. Bei Tausch oder gemischtem Kauf ist der Werth der Liegenschaften nach dem laufenden Preis anzugeben.

Den Schluß bildet h. die Erwähnung der Wiedervorlesung, Unterschrift der Kontrahenten oder deren Beizeichen, welches der Gerichtsschreiber attestiret, und Beurkundung des Akts durch Unterschrift sämmtlicher anwesenden Rathsglieder, welche damit die Gewähr für die Richtigkeit des Eintrags und Eigenthumsüberganges unter solidarischer Haftung übernehmen.

Der Rathschreiber vidimirt das Protokoll und übernimmt die Mitverantwortlichkeit gleich einem Rathsglied. R.B. 26, XIV.

§. **846**. Die Bedingungen sind vor der Aufnahme genau zu prüfen, verfänglich scheinende oder zu Streitigkeiten Anlaß gebende vorher aufzuklären, alle sittenwidrige zu verwerfen. Die Ausbedingung von Weinkauf ist unstatthaft und bei öffentlichen Versteigerungen verboten (§. 443). Bei Verkauf auf Termine ist auszudrücken, ob diese verzinslich seien? auch der Verkäufer jedesmal zu erinnern, den Eintrag in das Pfandbuch nicht zu versäumen.

§. **847**. Versteigerungen, die weder auf einer gesetzlichen Vorschrift, noch auf richterlicher Anordnung beruhen, können von Privaten vorgenommen werden; solche Akte haben aber natürlich in keiner Beziehung den Charakter der Oeffentlichkeit. A.B.D. 1821 N. 25, A.B.M. 1836 N. 44, A.B.O. 1836 N. 44, B.B.U. 1843 N. 27. Die Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter besorgen die Distriktsnotare, R.B. 51, XXXVIII. §. 2. Die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter besorgen diejenigen zur Hülfsvollstreckung gehörigen Geschäfte, welche das Gesetz den Ortsvorstehern zuweist. §. 8 a. a. O. Ueber das bei Zwangsversteigerungen zu beobachtende Verfahren siehe R.B. 32, XXI., 50, XI., 51, XXXVIII.

Der Inhalt der Versteigerungsprotokolle wird wörtlich dem Gewährprotokoll einverleibt, sie selbst aber den Beilagen beigeheftet.

§. **848**. Bei richterlicher Einweisung genügt wörtlicher Eintrag der richterlichen Verfügung mit der Unterschrift der Rathsglieder.

§. **849**. In Fällen eintretender Loosung, L.R.S. 1701 aa., sind die Berechtigten, wo deren viele sind, durch Anschlag von der Veräußerung zu benachrichtigen, bis zum Ablauf der Loosungsfrist die Gewähr auszusetzen, die Anzeige der Loosung in das Gewährprotokoll einzutragen, und dieses von dem Lösenden und den Gerichtsgliedern zu beurkunden, auch derjenige, gegen welchen die Loosung angezeigt worden, vor der Gewähr davon zu benachrichtigen.

§. **850**. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht des Gewährprotokolls zu gestatten und Auszug aus demselben zuzustellen.

§. **851**. Zur Ausfertigung der Kaufbriefe sind monatlich und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats Extrakte aus dem Gewährprotokoll dem Amtsrevisorat einzusenden und der Tag der Ausfertigung am Rande des Protokolls zu bemerken. Für jeden

Steigerer wird ein besonderer Extrakt und Kaufbrief gefertigt; auf letztern kann nicht verzichtet werden. A.B.D. 1821 N. 24.

Ueber die Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher B.B.M. 1845 N. 7, B.B.D. 1845 N. 3, B.B.S. 1845 N. 6, B.B.U. 1845 N. 6.

Zweites Kapitel.

Von der Gewähr des Vorzugs und Pfandrechts auf Liegenschaft.

§. **852**. Die Gewähr der Vorzugs- und Pfandrechte auf Liegenschaften geschieht durch die Gemeinderäthe als Pfandgerichte mittelst Aufnahme in die Pfandbücher. Die äußere Form dieser und ihre Aufbewahrung ist jener der Gewährbücher, oben §. 841, gleich.

In dieselben ist jede Erwerbung eines gesetzlichen Vorzugsrechts, so wie jedes bedungene, gesetzliche oder richterliche Pfand, in soweit sie Liegenschaften der Ortsgemarkung angehen, auf Betreiben des Betheiligten oder der Aufsichtsbehörden einzutragen. L.R.S. 2146 ff.

§. **853**. Vor dem Eintrag ist zu untersuchen:

a. ob die Personen die gesetzliche Qualität zur Nachsuchung und Verwilligung eines Pfandes haben. L.R.S. 2124—27;

b. ob die Güter, auf welche der Eintrag geschehen soll, reines Eigenthum des zu Belastenden seien? sodann ist

c. deren Beziehung und Bezeichnung genau auszumitteln, alles analog den Bestimmungen für die Einträge in das Gewährprotokoll.

§. **854**. Die zum Pfand bestimmten Liegenschaften sind nach dem laufenden Preis zu taxiren; das Pfandgericht haftet für die Richtigkeit der Taxation, welche durch die Preise der Güter von gleicher Qualität desselben Jahres gerechtfertigt wird.

Bei Häusern ist der Brandversicherungsanschlag noch besonders anzumerken; er soll für Stiftungskapitalien nur zu ein Drittel in Anschlag gebracht werden. M.d.J. 21. Nov. 1820.

Der Steueranschlag kann die Pfandtaxation nicht ersetzen.

§. **855**. Der Eintrag, L.R.S. 2148, des bedungenen Pfand-

rechts geschieht auf Antrag der Betheiligten vor versammeltem Pfandgericht durch den Gerichtsschreiber in der oben §. 844 erwähnten Form. Er enthält:

a. Ort, Jahr und Tag;
b. Namen der anwesenden Gerichtsglieder;
c. Vor- und Zunamen, Gewerb oder Stand und Wohnort des Gläubigers und Schuldners, der sie berathenden und vertretenden Personen;
d. Jahr und Tag und Beschaffenheit des Titels und Summe der Forderung; letztere mit Worten und unter Angabe der Münzsorten, sonstige Nebenverbindlichkeit und Verfallzeit;
e. genaue Bezeichnung der Liegenschaften, worauf das Vorzugs- oder Pfandrecht eingetragen wird, mit Angabe der Nummer des Grundbuches;
f. gerichtlicher Tax jedes einzelnen Pfandstücks, am Schluß, Summe des Taxes in Worten ausgeschrieben, mit dem Beisatz: „gerichtlich geschätzt";
g. wenn ein älteres Pfand darauf haftet, ist dies unter Angabe der Eigenschaft und Pfandsumme zu erwähnen, ebenso, wenn Dritte dabei betheiligt sind, deren Einwilligung zu dem Pfandbuch zu bringen ist;
h. den Schluß bildet Erwähnung der Wiedervorlesung, Unterschrift der Betheiligten im Protokoll (sofern der Gläubiger sich nicht bereits in dem Handschein erklärt hat), des gesammten Pfandgerichts und des Gerichtschreibers. Ueber den Eintrag des bedungenen Unterpfands ist ein Extrakt zur Ausfertigung der Obligation dem Amtsrevisorat, R.B. 10, XV., zuzustellen, und daß dies geschehen sei, am Rande durch den Gerichtsschreiber zu beurkunden.

Der Auszug ist von sämmtlichen Mitgliedern des Pfand- und Ortsgerichts zu unterschreiben, A.B.D. 1825 N. 54, und in doppelter Urschrift auszufertigen, wovon die eine beim Amtsrevisorat aufbewahrt, die andere der Schuld- und Pfandurkunde zur Aushändigung an den Gläubiger beigelegt wird; es ist hiefür ein neues Formular vom 1. August 1830 an eingeführt. R.B. 30, IX.

Ueber die Form der Pfandurkunden V.B.M. 1845 N. 12, 1846 N. 10, V.B.O. 1845 N. 11, 1846 N. 10, V.B.S. 1845 N. 19, 1846 N. 12, V.B.U. 1845 N. 25, 1846 N. 22. Ueber die Maßregeln

zur Verhütung der Fälschung von Pfandurkunden V.B.M. 1845 N. 16, V.B.O. 1845 N. 12, 14, V.B.S. 1845 N. 24, 28, V.B.U. 1845 N. 31.

§. **856**. Der Eintrag des gesetzlichen Vorzugs- oder Unterpfandsrechtes, L.R.S. 2103, 2121, geschieht auf Vorlage der darüber sprechenden Urkunde, L.R.S. 2148, durch den Interessenten oder seinen Stellvertreter ohne Unterschrift des Schuldners mittelst wörtlichen Eintrags der Schuldurkunde, unter Beurkundung des gesammten Pfandgerichts; weitere Förmlichkeiten bedarf er nicht. R.B. 9, LIII., §. 29.

Bei allgemeinem Pfandrecht wird der Eintrag auf sämmtliche Liegenschaften in dem Pfandschreibereibezirk bewirkt; er kann aber auf den Antrag des Belasteten auf bestimmte Liegenschaftsstücke für die Summe der Schuld und eines Drittheils weiter durch neuen Eintrag beschränkt werden. L.R.S. 2165.

§. **857**. Der Eintrag des richterlichen Pfandes, L.R.S. 2123, geschieht auf gleiches Betreiben und Vorlage des richterlichen Erkenntnisses in gleicher abgekürzter Form.

§. **858**. Bei nachgewiesener Erlöschung eines Pfandes, worüber der Richter nach vorhergegangener Prüfung über die Einwilligung und Rechtsfähigkeit der Betheiligten einen Beisatzbefehl ertheilt, L.R.S. 2157, A.B.D. 1825 N. 54, ist der Eintrag und die Nummer durch das Pfandgericht, R.B. 26, XXIX., im Register so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleiben, und das Datum der Tilgung am Rande des Eintrages unter der Unterschrift des Pfandgerichtes beizusetzen. Die Nachweisung darüber kommt zu den Beilagen.

Ueber die Ermächtigung der Domänenverwaltungen zur Veranlassung des Strichs eines Pfandeintrags für eine ärarische Forderung siehe A.B.D. 1829 N. 97.

§. **859**. Jedem Interessenten steht die Einsicht der Pfandbücher offen und ist auf Verlangen ein Auszug aus denselben unter Angabe des Blattes zu ertheilen.

§. **860**. Wird die Erneuerung eines einzelnen Unterpfandes nachgesucht, so sind sämmtliche Verhältnisse auf's Neue zu prüfen; sind diese noch in der Ordnung, so wird nur an dem Rande des Eintrags und der Urkunde der Beisatz gemacht: „erneuert“ mit

Datum und Unterschrift, andernfalls aber ist neuer Eintrag und eine ihm entsprechende Ausfertigung zu bewirken. R.B. 22, XXIII. Die Erneuerung eines Unterpfandsbuches findet auf Anordnung der Kreisregierung dann statt, wenn ein Pfandbuch vernichtet oder ganz unbrauchbar geworden ist; sämmtliche Interessenten sind speziell vorzuladen und hierüber Bescheinigung zu den Akten zu bringen; ihrer Vorladung und der öffentlichen Aufforderung in den vier Anzeigeblättern ist die Bedrohung beizufügen: „daß der etwa schon im „alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und „nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch über„tragen werden soll, der Gläubiger sich auch die aus der unter„lassenen Anmeldung entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben „habe." Die älteren Pfandbücher sind sorgfältig aufzubewahren. R.B. 26, X. Uebertragungen aus den ältern Pfandbüchern in die neuen müssen nur dann wörtlich geschehen, wenn die ältern Pfandbücher ganz unbrauchbar geworden sind, sonst genügen spezielle Nachweisungen. A.B.D. 1830 R. 59.

Ist ein Pfandbuch nur in Unordnung gekommen, so wird von der Kreisregierung, sei es auf den Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen, die Berichtigung desselben verfügt, wozu die Kreisregierung auf den Vorschlag des Gemeinderaths einen Kommissär ernennt. Der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, so wie der Tag, an welchem dasselbe beginnt, sind von dem Kommissär durch die Anzeigeblätter, durch die Zeitung der Kreishauptstadt und das Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ueber das Verfahren bei der Berichtigung siehe überhaupt R.B. 44, IV.

Ueber die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher R.B. 42, XXIV., V.B.M. 1845 R. 9, V.B.D. 1845 R. 6, 8, 1846 R. 12, V.B.S. 1845 R. 11, V.B.U. 1845 R. 13, 19, in das Faustpfandbuch V.B.M. 1845 R. 13.

§. **861**. Die Bestellung von Faustpfändern im Werth von 75 fl. und darüber ist nur alsdann gültig, wenn sie bei einem Amtsrevisorat in das dazu bestimmte Buch eingetragen ist; dies kann bei jedem Amtsrevisorat geschehen, auch auf einseitige Vorlegung einer Privaturkunde im Original, bringt aber keine Gewährleistung mit sich.

Das Buch muß eingebunden, amtlich paraphirt und mit doppeltem Namenregister versehen sei; der Eintrag enthält: Datum, Num-

mer, Namen des öffentlichen Beamten, Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung verlangt, wörtlichen Inhalt der vorgelegten Urkunde, Unterschrift des Produzenten nach vorgängiger Vorlesung. R.B. 26, X., A.B.R. 1826 R. 40, L.R.S. 2074. Handelsgeschäfte und jene der öffentlichen Pfand- und Leihhäuser, welche eigene Statuten haben, sind hieran nicht gebunden. L.R.S. 2084.

Drittes Kapitel.

Vom Steinsatz.

(L.O. VI., IX. R.B. 18, XXI.)

§. **862**. Zur Bezeichnung der Begrenzung der Liegenschaften, sowohl der Ortsgemarkungen und Fluren, als der Privat- und Almendbesitzungen, hat jede Gemeinde ihre besondern Steinzeichen. Das Geheimniß davon ist vier von der Gemeinde erwählten, von dem Amt verpflichteten Steinsetzern anvertraut.

§. **863**. Ohne ihre Mitwirkung darf kein Gemarkungs-, Feld- oder Almendstein neu gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden; es haben aber nicht jedesmal sämmtliche, sondern nur ein Steinsetzer nebst dem Ortsvorsteher anzuwohnen. Kein Steinsatz darf geschehen ohne urkundliche Beiladung sämmtlicher Interessenten. Im Fall muthwilligen Ausbleibens kann der Steinsatz gleichwohl vorgenommen werden.

Ueber die Bestrafung der Fälschung von Grenzsteinen siehe §. 438 des Strafgesetzes.

§. **864**. Beschwerde gegen das Verfahren des Steinsatzgerichts geht zunächst an das Ortsgericht.

Wer von einer Steinverrückung Kenntniß hat und sie nicht anzeigt, unterliegt der Strafe der Verfälschung.

§. **865**. Jeder Eigenthümer einer Liegenschaft kann auf Vermessung derselben und ihrer Gewann und Aussteinung seines Guts antragen. In Gewannen, deren einzelne Stücke nicht ausgesteint sind, wird das in Vergleichung mit dem Lagerbuch sich ergebende Uebermaaß oder Mindermaaß unter sämmtliche Grundstücke nach geometrischer Proportion vertheilt.

Die Kosten des Steinsatzes fallen auf die beiderseits Betheiligten.

Viertes Kapitel.

Verhütung von Vorenthaltung und Betrug.

(Strafgesetz §§. 423—483. R.B. 45, XI.)

§. **866**. Das erste und zweite Vergehen des Betrugs wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in sofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Betrugs voraus gegangen ist. Eben dasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammen treffenden Betrügereien dieser Art zusammen genommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen. §. 477 des Strafgesetzes.

Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maaßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maaß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Konfiskation des unrichtigen Maaßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft. Gegen einen Gewerbsmann, der dazu sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden. §. 441, 448, 449 a. a. O.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, in sofern die Handlung im einzelnem Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft. §. 250 a. a. O.

1) Derartige Vergehen gegen einzelne Vorschriften der Marktpolizei werden jedoch nicht nach Obigem, sondern nach ihren besondern Bestimmungen polizeilich behandelt.

2) Das Färben des Kaffee's, wenn es mit unschädlichen Stoffen ge-

schieht, ist bei Strafe von 5 bis 10 fl., das Färben desselben mit schädlichen Stoffen, vorbehaltlich der gerichtlichen Untersuchung, bei Strafe von 15 bis 25 fl. verboten. V.B.M. 1844 N. 5.

Erster Abschnitt.

Von Auslieferung gefundener Sachen.

(A.A. I. „gefundene Sachen.")

§. **867**. Wer etwas findet, dessen Eigenthümer ihm bekannt ist, hat es unentgeldlich zurückzugeben.

Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurück verlangt hat. L.R.S. 717a. 2279 ff.

Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig und wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, polizeilich, andernfalls gerichtlich bestraft:

1) wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3) wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist. §. 407, 477 des Strafgesetzes.

§. 868. Wer auf eigenem Gut Geld oder Kostbarkeiten ohne absichtliche Nachgrabung findet, von welchem auf keine Weise zu ergründen ist, wann oder von wem solches vergraben worden, hat es dem Amt einzuliefern, und wenn der Eigenthümer nach vorgängiger Bekanntmachung unter genereller Bezeichnung des Gegenstandes binnen Jahr und Tag nicht erforscht werden kann, so verfällt es ihm zum Eigenthum. Wurde der Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden, so gehört die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. L.R.S. 716.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde. §. 408, 409 des Strafgesetzes.

§. 869. Unter der Erde befindliche Schätze sind der Staatskasse verfallen; der zufällige Finder, welcher sogleich die Anzeige gemacht hat, erhält ein Viertel.

§. 870. Herrenloses Gut, wohin auch gestohlene Sachen gehören, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann, M.d.J. 23. Februar 1824 N. 2246, fällt der Staatskasse anheim. In solchen Fällen ist zum Zwecke der Einnahmsdekretur dem Großh. Minist. der Finanzen Anzeige zu machen. V.B.M. 1839 N. 20.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wucher.

(Strafgesetz §. 533, 534. R.B. 45, XI.)

§. 871. Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1) wenn er die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;

3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten oder Verbeistandeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinns zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinns ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe. Siehe auch §. 5 Ziffer 7 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 (R.B. 51, IX.).

Dritter Abschnitt.

Von der Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.

(L.H.R. 250—255, 257—262. Strafgesetz §. 467, 468. R.B. 45, XI.)

§. **872**. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll ein Kaufmann, der seine Zahlung eingestellt hat, von Amts wegen oder auf Anzeige des Gemeinpflegers oder jedes Gläubigers zur Verantwortung gezogen werden:

a. wenn die Ausgaben seiner Haushaltung für übermäßig erfunden werden;

b. wenn erwiesen ist, daß er starke Summen im Spiel oder gewagten Geschäften verloren habe;

c. wenn er neue Schulden kontrahirt hat, nachdem sein Vermögen bereits unter der Hälfte der Schulden gestanden, oder wenn er Waaren unter dem laufenden Preis verkauft hat;

d. wenn er über das Dreifache seines Vermögens geborgt und dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

§. 873. Ein Kaufmann kann wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit verantwortlich gemacht werden:

a. wenn er von seiner Zahlungsunfähigkeit keine Erklärung gemacht hat oder sich heimlich verglich;
b. ohne rechtmäßige Verhinderung bei der Liquidation ausbleibt;
c. unordentlich geführte oder nicht alle Bücher vorlegt;
d. Handelsgesellschafter hat und sie nicht angibt.

Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 874. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit ist ein Kaufmann den Gerichten zu übergeben:

a. wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben oder die Verwendung seiner ganzen Einnahme nicht nachgewiesen hat;
b. wenn er Vermögen beseitigt;
c. erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;
d. falsche Schulden angibt;
e. als Geschäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Papiere oder Waaren seinem Auftrag zuwider in seinen Nutzen verwendet;
f. unter fremdem Namen etwas an sich kauft;
g. seine Bücher verborgen hat.

§. 875. Er kann als boshaft zahlungsflüchtig belangt werden:

h. wenn er keine Bücher gehalten hat, oder seine Bücher die wahre Lage seines Vermögens nicht zeigen;
i. wenn er auf erhaltenes Sicherheitsgeleit vor Gericht nicht erschienen ist.

Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. Von der nämlichen Strafe, verbunden mit der im L.H.R. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit getroffen.

Fünfter Titel.

Von der Vorsorge gegen Feuersgefahr.

Erstes Kapitel.

Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden und für Löschanstalten.

(L.O. II., XV.)

§. **876**. Der Bau neuer Häuser ohne Kamin oder von Gebäuden mit Strohdächern ist bei 50 Rthlr. Strafe verboten; ebenso das Decken der Dächer mit Schindeln oder Bord. Bei Hauptreparaturen müssen Schindeldächer umgedeckt werden; zur Bedeckung mit Stroh kann auf Gutachten der Bezirksbauinspektion das Bezirksamt die Erlaubniß geben, aber auch dann muß das Dach um das Kamin herum und über den Eingängen zu den Wohnungen und Stallungen mit Ziegeln gedeckt, das Stroh aber gehörig mit Eisendraht befestigt werden. R.B. 50, XXXI., A.B.S. 1831 N. 5, B.B.M. 1846 N. 7, B.B.O. 1846 N. 7, B.B.S. 1846 N. 13, B.B.U. 1846 N. 13. Ueber Lehmschindelbedachung B.B.M. 1846 N. 13. Es darf kein Holz zu Dachschindeln aus Gemeinds- oder Körperschaftswaldungen abgegeben werden. A.B.M. 1834 N. 25, A.B.U. 1834 N. 26. Ställe und Scheunen, welche zunächst an die Küche stoßen, müssen durch eine Brandmauer von Stein geschieden sein. Bei jedem neuen Baue muß wenigstens der untere Stock, auf dem Schwarzwalde aber bei großer Theurung der Materialien und Armuth des Bauenden wenigstens der Sockel von Stein sein. A.B.O. 1835 N. 26, §. 5. Siehe auch §. 1198.

§. **877**. Von Errichtung neuer Feuerstellen, namentlich für Schmiede, Bäcker, Hafner, Seifensieder, Seiler u. s. w., ist dem Amt die Anzeige zu machen, welches die neue Anlage in Hinsicht ihrer Sicherung gegen Feuersgefahr prüfen läßt. Backöfen und sonstige Feuerstellen ohne Kamin, Rauchlöcher in dem Kamin und Rauchkammern mit hölzernen Thüren sind verboten. A.A. I. „Feueranstalten." A.B.D. 1824 N. 41. Das Schmelzen von Pech, Firniß und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen, so wie andere

feuergefährliche Arbeit darf nur in ganz von Mauern umfaßten, überwölbten und mit eisernen Thüren und Läden versehenen Räumen, in einem geräumigen Hofe an sicherem Orte oder in freiem Felde oder Gärten vorgenommen werden. V.B.M. 1850 N. 8.

§. **878**. Alle gewöhnlichen Kamine sollen wenigstens 21 Zoll ins Geviert im Licht weit, niemals von Holz, sondern von gelegten, gut gebrannten Kaminsteinen, drei Schuh über das Dach hervorstehend, ohne Sprünge und vollkommen dauerhaft, auch keine Rauchfänge (Schlote) von Holz sein. A.B.N. 1820 N. 91, A.B.P 1819 N. 64, A.B.D. 1819 N. 67. In keiner Feuer- oder Kaminwand dürfen Balken befindlich oder aufgelegt sein. Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, und Ofenrohre, welche durch eine hölzerne Wand ziehen, sind gegen Feuersgefahr gehörig zu verwahren. Kaminthüren von Holz sind mit Eisenblech zu beschlagen.

Wie russische Kamine, die enger als die gewöhnlichen und nicht besteigbar sind, angelegt und gereinigt werden müssen, siehe in A.B.M. 1832 N. 34, A.B.O. 1832 N. 45, A.B.S. 1832 N. 34, A.B.U. 1832 N. 35.

Ueber das vorgeschlagene Maaß zu gebrannten Baumaterialien siehe A.B.M. 1834 N. 101, 1835 N. 10, 1837 Beil. 19.

§. **879**. Ohne vorherige Anzeige und amtliche Genehmigung darf kein Blitzableiter errichtet, er muß sogleich nach der Herstellung besichtigt werden. Zu der alljährlich vor der Zeit der Gewitter vorzunehmenden Prüfung des Zustandes sämmtlicher Blitzableiter sind in jedem Amtsbezirk besonders zu diesem Geschäft taugliche Handwerksleute aufzustellen (A.B.M. 1838 Beil. N. 27) und zu verpflichten; sie sind sowohl für die Konstruktion sämmtlicher Blitzableiter nach der ertheilten Instruktion, als für die vollständige Unterhaltung derselben verantwortlich. R.B. 11, XVIII., 19, XXVII. Ueber die Beschützung der Kirchen mit Blitzableitern V.B.M. 1842 N. 9.

Die Bauinspektoren haben sämmtliche Blitzableiter, auch auf Privatgebäuden, bei Gelegenheit der Visitation der herrschaftlichen Gebäude zu untersuchen. R.B. 23, II.

§. **880**. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens drei Schuh von Schornsteinen und sechs Schuh von Kaminen und Feuer-

stellen entfernt sein. Das **Dörren** von Holz und **Hanf** auf oder an Oefen und in Ofenlöchern und Backöfen, überhaupt in den Wohnungen, ist bei Strafe von 30 kr. bis 5 fl. verboten und darauf hinzuwirken, daß besondere Dörrgruben in einiger Entfernung von den Ortschaften angelegt werden. A.B.D. 1831 N. 86 und 100, A.B.M. 1838 Beil. N. 7. Eben so ist verboten die Aufbewahrung von Asche auf Speichern und andern hölzernen Böden und in dergleichen Geschirren.

§. **881**. **Tabakrauchen, offenes Licht**, auch in einer zerbrochenen oder nicht geschlossenen Laterne, Feuer oder glühende Kohlen in Ställen, Scheunen und andern Orten, woselbst sich feuerfangende Gegenstände befinden, zumal beim Hecheln, Dreschen 2c., ist bei unnachsichtlicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten, M.P.B. 1808 N. 61; der Hausherr ist für die Uebertretung durch seine Angehörigen, Dienstboten und Taglöhner verantwortlich. A.B.P. 1811 N. 99.

Vorgesetzte haben strenge Aufsicht zu führen, daß kein **nasses Heu** eingeführt werde, wenn aber dies gleichwohl geschehen ist, alle zwei Tage nachsehen, und das sich erwärmende sogleich auseinander ziehen und trocknen zu lassen. A.A. I. „Feueranstalten.“ A.B.P. 1821 N. 75.

§. **882**. Das **Läuten** der Glocken bei **Gewittern** ist verboten. R.B. 8, XII.

§. **883**. Es ist streng darauf zu halten, daß kein **Feuerwerk** oder sonstige Spielerei mit Feuer in der Nähe von Gebäuden statt habe.

Ueber die Erlaubniß zum Aufsteigen von **Luftballons**, welche mit **brennbaren** Materialien getrieben werden, s. §. 468.

§. **884**. Die Bereitung sogenannter **Reibfeuerzeuge**, wie Reibzündhölzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali im Großen verwendet werden, darf nur nach erlangter Staatserlaubniß betrieben werden, welche auf Antrag des Amts die Kreisregierung ertheilt. Die Fabrikation darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten Lokalen stattfinden, welche von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernt sind. Bei der Versendung müssen solche Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detailverkauf kommen, in Behälter

von Holz oder einem andern, dem Drucke widerstrebenden Material gebracht, sodann in weiche, trockene Körper, wie Sägmehl, Kleien und dergl. eingefüllt und fest verpackt werden, so daß auf dem Transport jede Reibung an einem festen Körper vermieden wird. Sowohl die Behälter als die Kisten, in welche sie verpackt werden, sind mit einer, die Feuergefährlichkeit bezeichnenden Aufschrift zu versehen. In dem Frachtbrief ist ihrer ausdrücklich zu erwähnen. Die Uebertretung dieser Vorschriften von Seiten des Versenders wird mit einer Strafe von 5—15 fl. belegt.

Fuhrleute, welche Reibfeuerzeuge verladen haben, müssen da, wo sie einkehren, dem Wirth die Anzeige von dem Inhalt ihrer Ladung machen, bei Strafe von 5 fl., vorbehaltlich des Ersatzes des etwa entstehenden Schadens. Die Kisten, in welche Reibfeuerzeuge verpackt sind, sollen nicht unten oder mitten in den Frachtwagen, sondern oben auf denselben verladen werden.

Die zur Bereitung der Reibzündmittel den Fabrikanten erforderlichen Vorräthe von Phosphor, Schwefel und chlorsauerem Kali dürfen nur in feuerfesten Gewölben und die größeren Vorräthe von Reibfeuerzeugen von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von Kaufleuten und Spediteurs nur in abgesonderten, von der Polizeibehörde gebilligten Lokalen aufbewahrt werden. Den Kaufleuten wird empfohlen, an Leute, welche notorisch schwachsinnig sind, und an Kinder keine Reibfeuerzeuge abzugeben. V.B.M. 1846 N. 22, V.B.O. 1846 N. 21, V.B.S. 1846 N. 27, V.B.U. 1846 N. 21.

§. **885**. Wer Leuchtgas und Kamphine verkaufen will, bedarf hiezu einer besondern Erlaubniß der Staatspolizeibehörde. Dieselbe wird von den Aemtern jedoch nur an Kaufleute und Apotheker in Haupt- und Amtsstädten ertheilt. Wer ohne eine solche Erlaubniß Gas oder Kamphine verkauft, verfällt das erste Mal in eine Geldstrafe bis zu 25 fl.; bei Rückfällen wird die Strafe nach §. 188 des Strafgesetzbuchs bemessen. Die Aufbewahrung muß in Blechgefäßen mit Hahnen und an nicht feuergefährlichen Orten geschehen. Die Abgabe darf in der Regel nur bei Tag, ausnahmsweise auch bei Nachtzeit, jedoch nur in — bei Tag gefüllten — wohl verkorkten Flaschen stattfinden. Die Abgabe an Kinder bis zu 15 Jahren ist untersagt. Uebertretungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 25 fl. und geeigneten Falls die Entziehung der Erlaubniß zum

Verkauf des Leuchtgases und der Kamphine nach sich. V.B.M. 1852 N. 3, V.B.O. 1852 N. 4, V.B.S. 1852 N. 6, V.B.U. 1852 N. 6.

§. **886**. Die Kaminfegerei darf Niemand als Gewerbe betreiben, der nicht von der Staatspolizeibehörde dazu berechtigt ist. Diese Berechtigung kann einer Person nur für einen bestimmten Bezirk ertheilt werden. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Umfang der bestehenden Kaminfegereibezirke nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger zu erweitern oder zu beschränken, beziehungsweise neue Bezirke zu bilden, wenn dies im öffentlichen Interesse nothwendig oder nützlich erscheint.

Die Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegerei in einem erledigten Bezirke soll nur auf dem Wege der allgemeinen Bewerbung dem am besten befähigten Bewerber ertheilt werden. Die Kreisregierungen sind zur Ertheilung dieser Berechtigungen ermächtigt.

Jeder badische Unterthan, der in einer Gemeinde Bürgerrecht besitzt, kann als Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle auftreten, wenn er:

a. die Kaminfegerei bei einem inländischen Kaminfegermeister erlernt hat;
b. wenigstens zwei Jahre im Inlande und ein Jahr im Auslande als Kaminfegergeselle wanderte, und wenigstens zwei Jahre lang eine inländische Gewerbschule besuchte;
c. durch das Zeugniß einer Bezirksbauinspektion nachweist, daß er in erstandener Prüfung den Besitz der nöthigen Kenntnisse über die Einrichtungen der verschiedenen Feuerwerke und über den Feuerlöschdienst genügend dargethan hat;
d. einen guten Leumund,
e. einen gesunden rüstigen Körper besitzt, und
f. nicht mehr milizpflichtig ist.

Die Bewerbung eröffnet die Kreisregierung, deren Bezirk die Kaminfegerei ganz oder zum größten Theile angehört, mittelst Ausschreiben in die vier Kreisanzeigeblätter.

Nach dem Ableben eines Kaminfegers kann der Fortbetrieb des Gewerbes seiner Wittwe gestattet werden, wenn dieselbe ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderem Wege genügend zu erwerben im Stande ist, einen guten Leumund besitzt und einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die unter a—f bezeichneten Eigen-

schaften besitzt. Die Frage, ob in dem einzelnen Falle die Berechtigung auf die Wittwe übergehen kann und ob der von ihr bestellte Geschäftsführer hinreichend befähigt ist, entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz. Alle Berechtigungen zum Betriebe der Kaminfegerei werden auf Widerruf ertheilt.

§. **887**. Kein Kaminfeger darf außer seinem Bezirke die Reinigung der Schornsteine oder andere in sein Gewerbe einschlagende Geschäfte vornehmen oder vornehmen lassen, es sei denn, daß er hiezu vom Amte besonders angewiesen ist. Derselbe ist verpflichtet, wenn ein Brand in seinem Bezirke oder in den nahen Orten der angrenzenden Bezirke ausbricht, mit seinen Gewerbsgehilfen sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und das Umsichgreifen des Feuers zu hindern. Dort, wo eine besondere Feuerlöschordnung besteht, hat der Kaminfeger auf deren Bestimmungen zu achten.

Es ist Pflicht des Kaminfegers:

a. die Rauchfänge und sonstige Feuerwerke von dem Ruße vollständig zu reinigen, oder durch tüchtige Gehilfen reinigen zu lassen. Zeigt sich bei erhobener Klage von Seiten der Bewohner, daß die Reinigung schlecht ausgeführt wurde, so wird über den Kaminfeger, außer den Kosten der Untersuchung, eine Strafe von 2 bis 4 fl. erkannt. Das Fegen der Kamine durch Lehrlinge darf nur bei persönlicher Anwesenheit und unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

b. Bei Vornahme der Reinigung ist genau darauf zu achten, ob nicht feuergefährliche Einrichtungen oder schadhafte Stellen vorhanden sind; entdeckt er solche Mängel, so hat er hievon sogleich dem Besitzer des Feuerwerks und der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. Erscheinen bei dem nächsten Putzen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das betreffende Amt hievon in Kenntniß zu setzen.

§. **888**. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich vier Mal (im Oktober, Dezember, Februar und April) gereinigt werden. Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und

zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betriebe erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zwei Mal (im Dezember und Februar) zu reinigen, und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, so sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. **889**. Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine ist im Allgemeinen festgesetzt:

a. für eine Hurte oder sog. Rauchloch 2 kr.;

b. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht, 4 kr. und für jedes weitere Stockwerk 2 kr.

Dieser Lohn gilt auch für die sog. russischen Kamine. Die Eigenthümer dieser Letztern haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

a. bei einem einstöckigen Baue, 36 kr.;

b. bei einem zweistöckigen Baue, 40 kr.;

c. bei einem drei- und vierstöckigen Baue, 44 kr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.

1) Gebrochene Dächer sind dann als Mansarden und also auch als weiteres Stockwerk, wofür Kaminfegerlohn zu bezahlen, anzusehen, wenn dieselben zu Wohnungen hergestellt und mit einer Feuerungseinrichtung versehen sind. V.B.U. 1844 N. 35.

2) Ueber die Construktion der Kamine in Gebirgsgegenden V.B.O. 1846 N. 14.

§. **890**. Jedes den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Benehmen der Kaminfeger und ihrer Gehilfen wird durch das betreffende Amt mit einer Strafe von 1 fl. bis 25 fl. belegt.

Die Berechtigung zur Kaminfegerei soll entzogen werden:

a. wenn der Berechtigte schon drei Mal um Geld bestraft wurde;
b. bei zweimaliger Gebührenüberforderung;
c. wenn der Berechtigte sich Dienstnachläßigkeit oder Trunkenheit zu Schulden kommen läßt.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz. V.B.M. 1843 N. 17, 1852 N. 10, V.B.O. 1843 N. 23, 1852 N. 11, V.B.S. 1843 N. 23, 1852 N. 15, V.B.U. 1843 N. 38, 1852 N. 16.

1) Ueber die Prüfung der Kaminfeger V.B.M. 1845 N. 14, V.B.O. 1845 N. 13, V.B.S. 1845 N. 22, V.B.U. 1845 N. 27; die Zuständigkeit der Bezirksämter dabei, R.B. 50, XXXI. Die Gebühren der Bezirksbauinspektionen für Vornahme solcher Prüfungen werden durch die Aemter auf die Amtskasse angewiesen. V.B.M. 1852 N. 2.

2) Ueber die Beitreibung der Kaminfegergebühren V.B.U. 1851 N. 1.

3) Die §§. 12, 13 und 14 der Kaminfegereiordnung vom 21. August 1843 sind alljährlich durch die Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und an den Verkündigungstafeln der Gemeinden anschlagen zu lassen. V.B.M. 1852 N. 3, V.B.O. 1852 N. 4.

§. **891**. Die Feuerschau ist im Beisein eines Gemeinderathsmitgliedes von zwei werkverständigen Schaumeistern vorzunehmen, unter welchen aber in der Regel der Distriktskaminfeger sich nicht befinden darf, weil er schon nach seiner Dienstinstruktion zur Anzeige aller an den Kaminen und Feuerwerken u. s. w. vorfindlichen Mängel verpflichtet ist, und die Feuerschaukommission ihn, so wie er jene kontroliren soll. In der Regel genügt es, wenn die Feuerschaukommission aus einem Mitgliede des Gemeinderaths des betreffenden Orts, und aus einem nicht blos für einen Ort, sondern für einen nach Umständen größern oder kleinern Bezirk, durch das Bezirksamt zu ernennenden und zu verpflichtenden Sachverständigen zusammengesetzt wird. V.B.S. 1846 N. 16, 1848 N. 22, V.B.U. 1846 N. 35. (Im Mittelrheinkreise jedoch ist ausnahmsweise der Kaminfeger bei der Feuerschaukommission und bezieht eine Tagsgebühr von 1 fl., auswärts 1 fl. 30 kr. A.B.M. 1835 N. 93.)

Die Feuerschau erstreckt sich auf alle Feuerstellen, deren Konstruktion, Zustand und Umgebung, zumal in solchen Gebäuden, in welchen ein Feuerrecht in Uebung ist.

Ueber das Einnisten des sog. Schwabenkäfers in der Nähe von Oefen und Feuerwerken V.B.M. 1844 N. 16, V.B.O. 1844 N. 13, V.B.S. 1844 N. 27.

Alle wegen Feuersgefahr zu machende Erinnerungen sind dem Hauseigenthümer, oder bei dessen Abwesenheit dem Miethbewohner, sogleich zu eröffnen, und er über die zweckmäßige Abhilfe zu belehren, auch auf sein Verlangen der Maurer, dessen er sich bedienen will, zu instruiren.

Ferner haben die Feuerschauer gelegenheitlich wahrzunehmen:

a. ob keine neue Feuerwerke errichtet worden, welche noch nicht angezeigt und besichtiget, auch dem Brandversicherungsanschlag beigesetzt sind;
b. ob keine sonstige Uebertretungen der Feuerpolizei vorkommen?
c. ob die Feuerlöschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und gutem Zustand vorhanden seien, auch so aufbewahrt werden, daß sie vor Verderben gesichert und bei ausbrechendem Brand sogleich bei der Hand sind. Das Verzeichniß derselben ist dem Feuerschauprotokoll beizufügen;
d. ob keine andere gefährliche Baugebrechen vorhanden seien?

§. **892**. Die Kommission beginnt die Vorschau im März, trägt ihre Bemerkungen in die drei ersten Kolonnen der bestehenden gedruckten Tabelle ein, und legt diese im April dem Amte vor; dieses setzt in Kolonne 4 seine Beschlüsse bei, und überschickt dann die Tabellen (Protokolle) den Bürgermeistern, welche sie verkünden, und für den Vollzug sorgen. Im August nimmt die Kommission die Nachschau vor, und bemerkt in Kolonne 5 der bei den Bürgermeistern abzulangenden Tabelle, ob die gerügten Mängel gehoben und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind, worauf sie bis Anfang September die Protokolle wieder an das Amt einschicken; letzteres spricht nun Strafen wegen Nichtvollzug seiner Anordnungen aus, und übergibt mit seinen weiteren Beschlüssen die Protokolle den Bürgermeistern zum Vollzug der erstern, und zu Erhebung der Strafen, welche der Gemeindskasse zufließen. (Siehe R.B. 27, V.) Binnen vier Wochen haben die Bürgermeister die Protokolle mit den in Kolonne 7 einzutragenden Bemerkungen, ob die amtlichen Beschlüsse vollzogen und die Strafen erhoben seien, wieder an das Amt zurück zu senden, und dieses solche längstens bis Ende Oktober der Kreisregierung mit gutächtlichem Berichte, namentlich über die

Löschgeräthschaften, vorzulegen. Die Gendarmerie und die Bezirksbauinspektionen werden gelegenheitlich zu Nachvisitationen veranlaßt, und die Aemter wachen strenge über den Vollzug obiger Vorschriften, A.B.O. 1835 N. 26, A.B.U. 1834 N. 65. Gefährliche Baulichkeiten werden nach Umständen eingeschlagen oder auf Kosten der Säumigen hergestellt.

§. **893**. Die Kosten der Vor- und Nachschau sind aus der Gemeindskasse zu bestreiten, welcher dagegen die Strafen zugewiesen werden, welche wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Feuerschau angesetzt werden; dagegen fallen die Strafen in die Amtskasse, welche denjenigen angesetzt werden, denen die Feuerschau, die Aufsicht auf die Feuergeräthschaften und die Besorgung der Feuerlöschanstalten obliegt. R.B. 27, V.

Die Gebühren der mit der Feuerschau beauftragten Sachverständigen sind folgende:

1) der Feuerschauer aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben täglich 2 fl. 42 kr.;
2) derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung täglich 4 fl.;
3) ein Feuerschauer vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben täglich 2 fl.;
4) derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung täglich 3 fl. V.B.M. 1852 N. 21, V.B.O. 1852 N. 27, V.B.S. 1852 N. 27, V.B.U. 1852 N. 29.

§. **894**. In jedem Ort müssen an Löschgeräthschaften vorhanden sein: Eine, nach Verhältniß mehrere, Feuerspritzen, Feuerhaken, Feuerleitern, Butten, Feuereimer, Seile, Pechpfannen und Kränze, Fackeln; zu denselben haben die Obmänner und noch überdieß ein in der Nähe des Aufbewahrungsortes wohnender Bürger den Schlüssel.

Sie sind alljährlich zweimal zu probiren und das Fehlende sogleich zu ergänzen; da, wo die Feuereimer bei den Ortseinwohnern aufbewahrt werden, sind sie mit dem Namen oder der Hausnummer zu versehen und bei der Visitation jedes Mal vorzuzeigen. Eben so ist nach jedem Brand der Zustand der Löschgeräthschaften genau zu prüfen, und das Fehlende oder Verletzte auf Kosten der Kasse der Gemeinde, in welcher der Brand entstanden ist, bei deren Unvermögen aus der Brandkasse zu ergänzen. A.A. I. „Feuereimer.“

Die Feuereimer ausgenommen, deren jeder Hauseigenthümer sich selbst einen anzuschaffen hat (siehe auch §. 171 Zus. 3), werden die allgemeinen Löschgeräthschaften aus der Gemeindskasse angeschafft, und die deßfallsigen Ausgaben sind als Gemeindeausgaben im eigentlichen Sinne zu behandeln. A.V.O. 1834 N. 76, A.V.S. 1834 N. 75.

§. **895**. In jedem Ort ist für hinlänglichen Wasservorrath zum Löschen in Brunnensargen, Wasserbehältern, durch Wasserleitung oder mindestens freien und bequemen Zugang zu Flüssen und Bächen zu sorgen und im Winter solche Stellen frei von der Eisdecke zu erhalten. Die Feuerschaukommission hat den Erfund hierüber bei der Vor- und Nachschau in den Protokollen anzuzeigen. V.B.M. 1844 N. 6.

§. **896**. Alle bei einem Brand vorkommende Verrichtungen, als Bedienung der Spritzen, der Leitern und Haken, Wasserschöpfen und Buttentragen, Besteigen der Brandstellen, Anzünden der Leuchtfeuer, Austrag und Bewachen der geflüchteten Fahrniß, Feuerreiten, Vorspann an Wagen und Spritzen sind unter jedesmaliger Bezeichnung des Obmanns und Sammelplatzes mit Rücksicht auf die passenden Professionen und persönlichen Eigenschaften unter sämmtliche Ortseinwohner auszutheilen, darüber und über die Leitung des Löschgeschäftes eine Feuerordnung zu errichten, welche alljährlich publizirt und erneuert wird. Für diejenigen, welche zuerst zur Feuerspritze einspannen, ein brennendes Dach besteigen, oder sonstige schnelle und vorzügliche Hilfe leisten, sind ein für allemal Prämien festzusetzen. Ueber die Errichtung von Brand- oder Feuerwehrcorps V.B.M. 1847 N. 10.

§. **897**. Jeder, der zuerst Kenntniß oder Vermuthung von einer Feuersbrunst erhält, ist verbunden, dieß sogleich den Hausbewohnern kund zu thun und durch Feuerlärm Hilfe herbeizuschaffen. Der Versuch, einen bereits ausgebrochenen Brand zu verheimlichen ist verboten und strafbar. Die Nachtwächter haben besonders die Verpflichtung, fleißig Acht zu haben, ob sich kein Anzeichen eines Brandes wahrnehmen lasse, und sogleich Warnung eintreten zu lassen. Für Feuer in und außer Orts sind verschiedene Lärmzeichen festzusetzen, zum Läuten der Sturmglocke aber jedes Mal die Erlaubniß des Ortsvorstehers einzuholen.

§. **898**. Die nicht zu besondern Verrichtungen eingetheilte Mannschaft bleibt, in ihrer zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit (§. 713) festgesetzten Eintheilung, zur Unterstützung des Löschgeschäftes neben andern Ortseinwohnern verbunden. Müßige, unbrauchbare Zuschauer sind von der Brandstelle zu entfernen.

Jeder Hauseigenthümer ist überdieß verpflichtet, bei jedem zur Nachtzeit entstehenden Feuerlärm eine Laterne vor seinem Hause leuchten zu lassen.

Die Nachricht von auswärtigem Brand ist durch Feuerreiter von Ort zu Ort, jedenfalls bis zum nächsten Amtssitz zu verbringen. Bei auswärtigem Brand, welcher nicht über zwei Stunden entfernt ist, wird eine Feuerspritze mit der dazu gehörigen Mannschaft abgeschickt, ein Feuerreiter geht ihr vorher, nach acht Stunden folgt Ablösung nach. Niemals darf ein Ort ganz von Löschmannschaft und Geräthschaften entblößt werden.

§. **899**. Jede noch rauchende Brandstätte ist auf Kosten der Gemeinde zu bewachen; die gefährlich gewordenen Baustücke abzubrechen und der Platz von Schutt zu räumen; dieß geschieht auf Kosten des Beschädigten, welcher dafür das angebrannte zum Bauen unbrauchbare Gehölz ohne Abbruch der Brandentschädigung behält. A.B.P. 1814 N. 27.

Ueber Waldbrände siehe §. 1044.

§. **900**. Die Kosten bei Feuersbrünsten für Zehrung der Löschmannschaft werden nur in dringenden Fällen, nämlich wenn der Brand bei Nacht oder bei sehr kalter Witterung ausbricht, oder lange andauert, für ausländische helfende Gemeinden ganz aus der Gemeindskasse des Ortes, wo der Brand ausgebrochen, für inländische helfende Gemeinden halb aus der Kasse der Hilfeleistenden und halb aus der Kasse der in Noth befindlichen Gemeinde bestritten, vorausgesetzt, daß die Abgabe auf Anordnung und unter Kontrole der Ortsobrigkeit geschehen ist. Die Fourage für die Bespannung ausländischer Spritzen und die Pferde der Feuerreiter bestreitet die Gemeindskasse des Brandortes, bei inländischen der Ort, der sie schickte, wenn nicht die Prämien so bedeutend sind, daß der Vorspannende diese Auslage wohl bestreiten kann. Die Feuerreiter haben keine andere Belohnung als die Anrechnung des Rittlohns von der Gemeinde anzusprechen, wo nicht ein anderes durch Herkommen bestimmt ist. A.B.D. 1829 N. 89.

Von allen Feuersbrünsten, (so wie namentlich von solchen, die durch Selbstentzündung von Heu und Ohmet entstunden, A.B.U. 1834 N. 50,) ist der Kreisregierung (beziehungsweise auch der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins) Anzeige zu machen.

Zweites Kapitel.

Brandversicherungsordnung.*

R.B. 52, XIV., XL.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **901**. Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz ausgenommenen Fällen, Entschädigung. (1, 2.) Vergl. §. 915.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist. (3.)

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist. (4.)

§. **902**. Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der

---

* Anmerkung: Die inclavirten Zahlen bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes vom 29. März 1852.

Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 918), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage, ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrläßigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben. (5.)

Diese Vorschrift bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Pfandschuldners zu erwirken nicht im Stande sind. (6.)

§. **903**. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von 50 fl. nicht erreicht;
3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine. (7.)

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können. Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt. (8.)

§. **904**. Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1) von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§. 915);
2) die nach §. 903 Ziff. 1 bis 3 von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, so wie

3) die in §. 903 erwähnten von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes, vorbehaltlich der weitern an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen. (9.) Vergl. R.B. 52, XL. S. 399 ff.

Zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden sind zugelassen:
1) die Gesellschaft des deutschen Phönix;
2) die französische Gesellschaft des Phönix zu Paris;
3) die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. R.B. 52, LV.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft oder höher, als ihm nach §. 904 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 500 fl., oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft. (10.)

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären. (11.)

Diese Vorschrift bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind. Die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, ist als der Landesanstalt verfallen zu erklären. (12. 13).

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit. (14.)

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person. (15.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§. **905**. Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, in soweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden. (16.)

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerthes.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 907 Abs. 2) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen. (17.)

§. **906**. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeldlich oder um einen geminderten Preis geliefert

werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeldlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlagen hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes. (18.)

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letztern verbunden sind, so wie alle übrigen durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei andern Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet. (19.)

§. **907**. Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§. 906) kommen die Bestimmungen des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*) in Anwendung. Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung. (20.)

Ueber die Ernennung der Sachverständigen s. R.B. 52, XL. S. 349, ihre Instruktion ebendaselbst S. 354 ff.

Der wirkliche, oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.S. 2127 a. Abs. 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch

*) Kömmt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammen trifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§. 906), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach §. 906 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes. (21.)

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt; das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen. Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar ist. Wenn daher bei Ermittelung des Durchschnitts zwischen dem mittleren Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 50 theilbare Zahl herabgesetzt. (22.)

Die Bauschätzer, so wie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§. 906, 907 Abs. 2) sowohl der Anstalt, als dem Eigenthümer gegenüber, nach L.R.S. 2127 a. Abs. 3 verantwortlich. (23.)

Die Instruktion für die Bezirksämter s. R.B. 52, XL. S. 390 ff.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§. **908**. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grund-

lage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird. (24.)

§. **909**. Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt. Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen. Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben. (25.)

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird. Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist. (26.)

§. **910**. Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 50 fl. erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb 10 Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird. (27.)

§. **911**. In den ersten Tagen des Monats November jeden

Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderathes sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 910 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben. Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, so wie der nach §. 907 Abs. 2—4 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen. (28.)

Die Instruktion für die Gemeinderäthe s. R.B. 52, XL. S. 371 ff.

§. **912**. Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Werthерhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 50 fl. erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§. 905—907), und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 911 vollziehen zu lassen. (29.)

Außer den in diesem und dem §. 913 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt. (30.)

§. **913**. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 911) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich

gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird. Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit. (31.)

Die Instruktion für die Bauschätzungs-Kontroleure siehe R.B. 52, XL., S. 367 ff.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, so wie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Diese Revision ist nach Anleitung des §. 913 Absatz 1 und 2 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichen Erkenntnisse in Wirksamkeit. (32.)

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 913 Absatz 3 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen. Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt. Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit. (33.)

§. **914**. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

a. die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 911, so wie der allgemeinen Revision nach §. 913 Absatz 4 tragen die betreffenden Gemeinden, in soweit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach §. 912 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Revision nach §. 913 Abs. 1—3 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.

d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art. (34.)

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§. **915**. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in $\frac{4}{5}$ der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§. 906 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlage abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind und nur in so weit, als der Betrag der Ersteren den Werth der Letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, $\frac{4}{5}$ des Versicherungsanschlags übersteigen. (35.)

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande, nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues. (36.)

Bei Beschädigungen unter $\frac{1}{20}$ des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, sind die nach mittlern Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen

Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§. 904 und 915 Abs. 1—5), in welchem Falle die Brandkasse nur $\frac{4}{5}$ vergütet. (37.)

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse ꝛc., durch die Löschmaaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten. (38.)

§. **916**. Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zum dem Betrag von $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falls durch eine von ihm und dem beim Baue verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen. In keinem Fall darf die Entschädigung $\frac{4}{5}$ des ermittelten Schadens übersteigen. (39.)

§. **917**. Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist abermals vom Feuer er-

griffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann. (40.)

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§. 906) und hiernach vergütet. Die Bestimmung des §. 915 Abs. 8 findet auch hier Anwendung. (41.)

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§. **918.** Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen. (42.)

§. **919**. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädiguug geschieht durch die im §. 907 bezeichneten drei Bauschätzer. Bei einem Schaden unter $\frac{1}{20}$ des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit

derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 100 fl. erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§. 907) vorgenommen werden. (43.)

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen, oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat. Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren. (44).

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung. (45.)

§. **920**. Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, so wie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen. Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen. (46.)

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, so wie dem Verwal-

tungsrath steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§. 920 Abs. 1) bei dem Bezirksamt anzubringen. Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei §. 907 verfahren. (47.)

§. **921**. Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrage der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 902), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses. Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 902 Abs. 3 gegenüber der Anstalt nicht statt. (48.)

§. **922**. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse. Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 902 gegen die, durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil. (49.)

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. **923**. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes

wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter 50 fl. sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten. (50.)

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder Feuerlöschungsmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden. (51.)

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind. (52.)

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregie-

rung in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle des §. 902 Abs. 6 und §. 904 Abs. 5 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim. (53.)

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur vom Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. (54.)

§. **924**. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleich kommen. (55.)

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle, oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von dem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, so fern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungsforderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in §. 924 Abs. 1 aufgestellten Regel nachsucht. Die Bestimmung des §. 923 Abs. 5 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet. (56.)

Die Verlegung findet gleichfalls Statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 (R.B. 35, XLII.) erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle, erforderlich wird. (57.)

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen des §. 924 Abs. 2—5 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen. (58.)

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 924 Abs. 1 auf dem neu errichteten Gebäude fort. (59.)

In den Fällen des §. 924 Abs. 2—5 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in so fern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund- beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen. Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 924 Abs. 6) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil

kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann. Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam. (60.)

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. **925**. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, so wie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht. (61.)

Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich. Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $\frac{4}{3}$, die dritte $\frac{5}{3}$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat. Es fallen:

1) in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;

2) in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;

3) in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;

4) in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen. Die deßfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. (62.)

§. **926**. Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt. Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen. Die Umlagen sind nur nach ganzen und halben Kreuzern auf je 100 fl. der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres, auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes, weder einer Erhöhung, noch einer Herabsetzung. (63.)

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten. Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige. (64.)

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind. Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften. (65.)

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht, wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, so wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben. (66.)

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermangelung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr. (67.)

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 927. Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer. (68.)

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse. Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdieneredriktes vom 30. Januar 1819. Die Besoldungen dieser Beamten, so wie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt. (69.)

Die Erhebung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten. (70.)

Die Instruktion für die Bezirks- und Ortserheber s. R.B. 52, XL. S. 395 ff.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt Rechnung abgelegt. (71.)

In Beziehung auf die Verwaltung hat der Verwaltungsrath namentlich zu besorgen:

a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer und Bauschätzungscontroleure;

b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen, und die Prüfung und Genehmigung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere;

c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen, und Stellung der hiernach erforderlichen Anträge auf Zuerkennung der Entschädigungen bei den Kreisregierungen;
d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
e. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern;
f. die Führung der Brandentschädigungstabellen;
g. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des §. 925 Abs. 2, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern;
h. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den, von den Amtsrevisoraten vorgelegten, summarischen Auszügen aus den Beitragstabellen;
i. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebot stehenden Materialien.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen hat der Verwaltungsrath zu besorgen:
a. die unmittelbare Aufsicht auf die Kassen- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse;
b. die monatliche Prüfung des Tagebuches und Kassenstandes;
c. die Anordnung von Kassenstürzen und Dienstvisitationen;
d. die Ertheilung der Dekreturen über die, von der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes zu leistenden Zahlungen und zu beziehenden Einnahmen;
e. die Dekretur und Zahlungsanweisung unständiger Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen, oder auf höherer Ermächtigung beruhen;
f. die Führung der Kontrole durch das Notabilienbuch.

§. **928**. Die Kreisregierungen besorgen insbesondere:
a. die Prüfung der Gebührenzettel der Bauschätzer bei regelmäßigen Schätzungen, so wie bei General- und Spezialrevisionen (§. 913);

b. die Erkennung der Brandentschädigungen auf den Antrag des Verwaltungsraths der Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Ist, dem §. 904 Ziffer 1 zu Folge, $\frac{1}{8}$ des betreffenden Gebäudes bei einer Privatversicherungsanstalt versichert, so ist das Regierungserkenntniß nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, und auf den Grund der, von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt aufgestellten Feuerschadenstabelle, auch hierauf auszudehnen.

c. Die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht.

Die Kreisregierungen haben zu entscheiden über die Gesuche um:

a. Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder,

b. Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte,

c. Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen in Wesen, Bestand und Zweck derselben,

nach Maßgabe der §§. 923, 924. Alle diese Ausnahmsgesuche sind von den Bezirksämtern stets zuerst dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Siebenter Abschnitt.

Fahrniß-Versicherung. *)

(R.B. 40, XXVIII., XXXVI.)

§. **929** [1]. Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Kontrole.

[2]. Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuersgefahr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

1) Erlaubnißgesuche zum Geschäftsbetriebe sind von den nachsuchenden Gesellschaften bei dem Ministerium des Innern unter Vorlage ihrer

*) Die mit [ ] eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes vom 30. Juli 1840 R.B. 40, XXVIII.

Statuten, Versicherungsbedingungen, Instruktionen für die Agenten, und Beifügung des jüngsten Jahres-Rechnungsabschlusses einzureichen, welches über die Statthaftigkeit der Gesuche entscheidet.

Nachstehenden Gesellschaften ist zur Zeit die Erlaubniß ertheilt:

1) der Gesellschaft des deutschen Phönix, R.B. 45, XXII.;
2) der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha, R.B. 29, XXI.;
3) der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen, R.B. 30, VI.;
4) der München-Aachener Gesellschaft, R.B. 39, XVII.;
5) der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft, R.B. 40, XXXI.;
6) der Phönixgesellschaft zu Paris, R.B. 29, XXI.;
7) der Azienda assecuratrice in Triest (M.d.J. 25. Mai 1834 N. 4054), jedoch nur für Kaufmannsgüter auf dem Transporte.

Ueber Verlust der Erlaubniß, die Streitigkeiten der Gesellschaften, die Agenten, deren Pflichten siehe überhaupt R.B. 40, XXXVI.

2) Die Bestätigung der Aufstellung von Bezirksagenten für die Fahrnißversicherungsgesellschaften und die Bewilligung zur Aufstellung von Unteragenten der Haupt- und Bezirksagenten ertheilt das Bezirksamt. B.B.M. 1841 N. 16. R.B. 1850, XXXI.

Niemand darf für eine im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

[3]. Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswerth 30,000 fl. übersteigt, kann jedoch auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 930 [4]. Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

[5]. Die gleichzeitige Versicherung des Werths der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten. Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder die nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten, ist dagegen gestattet.

[6]. Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zuläßigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen oder,

wenn derselbe zu hoch scheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

Der Versicherte, der seinen Wohnsitz durch Wegzug verändert und die versicherten Gegenstände mitnimmt, muß hievon und von dem neuen Wohnsitze dem Bezirksagenten des bisherigen Wohnsitzes Anzeige machen. V.B.M. 1843 N. 10, V.B.O. 1843 N. 15, V.B.S. 1843 N. 14, V.B.U. 1843 N. 21.

§. **931** [7]. Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als $\frac{1}{5}$ vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amts wegen zurückzunehmen.

Ueber die polizeiliche Aufsicht und das Verfahren der Gemeinderäthe bei dem Versicherungsgeschäft und dessen Kosten siehe auch R.B. 40, XXXVI., V.B.M. 1843 N. 10.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar, und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist.

[8]. Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittelung seines Werths unter $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme zurückzunehmen.

Ueber die Aufsicht der Staatsbehörde über das Versicherungswesen siehe auch R.B. 40, XXXVI.

§. **932** [9]. Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Aufkündung durch den Versicherten, und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht voraus bezahlt worden ist.

[10]. Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Strafe bis 150 fl., und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten, als dem Staate verfallen zu erklären. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne spezielle Staatserlaubniß (§. 929) versichert hat.

[11]. Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis 500 fl., und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämmtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

[12]. Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zuläßig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 931) nicht in der gesetzlichen Zeit herab gesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis 100 fl. zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

[13]. Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, in soferne nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. **933** [14]. Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur

dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamts darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Akten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittelung zur Einsicht vorzulegen.

[15]. Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis 500 fl. belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dieß geschehen. Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§. 929 Abs. 3) anwendbar.

[16]. Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landes-Feuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angesetzten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von 1—4 fl. je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch 3 Monate nicht übersteigen.

Die Polizeibehörden erkennen in den Uebertretungsfällen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung (R.B. 40, XXXVI.) hinsichtlich aller ihrer Strafgewalt untergebenen Personen nach Maßgabe der Verordnung vom 21. August 1813 (R.B. 13, XXVI.), die Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle betreffend (vergl. §. 770) und erstatten von jedem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse, in so fern es sich um Geldstrafen handelt, dem Verwaltungsrathe der General-Feuerversicherungskasse behufs der Einnahmsdekretur Anzeige.

§. 934. Die Bezirksämter haben bei der polizeilichen Untersuchung eintretender Brandfälle, sich nach dem Vorhandensein einer Fahrnißversicherung zu erkundigen, und bejahendenfalls zugleich den Umfang des Schadens, der die Fahrnisse getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen, auch dazu den betreffenden Bezirksagenten bei-

zuziehen. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absicht gegen den Beschädigten, so ist derselbe weiter zu verfolgen und nach Maßgabe des Resultats der Untersuchung und nach Prüfung der Akten über den Versicherungsvertrag und die Schadenliquidation die (§. 933) vorgeschriebene Bescheinigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise nach Maßgabe des Falls über die Gesetzmäßigkeit des Fahrnißversicherungsvertrags nach §. 932 Abs. 2, 3 und 4 zu erkennen oder weiteres gerichtliches Verfahren wegen etwa vorliegender Verbrechen einzuleiten.

Ueber weitere Kontrolen der Fahrnißversicherung durch Gendarmerie-Brigadiers, Ortspolizeidiener 2c. siehe R.B. 40, XXXVI., B.B.M. 1843 N. 10, B.B.O. 1843 N. 15, B.B.S. 1843 N. 12, B.B.U. 1843 N. 21.

Es bestehen im Großherzogthum auch Hagel- und Viehversicherungsvereine, über solche sind aber von Seite der Regierung noch keine allgemeine Bestimmungen gegeben worden.

Viertes Buch.

Von Beförderung der Industrie.

Erster Titel.

Von dem Feldbau und der Viehzucht.

Zur Wahrung und Förderung aller Interessen der Landwirthschaft und zur thunlichsten Unterstützung der dahin gerichteten Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins ist die Centralstelle für die Landwirthschaft zu Karlsruhe errichtet. R.B. 52, XLVII. Die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins siehe a. a. O.

Erstes Kapitel.

Von Beförderung des Feldbaues.

Erster Abschnitt.

Vom Ackerbau.

§. **935**. Sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist die Beförderung der Feldkultur zur besondern Dienstpflicht gemacht; sie soll jedoch mehr auf Zuspruch und Belehrung, zumal durch zweckmäßige Beispiele, als auf Befehle gegründet werden. H.R.J. 147.

§. **936**. Alle öde Stellen sind wo möglich urbar zu machen. L.O. VI., VII., L.O. II., II., §. 6.

Die Benutzung des künstlichen Düngers, der Asche, des Gipses, Knochenmehls 2c. A.B.P. 1823 N. 66 ist möglichst zu befördern.

§. **937**. Der Bau solcher Produkte, welche zum Absatz in's

Ausland geeignet sind, als Hanf, Flachs, A.B.P. 1821 N. 34, A.B.D. 1821 N. 37, Hopfen, M.P.B. 1809 N. 2, 10, Tabak u. dgl. ist den Landwirthen angenehm und sie mit der vortheilhaftesten Bauart derselben bekannt zu machen.

Ueber den Ertrag des Weines, Hanfes, Hopfens, Tabaks, Krapps, der Cichorien, des Mohns und Repses haben die Bezirksämter Notizen zu sammeln und das Ergebniß im Dezember der Kreisregierung vorzulegen. V.B.M. 1844 N. 19.

In Ortschaften, welche Tabak- oder Hanfbau von einigem Umfang haben, ist auf Kosten der Gemeindskasse eine Waage anzuschaffen, wohin alle solche Produkte vor der Verladung gebracht werden müssen. Der Handel mit Hanf ist frei, und darf durch die Ansprüche der Seiler nicht beschränkt werden. Neben obigem ist der Anbau der verschiedenen Futterkräuter möglichst zu befördern.

Auf Wechsel der Saatfrüchte und deren vollständige Reinigung vor der Aussaat ist durch die Feldpolizei zu halten; auch ist strenge darauf zu wachen, daß die Landleute nicht mit unächtem Klee- und Rübsaamen betrogen werden.

§. **938**. Beim Ueberhandnehmen der Feldmäuse ist deren Vertilgung von dem Amt anzuordnen, jedoch ohne Gebrauch von Gift. R.B. 18, XXIII., A.A. I. „Feldmäuse." A.B.D. 1818 N. 19, V.B.M. 1842 N. 13, 16, V.B.O. 1842 N. 20, V.B.S. 1842 N. 18, V.B.U. 1842 N. 30, V.B.M. 1853 N. 2, V.B.O. 1853 N. 4. Das Fangen der Maulwürfe und Scheermäuse kann nicht mehr auf Kosten der Gemeindskassen verakkordirt, wohl aber aus diesen ein verhältnißmäßiger Beitrag für die Gemeindsgüter geleistet werden; über die Frage: ob ein Maulwurffänger bestellt werden solle, entscheidet die Mehrzahl der Güterbesitzer.

§. **939**. Der Taubenflug ist alljährlich im Früh- und Spätjahr zu Anfang der Saatzeit unter Bestimmung ihrer Dauer zu verbieten, bei 10 Rthlr. Strafe für die hierin saumseligen Vorgesetzten; die Uebertreter des Verbots werden mit 5 Rthlr. Strafe belegt. R.B. 12, XXI.

§. **940**. Das Aehrenlesen, ehe die Ernte völlig eingebracht ist, soll nicht gestattet werden.

§. **941**. Den Landwirthen ist Branntweinbrennen aus eigenen und erkauften Produkten A.B.P. 1818 N. 43 und Essig-

sieden, aber kein Detailverkauf des Branntweins unter ½ Maas erlaubt. A.B.N. 1816 N. 23. Der Betrieb der Bereitung von Cigarren und Rauchtabak, gleichviel ob aus selbst erzeugten oder erkauften Blättern als sog. häusliche Industrie ist an eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht gebunden. V.B.O. 1852 N. 21, V.B.U. 1852 N. 25. Ueber den Verkauf von Tabak und Cigarren, siehe §. 1312 Zusatz 5.

§. **942**. Bäume müssen wenigstens 6 Schuh, Häge und Hecken 1½ Schuh von dem benachbarten Grundstücke entfernt bleiben. Vergleiche dagegen §. 955. Auf Verlangen des Nachbarn sind näherstehende wegzuschaffen, auch von entferntern Bäumen, die über sein Grundstück hängenden Aeste wegzunehmen; in seinen Boden laufende Wurzeln darf er selbst abstoßen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenkultur.

A.A. I. „Wiesen."

§. **943**. Sumpfige Wiesen sind durch Anlegung von Abzugsgräben und Schleußen, oder, wo für erstere kein Fall vorhanden ist, durch Anlegung eines Teichs zu entwässern. Die Gräben an Wiesen und Aeckern sind alljährlich zwischen der Frucht- und Nachheuernte auszuheben und von Schilf und andern Wasserpflanzen zu reinigen; dieß geschieht unter Leitung der Vorgesetzten und Grabenmeister, wenn sie auf einzelne Gewanne Bezug haben, durch die Aufstößer, andernfalls durch die Gemeinde. Die Aufwürfe zu beiden Seiten der Gräben sind, sofern sie nicht als Dämme dienen, im Winter abzutragen und zum Einebnen der tiefen Stellen zu benutzen.

§. **944**. Die Grabenborde sind rein von Hecken und Dornen, in gehöriger Böschung und guter Begrasung zu unterhalten, an Wegen, Almenden und Triften mit Weiden zu bepflanzen.

Tiefliegende Wiesen werden durch Trübwässerung, trockene, hochliegende durch Hellwässerung verbessert.

§. **945**. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benutzen, vorbehaltlich des Rechtes, das der Eigenthümer eines tiefer liegenden Grundstücks erworben hat. L.R.S. 641. Durch

Verjährung geschieht dieß binnen 30 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, da Anlagen zum Einlauf des Wassers gemacht worden. L.R.S. 642. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern eines Dorfes oder Hofes das nöthige Wasser verschafft; haben sie es noch nicht erworben oder verjährt, so erhält er Entschädigung nach dem Ermessen von Sachverständigen. L.R.S. 643.

§. **946.** Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers hinzieht, die in den Flußbauverband aufgenommenen Flüsse ausgenommen, kann sich dessen jeden Orts, wo es an seinem Eigenthum vorüberzieht, zu dessen Bewässerung bedienen. Derjenige, dessen Grundstück ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum seines Eigenthums auf jede Art benutzen, (§. 1255) muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. L.R.S. 644. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht des Amts, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung zu vereinbaren, die man dem Eigenthum schuldig ist, mit Rücksicht auf allenfalls vorhandenen Wässerungsverband. L.R.S. 645.

In diesen sind alle dahin geeignete Grundstücke aufzunehmen, nach vorgängiger sorgfältiger Abwägung des Gefälls in einzelne Bezirke abzutheilen, diese zu planiren und darnach die mit Schleußen und Stellen versehenen Haupt- und Nebenwässerungsgraben auf den Höhen hinzuleiten, jedem Bezirk aber einen Abzugsgraben zu geben. Für jeden Verband ist eine Wässerungsordnung aufzurichten, welche die Reihenfolge der Bezirke und die Dauer der Wässerzeit vorschreibt, nach welcher sich der auf Kosten der Betheiligten zu bestellende, vom Amt zu verpflichtende, Wässerknecht genau zu achten hat; ihm kann ein Wässermeister aus der Mitte der Betheiligten vorgesetzt werden.

Da, wo diese Anordnung besteht, ist es den Besitzern der Wiesen nicht erlaubt, bei der Wässerung selbst Hand anzulegen.

Ueber Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen R.B. 51, XV.

§. **947.** Die Wiesenbesitzer sind zu ermuntern und bei großer Nachläßigkeit anzuhalten, die Maulwürfe auf ihren Grundstücken zu vertilgen, deren Aufwürfe einzuebnen, die Wiesen rein von Hecken und unnützem Gesträuch zu halten und sie fleißig mit guten

Heublumen nachzusäen, auch in der Winterregenzeit oder auf den Schnee mit Mistjauche, Asche, Salzasche, Ofenruß rc. zu verbessern. A.A. I. „Wiesen.“

Dritter Abschnitt.
Vom Weinbau.

§. **948**. In Gegenden und Lagen, welche zum Weinbau nicht geeignet sind, ist das Aushauen der Weinberge zu empfehlen, A.A. I. „Weingärten“, in vortheilhaften Weinlagen aber darauf zu sehen, daß

a. nur gute Rebsorten mit verständiger Rücksicht auf das örtliche Klima, den Boden und die Lage der einzelnen Rebberge angepflanzt;
b. der Bau und Schnitt nach der Lokalität und dem Boden zweckmäßig, mit möglichster Holzersparniß eingerichtet;
c. Obstbäume und Hecken aus den Weinbergen entfernt, wenigstens nur Mandel- und Pfirsichbäume geduldet;
d. daß in denselben kein Welschkorn, Kraut, Dickrüben und andere, dem Weinbau nachtheilige Produkte gebaut werden. A.A. I. „Weingärten.“

§. **949**. Da, wo sich die Rebstiche r in Weinbergen zeigen, ist sogleich dem Amt die Anzeige zu machen, welches sie ablesen und verbrennen läßt, auch allgemeine Anordnung zu ihrer Vertilgung zu treffen hat. A.A. I. „Rebsticher.“

§. **950**. Mit dem Anfang der Reife der Trauben sind die Weinberge und dahin führenden Nebenwege auch für die Eigenthümer der Weinberge und der dazwischen liegenden Aecker geschlossen und unter die Aufsicht besonderer Herbstschützen gestellt; wöchentlich ist zwar Ein Tag zur Nachsicht bestimmt, doch dürfen auch an diesem Tage Dienstboten und Kinder nur unter Aufsicht des Hausvaters in den Weinbergen erscheinen; das Traubenschneiden ist in zehntbaren Weinbergen auch dem Eigenthümer verboten. A.A. I. Anhang „Traubenschneiden.“

§. **951**. Der Anfang der Herbstlese wird vom Amt nach vorgängiger Besichtigung unter Zuziehung der Vorgesetzten bestimmt und davon den Zehntberechtigten Nachricht gegeben. Er

ist, L.O. IX. „Herbstordnung", so lange zurückzulegen, als noch unreife Trauben in den Weinbergen sind, zur Verhütung allzu großen Abgangs in Gemarkungen, welche verschiedene Weinlagen haben, nach abgesonderten Banden anzuordnen und jedem Weinbergsbesitzer frei zu stellen, gegen Vergütung der Hüt- und Zehntkosten so spät zu lesen, als er für dienlich hält.

§. **952**. Die Vorlese ist Niemanden, als den Waisenkindern und denjenigen Personen erlaubt, welche mit dem Zehnteinzug und der Herbstaufsicht beauftragt sind; sie darf sich nie weiter als auf drei Tage erstrecken, und muß unter genauer Aufsicht statt haben, damit keine Beschädigung der anstoßenden Weinbergbesitzer erfolgt. Vor Tag und nach dem Eintreten der Nacht darf zur Zeit der Lese Niemand mehr in den Weinbergen sein oder etwas aus denselben hinwegführen.

§. **953**. Vor dem Anfang des Herbstes sind sämmtliche Herbstgeschirre und die Keltern durch die Vorgesetzten zu besichtigen, und zu sorgen, daß alles reinlich und ganz, jedes Fuhrfaß aber geeicht sei. Der Most ist, so viel möglich, in verschlossenen Butten an kühlen Orten aufzubewahren und nicht über die Zeit der ersten Gähre über den Trestern zu belassen, das Keltern ist zu beschleunigen, damit der Most noch süß in den Keller komme. Bannkeltern haben mit Aufhebung der Bannrechte (R.B. 48, XXIII.) aufgehört.

Den Weinproducenten ist empfohlen, die Spuntlöcher der Fässer während des Vergährens des Mostes mit Röhren zu versehen, deren Ende in ein Gefäß mit Wasser gestellt ist. A.B.P. 1822 N. 72, A.B.D. 1822 N. 72, A.B.N. 1822 N. 72.

Wo das Institut der Weinsticher (zur Sicherung von Quantität und Qualität bei Weinkäufen aus einem Ort in den andern u. dgl.) noch besteht, kann es zwar bestehen bleiben, es ist aber Niemand gebunden, sich der Weinsticher in irgend einem Falle zu bedienen. A.B.M. 1836 N. 35, A.B.O. 1836 N. 37, A.B.S. 1836 N. 36.

Vierter Abschnitt.

Von der Obstbaumzucht.

§. **954**. Zur Beförderung der Baumzucht und Veredlung der Obstsorten, auch Unterweisung der Jugend in letzterer, ist für

jeden Ort eine öffentliche Baumschule anzulegen, in welcher die Stämmchen aus Kernen von zahmem Obst gezogen und mit guten tragbaren Sorten veredelt werden. Der Baumschule steht ein von der Gemeinde besoldeter Baumwart vor. Die Schullehrer haben die Jugend in der Baumzucht zu unterweisen. S. §. 258 Zus.

§. **955**. Alle öden Stellen auf Gemeindsgütern, alle Landstraßen und Feldwege von einiger Breite sind mit veredeltem Kernobst, Nuß- oder Kastanienbäumen zu bepflanzen. An Feldwegen können auch Kirschen- oder Zwetschgenbäume gesetzt werden.

Die Bäume können

a. bei Straßen, welche mit dem angrenzenden Gelände in ziemlich gleicher Höhe liegen, bis zu einer Entfernung von 3 Fußen von dem äußersten Rande der Straßendossirung,
b. bei aufgedammten Straßen auf die Kante des Dammes,
c. bei Straßen, die im Einschnitte liegen, an den oberen Rand der Böschung,

und zwar in dem Abstande gepflanzt werden, welchen jede Baumart zu ihrem ungehinderten Gedeihen erfordert.

Sind im einzelnen Falle Abweichungen nothwendig, so werden die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen diese Abweichungen bezeichnen.

Gehört bei aufgedammten Straßen die Böschung der Wasser- und Straßenbauverwaltung, so hat diese die Bäume setzen zu lassen und zu nutzen; gehört aber die Böschung Privaten, so können diese auf den Straßenrand Bäume setzen, indem die Wasser- und Straßenbauverwaltung auf das Recht, welches ihr der L.R.S. 761 gibt, zu verlangen, daß hochstämmige Bäume wenigstens in einer Entfernung von 6 Fuß von der Grenze gepflanzt werden, verzichtet. Die Wasser- und Straßenbauverwaltung muß dagegen 6 Fuß von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben, oder sich mit diesem verständigen, wenn sie Bäume auf den eigenen Grund und Boden setzen will.

Tragbare Obstbäume, welche bereits näher sitzen, sind deßhalb nicht wegzuhauen, auch die einmal vorhandene Linie bei Nachpflanzungen beizubehalten. A.B.P. 1822 N. 5, 1824 N. 26, A.B.D. 1822 N. 6.

§. **956**. Alle Obstbäume sind 8 bis 9 Fuß hoch zu ziehen,

so lange sie sich nicht selbst tragen, mit Stützen, wenigstens 7 Fuß hoch, zu versehen und mit Dornen zu verwahren, gegen die Straße aber so auszuästen, daß weder die Passage noch der Luftzug gehemmt ist.

§. **957**. Ueber die Baumpflanzungeu führt der Ortsvorgesetzte die Aufsicht, der Straßeninspektor die Oberaufsicht; ersterer hält in jedem Früh- und Spätjahr einen Umgang und sorgt durch Ansage und Anordnung, daß die fehlenden Stützen und Dornen ersetzt, kranke, beschädigte, vernachläßigte, über die Gräben hängende Bäume weggeschafft und mit bessern ersetzt, und die Ausästungen vervollständigt werden. R.B. 17, XXII., A.B.D. 1816 N. 13, A.B.N. 1822 N. 5, 35, B.B.M. 1851 N. 9, 15, B.B.O. 1851 N. 15, B.B.S. 1851 N. 16, B.B.U. 1851 N. 28. Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Weinbergen, Feldern und Wiesen sind zwischen dem 15. November und 1. Februar von Raupennestern zu reinigen und die letztern zu vertilgen. Auf die Unterlassung ist eine nach Maßgabe der Zahl der ungereinigten Bäume zu bemessende Strafe von 1—10 fl. gesetzt, A.A. I. u. II. „Raupen," A.B.D. 1819 N. 40, M.P.B. 1808 N. 17, A.B.N. 1811 N. 39, B.B.M. 1839 N. 18, 20, B.B.S. 1839 N. 23, B.B.U. 1839 N. 47, B.B.O. 1840 N. 1, B.B.M. 1853 N. 2, B.B.O. 1853 N. 4, auch von den Vorgesetzten zu veranstalten, daß Maikäfer, wenn sie sich in Menge zeigen, geschüttelt und getödtet werden.

Das Institut der Plantageninspektoren ist aufgehoben. A.B.M. 1837, Beil. 14.

Fünfter Abschnitt.

Von der Feldpolizei.

§. **958**. Die Flur- oder Feldrichter werden aus der Mitte der Ortsgerichte gewählt, gewöhnlich ist ihr Amt mit jenem der Steinsetzer verbunden. Sie haben:

a. über alle Angelegenheiten der Feldpolizei zu erkennen, auch auf Erfordern darin der Oberbehörde ihr Gutachten abzugeben;
b. alle Abschätzungen von Grundstücken zu bewirken;
c. darauf zu halten, daß Grundstücke nicht allzusehr vertheilt werden; Aecker sollen nicht unter 1 Viertel, Weinberge nicht

unter 20 Ruthen, alle Güter nur der Länge nach und Wässerwiesen so getheilt werden, daß jedes Theil auf den Graben stoße, Hausgärten sind, sofern sie nicht besondere Bauplätze bilden, nicht von Häusern zu trennen. A.A. I. „Theilungen der Gärten.“ Sie haben

d. die Fluren alljährlich mehrmals zu durchgehen und nachzusehen, ob Alles in Rainen und Steinen gehörig erhalten sei, das Fehlende aber sogleich verbessern zu lassen;

e. darauf zu halten, daß alle Grundstücke fleißig und zur rechten Zeit eingebaut werden; die Nachläßigen durch Ermahnung und Strafe zum bessern Bau zu vermögen, Güter, welche durch grobe Nachläßigkeit gänzlich in Unbau zu gerathen drohen, sind auf Rechnung des Eigenthümers zu verpachten; besondere Aufmerksamkeit ist den Gütern von Waisenkindern zu widmen, welche in Zeitbestand verliehen sind, L.O. VI., IV.;

f. den Zustand der Feld- und Schleifwege, Graben, Dohlen und Furten zu beobsichten, und solche zur rechten Zeit herstellen zu lassen; der Besitzer eines Grundstücks, zu welchem keinerlei Weg zieht, darf über die Angewann der benachbarten Grundstücke fahren und kann, wenn es auch hieran gebricht, verlangen, daß ihm gegen Entschädigung so viel Land abgetreten werde, als zu einem Weg nothwendig ist. L.R.S. 682.;

g. für zweckmäßige Anlegung und Unterhaltung von Feldbrunnen, Schattenplätzen, Ruhen und Schützenhäusern zu sorgen; die Hütten der Feldhüter sind vorsichtig anzulegen, daß sie nicht durch Einstürzen Beschädigung veranlassen.

§. **959.** Als Feldschützen, Bannwarte, werden aus der Gemeinde durch die Vorgesetzten unbescholtene, thätige und rüstige Männer erwählt und vom Amt verpflichtet; ihr Dienst ist widerruflich. Sie haben das ganze Jahr hindurch, zumal des Morgens vor Tag und Abends spät, das Feld zu begehen, nicht allein auf die Güter, sondern auch auf Wege und Stege, Dohlen, Grenz- und Feldsteine acht zu haben, jede Beschädigung, Entwendung oder sonstigen Frevel genau, wo möglich durch Anruf des Thäters, zu erörtern und dem Vorgesetzten alsbald anzuzeigen, bei schwerer Strafe aber sich nicht beigehen zu lassen, einzelne Frevel selbst abzuthun. Ihre Angabe gilt statt vollen Beweises, wenn sie sich auf

35*

eigene, bestimmte Wahrnehmung gründet und sich über die einzelnen Umstände erstreckt. Ueber ihre Verpflichtung zur Anzeige von Uebertretungen des Jagdgesetzes s. §. 1183.

§. **960**. Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, werden als Feldfrevel bestraft, wenn die Entwendung nicht von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben.

Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten 12 Monate bereits zwei Mal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, 4 Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen, den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft. §. 397 — 399 des Strafgesetzes.

Felddiebstähle der Schulkinder werden mit einfachem Arrest bestraft. R.B. 32, LXII. Vergl. auch §. 770.

§. **961**. Muthwillige Beschädigung wird polizeilich gerügt, aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz verübte gerichtlich, in beiden Fällen aber nur auf Anzeige des Beschädigten oder Antrag der Polizeibehörde (§. 760, 770 Abs. 3 Ziff. 13) bestraft. §. 570—577 des Strafgesetzes.

Ueber die Handhabung der Feldpolizei s. V.B.O. 1852 N. 18, V.B.S. 1852 N. 21.

Sechster Abschnitt.

Vom Wetterschaden.

§. **962**. Wenn durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung Feldschaden geschieht, welcher wenigstens den dritten Theil des Ertrages der betroffenen Fluren zerstört, so kann ein Steuernachlaß statt finden.

Die Beschädigung ist binnen 24 Stunden der Obereinnehmerei

anzuzeigen, welche sie durch drei Experten aus benachbarten nicht betroffenen Gemeinden aufnehmen läßt.

Die Aufnahme geschieht summarisch, indem angegeben wird:

a. wie viel Morgen jeder Gewächsart in der Gewann zu $\frac{1}{3}$ und darüber oder zu $\frac{2}{3}$ und darüber beschädigt seien;

b. wie sich die Morgenzahl der Güter dieser Abtheilungen in die verschiedenen Steuerklassen vertheilt.

§. **963**. Der Steuernachlaß der ersten Abtheilung beträgt $\frac{3}{8}$, jener der zweiten $\frac{3}{4}$ der Jahressteuer und wird auf Antrag der Kreisregierung von dem Finanzministerium dekretirt. Die Nachlaßsumme wird, nach Abzug der Kosten, unter die Beschädigten, welche sich auf ergehende Aufforderung darum bei den Ortsvorgesetzten melden, nach Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens vertheilt; was über 4 kr. auf den Gulden Schaden kommt, fällt dem Ortsalmosen zu. R.B. 17, XXIX.

§. **964**. In den Fällen, da ein Steuernachlaß statt hat, soll auch in Reborten jedesmal, R.B. 16, XL., in andern Gemeinden dann, wenn nach der Jahreszeit der Einbau des Feldes mit andern Gewächsen nicht mehr möglich ist, eine Kollekte in Geld und Naturalien gestattet werden.

Nach dem Umfang des Schadens verwilligt diese die Kreisregierung für den Bezirk des Amtes, für einige Aemter oder für den ganzen Kreis. Bei besonderer Ausdehnung kann auf weitere Unterstützung bei der obersten Staatsbehörde angetragen werden. R.B. 18, X.

Vorgesetzte und Ortsgeistliche haben die Kollekte zu verkünden und die Einsammlung durch zwei Vorstandspersonen und zwei Gemeindsglieder ihres Orts zu veranstalten; der Geistliche kann, wenn er will, daran Theil nehmen. Die Sammellisten gehen durch das Amt an die Kreisregierung, welche der beschädigten Gemeinde Anweisung ertheilt. Die Abholung geschieht durch diese oder durch Zufuhr ohne Kosten und Abzug; die Vertheilung an die einzelnen Beschädigten durch das Amt unter Zuziehung der Vorgesetzten und eines Ausschusses der Gemeinde.

§. **965**. Der Pächter hat wegen des Wetterschadens Nachlaß am Pacht zu fordern, und zwar:

a. wenn der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen ist, und der

Verlust mindestens die Hälfte der Ernte ausmacht, nach Verhältniß des Verlustes;

b. bei mehrjährigem Pacht wird der Gewinn sämmtlicher Pachtjahre zusammengerechnet und nur dann ein Nachlaß statuirt, wenn der Schaden dadurch nicht ausgeglichen ist; da dieß nur zu Ende der Pachtzeit möglich ist, so kann dem Pächter gestattet werden, inzwischen einen Theil des Pachtes inne zu behalten. Wer solchen Nachlaß begehren will, muß sogleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben. L.R.S. 1769 a. Feldschaden an Früchten, die schon geschnitten waren, begründet keinen Nachlaß. L.R.S. 1771.

Siebenter Abschnitt.

Vom Zehnten.*

I. Aeltere Bestimmungen.

§. **966**. Jedes Grundstück, das urbar ist oder wird, ist in der Regel zehntbar. Zehntfrei ist eine Gemarkung oder ein eigends ausgegrenztes Feldstück, wenn seit 30 Jahren Niemand auf das angebaute Land eine Zehntansprache geltend gemacht hat. Auszehntung einzelner Feldstücke hebt die Zehntfreiheit der Gemarkung nicht auf; jedes in einer zehntfreien Gemarkung gelegene Grundstück theilt ohne nähern Beweis diese Freiheit; ein einzelnes Grundstück in einer zehntbaren Lage ist nur dann zehntfrei, wenn es einen gültigen Rechtstitel für sich hat. L.R.S. 710 a.

§. **967**. Neubruch ist alles Land, welches aus einem seit einem Menschenalter bestandenen Unbau in Anbau gebracht wird, wenn

a. kein früherer Bau durch Urkunden, Zehntgrenzzeichen oder Zeugen bewiesen wird;

b. wenn für denselben kein alt baubarer Distrikt in Unbau ge-

---

* Anmerkung. Hier sind die älteren Bestimmungen, wie sie die zweite Auflage vom Jahr 1828 enthält, unter Abtheilung I. stehen geblieben, und unter Abtheilung II. die Grundzüge und Quellen der neueren Bestimmungen über diesen Gegenstand gegeben; von einer näheren Ausführung der letzteren ist, als nicht in den Bereich dieses Buches gehörig, Umgang genommen worden.

legt wird; in letzterm Fall tritt der Neubruch an dessen Stelle, P.B.M. 1807 N. 86, P.B.N. 1807 N. 42;

c. für zehntbare Plätze, welche überbaut werden, findet kein Ersatz statt, das Zehntrecht ruht, bis sie wieder in Bau kommen, aber es erlischt nicht bei ihnen, R.B. 6, XVIII., P.B.N. 1806 N. 37, auch nicht bei anderem Baufeld, welches für einige Zeit in Unbau geräth.

§. **968**. Der Zehnten von alt baubarem Felde und Neubruch gehört in der Regel dem Ortsherrn. Wer nur zum alten Zehnten berechtigt ist, kann den Neubruch nicht ansprechen, welcher dem Landesherrn heimfällt; nur Pfarreien, welche den kleinen Zehnten in ihren Ortsgemarkungen haben, können ihn über den Neubruch ausdehnen. R.B. 7, XXXIV., P.B.M. 1807 N. 86. Anschwemmungen fallen dem Zehntherren des Hauptgrundstücks zu. L.R.S. 710 b.

§. **969**. Der Zehntbezug richtet sich in jeder Ortsgemarkung nach Vertrag oder Herkommen; wo diese nicht entscheiden, nach folgenden Regeln:

a. jede Frucht des urbaren Bodens, natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baum- oder Bodenfrucht, erste oder zweite im Jahr, ist zehntbar, Gewächs von Hausgärten aber, von Wäldern und der Erwachs von Thieren zehntfrei; ebenso natürliche Erzeugnisse unter dem Boden;

b. wo der große und kleine Zehnten sich nach Fluren theilt, da gehört bei zweiflurigem Bau die Winterflur dem großen, die Sommerflur dem kleinen Zehnten; bei dreiflurigem wird die Sommerflur unter beiden getheilt; Früchte, welche mehrere Jahre stehen, werden nach Verhältniß der Fluren, welche sie einnehmen, getheilt; geschieht die Abtheilung nach Fruchtgattungen, so entscheidet die Bezugsübung der Gegend; in deren Ermangelung ist diejenige Frucht, welche für den Handel ins Große tauglich ist, zum großen, die für den Genuß der Markgenossen oder für den nahen Marktverkauf bestimmte zum kleinen Zehnten zu rechnen. Neue Produkte, welche ältere verdrängen, treten an die Stelle dieser, auch in Hinsicht der Zehntfreiheit, wenn sie den abgekommenen Produkten zustand. Wein und Heu gehören zum großen, Obst, Nach-

heu, Stoppelrüben, Garten= und Blutzehnten zum kleinen Zehnten. Weinberge in Acker= und Aecker in Weinbergsbezirke verwandelt, bleiben bei ihrem vorigen Zehntherrn. L.R.S. 710 c.

§. **970**. Der Zehnten kann abgelöset werden gegen auswärtige Besitzer, deren Heimathstaat die Zehnten für ablöslich erklärt hat, durch den Landesherrn, den Ortsherrn und die Markungsgemeinde. Persönliche Eigenschaft des Gutsbesitzers kann den Zehnten nicht aufheben.

Das Zehntrecht geht durch verjährte Nichtübung verloren, da nämlich der Zehntherr ruhig geschehen läßt, daß der Feldbesitzer die Früchte unverzehntet heimführt. Die Verjährung bezieht sich aber nur auf diejenigen einzelnen Grundstücke, von welchen dieß nachgewiesen ist. L.R.S. 710 e.

§. **971**. Das gewöhnliche Maaß des Zehntens ist der zehnte Theil aller Erzeugnisse des zehntbaren Bodens, die Abgabe ist jedesmal von demselben Produkt zu leisten, welches er getragen hat.

§. **972**. Der Eigenthümer des Bodens erntet sämmtliche Früchte, und läßt den zehnten Theil auf dem Grundstück zurück; er soll aber seine eigene Ernte nicht vor dem Morgen= und nach dem Abendgeläute wegführen, A.B.R. 1808 R. 48, der Zehntherr bringt ihn auf eigene Gefahr und Kosten ein; er kann Aufseher und Arbeiter zur Empfangnahme absenden; erstere müssen Ortsbürger, von unbescholtenem Rufe und vom Amt verpflichtet sein; bei der Wahl der letzteren haben Einheimische den Vorzug. A.A. I. „Zehntsammlung." Eine Ausnahme durch Pforten=, Scheuer=, Kelter=, Sack= und Faßzehnten darf nicht neu eingeführt werden. Wo dieser aber durch rechtsverjährte Zeit besteht, kann er nicht wieder in Zehntbezug in Natur umgewandelt werden. Uebernahme der Gefahr des Zehntens auf den Zehntpflichtigen ist ungültig.

§. **973**. Das Aufschlagen und Abzählen der Zehntgarben, Haufen rc. geschieht von der Seite, auf welcher der Zehntpflichtige zu ernten aufhört; wo auf einem Grundstück unter 10 Garben oder Haufen übrig bleiben, kann der Zehntherr nicht auf ein anderes Grundstück des Pflichtigen in demselben Zehntdistrikt fortzählen. Weniger als 10 Garben geben ½, weniger als 5 Garben nichts mehr.

Nur bei dem Blutzehnten findet das Fortzählen von einem Jahr zum andern statt. Früchte, welche nicht gebunden werden, sind auf gleiche Haufen zu 5, 10 ꝛc. zu bringen, und die Zehnthaufen mit einem Zweig zu bezeichnen.

§. **974**. Im Zweifelsfall ist für den großen gegen den kleinen, für den alten Zehnten gegen den Neubruch, für die Zehntpflichtigkeit, aber gegen jede Erschwerung derselben zu erkennen.

§. **975**. Die herrschaftlichen Zehnten sind P.B.M. 1806 N. 50, in der Regel zu verleihen, ausgenommen, wenn: eigener Bedarf an Stroh oder Früchten, eingerissene Mißbräuche in der Zehntentrichtung, Komplotte zu ungebührlich geringen Geboten, oder Uebersteigerung aus Erbitterung, den Naturaleinzug nothwendig machen.

§. **976**. Zur Vorbereitung der Versteigerung haben die Vorgesetzten alljährlich im Juni eine genaue Anblümungstabelle nach allen Fruchtgattungen zu entwerfen. Die Gebühren dafür werden nicht aus der Gemeindskasse, sondern von der Staatskasse bezahlt. Die Verleihung geschieht unmittelbar vor der Ernte; es wird dabei

a. für nichts, als Heer- und Hagelschaden Entschädigung zugesichert, und die Form der Nachlaßgesuche genau bestimmt;
b. alle ältere Zehntrestanten von den Geboten ausgeschlossen; A.B.D. 1823 N. 24, A.B.P. 1823 N. 22;
c. kein Nachgebot angenommen; R.B. 8, XXVIII., P.B.N. 1806 N. 41, 1808 N. 49;
d. die Versteigerungskosten auf das Aerarium übernommen;
e. alle Gebote auf Rechnung der Gemeinde verworfen; A.A. I. „Zehntsteigerung.“ R.B. 9, XX.; eben so alle Komplotte, wodurch die Freiheit des einzelnen Steiglustigen beschränkt wird;
f. die Zahl der zu verstattenden Zehntkonsorten nach Verhältniß des Zehntdistrikts festgesetzt;
g. bedungen, daß Früchte und Wein sauber und Kaufmannsgut von dem Erwachs des Zehntdistrikts zu liefern seien. L.D. II., XX.

§. **977**. Wegen des Weinzehntens ist das Traubenschneiden in zehntbaren Weinbergen verboten; der Zehntpflichtige hat vor

dem Abführen des Mosts den Zehntträger bei Strafe herbeizurufen, oder diejenige Station zu passiren, woselbst der Zehnten erhoben wird. Niemand darf in ungeeichten Ladfässern Most zum Verzehnten anfahren, welches so einzurichten ist, daß der Zehntherr nach Verhältniß eben so viel Treber erhält, als der Produzent.

§. **978**. Der Zehnten nimmt keinen Antheil an gewöhnlichen Auflagen, Unterhaltungs=, Bau= und Erntekosten, aber an Rettungsaufwand, z. B. Wasserbau, Abkauf von Fouragirung, Hagelversicherung 2c. L.R.S. 710 d. Die Baulasten des Zehntens, in Hinsicht der Kirchengebäude bestimmt die Kirchenkonstitution. R.B. 8, XIII.

II. Neuere Gesetzgebung.

§. **979**. Aller Zehnte von land= und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des 20fachen Betrags der mittlern Reineinnahme, die durch Entscheidung nach besondern gesetzlichen Normen bestimmt wird.

Es besteht eine Zehntschuldentilgungskasse, mit der Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, die sie dann nebst Zins nach und nach wieder von denselben erhebt. R.B. 33, XLIX., 36, XXXI. Zinsfußbestimmung für die Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse. R.B. 36, XXXVI., 37, XXXIII., 38, XXX., 39, XXII., XXXIII., 40, XX., 41, XVIII., 42, XXIII., 43, I., 44, I., XXXIV., 45, VII., 46, I., LVI., 47, XLVII., 48, XXXI., LXXIX., 50, VI., 51, IV., XXXVII., 52, IV.

Ferner siehe folgende Verordnungen:

Bestimmung des Wirkungskreises der Staatsstellen in Bezug auf Ablösung des Zehntens von Domanial=, Kirchen=, Schul=, Stiftungs= und Korporationsgütern. R.B. 34, X.

Errichtung einer Zehntsektion bei der Hofdomänenkammer. R.B. 38, IX.

Instruktion über die Festsetzung der Getreidepreise auf den zur Zehntablösung maaßgebenden Märkten. R.B. 34, X.

Erlaß der Hofdomänenkammer 19. Juni 1835, Instruktion über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen.

Weiteren Erlaß der Hofdomänenkammer 19. Juni 1835, Instruktion über die bei Ablösung von Domanialzehnten hinsichtlich der Zehntbaulasten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen und Bauinspektionen.

M.d.J. evang. (und kath.) K.S. 28. August 1837 N. 12,833, Instruktion für Bauverständige, welche zur Abschätzung der auf Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbaulasten gewählt werden.

M.d.J. kath. (und evang.) K.S. 12. Juni 1838 N. 10,340, über die Festsetzung der auf den Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen haftenden Lasten, insbesondere auch die Hilfsbaupflicht der Zehntherrn.

Steuerdirektion 30. Dezember 1834 N. 32,045 über das Abschreiben der Zehntgefällsteuerkapitalien.

Zehntablösung, insbesondere von Gemeindsgütern betreffend. A.B.M. 1838 N. 91.

Zehntschuldentigungskasse betreffend. R.B. 40, XXIV.

Instruktion für die Abschätzung der auf Zehnten ruhenden Baulasten. R.B. 41, XI., 45, IV., V.B.M. 1844 N. 6.

Gesetz, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend. R.B. 44, XVII.

Gesetz, die Verzinsung der bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkompetenz- und Pfarrzehntkapitalien betreffend. R.B. 48, XXI.

Ueber die Abtretung des auf Schulgüter fallenden Zehntablösungskapitals V.B.M. 1839 N. 4, V.B.U. 1839 N. 11.

Ueber die den Gemeinden zu überweisenden Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungskapitalien der Pfarr- und Schulstellen. V.B.M. 1840 N. 15, V.B.O. 1840 N. 23, V.B.S. 1840 N. 17, V.B.U. 1840 N. 27, V.B.M. 1841 N. 18, V.B.O. 1841 N. 14, V.B.S. 1841 N. 19, V.B.U. 1841 N. 25.

Ueber die Anlegung und die Verwaltung der Zehntbaulastenkapitalien. V.B.O. 1844 N. 23, 1851 N. 6, V.B.S. 1844 N. 27, V.B.U. 1844 N. 45, 1850 N. 8, V.B.M. 1845 N. 1.

Ueber Verabfolgung des Staatszuschusses und Darleihens aus der Zehntschuldentilgungskasse vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals. V.B.M. 1845 N. 10, V.B.O. 1845 N. 10, V.B.S. 1845 N. 15, V.B.U. 1845 N. 20.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten, insbesondere die Ermittlung der Kräfte kirchlicher Fonds behufs der Ablösung der hilfsweisen Zehntbaupflicht. V.B.M. 1845 N. 17, V.B.O. 1845 N. 15, V.B.S. 1845 N. 26, V.B.U. 1845 N. 37.

Ueber die Kompetenz der Bezirksämter bei der Zehntablösung. R.B. 50, XXXI.

§. **980**. Das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist aufgehoben. Der Zehntberechtigte wird mit dem 15fachen Betrag der mittleren Reineinnahme entschädigt; die Zahlung geschieht zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern aus der Kasse der Gemeinde, in deren

Gemarkung das Zehntrecht geübt wird. R.B. 32, I., S. 14. Vollzugsverordnung hiezu R.B. 32, VI.

§. **981**. Das nach L.R.S. 710 ba und bb bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche vom Anfang 1832 entstanden sind, und jener, von welchen im Jahr 1831 wegen der gesetzlichen, oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnte bezogen wurde, aufgehoben. R.B. 32, I., S. 20.

Zweites Kapitel.

Beförderung der Viehzucht.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Viehzucht.

§. **982**. Zur Beförderung und Veredlung der Pferdezucht besteht unter der Leitung der Centralstelle für die Landwirthschaft für das ganze Land eine herrschaftliche Gestütsanstalt. Sie unterhält auf geeigneten Stationen eine verhältnißmäßige Anzahl vorzüglicher Hengste, wohin die im Stationsbezirke wohnenden Eigenthümer ihre Mutterpferde bringen können. Diese müssen nicht zu alt, gehörig in Futter und zur Nachzucht einer guten Rasse geeignet sein. R.B. 13, XXIII., 23, XXIII., 49, X.

§. **983**. Zur Bedeckung durch Landesgestütshengste dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeisteramt für zuchtfähig erkannt worden sind; auch können die Eigenthümer zu Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Gegenden die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste, und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vor-

führen, ordnet die Paarung der letzteren mit den dazu tauglichsten Hengsten an, und stellt dem Eigenthümer der Stute einen Erlaubnißschein zu. Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf u. s. w. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen.

§. 984. Es werden für jede Beschälstation Register geführt. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tags der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dieß im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vorführen zu bemerken.

Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, für welche nicht ein vom Landstallmeister ertheilter Erlaubnißschein übergeben wird, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

Rücksichtlich jeder vom Landstallmeister nach dem Abschluß des Beschälregisters ertheilten besondern Erlaubniß hat der Stallbediente einen Nachtrag im Beschälregister zu machen. Die Erlaubnißscheine sind dem Beschälregister beizulegen.

Auszüge aus dem Beschälregister sammt Nachträgen werden durch das Landstallmeisteramt sowohl den Bürgermeistern, als den Untererhebern zugestellt.

§. 985. Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der im Erlaubnißschein aufgeführte Eigenthümer innerhalb acht Tagen ein Fohlengeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuererheber des darin bezeichneten Wohnorts zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst während der Trächtigkeit verkauft wird.

Wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister, als dem Untererheber des im Erlaubnißschein bezeichneten Wohnorts innerhalb acht Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der im Erlaubnißscheine bezeichnete Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von 10 fl. Dieser Betrag fließt zur Hälfte in die Steuerkasse und ist in die amtliche Sportelhebrolle aufzunehmen. Die andere Hälfte fällt dem Anzeiger zu.

Der Bürgermeister füllt in dem ihm zugekommenen Register die Rubriken 5 — 10 aus und sendet ein Duplikat des Registers längstens bis zum 15. August an das Amt ein, welches die Register seines Bezirks sammelt und bis 1. September an die Centralstelle für die Landwirthschaft vorlegt.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter und derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesetzt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden. V.B.M. 1850 N. 9, A.B.M. 1851 N. 93, V.B.O. 1850 N. 8, 1851 N. 27, V.B.S. 1851 N. 31, V.B.U. 1850 N. 12, 1851 N. 33.

§. **986**. Die Erhaltung eines mit der Ausdehnung der Ortsgemarkung in Verhältniß stehenden reichlichen Rindviehstandes muß der Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit der Vorgesetzten und des Amts sein. In denjenigen Orten, in welchen nicht aus besonderm Titel eine Person zur Haltung des Faselviehes verpflichtet, oder wo das hiernach zu haltende nicht zureichend ist, soll das, nach Verhältniß des Viehstandes an Rindvieh und Schweinen erforderliche aus der Gemeindskasse angeschafft und unterhalten werden. Die einem Dritten obliegende dingliche und eben so die einer Korporation obliegende ständige Last das Faselvieh zu halten ist ablösbar, sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen; sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher angesagt werden; da wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit diesem abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft statt findet. Durch die Ablösung geht die Pflicht zur Haltung des nöthigen Faselviehs auf die Gemeinde über. Die Last, Faselvieh zu halten, kann nicht als Grunddienstbarkeit bestellt, und an Privaten oder Korporationen nie länger als auf fünfzehn Jahre übertragen werden. R.B. 37, XXIX. Siehe auch V.B.M. 1843 N. 9, V.B.O. 1843 N. 16, V.B.S. 1843 N. 2, V.B.U. 1843 N. 14.

Bei der Anschaffung des Faselviehes ist auf fremdes, junges Vieh von gesunder, starker Rasse zu sehen, das abgängige aber und das allzu böse, daher gefährlich werdende, bei Zeiten zu ersetzen.

Der Beständer, welcher seinen Unterhalt übernimmt, ist anzuhalten, daß er es an guter regelmäßiger Fütterung und Besorgung nicht fehlen lasse. A.A. I. „Rindvieh".

§. **987**. Alle Weiderechte können auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Die Durchfahrtsgerechtigkeit, welche nur zur Ausübung des Weiderechts besteht, hört mit dessen Ablösung auf (L.R.S. 703).

Auch die Surrogate der Weiderechte können abgelöst werden, in so fern sie nicht durch Rechtswandlung die Natur einer Abgabe erhalten haben, für welche bereits ein Ablösungsgesetz besteht.

Die Aufkündigung des Weiderechts, von welcher an der Berechtigte dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi und Michaeli.

Zur Abtragung des Ablösungskapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens 100 fl. in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.

Verzögert sich die Feststellung des Ablösungskapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen, und von hier an bis zur Zahlung des Kapitals zugleich Zinsen zu fünf Prozent fordern.

Das Ablösungskapital genießt mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinsen das durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 (R.B. 25, VIII.) bestimmte Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht steht auch der die Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und in so weit sie an den Berechtigten Zahlung geleistet hat, zu.

§. **988**. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit der Weiderechte selbst auf unbestimmte Zeit nicht aufgegeben, auch kann nicht im Voraus bedungen werden, daß eine künftige Ablösung unter Bedingungen statt finden solle, welche mit dem Gesetze über Ablösung der Weiderechte nicht vereinbar wären.

Der Eigenthümer eines Grundstücks darf kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen, und eben so wenig bei Veräußerung eines Grundstücks sich ein Weiderecht darauf vorbehalten. Auch ist ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und dessen Rechtsnachfolger zu überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der diesfallsige Vertrag auf gleiche Dauer und sofort nach je neun Jahren erneuert werden. Vertragsbestimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre festsetzen, sind in so weit als nicht vorhanden anzusehen. Diese Bestimmung findet auch auf jene Verträge Anwendung, welche zwar vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Ablösung der Weiderechte abgeschlossen worden sind, aber noch länger als neun Jahre in Kraft bleiben sollen.

Die nicht auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbesitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren statt. Siehe überhaupt R.B. 48, LV.

An die Stelle der Viehweiden ist die Stallfütterung einzuführen, aber auch darauf zu halten, und bei Gelegenheit, namentlich beim Rüggericht, vom Amt nachzusehen, daß die Stallungen gesund, trocken, gehörig gepflastert und nicht zu niedrig sind.

Wo das Austreiben von Viehheerden an Sonn- und Feiertagen wegen Lokalverhältnissen nicht sogleich abgeschafft werden kann, da haben die Bezirks- und Lokalpolizeibehörden Anordnung zu treffen, daß durch diese Austreibung die stille Feier des Tages und der Besuch des Gottesdienstes und der Sonntagsschule nicht gestört wird. A.B.M. 1835 N. 15.

§. **989**. Bei Abschaffung der Viehweiden ist darauf zu sehen, daß in jeder Gemarkung ein schicklich gelegener Faselplatz, welcher Wasser und Schatten hat, vorbehalten bleibe, daß aber das Faselvieh dahin und zurück, so weit es durch das Ort gehet, immer von dem Hirten oder einer andern demselben gewachsenen Person begleitet werde. Da, wo es an einem solchen Platz fehlt, muß der Beständer einen vollständig geschlossenen Hof zur Benutzung des Faselviehes haben.

Zum Viehhirten kann nur bei erwiesenem Mangel an einem brauchbaren Inländer ein Ausländer ernannt werden. Die Ortsvorgesetzten haben die amtliche Bewilligung hiezu bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. nachzusuchen. R.B. 9, XLV.

§. **990**. Die bereits vorhandenen Viehmärkte sind möglichst zu beleben und der Verkehr auf denselben zu erleichtern, daher für die Protokollirung der Verkäufe ein hinlängliches Personal zu

bestellen, entstehende Streitigkeiten ohne Aufenthalt zu schlichten, zumal den Einkäufern auf alle mögliche Weise Vorschub zu leisten. Da, wo die Gewerbsgelegenheit einigen Erfolg erwarten läßt, ist auf Konzession neuer Viehmärkte bei der Kreisregierung (R.B. 50, XXXI.) anzutragen und die Lieferung von schönem Vieh auf dieselben durch auszusetzende Prämien zu befördern. Zur Vermeidung und Vermittlung von Streitigkeiten, und zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht hat jedem Viehmarkte ein geprüfter, licenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt auf Kosten der Gemeindskasse an Ort und Stelle vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen, welcher das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam untersucht. Findet er ein solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Marktkommission die Anzeige davon zu machen, welche, nachdem sie sich von deren Richtigkeit überzeugt hat, den Eigenthümer mit seinem kranken Thier sogleich in seinen Wohnort zurückweist und den betreffenden Ortsvorstand davon benachrichtigt, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung durch Ansteckung treffen kann. Wer überwiesen wird, Thiere aus einem Orte, in welchem unter der betreffenden Gattung eine ansteckende seuchhafte Krankheit herrscht, weßhalb von der Sanitätsbehörde die Ortssperre angelegt ist, auf einen Markt gebracht zu haben, verfällt in eine Strafe von 5 — 15 fl. Von gleicher Strafe wird getroffen, wer ein mit einer leicht wahrnehmbaren ansteckenden Krankheit, z. B. Rotz, Wurm, Krätze oder Raude, oder überhaupt mit einer ansteckenden Ausschlagskrankheit behaftetes Thier auf den Markt bringt. R.B. 42, XXXIV.

Ueber das Resultat eines jeden Viehmarktes ist eine Tabelle durch das Amt an die Kreisregierung einzubefördern, welche folgende Rubriken enthält: Ort, Zahl des feilgebotenen Viehes, a. Pferde, b. Fohlen, c. Ochsen, d. Stiere, e. Kühe, f. Kälber, g. Schweine, h. Geisen, jedes 1) aus dem Ausland, 2) Inland, Gesammtbetrag des feilgebotenen Viehes, Betrag des verkauften Viehes nach vorstehenden Unterabtheilungen, Gesammterlös, Bemerkungen.

§. **991**. Fremde Schaafheerden, deren Führer keine Urkunde über die Gesundheit des Viehs aufweisen können, sollen bei 30 Rthlr. Strafe weder durch die Orte passiren, noch von Inländern von Ort zu Ort geführt werden. A.A. I. „Schaafe.“

§. **992**. Das Schaafweidrecht ist nach folgenden nähern Bestimmungen zu üben, R.B. 18, XI.:

a. auf Aeckern darf die Weide nur in so weit benützt werden, als dadurch der von dem freien Willen des Eigenthümers abhängende Einbau nicht gestört wird, daher in der Regel nur von der Ernte bis zur neuen Bestellung;

b. ausnahmsweise auf Kleeäckern bei trockenem gefrorenem Boden vom 16. Oktober bis 1. März;

c. wo noch flürlich gebaut wird, sind im Winter- und Sommerfeld nur diejenigen leeren Aecker zu befahren, welche freie Zufahrt haben; in der Brachflur darf der Schäfer 12 Fuß breit über die Angewann, wenn sie auch angebaut ist, fahren. Solche Heerden dürfen nicht über 150 Stück enthalten, einschließlich des Knechtviehes und der Lämmer, deren bis zum 10. Juli 2 für 1 Stück gerechnet werden; für jedes weitere Stück ist 15 kr. Strafe anzusetzen;

d. Wiesen dürfen nur vom 11. November bis 1. April, Weinberge gar nicht, Gemeindsweiden so lange, als das große Vieh darauf geht, befahren werden; da, wo kürzere Termine hergebracht sind, hat es bei diesen sein Verbleiben. R.B. 19, XX.;

e. die Schaafweide in Waldungen ist in der Regel aufgehoben; da, wo sie noch aus privatrechtlichem Titel besteht, ist sie an die Vorschriften des Forstschutzes gebunden und der zu befahrende Distrikt von der Forstbehörde anzuweisen.

§. **993**. Vorschriftswidrige Beweidung bringt den Eigenthümer der Schäferei in Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Pächter und die Schäfer. Die Abschätzung des Schadens geschieht gleichbald durch drei Experten nach der Wahl des Schäfers, des Beschädigten und der Ortsvorgesetzten; auf Vorlage des Abschätzungsprotokolls erkennt das Amt; bei Erkenntnissen über 30 fl. findet Rekurs an die Kreisregierung statt. A.B.U. 1838 Beil. 12, B.B.S. 1851 R. 16. Ueber die Thätigung der Schaafweidefrevel B.B.U. 1843 R. 11.

§. **994**. An den ihrer Lage nach zur Schweinszucht geeigneten Orten ist diese möglichst zu befördern, A.B.R. 1810 R. 60, daher:-

a. da, wo die Verpflichtung zu Haltung des Ebers in natura nicht entschieden ist, einstweilen das benöthigte Schweinfaselvieh und zwar auswärtiges, junges, vollkommen ausgewachsenes von langgestreckter Race, aus der Gemeindskasse anzuschaffen und das abgängige zur rechten Zeit zu ersetzen. A.A. I. „Schweine";

b. auf deren Rechnung die Haltung zu veraccordiren, die Ausgabe dafür ein für allemal zu reguliren, und darauf zu halten, daß die Fütterung in der Ordnung geschehe;

c. in jeder Gemarkung für einen tauglichen Tummelplatz zu sorgen, und zwar an einer Stelle, wo es nicht an Wasser und Schatten fehlt;

d. an gelegenen Orten Schweinemärkte anzulegen und ihre Aufnahme zu befördern.

§. **995**. In Gegenden, welche die nöthige Fütterung für Bienen haben, sind die Landwirthe zu ermuntern, auf deren Zucht allen Fleiß zu verwenden. A.A. I. „Bienen."

Zweiter Abschnitt.

Veterinär-Anstalten.

(Instruktion der Kurschmiede von 1826.)

§. **996**. In jedem Ort ist zum Gebrauch bei schnell erkrankendem Vieh ein Trokar und eine Klystierspritze anzuschaffen. A.B.R. 1808 R. 27.

§. **997**. Nothfälle ausgenommen, soll Niemand, als licenzirte Thierärzte, die Kur von Rindvieh oder Pferden oder Verordnungen bei Seuchen unter Schaafen und Schweinen unternehmen.

Wer sich zum Thierarzt bilden will, hat sich zur Aufnahme in die Veterinärschule im Anfange des Monats Oktober jeden Jahres schriftlich bei der Sanitätskommission zu melden, und dem Gesuche um Aufnahme folgende gehörig beglaubigte Zeugnisse beizulegen:

1) ein Zeugniß, daß er hinreichend die Schule besucht und sich gründliche Kenntnisse in der deutschen Sprache, so wie im Rechnen erworben, daß er ferner sich durch Schul- oder Privatunterricht die Anfangsgründe der lateinischen Sprache eigen

gemacht habe. Wer diese Vorkenntnisse nicht besitzt, somit in einer von den Lehrern der Veterinärschule hierin vorzunehmenden Prüfung nicht besteht, kann nicht aufgenommen werden;

2) ein Zeugniß des Physikats über Gesundheit und Körperbeschaffenheit;

3) ein Alterszeugniß; er soll nicht unter 18 und nicht über 24 Jahre alt sein;

4) ein Zeugniß des Bürgermeisters über Heimath, Vermögen, Stand, Aufführung und elterliche Einwilligung. A.B.M. 1834 N. 93, A.B.O. 1834 N. 99, A.B.S. 1834 N. 92, A.B.U. 1834 N. 92.

Nach vollendetem Unterricht hat er bei der Sanitätskommission eine Prüfung zu bestehen, worauf seine Verpflichtung bei Amt und Physikat erfolgt. Die Aufnahme von Thierärzten zweiter Klasse oder sog. Kurschmiede findet nicht mehr statt. R.B. 34, LI.

§. **998.** Der Thierarzt steht in der Ausübung seiner Kunst unter der unmittelbaren Aufsicht des Physikats, M.O. II., 35, und hat:

a. bei sich zeigenden ansteckenden Viehkrankheiten diesem sogleich die Anzeige zu machen;

b. bei Wandelklagen in Erforschung der gesetzlichen Hauptmängel den Befund anzugeben und sein Gutachten gewissenhaft abzustatten;

c. alle merkwürdigen Krankheitsfälle aufzuzeichnen und sie dem Physikat in seinem Quartalbericht vorzulegen;

d. sich nach der für ihre Verrichtungen bestimmten Taxe zu richten. R.B. 36, XXVII. S. 205;

e. sich aller Selbstabgabe von Arzneimitteln zu enthalten; diese sind in den Apotheken zu holen, und es bestehen für dieselben bestimmte Taxen. R.B. 31, VI., 42, VI.

1) Ueber die Anstellung von Thierärzten durch die Gemeinden V.B.M. 1847 N. 19, V.B.O. 1847 N. 22, V.B.S. 1847 N. 24, V.B.U. 1847 N. 49, ihre Gebühren für auswärtige Verrichtungen V.B.M. 1851 N. 17, V.B.O. 1851 N. 24, V.B.S. 1851 N. 26.

2) Die Handhabung der Dienst- und Strafpolizei über die Thierärzte steht den Bezirksämtern zu. R.B. 50, XXXI.

§. **999.** Dem Kurschmied ist gestattet, äußerliche Gebrechen aller Art, in soferne dieselben nicht mit innerlichen Gebrechen zusammenhängen, zu behandeln, jedoch muß er bei Verlust seiner Licenz in denjenigen Fällen, wo Beinfraß, Gelenkeverwachsung oder sonstige Verkrüppelung zu befürchten ist, einen Thierarzt erster Klasse beiziehen. Das Kastriren und Englisiren der Pferde kann nur von Thierärzten erster Klasse geschehen; Schweine aber und andere Hausthiere von geringerem Werthe können nicht allein durch den Kurschmied, sondern auch durch andere Personen, die sich über ihre deßfallsige Fertigkeit beim Physikat ausgewiesen haben, kastrirt werden, A.B.M. 1831 N. 101, das Kastriren von Rindern ist nur den licenzirten Thierärzten gestattet, V.B.M. 1843 N. 4, A.B.O. 1850 N. 16, V.B.U. 1850 N. 26. Die Behandlung innerer Krankheiten ist dem Kurschmied nur in Fällen augenblicklicher Gefahr und unter dem Vorbehalt gestattet, einem Thierarzt alsbald davon Kenntniß zu geben. Einem trächtigen Thier bei dem Gebären Hülfe zu leisten ist ihm erlaubt, in schwierigen Fällen soll er aber einen Thierarzt beiziehen. Von seuchhaften und ansteckenden Krankheiten, welche ihm vorkommen, hat er dem Physikat sogleich die Anzeige zu machen und dessen Aufträge zu vollziehen. Bei gerichtlichen Untersuchungen wegen gesetzlicher Hauptmängel kann er als Urkundsperson zugezogen werden, nie aber die Stelle eines gerichtlichen Thierarztes vertreten. Er hat nach dem Thierarzt den nächsten Anspruch auf die Stelle des Fleischschauers in seinem Wohnort. Von Krankheiten, welche durch schlechtes Futter oder Wasser veranlaßt werden, hat er dem Physikat die Anzeige zu machen. Er wird von Amt und Physikat verpflichtet und hat ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. **1000.** Auf die Nachricht, daß in der Nachbarschaft eine Viehseuche ausgebrochen sei, hat das Amt nach jener Gegend hin Viehsperre anzulegen, die Viehmärkte einzustellen, ohne hinlänglichen Gesundheitsschein kein fremdes Vieh, Fleisch, Unschlitt oder Häute einbringen, das durchgehende in genaue Aufsicht nehmen zu lassen, sogleich genaue offizielle Nachricht über die Art und Ausdehnung der Krankheit zu erheben, und darüber berichtliche Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

§. **1001.** Zur Anzeige von Spuren einer Seuche unter ein-

heimischem Vieh ist jeder Eigenthümer, der Ortsvorgesetzte und Thierarzt, M.O. XIV., 4, verpflichtet; der Wasenmeister hat bei Verlust seines Privilegiums dem Physikat die Anzeige zu erstatten, wenn mehrere Thiere an einem Ort von derselben Krankheit befallen werden und umstehen; als ansteckende Viehkrankheiten werden bezeichnet: Nerven- und Faulfieber, auch die Ruhr mit nervösem Charakter bei allen Hausthieren; der Rotz, die bösartige Druse bei Pferden; die Maul- oder Klauenseuche, der Zungenkrebs, die Lungenseuche, der Milzbrand, die Karfunkelkrankheit, die Löserdörre beim Rindvieh; die bösartige Bräune oder Vorstenfäule und das Rankkorn bei den Schweinen, A.B.N. 1813 N. 79; die Pocken bei den Schaafen. Wuth (siehe unten §. 1006). Amt und Physikat, M.O. II., 49, treffen sogleich an Ort und Stelle die Anordnung, daß

a. sämmtliches krankes Vieh in abgesonderte Stallung, bei stärkerer Ausbreitung in Bordhütten auf dem Felde unter besonderer Bewachung gebracht, auch Jedermann, wer nicht damit beschäftigt ist, der Zutritt zu demselben verweigert werde;
b. benehmlich mit dem Thierarzt ordnet das Physikat sowohl die Behandlung der kranken Thiere, als auch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des gesunden Viehes in Hinsicht der Fütterung und Auslüftung der Ställe an;
c. aller Verkehr mit Vieh, Fleisch, Unschlitt und Häuten aus dem Ort ist zu sperren, der Weidgang einzustellen;
d. alles an einer Seuche fallende Vieh ist mit der Haut sechs Schuh tief zu verlochen und diese vorher zu durchstechen (bei der Lungenseuche ist die Haut sogleich in die Gerbergrube zu bringen und zwar unter polizeilicher Aufsicht), der Mist in verschlossenen Kasten auszuführen und auf dem Wasen in einer Grube zu verscharren, alles Geschirr desselben, Kübel, Bürsten, Schwämme, Decken 2c., zu verbrennen, Messing und Eisenwerk auszuglühen, Brunnentröge 2c, woraus es Nahrung genommen hat, mit scharfer Lauge und dann mit heißem Wasser auszuwaschen, in den Stallungen salzsaure Räucherungen zu machen;
e. täglich sind alle Stallungen im Ort durch Personen, welche nicht zu dem kranken Vieh kommen, zu visitiren und darüber sowohl als über das erkrankte Vieh genaue Register zu führen.

1) Ueber das beim Ausbruch der Lungenseuche zu beobachtende Verfahren sind nebst Belehrung über die Kennzeichen auch besondere Vorschriften gegeben, die im Allgemeinen mit den obigen übereinstimmen. R.B. 30, XIX. Das Fleisch von Rindern, welche, an der Lungenseuche leidend, im ersten Stadium dieser Krankheit geschlachtet werden, darf genossen werden. V.B.M. 1847 N. 16, V.B.O. 1847 N. 18, V.B.S. 1847 N. 19, V.B.U. 1847 N. 37. Belehrung über Kennzeichen des Milzbrandes siehe A.B.M. 1838, N. 48, V.B.O. 1838 N. 12, 19, V.B.S. 1838 N. 19, 23, A.B.U. 1838 Beil. 23 (sodann M.d.J. 28. Juli 1822, und Direkt. des Neckarkr. 29. Juli 1822, in Baur v. Eiseneks Samml. I. Bd. S. 876 u. 882); über die medizinisch polizeilichen Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche R.B. 28, XIII., V.B.M. 1840 N. 1, V.B.O. 1840 N. 2, V.B.S. 1840 N. 1, V.B.U. 1840 N. 1, gegen die Entstehung und Verbreitung der Raude unter den Schaafen V.B.M. 1841 N. 23, V.B.O. 1841 N. 19, V.B.S. 1841 N. 22, V.B.U. 1841 N. 32.

2) Thierärzte haben in allen Fällen, wo die Kosten bei Epizootien aus der Amtskasse bezahlt werden, jedesmal nach Beendigung ihrer Offizialgeschäfte sich von dem Bürgermeister des betreffenden Orts, bei dem sich dieselben bei ihrer Ankunft melden müssen, darüber ein pflichtmäßiges Zeugniß ausstellen zu lassen, an welchem Tag und zu welcher Stunde sie in dem Orte angekommen, wie lange sie mit dem Geschäfte zu thun gehabt, und zu welcher Stunde sie wieder abgereist sind. Diese Zeugnisse sind sodann den Kostenverzeichnissen anzuschließen. V.B.M. 1840 N. 7, V.B.O. 1840 N. 11, V.B.S. 1840 N. 8, V.B.U. 1840 N. 13.

§. **1002**. Wegen der besondern Gefährlichkeit der Rotzkrankheit unter den Pferden ist jedem Pferdebesitzer, Wirth und noch mehr jedem Thierarzt bei schwerer Strafe zur Pflicht gemacht, bei der ersten Spur von dieser Krankheit sogleich die Anzeige zu machen. Bei dem Wegführen eines an dieser Krankheit umgestandenen Pferdes ist dessen Kopf in einen Sack von doppelter Leinwand zu stecken, der Wasenmeister hat zu der Ausfuhr besondere Kleider anzuziehen, sich und den Karren nachher zu waschen und die Kleider wohl zu verwahren, während des Aufladens aber sein Pferd auszuspannen. R.B. 16, XXI., 18, IV., 19, XIX., A.B.D. 1818 N. 41, A.B.P. 1818 N. 40, A.B.N. 1818 N. 42. Wegen Rotzkrankheit kann nicht immer, sondern nur in denjenigen Fällen, wo vermöge des Gewerbes eines Pferdeinhabers oder der besonderen Intensität der Krankheit, oder in irgend anderer Weise die gegründete Gefahr einer größern und weitern Verbreitung derselben

vorhanden ist, zu Vermeidung eines höheren Schadens eine förmliche Stallsperre auf eine den Umständen angemessene Zeit verfügt werden, wobei jedoch die gesunden Pferde abgesondert einzusperren sind. A.B.M. 1838 N. 16., B.B.S. 1838 N. 8. Beim Ausbruch der Rotzkrankheit haben die Physikate sogleich der Sanitätskommission die Anzeige zu machen. A.B.M. 1836 N. 62, A.B.O. 1836 N. 69, A.B.U. 1836 N. 62.

Vom Ausbruch der Rotzkrankheit oder anderen epidemischen Krankheiten unter den Pferden im Umkreis von 8 Stunden um die Residenzstadt muß dem Großherz. Oberstallmeisteramt die Anzeige gemacht werden. M.d.J. 20. Okt. 1819 N. 12012.

§. **1003**. Jedes Thier, welches von der Rindviehpest oder Löserdörre, dem Rotz, der Wuth oder Wasserscheu befallen ist, A.B.D. 1822 N. 63, A.B.P. 1822 N. 63, A.B.N. 1822 N. 63, A.B.D. 1831 N. 72, und dessen Herstellung nicht mehr zu hoffen ist, muß getödtet und in Gegenwart des Thierarztes und zweier Urkundspersonen mit der zu durchstechenden oder zu zerschneidenden Haut 6 Schuh tief verlocht werden. Vor Anordnung der Tödtung rotzkranker Pferde ist das Gutachten des Physikats zu erheben. R.B. 9, LI., S. 432. Dafür wird dem Eigenthümer der von obigen Urkundspersonen zu bestimmende Werth zu $\frac{1}{2}$ aus der Staatskasse und $\frac{1}{4}$ aus der Kasse der Gemeinde ersetzt, in welcher das kranke Thier auf Anordnung der Gemeindebehörde getödtet wurde, wenn er bei den ersten Spuren der Krankheit sogleich den Vorgesetzten die Anzeige erstattet hat, und der Thierarzt beurkundet, daß keine frühere Verheimlichung zu vermuthen, auch die gänzliche Zerstörung und Verlochung in der Ordnung geschehen sei, der Eigenthümer kein Händler und seit mehr als zwei Monaten im Besitz des Thiers ist. R.B. 16, XXI., 19, XIX., A.B.D. 1815 N. 100, A.B.P. 1819 N. 42, A.B.N. 1819 N. 42, B.B.M. 1845 N. 13, 1850 N. 17, B.B.S. 1845 N. 22, B.B.U. 1845 N. 28.

Für einen getödteten Hund wird nur dann eine Entschädigung bezahlt, wenn der Eigenthümer ihn vermöge seines Gewerbes oder Dienstes halten mußte. A.B.M. 1834 N. 47.

Die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckenden Krankheiten getödtet wurden, entscheidet nach Einvernahme der betheiligten Amtskasse und des Gemeinderaths das Bezirksamt. R.B. 50, XXXI.

Vom Erkenntnisse über die Entschädigung für von Amtswegen getödtete rotzkranke Pferde erhält außer dem Gemeinderathe des Ortes, wo die Tödtung stattgefunden hat, und dem Pferdeeigenthümer auch die betreffende Amtskasse eine Ausfertigung. V.B.U. 1850 N. 31, V.B.M. 1851 N. 2, V.B.O. 1851 N. 5.

Die Kosten, die durch obiges Verfahren veranlaßt werden, trägt die Amtskasse. A.B.M. 1836 N. 26, A.B.O. 1836 N. 26, A.B.S. 1836 N. 26.

Die Kosten für Herstellung der durch Rotzkrankheit verunreinigten Pferdestallungen fallen, wenn der Eigenthümer überhaupt Ersatz fordert, nach Abzug jener Summe, um welche der Stall durch die Reparatur mehr werth geworden ist, zur Hälfte der Staatskasse, zu ¼ der Gemeindekasse und zu ¼ dem Eigenthümer zur Last. V.B.U. 1844 N. 30.

Wenn Pferdehändler wegen des unter ihren Pferden ausgebrochenen Rotzes auf polizeiliche Anordnung ihre Stallungen zu reinigen oder theilweise niederzureißen gezwungen sind, so haben sie für die hiedurch, sowie durch Wiederherstellung ihrer Stallungen entstandenen Kosten keine Entschädigung aus öffentlichen Kassen anzusprechen, da sie sich nach der Erläuterung des M.d.J. vom 11. Mai 1819 zu Ziffer 6 der Verordnung vom 4. Februar 1818 R.B. 18, IV. überhaupt ohne Anspruch auf Ersatz allen durch die Rotzkrankheit ihrer Pferde nothwendig werdenden polizeilichen Anordnungen zu unterziehen haben. V.B.M. 1851 N. 20.

§. **1004**. Auf alles in das Land kommende Schaafvieh ist genau zu achten; die Vorgesetzten des Eintrittsortes haben es zu besichtigen, und wenn Verdacht der Schaafpockenkrankheit vorhanden ist, sogleich dem Amt die Anzeige zu machen, welches auf Kosten des Eigenthümers einen Thierarzt zur näheren Untersuchung abordnet. (s. auch §. 991.) Findet sich die Krankheit unter dem Vieh, so wird der ganzen Heerde ein abgesonderter Platz angewiesen, wohin weder Schaafe, noch andere als die mit ihr beschäftigten Personen kommen dürfen. Ist die Heerde wieder ganz gesund, so wird ihr von Amt ein Führer durch das Land beigegeben. A.B.N. 1816 N. 40.

Inländer, welche die Pocken bei ihren Schaafheerden bemerken, haben bei 10 Rthlr. Strafe dem Ortsvorstand und dieser dem Amt die Anzeige zu machen, inzwischen das erkrankte Vieh an einen besondern Ort zu verbringen.

§. **1005**. Jeder bissige oder sonst verdächtige Hund,

und jeder, der erwiesenermaaßen einen Menschen gebissen hat, M.d.J. 13. Juli 1824 N. 8399, vorzüglich jeder herrenlos herumlaufende Hund, ist sogleich wegzuschaffen. Der Eigenthümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, daß er gehörig verpflegt, zumal bei Hitze und Frost mit Wasser versehen werde. Wer an seinem Hund etwas Verdächtiges wahrnimmt, solches nicht sogleich anzeigt und die nöthige Vorsicht nicht gebraucht, wird nebst der Strafe von 10 Rthlr. für allen Schaden und entstehendes Unglück verantwortlich. R.B. 11, IV.

§. **1006**. Sobald ein Hund mit dem Zeichen der Wuth herumlaufend wahrgenommen wird, soll jedermann durch öffentliche Verkündigung in dem Ort, wo er sich befindet, und jenem, woher er kommt oder wohin er lauft, gewarnt, der Hund, wo möglich, lebend eingefangen und dem Thierarzt übergeben, alle von ihm gebissene Thiere aber bei 10 Rthlr. Strafe sogleich getödtet werden. Nutzbare Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigen Hund gebissen sind, werden unter sanitätspolizeilicher Aufsicht sorgfältig eingeschlossen und dürfen nicht eher freigelassen, gebraucht, auch bei 20 Rthlr. Strafe nicht eher verkauft werden, als bis sie für unbedenklich gesund erklärt sind. A.B.N. 1806 N. 3, 1822 N. 50, 51, 1824 N. 60, A.B.P. 1824 N. 61, A.B.D. 1822 N. 30, 51, 1824 N. 59.

Hunde (und auch andere Thiere), die von Füchsen gebissen worden, sind unter Aufsicht einzusperren, zu beobachten, und erst dann, wenn sich wirklich Wuth bei denselben zeigt, ihre Tödtung und Verlochung, wie vorgeschrieben, zu verfügen. Ueber jeden derartigen Vorfall und die dabei gemachten Beobachtungen hat das Physikat Bericht an die Kreisregierung und Sanitätskommission zu erstatten. A.B.D. 1828 N. 70; vergl. auch §. 1003.

Ueber die Kennzeichen der Wuth, deren es zwei Arten gibt, die rasende und die stille, und die medizinisch polizeilichen Maßregeln bei vorkommender Hundswuth, siehe R.B. 30, IV., A.B.D. 1830 N. 20, B.B.M. 1840 N. 4, B.B.O. 1840 N. 7, 11, B.B.S. 1840 N. 4, 8, B.B.U. 1840 N. 9.

§. **1007**. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar die Hauptmusterung im Anfang Juni und eine Nachmusterung im Anfang Januar. Jeder

Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von 4 fl., der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 2 fl. bezahlen. Wo jedoch der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich ist, wird nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund, und 1 fl. für die Hündin entrichtet. Dafür gilt der Hund, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, oder von den übrigen Häusern getrennt stehenden Gebäudes, eines Gefängnisses oder eines Postwagens dient; ferner der Hund des Zollwächters, des Schäfers, des Hirten und des Nagelschmieds, sofern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird. In jedem Falle kann nur für einen Hund die ermäßigte Taxe bewilligt werden, und ist für jeden weiteren Hund die volle Taxe zu bezahlen. Die Musterungskommission bestimmt, welche Hunde in jedem Orte als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb hiernach als unentbehrlich zu betrachten sind. Den Bezirksämtern ist die endgültige Erledigung der Berufungen gegen die Aussprüche der Musterungskommission übertragen. R.B. 50, XXXI.

Grenzaufseher haben keinen Anspruch auf die ermäßigte Taxe für ihre Hunde. V.B.M. 1852 N. 22, V.B.O. 1852 N. 28.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer; frei von Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind. Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zur Hälfte in die Staats- und zur andern Hälfte in die Gemeindskasse. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin — mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind — der dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe. Das Amt erkennt die Strafe und die Kreisregierung erkennt auf eingelegten Rekurs darüber in letzter Instanz.

§. **1008.** Die Hauptmusterung der Hunde wird vorgenommen: 1) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 2) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirkspolizeibehörde und des Physikats von der Kreisregierung zu bestimmenden licenzirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist, und 3) durch den Steuererheber des Hauptortes der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt;

das Protokoll führt der Rathschreiber. Wo die Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathschreibers ein Polizeibeamter und ein Aktuar. Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen, und zu diesem Zwecke hat das Bezirksamt mit dem Thierarzt die Reihenfolge der Orte festzusetzen; wo die Zahl der Hunde gering ist, kann die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werden.

Die Gemeindediener haben für die Bekanntmachung der Hundemusterung mittelst der Schelle keine Gebühren anzusprechen. V.B.M. 1840 N. 14, V.B.O. 1840 N. 25, V.B.S. 1840 N. 17.

§. **1009**. Vor der Musterung hat der Bürgermeister, beziehungsweise die Staatspolizeibehörde eine Liste aller mehr als sechs Wochen alten Hunde aufstellen zu lassen, die bei der Hauptmusterung benutzt wird. Bei dieser läßt sich die in §. 1008 bezeichnete Kommission jeden Hund einzeln vorführen und vom Thierarzt entscheiden, ob er gefährlich ist oder nicht; in letzterem Falle wird gegen sogleich baare Erlegung der Taxe ein Erlaubnißschein mit Quittung ausgestellt; im erstern Fall wird der Hund sogleich getödtet, wenn nicht alsbald sein Besitzer den Rekurs dagegen anzeigt; geschieht dieses, so wird zwar die Tödtung ausgesetzt, aber die nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln getroffen, die Kommission nimmt über solche ein Protokoll auf und führt darin die Gründe an, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder; auch wird darin bemerkt, welche fürsorgliche Maaßregeln man genommen habe.

In der vom Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Kommission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt worden, oder nicht, ob er getödtet, oder die Berufung hiegegen angezeigt wurde.

§. **1010**. Nach abgehaltener Hauptmusterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaaßen dabei nicht vorgeführten Hunde an das vorgesetzte Bezirksamt, welches hiernach das weitere verfügt; die der Kommission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister zum spätern Gebrauch wieder zu.

Die gegen die ausgesprochene Tödtung eines Hundes angezeigte Berufung muß binnen drei Tagen vom Tage der Musterung an

gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden; diese Behörde entscheidet sodann in letzter Instanz in Gemeinschaft mit dem Physikat binnen zehn Tagen, und setzt von dem Resultate auch die Finanzbehörde in Kenntniß.

§. **1011.** Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordene Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde. Die Taxe wird auch hier gegen Erlaubnißschein und Quittung sogleich an den Steuererheber bezahlt. — Die Nachmusterung wird nur vom Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen. R.B. 33, XLIII., 34, XXVIII., 42, XXVIII., 48, LXXXI.

1) Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin erwirbt sich durch Zahlung der Taxe das Recht, ein ganzes Jahr hindurch einen männlichen oder weiblichen Hund zu halten, und diesen im Laufe des Jahrs, so oft er will, durch einen andern Hund oder eine andere Hündin zu ersetzen. Es haftet mithin die Taxe nicht auf dem Thier, welches zur Zeit der Musterung gerade vorgeführt wurde. Der Besitzer eines neu angeschafften Hundes bleibt bei der Nachmusterung daher nur in dem Falle taxfrei, wenn er selbst bei der Hauptmusterung die Taxe für einen Hund schon entrichtet hatte, an dessen Stelle der neue Hund getreten ist, er ist aber nicht auch in dem Falle taxfrei, wenn die Taxe für den neu angeschafften Hund vom früheren Besitzer bei der Hauptmusterung entrichtet worden war und er, der neue Besitzer, zuvor noch keine Taxe entrichtet hatte.

   Eine Bestrafung wegen unterlassener Angabe eines Hundes bei der Nachmusterung findet in dem Falle nicht Statt, wenn eine Taxe für denselben nicht zu entrichten war. B.B.O. 1844 N. 11, B.B.S. 1844 N. 15, 16, B.B.U. 1844 N. 20, B.B.M. 1846 N. 10.

2) Sämmtliche, bei den Hundsmusterungen im Lande beschäftigten, unbesoldeten Thierärzte, wenn sie in ihrem Wohnorte einen ganzen Tag, d. h. wenigstens acht Stunden, damit beschäftigt sind, dürfen, neben der Diät von 1 fl., noch 1 fl. Versäumnißgebühr in Anrechnung bringen. B.B.M. 1843 N. 3, B.B.O. 1843 N. 4, B.B.S. 1843 N. 2, B.B.U. 1843 N. 3.

§. **1012.** Für jeden Amtsbezirk soll in der Regel eine gesonderte Wasenmeisterei auf Rechnung der betheiligten Gemeinden bestehen.

(Wasenmeistereidienste sind mit Ausnahme derjenigen, mit denen

ein Erblehen verknüpft ist, Gemeindedienste und werden als solche von den Gemeinden besetzt). Der Wasenmeister hat die Verpflichtung und das Recht, alles größere gefallene und auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh und von dem kleinern, als Hunde, Katzen u. dgl. dasjenige, das keinen Herren hat, wegzuführen, zu benutzen und die Reste zu beseitigen. Er hat es in bedeckten, gegen das Ausfließen wohl verschlossenen Karren auszuführen und auf dem Wasen 5 bis 6 Schuh tief zu vergraben. Ueber die Konstruktion der Karren V.B.M. 1840 N. 7, V.B.O. 1840 N. 11, V.B.S. 1840 N. 8.

§. **1013.** Der Wasen muß wenigstens eine Viertelstunde nördlich von dem Ort entlegen und gleichweit von allen Haupt= und Seitenstraßen auch Weidplätzen entfernt, nicht sumpfig oder vertieft sein. Die Ausfuhr geschieht binnen 12 Stunden nach der Anzeige, wo möglich bei Nacht.

Alle benutzbaren Theile darf der Wasenmeister statt des Lohnes behalten, er hat aber alle Verrichtungen mit gefallenem Vieh außerhalb Orts in der Nähe des Wasens vorzunehmen, und wenn seine Wohnung nicht isolirt liegt, die Bereitung und Trocknung der zum technischen Gebrauch bestimmten Theile in einem abgesonderten Gebäude zu bewirken. Aller Verkauf von Fleisch und Fett zum Genuß durch Menschen ist ihm bei schwerer Strafe verboten. R.B. 18, VII. Für Dienstverrichtungen, welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, namentlich für Verlochung umgestandener oder aus polizeilichen Rücksichten getödteter kleinerer Thiere, als Hunde, Katzen, Schweine &c. haben die Wasenmeister je nach der hierauf verwendeten Zeitdauer eines Tags und der Zahl der Thiere eine Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse zu erhalten. R.B. 42, XXXIV.

In jenen Gegenden, wo nach dem Herkommen der Wasenmeister die Haut solcher Thiere, die getödtet worden sind, zurückgeben mußte, und für seine Mühe eine Belohnung erhält, bleibt, im Falle die Benutzung der Haut in polizeilicher Rücksicht überhaupt statt findet, diese zwar dem Wasenmeister, derselbe hat aber dem Eigenthümer eine von den Lokalbehörden festzusetzende Entschädigung zu leisten. R.B. 19, XXV.

Es bleibt dem Eigenthümer in denjenigen Fällen, wo ein Stück Vieh nicht an einer epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an

einer sporadischen oder sonst zufälligen Krankheit umgestanden ist, die Wahl, ob er dem Wasenmeister den von dem Amt zu regulirenden Abdeckerlohn bezahlen, oder die Haut als Vergütung belassen wolle. R.B. 20, IX.

Wenn bei Viehseuchen die Haut mit verlocht werden muß, erhält der Wasenmeister vom Pferd 2 fl., vom Rindvieh 1 fl. 30 kr. Abdeckerlohn. R.B. 18, VII., §. 8.

§. **1014**. Verlochung eines gefallenen Thieres durch den Eigenthümer und Aufkauf von wasenmäßigem Vieh, um es zu tödten und abzuziehen, ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten. R.B. 18, VII., §. 3.

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden und nur noch 5 fl. werth ist, und das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein licenzirter Thierarzt jedesmal sich gutächtlich zu äußern hat. R.B. 30, VIII.

Zweiter Titel.

Von der Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

A. Forstwirthschaft.

R.B. 34, II., 45, VI.

Erster Theil.

Von der Forst-Polizei. *

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Forstpolizei.

§. **1015** [1]. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. R.B. 34, II.

---

* Anm. Die eingeklammerten Paragraphen-Zahlen zeigen die Paragraphen des Forstgesetzes an; wo die Buchstaben „f. a. a. O." stehen, ist die betreffende Gesetzesstelle wegen des Näheren noch besonders nachzusehen.

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

Die vom Staate aufgestellte Forstbehörde ist die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, welche ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet ist; es steht derselben die obere Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zu und nebst dem die Forstpolizei im Allgemeinen hinsichtlich aller Waldungen ohne Unterschied, wem sie gehören; ferner die Dienstpolizei über alle Forstbeamte, (siehe auch §. 381.) R.B. 34, XVIII., 49, XXI., 50, XII.

§. **1016** [2]. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind; siehe §. 381.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Diensteintritt zu beeidigen und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

[3]. Vor zurückgelegtem 21ten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

[4]. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§. **1017** [5]. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstprodukte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstprodukte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Der Ankauf des Brennholzbedürfnisses der Forstdiener in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, wenn sie kein Besoldungsholz erhalten, ist nicht untersagt.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Direktion der Forste-, Berg- und Hüttenwerke und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§. **1018** [6]. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten für die gewöhnlichen Verrichtungen und für die außergewöhnlichen Geschäfte, s. a.a.O.; ferner s. M.d.J. 12. Dez. 1834 und 15. Jan. 1836, die Diäten der Forstbeamten betreffend.

§. **1019** [7]. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Kontrolzeichen zu haben; von der Art und dem Kontrolzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§. **1020** [8]. Die Bezirksforsteien besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und die Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei, — hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in soweit, als es §. 1067—1071 vorgeschrieben ist.

Sie werden hierbei durch die polizeilichen Verwaltungsstellen (Bezirksämter, Kreisregierungen) unterstützt, und diese entscheiden auch etwaige Streitigkeiten.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Was die sog. Hackwaldungen oder Reutfelder betrifft, so können solche als eigentliche Waldungen nicht angesehen werden, indem die Waldung hier nicht als Hauptsache, sondern blos als eine der wechselnden und zwar in kurzen Zwischenräumen wechselnden Anblümungsarten erscheint, und daher auch diese Art Waldungen nach der Schlußbestimmung des §. 8 des Forstgesetzes der forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterliegen. Bei den Acker- und Wiesenhölzern dagegen wird es auf die Größe der einzelnen Flächen ankommen, ob ihnen nämlich der Begriff „Wald" zukommt oder nicht. Stehen nämlich diese Hölzer einzeln da und machen dieselben keinen Theil eines Waldes aus, so

können dieselben für sich blos dann nach §. 8 des Forstgesetzes der Staatsaufsicht unterstehen, wenn sie selbst einen Wald für sich ausmachen, welches aber nur bei einer gewissen Ausdehnung des Gehölzes, länger andauernder Behandlung als Waldung, oder besonderer Versteinungen angenommen werden kann. Die zum Begriffe des Waldes nöthige Ausdehnung hat das Gesetz nicht bestimmt, und sie bleibt daher dem Ermessen der Behörden anheimgestellt. M.d.J. 5. Novbr. 1841 N. 12310.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§. **1021** [9]. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke gestattet werden.

[10.] Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zuläßige geringste Alter bestimmt:

1) in Hochwaldungen:
   a. für Eichen 120 Jahre,
   b. für Buchen 70 Jahre,
   c. für Roth- und Weißtannen 70 Jahre,
   d. für Forlen 60 Jahre.

2) In Niederwaldungen:
   a. für harte Hölzer 25 Jahre,
   b. für weiche Hölzer 15 Jahre,
   c. für Schälwaldungen 12 Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. **1022** [11]. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten

Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

[12.] So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von 3 bis 5 Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden, Holz zu reinigen oder zu durchforsten.

[13.] Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

[14.] Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, soweit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. **1023** [15]. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des Aprils gefällt werden.

In den Gemeinde- und Korporationswaldungen des Schwarzwaldes kann zu Durchforstungen das ganze Jahr hindurch, zu Verjüngungshieben, wo es für nothwendig erachtet, für die Monate Juli und August Dispensation von der Bestimmung des §. 15 des Forstgesetzes ertheilt werden. V.B.M. 1848 N. 9.

[16.] Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt und aneinander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

[17.] Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche

nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

[18.] Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. **1024** [19]. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

[20.] Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

[21.] Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. **1025** [22]. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Distrikte festzusetzen.

[23.] Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die

Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

[24.] Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

[25.] Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

[26.] Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzuläßig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

[27.] Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§. **1026** [28]. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Direktion der Forste-, Berg- und Hüttenwerke die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§. **1027** [29]. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. **1028** [30]. Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden.

Alles Holz, was in den Handel und öffentlichen Verkehr kommt, muß diese Länge haben, ausgenommen, wenn Gemeinden wegen äußeren Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse eine Ausnahmserlaubniß

von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke erhalten haben, — oder ein Private an einen anderen eine vertragsmäßige Holzlieferung nach besonders bestimmtem anderem Maaß macht, — oder wenn nachgewiesen wird, daß das Holz aus dem Ausland kommt. A.B.M. 1836 N. 36, V.B.M. 1837 Beil. 49, 1838 Beil. 22, 1843 N. 18, V.B.O. 1843 N. 21, V.B.S. 1843 N. 20, V.B.U. 1843 N. 35. Siehe auch unten [§. 88 und §. 176].

Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als 4 Fuß aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§. **1029** [31]. Jeder Wald muß innerhalb 5 Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im §. 1067 [88] bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen, werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse Kopien bei der betreffenden Bezirksforstei niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theil desselben bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten 5 Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe

dieser Gründe und nach Erfund derselben die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

Nähere Vorschriften über Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen siehe in der Vollzugsverordnung vom 14. Nov. 1834, R.B. 34, LIII., und in der Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Forstpolizeidirektion 2. Febr. 1836.

Zweites Kapitel.

Von Gewinnung der Forstnebenprodukte.

§. **1030** [32]. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von 35 Jahren,

b. im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter 25 Jahren,

b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt weichem Holz nicht unter 12 Jahren

stattfinden. Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§. **1031** [33]. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis Oktober einschließlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Distrikt eine Mastweide eintritt.

[34.] Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zuläßig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

[35.] Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

[36.] Das Weiden der Schaafe und Geisen in Waldungen

findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Bezirksforstei mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

[37.] Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schaafe, muß mit einer Schelle versehen sein.

[38.] Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten abgesondert von der Gemeindeheerde führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein, oder in Gemeinschaft mit andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. **1032** [39]. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im [§. 32] festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

[40.] Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist in der Regel untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§. **1033** [41]. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

[42.] Einzelne Distrikte, welche besonders mageren Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

[43.] Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Bezirksforstei nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§. **1034** [44]. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

[45]. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Bezirksforstei nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder aus einander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

[46]. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Distrikten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

[47]. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

[48]. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§. **1035** [49]. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

[50]. Ein und derselbe Distrikt kann in der Regel erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni

nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§. **1036** [51]. Der Distrikt für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. **1037** [52]. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

[53]. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

[54]. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§. **1038** [55]. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

[56]. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzkultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von demjenigen, der schürfen will, jedes Mal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

Drittes Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. **1039** [57]. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

[58]. Diese Vorschrift gilt nicht für die im Zusammenhang

mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen.

[59]. Eine Ausnahme von dem Verbote des [§. 57] kann die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke nur nach Vernehmung der Bezirksforstei und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Viertes Kapitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§. **1040** [60]. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist im Zweifel hier und überall zu 2½ Schuh zu rechnen.

[61]. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

[62]. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

[63]. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen [§. 60—62] gelten auch für das Äschebrennen.

§. **1041** [64]. In Waldungen oder in einer Nähe derselben

von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

[65]. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Eben so ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hiebei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist zwar in der Regel unzulässig, wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Bezirksforstei im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§. **1042** [66]. Die Waldhüter, die Holzhauer und die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem [§. 64.] die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. **1043** [67]. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§. **1044** [68]. Wenn ein Waldbrand entsteht, und diejenigen, welche sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich unterdrücken können, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes die Anzeige zu machen, und unterwegs schon überhaupt zur Hilfe aufzufordern; sobald der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu ver-

anstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen; dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und eben so dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben. Aus allen Orten, welche zu Hilfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderathes mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle; die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen sein, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen; damit kein Aufenthalt entstehe, und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sei, soll jedem Mitglied der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was er bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat. Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, wenn er auch nicht in ihrem Dienstbezirke liegt, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln; auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. **1045**. Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat. Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig; bildet er einzelne Abtheilungen mit besonderen Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten; jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden, und Weisung einzuholen. Die Polizeibeamten, die bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel mitzuwirken. Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden

Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden, und wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden. Sollte Feuer in den angrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hilfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. **1046**. Bodenfeuer sind durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, durch Reinigen eines 5—8 Fuß breiten Streifens von allen darauf befindlichen Gegenständen (so daß die wunde Erde zum Vorschein kommt,) um das Feuer, und durch Gegenfeuer zu löschen. Dem Gipfelfeuer ist mittelst Durchhauens einer mehrere Ruthen breiten Schneiße (Richtstätte) in der Richtung, wo das Feuer hinzieht, Einhalt zu thun, und dabei zu beobachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Ist mit einem Gipfelfeuer auch zugleich ein Boden- (oder Lauf-) Feuer verbunden, so sind die für beide angegebenen Löschungsmittel gleichzeitig anzuwenden. Bei dem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer besonders zu fürchten, und dafür, wie auch bei anderem Feuer, Wachen aufzustellen, die solches Feuer mit Zweigen auszuschlagen haben. Brennt Torfboden, so müssen Gräben gezogen werden, die bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen. Brennt ein einzelner hohler Baum, so ist er zu fällen und die Oeffnungen mit Rasen oder Erde zu verstopfen, oder er damit zu bedecken. Eine brennende Holzbeuge ist auseinander zu werfen und das Feuer mit Erde zu bedecken. Wo sich Wasser vorfindet, ist dies beim Löschen zu benutzen, weßhalb für diesen Fall die Löschmannschaft sich mit Feuereimern zu versehen hat. Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben; Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. **1047**. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. **1048**. Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist

jedes Mal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen. R.B. 34, XXXVII., B.B.M. 1847 N. 17.

Fünftes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insekten.

§. **1049** [69]. Wenn schädliche Insekten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten.

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrigbleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammengerechten Moose im Walde zu verbrennen.

Ueber die gegen Vermehrung des Borkenkäfers zu ergreifenden Maaßregeln B.B.M. 1843 N. 9, B.B.O. 1843 N. 5, B.B.S. 1843 N. 5, B.B.U. 1843 N. 12; über Vertilgung der Wespen B.B.M. 1846 N. 17.

[70]. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Abnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten. Siehe §. 1189.

Sechstes Kapitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. **1050** [71]. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Kreisregierungen nach Vernehmung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird, und wo nicht die Befugniß hiezu ausdrücklich dem Förster überlassen ist. Stimmt die Direktion der Forste, Berg- und Hütten-

werke nicht mit der Kreisregierung überein, so hat diese die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. R.B. 34, XVIII., §. 12, B.B.S. 1848 N. 24, B.B.O. 1849 N. 1, B.B.U. 1849 N. 2.

Dritter Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Kapitel.

Von den Waldungen des Staats.

§. **1051** [72]. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke angeordnet werden.

Zweites Kapitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§. **1052** [73]. Der jährliche Wirthschafts- und Kulturplan der Gemeinden wird von dem Bezirksförster unter Benehmen mit dem Gemeinderath entworfen, und nach erfolgter Mitunterschrift desselben in Vollzug gesetzt.

§. **1053** [74]. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Abgabesatzes, welcher durch die nach [§. 31] vorgeschriebene Abschätzung bestimmt wird, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monat April der Bezirksforstei vorgelegt, von dieser geprüft und darnach der Wirthschaftsplan entworfen, den sie längstens bis 1. Juli dem Gemeinderath zur Mitunterschrift mittheilt und ihn, nachdem diese erfolgt ist, in Vollzug setzt. Die Holzbedarfsliste enthält alles Holz, welches im nächsten vom 1. Juli laufenden Wirthschaftsjahre genutzt werden soll, in folgender Ordnung:

a. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;

b. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
c. das Gabholz der Bürger;
d. das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rathhauses u. s. w.;
e. das zum Verkauf bestimmte Holz.

Hat der Gemeinderath bei dem Wirthschaftsplane Anstände, und können diese nicht durch gegenseitige Verständigung gehoben werden, so gibt er nur dem nicht beanstandeten Theile desselben seine Zustimmung, damit dieser, in so weit thunlich, sofort in Vollzug gesetzt wird, und legt der Bezirksforstei die Gründe dar, welche ihn zur Beanstandung veranlaßt haben. Diese legt die Akten dem Forstinspektor vor, welcher solche, wenn er eine Verständigung nicht bewirken kann, mit seinem Gutachten dem Amte zur Entscheidung übergibt. Gegen die Entscheidung des Amts ist ein Rekurs an die Kreisregierung nur dann zuläßig, wenn dieselbe von dem Ausspruch der Forstbehörden abweicht, oder wenn diese letztern selbst nicht übereingestimmt haben. R.B. 50, XXI., §. 7—9, 23—25.

§. **1054**. Besondere Gesuche um einen Holzhieb werden nur bewilligt:

1) in Noth und dringenden Bedarfsfällen;
2) wenn die Wasserbaubehörden nach [§. 94] Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen;
3) bei Windfällen, Schneebrüchen und anderen durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei dürr gewordenen Stämmen.

In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzuhalten. Wurde durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesatz überschritten, so ist dieser Vorgriff in dem nächsten oder nach Umständen in den zwei nächsten Jahren wieder einzubringen. R.B. 50, XXI., §. 10.

§. **1055** [75]. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Oktobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch An-

schlagen des Waldhammers, und zwar der ersteren durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

Der Gemeinde ist überlassen, nach [§. 7] ein eigenes Kontrolzeichen zu führen, und dasselbe bei der Auszeichnung und Aufnahme des Holzes dem Waldzeichen des Bezirksförsters beizuschlagen.

Die Fällung und Aufarbeitung des ausgezeichneten Holzes geschieht durch die Gemeinde nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Bezirksforstei und zwar in der Regel von hiezu durch die Gemeinde aufgestellten Holzhauern um den Lohn, oder unentgeldlich durch die Bürger im Gemeindedienst in Gemäßheit der §§. 21, 22 des Gesetzes vom 28. August 1835, R.B. 35, XLI.

§. **1056**. Alles in Gemeindswaldungen gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirksförster im Beisein des Waldhüters und des Vertreters der Gemeinde, wenn sie einen solchen gesendet hat, aufgenommen werden. Die Stämme, Klötze, Stangen, Klafter und Wellenhaufen werden bei der Aufnahme numerirt und mit dem Waldhammer angeschlagen. Unaufbereitetes Gehölz, Reißig, Rindenabfälle u. dgl. werden nach Wellen abgeschätzt. Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche als Gabholz [§. 81, 82] vertheilt oder auf dem Stock [§. 77] verkauft werden, geschieht zugleich die Vermessung zum Zwecke der kubischen Berechnung. Die bloße Abschätzung des Ergebnisses genügt nur bei Mittel- und Niederwaldungen, wenn nach [§. 82] eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke stattfindet. Der Bezirksförster fügt den von ihm unterschriebenen Aufnahmslisten die auf die Abfahrt sich beziehenden forstpolizeilichen Bestimmungen und für den Fall, daß die Gemeinde den Verkauf des Holzes beschließt, den Geldanschlag desselben nach örtlichen Preisen bei, und überweist das Holz unter Mittheilung der Aufnahmslisten dem Gemeinderathe zur weitern Verfügung.

§. **1057** [77]. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

Den Gemeinden darf die Verwerthung des zum Verkauf bestimmten Holzes in ihren Waldungen auf dem Stamm oder Stock nicht verweigert werden, wenn sie sich den forstpolizeilichen Bedingungen unter-

werfen, welche der Bezirksförster den Verkaufsbedingungen beifügt. M.d.J. 16. April 1841 N. 4416.

[78.] Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen. (S. a. a. O.) R.B. 50, XXI., §. 15.

§. **1058** [79]. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

Das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und der Vollzugsverordnung (R.B. 33, VI.) vorzugsweise für das Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt und also in Brennholz zu verabreichen. Siehe jedoch §. 1060, 1061. Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen, denn als Brennholz, abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholzsurrogaten vorhanden ist, so können auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft werden. Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach [§. 94] zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde. R.B. 50, XXI., §. 14.

§. **1059** [80]. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§. **1060** [81]. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeäßtet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei

neunzig Kubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

Wünscht die Gemeinde eine solche Abgabe von ganzen Stämmen oder Klötzen, so ist dieses auf der Holzbedarfsliste zu bemerken und der Bezirksförster hat dann zu bemessen, ob der Fall dieses Paragraphen wirklich vorhanden ist, oder ob auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung bestanden werden muß. Seine Entscheidung hierüber theilt er dem Gemeinderath bei Zusendung des Wirthschaftsplanes mit. R.B. 50, XXI., §. 14.

§. **1061** [82]. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zuläßig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigte das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem

b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Saamenbaum oder ein Standreiß gefällt, und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens [§. 158] verpflichtet.

c. In Hochwaldungen muß dabei überdies die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

Der Bezirksförster entscheidet über die Zuläßigkeit wie im Falle des [§. 81].

Wo die Abgabe auf dem Stocke alle Jahre wiederkehrt, genügt es an dem einmaligen Gemeindebeschluß nebst der Bürgschaftsleistung.

§. **1062** [83]. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§. **1063** [84]. Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb oder einen Vorhieb, welcher nicht nach §. 1054 im nächsten oder in den zwei nächsten

Jahren wieder eingebracht wird, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschluß die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder einer der erwähnten Hiebe nöthig sein soll, beizufügen. Dieser Gemeindebeschluß wird von der Gemeindebehörde dem Bezirksamte übergeben und von diesem mit seiner Ansicht über die Zuläßigkeit und Nützlichkeit der Ausstockung oder des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde der Bezirksforstei mitgetheilt, welche der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke mit einem bestimmten Antrage zur Entscheidung Vorlage macht. Die Bezirksforstei hat ihrem Berichte stets das Einrichtungsoperat und das Wirthschaftsbuch anzuschließen.

Die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke wird da, wo sie es für nothwendig erachtet, noch das Gutachten der Forstinspektion erheben und sodann das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach [§. 84] zurückweisen, andernfalls aber die Akten der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

Die Kreisregierung ertheilt hierauf, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zuläßig hält, die Staatsgenehmigung oder versagt dieselbe im entgegengesetzten Falle.

Gegen die Entscheidungen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung, steht der Gemeinde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu. R.B. 50, XXI., §. 28.

§. **1064**. Der Forstinspektor hat die Obliegenheit, jeden Gemeindewald binnen 3 Jahren wenigstens einmal zu visitiren und sich hiebei über die Wirthschaftsführung und die Einhaltung der Vorschriften der Forsteinrichtung zu verläßigen, auch etwaige Wünsche oder Beschwerden der Gemeinden entgegenzunehmen. Das Resultat der Visitation ist der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorzulegen. R.B. 50, XXI., §. 27.

Uebertretungen der Wirthschaftsordnung von Seiten der Vertreter der Gemeinden werden durch das Frevelgericht bestraft. Siehe §. 1132.

Drittes Kapitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§. **1065** [85]. Die Waldungen der Körperschaften werden

eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 1052 bis 1057 [78], 1059, 1062 und 1063 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden, die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Kapitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§. **1066** [86]. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§. 1067—1071 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt.

Fünftes Kapitel.

Von den Waldungen der Privaten.

§. **1067** [87]. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze findet nur in folgenden Fällen statt:

[88.] An die Vorschriften des §. 1029 jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, an die wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Weiden zur Nachtzeit, wegen Abwendung der Feuersgefahr, wegen Vertilgung der Insekten, und an die des [§. 70], so weit darin vom Verbote des Meisenfangs die Rede ist, sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des §. 1028 auf Privatwaldungen in soweit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und soweit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

Die Strafe, welche den Privatwaldbesitzer wegen Contraventionen gegen diese Bestimmungen über das Maaß des Holzes trifft, richtet sich nach [§. 176] und ist arbiträr zwischen 15 kr. und 5 fl. Diese Strafe kann aber nicht wegen jedes einzelnen von einem Denunciaten bei einem und demselben Denunciationsfalle ordnungswidrig aufgemachten und in den Verkehr gebrachten Klafters angesetzt werden, sondern es ist

immer jede Contravention, welche quantitative Ausdehnung sie auch immer haben mag, als einziger Straffall zu betrachten. A.B.M. 1838 Beil. 22, B.B.O. 1838 N. 22, A.B.U. 1838 Beil. 19.

§. **1068** [89]. Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke erhalten hat. Soweit die etwaige Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Bezirksforstei wieder herzustellen.

Dies findet jedoch auf Waldungen bis auf 25 Morgen einschließlich, in sofern sie abgesondert liegen, keine Anwendung. (Vergl. a. a. O.)

§. **1069** [90]. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als 25 Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Bezirksforstei oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Weise zu kultiviren, worauf, wenn dieß nicht geschieht, das durch [§. 89] bestimmte Verfahren eintritt.

§. **1070** [91]. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Bezirksforstei nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

§. **1071** [92]. Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung [105] befinden, werden je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

[93.] Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.R.S. 577 b g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapitel.

Von den Waldungen an den Flußufern.

§. **1072** [94]. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

[95.] Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das eben bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

[96.] Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. **1073** [97]. In den Fällen des [§. 94] und des [§. 95] wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. **1074** [98]. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe oder im Falle des [§. 95] von dem Anerbieten der Uebernahme an erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im [§. 158] genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. **1075** [99]. Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstocken der im [§. 94] genannten Buschwaldbestände kann

nur nach Vernehmung der Direktion des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **1076** [100]. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

[101]. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer (beziehungsweise der Nutznießer) die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem [§. 8] die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§. **1077** [102]. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

Die Aemter als Administrativbehörden sollen auf Anstehen der Betheiligten oder eines derselben gütliche Uebereinkommnisse über solche Entschädigungsansprüche vermitteln. V.B.M. 1840 N. 11, V.B.O. 1840 N. 14, V.B.S. 1840 N. 13, V.B.U. 1840 N. 19.

§. **1078** [103]. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt

ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. **1079**. [104.] Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maaßgabe der [§§. 134—136] abgelöst werden.

§. **1080**. [105.] So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts und nach den Vorschriften des Landrechts.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Beholzungsrechte.

§. **1081**. [106.] Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

[107]. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Der Bezug kann nie den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigen, Entschädigungsansprüche bleiben aber dem Berechtigten vorbehalten. (s. a. a. O.)

§. **1082**. [115.) Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz. Weiter detaillirte Bestimmungen über diesen Gegenstand siehe im [§. 108 — 114] und [116 — 120] a. a. O.

Zweites Kapitel.

Von dem Weidrecht.

§. **1083**. [121.] Der Förster, oder in Privatwaldungen der

Eigenthümer, hat dem Weidberechtigten nach Maaßgabe der [§§. 32 bis 39] die zur Weide geeigneten Distrikte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Weide treiben.

[122]. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

[123]. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen.

[124]. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Gesetz über Ablösung der Weidrechte R.B. 48, LV.

Drittes Kapitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§. **1084** [125]. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§. **1085** [126]. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten. Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

[127]. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen. (s. a. a. O.)

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

[128]. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

[129]. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

Fünftes Kapitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§. **1086** [130]. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechte zum Trüffelsuchen.

§. **1087** [131]. Der zur Gewinnung der Trüffeln [§. 54] Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Siebentes Kapitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§. **1088** [132]. Wer zur Beholzung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

[133]. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aesten frei sein.

Eben so soll die Trift eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§. **1089** [134]. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu. (s a. a. O.)

[135]. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

[136]. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Dritter Theil.

Von Forstfreveln.

Erste Abtheilung.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. **1090** [137]. Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß solche durch Entwendung von Waldprodukten oder durch Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.

b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus.

Ueber den Vollzug der stellvertretenden Forstfrevelstrafen siehe V.B.O. 1851 N. 6, V.B.S. 1851 N. 4.

§. **1091** [138]. Eine geringere Strafe als von 15 kr., beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten 30 kr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 20 kr. soll ein halber Tag, unter 10 kr. gar nichts, und über 20 kr. ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.

Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.

Bei einer Verwandlung der einen Strafgattung in die andere, kann die Strafe nie unter das gesetzlich festgesetzte Minimum heruntersinken. V.B.O. 1847 N. 11.

§. **1092** [139]. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich: Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitskasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sei. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. **1093**. Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen. Die Obereinnehmereien besorgen die Vereinnahmung der Forstfrevelstrafen, der Schadenersatzbeträge, der zum Ersatz kommenden Kosten und des Steigerungserlöses, ferner, die Ausfolgung des Schadensersatzes an den Waldeigenthümer und jene des hälftigen Betrags der Strafen an denjenigen, welcher den Hüter besoldet; endlich die mit der Konstatirung und dem Einzuge verknüpften Auslagen an Item-, Heb- und Verrechnungsgebühren; die Amtskassen aber besorgen die Einnahmen an Arbeitsertrag, und die Ausgaben für Gerichtskosten und Beaufsichtigung der Strafarbeiter. Die Bezirksämter haben für diese Kassen abgesonderte Ortseinzugsregister aufzustellen. Siehe §. 1171 Zusatz und überhaupt R.B. 45, XXXI.

§. **1094** [140]. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. **1095** [141]. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. **1096** [142]. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden. Vergl. §. 1090 Zusatz.

§. **1097** [143]. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünf und sechzigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen. Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es erfordern.

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen

ist nicht gestattet, nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§. **1098** [144]. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen.

§. **1099** [145]. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

§. **1100** [146]. Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet.

§. **1101** [147]. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolgs mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. **1102** [148]. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. **1103** [149]. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Freventhätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;

c. das Mitführen von Waffen;
d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;
e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g. die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespanns;
h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. **1104** [150]. Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a., b., c. und d. aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e., f., g. und h. genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. **1105** [151]. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, so weit nicht nach [§. 170] die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe [§. 149] und ohne Anwendung der im [§. 147] enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. November 1832, R.B. 32, LXII., und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe statt.

§. **1106** [152]. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. **1107** [153]. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maaßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

§. **1108** [154]. Haftbar für Werth, Schaden nnd Kosten sind:

a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b. der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar;

c. der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e. Lehr- und Gewerbsmeister hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange die Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der [§§. 170 und 174].

[154 a]. Die hier genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden.

§. **1109** [155]. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Personen erkannt.

§. **1110** [156]. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur statt binnen einem Jahr, vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

Eben so erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren, von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der [§§. 212 und 213] die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

§. **1111** [157]. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren, vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgungen, es sei denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

Erstes Kapitel.

Frevel durch Entwendung.

§. **1112** [158]. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,

b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Die Kosten für Versteigerung gefrevelter und in Beschlag genommener Waldprodukte haben die Bürgermeisterämter an dem Erlöse, der dem Waldeigenthümer ausgefolgt wird, abzuziehen; ist der Eigenthümer dieser Waldprodukte nicht bekannt, so erhält die Obereinnehmerei den Erlös gegen Zahlung der Versteigerungskosten. V.B.M. 1848 N. 5, 8, V.B.O. 1848 N. 9, 12, V.B.S. 1848 N. 9, 13, V.B.U. 1848 N. 13, 20.

Zur Berechnung des Werthes (a.) der entwendeten Waldprodukte wird die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke nach Vernehmung der betreffenden Bezirksforstei einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen. (Siehe R.B. 37, LIII.)

Die Bestimmungen des weitern Schadens (b.) richten sich nach den in den [§§. 161—166] enthaltenen Vorschriften.

§. **1113** [159]. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. **1114** [160]. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der in [§. 19] bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stam-

mes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maaßstabe fehlt.

§. **1115** [161]. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. Bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen:

a. von einer Stammdicke bis 3 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b. bei einer Dicke von mehr als 3 bis 6 Zoll mit dem dreifachen, und

c. bei einem Durchmesser von mehr als 6 Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage.

II. Bei Entwendung von Saamenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:

a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,

b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:

a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,

b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag,

sodann

IV. Bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. **1116** [162]. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsaamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen, vorbehaltlich der nach [§. 176] Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des [§. 45] Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder

abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§. **1117** [163]. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im [§. 50] festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. **1118** [164]. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 45 kr. und in andern Schlägen zu 15 kr., bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 8 kr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach [§. 175] zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§. **1119** [165]. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffeln, Torf oder Rasen gegraben und entwendet werden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. **1120** [166]. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach [§. 159] eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach [§. 175] noch besonders bestraft.

§. **1121** [167]. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im [§. 149] genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. **1122** [168]. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Fre-

vels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung, eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Ueber Bestrafung der Rückfälle siehe auch V.B.M. 1849 N. 24, V.B.S. 1849 N. 29.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden drei Mal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten [§. 158 a.] und der weitere Schaden [§. 158 b.], verglichen mit [§. 161—166] der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel, zusammengenommen den Werth von 25 fl. nicht übersteigt.

Ueber die Aufstellung der Rückfallsregister siehe V.B.M. 1845 N. 18, V.B.O. 1845 N. 16, V.B.S. 1845 N. 29, V.B.U. 1845 N. 40.

[168 a.]. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maaß von vier Wochen anzusteigen.

§. **1123** [169]. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen der Werth des Entwendeten und der Schaden über 25 fl. beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

[169 a.]. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

[169 b.]. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls [168] schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in sofern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

[169 c.]. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

[169 d.]. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§. **1124** [170]. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfrevels gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachläßigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§. **1125** [171]. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen

kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz, nicht nur des Werthes vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§. **1126** [172]. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich, wenn nur Abholz, Wellen, Reißig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

[172 a.] Wer im Walde, außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege, mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 kr., welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Zweites Kapitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§. **1127** [173]. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast 30 kr.,

b. von Geisen, Schaafen oder Schweinen in der Mast 40 kr.,
c. von Gänsen 6 kr.
für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl., oder bei Gänsen 3 fl. als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des [§. 124] kommt auch hier zur Anwendung.

§. **1128** [174]. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach [§. 154], und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. **1129** [175]. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weise, sofern nicht nach [§. 159] die Verletzung als Entwendung gilt;

b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten und sonstige Beschädigungen im Walde; Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§. **1130** [176]. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr [§. 60—67] wird mit 30 kr. bis 20 fl. und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden [§. 57 bis 59] mit 5 fl. bis 30 fl. bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge.

Ueber Seegrasfrevel siehe V.B.O. 1851 N. 12.

§. **1131** [177]. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 fl. bis 100 fl. geahndet.

§. **1132** [178]. Die Privatwaldbesitzer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach [§. 88] unbedingt gebunden sind, gleich Andern, welche jene Vorschriften übertreten, bestraft.

Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenprodukte, so verfallen sie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen sie nach [§. 89] oder [§. 92], so wie im Falle des [§. 95] von Amts wegen, oder nach [§. 91] auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevler.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

Erstes Kapitel.

Vom Hutpersonale.

§. **1133** [179]. Zum Schutze des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein.

Nur volljährige Leute von gutem Rufe können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherren, sowie von Korporationen und Gemeinden angestellten Förstern, kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§. **1134** [180]. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Ueber die Verpflichtung der Waldhüter zur Anzeige von Uebertretungen des Jagdgesetzes s. §. 1183.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein. Siehe hiezu Vollzugsverordnung im R.B. 34, XVI.

§. **1135** [181]. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung der Bezirksforstei genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung der Bezirksforstei, festgesetzt.

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§. **1136** [182]. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung der Bezirksforstei zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer

bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§. **1137** [183]. Die Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden, und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§. **1138** [184]. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen; die Bezirksforstei kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Rekurs an die Kreisregierung zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

Ueber das Gewehrtragen der Waldschützen und anderer Waldbediensteten V.B.M. 1844 N. 3, V.B.O. 1844 N. 4, V.B.S. 1844 N. 2, V.B.U. 1844 N. 4, R.B. 50, XXXI.

Zweites Kapitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§. **1139** [185]. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst

wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Distrikts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, so fern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den [§§. 88, 89, 92, 93, 95] von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. **1140** [186]. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagbuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung [§. 188], Pfändung [§. 189], oder Beschlagnahme [§. 193], beziehungsweise Hausdurchsuchung [§. 198,] ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagbuch, unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagbuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. **1141** [187]. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Aufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagbuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraph gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

Durch Erlaß der Forstpolizeidirektion vom 24. August 1834 ist den Waldhütern noch besondere Instruktion gegeben.

Die Dammmeister und das Rheinbau-Aufsichtspersonale sind für die Waldhut eidlich zu verpflichten. Vergl. §. 1134, V.B.M. 1841 N. 13.

Drittes Kapitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§. **1142** [188]. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,

b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nach dem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf 24 Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deßwegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannt, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den [§§. 168 und 169] Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§. **1143** [189]. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe

des Waldhüters und des etwa herbeigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadenersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen 24 Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§. **1144** [190]. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§. **1145** [191]. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, so fern er nicht nach dem [§. 154] für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Anderen verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, so fern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. **1146** [192]. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. **1147** [193]. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch

andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, so wie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. **1148** [194]. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, so fern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§. **1149** [195]. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache, sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§. **1150** [196]. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§. **1151** [197]. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den

Beschuldigten, so fern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachläßigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachläßigung der Verwahrung zu einer besondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall 15 fl. übersteigen darf.

§. **1152** [198]. Zum Behuf der im [§. 192] bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§. **1153** [199]. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitskasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. **1154** [200]. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.

Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten

oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. Dezember 1831, R.B. 1832, IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, so wie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, und das Amt die Geldstrafe in Arbeits= oder Gefängnißstrafe verwandelt hat, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiments= oder Corpskommando. (A.B.M. 1836 N. 6, A.B.O. 1836 N. 4, A.B.S. 1836 N. 5, A.B.U. 1836 N. 7). Vergl. §. 775.

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den [§§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210] enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.

§. **1155** [201]. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen [siehe §. 204]; auch kann der Richter, Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitskasse erhalten.

Ueber die Reisekostenvergütung an die grundherrlichen Bezirksförster für Anwohnung bei den Frevelgerichten. V.B.M. 1846 N. 2, V.B.O. 1846 N. 1, V.B.S. 1846, N. 1, V.B.U. 1846 N. 1.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§. **1156** [202]. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechs Mal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedes Mal am ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagbuch [§. 186] von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle [§. 187] für jede Gemeinde ab=

gesondert, das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife [§. 158] zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagbuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

1) Das Frevelregister muß innerhalb der ersten zehn Tage des zur Vornahme der Thätigung bestimmten Monats dem Forstgerichte von der Bezirksforstei, unter Anschluß der Tagbücher der Waldhüter und etwaiger weiterer Beilagen, übergeben werden.

Erfolgt die Uebergabe nicht auf den besagten Tag, so hat das Forstgericht unverzügliche Mittheilung hierüber an die Direktion der Forste, Berg-, und Hüttenwerke zu machen, welche erforderlichenfalls durch Anwendung dienstpolizeilicher Maßregeln die säumige Bezirksforstei zur sofortigen Vorlage der Frevelregister anhält.

2) Mit der Vorlage des Duplikats der Uebersicht über die an das Bezirksamt abgegebenen Frevelregister und der Anzahl der in denselben enthaltenen Frevel hat die Bezirksforstei der Direktion der Forste, Berg-, und Hüttenwerke zugleich anzuzeigen, wie viele von den zur besondern Untersuchung ausgesetzten, oder im Wege der Berufung an die Kreisregierung gelangten Fällen früherer Thätigungsperioden erledigt worden sind, und welche noch ausstehen.

§. 1157 [203]. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändung, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt statt finden.

§. 1158 [204]. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern [§. 187] genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den nach [§. 154] für sie haftbaren Personen vorgeladen.

1) Unmittelbar nach Vorlage der Frevelregister hat das Forstgericht die Thätigungstagfahrten anzuberaumen und hievon die Bezirksforstei zu benachrichtigen.

In jedem Falle müssen sämmtliche Thätigungen in einem Forst-

gerichtsbezirke in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate begonnen und wo möglich beendigt werden. Sollte dieß aber dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf am Schlusse des zweiten auf die Thätigungsperiode folgenden Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein, widrigenfalls das Forstgericht in eine Ordnungsstrafe von fünf Gulden verfällt.

Die Bezirksforstei hat über die Abhaltung der Thätigungen Anzeige an die Direktion der Forste, Berg-, und Hüttenwerke zu erstatten, welche von jeder Saumseligkeit eines Bezirksamts die Kreisregierung in Kenntniß setzen wird, damit diese geeignetenfalls obige Strafe nach Anhörung des Forstgerichts ausspricht.

2) Es sind immer die Bezirks- oder Revierförster beizuziehen, in deren Bezirk oder Revier die zu thätigenden Frevel begangen worden sind; jedoch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nie gleichzeitig mehrere Bezirks- oder Revierförster anwesend sein müssen. A.B.M. 1835 N. 19, A.B.S. 1835 N. 19.

3) Damit nicht die einzelnen Förster an verschiedene Aemter auf denselben Tag vorgeladen werden, sind besondere Frevelgerichtstage auszumachen. A.B.M. 1834 N. 99, A.B.S. 1834 N. 94, A.B.U. 1834 N. 94.

Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, wird von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. **1159** [205]. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels, des Werthes und Schadens (A.B.M. 1836 N. 96, A.B.O. 1836 N. 101, A.B.S. 1836 N. 100, A.B.U. 1836 N. 98) und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Bei der Vorladung der für die Beschuldigten haftbar erklärten Personen (§§. 1158, 1159) müssen die §. 1108 aufgestellten Grundsätze beobachtet werden.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn

zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt.

Die Forstgerichte haben dafür zu sorgen, daß auf den Vorladungsverzeichnissen sogleich nach der Vorladung von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen seien.

Bei der Frevelthätigung oder auch vorher, in sofern sich dies ohne Verzögerung des Geschäfts thun läßt, hat der Bezirksförster diese Vermögensbescheinigungen einzusehen und zu prüfen. Glaubt er, daß einzelne Frevler, welche als vermögenslos bezeichnet wurden, im Stande sind, die erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat er sogleich in der Frevelthätigungstagfahrt bei dem Forstgerichte den Antrag zu stellen, bei diesen Frevlern wegen der erkannten Geldstrafen den Vermögenszugriff vorzunehmen, worauf das Forstgericht dieselben in die Ortseinzugsregister aufnimmt. (§. 1171.)

Die Forstgerichte haben die besondere Obliegenheit, sobald sie Unregelmäßigkeiten bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Steuererheber wahrnehmen, diese sogleich kraft Amts zu untersuchen und die Urheber derselben wegen dieser pflichtwidrigen Handlungsweise mit angemessenen dienstpolizeilichen Strafen zu belegen, oder wenn sie glauben, daß die Größe der Pflichtverletzung die Anwendung einer der im §. 21—25 des Gemeindegesetzes enthaltenen Bestimmungen nothwendig mache, die Akten der betreffenden Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

Wegen der Steuererheber hat die Vorlage an die Steuerdirektion zu geschehen. Siehe überhaupt R.B. 45, XXXI.

Die Gebühr des Gerichtsdieners für Vorladung der Forstfrevler ist auf 1 kr. für jeden Vorgeladenen bestimmt. A.B.M. 1835 N. 54.

§. **1160** [206]. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieß geschehen seie, zu den Akten kommen.

§. **1161** [207]. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. **1162** [208]. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im [§. 187] genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. **1163** [209]. Das Verfahren ist summarisch, als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Aktuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sei.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Die Eröffnung desselben erfolgt durch den Bürgermeister des betreffenden

Orts, ausnahmsweise durch den Gerichtsboten, dessen Gebühr der verurtheilte Forstfrevler zu zahlen hat. V.B.M. 1842 N. 3, V.B.U. 1842 N. 4.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

Das Frevelregister, welches als Untersuchungsprotokoll dient, muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der abgehaltenen Frevelthätigung und die Namen und Diensteigenschaft der dabei handelnden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten; nur ein verpflichteter Aktuar darf ein derartiges Protokoll führen und er muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen.

Die erkannten Strafen und Ersatzbeträge müssen vom Aktuar auf jeder Seite des Frevelprotokolls zusammengerechnet werden. Am Ende jedes Protokolls ist eine Uebersicht beizufügen, welche nachweist:

1) die Zahl der mit Geldstrafe belegten Frevel, den Betrag derselben und der Ersatzposten;
2) die Zahl derjenigen Frevler, deren Strafe in öffentliche Arbeit verwandelt wurde und die Zahl der Arbeitstage;
3) die Zahl der mit Gefängnißstrafe belegten Frevler und der erkannten Gefängnißtage;
4) die Anzahl der straffrei erklärten Frevler, der zur besondern Untersuchung überwiesenen und jener Fälle, in welchen ein Rekurs gegen das forstgerichtliche Erkenntniß angezeigt wurde. Auch ist in diese Uebersichten aufzunehmen, wie viele Frevelposten mit öffentlicher Arbeit und wie viele mit Gefängniß bestraft worden und bei wie vielen Frevelfällen eine Freisprechung erfolgt ist. V.B.M. 1846 N. 12, V.B.O. 1846 N. 11, V.B.S. 1846 N. 15.

Eine Zusammenstellung dieser Uebersichten ist sogleich nach Beendigung sämmtlicher Frevelthätigungen einer Periode der Bezirksforstei mitzutheilen.

In den Fällen des §. 1137 [183] hat das Forstgericht in dem Frevelprotokolle auch noch besonders und zwar bei den betreffenden Nummern bemerken zu lassen, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

Die Kreisregierungen haben, wenn die Akten über die Frevelthätigungen zur Genehmigung und Anweisung der Kosten ihnen vorgelegt werden, zugleich die rechtzeitige Anberaumung und Erledigung der Thätigungen, die rechtzeitige Vorlage der Akten zur Kostengenehmigung, sowie die ordnungsmäßige Führung der Protokolle zu prüfen und geeigneten Falles Rügen oder Strafen auszusprechen. R.B. 45, XXXI., V.B.M. 1845 N. 18.

Das Bezirksamt verwandelt die Strafbeträge und zwar jene, welche als unbeibringlich schon von den Ortsbehörden (§. 1159 Zus.) bezeichnet wurden, sogleich in der Thätigungstagfahrt und jene, welche ungeachtet

des vorgenommenen Vermögenszugriffs nicht beigebracht werden konnten, sogleich nach Empfang der Register in die stellvertretende öffentliche Arbeitsstrafe nach den Vorschriften des §. 1091 [138] und bemerkt dieß in den Frevelprotokollen.

Sobald dieß geschehen ist, theilt das Forstgericht die Frevelthätigungsprotokolle nebst den Tagbüchern der Waldhüter der Bezirksforstei mit, damit diese das Erforderliche in ihre Kontrole-Uebersicht eintrage und die Führung der Tagbücher prüfe.

Die Bezirksforstei hat der Direktion der Forste, Berg-, und Hüttenwerke die Anzeige zu machen, wenn nicht sechs Wochen nach Abhaltung der Thätigung ihr diese Akten mitgetheilt werden.

Dem Forstgerichte sind die Akten längstens in acht Tagen wieder zurückzugeben.

§. 1164 [210]. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitze eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

1) Die Verhandlungen über solche Fälle müssen, so weit sie zur Aburtheilung durch das Forstgericht sich eignen, vor dem Beginne der nächsten Thätigungsperiode durch Erkenntniß ihre Erledigung erhalten haben [§. 210].

   Der Bezirksförster ist zur Untersuchung einzuladen [§. 201]. Sollte er derselben nicht angewohnt haben, so sind ihm vor der Urtheilsfällung die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen, welche innerhalb drei Tagen dem Forstgerichte zurückzugeben sind.

   Von dem Erkenntnisse wird der Bezirksforstei ebenfalls Nachricht gegeben.

2) Ist eine Strafe erkannt, welche später in öffentliche Arbeit verwandelt werden mußte, so hat der Bezirksförster für deren Vollzug zu sorgen.

3) Sollte die Erledigung eines zur besondern Untersuchung ausgesetzten Falls verzögert werden, so hat der Bezirksförster bei dem Forstgerichte die Erledigung zu betreiben und nöthigenfalls Anzeige bei der Direktion der Forste, Berg-, und Hüttenwerke zu erstatten.

4) In Bezug auf jene Fälle, welche sich zur Aburtheilung der höhern Gerichte eignen [§. 200 Abs. 4], hat das Forstgericht die Bezirksforstei von der Abgabe der Akten in Kenntniß zu setzen, was die Bezirksforstei in ein eigenes Register einträgt.

Letztere ersucht das urtheilende Gericht, von dem erfolgten Urtheile und dem Vollzuge desselben ihm Nachricht zu geben.

Beides wird in das Register eingetragen. Sollte die Erledigung einer solchen Forststrafsache sich verzögern, so hat die Bezirksforstei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke Anzeige hiervon zu machen, welche sich hierauf mit dem betreffenden Gerichte in's Benehmen setzen wird. R.B. 45, XXXI., 49, XXI., 50, XII.

§. **1165** [211]. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Dasein des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. **1166** [212]. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde. Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkömmt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. **1167** [213]. Hat der Beschuldigte den im [§. 211] erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist

ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im [§. 212] vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, so fern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem [§. 125] der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreites abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

Drittes Kapitel.

Vom Rekurse in Forstfrevelstrafsachen.

§. **1168** [214]. Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Kompetenz des Bezirksamts [§. 200], gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Rekursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden.

Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, so fern von einem Rekurse des Verurtheilten oder Haftbarerklärten die Rede ist, auf die bloße Rekursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

Bei ergriffenem Rekurse gegen ein Erkenntniß des Forstgerichts hat das letztere dem Bezirksförster von dem Abgange der Akten an die Rekursbehörde Nachricht zu geben. R.B. 45, XXXI.

Wenn die Ausführung des Rekurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Rekurs vom Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. **1169** [215]. Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit statt findet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seiten des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussetzung statt, daß er mit der Rekursausführung zugleich darthue, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sei, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benutzen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

§. **1170**. Wer, wegen Forstfrevel verurtheilt, in der Rekursinstanz frei gesprochen wird, kann vom Fiskus Ersatz seiner nothwendigen Auslagen ansprechen. A.B.M. 1836 N. 74, A.B.S. 1836 N. 75.

Bei Vorlage der Akten in derartigen Rekursfällen sind entweder die Thätigungsverhandlungen oder vollständige Extrakte aus denselben vorzulegen. A.B.U. 1836 N. 21.

[216]. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungsprotokolle, sobald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Bezirksforsteien zur Einsicht mitzutheilen, wenn der Bezirksförster verhindert war, der Frevelthätigung anzuwohnen. V.B.M. 1849 N. 16, V.B.S. 1849 N. 20.

Die Tagbücher der Waldhüter sind bei den Bezirksämtern mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. V.B.M. 1839 N. 2, V.B.O. 1839 N. 8, V.B.U. 1839 N. 12. Die Forstfrevelakten, welche — von der einschlägigen Thätigung an gerechnet — älter als fünf Jahre sind, sollen vertilgt werden. V.B.M. 1852 N. 2, V.B.O. 1852 N. 1.

Dritter Abschnitt.

Von dem Strafvollzug.

§. **1171** [217]. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten, nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff, oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht

erfolgen kann, hat das Forstgericht ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im [§. 137] bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

Die Bezirksämter haben über die von ihnen in der Eigenschaft als Forstgerichte erkannten Strafen und Schadensersatzbeträge (Werth und Schaden) je am Schlusse eines Monats nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortseinzugsregister aufstellen zu lassen, in der Art, daß dieselben sämmtliche im Laufe des Monats rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gegen diejenigen Frevler umfassen, welche zur Zahlung des Strafbetrags und Schadensersatzes von den betreffenden Ortsbehörden als hinlänglich vermögend bezeichnet worden sind, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs ausdrücklich beantragt hat. Die so aufgestellten Ortseinzugsregister werden sogleich nach Ablauf des Monats und jedenfalls in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden der Obereinnehmerei zugefertigt. Siehe überhaupt R.B. 45, XXXI., B.B.M. 1846 N. 6, 12, B.B.O. 1846 N. 5, 11, B.B.S. 1846 N. 8, 15, B.B.U. 1846 N. 6, 13.

§. **1172** [218]. Die Forstgerichtsbarkeitskasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadensersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Beitreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadensersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen [§. 138] in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der [§§. 139, 140] für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der [§. 143] keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen taug=

lichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigten Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Fall aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

I. Ueber den Vollzug der öffentlichen Arbeit ist Folgendes verordnet:

1. Ueber alle in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen werden nach den Wohnorten der Frevler gesonderte Auszüge aus dem Frevelthätigungsprotokolle von dem Forstgerichte gefertigt, und zwar

   a. ein Auszug zum Vollzuge der erkannten stellvertretenden Gefängnißstrafe, welcher enthält: die betreffenden Nummern dieses Protokolls, die Namen der Frevler, des Waldeigenthümers, in dessen Eigenthum der Frevel begangen wurde, die Zahl der erkannten Arbeitstage, eine Kolonne für die seiner Zeit in dieselbe einzutragende Zahl der wirklich abverdienten Tage, eine solche für den Rest der noch abzuverdienenden und endlich eine solche für etwaige Bemerkungen.

   b. Ein Auszug für den Waldeigenthümer, in welchem die Nummer jedes auf den betreffenden Wald bezüglichen Postens im Frevelprotokolle, der Name jedes Frevlers und der ihm zur Last fallende Ersatzbetrag für Werth und Schaden bemerkt ist.

   In diesen Auszügen müssen die Arbeitstage für jeden einzelnen Waldeigenthümer von dem Forstgerichtsaktuar gehörig summirt und das Ergebniß eines jeden Spezialverzeichnisses in Summa zusammengestellt werden. V.B.M. 1846 N. 12, V.B.O. 1846 N. 11, V.B.S. 1846 N. 15.

2. Für diese Auszüge, einschließlich der hierzu erforderlichen Impressen, werden den damit beauftragten Amtsaktuaren

   a. was die zum Behufe des Strafvollzugs zu fertigenden Auszüge betrifft, einschließlich der Gebühr wegen Führung der Rückfallsregister, von jedem Item 2 kr., und

   b. was die Auszüge für den Waldeigenthümer betrifft, von jedem Item 1½ kr. aus der Amtskasse, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, bewilligt.

   Die Itemgebühr soll bei allen Auszügen erhoben werden, welche zum Behufe des Strafvollzugs gefertigt werden. Es ist daher nicht zu unterscheiden, ob die Gefängnißstrafe als eine stellvertretende erst später an die Stelle der Geld- oder Arbeitsstrafe gesetzt, oder ob sie gleich bei der Thätigung statt dieser erkannt wurde. M.d.J. 30. Juli 1847 N. 11,913.

3. Wie für die Auszüge zum Behufe des Strafvollzugs werden auch für jedes Item der Ortseinzugsregister einschließlich der Gebühr für die Rückfallsregister 2 kr. dem betreffenden Amtsaktuar von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichts-

barkeitskasse bezahlt, damit zur Berichtigung der für Aufstellung der Rückfallsregister bewilligten Gebühr keine besondere Kostenverzeichnisse mehr aufzustellen sind.

In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er im Einzugsregister hierüber nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Posten, wie er im Frevelprotokoll aufgeführt ist, zu beziehen.

Ueber die ihm zukommenden Gebühren hat der Aktuar nach jeder Frevelthätigung einen Forderungszettel aufzustellen, welcher von dem Forstgerichte hinsichtlich der angerechneten Itemzahl zu beurkunden und sodann mit den Einzugsregistern der betreffenden Kasse zur Auszahlung einzusenden ist.

4. Wenn die Forstgerichtsbarkeitskasse die öffentliche Arbeit sich nicht selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft andern Personen leisten läßt, so hat das Forstgericht mit den Forstbehörden im Voraus sich zu benehmen, wo jeweils die Frevler ihre Strafen abzuverdienen haben, wobei in Gemäßheit [§. 139 Absatz 3] die Waldungen, in welchen die Frevel verübt wurden, vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Es ist nicht nöthig, daß das Forstgericht und die Forstbehörden für jede einzelne Periode über die Abverdienung der öffentlichen Arbeit sich benehmen; es kann vielmehr die Uebernahme derselben ein für allemal sowohl von dem Waldeigenthümer, als auch, wenn dieser hierauf verzichtet, von der Forstbehörde geschehen.

In dem unter Ziffer 4 Abs. 1 erwähnten Falle werden die unter Ziffer 1 genannten Auszüge vom Forstgerichte der Bezirksforstei mitgetheilt, damit diese nach etwaigem Benehmen mit der Forstgerichtsbarkeitskasse die sofortige Einleitung zum Vollzuge der Strafen treffe.

5. Der Bezirksförster hat über die ihm zugehenden Listen der abzuverdienenden Strafen ein Hauptbuch zu führen, den Eintrag in dasselbe sogleich nach dem Empfang zu fertigen, sodann solche den betreffenden Aufsehern zuzustellen, damit diese unverzüglich mit dem Vollzuge der Arbeiten beginnen.

6. Der Bezirksförster bestimmt durch schriftliche Weisung auf die über die abzuverdienenden Strafen gefertigten Auszüge (Ziffer 1 oben) den Ort, wo die Arbeit, und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dieß in sein Hauptbuch und stellt sofort diese Auszüge den zum Vollzuge der öffentlichen Arbeitsstrafen bestellten Aufsehern zu.

Sobald Mangel an Gelegenheit zu Beschäftigung der der Bezirksforstei zugewiesenen Frevler eintritt, hat dieselbe (R.B. 50, XII., §. 2,) unverzüglich, in Benehmen mit dem Forstgerichte, dafür zu sorgen, daß die Abverdienung der Schuldigkeiten mit Rücksicht

auf [§. 140] in einer benachbarten, jedoch zum Bezirke des in der Hauptsache zuständigen Forstgerichts gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

7. Sobald sämmtliche Arbeitslisten auf die obenbemerkte Weise an die Aufseher vertheilt sind, macht der Bezirksförster hievon an das Forstgericht die Anzeige, unter Beifügung eines Auszugs aus den Rubriken seines Hauptbuchs, damit das Forstgericht eine Kontrole des Aufsehers und der Bezirksforstei eintreten läßt.

Die letztere hat insbesondere den gehörigen und rechtzeitigen Vollzug der öffentlichen Arbeiten sowohl selbst, als durch das untergeordnete Hutpersonal überwachen zu lassen.

8. Der Aufseher über die öffentlichen Arbeiten der Forstfrevler hat sogleich nach Empfang der Arbeitslisten die darin genannten Frevler auf einen bestimmten Tag mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirre an den genau zu bezeichnenden Ort durch Ansuchen an das Bürgermeisteramt des Wohnorts der Frevler im Namen des Forstgerichts zur Leistung der Arbeit vorzuladen und Bescheinigung hierüber für sich zu verlangen.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß diejenigen Sträflinge, welche ohne Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheinen, dem Forstgerichte in Gemäßheit des [§. 142] angezeigt werden sollen, damit dieses die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe verwandle, und nöthigenfalls einen Strafzusatz verfüge.

Die ohne Entschuldigung bei der Arbeit ausgebliebenen Frevler hat der Aufseher in ein besonderes Verzeichniß zu bringen und dieses nebst der Beurkundung über die ordnungsmäßige Vorladung derselben dem Forstgerichte vorzulegen, welches die Verwandlung in Gefängniß nöthigenfalls mit einem Strafzusatze ausspricht und darüber dem Aufseher schriftliche Ausfertigung behändigt, damit der letztere hiemit bei der Bezirksforstei über den Strafvollzug, beziehungsweise den Abgang der mit Gefängniß belegten Sträflinge von seiner Liste, sich ausweisen kann.

Auf der letztern macht der Aufseher hierüber Vormerkung.

9. Die erschienenen Frevler haben in Gegenwart und nach der Anleitung des Aufsehers die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

10. Der Aufseher hat sogleich nach dem Empfange der Arbeitslisten die Namen der Frevler in das ihm von der Bezirksforstei zugestellt werdende Abverdienstbuch einzutragen, alle übrigen Rubriken desselben nach der Anleitung der Bezirksforstei auszufüllen und jeden Tag bei dem einzelnen Frevler die Zeit zu bemerken, welche er auf der öffentlichen Arbeit zugebracht hat.

11. Nach Umlauf jeder Woche hat der Aufseher, unter Vorzeigung seines Abverdienstbuches und der forstgerichtlichen Auszüge aus dem Frevelprotokolle sowohl bei dem Forstgerichte als dem Bezirksförster über den Fortgang des Strafvollzugs sich auszuweisen.

12. Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die ihnen in einer Thätigungsperiode zuerkannten Arbeitsstrafen abverdient, so ist der betreffende Auszug (Ziffer 1 oben) nebst dem Abverdienstbuche unter Anschluß des Kostenverzeichnisses dem Bezirksförster vorzulegen, welcher solche zu prüfen, und wenn er gefunden, daß alle Sträflinge ihre Strafen vollständig erstanden haben, zu beurkunden hat. Er vervollständigt nun sein Hauptbuch, indem er das Ergebniß des Strafvollzugs in dasselbe einträgt.

Das Gebührenverzeichniß des Aufsehers wird vom Bezirksförster ebenfalls geprüft und sodann dem Forstgerichte, unter Anschluß der Akten über den Strafvollzug, zur Erwirkung der Dekretur vorgelegt.

13. Zur besondern Obliegenheit wird es dem Forstgerichte und den Forstbehörden gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen so rasch abverdient werden, daß diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt werden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

14. Bei der Zuweisung der Arbeit ist besonders darauf zu sehen, daß nach der Vorschrift des [§. 139 Abs. 4] dem Sträflinge für eine gewisse Zahl von Tagen eine demselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen werde, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

Der Sträfling kann nicht angehalten werden, länger als acht Tage ununterbrochen bei der öffentlichen Arbeit zuzubringen.

Hat er innerhalb dieser Zeit seine ganze Arbeitsstrafe nicht erstanden, so ist auf acht Tage damit auszusetzen, und sodann mit der völligen Erstehung der Strafe mit gleicher Unterbrechung fortzufahren, wenn nicht der Sträfling selbst die ununterbrochene Fortsetzung der Arbeit bis zur beendigten Erstehung der Strafe verlangt.

15. Läßt die Forstgerichtsbarkeitskasse die öffentliche Arbeit sich selbst unmittelbar oder in Folge einer von ihr abgeschlossenen Uebereinkunft anderen Personen leisten, so werden vom Forstgerichte ihr die Auszüge aus dem Frevelprotokolle zugestellt, um den Vollzug in gleicher Weise zu leiten, wie dieß unter Ziffer 4 — 14 für die Forstbehörden vorgeschrieben ist, namentlich liegen ihr die Funktionen ob, welche für den Bezirksförster vorgeschrieben sind.

Der Aufseher hat ihr sein Abverdienstbuch mit den Auszügen aus dem Frevelprotokolle vorzulegen, und sie hat wegen Nachweis des Vollzugs und Dekretur der Kosten mit dem Forstgerichte sich in's Benehmen zu setzen.

II. Die Instruktion für die Aufseher bei den öffentlichen Arbeiten der Forstfrevler: V.B.O. 1846 N. 5, V.B.S. 1846 N. 5, V.B.U. 1846 N. 11.

III. Was die Verwandlung der unbeibringlichen Ersatzposten in öffentliche Arbeit betrifft, so werden die oben Note I. lit. b. bemerkten Verzeichnisse über die unbeibringlichen Ersatzbeträge dem Waldeigenthümer unter Bezug auf [§. 218 und 218 a.] unter der Aufforderung zugestellt, im Falle er die Verwandlung dieser Beträge in öffentliche Arbeit verlange, unter Wiedervorlage der Listen innerhalb acht Tagen Antrag beim Forstgerichte zu stellen.

Sollen die öffentlichen Arbeiten in Staats-, Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen zu Gunsten ihrer Eigenthümer geleistet werden, so hat der Bezirksförster wegen des Vollzugs die nöthigen Anordnungen auf Mittheilung des Forstgerichts zu treffen, und wie bei den Arbeiten für verwandelte Strafen durch den Aufseher vollziehen zu lassen, die Beurkundungen über den Vollzug zu erheben und mit dem Kostenverzeichnisse dem Forstgerichte vorzulegen, welches den Nachweis des Vollzugs dem Waldeigenthümer zustellt.

Die erwachsenden Kosten hat der Letztere zu tragen.

Sie werden von der Kreisregierung der Forstgerichtsbarkeitskasse zur vorschüßlichen Zahlung überwiesen, welche solche vom Waldeigenthümer wieder erhebt.

Den Eigenthümern der Privatwaldungen wird die Anordnung des Abverdienstes der Werth- und Schadensersätze lediglich überlassen.

IV. Ueber die vom Forstgerichte bei der Thätigung erkannten Gefängnißstrafen, [§. 168 Abs. 3 und §. 200, Abs. 4] wird, sobald die deßfallsigen Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten haben, ein Auszug in Doppelschrift gefertigt, wovon ein Exemplar der Bezirksforstei zugestellt wird.

Das Forstgericht ordnet die unverzügliche Erstehung der Strafe an, von deren Vollzuge die Bezirksforstei Nachricht erhält. R.B. 45, XXXI.

V. Das Vorführen ungehorsam ausbleibender Forstfrevler zur Strafarbeit hat in der Regel durch Polizeidiener oder durch besonders aufgestellte Personen, und nur wo diese Maßregel nicht ausreicht, durch Gendarmen zu geschehen; letzteren ist eine Marschgebühr, nicht aber die Transportgebühr aus der Forstgerichtsbarkeitskasse zu bezahlen. V.B.M. 1852 N. 8, V.B.O. 1852 N. 8, V.B.S. 1852 N. 11.

Diese Marschgebühr ist für die Wegstrecke zu berechnen, die der Gendarm von seiner Station in den Wohnort des Frevlers, von da an den Ort, wo die Strafe zu verrichten ist, und von letzterem Orte wieder in seine Station zurückzulegen hat, und für die Stunde 7½ kr. beträgt. Eine höhere Gebühr als 40 kr. per Tag darf jedoch nicht in Ansatz gebracht werden, und es ist daher obige Marschgebühr überall, wo sie für einen Tag mehr als 40 kr. betragen würde, auf diese letzte Summe zu ermäßigen. V.B.M. 1852 N. 9, V.B.O. 1852 N. 11.

§. **1173** [219]. Die gepfändeten Gegenstände sind zu ver-

steigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des [§. 190], andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadensersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitskasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Ueber die Konstatirung, Erhebung und Verrechnung der Forstgerichtsgefälle V.B.M. 1846 N. 6, V.B.O. 1846 N. 5, V.B.S. 1846 N. 8, V.B.U. 1846 N. 13.

§. **1174**. Ueber die Frevel in den Grenzwaldungen bestehen Staatsverträge mit Baiern, Würtemberg, Hessen, und Hohenzollern-Sigmaringen, wornach die dem einen der kontrahirenden Staaten angehörigen Forstfrevler wegen der in den Waldungen des andern Staats begangenen Frevel von den Behörden ihres Heimathstaates eben so behandelt, und eben so nach den Gesetzen ihres Heimathstaates bestraft werden sollen, wie wenn sie die Frevel in den Waldungen ihres Heimathstaates begangen hätten. R.B. 22, IV., 23, XXVII., 33, III., 41, VI., A.B.M. 1834 N. 71, 1836 N. 103, 1837 Beil. 44, V.B.M. 1839 N. 7, V.B.O. 1839 N. 12, V.B.U. 1839 N. 17. Ueber den Einzug der Forststrafen von würtembergischen Unterthanen. V.B.M. 1843 N. 17, V.B.U. 1843 N. 34.

Die theilweise Aenderung obiger Bestimmungen in Sigmaringen: V.B.S. 1853 N. 4.

B. Von der Jagd und Fischerei.

Erster Abschnitt.

Von Ausübung der Jagd.

(R.B. 50, LVIII., LXI.) *

§. **1175**. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur

* Anm. Die eingeklammerten Paragraphenzahlen zeigen die Paragraphen des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 an.

Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden. (1.)

Mit Ausnahme der in §. 4 bis 8 des Gesetzes erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt. Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten. (2.)

§. **1176**. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß. Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindekasse beschließt. (3.)

§. **1177**. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, insofern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zur Ausübung zu überlassen. Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht. (4.)

Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird. (5.)

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz

oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen. Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden. (6.)

Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten. (7.)

Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes. (8.)

§. **1178**. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt. (9.)

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, sowie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in sofern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen. (10.)

§. **1179**. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen. (11.)

Der Jagdpaß wird nach Anhören des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von sechs Gulden ausgestellt und wird auf die Dauer eines Jahres gegeben. (12.)

Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1) an Minderjährige, es sei denn daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2) an Entmündigte und Mundtodte;
3) an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4) an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten. (13.)

Scribenten sind von den Jagden auszuschließen. R.B. 18, XIX., V.B.M. 1852 R. 5, V.B.O. 1852 R. 20, V.B.S. 1852 R. 11, V.B.U. 1852 R. 10.

Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1) Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des §. 19 des Bürgerrechtsgesetzes (§. 178) hat;
2) Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
3) Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist. (14.)

Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter auf die Jagd mitnimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 6 bis 12 fl., wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 1 fl. verfällt. (15.)

Ueber die Erwirkung und den Inhalt der Jagdpässe siehe R.B. 50, LXI. Ueber alle ertheilten Jagdpässe hat jedes Amt ein genaues Verzeichniß zu führen, und dieses im September jeden Jahres in einem Lokalblatte zu verkündigen.

§. **1180**. Jagdfolge findet nicht Statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird. (16.)

Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar

bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden. (17.)

Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von 5—20 fl. Wer solches zum Verkaufe bringt, oder wer die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln wegnimmt, oder absichtlich zerstört, verfällt in eine Geldstrafe, welche bis auf 10 fl. ansteigen kann. (18.)

Die Marktaufseher sind anzuweisen, Uebertretungen des Verbots, während der geschlossenen Zeit anderes, als das oben bezeichnete Wild zu verkaufen, anzuzeigen.

§. **1181**. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen. Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten. (19.) Ueber das Verfahren siehe R.B. 50, LXI.

Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten. (20.)

Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt. Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des (§. 7) eingefriedigten Grundstücke ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach (§. 19) auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden. (21.)

§. **1182**. Wer in fremdem Jagdbezirke, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen, jedoch unter Umständen jagt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, wird wegen Jagdfrevels, wer in fremdem Jagdbezirke ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wegen Wilddieberei, jedoch nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter im ersten und zweiten Falle polizeilich bestraft. §§. 644, 651, 654 des Strafgesetzes.

Jeder ist als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzusehen, der

auf einem Grundstück jagt, auf welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, und Jeder, der auf solchen Grundstücken Wild einfängt, oder ohne Schußwaffen erlegt, ist nach §. 651 a. a. O. zu behandeln. (22.)

Der Jagdfrevel und die Wilddieberei werden das erste Mal mit einer dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten zufallenden Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 10 bis 50 fl. bestraft.

Wer in fremdem Jagdbezirk getödtetes Wild sich zueignet, oder sich eine Uebertretung des Verbots der Jagdfolge schuldig macht, hat neben dem Ersatz des Werthes eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zu leisten. (23.)

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen werden nach den §§. 159 bis 162 des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe verwandelt. (24.)

Die Wilderei wird gerichtlich bestraft, §. 643 des Strafgesetzes.

Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen, oder, wenn der Thäter bei der Ausführung der That Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung der That nicht habe bedienen wollen, als gefährlicher Diebstahl bestraft, §. 655 a. a. O.

§. **1183**. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird. Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, sowie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen. (25.)

1) Für die Jagdhut haben die Jagdberechtigten (Grundeigenthümer, Pächter) selbst zu sorgen. Sie können zu diesem Zwecke besondere Jagdaufseher anstellen, welche, falls gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, von dem Amte eidlich verpflichtet werden. Mit Zustimmung des Dienstherrn kann die Jagdhut auch den Wald- und Feldhütern übertragen werden. Siehe auch V.B.U. 1851 N. 26.

Die Aufstellung und Verpflichtung aller besonders aufgestellten Jagdaufseher ist in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

Zur Anzeige von Jagdfreveln und andern Uebertretungen des Jagdgesetzes sind die Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher, Polizeibediensteten und Steueraufseher (R.B. 52, XVIII.) besonders eidlich zu verpflichten.

Den Jagdfrevlern können die bei der That benutzten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, sowie die dabei gebrauchten Hunde weggenommen werden.

Instruktion für die zur Beaufsichtigung der Jagden verpflichteten Personen: A.B.M. 1852 N. 22.

2) Die Aemter und Bürgermeister sind zur strengen Aufsicht über Personen, die als Wilderer allgemein bekannt sind, angewiesen, und haben, wenn Wildereien verübt werden und die Indizien zusammentreffen, ordnungsmäßig bei denselben Haussuchung vorzunehmen, und verdächtige Gegenstände (Schießzeug u. dgl.) in Beschlag zu nehmen. M.d.J. 14. Oktober 1836 N. 11,449.

§. **1184**. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt. (26.) Siehe überhaupt R.B. 50, LXI., S. 439, B.B.S. 1851 N. 1.

Ueber die Ausübung der Jagd auf der französisch-badischen Rheingränze B.B.M. 1844 N. 22, B.B.O. 1844 N. 22.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schutz der Wildfuhr.

§. **1185**. Fremde, durch das Land ziehende Jäger sollen ihre Flinte nicht anders, als mit abgeschraubten Hahnen tragen und ihre Hunde am Strick führen.

Hunde, welche in Waldungen, Jagd-, Wind-, Fang- und Hühnerhunde, welche auf dem Felde herumlaufen und nicht den Jagdberechtigten gehören, sind von dem Jagdpersonale zu erlegen. A.A. I. Anhang „Hunde.“ B.B.M. 1839 N. 5, B.B.U. 1839 N. 24.

Das Schießen von Vögeln in Feld und Wald durch Nichtberechtigte ist verboten; überhaupt soll Niemand ohne Beruf Schießgewehr auf das Feld, in Weinberge oder den Wald mitnehmen, namentlich ist dieß Feld- und Waldschützen, Bannwarten, Wolfskreisern und andern niedern Waldbedienten, ohne, auf besondere Verhältnisse gegründete, Erlaubniß, nicht gestattet. A.B.D. 1826 N. 97. Siehe §. 1138 Zusatz.

Wildhüter haben sich zu Lärmschüssen keines langen Schießgewehrs zu bedienen und nur solche Hunde zu führen, die ihnen von dem Förster gegeben sind, auch das ihnen sonst erlaubte blinde Schießen haben sie zu unterlassen, wenn kein Wildschaden geschieht.

Alles Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Dammwildpret, es mag in ganzen Stücken oder zerhauen, ein-, aus- oder durchgeführt, oder im Lande von einem Ort an den andern transportirt werden, muß mit einem Atteſtate darüber versehen sein, daß es von einem Jagdberechtigten herrühre; das Attestat muß den Ort und die Zeit der Absendung, den Namen und Wohnort des Transportanten enthalten; diese Atteſtate sind nur für drei Tage gültig, wenn nicht durch ein unvorhergesehenes und bescheinigtes Hinderniß der Transport verzögert wurde; die Jagdberechtigten und ihre Förster haben sie auszustellen, und, wenn sie Ausländer sind, durch ihre Ortsvorgesetzten attestiren zu lassen; die mit obrigkeitlicher Genehmigung im Inlande aufgestellten Wildpretauswäger können solche Scheine für zerstücktes Wildpret ausstellen. Wenn ein inländischer Jagdberechtigter oder der Förster selbst das Wildpret transportirt, ist kein Schein dafür nöthig; wer außer diesen Personen Wildpret ohne Schein transportirt, wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt und das Wildpret konfiszirt; von dem Erlös desselben und der Geldstrafe erhält der Anzeiger die Hälfte. Die Bestimmungen gelten auch für die grünen Wildhäute und Hirschgeweihe. Ist der Transportant aus irgend einem Grunde der Wilderei verdächtig, so ist er zur Untersuchung festzunehmen. R.B. 29, XXIV. Das Formular der Begleitungsscheine siehe A.B.D. 1830 N. 20, A.B.M. 1830 N. 12. In den Orten, wo viel Wildpret verbraucht wird, oder die Jagdberechtigten es verlangen, sind Wildpretauswäger aufzustellen, die ein besonderes Register zu führen haben. A.B.D. 1830 N. 20, A.B.M. 1830 N. 12.

———

Dritter Abschnitt.

Vom Wildschaden.

R.B. 33, XLII.

§. **1186.** Der Inhaber einer Jagd, er mag solche als Eigenthümer oder Pächter oder unter einem anderen Rechtstitel besitzen, ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirkes vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten. Der Eigenthümer der Jagd haftet ein Jahr lang vom ergangenen Entschädigungsurtheil für den, der sein Jagdrecht ausübt, so weit dieser zahlungsunfähig ist. Verschiedene Theilhaber eines und desselben Jagdrechtes haften sammtverbindlich oder nach ihren bestimmten Antheilen. Ein Vertrag über Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz des Schadens und Uebernahme der Wildhut kann nur auf fünf Jahre geschlossen, dann aber wieder erneuert werden. Niemand ist schuldig zu dulden, daß sein Grundstück durch einen Wildpark eingeschlossen werde.

Die Ersatzpflicht bezieht sich auf allen durch das Wild in Gärten, Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden, wenn er bei Waldungen nicht weniger als 5 fl. und bei anderen Grundstücken nicht weniger als 40 kr. beträgt, mehrere Beschädigungen in demselben Jagdbezirke können zusammengenommen und miteinander eingeklagt werden. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

§. **1187.** In jeder Gemeinde, oder wo Wildschaden nicht häufig vorkömmt, in mehreren Gemeinden zusammen ist ein Schätzer oder deren zwei aufzustellen, welche zur außergerichtlichen Abschätzung des Wildschadens auf Anrufen der Betheiligten instruirt sind und eidlich verpflichtet werden; sie sind nach ihrer Beeidigung durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen. R.B. 34, III., VIII. Alle Jagdinhaber und eben so die bei demselben Jagdbezirke nach obigem sammtverbindlichen Theilhaber einer Jagd haben für sich besondere ständige Vertreter aufzustellen, gegen welche die Klagen wegen Wildschadens erhoben werden, wenn die Sache nicht außergerichtlich beigelegt wird; mehrere Beschädigte haben sich im einzelnen Falle ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter bei Anbringung der Klage aufzustellen. Die von den Jagdinhabern aufgestellten ständigen Vertreter sind durch das An-

zeigeblatt des Kreises bekannt zu machen. Das Amt kann jedoch einen solchen Vertreter wegen seines Wohnsitzes, vorbehaltlich des Rekurses, für unzulässig erklären, und den Jagdinhaber zur Aufstellung eines andern anhalten. R.B. 34, I.

§. **1188**. Der Wildstand soll nie das der Waldfläche angemessene Verhältniß übersteigen. R.B. 30, XIV. Vergl. §. 1181.

Vierter Abschnitt.

Vom Vogelfang.

§. **1189**. Vogel- und Entenfänge sind in der Regel mit Genehmigung der betreffenden Forstbehörde zu verpachten und die Benutzung derselben nach den Bedingnissen des Bestandbriefes durch diese zu beobsichten.

Der Fang sowie das Feilbieten der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, R.B. 34, II., §. 70, ferner das Aufsuchen und Zerstören von Vogelnestern ist verboten, bei Strafe von 15 kr. bis 5 fl., M.d.J. 7. August 1813 N. 4834, B.B.M. 1839 N. 5, 20, B.B.O. 1839 N. 23, B.B.S. 1839 N. 23, B.B.U. 1839 N. 47, 1840 N. 3.

Fünfter Abschnitt.

Vom Fischfang.

R.B. 52, XV.

§. **1190**. Die Fischerei steht zu

1) in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2) in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3) in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei

von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben. Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1) der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2) das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen, in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich. Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Ersitzung nicht erworben werden.

§. **1191**. Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist. Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird auf Anzeige des Fischereiberechtigten oder seiner Vertreter im ersten und zweiten Falle polizeilich, wenn aber durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, schon im ersten Falle gerichtlich bestraft, §§. 653, 654 des Strafgesetzes.

Polizeilich zu ahnende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu 15 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 5 bis 30 fl. bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im

Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes (siehe oben §. 772 a. E.) in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten konfiszirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. **1192**. Das Abschlagen von Bächen zum Behuf des Fischens und das Hineinwerfen von Kalk oder betäubenden Körnern in das Wasser ist auch den zur Fischerei Berechtigten verboten.

Alle Verunreinigung der Fischwasser mit den Fischen schädlichen Stoffen, namentlich mit Sägespänen, ist bei namhafter Strafe untersagt. A.A. I. „Sägespäne."

§. **1193**. Zur Emporbringung der Forellenzucht sollen:

a. die Eigenthümer der an die Forellenbäche stoßenden Wiesen beim Wässern das zur Erhaltung der Fische nöthige Wasser im Bach lassen;

b. die Müller bei 5 fl. Strafe und Ersatz alles Schadens den Mühlgraben nicht abschlagen, ohne vorher dem Bachaufseher die Anzeige zu machen, auch den Lauf des Baches nicht verändern, ohne vorherige Anzeige bei Amt;

c. beim Putzen der Bäche dürfen keine Dornen in dieselben versenkt, auch darf kein Unrath oder sonstige Verunreinigung, zumal kein Kalk, in das Wasser gebracht werden, bei 5 fl. Strafe;

d. den Flößern ist bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, zur Laichzeit, im November und Dezember, ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde, zu flößen;

e. an Forellen- und Grundelbächen dürfen keine Enten gehalten werden;

f. die sogenannten Aalfänge an den Betterichen der Müller sind zu entfernen.

§. **1194**. Der Fang der Sälmlinge im Rhein in den Monaten März, April und Mai ist bei Strafe von 10 — 15 Rthlrn. für jeden Uebertretungsfall, der Gebrauch von Netzen, deren Maschen kleiner sind, als ¾ Quadratzoll in den genannten Monaten

gänzlich und bei Strafe der Wegnahme des Netzes, und die Tödtung der Salmenweibchen oder Lüdern während der Laichzeit in den Monaten November und Dezember bei einer Strafe von 10 Rthlr. für den einzelnen Fall verboten. R.B. 41, VIII.

Dritter Titel.

Von Benutzung des Mineralreichs.

§. **1195**. Die Konzession zum Unternehmen eines Bergbaues (Schurfschein) ist jedes Mal bei dem Landesherrn einzuholen. Die im Lande bauenden Gewerkschaften und damit beschäftigten Personen sollen in ihrem, dem Lande ersprießlichen Geschäft unterstützt, und alles, was dem Bergbau förderlich sein kann, der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, R.B. 32, IX., 49, XXI., angezeigt werden. Von 1828 an ist auf zwölf Jahre jährlich eine Summe von 9000 fl. zu Prämien auf Bergbau jeder Art ausgesetzt, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegener Gruben unternehmen; die Salzgewinnung allein bleibt dem Staate vorbehalten. Alle Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnte, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Rekognitionen sind aufgehoben; dafür wird als Bergsteuer der 20ste Theil des Ertrags einer Grube entrichtet, soweit er unter die Gewerbe vertheilt oder vom Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird; Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. R.B. 28, VII., IX.

§. **1196**. Die Auffindung von Stein-, Gyps- und Schieferbrüchen wird als ein verdienstliches Unternehmen anerkannt; es ist bei denselben darauf zu halten, daß vor dem Brechen die obere Erdschichte gehörig abgenommen, und die Steine von oben nach unten terrassenmäßig so gebrochen werden, daß die Einzüge der Terrassen wenigstens ein Drittel der Höhe der Steinwände betragen; bei allen derartigen Werken ist der Bau unter Berathung mit Sachverständigen von dem Amt so anzuordnen und auch bei dem fernern Betrieb darauf zu sehen, daß für die Arbeiter keine Gefahr entstehe. A.B.D. 1828 R. 98, A.B.M. 1832 R. 91.

A.B.O. 1832 N. 103, A.B.S. 1832 N. 104, A.B.M. 1837 Beil. 50, B.B.O. 1837 N. 31, A.B.U. 1837 Beil. 21, B.B.S. 1838 N. 2.

Torf-, Lehm-, Sand- und Kiesgruben sind da, wo sich Gelegenheit dazu findet, anzulegen. Zur Verhütung der nur allzu häufig dabei vorkommenden Unglücksfälle darf:

a. kein Material in denselben gegraben werden, wenn nicht vorher die darüber liegende Erdschichte weggenommen ist;
b. ist das Graben nicht unterirdisch, sondern in Stufen vorzunehmen. A.B.D. 1814 N. 31, A.B.P. 1814 N. 32, 1824 N. 84, A.B.N. 1814 N. 29, 1822 N. 59, A.B.M. 1832 N. 91, A.B.O. 1832 N. 103, A.B.S. 1832 N. 104, B.B.M. 1847 N. 13.

Die Dawiderhandelnden sind mit 5 — 25 fl. zu bestrafen, und den Straßenmeistern ist von den Aemtern unter Anweisung bestimmter Bezirke die Aufsicht hierüber mit Beizug eines Hafner-, beziehungsweise Maurermeisters zu übertragen, und sie dafür bei gleicher Strafe verantwortlich zu machen.

Ueber die Art der Bewirthschaftung der den Gemeinden und Korporationen gehörigen Torfmoore (Torflager, Torfbrüche) siehe B.B.M. 1840 N. 3, B.B.O. 1840 N. 4, B.B.S. 1840 N. 3, B.B.U. 1851 N. 11.

§. **1197**. Das Graben des Salpeters beruhet auf freier Uebereinkunft des Unternehmers mit dem Grundeigenthümer und der Verkauf dieses Produkts im Lande ist frei. N.B. 20, XIX. Es ist jedoch den Landwirthen gerathen, wegen der Gesundheit ihrer Stallungen die salpeterhaltige Erde in denselben bisweilen ausgraben zu lassen.

Vierter Titel.

Bauordnung.

§. **1198**. Jede Aufnahme und Rißlegung von Ortschaften, welche von obrigkeitswegen verfügt wird, soll nur durch verpflichtete Geometer geschehen, (A.A. II. „Bauanstalten" 89) Bauplätze nur nach Vorlage des Situationsplans und erfolgter Genehmigung der Kreisregierung eröffnet werden.

Sehr dienlich ist, die Aufnahme jedes Mal über den ganzen Ort auszudehnen, und diejenigen Korrektionen zum voraus zu bestimmen, welche bei eintretenden Baufällen statt haben sollen.

Almendplätze sollen nur nach vorgängiger Prüfung, ob die Abgabe unbeschadet des Straßenzugs geschehen könne, zum Verbauen überlassen werden.

§. **1199**. Von allem neuen Bauwesen, das an die Landstraße zu stehen kommt, und jeder bedeutenden Reparation an solchen Gebäuden ist ein Situationsplan an die Wasser- und Straßenbauinspektion einzusenden, damit die Rücksicht auf den Schutz des Eigenthums mit jener für Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen durch gütliche Vermittlung oder Entschädigung von Staatswegen in Uebereinstimmung gebracht werden könne. A.B.D. 1817 N. 44, 1823 N. 63, A.B.P. 1823 N. 61, A.B.N. 1823 N. 59. Sind die Polizeibehörde und die Straßenbauinspektion im einzelnen Falle verschiedener Meinung, so ist die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. A.B.M. 1835 N. 83, A.B.O. 1835 N. 85, A.B.S. 1835 N. 82, A.B.U. 1835 N. 84.

Bauwerke aller Art von nicht feuergefährlicher Beschaffenheit, ferner Materiallagerungen unverbrennlicher Stoffe, dürfen nicht näher als 50 Fuß von der Grenze der Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden. Die Herstellung feuergefährlicher Gebäude und Lagerung verbrennlicher Stoffe ist nur in einer Entfernung von wenigstens 150 Fuß gestattet. Ausnahmen können nur die Kreisregierungen nach erfolgter Zustimmung der Direktion der Posten und Eisenbahnen bewilligen. R.B. 44, IX., 50, XXXI.

Ueber Bauen in Waldungen oder in deren Nähe siehe §. 1039.

Für das Bauen in der Nähe von Karlsruhe ist eine besondere Lokalverordnung gegeben. R.B. 35, IX.

§. **1200**. Niemand, der nicht durch den Bezirksbaumeister geprüft und zum Werkmeister befähigt erklärt ist, darf ein neues Bauwesen oder eine Hauptreparatur unternehmen. Es ist davon jedes Mal ein Handriß und Situationsplan zu entwerfen und der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Wenn Gebäude in der Nähe der Nachbargemeinde aufgeführt werden sollen, ist diese mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören. A.B.M. 1838

Beil. 15, V.B.O. 1838 N. 8, V.B.S. 1838 N. 11, A.B.U. 1838 Beil. 11. (Siehe auch Karlsruher Intelligenzblatt, Verordnung vom 25. Juli 1816, Erneuerung in demselben vom 10. Februar 1824.) Der Werkführer sorgt überdieß neben Beobachtung der allgemeinen Vorschriften der Bauordnung dafür, daß das Gebäude möglichst solid, an ungefährlicher Stelle und ohne Feuergefährlichkeit, dabei trocken, nicht zu tief in den Boden oder allzu niedrig hergestellt werde.

Gewerbsgenossen (§. 1211) der Bauzünfte dürfen nur unter besonderer polizeilicher Aufsicht auf eigene Hand arbeiten. St.M. 24. Mai 1821 N. 1360.

§. **1201**. Alle Bauprofessionen sind an keinen Zunftdistrikt gebunden, doch haben ausländische Meister der Zunft, in deren Umfang sie Bauarbeiten übernehmen, den zehnten Theil des Arbeitsverdienstes abzugeben, wenn es in ihrem Lande eben so gegen die diesseitigen Meister gehalten wird; auch davon kann die oberste Staatsbehörde Nachsicht ertheilen, wenn es an qualifizirten Inländern fehlt. R.B. 7, VI.

Glaser, Schlosser und Flaschner gehören, so weit sie ihre Arbeiten für Bauten fertigen, zu den Bauhandwerkern und es sind daher Glaser, Schlosser und Flaschner aus dem Königreiche Württemberg zur Fertigung von Arbeiten für und an Bauten im Großherzogthum, ebenso wie die Maurer und Zimmerleute zuzulassen. M.d.J. 12. November 1847 N. 17,326.

§. **1202**. Die Ziegelhütten, L.O. VIII., „Ziegelordnung", sind alljährlich durch einen verpflichteten Werkmeister zu visitiren, welcher darauf sieht, daß die Waare von wohlbearbeitetem, gutem Stoff, vollkommen ausgebrannt und der Kalk rein und gehörig durchgebrannt sei. R.P.B. 1808 N. 53.

Alle Uebertretungen sind dem Amte anzuzeigen, welches dafür den Ziegler mit Strafe belegt, den Verkauf unbrauchbarer Waare verhütet, auch gelegenheitlich die Ziegelhütten und Kalköfen selbst visitirt.

Für die gebrannten Baumaterialien sind gleiche Dimensionen vorgeschlagen und empfohlen. A.B.M. 1834 N. 101, 1835 N. 10, 1837 Beil. 19.

Das Gewerbe der Ziegler gehört nicht zu den zünftigen, sondern zu den sogenannten concessionirten Gewerben. Wenn nun auch in einzelnen

Gegenden die concessionirten Zieglermeister in die Bauzunft aufgenommen wurden, so findet doch der §. 24 lit. d bis h des VI. Konstitutionsedikts (R.B. 1808, XIX) auf das Gewerbe der Ziegler überhaupt keine Anwendung und insbesondere ist zur Errichtung von Ziegelhütten die Erlaubniß der Staatsbehörden erforderlich. M.d.J. 20. Februar 1852 N. 2584.

§. **1203**. Von jedem neuen Bauwesen muß der untere Stock von Stein sein; Beamte und Ortsvorgesetzte haben hierauf strenge zu wachen. A.A. I. „Bauen." Das Amt entbindet von dieser Vorschrift aus Rücksicht auf besondere Lokalverhältnisse. R.B. 19, XXI., M.d.J. 28. Juni 1822 N. 7859, R.B. 50, XXXI.

Ueber Aufführung von Bauten an den Ufern schiff- und floßbarer Flüsse siehe §. 1475.

§. **1204**. Neue Häuser sollen nicht bewohnt werden, ehe sie von der Ortspolizeibehörde für bewohnbar erklärt sind. A.B.S 1836 N. 28, A.B.M. 1837 Beil. 23.

§. **1205**. Wer sein Bauwesen verfallen oder in einen, den Bewohnern, den Vorübergehenden oder Nachbargebäuden gefährlichen, auch dem äußern Ansehen seines Wohnortes durchaus nicht entsprechenden Zustand gerathen läßt, wird unter Anberaumung eines Termins an die Herstellung gemahnt, diese im Unterlassungsfall auf seine Kosten verakkordirt, und, wenn er dazu die Mittel nicht besitzt, das Bauwesen unter der Bedingung der gleichbaldigen Ausbesserung versteigert. L.O. VI., X.

§. **1206**. Baulichkeiten in Städten sind nur dann für theilbar zu erachten, wenn das Gebäude vom Giebel bis zum Keller abgetheilt werden, landwirthschaftliche Gebäude, wenn jeder Theilhaber abgesonderten Stall und Scheuer erhalten kann. R.B. 8, XI.

§. **1207**. In Städten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zu Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer Häuser, Höfe und Gärten beitrage. In Ermanglung einer Bestimmung durch Ortsgebrauch soll die Scheidemauer mit der Kappe wenigstens 8 Schuh hoch sein. L.R.S. 663. Jede Scheidewand wird für gemeinschaftlich erachtet, so lange ein ausschließendes Eigenthum daran nicht erwiesen ist. Als beweisendes Merkmal gilt die Abdachung der Mauerspitze oder Mauerdecke nach einer Seite,

Steinleisten oder hervorragende Kragsteine für den Besitzer des Grundstücks, wohin sie gerichtet sind. L.R.S. 653.

Für ein solches Merkmal gilt auch eine ausgemauerte Vertiefung in die Mauer, wenn sich aus der Konstruktion entnehmen läßt, daß sie bei der Erbauung der Mauer angelegt worden sei und sich auf der andern Seite nicht ähnliche Vertiefung vorfindet.

Wer einen Brunnen, das Senkloch eines Abtritts, Dunggrube, Viehstall, Salzlager oder eine Feuerstelle auf seinem Eigenthum aufrichtet, ist verbunden, unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe von Kunstverständigen solche Anlagen zu machen, welche den Nachbar vor Schaden bewahren. L.R.S. 674. Insbesondere, wenn ein Abtritt an eine gemeinschaftliche Mauer angelegt werden soll, müssen die Mauern des Senklochs gegen des Nachbars Seite, wenn an ihr ein Keller vorhanden ist, 3′ dick gemacht, der Speis mit ungelöschtem Kalk oder Pechwasser begossen und mit Hammerschlag, Ziegelmehl oder reinem rothen Sand vermischt werden. A.A. II. „Bauanstalten" §. 12.

Für Karlsruhe ist eine besondere Lokalverordnung über die Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn daran gegeben. R.B. 25, XXIV.

§. **1208**. Bewohner herrschaftlicher Bauwesen haben:

a. sämmtliche kleinere Reparaturen an Fenstern, Oefen, Schlössern ꝛc. auf ihre Kosten zu besorgen; bepfründete Hausbewohner auf einer Anfangspfründe 5 fl., auf der mittlern 7 fl. 30 kr., höhern 11 fl., höchstens 15 fl. auf nützliche Ausbesserungen alljährlich zu verwenden und der betreffenden Rezeptur die quittirten Rechnungen aufzuliefern. A.B.R. 1811 R. 67. Sie haben.

b. bei ihrem Wegzug sämmtliche Schlüssel der betreffenden Verrechnung zu übergeben, welche sogleich untersucht, ob an dem Gebäude nichts verwahrloset sei, und der Abziehende seine Verbindlichkeit in der Unterhaltung erfüllt habe; R.B. 20, XI.

c. sie dürfen keine Reparatur oder Veränderung ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde vornehmen, haben jedenfalls die Auslagen für eigenmächtig unternommenes Bauwesen selbst zu tragen. R.P.B. 1808 R. 56, P.B.M. 1804 R. 37, R.B. 8, XXVI.

d. es ist ihnen nicht erlaubt, ohne höhere Genehmigung Miethleute aufzunehmen.

In allen zum Amtskassenetat gehörigen Gebäuden dürfen keine

Tauben gehalten werden. M.d.J. 16. August 1830 N. 8164. Ueber das Hochbauwesen der Staatsverwaltung siehe überhaupt V.B.M. 1844 N. 14, 1849 N. 21, V.B.U. 1844 N. 20, 1849 N. 15, V.B.O. 1849 N. 11, V.B.S. 1850 N. 28.

§. **1209**. Die Bestimmungen für das Bauwesen der Gemeinden enthält die Gemeindeordnung; Thürme und andere ansehnliche Gebäude, auch ohne Benutzung, dürfen nur mit Erlaubniß der Kreisregierung abgebrochen werden. A.B.P. 1812 N. 39, A.B.N. 1812 N. 34.

Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg rc. haben besondere Bauordnungen.

Fünfter Titel.

Von den Gewerben.

Erstes Kapitel.

Von den Zünften.

Erster Abschnitt.

Zunftverfassung.

„Allgemeine Zunftartikel.“ R.B, 8, XIX.

§. **1210**. Keine Zunft kann sich neu bilden oder an ihren Artikeln Veränderungen vornehmen, ohne Genehmigung der Kreisregierung; neue Zunftartikel können nur mit landesherrlicher Genehmigung ertheilt werden. Alle neue Einführung des Zunftzwanges oder zunftähnlicher Einrichtungen bei früher unzünftigen Gewerben ist zu vermeiden. H.R.J. 148, M.d.J. 1. Oktober 1844 N. 10,330.

§. **1211**. Jeder Staatsangehörige kann zu seinem eigenen Haus- und Familiengebrauch Arbeiten jeden Gewerbes selbst verfertigen, aber zum Gebrauch seines Industrieerzeugnisses für dritte Personen darf Niemand ein zünftiges Gewerbe treiben, ohne Mitglied einer Zunft als Meister oder Gewerbsgenosse zu sein.

Der erstere übt alle mit der Betreibung seiner Profession verbundenen Befugnisse in ihrem ganzen Umfang, der letztere ist auf den Betrieb seines Gewerbes auf eigene Hand beschränkt. Dahin gehören a. Familiensöhne; b. solche Personen, welche ausnahmsweise bei unvollständiger Befähigung die Erlaubniß zur Treibung der Profession erhalten; c. auch beurlaubte Soldaten, welche das 21ste Jahr zurückgelegt haben und noch unverheirathet sind, können ein ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, nach vorgängiger Genehmigung durch die Civilbehörde, deren Anordnung sie in ihrer Gewerbsführung unterworfen sind. A.B.D. 1822 N. 80, 1825 N. 103, A.B.M. 1825 N. 98, 99, A.B.P. 1822 N. 83, A.B.N. 1822 N. 79, 1825 N. 97, A.B.S. 1822 N. 80, 1825 N. 100, A.B.D. 1825 N. 103.

Wer die Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrik erlangt hat, darf in seinem Etablissement an zünftige Gewerbsleute überall nicht gebunden werden; es steht demselben die Wahl seiner Arbeiter sowohl für den Betrieb der Fabrik, als für die Unterhaltung der dazu gehörigen Maschinen ꝛc. und die Fertigung der zu dem Verkauf und der Versendung der Fabrikate erforderlichen Kisten, Fässer ꝛc. frei. M.d.J. 6. Febr. 1837 N. 1253. Diese Erlaubniß ertheilt die höchste Staatsstelle. VI. O.E. vom 4. Juni 1808 §. 23 lit. b. (R.B. 8, XIX).

§. **1212**. Ein Fremder kann zur Treibung seines Gewerbes im Inlande die polizeiliche Erlaubniß und Schein darüber erhalten:

1) wenn sich im Kreisbezirk und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem besagten Gewerbe beschäftigt, oder die Inländer für das Bedürfniß nicht hinreichen, oder im Fall aus irgend einer anderen hinreichend gegründeten Veranlassung eine Konkurrenz räthlich oder erforderlich ist;
2) wenn der zu patentisirende Ausländer eine neue Heimathsurkunde mit der erforderlichen Beglaubigung hat;
3) in keiner anderen polizeilichen Rücksicht verdächtig ist;
4) wenn er bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, keine Familie, namentlich keine Kinder mit sich führt;
5) wenn seine gewöhnliche Obrigkeit davon Kenntniß hat.

Müßte der Gewerbtreibende im Lande den temporären Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder der Gemeinde jetzt und in der Folge zur Last fallen. Die Erlaubniß ist blos auf ein

Jahr zu ertheilen, und es muß dafür nebst den gewöhnlichen Sportel- und Stempelgebühren der doppelte Betrag der Gewerbsteuer, welche ein Inländer unter den gleichen Verhältnissen zu entrichten hätte, gleichbaldig der Staatskasse entrichtet werden. A.B.D. 1816 N. 74, A.B.N. 1816 N. 72, A.B.S. 1816 N. 72, A.B.M. 1834 N. 30, A.B.S. 1834 N. 37, A.B.U. 1834 N. 43.

1) Nach Art. 18 des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 R.B. 35, XXV., soll in den Zollvereinsstaaten durch Annahme gleichförmiger Grundzüge die Gewerbsamkeit befördert, der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben und von den Unterthanen des einen kontrahirenden Staates, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

2) Nach §. 7, lit. b des VI. Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808 und der Verfügung des M.d.J. vom 19. August 1816 N. 6627 bedürfen ausländische Handwerker (gleichviel, ob solche Angehörige von Zollvereinsstaaten sind oder nicht), welche ihr Geschäft zeitweise im Großherzogthum betreiben wollen, dazu einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Diese ist nach Beil. lit. C. I., §. 21, lit. e. zum O.E. vom 26. November 1809 und nach Satz I., 3 der Verordnung vom 17. Januar 1822 von dem Bezirksamte zu ertheilen. M.d.J. 3. Mai 1850 N. 7225.

3) Jedes Gesuch eines Ausländers um Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäfts im Großherzogthum ist nach §. 7, lit. b. des VI. Constitutionsedikts und §. 38 der Beilage F. des Organisationsedikts von 1809 dem Ministerium des Innern zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung vorzulegen M.d.J. 16. Juli 1847 N. 11,224. Ueber den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Großherzogthum siehe auch V.B.U. 1851 N. 23.

§. **1213**. Jedem Meister steht der Verkauf seiner Waare zu:

a. in seinem Hause und Zunftdistrikt unbedingt,

b. auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten des In- und Auslandes;

c. auch außer seinem Zunftdistrikt kann er erhaltene Bestellungen überbringen, und die dazu bestimmten rohen Stoffe abholen.

In der Befugniß der Handwerker, Gegenstände ihres Gewerbes Bewohnern anderer Zunftdistrikte auf Bestellung selbst zu überbringen, liegt auch die Befugniß, diese Gegenstände bei den Auftraggebern ganz oder theilweise herzustellen. M.d.J. 17. Dezember 1850 N. 17,414.

In Hinsicht der **Metzger** und **Bäcker** findet in jenen Städten, welche Oktroi haben, in so weit eine Ausnahme statt, daß den Kreisregierungen überlassen ist, auf Antrag der Lokalstellen das Einbringen des Fleisches und Brodes durch auswärtige Meister oder die von ihnen aufgestellten Personen in so lange zu verbieten, als dadurch nicht zu Mißbräuchen Anlaß gegeben wird. Den Einwohnern bleibt jedenfalls unbenommen, ihr Bedürfniß selbst holen zu lassen. St.-M. 29. November 1827 N. 1609.

Metzger, welche bestelltes Fleisch außer ihrem Zunftbezirk verkaufen wollen, müssen dasselbe vorher am Ort des Bezugs oder Verkaufs durch die Fleischschauer untersuchen lassen und durch einen Fleischbeschau- beziehungsweise Gesundheitsschein die gesunde Beschaffenheit dieses Fleisches nachweisen. V.B.M. 1841 N. 8, V.B.S. 1841 N. 7.

d. kein Meister darf auf eigene Rechnung gefertigte Waaren in seinem oder einem fremden Zunftdistrikt zum Verkauf hausirend anbieten. N.B. 8, VI., 25, XXVI., M.P.B. 1807, N. 22.

Die Zünfte haben die Befugniß, solche Gegenstände zu Handen des Zunftmeisters zu nehmen und als Urkunde der Uebertretung dem Amt zur gesetzlichen Bestrafung vorzulegen. N.B. 8, XIX.

§. **1214**. Jede Zunft hat in der Regel zwei Vorsteher, von welchen der **Zunftmeister** alljährlich wechselt, der **Zunftrechner** auf die Zeit seiner Tauglichkeit bestellt wird. Beide werden von den Meistern nach Stimmenmehrheit erwählt, von dem Amt bestätigt und verpflichtet; es kann eine zweite Wahl anordnen, auch einen Meister zum Zunftmeister ernennen, der nicht die Stimmenmehrheit hat.

§. **1215**. Die Zunftmeister haben sich in den Schranken der ihnen durch die Artikel zugetheilten Befugnisse zu halten, und mit den geordneten Gebühren, in Städten 1 fl. 20 kr. auf dem Lande 48 kr. für die Versäumnisse eines Tages zu begnügen. V.B.S. 1840 N. 18. Sie dürfen sich von den Zunftgeldern bei der Strafe der Unterschlagung anvertrauter Gelder nichts zueignen, und weder allein, noch mit andern Zunftgenossen, etwas davon verzehren.

§. **1216**. Die Hauptbestimmung der Zunftgelder ist Unterstützung kranker und verarmter Meister und kranker oder vergeblich nach Arbeit umschauender Gesellen. Für Verpflegung kranker Gesellen

bestehen an manchen Orten eigene Zunftvereine mit besonderer Kasse, deren Ausgaben durch Umlagen von den Gesellen, in Gemäßheit ihrer von den Behörden genehmigten Statuten, bestritten werden.

§. **1217**. Alle Zunfttaxen, so weit solche früher von den Innungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind aufgehoben, mit Ausnahme jener Taxen und Sporteln, die von der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 allgemein festgesetzt sind. Die Zunftkassen beziehen nur diejenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind. R.B. 33, XXXIX. Wo Grundherrn Antheile an dergleichen Taxen zu beziehen hatten, entscheidet über die Frage: ob sie dafür zu entschädigen sind oder nicht? die Eigenschaft der Taxe als Beitrag zu den Lasten der Polizeiverwaltung oder als Gewerbsrekognition. A.B.M. 1835 N. 6. Alle Gebührenansätze der Zünfte sind vor dem Einzug dem Amt zur Genehmigung vorzulegen, bei 10 Rthlr. Strafe.

§. **1218**. Die Zünfte dürfen ohne Bewilligung des Amtes

a. keine außerordentliche Umlage machen;
b. keine Schulden kontrahiren;
c. keine Baulichkeiten kaufen oder neu aufbauen,
d. keine Ausstände aufwachsen lassen oder Nachlaß bewilligen.

§. **1219**. Der Zunftrechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Manual zu führen, alle drei Jahre auf den 1. Mai Rechnung zu stellen, und diese mit beigefügtem Inventarium und Vermögensstatus der Zunft vorzulegen, nach statt gehabter Publikation aber dem Amtsrevisorat zur Abhör einzuliefern, überdieß alljährlich vor dem 15. Mai der Amtskasse eine Uebersicht über die Einnahme des verflossenen Jahrs mit den ihr zukommenden Geldern aufzuliefern bei 10 Rthlr. Strafe. A.B.R. 1820 N. 98. Heimliche oder Nebenrechnungen und Ausgaben unter erdichteten Rubriken sind bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

§. **1220**. Wo ein Zunftschreiber oder Zunftdeputatus vorhanden ist, hat dieser die Protokolle über sämmtliche Zunftverhandlungen zu führen und alle Ausfertigungen aus denselben zu

besorgen, auch darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Artikel, so wie die Ordnung bei der Zunft in ihrem Rechnungswesen erhalten werde.

§. **1221**. Bei jeder Zunft soll jeden Jahres, oder, wenn ihr Vermögen nicht über 100 fl. beträgt, alle zwei Jahre eine Zunftversammlung, Jahrtag, statt finden, und neben Erledigung anderer, wo möglich auf diesen Tag vorzubehaltender, Zunftangelegenheiten, die General- und Spezial-Zunftartikel vorgelesen und die neu angenommenen Meister, Gesellen und Jungen eingeschrieben werden. Auf diesen Versammlungen sind alle Angelegenheiten mündlich zu verhandeln, das Resultat aber ist durch den Zunftschreiber in das Zunftprotokoll einzutragen. Bei den Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Meister; kein Meister darf dabei ohne gegründete Ursache ausbleiben, bei 1 fl. Strafe.

Sämmtliche Zunftangelegenheiten und Streitigkeiten sind in polizeilichem Wege zu erörtern und zu entscheiden. R.B. 8, XIX.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zunftgenossen.

§. **1222**. Kein Lehrjunge, er sei Meistersohn oder Fremder, P.B.M. 1806 R. 81, darf in die Lehre genommen werden, der nicht schulentlassen, im Lesen, Schreiben und Rechnen nothdürftig befähiget und bei der Zunft aufgedingt ist, bei 5 fl. Strafe. Doch darf der Meister den Jungen vorher vier Wochen auf die Probe nehmen. In der Zahl der Lehrjungen ist kein Meister beschränkt. Der Lehrakkord ist bei dem Einschreiben durch den Zunftmeister zu prüfen und entweder dem Zunftprotokoll einzuverleiben oder doppelt auszufertigen.

Ueber die Aufnahme der Lehrlinge der Zeughausanstalten und Eisenbahnbetriebswerkstätten in die Zünfte V.B.M. 1843 R. 4, 1849 R. 7, V.B.O. 1843 R. 4, 1849 R. 5, V.B.S. 1843 R. 2, 1849 R. 6. V.B.U. 1843 R. 3, 1849 R. 7.

§. **1223**. Der Meister ist schuldig, den Jungen in dem ganzen Umfang der Profession zu unterrichten; er soll ihm keine Gewerbsvortheile vorenthalten, ihn nicht zu häuslichen und Feldgeschäften mißbrauchen, A.A. I. „Lehrjungen,“ auf seine Sitten und seinen Wandel fleißig Acht haben, ihn zu regelmäßigem Besuch des Gottes-

dienstes, und der Gewerbs- und Zeichnenschulen, wo solche bestehen, anhalten. Ohne seine Erlaubniß darf der Junge bei der Nacht nicht aus dem Hause gehen, bei Vermeidung mäßiger körperlicher Züchtigung.

Untreue und boshafte Beschädigung durch den Lehrling ist aus dessen Vermögen zu ersetzen und von dem Amt abzustrafen.

§. **1224**. Nach Beendigung der Lehrzeit, von welcher der Meister bei guter Qualifikation dem Jungen sechs Monate schenken kann, A.A. I. „Lehrjungen," ist der Lehrling durch den Zunftmeister unentgeldlich zu prüfen, loszusprechen und ihm auf Verlangen ein Lehrbrief zu ertheilen; dieser darf, den Fall nachgewiesenen unverschuldeten Verlustes ausgenommen, nur Einmal ertheilt werden, bei 10 Rthlr. Strafe; bei gleicher Strafe ist untersagt, einen Lehrling der von dem Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerbe (§. 343) als Gesellen auszuschreiben, wenn er nicht an dem Orte, wo er sich aufhielt, und eine Gewerbschule besteht, das Zeugniß der Lehrer und des Schulvorstandes über deren regelmäßigen und erfolgreichen Besuch beibringen kann. A.V.M. 1835 N. 27. Zunftvorstände, welche gegen diese Bestimmung einen Lehrling als Gesellen aufnehmen, verfallen in eine vom Bezirksamte zu erkennende Strafe von 5—30 fl.; die geschehene Aufnahme wird für ungültig erklärt. R.B. 40, XXXVII.

Wenn das Aufdingen und Ledigsprechen nicht gelegenheitlich geschieht, so sollen niemals mehr als zwei Zunft- und zwei Mitmeister zugegen sein und dafür diesen Urkundspersonen zusammen 1 fl. 30 kr., der Zunft 1 fl. 30 kr. für Siegelung des Lehrbriefs, wenn er verlangt wird, 30 kr. bezahlt werden. Das Amt kann von Entrichtung der Taxen dispensiren. A.V.D. 1824 N. 22. Vergl. §. 618.

§. **1225**. Ein ohne Grund entlaufener Lehrjunge soll nach vergeblich angewendeten Zwangsmitteln

a. von keinem andern Meister ohne amtliche Erlaubniß angenommen werden, bei 4 fl. Strafe;
b. beim Austritt während des ersten halben Jahres das halbe, bei späterem das ganze Lehrgeld bezahlen, woraus der Meister entschädigt wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Lehrvertrages;
c. er soll polizeilich bestraft werden.

Ist die Schuld des Austritts auf Seite des Meisters, so ist er des Lehrgeldes verlustig, der Junge auf seine Kosten in andere bessere Lehre zu geben, jener überdieß noch im geeigneten Falle mit Strafe zu belegen; eben so auch der Meister, durch dessen Verschulden der seine Zeit aushaltende Junge nichts gelernt hat.

Ueber die Verwendung der aus öffentlichen Kassen bewilligten Lehrgelder siehe A.B.M. 1834 N. 75, A.B.O. 1834 N. 69, A.B.S. 1834 N. 70, A.B.U. 1834 N. 78.

§. **1226**. Jeder Geselle, welcher sich zum Meister qualifiziren will, hat die in den Artikeln vorgeschriebene Zeit zu wandern, H.R.J. 37, in der Regel drei Jahre, wozu ihm auf vorgelegtes Zunftattest das Amt durch Ertheilung eines Wanderbuchs behülflich ist. Die Ausfertigung von Kundschaften ist den Zünften verboten. Bei Abgabe des Wanderbuchs ist der Geselle

a. anzuweisen, seine Befähigung vorzüglich in größern Städten zu suchen; außer diesen gilt die Arbeit in geringerer Entfernung als zwölf Stunden von der Heimath gar nicht, bei größerer Entfernung jene bei Landmeistern zur Hälfte, in Landstädten drei Viertel der wirklichen Zeit. N.B. 8, V. Der Geselle ist zu warnen, nicht unnütz herumzulaufen,

b. die Wanderzeit nicht zu überschreiten und von seinem Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, bei Strafe, als böslich ausgetreten behandelt zu werden;

c. sein Wanderbuch wohl in Acht zu nehmen und sich vor jeder Verfälschung desselben zu hüten.

Die Herabsetzung der Wanderjahre für die Meistersöhne auf die Hälfte und die Vorschrift wegen bestimmter Muthjahre ist aufgehoben. N.B. 13, VII.

1) Den Bierbrauern soll in der Regel keine Nachsicht von der gesetzlichen Wanderzeit ertheilt werden. B.B.O. 1842 N. 22, B.B.M. 1843 N. 4, B.B.S. 1843 N. 3, B.B.U. 1843 N. 6, 1844 N. 31, M.d.J. 26. Juli 1844 N. 7856, und die §. 1277 Zusatz 3 angeführten Stellen.

2) Die Erhebung von Wanderdispensationstaxen durch die Zünfte ist unstatthaft. B.B.M. 1844 N. 3.

3) Den ausgedienten Soldaten soll die Militärdienstzeit statt der Wanderjahre angerechnet werden, sie bedürfen daher weder einer Wanderdispensation, noch haben sie dafür eine Taxe zu erlegen, sondern können ihr Meisterrecht antreten, in sofern sie sich wegen ihrer Fä-

higkeiten zum Meisterwerden überhaupt gehörig ausweisen können. R.B. 10, XXXIX.

4) Das Nagelschmiedgewerbe gehört zu den zünftigen Gewerben, erfordert aber so, wie es in einigen Gegenden des Schwarzwaldes üblich ist, weder eine dreijährige Lehrzeit, noch eine Wanderschaft. Es sind daher bei diesem Gewerbe auf dem Schwarzwalde die Zunftvorschriften zwar im Allgemeinen, namentlich darin, daß der Betrieb an den Antritt des Ortsbürgerrechts und den Nachweis gehöriger Befähigung fortan gebunden bleibt, zu handhaben; dagegen ist rücksichtlich der Dispensation von der Lehr- und Wanderzeit unter Nachlaß der Dispensationstaxen je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jede thunliche Nachsicht so weit eintreten zu lassen, als die vorhandenen Meister in ihrem Rechte geschützt sind und der Absatz durch gute Arbeit erhalten bleibt. V.B.S. 1851 N. 35.

§. **1227.** Jeder Meister (A.B.D. 1830 N. 12) und jede Meisterswittwe kann so viele Gesellen annehmen, als zur Führung des Geschäfts dienlich sind, R.B. 14, XXI., hat aber darüber zu wachen, daß die Wanderbücher oder andere Wanderurkunden dieser Gesellen bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt werden. Siehe §. 693. Erweislicher Verlust solcher Legitimationsurkunden ist sogleich bei Amt anzuzeigen.

§. **1228.** Die Beobachtung auswärtiger Zunftvorschriften an andern Orten oder Arbeiten als Dienstbote außer der Zunft darf keinem Gesellen zum Vorwurf gemacht werden. Für Angehörige solcher Länder, in welchen keine Zünfte existiren, reicht das Zeugniß ihrer Obrigkeit hin, daß sie die Profession gehörig erlernt und die Erlaubniß erlangt haben, darauf zu reisen. R.B. 21, X.

§. **1229.** Ankommende fremde Gesellen sollen nur in ihrer Herberge einkehren, haben binnen 24 Stunden nach Arbeit umzufragen, und sind, wenn sie vier Tage müßig liegen bleiben, dem Amt zur Ausweisung anzuzeigen. Wandernde, welche binnen vierzehn Tagen keine Arbeit gefunden haben, oder sich nicht wenigstens über ernstliches Bemühen um dieselbe ausweisen können, sind aus dem Lande, Einheimische nach Hause zu weisen. M.d.J. 1. Oktober 1827 N. 9631, R.B. 29, X., M.d.J. 7. März 1850 N. 8914, vergl. §. 691.

Wo bei einem Handwerk Geschenke noch hergebracht sind, sollen sie nie über 15 bis 20 kr. betragen, denen, welche Arbeit anzunehmen sich weigern, gänzlich versagt werden. Die Geschenke sind

durch den Zunftmeister in Zeichen abzugeben, welche der Herbergsvater einlöset.

§. **1230**. Dem Gesellen, welcher nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten weiter zu reisen gesonnen ist, hat der Meister ein wahrhaftes Zeugniß über seine Aufführung zu geben, damit hiernach der Eintrag in das Wanderbuch bei Amt geschehen könne; er darf ihn hierin ohne anzugebende gesetzliche Ursache nicht aufhalten.

§. **1231**. Der gegen den Willen seines Meisters reisende Geselle ist:

a. wenn die Zeit, auf welche er sich anheischig gemacht hatte, umlaufen ist, er aber höhern Lohnes wegen austritt, von einem Meister derselben Zunft bei 4 fl. Strafe nur dann anzunehmen, wenn der Meister mittelst Handgelübdes bestätigt, daß er ihm keine Hoffnung auf höhern Lohn gemacht habe;

b. wenn er ohne erhebliche Ursache vor der Zeit austritt, darf er ohne amtliche Erlaubniß binnen Jahresfrist von keinem Zunftgenossen, von dem Anstifter niemals, angenommen werden, bei 5 fl. Strafe.

Für Karlsruhe ist eine besondere Gesellenordnung gegeben, M.d.J. 24. Januar 1836 N. 653, deren Einführung an andern Orten, wo sie paßt, gestattet ist.

§. **1232**. Den Gesellen ist verboten:

a. alles Zusammenrotten und gemeinsamer Austritt; ebenfalls ist bei Strafe untersagt, solchen Ruhestörern Aufenthalt, Speise oder Trank zu verabreichen, oder sie in Arbeit einzustellen;

b. Führung von Bruderschaften;

c. von Gesellenladen, Aufnahme in Geselleninnungen, Ledigsprechen durch Gesellen; R.B. 20, VI.

d. das Ausschenken oder Bewirthen durch die in Arbeit stehenden Gesellen, namentlich das Postuliren der Buchdruckergesellen R.B. 9, XV.;

e. Feiern außer den erlaubten Tagen.

§. **1233**. Das Meisterrecht, so wie alle Gewerbsverleihungen, welche nicht ausdrücklich höhern Stellen vorbehalten sind, ertheilt das Amt.

Die Meisterannahme ist nicht zu der niedern Gewerbspolizei zu rechnen, welche nach §. 48 der Gemeindeordnung den Bürgermeistern verliehen

ist, sondern hat auch nach dem Erscheinen der neuen Gemeindeordnung durch die Bezirksämter (§. 24 lit. f. des VI. O.E., R.B. 8, XIX.) zu geschehen. M.d.J. 22. April 1845 N. 4458.

Zur Meisterannahme wird erfordert:

a. Alter von 25 Jahren;

Im Allgemeinen erscheint es ganz angemessen, daß Männer vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre weder das Bürgerrecht, noch das Meisterrecht ausüben. Liegt aber ein Fall vor, in welchem der Gemeinderath und Ausschuß beabsichtigt, auf den Grund der §§. 14 a oder 21 des Bürgerrechtsgesetzes (§. 172, 180) den Antritt des angeborenen Bürgerrechts, oder die Bürgeraufnahme vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zu gestatten, und in welchem die Ertheilung der Staatsgenehmigung hiezu begründet erscheint, so kann auch die Zulassung zur Fertigung des Meisterstücks und die Meisterannahme vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre für den Fall ausgesprochen werden, daß die Nachsichtsertheilung für den Antritt des Bürgerrechts wirklich erfolgt. V.B.O. 1852 N. 32, V.B.U. 1852 N. 34.

b. Bürgerrecht in dem Umfang des Zunftverbandes, ohne Beschränkung einzelner Professionen auf die Städte; M.d.J. 4. Juli 1825 N. 7404.

c. Ausweisung über Lehr- und Wanderzeit. Dispensation von der letztern, mit oder ohne Taxansatz, kann das Amt, M.d.J. 21. Juli 1822 N. 7453, nur in sehr dringenden Fällen nach Vernehmung der Zunft auf Nachweisung wirklicher Verhinderung und nach bestandener hinlänglicher Prüfung ertheilen; als Dispensationsgrund, welcher zugleich von der Taxentrichtung befreit, wird eine ausgediente Militärkapitulation angenommen. R.B. 10, XXXIX.

Die Nachsicht findet leichter statt bei Professionisten, welche sich auf dem Lande niederlassen, und deren Geschäft zunächst auf Kundenarbeit beschränkt ist, seltener bei Städtern für einfache und bei Landmeistern für solche Professionen, die Kunstfleiß erfordern, oder auf den Handel betrieben werden; für Städter, welche Professionen der letztern Art betreiben, nur bei nachgewiesener physischer oder moralischer Unmöglichkeit zu wandern.

d. Fertigung eines tauglichen handwerksgerechten Meisterstücks.

Während der Bearbeitung hat nur ein Zunftmeister täglich eine Stunde nachzusehen und sich mit einer Gebühr von 1 fl. 20 kr. in Städten und 48 kr. auf dem Lande per Tag (§. 1215), 8 kr. in

Städten und 6 kr. auf dem Lande per Stunde, nebst 12 kr. Ganggebühr für jede Stunde Hin- und Rückwegs zu begnügen, bei 5 fl. Strafe.

Die Beschauung des Meisterstücks geschieht von zwei Zunft- und höchstens zwei Mitmeistern; sie soll unpartheiisch, ohne Leidenschaft und ohne Nachsicht wesentlicher Fehler statt haben. Das Strafen von Fehlern um Geld oder Zechen ist verboten; auch alle sonstige Zehrung auf Rechnung des jungen Meisters, bei 10 Rthlr. Strafe. A.B.R. 1813 N. 45, A.B.P. 1813 N. 49.

Die Aemter sind nicht unbedingt an den Ausspruch der Schaumeister gebunden, sondern können auch in passenden Fällen die Bauinspektionen zu Rathe ziehen. A.B.O. 1837 N. 20. Wer das Meisterstück nicht besteht, wird auf ein weiteres Jahr zur Wanderung angewiesen.

1) In den Haupt- oder Handelsstädten (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Rastatt, Baden, Offenburg, Wertheim, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Lahr, Ueberlingen) wird ein höherer Grad der Vervollkommnung durch Wandern im Ausland gefordert, als in den übrigen Städten, und in diesen wieder ein höherer Grad, als in den Landgemeinden; es ist daher bei allen Gewerben, die einen besondern Kunstgeschmack erfordern, der Meister, der sich aus einer Landgemeinde in eine Stadt des zweiten Ranges, oder aus dieser in eine des ersten übersiedeln will, nebst den übrigen gewöhnlichen Bedingungen hiefür auch noch zu Fertigung eines neuen Meisterstücks gehalten, wie es für den Ort, wohin er sich übersiedeln will, gefordert wird. R.B. 8, V., A.B.M. 1834 N. 51, A.B.O. 1834 N. 52, A.B.S. 1834 N. 51, A.B.U. 1834 N. 53.

2) Bei dem Einzuge eines zünftigen Meisters aus einem andern Zunftverbande sind die üblichen Zunfttaxen als Eintrittsgeld zu entrichten. M.d.J. 8. Mai 1838 N. 4393.

§. **1234**. Die Wittwe eines Meisters kann die Profession ihres Mannes forttreiben, und von jedem Meister verlangen, daß er hierzu seinen Gesellen abtrete, was dieser bei 2 fl. Strafe nicht verweigern kann.

Ein solcher Geselle darf einen Lehrjungen, welcher nur noch ein Jahr zu lernen hat, für diese Zeit in die Lehre, aber keine Jungen annehmen.

Dritter Abschnitt.

Von Zunftmißbräuchen.

§. **1235**. Als Zunftmißbrauch ist verboten:

a. alles Zechen und Zehren auf Rechnung der Zunft oder einzelner Mitglieder, auch Strafansätze um Zechen oder Wein, bei 5 fl. Strafe;

b. Einladung nicht zur Zunft gehöriger Personen zu der Zunftversammlung, bei 2 fl. Strafe;

c. Erhebung von mehr als 15 kr. Leggeld bei einer Zunftversammlung, bei 4 fl. Strafe;

d. alle außergewöhnliche Zunftversammlungen ohne amtliche Erlaubniß, bei 10 Rthlr. Strafe;

e. Berathschlagung über andere als Zunftgegenstände; jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit aufgelöset wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte und die einzelnen dabei strafbar befangenen Glieder alles Gewerbsrechtes bis auf Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig; R.B. 8, XIX.;

f. das Schimpfen oder Verrufen eines Landes, Zunftverbandes oder Meisters. Gegründete Klagen sind bei Amt zur Abhilfe vorzutragen, niemand aber inzwischen eigenmächtig in Uebung der Profession zu stören. Ferner ist verboten:

g. irgend jemand wegen seines Religionsbekenntnisses, seiner Geburt, R.B. 8, II., oder wegen sogenannter Unehrlichkeit auszuschließen;

h. das Meisterrecht auf einen andern zu übertragen;

i. einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen, zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken zu machen;

k. sich in ausländische Zunft einzulassen;

l. Zunftheimlichkeiten zu haben und sie durch Abnahme eines Eides von den jungen Meistern zu bewahren;

m. ärgerliche Handlungen beim Ledigsprechen der Jungen vorzunehmen, namentlich das sogenannte „zum Gesellen machen," die Handwerksgrüße;

n. Zunftzwang dadurch zu üben, daß ein Meister nicht vollenden will, was der andere angefangen hat, oder sich der Arbeit weigert, weil ein anderer nicht bezahlt sei;

o. Abrede wegen eines bestimmten einzuhaltenden Preises; L.O. VIII., II., §. 3;
p. unordentliches Verhalten bei den Zunftversammlungen überhaupt;
q. alle nicht durch die Zunftartikel oder obrigkeitliche Genehmigung bestätigte besondere Gebräuche.

Zweites Kapitel.

Nähere Bestimmungen für einzelne Professionen.

Erster Abschnitt.

Von einzelnen Professionen und ihrer Konkurrenz unter sich oder mit Fabriken.

§. **1236**. Das Setzen und Putzen der Oefen ist sowohl den Maurern als den Hafnern erlaubt. A.B.P. 1816 N. 60, A.B.O. 1816 N. 62, A.B.U. 1836 N. 21.

Kupferschmiede und Blechner können das Belegen von Dächern und Terrassen mit Kupfer oder Blech übernehmen. R.B. 19, XIV., auch steht beiden das Recht zu, Trommeln zu fertigen. M.d.J. 28. September 1849 N. 24,491.

Der Blechner verfertigt alles, was aus weiß verzinntem, schwarzem dünnen Eisenblech (nicht dickem oder Sturzblech) oder Messingblech besteht, ausschließlich; ferner blecherne Röhren, Dachrinnen, Gratbleche, Gießkannen, blechernen Hausrath und Küchengeschirr, dann kleine getriebene Blecharbeiten, Laubwerk, Leuchter, Laternen, schwarzblecherne Oefen, Ofenröhre und Vorschuß, woran der Schlosser die Bänder, Fallen und Roste macht. M.d.J. 15. Mai 1818 N. 3289 und 7. September 1832 N. 11,924, A.B.O. 1832 N. 81, A.B.S. 1832 N. 81.

Der Kupferschmied fertigt ausschließlich alles Kupfer- und Messinggeschirr, alles was mit Schlagloth gelöthet, genietet oder verzinnt ist, Kessel, Brennöfen, Kolben, Wassergefäße, Rohr, kupferne oder messingene geschlagene Formen, Kasserole und eiserne Pfannen aller Art mit eisernen Stielen, so wie Töpfe mit eisernen Handhaben. A.B.P. 1813 N. 87.

§. **1237**. Der Schmied in Städten hat alle gefeilte Arbeit

dem Schlosser zu überlassen, auf dem Lande darf er Beschläge von Thüren und Laden fertigen; dagegen stehet ihm und nicht dem Schlosser das Zurichten des Handwerksgeschirrs der Maurer und Steinhauer zu. L.O. VIII. „Vom Schlosserhandwerk." Die bei Baulichkeiten vorkommenden gröbern Arbeiten, als Schlaudern, Hängeisen, Klammern rc. haben sowohl die Schmiede als die Schlosser zu fertigen. M.d.J. 23. Oktober 1826 N. 12,513.

Jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, muß vorher eine von dem betreffenden Amte anzuordnende (V.B.O. 1845 N. 14, V.B.S. 1845 N. 23, V.B.U. 1845 N. 31.) Prüfung bestehen, und zwar rücksichtlich seiner Kenntnisse in der Anatomie des Pferdefußes, insbesondere des Hufes und der diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten, sowie rücksichtlich seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Befreit von dieser Prüfung sind diejenigen, welche die Veterinärschule besucht und ein Zeugniß ihrer Befähigung, das Recht des Hufbeschlags als Meister auszuüben, erhalten, oder ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts sich angeeignet haben und von der Veterinärschule befähigt erklärt oder unter dem Militär als Beschlagschmiede ausgebildet worden sind. V.B.M. 1843 N. 6, 1846 N. 16, V.B.O. 1843 N. 7, V.B.S. 1843 N. 4, V.B.U. 1843 N. 10, 19.

1) Die zur Prüfung der Hufbeschlagschmiede aufgestellten Kommissäre sind handgelübdlich zu verpflichten. V.B.U. 1843 N. 10, 1844 N. 28, V.B.M. 1845 N. 3; ihre Instruktion V.B.O. 1843 N. 12; ihre Belohnung V.B.S. 1845 N. 22, V.B.U. 1845 N. 30.
2) Die Zulassung zur Ausübung des Hufbeschlagschmiedgewerbes steht den Bezirksämtern zu. R.B. 50, XXXI.
3) Ueber die Aufnahme der Hufbeschlagschmiede in die Schmiedzunft. V.B.O. 1845 N. 13, V.B.U. 1845 N. 26.

§. **1238**. Den Nagelschmieden steht, anderen Handwerksleuten gegenüber, A.B.D. 1828 N. 44, ein ausschließendes Verkaufsrecht von Schwarznägeln zu; es darf mit Nägeln nicht mehr hausirt werden. A.B.O. 1833 N. 15.

§. **1239**. Die Arbeiten der Schlosser können von jenen, welche die Zeugschmiede fertigen, nicht durch bestimmte Grenzlinien geschieden werden, es können deßhalb die Schlosser auch

Bügeleisen, Bügelkolben, Beißzangen, Hämmer, Bohrer ꝛc. fertigen oder auch, da jeder Gewerbsmann diejenigen Waaren, die sein Handwerk fertigt, öffentlich zu verkaufen befugt ist, aus Fabriken beziehen. M.d.J. 24. April 1837 N. 3988.

Der Schlosser darf:

a. keinem unbekannten Dienstboten oder Kind einen Schlüssel, wozu ihm das Modell gegeben wird, machen, oder einen Schlüssel nachmachen; er hat

b. die Sperrwerkzeuge (Dietriche) unter genauen Verschluß zu nehmen, und nur in einzelnen dringenden Fällen seinen Gewerbsgehilfen deren Gebrauch zu gestatten.

In Orten, in welchen sich Schlosser befinden, soll nur diesen die Führung von Sperrwerkzeugen gestattet sein, in Orten, wo sich keine Schlosser befinden, soll lediglich einem von der Polizeibehörde hiezu auserwählten Schmiedmeister diese Befugniß zustehen. A.B.M. 1834 N. 10, A.B.O. 1834 N. 12, A.B.S. 1834 N. 9, A.B.U. 1834 N. 10.

§. **1240**. Die Verfertigung von Fensterkreuzstöcken und Rahmen ist sowohl den Schreinern als Glasern erlaubt. St.-M. 25. Februar 1819 N. 420. Auch sind die Schreiner befugt, alle ihre Arbeiten, so lange sie noch in ihrer Werkstätte sind, anzustreichen. M.d.J. 5. Januar 1838 N. 81.

§. **1241**. Ueber die Grenze der Arbeitsbefugniß der Zimmerleute und Schreiner liegt eine allgemeine Bestimmung nicht vor. Nach dem Gutachten der Baudirektion und der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1844 N. 5237 ist sie dahin zu bestimmen:

1) dem Zimmermann steht in Wohnhäusern die Bearbeitung und das Aufschlagen des Bauholzes, das Latten der Dächer, die Fertigung und Auskehlung der Dachgesimse und der Stiegen, in Oekonomiegebäuden die ganze Herstellung der Holzarbeiten, der Thore und Thüren, auch wenn sie verdoppelt sind, zu. Die gestemmte Arbeit und die Anwendung von Leim ist ihm untersagt.

2) Der Schreiner fertigt sämmtliche gehobelte Bauarbeit, z. B. Böden, glatte, verdoppelte und gestemmte Thüren, Läden, insbesondere alle gestemmten Arbeiten, sowie jene, wozu Leim verwendet wird, und alle Möbel.

3) Beide Gewerbe fertigen rauhe Böden, rauhe und gehobelte glatte Thüren, Läden und Verschläge, Einfriedigungen von Höfen und Gärten nebst Thoren und Thüren dazu, sie mögen rauh, gehobelt oder verdoppelt sein, mit Ausnahme der gestemmten Thore und Thüren, welche allein zur Schreinerarbeit gehören.

§. **1242**. Seifensieder haben bei Strafe ihre Waare nach dem vollen Gewicht zu verkaufen, A.B.P. 1812 N. 96, B.B.M. 1847 N. 18.

Kaufleute mit offenem Laden können die Seifensiederwaare sowohl im Großen, als im Detail verkaufen, R.B. 9, XXVIII., R.P.B. 1809 N. 40, A.B.O. 1833 N. 62, A.B.S. 1833 N. 63, sind aber an gleiche Vorschrift wegen des Gewichts gebunden. M.d.J. 14. November 1812 N. 5952, A.B.M. 1812 N. 96.

Seifensieder können mit Oel handeln, da sie solches als Rohstoff zur Seifenbereitung verwenden. M.d.J. 20. Oktober 1848 N. 17,010.

Den Metzgern ist da, wo ihnen observanzmäßig die Verfertigung und der Verkauf von Lichtern zustehet, die Ausübung dieser Befugniß vorbehalten. St.-M. 3. November 1825 N. 1699.

Der Aschenaufkauf von Haus zu Haus ist als ein Hausiergewerbe (§. 679) ausschließlich den Staatsangehörigen vorbehalten; Ausländern ist der Aufkauf von Asche im Lande unter den Bedingungen des §. 1314 gestattet. B.B.S. 1839 N. 22.

§. **1243**. Der Verkauf von Hüten unter 4 fl. Werth ist den Kaufleuten bei 15 fl. Strafe verboten.

§. **1244**. Die Hausweberei ist ein freies Gewerbe und deßhalb Jedermann gestattet, in seinem Hause einen oder mehrere Webstühle aufzustellen und sowohl für seinen eigenen Bedarf als auf den Verkauf leinene und baumwollene Stoffe zu weben, wogegen es ein Vorrecht der noch bestehenden Weberzunft bleibt, dieses Gewerbe für Kunden durch Gesellen betreiben zu lassen, was den übrigen Privaten nicht zusteht. M.d.J. 3. Juli 1837 N. 6251.

Ausländische Strumpfweber-Waaren dürfen nur zur Zeit inländischer Messen und Jahrmärkte durch Ausländer verkauft werden. Gewalkte Strumpfweberwaare dürfen die Kaufleute führen, M.d.J. 30. Januar 1824 N. 1204, aber die Strumpf-

weber nicht mit Strickerwaaren handeln. M.d.J. 18. Dezember 1826 N. 14,417.

§. **1245**. Der Verkauf von Pelzwaaren auf Jahrmärkten ist frei, aber an Orten, wo zünftige Kürschner wohnen, dürfen angesessene Kaufleute deren Waaren nicht führen; den Weißgerbern ist nicht untersagt, Lämmerfelle mit der Wolle zu gerben. M.d.J. 29. Dezember 1818 N. 8276. Den Schneidern ist das Fertigen und der Verkauf von Pelzkappen nicht untersagt. M.d.J. 27. April 1825 N. 4368.

§. **1246**. Den Sattlern ist die Fertigung von Alaunleder Behufs der eigenen Verarbeitung, aber nicht zum Handel, gestattet. M.d.J. 29. Juli 1825 N. 8584. Die Verfertigung von Feuereimern ist den Sattlern und Schustern freigegeben. M.d.J. 5. Juli 1824 N. 8019.

Sattler und Tapezirer dürfen Möbels sowohl mit Leder als mit aller Art Zeug überziehen. St.-M. 6. September 1821 N. 2311.

§. **1247**. Den Mitgliedern der Schneiderzunft steht ein ausschließliches Recht auf die gewerbsmäßige Verfertigung von Männerkleidern zu; der Handel mit verfertigten Kleidern ist concessionirten Handelsleuten nicht verboten. M.d.J. 24. September 1841 N. 10,723. Es ist den Schneidern unbenommen, sich Waarenvorräthe zur Verarbeitung zu Kleidungsstücken anzuschaffen, unverarbeitet dürfen sie aber nichts davon verkaufen, M.d.J. 19. Dezember 1820 N. 13,823, und auch nichts Unverarbeitetes auslegen. M.d.J. 1. Oktober 1844 N. 10,344 — 10347. Verboten ist, Bestellungen auf Arbeit von Haus zu Haus aufzusuchen und Muster hausierweise zur Erlangung von Arbeitsbestellungen anzubieten. V.B.O. 1846 N. 11, V.B.S. 1846 N. 15, V.B.U. 1846 N. 26.

1) Aus diesen Entscheidungen ergeben sich hinsichtlich der gewerblichen Befugnisse der Schneider und Kaufleute folgende Grundsätze:

a. die Schneider sind befugt, Kleidungsstücke, soweit deren Bearbeitung dem Schneidergewerbe zukommt, auch ohne Bestellung zu fertigen und zu verkaufen und somit auch solche zum Verkaufe auszulegen;

b. ebenso dürfen sie Kleider, die sie auch nicht selbst gefertigt

haben, sondern aus Fabriken beziehen, verkaufen, in sofern solche Kleidungsstücke überhaupt in das Schneidergewerbe einschlagen;

c. sie dürfen die Stoffe, welche zur Fertigung von in das Schneidergewerbe einschlägigen Kleidungsstücken nöthig sind, auch unverarbeitet in ihren Magazinen halten;

d. dagegen dürfen sie keinerlei unverarbeitete Stoffe verkaufen, und solche auch nicht zur Ansicht an den Ladenfenstern auslegen;

e. die Handelsleute sind befugt, fertige Kleidungsstücke, die nach dem Gebrauche nicht in das Schneidergewerbe einschlagen oder die in fabrikmäßig eingerichteten Schneidereien in größeren Vorräthen angefertigt werden, wie Schlafröcke, Blousen, Paletots ꝛc., zu halten und solche auch auf Verlangen der Käufer abändern zu lassen.

2) In der Erlaubniß zum Handel mit neuen Kleidern liegt noch nicht die Befugniß, gewerbsmäßig neue Kleider auf Bestellung Einzelner anfertigen zu lassen, was ausschließlich zu den Gewerbsbefugnissen der zünftigen Schneider gehört, sondern es liegt darin nur die Befugniß, mit bereits gefertigten neuen Kleidern Handel zu treiben. St.M. 2. Jan. 1850 N. 3.

Alle weiblichen Individuen, welche sich mit Fertigung von Frauenzimmerkleidern abgeben wollen, ohne Unterschied, ob sie es nur in Kundenhäusern oder in ihrer eigenen Wohnung thun, sind hiezu mit der einzigen Beschränkung befugt, daß sie keine solche Gehülfinnen halten dürfen, die in die Kategorie von Gewerbsgesellen gesetzt werden könnten, worunter jedoch Lehrmädchen nicht gehören. A.B.M. 1835 N. 56, A.B.O. 1835 N. 56, A.B.S. 1835 N. 55, A.B.U. 1835 N. 58.

§. **1248**. Zinngießer haben sich genau an die vorgeschriebenen Proben zu halten, nämlich für Probezinn: neun Pfund Zinn und ein Pfund Blei, ordinär Zinn: vier Pfund Zinn zu ein Pfund Blei; alle ihre Waare ist mit dem sich hierauf beziehenden Stempel zu versehen, und, wenn sie über ½ Pfund hält, nach dem Gewicht zu verkaufen. L.O. VIII. „Kannengießer.“

§. **1249**. Ausländische Graveurs können die Messen und Jahrmärkte besuchen, wie andere fremde Handels- und Gewerbsleute, M.d.J. 1. Juli 1831 N. 7072, A.B.D. 1831 N. 64. Dienst-

siegel der Staatsstellen dürfen nur in der Großherzogl. Münzstätte gefertigt werden, R.B. 33, XI., 34, III., und sind daselbst von den Mittelstellen für die ihnen untergeordneten Lokalbehörden zu bestellen, M.d.J. 24. Juni 1845 N. 7048. Alle im Lande angesessenen Siegelstecher sind dahin zu verpflichten, daß sie keine Dienstsiegel der Staatsbehörden fertigen und Jeden, der ihnen die Fertigung eines solchen Siegels zumuthet, der Polizeibehörde anzeigen. M.d.J. 4. Okt. 1844 N. 11,499.

Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, ferner wer diese Siegel oder Stempel oder ächte, ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, wird gerichtlich bestraft. Die fälschlich nachgemachten Gegenstände werden konfiszirt. Gegen den Gewerbsmann, der auf solche Weise sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden. §. 446, 448, 449 des Strafgesetzes. Siegel der Gemeinden dürfen die im Lande angesessenen Graveurs verfertigen, aber nur mit spezieller Erlaubniß des betreffenden Amtes. A.B.M. 1833 N. 21.

§. **1250**. Alle doublirte oder plattirte Waaren sind mit dem Wort „doublirt" oder kleinere mit einem lesbaren d zu bezeichnen, als solche in den Büchern des Verfertigers, auf den Etiketten und in den Rechnungen aufzuführen; aus dem Ausland bezogene müssen wenigstens mit einem ihre Eigenschaft bezeichnenden Stempel versehen sein, und dieser vor dem Verkauf in öffentlichen inländischen Blättern bekannt gemacht werden, bei Strafe der Konfiskation. R.B. 12, XXII.

§. **1251**. Das Gewerbe der Uhrmacher darf nur von jenen Inländern betrieben werden, welche dasselbe ordnungsmäßig erlernt, und hierüber die gehörige Nachweisung geliefert haben. M.d.J. 25. Juli 1840 N. 8270.

§. **1252**. Goldarbeiter dürfen nicht geringeres als 17½ Karat haltiges Gold ohne Bezeichnung des Gehalts, St.M. 25. April

1827 N. 510, Silberarbeiter nicht unter 13löthiges Silber verarbeiten, nichts ohne ihr Zeichen und den Probeschlag verkaufen, diesen nicht auf fremde Arbeit setzen, keine plattirte Waare führen und haben von allen ihnen zum Verkauf gebracht werdenden Waaren, wegen deren sie Verdacht eines Diebstahls schöpfen, sogleich dem Amt die Anzeige zu machen. L.O. VIII. „Goldschmiedordnung.“

§. **1253**. Den Silberarbeitern ist nur gestattet, in edeln Metallen zu arbeiten, wogegen den Gürtlern nur die Verarbeitung unedler Metalle und das Versilbern gestattet ist. M.d.J. 4. Dez. 1811 N. 3681. Den letztern und den Schwertfegern ist das Verfertigen der Degengefäße und Einsetzen der Klingen freigegeben. M.d.J. 24. März 1828 N. 3819.

§. **1254**. Größeren Weinhandlungen steht es frei, Küferknechte in Dienst zu nehmen und durch sie ihre Küfergeschäfte besorgen zu lassen, dagegen dürfen sie keine Küferlehrlinge annehmen. V.B.M. 1843 N. 9.

Zweiter Abschnitt.

Mühlenordnung.

§. **1255**. Die Konzession zur Anlage, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung von Mühlen (auch Schiff-, Roß-, Wind- und Dampfmühlen, sofern sie zum Gebrauch für Kunden bestimmt sind) und andern Wasserwerken jeder Art ertheilt das Bezirksamt, R.B. 50, XXXI., nach vorgängiger amtlicher Vernehmung sämmtlicher wegen des Bodens, des Wassers und Gewerbs Betheiligten; jede Wiederherstellung geschieht ebenfalls unter ihrer Aufsicht; der Konzession geht eine öffentliche Verkündigung des Vorhabens voraus in der Gemeinde, auf deren Gemarkung die Anlage statt hat, und in denjenigen inländischen Gemeinden, welche mit ihr bannstößig sind.

§. **1256**. Kundenmühlen dürfen nur von geprüften und tüchtig befundenen Müllern betrieben werden; der Mühleneigenthümer, der sich dazu nicht qualifizirt, hat einen geprüften Gewerbsgehülfen anzustellen. Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf Erklärung des Plans einer Getreidemühle;

b. Zeichnung und Erklärung verschiedener Bestandtheile des Räderwerks;

c. Kenntniß vom Wasserbau;

d. Vornahme der Hauptverrichtungen des Müllers.

Sie geschieht durch den Flußbauinspektor, einen Obermeister, zwei Müllermeister, einen Zimmermeister, welche ein für allemal von dem Amt bestellt werden. Auf gutachtliche Vorlage des Prüfungsprotokolls ertheilt das Amt das Befähigungszeugniß entweder über Befähigung im ersten Grad für Zubereitung des Mehls und Richtung des Mühlwerks, oder der vollkommenen bei hinlänglicher Kenntniß von dem Mühlenbau und Fertigkeit in Herstellung einer Mühle. Der einzustellende Gewerbsgehülfe muß jedenfalls im zweiten Grade, d. h. vollkommen qualifizirt sein. A.V.O. 1826 N. 46.

Den Hofgutsbesitzern kann die Erlaubniß zur Errichtung eigener Mühlen ertheilt werden, wenn sie in bedeutender Entfernung von Kundenmühlen wohnen, und an deren Besuch periodisch verhindert werden, und zwar nur dann, wenn das Verhältniß des Bauaufwands zum Hausbedarf an Früchten keine dringende Vermuthung beabsichtigter Eingriffe in das Mühlengewerbe begründet, auch von dem Wasserbau kein Nachtheil für andere Güterbesitzer oder Wassergewerbe zu erwarten ist. St.M. 4. Jan. 1827 N. 26.

§. 1257. Der Müller hat das Wasser nur nach dem Umfang seiner Berechtigung und mit möglichster Schonung der Interessen Dritter zu benutzen; in Ermanglung von privatrechtlichen Titeln entscheidet die höchste Polizeibehörde, wer in Kollisionsfällen gegen Entschädigung weichen müsse?

Alle Selbsthülfe bei hierüber entstehenden Streitigkeiten ist verboten.

Ueber die Benutzung von Mühlbächen zum Schiffen, Flößen, Fischen und Wässern sind bestimmte polizeiliche Vorschriften nach den Lokalverhältnissen und Realberechtigungen zu geben. Flüsse, Gräben und Bäche, welche mehrere Bezirke durchfließen, beobsichtet die Kreisregierung unter Mitwirkung der Wasserbaudirektion.

§. 1258. Dem Müller ist verboten:

a. den Mühlbach ohne vorherige Anzeige abzuschlagen;

b. über den Eichpfahl zu spannen;

c. das gespannte Wasser plötzlich loszulassen;

d. in dem Wasserkanal Vorrichtungen zu höherer Spannung anzubringen.

Bei Ueberschwemmungen hat er die Fluthschleuse und nöthigen-

falls sämmtliche Mühlschützen zu ziehen; erstere darf bei neuen Anlagen nicht fehlen.

§. **1159**. Der Wasserbau jeder Mühle ist nach den Regeln der Kunst zu größtmöglichster Wirkung auf das Werk bei möglichst freiem Lauf des Wassers einzurichten. Der Rost muß waagrecht liegen, der Fachbaum mit der Schwelle bündig laufen und das ganze Wasserwerk genau nach dem Eichpfahl, der überall gesetzt sein muß, A.B.D. 1828 N. 70, gerichtet, auch nicht aufgefüttert sein. Jede Beschädigung des Eichpfahls ist sogleich anzuzeigen und jedes Geschäft daran in Gegenwart der Betheiligten und urkundlich unter Aufsicht des Ortsgerichts vorzunehmen; er ist kunstverständig gegen jede Veränderung oder Verrückung zu beschützen.

§. **1260**. Wasserräder, Betteriche und Rinnen sind in gutem Stand zu erhalten, Radstuben, wo möglich, zu bedecken; jeder Wasserbau muß für das über den Eichpfahl steigende Wasser einen Abfall haben und der Müller solchen jederzeit frei erhalten, so wie den Mühlbach zu gehöriger Zeit ausheben.

§. **1261**. Das gehende Zeug oder der innere Mechanismus der Mühle ist nach den Regeln der Kunst einzurichten, unbeschädigt und reinlich zu erhalten, auch muß die Mühle mit den nöthigen Geräthschaften, Kasten und Maaßen, so wie einer vollständigen Balkenwaage versehen sein. Es ist dabei

a. kein Stein, A.B.P. 1812 N. 34, A.B.N. 1817 N. 31, zuzulassen, der sichtbare Fehler von Lagen, Stichen, Steingallen, Schwefelleber u. dgl. hat;
b. jeder Laufer in zwei in Falsen einzupassenden eisernen Reifen zu fassen;
c. alle neue Laufer bei leerem Gang 10 Minuten lang unter Entfernung aller Menschen aus der Mühle zu probiren und kein solcher Stein dünner als 3 Zoll am Schweif abzumahlen;
d. der Stein in der Hanfreibe darf nicht zu stark abgelaufen und muß mit doppelten Schließen versehen sein.

§. **1262**. Das Mühlgebäude ist in baubarem Stand, hell, trocken zu erhalten, Lohe, Gyps und andere stauberregende Werke von der Mahlmühle durch Scheidemauern zu trennen, niemals solche Verrichtungen in der Mahlmühle vorzunehmeu.

§. **1263**. In den Mühlen ist alle Gefahr möglichst zu entfernen, daher

a. alle Lichter in Laternen zu stellen (§. 881);
b. kein Mahlgang leer laufen zu lassen;
c. alle gefährlichen Stellen am Werk, an Stegen, Radstuben ꝛc. zu befriedigen;
d. der Bach oberhalb dem Werk mit einem starken Rechen zu versehen;
e. das Beet in der Hanfreibe rein zu erhalten, und alljährlich im Spätjahr, ehe sie angelassen wird, dem Vorgesetzten zur Besichtigung die Anzeige zu machen. A.B.D. 1816 N. 16 A.B.R. 1816 N. 8, A.B.P. 1816 N. 11.

§. **1264**. Jede Vorrichtung, welche zu Uebervortheilung oder Beschädigung der Mahlkunden gereichen könnte, ist aus der Mühle zu entfernen, dem Mahlkunden auf Verlangen die Frucht und das daraus gewonnene Mehl unentgeldlich vorzuwägen. Was in Zusammenhaltung mit den Resultaten der Mahlprobe fehlt, muß der Müller ersetzen.

Die letztere Bestimmung ist nicht allgemein praktisch geworden.

Die Mahlvergütung, Molzer, ist vor dem Netzen der Frucht wegzunehmen, sie besteht in dem 16. Theil; außerdem darf sich der Müller nichts, auch nicht von den Abfällen, zueignen. Müller, welche das Molzer von der gereinigten Frucht nehmen, unterliegen einer Strafe von 5—10 fl. V.B.M. 1846 N. 14.

Die Belohnung der Müller kann durch die Polizeibehörde erhöht oder ermäßigt oder deren Bezugsart abgeändert werden. V.B.U. 1847 Nr. 21.

§. **1265**. Das Mahlen geschieht nach der Reihe des Eintreffens in der Mühle, doch braucht der persönlich Anwesende auf den Abwesenden nicht zu warten. Der Kunde ist vor dem Mahlgeschäft des Müllers für eigene Rechnung zu befördern. Weder bei Tag, noch bei Nacht, ist den Kunden das Mahlen allein zu überlassen; das Hanfreiben darf nur erwachsenen Personen gestattet werden. A.B.D. 1816 N. 16.

Bei diesem gefährlichen Geschäfte kann der Müller nicht genug Vorsicht empfehlen, besonders wird er alle nicht dazu gehörige Personen aus der Hanfreibe entfernen und darauf halten, daß damit beschäftigte Frauenspersonen ihre Haare sorgfältig aufbinden.

§. **1266**. Keine Frucht der Kunden darf vertauscht oder bei Quantitäten über ein Simmern mit jener von andern Kunden vermischt werden.

Unsaubere, mit schädlichen Körnern, zumal mit Mutterkorn, vermischte Frucht ist zurückzustellen und bei Strafe von 15 fl. davon sogleich dem Amt die Anzeige zu machen, V.B.M. 1843 N. 14, V.B.O. 1843 N. 23, V.B.S. 1843 N. 16, V.B.U 1843 N. 28, ausgewachsene, schimmlichte, vorher genetzte kann der Müller zurückweisen, unsaubere vor dem Wägen putzen.

§. **1267**. Kein Müller oder Kunde ist im Abholen der Früchte zur Mühle oder deren Zurückbringen beschränkt. Die Berechtigung der Bannmühlen hat mit Aufhebung der Bannrechte (R.B. 48, XXIII.) aufgehört.

Dermalen bestehen Konventionen wegen gegenseitiger Mahlfreiheit mit Würtemberg, R.B. 25, XXXI., mit dem Kanton Schaffhausen, St.-M. 15. März 1827 N. 403, mit dem Kanton Thurgau, M.d.J. 25. Juli 1823 N. 9910.

§. **1268**. Die Kundenmühlen stehen zunächst unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten und des Amts; jene der erstern beschränkt sich auf Anzeige von den wahrgenommenen Gebrechen; das Zoll- und Aufsichtspersonale hat Pflicht und Recht, in denselben nachzusehen.

§. **1269**. Die Mühlenvisitation geschieht, so oft sich dazu eine besondere Veranlassung ergibt, regelmäßig aber in der Art, daß sie im Laufe von 3 Jahren in jeder Mühle einmal stattfindet. Die Visitationen haben durch zwei des Mühlengewerbes und Mühlenbaues kundige Männer und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Leitung des Bezirksingenieurs oder dessen Stellvertreters zu geschehen, V.B.M. 1851 N. 9, V.B.S. 1851 N. 15, V.B.U. 1851 N. 19. Dieselbe erstreckt sich über alle Vorschriften der Mühlenordnung, wobei für Verbesserung der gemachten Ausstellung eine angemessene Frist anberaumt wird. Das Amt erläßt auf Vorlage des Visitationsprotokolls die erforderliche Verfügung unter Strafbedrohung und die Befolgung wird bei der Nachschau geprüft. Die Gebühren der Experten werden aus der Amtskasse bezahlt.

Die Kreisregierung ist ermächtigt, den Mühlenvisitatoren in den Fällen, wo sie es der Größe der Entfernung wegen für angemessen erachtet, den Rittlohn zu bewilligen. M.d.J. 24. Jan. 1852 N. 1260.

§. **1270**. Für die Mühlenbezirke, deren Umfang von der Bestimmung der Kreisregierungen abhängt, ist alljährlich im November und Dezember in einer vorher zu visitirenden Mühle die Mahlprobe vorzunehmen. Sie geschieht unter Aufsicht eines Beamten durch einen Oekonomen, zwei Bäcker, einen Müller, einen Aktuar, in Gegenwart des Müllers, in dessen Mühle sie vorgeht, erstreckt sich über alle in der Gegend zur Konsumtion kommenden Fruchtgattungen nach drei Klassen, bester, mittler und geringster Qualität

Sämmtliche zur Probe bestimmte Frucht ist vorher rauh und geschält zu messen und abzuwägen, aus derselben werden die in der Gegend gewöhnlichen Mehlsorten gezogen und einzeln gewogen. Das über das ganze Geschäft abzuhaltende Protokoll ist von sämmtlichen Urkundspersonen zu unterzeichnen, von dem Bezirksingenieur zu prüfen, nöthigenfalls seine Berichtigung anzuordnen und nach dem Resultat der in jeder Mühle anzuschlagende Tarif zu entwerfen. Die Kosten der Mahlprobe sind ebenfalls der Amtskasse heimgewiesen.

§. **1271**. Auf Uebertretung vorstehender Vorschriften sind folgende Strafen geordnet:

a. wegen mangelhafter, vergeblich gerügter Einrichtung und Nichtachtung des Gebots der Reinlichkeit und Ordnung 1 bis 10 fl., im zweiten Fall doppelte Strafe und Abstellung des Gebrechens auf Kosten des Müllers;

b. wegen Einrichtungen, welche auf betrügerische Absicht deuten, 10 bis 50 fl., im Wiederbetretungsfall peinliche Untersuchung;

c. wegen eigenmächtiger Aenderung am Wasserbau, neben der Entschädigung der Betheiligten, 10 bis 50 fl.;

d. wegen Verweigerung des Ersatzes des nach dem Tarif fehlenden Mehlgewichtes Strafe des 10fachen, bei betrügerischer Absicht des 20fachen Werthes.

Alle diese Polizeistrafen gehören in die Kompetenz des Amtes, R.B. 50, XXXI. Der Gebrauch unrichtiger Waagen oder unrichtigen Gewichtes wird auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich bestraft. Siehe §. 770, 866.

Drittes Kapitel.

Von Fabriken.

§. **1272**. Die Konzession zur Anlegung einer Fabrik ertheilt

die Kreisregierung mit folgenden, der Entscheidung des Ministeriums vorbehaltenen Ausnahmen:

a. zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließendes Privilegium ertheilt wird;
b. zu Errichtung von Apotheken;
c. zu Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien. R.B. 22, III., 50, XXXI.

§. **1273**. Alle Admodien und Gewerbsrekognitionen sind aufgehoben; bei der Anlage von Fabriken, welche einer Feuereinrichtung bedürfen, wird eine besondere Feuerrechtskonzession nicht erfordert, wohl aber polizeiliche Besichtigung der neuen Feuerstellen.

§. **1274**. Niemand darf Waaren unter dem Namen oder Zeichen einer inländischen Fabrik ausgeben, wenn nicht deutliche, in die Augen fallende Unterscheidungszeichen beigefügt sind; andernfalls hat die Fabrik, deren Zeichen nachgeahmt sind, eine Entschädigungsklage, welche jedoch binnen Jahresfrist vom ersten Verkauf der nachgemachten Waare erlischt. R.B. 17, XXII.

Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten gerichtlich bestraft.

Dasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist. §. 444 des Strafgesetzes.

1) Ueber Maaße und Gewichte der Fabrikanten siehe §. 1345 Zusatz.
2) Größere Gewerbsunternehmungen (wie in gewissen Fällen auch einzelne Personen) können Privilegien über theilweise oder gänzliche Befreiung von Brückengeldern oder Zöllen erhalten. R.B. 33, XXXIX.
3) Ueber Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken B.B.O. 1850 N. 10, B.B.S. 1850 N. 16, B.B.U. 1850 N. 16.

Viertes Kapitel.

Vom Wirthschaftsbetrieb.

(R.B. 34, XLIX., 51, XXV.)

§. **1275**. Niemand ist befugt, eine Wirthschaft zu betreiben, ohne daß er von der kompetenten Behörde die Erlaubniß dazu

erhalten hat. Die Wirthschaftsrechte werden entweder als Real- oder als Personalrechte ertheilt, je nachdem sie auf bestimmten Häusern haften, oder nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welchen sie verliehen wurden.

Die Personalrechte werden entweder auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit desjenigen, dem sie verliehen werden, ertheilt: ersteres geschieht nur dann, wenn der Grund, aus welchem die Verleihung geschieht, ein vorübergehender ist.

1) Die Verabreichung einfacher Nahrungsmittel sowie von Getränken kann nicht als Wirthschaftsbetrieb angesehen werden, wenn sie ausschließlich für die zu einem bestimmten wenn auch nachhaltigen Geschäfte bestellten Arbeiter während bestimmter Tageszeit und sofern die Speisen und Getränke in kleinen Quantitäten jeweils bei Produzenten, Gewerbsleuten, beziehungsweise Wirthen bezogen werden. M.d.J. 10. September 1843 N. 9660.
2) Baubehörden ist die Einrichtung einer Menage für die Arbeiter erlaubt. V.B.U. 1847 N. 18.
3) Das Kostgeben im Hause und über die Straße an ständige Kostnehmer ist auch Nichtwirthen gestattet. Dieselben dürfen aber Getränke (Wein oder Bier) über die Straße gar nicht, und im Hause ebenfalls nur an ständige Kostnehmer und nur zu dem Mittag- oder Nachtessen, wo aber die Kostnehmer im Hause des Kostgebers wohnen, auch zu dem Vormittags- und Abendbrod verabfolgen. St.-M. 20. September 1848 N. 2229.
4) Die Genehmigung zur Umwandlung der Wirthschaftsschilde ertheilt das Bezirksamt. M.d.J. 3. April 1840 N. 3839.

§. **1276**. Die Wirthschaftsrechte werden ertheilt, entweder:

1) als Gastwirthschaften, welche zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbergung berechtigt sind;
2) oder als Schenk- und Speisewirthschaften (Restaurationen), die alle Rechte der Gastwirthschaften haben, mit Ausnahme des Rechtes zur Beherbergung;

   Den Schenk- und Speisewirthschaften ist die Aufnahme der Gespanne und das Einstellen des Viehes ihrer Gäste zu jeder Zeit gestattet, sowie überhaupt Niemanden verboten ist, Pferde gegen Belohnung auf kürzere oder längere Zeit in seinen Stall zu stellen und Futter für sie zu verabreichen. M.d.J. 9. Oktober 1838 N. 10,152.

3) oder als Bier- und Branntweinwirthschaften mit der Berechtigung: Bier, Branntwein und kalte Speisen zu verabreichen.

Den unter 1 und 2 genannten Wirthschaften steht, in soferne das geeignete Lokal vorhanden ist, das Recht zu, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften Tanzmusik zu halten. Gastwirthschaften werden in der Regel als Realwirthschaften ertheilt, in sofern die Wirthschaftseinrichtung einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht; unter der gleichen Voraussetzung aber nur ausnahmsweise und aus besonders triftigen Gründen können auch Restaurationen als Realrechte ertheilt werden. Alle übrigen Wirthschaftsrechte sind nur persönlich.

§. **1277**. Bei Verleihung persönlicher Wirthschaftsrechte ist folgendes zu beobachten: Alle fünf Jahre werden für jede Gemeinde, in welcher das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften fordert, so viele Wirthschaftskonzessionen ertheilt, als nöthig sind; zu diesem Behufe berichtet der Gemeinderath alle fünf Jahre im Monate August über folgende Punkte:

1) Welche Wirthschaften bestehen dermalen in der Gemeinde? und zwar a. Gastwirthschaften, b. Restaurationen, c. Bier- und Branntweinwirthschaften?
2) Welche von diesen Wirthschaften werden dermalen betrieben?
3) Entspricht die eine oder die andere derselben den Anforderungen, die an eine gute Wirthschaft gemacht werden können, nicht?
4) Wie viele Familien zählt die Gemeinde?
5) Ist sie stark von Fremden besucht?
6) Ueber die Aeußerung der Wirthe, welche vorher zu vernehmen sind.
7) Gutachten des Gemeinderaths, ob eine oder mehrere weitere Wirthschaften nöthig sind?
8) Antrag des Gemeinderathes.

Von diesem Bericht steht, ehe er vom Amt, das alle derartigen Berichte aus seinem Bezirke sammelt, der Kreisregierung mit Antrag vorgelegt wird, den Interessenten die Einsicht offen; die Kreisregierung bestimmt, vorbehaltlich des Rekurses, wie viele und welche Wirthschaften vom 1. März des darauf folgenden Jahres in den einzelnen Gemeinden zu errichten sind. Hierauf werden die Kompetenten zur Vorlage ihrer Gesuche aufgefordert; über diese erkennt das Amt auf Antrag des Gemeinderaths, ob einer und welcher der

Kompetenten zu berücksichtigen sei, ebenfalls vorbehaltlich des Rekurses.

Gegen die amtlichen Entscheidungen, so wie gegen die Entscheidung der Kreisregierungen, wie viele Wirthschaften in der einzelnen Gemeinde neu hergerichtet werden sollen, steht dem Gemeinderathe wie den Interessenten der Rekurs zu (den Wirthen der Gemeinde steht das Rekursrecht nur gegen die Entscheidung darüber zu, ob und wie viele neue Wirthschaften in der Gemeinde zu errichten seien, nicht darüber, wem sie verliehen werden, A.B.U. 1835 N. 55); die Kreisregierung ist aber immer die letzte Instanz, wenn ihre Entscheidung von dem Antrage des Gemeinderaths und dem Antrag oder der Entscheidung des Amtes nicht abweicht.

Bleibt eine Wirthschaft, weil keiner der Kompetenten dazu befähigt ist, vakant, so kann sie auch während des Laufes der fünf Jahre nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths durch das Amt an einen Kompetenten vergeben werden.

Wird in unvorhergesehenen Fällen, z. B. wegen Entdeckung von Heilquellen u. dergl., im Laufe der fünf Jahre die Errichtung einer neuen Wirthschaft Bedürfniß, so kann ausnahmsweise das obige Verfahren sogleich eintreten. Wo mehr Wirthschaften bestehen, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, werden so lange keine neue Konzessionen ertheilt, bis die bestehenden auf die festgesetzte Zahl reduzirt sind. Bierbrauer, welche ihr selbst gebrautes Bier schenken wollen, bedürfen hiezu gleichfalls einer Konzession, sind jedoch nicht an die fünfjährige Frist gebunden.

1) Den betreffenden Staatsbehörden steht es zu, gegen die Anträge der Gemeinderäthe, so wie der Bezirksämter, nach Ermessen des jeweiligen Bedürfnisses des Publikums neue Wirthschaften zu verwilligen und bereits bestehende in solche einer andern Art (§. 1276) umzuwandeln. M.d.J. 17. Juli 1846 N. 9928.

2) Diejenigen, welche als Bewerber um eine Wirthschaftskonzession im Wege des §. 8 der Wirthschaftsordnung aufzutreten beabsichtigen, haben ein Interesse dabei, ob eine Wirthschaft überhaupt errichtet werde oder nicht; es muß denselben daher bei der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 7 der Wirthschaftsordnung im Vergleich mit §. 6 Satz 4 dieser Verordnung, so wie mit §. 3 der Rekursordnung (R.B. 33, XIII.), und da ihnen das Recht der Beschwerde nicht ausdrücklich entzogen ist, auch der Rekurs gegen die Entscheidung der Vorfrage, welche die Statthaftigkeit ihrer Bewerbung bedingt, so weit ein solcher Rekurs im Allgemeinen zuläßig ist, offen gelassen

werden, und nicht minder muß diesen Betheiligten gestattet sein, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Frage der Errichtung einer neuen Wirthschaft noch nicht erfolgt ist, diese Entscheidung zu betreiben. M.d.J. 12. Febr. 1847 N. 2034.

3) Den Bierbrauern kann die Bewilligung zum Ausschank des selbstgebrauten Biers, zumal auf dem Lande, nur dann ertheilt werden, wenn in der betreffenden Gemeinde die Errichtung einer weiteren Bierwirthschaft wirkliches Bedürfniß ist, und wenn zugleich der Bewerber den Nachweis des eigenthümlichen Besitzes der entsprechenden Gewerbs- und Wirthschafteinrichtungen, so wie der zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe erforderlichen Mittel und gewerblichen Befähigung liefert, und überdies diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzt, welche einen den Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen entsprechenden Betrieb seines Gewerbes so viel als möglich sichern. V.B.M. 1852 N. 23, V.B.S. 1852 N. 30, V.B.U. 1852 N. 31.

4) Bierbrauer sind berechtigt, selbstgebrautes Bier, so wie Branntwein und kalte Speisen zu verabreichen. V.B.M. 1847 N. 19.

5) Bierbrauer, welche Bierkeller besitzen, können nicht genöthigt werden, für die Zeit, während welcher auf diesen die Wirthschaft betrieben wird, ihre Wirthschaft in der Stadt einzustellen. V.B.M. 1848 N. 6.

6) Die Weigerung eines Bierbrauers, beziehungsweise Kellerbesitzers, seine Brauerei oder seinen Keller auf Begehren der zur Visitation befugten Steueraufseher zu öffnen, ist als Polizeivergehen mit einer Geldstrafe von 5—15 fl. zu ahnden. V.B.M. 1839 N. 7, V.B.O. 1839 N. 12, V.B.S. 1839 N. 8, V.B.U. 1839 N. 15.

7) Ein Bierbrauer darf in einer auswärts gelegenen Brauerei sein Bier nicht brauen, weil das Gewerbe ein zünftiges ist und nur dort ausgeübt werden darf, wo der Meister Bürger ist, die Ausübung der einem Bierbrauer ertheilten Konzession zur Bier- und Branntweinwirthschaft auch von dem Betrieb der Bierbrauerei bedingt ist, und sobald letztere aufhört, polizeilich untersagt, beziehungsweise die Konzession zum Wirthschaftsbetrieb wieder entzogen werden kann. M.d.J. 2. Juli 1840 N. 7289.

§. **1278**. Wird um Ertheilung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit gebeten, so kann dies nur in der fünfjährigen Periode geschehen; das Gesuch ist beim Gemeinderath anzubringen, dieser erhebt die nöthigen Notizen über die persönlichen, Familien- und bürgerlichen Verhältnisse des Kompetenten, seinen Leumund, sein Vermögen, seine Befähigung, in welchem Haus die Wirthschaft getrieben werden soll, fügt einen detaillirten Plan des fraglichen Hauses und eine Beschreibung der im Fall der Bewilligung des Gesuches zu treffenden Wirthschaftseinrichtung bei, und legt dies

Alles dem Amt mit Antrag vor, welches diesen Bericht mit motivirtem Antrag an die Kreisregierung einsendet; diese kann das Gesuch zurückweisen und jedenfalls nur dann das Realrecht ertheilen, wenn der Gemeinderath und das Amt darauf angetragen haben. In allen andern Fällen ist die Ertheilung der Realrechte dem Ministerium des Innern vorbehalten. Erst wenn über die Gesuche um Realrechte entschieden, und die Entscheidung vollzugsreif ist, verfügt das Amt nach §. 1277 über die Gesuche um persönliche Wirthschaften. Die Kompetenten um ein Realrecht können für den Fall, daß dieses Gesuch abgewiesen werde, eventuell zugleich um Verleihung eines Personalwirthschaftsrechts nachsuchen.

§. **1279**. Personalwirthschaftsrechte können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Amtes in einem andern als dem im Gesuch bezeichneten Hause, oder für einzelne Gelegenheiten an irgend einem besondern Platze, ausgeübt werden; Realwirthschaftsrechte können nur mit Genehmigung der Kreisregierung auf ein anderes Haus übertragen werden.

Die zeitweise Verlegung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit, namentlich in die Behausung des Pächters, kann von der Kreisregierung genehmigt werden, da ein unbedingtes Verbot gegen Verlegung der Realwirthschaftsgerechtigkeiten in der Wirthschaftsordnung nirgends enthalten ist, vielmehr §. 15 dieser Verordnung die Erfordernisse der Transferirung eines Realrechts ohne Unterscheidung, ob ein Pächter oder Eigenthümer solche begehrt, namhaft macht. M.d.J. 6. Novbr. 1838 N. 11446.

§. **1280**. Die Verpachtung der Personalrechte ist in der Regel nicht gestattet, ebenso daß der persönlich Berechtigte auf seine Rechnung durch einen Dritten die Wirthschaft betreiben läßt. Eine Ausnahme kann die Kreisregierung in dringenden Fällen namentlich dann bewilligen, wenn der Berechtigte eine Wirthschaft längere Zeit zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder Krankheit an dem Fortbetrieb gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

Die Kreisregierung hat auch über die Zulassung des Pächters in erster Instanz zu erkennen; sie hat die Bewilligung zur Verpachtung einer Personalwirthschaft zu ertheilen, mithin, da die Verpachtung ein doppelseitiger Vertrag ist, zu prüfen, ob Gründe zur Gestattung der Verpachtung von Seiten des Inhabers vorliegen, und ob sich der Pächter zur Uebernahme des Pachtes eignet. V.B.M. 1851 N. 16, V.B.U. 1852 N. 13.

Zu Verpachtungen von **Realwirthschaften** ertheilt das Amt die Erlaubniß, wenn der Pächter einen guten Leumund hat und überhaupt im Inland zum Gewerbsbetrieb befugt ist. Ueber den Rekurs hiebei gelten dieselben Vorschriften wie oben §. 1277.

1) Die Uebertragung einer persönlichen Wirthschaftskonzession auf einen Andern, so daß dieser dieselbe in eigenem Namen besitzen würde, ist unstatthaft. M.d.J. 5. Febr. 1847 N. 1634.

2) Dem Pächter einer Personalwirthschaft auf die Lebenszeit des Besitzers kann deren Wiederverpachtung oder der Betrieb auf seine Rechnung durch einen Dritten gestattet werden. M.d.J. 23. April 1847 N. 5806.

3) Ueber die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen V.B.O. 1848 N. 19, V.B.M 1849 N. 3, V.B.U. 1849 N. 3, in der Nähe der Eisenbahnstationsplätze V.B.U. 1844 N. 46, V.B.O. 1845 N. 1; letztere dürfen nur an einer ganz geeigneten Stelle und nach einem dem Zwecke entsprechenden Plane hergestellt werden. M.d.J. 4. Mai 1847 N. 5463.

§. 1281. Zum **Verkauf** der **Realwirthschaften** ist keine besondere Konzession nöthig, zum Betrieb aber amtliche Erlaubniß, welche nicht versagt werden kann, wenn der, welcher sie betreiben will, einen guten Leumund hat und zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist.

Im Falle der Theilung eines Hauses, auf welchem eine Realwirthschaftsgerechtigkeit ruht, darf letztere nicht auf dem halben Hause fortbetrieben werden. M.d.J. 24. April 1840 N. 4652.

§. 1282. Wer eine Wirthschaftskonzession erhält, übernimmt damit die Verbindlichkeit, die Wirthschaft zu betreiben; jeder, welcher sie einstellt, muß dies beim Gemeinderath binnen 14 Tagen anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern. Findet der Gemeinderath, daß die Errichtung einer neuen Wirthschaft vorerst kein Bedürfniß ist, so beruht die Sache einstweilen; findet er, daß dies sogleich Bedürfniß ist, oder findet er es beim Ablauf der fünfjährigen Periode, so ist dem Berechtigten zu eröffnen, daß, wenn er binnen 14 Tagen seine Wirthschaft nicht wieder eröffne, eine neue errichtet werde, und er von seiner Konzession erst bei einer künftig wieder vakant werdenden Wirthschaft der betreffenden Art Gebrauch machen könne; hiernach wird sodann weiter verfahren.

Bei Wiedereröffnung ruhender Realwirthschaften sind die über das Verfahren bei Wirthschaftsverleihungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten

(§. 1278) zu beobachten. Hiernach kann ein anerkanntes bisher ruhendes Realwirthschaftsrecht erst dann wieder aufleben, wenn von der Kreisregierung in den im §. 6 und 8 der Wirthschaftsordnung vorgesehenen Fällen für eine Gemeinde ein neues Wirthschaftsrecht ertheilt worden ist. V.B.U. 1841 N. 12. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Wiedereröffnung jener ruhenden Realwirthschaften, die nicht nach Maßgabe des §. 25 der W.O. seiner Zeit angemeldet und anerkannt worden sind. V.B.U. 1847 N. 31.

§. 1283. Personalwirthschaftsrechte erlöschen durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben sind; sind sie auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegeben, so erlöschen sie, auch wenn diese Reihe von Jahren noch nicht abgelaufen ist, dennoch mit dem vorher eintretenden Tod des Berechtigten; die Erben eines jeden personell zu einer Wirthschaft Berechtigten dürfen dieselbe noch sechs Monate von seinem Todestag an fortführen, wenn nicht der etwaige genau bestimmte Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes früher eintritt. Die Wittwen lebenslänglich Berechtigter behalten das Recht, so lange sie im Wittwenstande bleiben.

Wenn eine beim Eintritt einer Wirthschaftsperiode bewilligte persönliche Wirthschaft im Laufe dieser Periode eingeht, sei es, weil der Inhaber gestorben ist, oder weil der Berechtigte die Wirthschaft aufgibt, oder weil sie ihm entzogen wird, so erlöscht die Konzession, und es hat die Frage der Errichtung einer neuen Wirthschaft statt der eingegangenen bis zum Eintritt der nächsten fünfjährigen Periode zu beruhen. Soll ausnahmsweise noch im Laufe der fünfjährigen Periode statt der eingegangenen, weil solche unumgänglich nöthig war, eine neue errichtet werden, so kann dies nur mittelst einer neuerlichen Bewilligung der Kreisregierung geschehen. V.B.O. 1847 N. 13, V.B.S. 1847 N. 15, V.B.U. 1847 N. 28.

§. 1284. Macht sich ein personell Berechtigter eines Mißbrauchs seiner Berechtigung dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesetze oder Verordnungen verletzt, oder die Verletzung in seiner Wirthschaft duldet, oder auch den besondern Anordnungen der Polizeibehörde keine Folge leistet, so hat das Bezirksamt, unabhängig von der etwa zu erkennenden Strafe — so ferne diese oder eine Warnung je nach der Schwere des Falles nicht genügt — entweder die Einstellung des Wirthschaftsbetriebs, vorbehaltlich des Rekurses an die endgültig entscheidende Kreisregierung, bis auf drei Monate selbst auszusprechen, oder die längere oder gänzliche Entziehung der Konzession bei der Kreisregierung zu beantragen, gegen deren

Erkenntniß diesfalls ein Rekurs an das Ministerium des Innern, welches in letzter Instanz verfügt, zuläßig ist. Ist es der Pächter einer Personal- oder Realwirthschaft, der sich eines derartigen Mißbrauchs seiner Berechtigung schuldig macht, so findet gegen ihn das gleiche Verfahren statt, mit dem Unterschied, daß statt der längern oder gänzlichen Entziehung der Konzession die längere oder gänzliche Untersagung des Betriebs einer Wirthschaft eintritt. Dem gegen solche Verfügungen der Bezirksämter, beziehungsweise der Kreisregierungen, angezeigten Rekurse kann, wenn es im öffentlichen Interesse als nothwendig erscheint, die aufschiebende Wirkung versagt werden. Gleiches Verfahren findet gegen solche statt, welche eine Realwirthschaft betreiben; es wird aber nicht der Verlust des Realrechtes, sondern nur des Selbstbetriebs der Wirthschaft angedroht und erkannt.

§. **1285**. Die Wirthe sollen, L.O. IX. „Von den Wirthen",

a. keinen unverdächtigen Fremden fortweisen, wenn sie noch Platz in ihrem Hause haben, in dessen Ermanglung ihn durch ihr Gesinde anweisen lassen;

b. jedem Einkehrenden bescheiden begegnen, ihr Gesinde zu gleichem Benehmen anhalten und, wenn ein Gast Unordnung anfängt, sich nicht selbst helfen, sondern dem Ortsvorsteher die Anzeige machen;

c. Niemand in der Zeche übernehmen, sie von Tag zu Tag in ein gebundenes Buch eintragen und dieses jedem Gast vor der Zahlung vorlegen.

Wirthe, die sich durch Uebervortheilung oder in irgend einer Weise eines Mißbrauchs ihrer Konzession schuldig machen, sind polizeilich zu bestrafen. M.d.J. 2. Jan. 1838 N. 24.

d. Haus und Zimmer, besonders die Betten, rein halten;

e. Speisen und Getränke in gesunder und guter Qualität verabreichen; überschwefelte oder mit schädlichen Substanzen versetzte Weine sind von Amtswegen zu versiegeln, zu Essig versieden zu lassen und der Wirth mit Strafe zu belegen;

f. Wirthe dürfen in ihrem Hause keinerlei Art von Unsittlichkeit dulden, haben nur vertrautes, ehrliches Gesinde zu halten und auf dasselbe strenge Aufsicht zu führen;

sie sollen Acht haben, daß

g. mit Feuer und Licht sorgfältig umgegangen werde;

h. sie sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt; der Beweis des Einbringens kann durch Zeugen geführt werden, der Werth sei so hoch, als er wolle; sie haften für jede Entwendung oder Beschädigung, welche in ihrem Gasthofe vorgeht, diejenige ausgenommen, welche mit Gewalt verübt wird. L.R.S. 1952.

i. Die Wirthe haben sich geeichter Gefäße zu bedienen: siehe §. 1353.

1) Wirthe, welche zum Detailverkauf des Weines, Bieres und Branntweins Gefäße gebrauchen, deren Eichzeichen sich nicht in der gesetzlich bestimmten (siehe §. 1353) Entfernung von dem Rande befindet, werden mit einer von dem Bezirksamte zu erkennenden Strafe von 3 — 30 fl. belegt und es werden die ordnungswidrig geeichten Gefäße denselben weggenommen. V.B.M. 1842 N. 4, V.B.O. 1842 N. 4, V.B.S. 1842 N. 5, V.B.U. 1842 N. 7.

2) Der Gebrauch der 1½ Schoppen haltenden Gläser in den Wirthshäusern ist verboten. V.B.M. 1841 N. 9, V.B.S. 1841 N. 7, V.B.U. 1841 N. 12.

§. **1286**. Jeder, der unbefugterweise Bier oder Wein ausschenkt, wird je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks im ersten Falle in eine polizeiliche Strafe von 5 — 20 fl., im zweiten und jeden weitern Falle aber in eine Strafe von 20—50 fl. verfällt, vorbehaltlich der auf die Verletzung der Accis- und Ohmgeldgesetze angedrohten besondern Strafe. R.B. 28, XXII., A.B.U. 1837 Beil. 3. Der Weinverkauf im Großen darf nicht unter 25 Maas betragen, ausgenommen bei Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet; von diesen darf nicht unter anderthalb Stützen, und Wein in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden. R.B. 33, L. Weinproduzenten sind hiedurch nicht gehindert, den Ertrag ihres Herbstes, wenn er auch weniger ausmacht, zu verkaufen. A.B.P. 1824 N. 92. Das Ausschenken selbst erzogenen Weines aber ist verboten. A.B.D. 1829 N. 101, V.B.M. 1849 N. 22, V.B.O. 1849 N. 21, V.B.S. 1849 N. 28, V.B.U. 1849 N. 25. Anzeiger von Winkelwirthschaften erhalten für jede Anzeige, welche eine Bestrafung zur Folge hat, eine Belohnung von 10 fl. aus der Steuerkasse. V.B.O. 1851 N. 27, V.B.S. 1851 N. 29.

Nur Wirthe und solche, die zum Branntweinschank eine beson-

dere Konzession haben, sind befugt, Branntwein unter ½ Maas abzugeben. Feine Liqueure jedoch dürfen wie bisher so auch künftighin von den Konditoren im Kleinen verkauft werden.

Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen einer Polizeistrafe und zwar im ersten Fall von 5—20 fl., und im zweiten und jedem andern Falle von 20 — 25 fl.

Diejenigen, welche einem noch nicht aus der Schule entlassenen Kinde Branntwein zu trinken geben, verfallen in eine Strafe bis zu 15 fl.

Von den Strafen fällt ⅓ dem Anzeiger, ⅓ der Gemeindekasse und ⅓ der Staatskasse zu. R.B. 43, XXIX.

Sechster Titel.

Gesindeordnung.

R.B. 9, XIX.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **1287.** Der Dienstvertrag begründet die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Dienstherren und Dienstboten; für die Fälle, da nichts besonderes bedungen ist, treten die Bestimmungen der Gesindeordnung ein.

§. **1288.** Die Annahme der Dienstboten stehet dem Familienhaupte zu, doch wird rechtlich vermuthet, daß die Wahl weiblicher Dienstboten der Frau überlassen worden sei.

§. **1289.** Jeder eintretende Dienstbote muß Zeugniß seines Ortsgerichts und seiner letzten Dienstherrschaft der Obrigkeit des Eintrittsortes vorlegen, ein minderjähriger die Einwilligung seiner Eltern oder des Vormunds nachweisen, dafür, auch in Städten für Lösung des Miethscheins, ist der Dienstherr verantwortlich.

§. **1290.** Dienstmäkler werden ohne ausdrückliche amtliche Konzession nicht geduldet; wer gleichwohl dieses Geschäft treibt, verfällt in dreitägige Gefängnißstrafe.

§. **1291**. Der Dienstvertrag kann mündlich abgeschlossen werden, das Haftgeld wird dabei zum Zeichen der abgeschlossenen Uebereinkunft gegeben; es wird in den Lohn eingerechnet und kann bei Dienstaustritt, wenn derselbe vom Dienstboten verschuldet ist, selbst dann abgezogen werden, wenn es neben dem Lohn bedungen war.

Gleichzeitiges Verdingen an mehrere Dienstherren wird an dem Dienstboten mit 24stündigem bürgerlichen Gefängniß unter Rückgabe des Haftgeldes und Entschädigung des zweiten Dienstherrn bestraft; hat dieser von dem ersten Vertrag gewußt, so verfällt er in 3 Rthlr. Strafe, welche nebst dem Haftgeld dem Ortsalmosen zuzuweisen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten, welche aus dem Dienstvertrag entspringen.

§. **1292**. Die Dauer der Dienstzeit wird in Städten auf ein Vierteljahr, auf dem Lande, und für Dienstboten, welche zu Feldgeschäften gebraucht werden, auf ein Jahr angenommen. Dienstziel ist in Städten der zweite Ostertag, Johannis, Michaelis und der zweite Weihnachtstag, auf dem Lande allein der letztere. Unter der Dienstzeit kann ohne Grund keine Aufkündigung statt finden; sie muß in Städten 4 Wochen, auf dem Lande 3 Monate vor dem Ziel, bei bedungener monatlicher Dienstzeit 14 Tage vorher, und kann zur Sicherung des Beweises vor dem Ortsvorsteher geschehen; später gilt der Vertrag stillschweigend auf ein Ziel verlängert.

§. **1293**. Die Pflichten der Dienstboten sind:

a. den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel; bei hartnäckiger Weigerung wird auf Rückgabe des Haftgeldes und Entschädigung erkannt. Gründe, welche den Austritt aus dem Dienst rechtfertigen, entschuldigen auch die Verweigerung des Antritts;

b. sich den ihm bestimmten, auch aushilfsweise andern häuslichen Geschäften, nach seinen Kräften und dem Willen der Dienstherrschaft treu, fleißig und aufmerksam und zwar in Person zu unterziehen;

c. den vorsätzlich oder durch grobes Versehen verursachten Schaden zu ersetzen, den durch geringere Versehen veranlaßten nur dann, wenn er gegen den ausdrücklichen Willen des Dienstherren gehandelt hat; hiewegen kann sich die Dienstherrschaft bis zur richterlichen Entscheidung an den Lohn des Dienstboten, und wenn dieser nicht hinreicht, an sein übriges Vermögen halten, wie in allen Fällen, wo sie ihn für Schadenersatz pflichtig hält;

d. auch außer den Dienstgeschäften das Beste der Dienstherrschaft zu bewahren und den ihr drohenden Schaden zu verhüten. Wenn er Dienstuntreue von Nebendienstboten verschweigt, so wird er zum Schadenersatz verpflichtet;

e. in seinem Dienst zu verbleiben; ohne Erlaubniß darf er auch in eigenen Angelegenheiten das Haus nicht verlassen, und an bedungenen Tagen des Ausgangs nicht, ohne vorher seine nothwendigen Geschäfte besorgt und sein Weggehen angezeigt zu haben;

f. seine Dienstzeit auszuhalten; wer ohne gesetzliche Ursache austritt, wird durch polizeiliche Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten und hat bei hartnäckiger Weigerung den veranlaßten weitern Aufwand zu tragen. Ein entlaufener Dienstbote wird auf Betreten obrigkeitlich zur Verantwortung gezogen, zu seinem Herrn zurückgeliefert und mit Strafe belegt; der Dienstherr kann verlangen, daß diese erst nach Vollendung der Dienstzeit vollzogen werde. Wer wissentlich dem entlaufenen Dienstboten Unterkunft und Aufenthalt gestattet, ist für den Schaden mit verantwortlich und strafbar.

§. **1294**. Rechtfertigende Gründe des Austrittes sind:

1) gröbliche Mißhandlung durch den Dienstherrn;

2) Zumuthungen zu Handlungen gegen die Gesetze und guten Sitten;

3) verweigerter oder mangelnder Schutz gegen solche Zumuthungen von Personen im Hause oder die in demselben aus- und eingehen;

4) Verweigerung schuldiger Kost oder Kostgeld;

5) veränderter Wohnsitz oder Abwesenheit der Dienstherrschaft über das laufende und folgende Vierteljahr.

Nach kurzer Aufkündigung ist der Austritt erlaubt:

6) wenn der Lohn nicht in dem festgesetzten Termin bezahlt wird;
7) wegen eigenmächtiger öffentlicher Beschimpfung;
8) wenn der Dienstbote eine Heirath oder vortheilhafte eigene Niederlassung versäumen würde.

§. **1295**. Gegen Einstellung eines andern brauchbaren Dienstboten ist der Austritt erlaubt:

9) wenn ihn die Eltern wegen einer, erst nach dem Verdingen eingetretenen Veränderung ihrer Umstände nicht entbehren können;
10) wenn er eine weite Reise in eigenen Angelegenheiten nothwendig zu thun hat.

In den Fällen 1 bis 5 gebührt dem Dienstboten vollständige Livree, Kost und Lohn für das laufende, und, wenn der Austritt erst nach der Aufkündigungszeit erfolgt, auch für das folgende Vierteljahr; in den Fällen 6, 7 und 8 Kost und Lohn bis zum Austritt; Livree nach Verlauf von einem halben Jahre vollständig, vorher ohne Rock und Hut.

§. **1296**. Zur Obliegenheit des Dienstboten gehört:

g. bei dem Ende der Dienstzeit alles Anvertraute richtig und reinlich zurückzuliefern. Seine Vergehungen straft der Dienstherr durch Verweis, gröbere die Polizeibehörde oder der peinliche Richter.

§. **1297**. Die Pflichten des Dienstherrn sind:

a. den Dienstboten zur bestimmten Zeit anzunehmen; weigert er sich dessen, ohne einen zur Entlassung hinreichenden Grund, so verliert er das Haftgeld und hat ¼ Jahr Lohn zur Entschädigung zu zahlen;
b. ihm hinreichende, gesunde Kost, Wohnung und Lagerstätte und den bedungenen Lohn zu geben.

Haftgeld wird in der Regel am Lohn abgerechnet, bei schuldhaftem Austritt immer, in diesem Fall auch Namenstags-, Weihnachts- und Neujahrsgeschenke. Livree gilt als Theil des Lohns, ausgenommen Staatslivree, Mantel, Kutscherpelz und dergleichen, welche die Herrschaft immer zurücknehmen kann.

Zur Aufzeichnung des Lohns, wenn dieser jährlich bedungen ist, ist dem Dienstboten ein Dienstbüchlein zuzustellen, verweigert

der Dienstherr dieses, so hat seine Aufzeichnung keine Beweiskraft, und er ist der eidlichen Versicherung über die Größe des Lohns und die darauf geleisteten Zahlungen verlustig. Erfolgt die Auflösung des Vertrags durch das Ableben des Dienstboten, so bezieht seine Erbmasse den Lohn bis zum Anfang der letzten Krankheit, stirbt oder verdirbt der Dienstherr, so ist der Erbe oder die Masse Kost und Lohn bis zum Ende des laufenden Quartals (bei Monatsverding des Monats) schuldig, erfolgt der Todesfall nach Ablauf der Aufkündigungszeit, auch noch ein weiteres Vierteljahr Lohn ohne Kost, sofern sie ihn nicht behalten oder anderweit in annehmbaren Dienst bringen können.

Männliche Dienstboten geben nach halbjähriger Dienstzeit von der Livree nichts, bei früherer Auflösung Rock und bordirten Hut zurück.

§. **1298**. Der Dienstherr hat ferner die Pflicht:

c. den Dienstboten zum sittlich-religiösen Wandel anzuhalten;

d. er darf ihm keine unerlaubte und nicht mehr Arbeit zumuthen, als seine Gesundheit und Kräfte vertragen; hat

e. sich aller Thätlichkeiten und entehrenden Schimpfworte gegen ihn zu enthalten, bei Vermeidung doppelten Schadenersatzes, einer in die Armenkasse fließenden Geldstrafe oder Arrest. Ausdrücke, welche Geringschätzung andeuten, geziemen dem Dienstherrn nicht, gelten aber nicht für beabsichtigte Ehrenkränkung;

f. ihn bei vorübergehenden Krankheiten auf seine, des Dienstherrn, Kosten, mit ärztlicher Hilfe, Kost und Pflege zu versorgen, bei langwierigen, ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten aber sein Unterkommen durch Anzeige bei dem Ortsvorsteher zu veranlassen. Siehe §. 599. Die Kosten des Begräbnisses kommen nicht auf den Dienstherrn.

§. **1299**. Er hat

g. für alle auf sein Geheiß unternommene Handlungen des Dienstboten, so wie überhaupt für sein Benehmen in den ihm anvertrauten Verrichtungen zu haften, sofern er nicht beweisen kann, daß er die Handlung, wofür er verantwortlich gemacht werden will, nicht habe hindern können, L.R.S. 1384, für die auf seinen Namen ausgenommene Waaren und

Gelder nur dann, wenn er schriftlich eingewilligt, oder dem Dienstboten das Buch anvertraut hat, in welches solche Abgaben eingetragen werden.

Er wird auch dann für dessen Ausborgen verhaftet, wenn er früher den Dienstboten abgeschickt hat, auf seinen Namen Waaren zu borgen und solche Schulden anerkannt hat.

h. Er darf ihn nicht ohne gesetzlichen Grund fortweisen, andernfalls hat er Lohn, Livree und Kostgeld bis zum Ablauf der Dienstzeit zu leisten.

Gesetzliche Gründe zur Fortweisung **ohne Entschädigung** sind:

1) Thätlichkeit, Schimpfworte, ehrenrührige Nachreden, boshafte Verhetzungen in der Familie;
2) beharrlicher Ungehorsam;
3) Verleitung der Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen, oder verdächtiger Umgang mit ihnen;
4) Diebstahl oder Untreue, auch Verleitung der Nebendienstboten;
5) Borgen auf den Namen der Herrschaft;
6) Verkauf oder Versetzen der noch nicht verdienten Livree, zum Theil oder ganz;
7) Gewohnheit, ohne Vorwissen der Dienstherrschaft außer dem Hause zu bleiben, überhaupt ein, mehrfacher Zurechtweisung ungeachtet fortgesetzter unsittlicher Lebenswandel;
8) fortgesetzte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, ergangener Warnungen ungeachtet, oder, wenn wirklich Feuer dadurch entstanden ist;
9) selbstverschuldete, ansteckende oder ekelhafte Krankheit;
10) Gefängniß von längerer Dauer als acht Tage;
11) Schwangerschaft.

§. **1300**. **Nach kurzer Aufkündigung:**

12) Untauglichkeit zu den Geschäften, wozu er erweislich gedingt worden;
13) muthwillige Vernachlässigung des Dienstes, besonders wiederholtes Auslaufen ohne Erlaubniß;
14) Gewohnheit des Trunkes oder Spiels, anhaltende Zänkerei oder Schlägerei mit den Nebendienstboten;
15) Vermögenszerfall des Dienstherrn.

In allen diesen Fällen erhält der Dienstbote Kost und Lohn bis

zum Tag der Entlassung; die Montur nimmt der Dienstherr zurück, in den drei letzten Fällen mit Ausnahme der kleinen Montur.

§. **1301**. Der Dienstherr hat

i. dem Dienstboten beim Weggehen ein wahrhaftes, deutliches Zeugniß über Treue, Sitten und Fleiß zuzustellen, bei ungegründeter Weigerung ist er durch den Ortsvorsteher dazu anzuhalten.

§. **1302**. Ueber alle hierher gehörige Streitigkeiten entscheidet der Ortsvorstand nach summarischer mündlicher Verhandlung, (Vorschriften der Prozeßordnung sind hiebei nicht zu beobachten. A.B.S. 1838 Beil. 1) vorbehaltlich des Rekurses an das Amt, welcher binnen drei Tagen zu erledigen ist. Sämmtliche Verhandlungen sind tax- und sportelfrei.

In den Orten, wo die Polizei einer Staatsstelle übertragen ist, tritt diese hier an die Stelle des Ortsvorstandes.

Alle Dienstbotenstreitigkeiten sollen jedoch nur so lange polizeilich, d. h. so wie hier vorgeschrieben, behandelt werden, als keine förmliche Civilklage erhoben wird. M.d.J. 21. September 1838 N. 9601. A.B.U. 1838 Beil. 46.

Drittes Kapitel.

Von Taglöhnern.

§. **1303**. Wenn Taglöhner oder Dienstboten durch Abrede ihren Lohn allzusehr erhöhen oder außer Verhältniß mit den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse bringen sollten, so ist solcher von Amtswegen zu taxiren, und mit Strenge darauf zu halten, daß er nicht überschritten werde. L.O. IX. „Von Arbeitern."

Bei derartigen amtlichen Taxbestimmungen ist die Ermächtigung der höhern Behörden einzuholen.

§. **1304**. Es ist niemand erlaubt, die Taglöhner eines andern durch Versprechen höhern Lohns abzudingen, bei Strafe und Ersatz des veranlaßten höhern Lohns; der Taglöhner verliert sein Guthaben.

§. **1305**. Kinder, welche ihren Eltern in Haus- und Feldgeschäften nothwendig sind, dürfen unter keinem Vorwand sich bei

diesen einen Taglohn oder sonstigen Vortheil für ihre Arbeit bedingen; was gleichwohl darauf hin von ihnen bezogen wird, ist ihnen als Vorempfang aufzurechnen. Kinder, welche den Eltern entbehrlich und zum Dienen geeignet sind, sollen dazu alles Ernstes angehalten werden. L.O. IX.

Siebenter Titel.

Vom Handel.

Erstes Kapitel.

Vom Handel überhaupt.

§. **1306**. Die Beförderung des Handels und des Absatzes inländischer Natur- und Kunstprodukte haben sämmtliche Staatsbehörden sich besten Fleißes angelegen sein zu lassen.

§. **1307**. Jeder Staatsangehörige, der die erforderlichen Handelskenntnisse und ein mit seinen Unternehmungen in Verhältniß stehendes Vermögen hat, kann sich mit Handel abgeben, Staats- und Kirchendiener ausgenommen, welche nur mit Erlaubniß des Regenten Handels- und Fabrikgeschäfte unternehmen dürfen. Handel mit Lebensmitteln ist ihnen bei Dienstentlassung und nach Umständen weiterer Geldstrafe verboten.

Nicht im Staatsdienst stehende, aber bei öffentlichen Stellen beschäftigte Scribenten und Diener haben sich des Handels ebenfalls bei namhafter Geldstrafe zu enthalten. Den Waagemeistern und Lagerhausaufsehern ist jede Waarenversendung bei schwerer Strafe untersagt. R.B. 17, XXX.

Wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb von Speditionsgeschäften an Orten handelt, wo noch keine öffentlichen Lagerhäuser bestehen, so treten dieselben Grundsätze rücksichtlich der Speditoren, wie bei andern Handelsgeschäften ein und ist die Befugniß hiezu als Ausfluß einer gewöhnlichen Handelsbewilligung oder der Annahme eines Handelsmanns an einem solchen Ort zu betrachten. A.B.S. 1829 N. 45.

§. **1308**. Jeder inländische Handelsmann hat von Tag zu Tag ein Handelsbuch in deutscher Sprache nach kaufmännischen Regeln über seine sämmtlichen Handelsgeschäfte zu führen, und

alljährlich abzuschließen, ohne welches alle seine Aufzeichnungen beweislos sind.

Die Beamten, welchen die Paraphirung der Handelsbücher obliegt, können sich hiezu eines Stempels mit ihrem Namenszuge bedienen; es muß aber das Paraphiren dieser Bücher unter ihrer genauen Aufsicht und darf in keinem Fall durch einen Aktuar, selbst wenn er hiezu besonders verpflichtet würde, besorgt werden. V.B.M. 1853 N. 3.

§. **1309**. Handelsgesellschaften, L.H.R. 18, sind:

a. offene, deren Handlungsname (Firma) aus dem Namen eines oder einiger Gesellschafter besteht; bei ihnen haften sämmtliche Gesellschafter für alle auf den Handlungsnamen kontrahirte Verpflichtungen sammtverbindlich;

b. vertraute, wo neben mehreren verantwortlichen und sammtverbindlichen Gesellschaftstheilhabern, von deren Namen die Firma genommen wird, vertraute Gesellschafter, Kommanditarien, bestehen, welche keine Verwaltungshandlung unternehmen, nicht einmal aus Vollmacht der Gesellschaft handeln dürfen, aber an dem Verlust nur so viel tragen, als ihre versprochene Einlage beträgt;

c. unbenannte, welche durch Benennung des Gegenstandes ihrer Unternehmung bezeichnet werden, und ihr Geschäft durch Gewalthaber führen, welche für die Verpflichtungen der Gesellschaft weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich sind.

Die nach L.H.R. 37 für unbenannte Handelsgesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung ist in allen Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten. R.B. 52, XXXVII.

Die Gesellschafter werden für nicht mehr als ihren Einlagsantheil durch Verlust verbindlich. Das Kapital der Gesellschaft theilt sich in Aktien, und diese wieder in Koupons. Die offenen und vertrauten Gesellschaften müssen durch öffentliche oder Privaturkunden, unbenannte nothwendig durch öffentliche Urkunden gestiftet werden. Ein Auszug des Gesellschaftsvertrags ist binnen 14 Tagen bei dem Amtsrevisorat zum Eintrag vorzulegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit in Beziehung auf die Gesellschafter unter sich, aber nicht gegen Dritte. Der Auszug enthält Vor- und Zunamen, Eigenschaft und Wohnort jedes Gesellschafters, der nicht blos Inhaber einer Aktie oder vertrauter Gesellschafter ist, die Firma, Angabe derjenigen Gesellschafter, welche zur Geschäftsfüh-

rung, Verwaltung und Handlungsunterschrift ermächtigt sind, den Betrag der Aktien oder Einlagen der vertrauten Gesellschafter, die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft. Der Auszug ist von dem Staatsschreiber, oder bei Privaturkunden von sämmtlichen sammtverbindlichen oder geschäftführenden Theilnehmern zu unterzeichnen. Die Staatsbestätigung ist ebenfalls einzutragen.

Fortsetzungen oder Veränderungen der Handelsgesellschaften unterliegen gleichen Bestimmungen.

Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen sind nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten und deren Förmlichkeiten nicht unterworfen.

§. **1310**. Die Rechtsverhältnisse der Handelsleute sind einer gesetzlich angeordneten Oeffentlichkeit unterworfen, nach folgenden nähern Bestimmungen, R.B. 27, XIX.

1) In das Buch des Amtsrevisorats sind einzutragen:

a. Gewaltsentlassung für gewaltsentlassene Minderjährige zum Betrieb des Handels (L.H.R. 2) oder eines einzelnen Handelsgeschäfts: 3;

b. Auszüge aus dem Gesellschaftsvertrag der offenen und der vertrauten Handelsgesellschaft, L.H.R. 42—44, mit ihren Nachträgen über erfolgte Abänderung oder Auflösung vor der Zeit, L.H.R. 46;

c. Gesellschaftsverträge unbenannter Gesellschafter nach ihrem ganzen Inhalt, mit der Staatsgenehmigung;

d. Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der eine eine Handlung hat. L.R.S. 1445 und L.H.R. 66;

e. Auszug aus jedem Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen der eine Handlung treibt, L.H.R. 67, und denjenigen, die sich auf gesondert Gut oder bewidmete Ehe verheirathet haben und von welchen der eine erst nachher eine Handlung beginnt, 69;

Die Eintragung haben die Betheiligten, in dem letztern Fall auch der Amtsrevisor von Amtswegen, zu betreiben.

2) Durch die Anzeigeblätter werden verkündigt:
   a. Gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, L.H.R. 208;
   b. Urtheile über Zahlungsflüchtigkeit, L.H.R. 263;
   c. Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmannes um Wiederbefähigung, L.H.R. 265;
   d. die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunfähig gewordener Handelsleute, L.H.R. 267.

   Diese Bekanntmachungen verfügt das Amt.

§. **1311**. Sämmtliche Handelsleute und Fabrikanten, welche Waaren versenden, die der Gesundheit gefährlich sind, haben solche sorgfältig zu verpacken, auch ihre Korrespondenten dazu aufzufordern, die Gefährlichkeit auf dem Frachtbrief anzumerken, und diesen vor dem Abladen der Polizeibehörde vorzeigen zu lassen.

§. **1312**. Der Verkauf in offenem Laden unterliegt zwar keinem Zunftzwang, aber wer einen solchen auf eigene Rechnung führen will, muß das Detailgeschäft ordnungsmäßig erlernt und zu einem neuen Geschäft amtliche Konzession haben, R.B. 9, LI., A.B.D. 1823 R. 39; auch darf nur in einem Lokale verkauft werden, wo nicht besondere Bestimmungen anderes erlauben. Jeder Professionist kann für das Produkt seiner Profession einen offenen Laden führen.

1) Es ist zwischen der Niederlage fremder Waaren im Lande und dem Verkauf im Großen und Kleinen zu unterscheiden. Die bloße Niederlegung von fremden Waaren ist keine polizeilich verbotene Handlung. Unbedingt erlaubt sind auch Kommissionslager, d. i. die Niederlage zum Zweck des Verkaufs im Großen und Kleinen bei solchen Inländern, die zu dem Handel dieser Art berechtigt sind. Der Fremde selbst hat aber nur das Recht, Märkte und Messen zu besuchen (§. 1344) und darf weder den Verkauf im Großen und Kleinen selbst oder durch Faktoren und Angestellte betreiben; es bleibt demselben hiezu kein Weg, als die Errichtung eines Kommissionslagers bei einem berechtigten Handelsmann oder die Nachsuchung der Erlaubniß, eine eigene Handlung errichten zu dürfen. A.B.M. 1826 R. 13, B.B.M. 1852 R. 1.

2) Die Ertheilung von Konzessionen zu Landkrämereien an solche Personen, welche weder in gut eingerichteten Handlungen als Lehrlinge oder Gehilfen gedient haben, und vortheilhafte Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe

besitzen, noch einer besondern Prüfung über ihre Befähigung sich unterwerfen, soll nur in dem Falle stattfinden, wenn das wirkliche Bedürfniß einer Krämerei für den betreffenden Ort überzeugend nachgewiesen ist. Aber auch in diesem Fall soll nur derjenige eine Konzession erhalten, welcher einen guten Leumund hat, ordentliche Schulkenntnisse (namentlich im Lesen, Schreiben und Rechnen) besitzt und neben einem geeigneten Lokale auch etwas Vermögen nachweisen kann. Die Krämereikonzessionen sind für die Niederlassungen an jenen Orten gültig, für welche sie ertheilt worden sind. M.d.J. 20. Okt. 1843 N. 11158.

3) Den Buchbindern ist der Verkauf von Schreibmaterialien erlaubt, M.d.J. 11. Nov. 1817 N. 9774, auch den Steindruckern, M.d.J. 8. Dez. 1837 N. 11244.

4) Den Kleinkrempen ist der Handel mit Essig, Oel, Stiefelwichse und Zündhölzern zu gestatten, weil die drei ersteren Gegenstände keiner eigentlichen künstlichen Zubereitung bedürfen, und die Zündhölzer als an die Stelle der frühern Schwefelhölzer getreten zu betrachten sind, womit die Kleinkrempen handeln durften. M.d.J. 29. Mai 1846 N. 7620.

5) Der Betrieb der Bereitung von Cigarren und Rauchtabak als Fabrikgeschäft gehört zu den Handelsgeschäften im Sinne des L.H.R. 1 und erfordert die obrigkeitliche Genehmigung. Der Verkauf von Cigarren und Rauchtabak steht den Handelsleuten, auf welche die Bestimmungen des L.H.R. 1 Anwendung finden, ferner den Fabrikanten, welche in die Klasse der Handelsleute gehören, ohne Beschränkung zu.

Die konzessionirten Krämer dürfen Cigarren und Rauchtabak im Detail verkaufen. Gleiche Befugniß haben die konzessionirten Wirthe, jedoch mit der Beschränkung auf ihre Gäste.

Jene Personen, welche die Bereitung von Cigarren und Rauchtabak als einen Zweig der sog. häuslichen Industrie betreiben, dürfen, wenn sie nicht Handelsleute, Krämer oder Wirthe sind, Cigarren nur in Mengen von 100 Stück und darüber, und fertigen Tabak nur in Mengen von 10 Pfund und darüber verkaufen.

Personen, welche nicht Handelsleute, Krämer oder Wirthe sind, wie z. B. die sog. Kleinkrempen, sind zum Detailverkauf von Cigarren und Rauchtabak nicht befugt, auch wenn Cigarren und Rauchtabak Erzeugnisse der sog. häuslichen Industrie wären. V.B.M. 1852 N. 19, V.B.O. 1852 N. 21, V.B.S. 1852 N. 5, 24, V.B.U. 1852 N. 4, 25. Siehe auch §. 941.

Wer Kaufmannswaaren versteigern will, hat die Erlaubniß hiezu bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, nachzusuchen, unter genauer Bezeichnung der zu versteigernden Waaren, rücksichtlich der Art, der Menge,

des Gewichtes 2c., unter Nachweisung des Eigenthümers der Waaren, ferner unter Angabe des Ortes und der Zeit der beabsichtigten Versteigerung und des Grundes, aus welchem dieser Weg der Veräußerung eingeschlagen werden will. In Städten, wo eine Handelskammer besteht, ist diese von der Verwaltungsbehörde über jedes derartige Gesuch mit ihrem Gutachten zu hören, auch von jeder ertheilten Erlaubniß in Kenntniß zu setzen. Die Erlaubniß zur Versteigerung von Kaufmannswaaren wird nur für genau zu bezeichnende Gegenstände, einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese Bestimmung ist so zu treffen, daß dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb des Handelsstandes so wenig als möglich benachtheiligt wird.

Wenn die Versteigerung von Kaufmannswaaren auf Anordnung eines Gerichtes oder einer andern Staatsbehörde geschieht, ist die Einholung der besondern obrigkeitlichen Erlaubniß nicht nöthig.

Wer Kaufmannswaaren ohne obrigkeitliche Erlaubniß versteigert oder an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit versteigert, als in der obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehungsweise der Anordnung der Staatsbehörde, angegeben ist, wird in jedem einzelnen Falle in eine Geldstrafe bis zu 50 fl. verfällt. R.B. 51, LXVI.

§. **1313**. Alle Kaufleute haben sich adjustirter Maaße, Ellen, Waagen und Gewichte zu bedienen, und diese, so oft sie eine Abweichung wahrnehmen, und wenigstens einmal des Jahres, von einem verpflichteten Justirer berichtigen zu lassen. Ortsvorgesetzte und Polizeibedienstete haben hierin fleißig nachzusehen, A.A. I. „Gewichte", und die Uebertreter dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen. H.R.J. 121. Verfälschung von Maaß, Waage und Gewicht wird auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich bestraft (§. 866 Absatz 2). Siehe hierüber §. 1345 u. ff. (Gewicht- und Maaßordnung).

§. **1314**. Die Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten, und zwar sowohl inländischer wie ausländischer, müssen Patente haben, die ihnen bei den Aemtern ausgestellt werden, um hierauf im Lande Bestellungen suchen und Waarenankäufe machen zu können.

Das Anerbieten der Waaren durch reisende Handels- und Gewerbsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist bei den ansäßigen

Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet, bei andern Personen aber verboten. R.B. 42, XXXVII. Ein Verbot des Vorzeigens von Mustern durch Handlungsreisende auf vorherige Bestellung bei solchen Privatpersonen wurde damit nicht ausgesprochen. M.d.J. 26. August 1851 N. 11685.

Die Patente für Reisende aus den Vereinsstaaten werden auf Vorlage von Gewerbslegitimationsscheinen nach vorgeschriebenem Formular unentgeldlich, die der Reisenden aus Nichtvereinsstaaten gegen eine Taxe von 11 fl. ausgestellt. Beide haben bestimmte Formulare. Reisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen oder Bestellungen suchen und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 — 10 fl., Reisende aus Nichtvereinsstaaten im gleichen Falle der Strafe des fünffachen Betrages der Taxe. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen; er darf nur Bestellungen auf Muster für seinen Prinzipal, beziehungsweise für sich, suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Ankaufsorte frachtweise an den Ort ihrer Bestimmung versenden. Der Handlungsreisende, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 — 25 fl. zu belegen. Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe; von dieser erhält der Anzeiger die Hälfte. (vergl. §. 774.) R.B. 35, LVIII. A.B.M. 1836 N. 44, A.B.O. 1836 N. 44, A.B.S. 1836 N. 45, A.B.U. 1836 N. 44.

1) Gewerbslegitimationsscheine für Handelsreisende können nur ausgestellt werden, entweder auf die Person der betreffenden inländischen Fabrikanten selbst, oder auf die Person von Handelskommis, die wirklich im Dienste eines solchen Fabrikanten sind, nicht aber auf Kommissionsreisende, die sich nicht im Dienste eines inländischen Fabrikanten befinden, sondern selbstständig im Gewerbe den Kommissionshandel betreiben, und zu diesem Ende ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben.

Solche Gewerbtreibende sind da, wo sie ihren Wohnsitz haben, steuerpflichtig, und es kann ihnen, wenn sie Geschäfte außerhalb dieses Wohnsitzes betreiben, ein Gewerbslegitimationsschein nur von der Obrigkeit ihres Wohnsitzes ausgestellt werden. V.B.M. 1844 N. 5, V.B.O. 1844 N. 4, V.B.U. 1844 N. 5.

2) Das Sammeln von Subscriptionen auf Druckschriften ist nichts Anderes, als ein Hausiren mit denselben, welches der §. 13 des

Preßgesetzes verbietet, wenn nicht ausnahmsweise die Erlaubniß von dem Ministerium des Innern (§. 405 Zusatz 1) ertheilt wird. M.d.J. 3. Dez. 1852 N. 16919.

3) Handelsreisende für belgische Handlungshäuser sind den in- und vereinsländischen Handelsreisenden gleich zu behandeln. M.d.J. 14. März 1845 N. 2963.

4) Wo die Polizei einer besondern Staatsstelle übertragen ist, steht dieser die Handhabung obiger Bestimmungen zu. M.d.J. 27. Juli 1838 N. 7699.

Zweites Kapitel.

Vom Pulververkauf.

(RB. 8, III., 16, XVI., 40, XXXVII.)

§. **1315**. Niemand darf ohne spezielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln, bei 10, im zweiten Fall 20 Rthlr. Strafe und bei besonderer Gefährlichkeit weiterer Ahndung.

§. **1316**. Nur an Kaufleute in Haupt- und Amtsstädten und in diesen nur an einen oder zwei kann diese Erlaubniß ertheilt werden. Diese haben

a. ihren Hauptvorrath außerhalb der Stadt in einem von dem Amt genehmigten Lokal, auch nicht in einer über dem Verhältniß zur Verkaufsgelegenheit stehenden Quantität aufzubewahren;

b. im Hause mehr nicht als 4 Pfund und zwar auf dem Speicher unter Verschluß zu halten, bei 10 bis 100 Rthlr. Strafe;

c. nur bei Tage zu verkaufen, bei 10 Rthlr. Strafe;

d. nur hölzerne oder hornene Gefäße und Geschirre zu gebrauchen;

e. kein Pulver an Kinder abzugeben, bei 5 Rthlr. Strafe.

§. **1317**. Außer diesen Handelsleuten darf Niemand mehr als 2 Pfund Pulver im Hause haben bei 10 Rthlr. Strafe; wo Gewerbsbetrieb oder ein vorübergehendes Geschäft ein Mehreres erfordert, ist dem Amt zur Genehmigung des Aufbewahrungsortes die Anzeige zu machen.

§. **1318**. Alles von inländischen Fabrikanten oder durch inländische Spediteurs auf dem Wasser (R.B. 34, XIX.) zu versendende Pulver muß in dichte Säcke gefüllt und in Fäßchen

gepackt sein, deren Fugen mit Leinwand verklebt sind; es darf daran kein Eisen sein bei 20 bis 100 Rthlr. Strafe für den Fabrikanten und 10 bis 100 Rthlr. Strafe für den Spediteur. Es muß mit besondern Fahrzeugen geführt, und darf nicht unter andere Güter verladen werden. R.B. 31, XII. §. 65.

Bei Sendungen, welche durch die Axe geschehen, muß das Pulver in einen dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack, und dieser in eine wasserdichte eichene Tonne so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und mit Nägeln in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich wird. Diese Tonne ist sofort in ein entsprechendes Ueberfaß zu packen, und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem mit dem gleichen Material auszufüllen. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfs und mit der Ueberschrift „Pulver" in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichts, versehen sein.

Die Pulvertonnen dürfen nicht mehr als 2 Zentner halten.

In dem Frachtbriefe des Fuhrmanns muß bestimmt ausgedrückt sein, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Transport von metallischen Giften. R.B. 40, XXXVII.

§. **1319**. Besteht die Ladung des Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus Pulver, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen. Solche Wagen dürfen niemals in einem Ort über Nacht bleiben, oder daselbst umgeladen oder abgeladen werden. Wo das Uebernachten — und also außerhalb Orts — geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

Das Verladen oder Abladen des Schießpulvers geschieht außerhalb Orts, und Ausnahme hievon findet nur bei Versendungen unter 10 Pfund statt.

Schießpulver darf selbst in Quantitäten unter 10 Pfund in den gewöhnlichen Magazinen nicht aufbewahrt werden. Dasselbe muß schon vor dem Orte abgeladen und von hier aus unmittelbar und zwar wo möglich mit Umgehung des Orts in das zur Aufbewahrung bestimmte Pulvermagazin gebracht werden.

Wo solche Magazine nicht bestehen, wird der Polizeibehörde vor der Ankunft des Pulvers die Anzeige gemacht, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers sorge.

Fuhrleute, welche Schießpulver in Quantitäten über 20 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren derselben nicht möglich ist. In diesem Falle haben sie der Polizeibehörde vorher die Anzeige zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und weitere Vorsichtsmaßregeln eintreten lassen kann.

§. **1320**. Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden je nach Umständen mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 30 fl. belegt; es unterliegt außerdem das Schießpulver, welches nicht auf die vorgeschriebene Weise verpackt, transportirt oder aufbewahrt wird, der Confiskation.

Hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und des Transports der Schießbaumwolle und ähnlicher, das Schießpulver vertretenden Präparate, welche überdieß ohne Erlaubniß der Kreisregierung weder zum Handel, noch zum eigenen Gebrauche bei einer Strafe von 5—30 fl. verfertigt werden dürfen, finden die wegen des Schießpulvers bestehenden Verordnungen mit folgenden weitern Bestimmungen Anwendung:

1) diese Präparate müssen, in sofern sie zum Verkauf im Kleinen bestimmt sind, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. für jedes ungefärbte Pfund, mit Fernambuc roth gefärbt sein.

2) Der zum Verkauf dieser Präparate Berechtigte darf nie mehr als ein Pfund davon in seinem Hause aufbewahren, und muß, wenn er zugleich zum Verkauf von Schießpulver berechtigt ist, den in seinem Hause aufbewahrt werdenden Vorrath von Schießpulver auf zwei Pfund beschränken.

3) Der Vorrath solcher Präparate, welche nicht zum Verkaufe berechtigte Personen im Hause haben dürfen, wird auf ¼ Pfund festgesetzt.

Uebertreter der unter 2 und 3 bezeichneten Vorschriften unterliegen einer Strafe von 15 fl. R.B. 47, VI.

Drittes Kapitel.

Vom freien Handel, insbesondere dem Viehhandel.

§. **1321**. Der freie Handel, oder jener mit Landesprodukten, kann als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben werden, in ersterm Fall hat der Händler ein regelmäßig eingerichtetes Tagbuch über Einnahme und Ausgabe zu führen.

1) Zum Salzhandel ist obrigkeitliche Erlaubniß nöthig, welche an vorgängige Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse geknüpft ist. A.B.M. 1837 Beil. 50, A.B.U. 1837 Beil. 24, B.B.O. 1838 N. 1, B.B.S. 1838 N. 2.

2) Der Handel mit Landesprodukten gehört zum freien Handel M.d.J. 2. Mai 1837 N. 4282, B.B.O. 1837 N. 15; ebenso der Handel mit Mehl und rohen Roßhaaren. Der Verkauf der fabrizirten Roßhaare steht nur den Handelsleuten, Seilern und Bürstenmachern zu. Wo einzelne andere Gewerbsleute mit diesem Handel bereits sich befassen, ist solcher ihnen nicht niederzulegen. A.B.M. 1834 N. 76, A.B.O. 1834 N. 78, A.B.U. 1834 N. 78.

3) Auch der sogenannte freie Handel als ständiges Gewerbe im Lande ist ein Vorrecht der Staatsbürger, er ist nicht frei für Ausländer, wie für Inländer, sondern nach der B.O. vom 13. Januar 1809 Ziffer XVIII., (R.B. 9, VI.) als derjenige Handel bezeichnet, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu sein, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Früchten rc. betrieben wird. M.d.J. 18. Juli 1843 N. 7668. Ausnahmsweise können Konzessionen dieser Art an Ausländer ertheilt werden, siehe §. 1212.

§. **1322**. Für den Verkauf von größerm Vieh ist in jedem Ort ein besonderes Gerichtsprotokoll zu halten; die Einträge macht der Rathschreiber in Gegenwart des Ortsvorgesetzten auf Angabe beider Kontrahenten; die Protokollgebühr theilen jene hälftig unter sich. A.B.D. 1831 N. 61. Wenn von einer Person zu gleicher Zeit mehrere Stücke Vieh erkauft werden, so ist die Gebühr dennoch nur einfach aufzurechnen. A.B.D. 1829 N. 74, A.B.M. 1836 N. 95, A.B.O. 1836 N. 94. Auf Markttage stellt der Ortsvorgesetzte die erforderliche Aushilfe. A.B.N. 1821 N. 34.

1) Formular zu Viehkaufurkunden mit Stempel zu 3 kr. B.B.M. 1843 N. 14, B.B.O. 1843 N. 18, B.B.S. 1843 N. 18, B.B.U. 1843 N. 29.

2) Ueber die Gebühren für Ausstellung und Eintragung der Viehkaufurkunden B.B.M. 1844 N. 5, B.B.O. 1844 N. 5, B.B.S. 1844 N. 3, B.B.U. 1844 N. 4.

Eintrag auf einseitige Angabe ist unrichtig. Für das zu Markt

gebracht werdende Vieh sind Gesundheitszeugnisse mitzubringen; wenn derselbe Eigenthümer mehrere Stücke zu Markt bringen will, können diese in einem und demselben Gesundheitszeugniß aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Gebührenansatz nach der Stückzahl erhöht. A.B.M. 1834 N. 18, A.B.S. 1834 N. 8.

1) Der Gebrauch des Stempelpapieres zu diesen Gesundheitsscheinen ist aufgehoben. V.B.M. 1839 N. 8, V.B.O. 1839 N. 15, V.B.S. 1839 N. 11, V.B.U. 1839 N. 21.

2) Ueber thierärztliche Aufsicht auf den Viehmärkten, siehe §. 990.

3) Sorgsame Ortsvorgesetzte pflegen die Kontrahenten über die getroffene Abrede vollständig zu fragen, und ihnen die Folgen ihrer Uebereinkunft deutlich zu machen, zumal wenn der Handel auf Kredit, unter Vorbehalt des Eigenthums, oder auf halbtheiligen Erwachs geschieht, und lassen sich bei dem Anschein einer unterlaufenen Uebervortheilung, bei jungen oder leichtsinnigen Hauswirthen das verkaufte Vieh zur eigenen Abschätzung vorführen.

§. **1323**. Alle nicht protokollirte Viehverkäufe gelten zwar in civilrechtlicher Hinsicht, aber die Kontrahenten, welche die Protokollirung unterlassen haben, verfallen in 45 kr. bis 2 fl. Strafe. V.B.M. 1840 N. 9, V.B.O. 1840 N. 14, V.B.S. 1840 N. 10, V.B.U. 1840 N. 17.

§. **1324**. Hauptmängel R.B. 6, XVII., d. h. solche Krankheiten, welche ohne ausdrückliche Gewähr Auflösung des Kaufs oder Preisverminderung gesetzlich begründen, sind:

bei Pferden: 1) rotzig, 2) kollerig, 3) krätzig oder wurmigt, 4) herzschlecht, 5) wehetägig, 6) mondblind. Für die 5 erstern dauert die Gewährzeit 4 Wochen und 3 Tage, für letztere 8 Wochen;

beim Hornvieh: 1) perlicht, 2) wehetägig, 3) tippelich, 4) lungenfaul, mit Gewährzeit für erstere 2 Monate, für die 3 letztern 4 Wochen und 3 Tage;

bei Schaafen: 1) räudig, 2) anbrüchig. Währzeit für beides 2 Wochen und 1 Tag;

bei Schweinen: 1) lungenfaul, 2) finnig. Währzeit 4 Wochen 3 Tage;

Alle bedungene Gewähr anderer Mängel dauert, wenn keine Zeit bestimmt ist, 4 Wochen und 3 Tage.

§. **1325**. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährzeit findet die Klage noch statt:

a. wenn erweislich Betrug unterlaufen ist,
b. wenn längere Gewährzeit bedungen wurde, oder
c. der Beweis geliefert werden kann, daß der Hauptmangel frühern Ursprungs sei.

Mit der Auflösung des Verkaufs ist Ersatz des Schadens und der Kosten verknüpft; kann das Thier noch gebraucht werden, so tritt Preisverminderung ein; erwiesene Gefährde des Verkäufers wird mit der Strafe des zehnten Theils des Kaufpreises belegt.

§. **1326**. Für das Verfahren bei den Wandelklagen treten folgende Bestimmungen ein:

a. dem Verkäufer ist die Aufforderung zur Gewähr durch seinen ordentlichen Richter anzusagen; das weitere Verfahren ist von der Gewährzeit unabhängig;
b. die Besichtigung ordnet der Richter des Orts an, wo das Thier steht; sie geschieht durch einen licenzirten Thierarzt, in dessen Ermanglung durch einen unterrichteten, besonders auf die Besichtigung verpflichteten Kurschmied, zwei verpflichtete Viehverständige, bei Pferden Schmiede, in Gegenwart eines amtlich abgeordneten Aktuars oder Gerichtschreibers und beider Theile. In Ermanglung verordneter Viehverständiger ist von jedem Theil ein Expert vorzuschlagen, ein dritter vom Amt zu benennen und alle drei zu verpflichten.

Statt der genannten Kurschmiede und praktischen Viehverständigen sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, jeweils licenzirte Thierärzte als Sachverständige aufzustellen. V.B.M. 1847 N. 15, V.B.O. 1847 N. 15, V.B.S. 1847 N. 15.

Ist die Beiladung des Beklagten unmöglich, so kann für ihn ein Vertreter von Amtswegen angeordnet werden, der Kläger muß aber den Beweis der behaupteten Unmöglichkeit führen.

§. **1327**. Der Erfund ist sogleich in Gegenwart der Parteien zu Protokoll zu nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit, und solches von sämmtlichen Experten zu unterzeichnen; das Kunstermessen wird entweder nach Entlassung der Parteien dem Protokoll angefügt, oder binnen 24 Stunden nachgeliefert. Wiederholung der Besichtigung findet nur statt, wenn die erste für nichtig erkannt wird, aber das Gutachten kann einem Oberermessen der Sanitätskommission unterworfen werden. Ein vorher lebendig beschautes

Thier wird beim Umstehen, oder nach erfolgter Tödtung auf Verlangen eines Theils, kunstverständig geöffnet, wobei die Besichtigung durch drei andere Kunstverständige, neue Aufnahme des Befunds und neues Gutachten statt hat; letzteres hebt das erstere nur dann auf, wenn die Abweichung auf innere, nothwendige und augenfällige Merkmale gegründet ist. R.B. 10, XXXVI., P.B.R. 1806 N. 33.

§. **1328**. Jede Viehverstellung ist vor der Protokollirung genau zu prüfen, ob unter ihr kein Wucher unterlaufe? A.A. I. „Viehverstellung", und ob die angegebenen Bedingungen den Bestimmungen des Landrechtes entsprechen; L.R.S. 1800—1831, insbesondere darf der Antheil des Einstellers am Verlust niemals größer sein, als jener des Bestellers. L.R.S. 1811. Bei halbtheiligem Vieh kommen nur Erwachs an Vieh und Wolle zur Theilung; Milch, und Dünger und die Arbeit des Viehes gehören ausschließend dem Einsteller. Keine Kuh, welche nicht bereits tragend oder dazu hinlänglich herangewachsen ist, darf als Melkvieh verstellt werden, bei Strafe des Wuchers und Ersatz des Futtergeldes; der letztere und Aufrechnung des Milchzinses tritt auch alsdann ein, wenn unfruchtbares Vieh oder solches, das unfähig ist, Milch zu geben, verstellt wurde, bis es zu drei stehet, d. h. von der Kuh, ein Rind und ein Kalb vorhanden ist. A.A. I. „Judenhändel" VII.

Viertes Kapitel.

Vom Hausirhandel.

(R.B. 15, XVII., 16, XIII., 21, VI., A.B.D. 1816 N. 12, A.B.P. 1816 N. 6, A.B.R. 1816 N. 7.)

§. **1329**. Der Hausirhandel ist in der Regel gänzlich verboten, selbst während der Dauer der Jahrmärkte. Ueber das Anbieten von Waaren nach Mustern siehe §. 1314.

§. **1330**. Ohne besondere Erlaubniß darf hausirt werden mit Marktviktualien, Sand, Obstbäumen, Gewächsen, inländischem Mineralwasser. Dies ist auch den Angehörigen anderer Staaten gestattet und zwar an der Zollgrenze innerhalb des Grenz- und Gewerbskontrolbezirks und an der Grenze gegen Zollvereinsstaaten

bis auf die Entfernung von zwei Stunden von der Landesgrenze, beides jedoch vorbehaltlich der Reciprocität. V.B.M. 1852 N. 18, V.B.O. 1852 N. 21, V.B.S. 1852 N. 24, V.B.U. 1852 N. 25.

Da in größeren Städten unter solchem Hausiren verschleiert Bettel und Diebereien getrieben werden, so ist da wenigstens eine Anmeldung bei der Polizeibehörde nothwendig.

§. **1331**. Auf amtliche Erlaubniß dürfen Inländer hausiren mit Erzeugnissen häuslicher Industrie, als leinenen und baumwollenen Geweben, Wollengarn 2c., A.B.D. 1819 N. 29, siehe §. 1244, ferner:

In- und Ausländer mit Teppichen, Handschuhen, jedoch an Orten, wo mehrere Säckler wohnen, nur mit solchen von Gemsleder, A.B.D. 1817 N. 58, A.B.S. 1817 N. 57, Strohfabrikaten, Nadeln, Citronen in Orten, wo nicht schon durch angesessene Kaufleute das Bedürfniß hinlänglich gedeckt ist. A.B.D. 1818 N. 33, A.B.S. 1832 N. 73, A.B.O. 1832 N. 75.

Gleiche Erlaubniß genügt für inländische Landkrämer zum Herumziehen auf Jahrmärkten unter den oben §. 679 ff. gegebenen Bestimmungen.

1) Das Verbot des Hausirhandels mit Ellenwaaren im Grenzbezirke ist hinsichtlich der Leinwand und leinenen Waaren aufgehoben. R.B. 48, VIII.

2) Die Bezirksämter sind ermächtigt, auch den zunftmäßigen Webern die Erlaubniß zum Hausiren mit selbstgefertigten leinenen und baumwollenen Geweben zu gestatten, in sofern der Umfang des Gewerbes solcher Weber die Grenzen häuslicher Industrie nicht überschreitet, was namentlich alsdann anzunehmen ist, wenn der zünftige Weber sein Gewerbe neben der Landwirthschaft oder nur mit Familienangehörigen, oder nur mit einem oder dem andern Gehilfen betreibt. V.B.M. 1847 N. 5, V.B.S. 1847 N. 3, 8, V.B.U. 1847 N. 7, 16.

3) Das Hausiren mit Oel ist, sofern dasselbe Landesprodukt ist, den Produzenten gestattet. Zum Oelverkauf im Detail als Gewerbe ist dagegen eine Krämerei- oder Handelskonzession erforderlich, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist. M.d.J. 31. Dezember 1841 N. 14,508. Das Hausiren mit Oel, welches Jemand erkauft oder mit erkauften Stoffen gewonnen hat, ist verboten. V.B.U. 1842 N. 4.

4) Die Grenzämter können ausländischen Schweinhändlern die Hausirerlaubniß für das ganze Großherzogthum in der Art ertheilen, daß diese Händler bei allen Aemtern, in deren Bezirk sie jene Erlaubniß

auszuüben gedenken, vorerst unter Vorzeigen ihrer Konzessionsurkunde, Anzeige machen. V.B.M. 1842 N. 2, V.B.O. 1842 N. 1, V.B.S. 1842 N. 2, V.B.U. 1842 N. 1.

5) Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art ist verboten. Uebertreter dieses Verbots werden je nach Umständen mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder bei deren Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Arreststrafe belegt. Wiederholte Uebertretung zieht die doppelte Strafe nach sich. R.B. 42, XI.

6) Ausländer erhalten keine Erlaubniß zum Hausiren mit Regenschirmen, Inländer nur für solche Orte, wo keine Fabrikanten oder Handelsleute wohnen, welche Regenschirme feil haben. V.B.M. 1847 N. 19, V.B.O. 1847 N. 21, V.B.S. 1847 N. 23, V.B.U. 1847 N. 46.

7) Der Hausirhandel mit Schreibmaterialien ist verboten, V.B.O. 1847 N. 13; ebenso mit ausländischem Steingut, V.B.S. 1850 N. 19.

8) Ueber den Aufkauf von Asche, siehe §. 1242.

9) Den Gänglern aus Krain, Kroatien, Illyrien u. s. w. dürfen zum Zwecke des Hausirens weder Pässe visirt, noch Paßbücher ausgestellt werden, V.B.S. 1838 N. 20.

§. **1332**. Ausnahmsweise ertheilen die Aemter auf dem Schwarzwald und Odenwald Hausirerlaubniß an Inländer für die Industrie-Erzeugnisse ihrer Amtsbezirke unter folgenden nähern Vorschriften: A.B.D. 1817 N. 55, 1819 N. 103, A.B.N. 1820 N. 22, V.B.O. 1838 N. 20, 33, 1839 N. 28, V.B.M. 1843 N. 5, V.B.U. 1843 N. 9.

a. die Fabrikate müssen unter amtlicher Leitung auf Verlangen des Fabrikanten, nicht des Gänglers, an beiden Enden gestempelt und ein Stempel bis zum vollendeten Ausschnitt erhalten werden; als Stempel ist sich des Amtssiegels zu bedienen;

b. der Gängler empfängt überdieß ein Verzeichniß der ihm übergebenen Waare mit amtlicher Beurkundung und dem Waarenstempel;

c. die Dauer der Hausirbewilliguug richtet sich nach der Quantität der dem Gängler übergebenen oder von ihm selbst fabrizirten Waare;

d. Verlängerung kann nur von der Stelle ertheilt werden, welche die Hausirerlaubniß gibt;

e. Fabrikanten, welche Unterschleif der Gängler argwöhnen, haben solchen sogleich anzuzeigen;

f. Strafe des entdeckten Unterschleifs ist Verlust der Erlaubniß auf ein Jahr und arbiträre Geldstrafe.

Die Hausirbewilligung des Amtes muß immer die Unterschrift des Beamten selbst haben. A.B.M. 1838 N. 63, vergl. §. 679 Zus.

§. **1333.** Die Kreisregierungen ertheilen Hausirerlaubniß an Inländer, in Städten für solche Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten oder von den daselbst wohnenden Professionisten nicht geliefert werden, auch an Lumpensammler, siehe §. 1334, und an in- und ausländische Saamenhändler, von welchen letztern aber die Inländer vorzugsweise zu berücksichtigen sind. A.B.D. 1824 N. 24 und 99.

§. **1334.** Für die Lumpensammler gelten folgende besondere Vorschriften: Nur dem soll das Lumpensammeln gestattet sein, der Inländer ist, einen guten Leumund hat und aus irgend einer Ursache zu einem andern Erwerbe mittelst ständiger Arbeit minder tauglich ist; der Bewerber hat zu erklären, in welchem Bezirke er Lumpen sammeln will: die Kreisregierung, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll B.B.M. 1851 N. 19, B.B.D. 1851 N. 27, erkennt über die Gesuche auf den Grund der von dem Bürgermeisteramt ausgestellten Zeugnisse über obige Erfordernisse: es wird dem Petenten geeigneten Falls ein Erlaubnißschein und auf diesen ein Paßbüchlein ausgestellt; Familienangehörige oder Gehilfen dürfen nur in dringenden Fällen dem Sammler helfen, und müssen dann mit eigenen Paßbüchlein (s. §. 679 ff.) versehen sein. Wer einen Erlaubnißschein zum Lumpensammeln erhalten hat, darf in dem darin bezeichneten Bezirke ohne Beschränkung Lumpen aufkaufen, jedoch nur an inländische oder den Vereinsstaaten angehörige Papierfabrikanten, oder deren Kommissäre verkaufen. Die Hausirerlaubniß kann zurück genommen werden, wegen Mißbrauch des Patents durch Uebertretungen der obigen Vorschriften und wenn der Hausirer wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft oder nur klagfrei erklärt wird. — Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1821, R.B. VI., die Bestrafung derjenigen betreffend, welche die Hausirordnung übertreten, kommen auch auf die Lumpensammler in Anwendung; derjenige, der seinen Erlaubnißschein und Paßbüchlein nicht bei sich trägt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 kr. A.B.M. 1838 Beil. 35, B.B.D. 1838 N. 25, B.B.S. 1838 N. 29, A.B.U. 1838 Beil. 38.

1) Das Mitführen von Tauschwaaren, mit Ausnahme von Bändeln (Porzellan- und Fayencegeschirr, V.B.U. 1840 N. 14) ist den Lumpensammlern verboten. V.B.U. 1842 N. 38, V.B.M. 1844 N. 12.

2) Den Papierfabrikanten des Inlands und der Zollvereinsstaaten ist gestattet, Kommissionäre für den Ankauf und die Spedirung der von den Hausirern aufgekauften Lumpen im Inlande aufzustellen. Die vereinsländischen Fabrikanten oder deren nicht im Großherzogthum angesessenen Kommissionäre werden wie Handelsreisende behandelt.

3) Die Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln ertheilt das Bezirksamt, wenn die gleichen Verhältnisse noch bestehen, unter welchen die erstmalige Bewilligung zum Betriebe dieses Gewerbes von der Kreisregierung ertheilt wurde. R.B. 50, XXXI. Zuständig zur Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln ist aber jenes Amt, in dessen Bezirk der Lumpensammler seine Heimath hat. V.B.M. 1852 N. 9, V.B.O. 1852 N. 10, V.B.U. 1852 N. 15.

§. **1335.** Die Ertheilung von Hausirpatenten an Ausländer außer den in §. 1332, 1333 bezeichneten Fällen ist dem Ministerium des Innern vorbehalten. Dieser Vorbehalt bezieht sich aber nur auf Gegenstände, welche nicht zum gewöhnlichen Verkehr gehören, im ganzen Großherzogthum kein Gegenstand eines regelmäßigen Handels sind, und wobei eine Ausnahme von dem bestehenden Hausirverbot in dem besondern Interesse der Kunst oder Wissenschaft gegründet ist, wie namentlich auf Naturalien- und Antiquitätensammlungen. Diese seltenen Fälle ausgenommen, in welchen auf das Zeugniß von Sachverständigen und auf die gehörigen Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der Inhaber solcher Sammlungen, die Erlaubniß, in größern Städten des Landes auszubieten, blos nach eingeholter Ministerialgenehmigung ertheilt werden kann, sind alle Gesuche der Ausländer um Hausirerlaubniß, welche nach der Hausirordnung nicht statt finden können, unbedingt abzuschlagen und die Nachsuchenden nicht zur Einholung dieser Erlaubniß an das Ministerium des Innern zu verweisen. A.B.D. 1831 N. 21, A.B.O. 1831 N. 21, A.B.S. 1831 N. 15.

1) Ueber das Hausiren mit Druckschriften siehe §. 405.

2) Bei Hausirbewilligungen, welche die Aemter innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz ertheilen, haben die In- und Ausländer an Sporteln und Stempel 9 kr., die Ausländer aber nebstdem noch eine tägliche Taxe von 12 kr. zu zahlen.

Personen, welche von dem Ministerium des Innern oder der Kreisregierung Erlaubniß zum Hausirhandel erhalten haben, hat das

Amt auf ihr Anmelden jeweils auf den Grund der höhern Legitimation eine angemessene Anzahl Tage zu bestimmen, innerhalb welcher sie im Amtsbezirke hausiren dürfen. Ist die Hausirerlaubniß von der Kreisregierung ertheilt und der Hausirende Ausländer, so hat er für jeden der vom Amt bewilligten Tage eine Taxe von 18 kr., ist dieselbe vom Ministerium des Innern ertheilt, so haben In- und Ausländer täglich 24 kr. Taxe zu zahlen.

Die Ertheilung der speziellen Hausirerlaubniß im Amtsbezirke, unter Bestimmung der Anzahl Tage, für welche solche gegeben ist, so wie der Ansatz der Taxe, ist jeweils in dem Paßbüchlein des Anmeldenden einzutragen. V.B.M. 1851 N. 8.

§. **1336**. Keine Stelle darf ihre Befugniß zur Ertheilung der Hausirerlaubniß überschreiten bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe.

§. **1337**. Gänzlich verboten ist der Hausirhandel:

a. mit Material- und Spezereiwaaren, chemischen Präparaten, Arzneimitteln;

b. der Handel fremder Thee-, Wurzel- und Kräuterhändler; A.B.P. 1816 N. 91.

Inländer, welche dieses Geschäft treiben wollen, haben sich mit einem Attestat der Vorgesetzten bei ihrem Physikat zu melden, welches sie in den einschlägigen Kenntnissen prüft, A.B.D. 1816 N. 93, A.B.N. 1816 N. 90, worauf ihnen das Amt Erlaubnißschein ertheilt und sie zur Führung eines Buches über ihre Lieferungen anhält;

c. der Hausirhandel mit Baumwollenwaaren, Seide- und Wollenwaaren. R.B. 35, XLVIII., 48, VIII.;

d. überhaupt alles Hausiren von Ausländern, deren Geschäft von so geringem Umfang ist, daß sie sich damit nicht ernähren können. Solche Leute sind nicht einmal zum Besuch der Jahrmärkte zuzulassen, sondern nach ihrer Heimath zu über die Grenze zu bringen. A.B.D. 1823 N. 72;

e. auf Glasscherbensammler, die mit schlechten Ringen und anderen Galanteriewaaren handeln und manchmal Diebereien der Kinder veranlassen, mit denen sie Ringe u. dergl. gegen andere Gegenstände vertauschen, ist besondere Obsicht zu führen, und der Handel mit solchen Galanteriewaaren bleibt ihnen, wie dies auch schon im Allgemeinen der Fall ist, untersagt. A.B.M. 1834 N. 14.

§. **1338.** Jedes zum Hausiren ausgestellte Paßbüchlein (siehe §. 679) enthält genaue Bezeichnung des Trägers und seine Unterschrift, Angabe seines Waarenvorrathes, Bestimmung des Bezirks und der Dauer seiner Befugniß nebst der Erinnerung, in jedem Amtssitz und bei jedem Aufenthalt von mehreren Tagen visiren zu lassen; es ist von dem Beamten selbst, nicht von dem Aktuar zu unterzeichnen. A.B.D. 1817 N. 17, A.B.M. 1838 N. 63.

§. **1339.** Wer sein Paßbüchlein einer andern Person, selbst einem darin nicht ausdrücklich genannten Dienstboten, übergibt, ist der erhaltenen Begünstigung verlustig; wer ohne Erlaubniß hausirt, auch wer dieselbe der Zeit, dem Bezirk oder der Waare nach überschreitet, verfällt in eine Strafe von 5 bis 25 fl., die im zweiten Fall verdoppelt wird; dabei kann der ausländische Uebertreter über die Grenze, der Inländer in seine Heimath gewiesen werden.

Das Hausiren mit verbotenen Waaren wird mit Hinwegnahme und jedesmal mit Fortweisung bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vom Nothhandel.

§. **1340.** Zum Nothhandel wird gerechnet:

a. Mäcklerei oder Geschäfte des Zwischenträgers in Ein- und Verkaufsangelegenheiten ohne obrigkeitliche Anstellung als Sensal, namentlich bei dem Viehhandel;

Ueber die Gewerbsbefugnisse der Kommissionsbureaus V.B.O. 1847 N. 21; zu deren Betrieb bedarf es keiner Staatsgenehmigung. M.d.J. 17. Nov. 1837 N. 10564.

b. geringer Hausirhandel;

c. Trödelhandel;

d. Leihhandel, Ausleihen im Kleinen, zumal auf Faustpfänder.

§. **1341.** Auf demselben haftet der Verdacht des Wuchers, er ist daher kein Nahrungszweig, auf den eine eigene Niederlassung gegründet werden könnte, sondern nur in Ermangelung anderer Hilfsquellen als Nebengewerb oder nach dem Verlust eines andern Gewerbs durch Unglücksfälle zu gestatten. R.B. 9, VI. Jeder Nothhändler muß dazu durch ein von dem Amt zu ertheilendes Patent autorisirt sein, es ist dies nur für seine Person, nicht für

seine Kinder oder Dienstboten gültig. M.d.J. 28. Mai 1827 N. 5295.

Wenn solche Personen Gegenstände zum Verkauf anbieten, welche nicht zu ihrem Stand und Beruf passen, oder auf sonstige Weise den Verdacht einer unrechtmäßigen Erwerbung erregen, so ist sogleich davon und zwar bei Strafe dem Amt die Anzeige zu machen. R.B. 14, VII.

Antiquare dürfen Bücher irgend einer Art von Schülern der untern und mittlern Schulen nur dann ankaufen, wenn die Eltern oder Vormünder derselben entweder mündlich in Person oder schriftlich die Erlaubniß zum Verkaufe ertheilt haben. V.B.M. 1852 N. 16, V.B.O. 1852 N. 17, V.B.S. 1852 N. 20, V.B.U. 1852 N. 21.

§. **1342**. Forderungen der Nothhändler, aus Handelsbüchern und von Viehverstellung herrührend, werden nach den landrechtlichen Bestimmungen beurtheilt. L.R.S. 1330, 1800, L.H.R. 8.

In Karlsruhe und Freiburg bestehen eigene Trödlerordnungen. Die Trödlerordnung für den Seekreis s. V.B.S. 1851 N. 29.

Sechstes Kapitel.

Von den Märkten.

§. **1343**. Die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen für Orte, welche nach ihrer Lage und Industrie dazu geeignet sind, ertheilt die Kreisregierung. R.B. 50, XXXI. Verlegung einzelner Märkte auf andere Tage kann nur bei erheblichen Gründen (z.B. Truppenmärschen, epidemischen Krankheiten, M.d.J. 9. Mai 1814 N. 4425), deren Ermessen der Kreisregierung anheimsteht, von dieser ausgesprochen werden; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiebei keine Kollision mit auswärtigen Märkten entsteht. A.B.D. 1830 N. 7, A.B.S. 1834 N. 71. Wo bisher noch Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen abgehalten wurden, haben die Aemter deren Verlegung anzuordnen, vorausgesetzt, daß es mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vereinbar, und kein vollgültiger Grund zur Gestattung einer Ausnahme vorhanden ist. A.B.M. 1838 Beil. 22, V.B.O. 1838 N. 12, V.B.S. 1838 N. 18, A.B.U. 1838 Beil. 21.

§. **1344**. Auf den Märkten kann jeder In- und Ausländer rohe Produkte und Fabrikate jeder Art feil halten; eine Beschränkung zum Vortheil einzelner Zünfte oder Kaufleute findet nicht statt, eben so wenig die früher geübte Vorschau durch die Zünfte. P.B.R. 1805 R. 31, R.B. 8, XVIII., 7 b.

Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten haben auch auf den Messen und Märkten Gewerbslegitimationszeugnisse zu führen, R.B. 35, LVIII. §. 10, und sollen beim Besuche derselben zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. R.B. 35, XXV., Art. 18.

Wer als Verkäufer die Jahrmärkte besuchen will, hat sich den örtlichen Marktordnungen zu unterwerfen, welche über den Anfang und die Dauer des Verkaufs, die Vermiethung des Lokals und Handhabung der Ordnung Bestimmung geben. Der Verkauf von Hafnergeschirr auf Jahrmärkten unterliegt keiner Beschränkung, aber den fremden Hafnern ist das Aufstellen des unverkauften Geschirrs außer den Jahrmärkten untersagt. H.R. 11. Dez. 1802 R. 13213.

Keinem Verkäufer ist erlaubt, die Kauflustigen von andern ab- und zu sich zu rufen.

Auf Wochenmärkten findet keine Beschränkung für die Viktualienhändler statt, sie dürfen gleich andern Einwohnern einkaufen und verkaufen, M.d.J. 7. Febr. 1823 R. 1306, in einzelnen Orten aber nur nach Ablauf einer bestimmten Stunde. Der Ankauf von Frucht vor der Anfangsstunde des Fruchtmarkts im Marktorte oder auf der Straße von den zu Markt fahrenden Verkäufern ist bei 1 fl. 30 kr. Strafe für jedes erkaufte Malter verboten. V.B.M. 1847 R. 7.

Siebentes Kapitel.

Maaßordnung.

(R.B. 10, XLVI., 28, XIX., 29, II., XVI.)

§. **1345**. Im ganzen Lande besteht ein und dasselbe Maas und Gewichtssystem. Dasselbe ist von dem französischen Maaßsystem abgeleitet, dessen Grundlage die in dem 10millionsten Theile des Meridian-Quadranten gegebene Größe unter dem Namen Meter bildet.

Den Fabrikanten ist unbenommen, für den Verkehr mit Ausländern und unter sich der in jedem Fabrikationszweige üblichen, wenn auch ausländischen Maaße und Gewichte sich zu bedienen. Solche ausländische Maaße und Gewichte dürfen aber zur Vermeidung von Verwechselungen nicht in Lokalen aufbewahrt werden, wo Detailverkauf stattfindet. V.B.M. 1853 N. 2, V.B.S. 1853 N. 4.

§. **1346**. Die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß von drei Decimeter oder drei Zehntels-Meter des französischen metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehntheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden.

Zehn Fuß machen eine Ruthe.

Die Elle soll zwei Fuß lang sein und in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt werden.

Das Klafter hat sechs Fuß.

Die Wegstunde ist nahe vierzehntausend achthundert fünfzehn Fuß (und genauer 14814,8148 Fuß). Die Meile ist die doppelte Wegstunde.

Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße.

Hundert Quadrat-Ruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

Die Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße.

Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuß hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuß sein; siehe §. 1028.

§. **1347**. Die Einheit der Hohlmaaße ist das Meßlein und die Maaß von $\frac{1}{13}$ Kubikfuß des neuen badischen, oder von ein und ein halb Kubik-Decimeter oder ein und ein halb Liter des metrischen Maaßes.

Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehntheiligen Abstufungen hiernach gleichen Inhalt haben, und sein:

für sackfähige Dinge,		für flüßige Dinge,		Meßlein oder Maas,
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Zum Gebrauche sind Halbfester und Doppelfester, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbschoppen, Viertel- und Achtelschoppen gestattet. V.B.M. 1846 N. 7, V.B.O. 1846 N. 8, V.B.S. 1846 N. 10.

§. **1348**. Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers in Kubik-Decimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maas.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehn, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts sind sie für Rechnung zehntheilig, in Zehnlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65 536, also das Pfund aus 131 072 solcher Richttheile besteht.

§. **1349**. Alle Maaße und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maaß und Gewicht und den nachstehenden Vorschriften gefertigt und geeicht sein, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

I. Längenmaaße zum Messen der Längen, Flächen und Körper.

§. **1350**. Die Fußstäbe mit ihren zehntheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus

hartem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen sein.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehntel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuß oder sechzig Zoll eingetheilt.

Die nicht anders als zehntheilig getheilte Ruthe ist auch das Maaß der Bergleute statt des Lachters.

II. Maaße für sackfähige Dinge, Arten und Form.

§. **1351**. Die Maaße für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Sester aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief sein; hingegen vom Sester an, abwärts, und mit Einschluß desselben die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Die Dimensionen dieser Gefäße sind genau bestimmt, R.B. 29, II., §. 9; in die Augen fallende Abweichungen von den bestimmten Dimensionsverhältnissen machen die Gefäße verwerflich. Das dazu gehörige Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen, für die verschiedenen Gefäße erforderlichen Länge nach abgerundetes Stück harten Holzes sein, mit einer Hohlkehle in der Mitte beider Flächen.

Molzermaaße können für Quantitäten bis zu 5 Sestern (½ Malter) und 10 Sestern (1 Malter) gehalten werden, A.B.S. 1834 N. 43. Die Molzermaaße werden zwar in ihrer Form den allgemeinen Fruchtgefäßen ähnlich, bekommen aber die Aufschrift: „Molzermaaß“ mit Gehaltsbezeichnung; sie gehen wie andere Maaße nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus.

Zum Mehltransport sind, um Beschädigung des Trägers zu vermeiden, keine Säcke, die mehr als ein Malter halten, zu gebrauchen. A.B.M. 1833 N. 9, A.B.S. 1833 N. 9, A.B.U. 1833 N. 10.

III. Maaße für flüssige Dinge.

a. Die metallenen Maaßgefäße.

§. **1352**. Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maaßgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Oelverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist.

Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen. Die kleinen metallenen Flüssigkeitsgefäße für den gewöhnlichen Verkehr haben bestimmte Dimensionen. M.O. §. 11.

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienende Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits-Maaßgefäße.

Die **Stützen** sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, konischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maaßen angeben, und die **Zehntkübel**, welche 10 Maas oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maaßen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die **Tragbütten** sollen auf 25 Maaße oder ¼ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maas bemerkt werden.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

§. **1353**. Alle für den öffentlichen Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmten Gefäße jeder Art, sollen geeicht sein, und das Eichzeichen nahe **einen Zoll** unter der Halsöffnung und nahe ¼ **Zoll** vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als ½ **Zoll** von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens ⅛ **Zoll** unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Glasgefäße mit würtembergischer oder badischer Eiche können in würtembergischen oder badischen Glashütten gefertigt werden. R.B. 41, XXVII.

Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maas oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillen-Weine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffeehäusern.

Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

§. **1354**. Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehre dienen, sind auf das **neue allgemeine**

Maaß nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersetzt, und auf dem Fußboden bemerkt.

Jeder Küfer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

1) Bierfäßchen sind, so oft sie wieder mit Pech ausgegossen worden sind, auch neu zu eichen und jeweils dem neuen Eichzeichen die Jahreszahl beizusetzen. V.B.U. 1848 N. 5, V.B.M. 1851 N. 6, V.B.S. 1852 N. 16.

2) Die Veränderung des Inhalts richtig geeichter Transportfässer, welche von dem Temperaturwechsel und dem Einschwinden des Holzes herrührt, ist entweder unerheblich und mag unberücksichtigt bleiben, oder kann, wenn sie erheblich ist, von den Handels- und Gewerbsleuten bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht erkannt werden, indem bei erheblichem Einschwinden der Fässer ein merkliches Antreiben der Reife nothwendig wird. Das Einfüllen und Leeren der Fässer gibt den Handels- und Gewerbsleuten Gelegenheit, sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob der Inhalt mit der Eiche übereinstimmt.

Besteht eine erhebliche Abweichung zwischen dem angegebenen und wirklichen Inhalt eines Transportfasses, so muß eine nochmalige Eichung stattfinden und wird diese unterlassen, so ist der Handels- oder Gewerbsmann nach §. 1372 zu bestrafen. V.B.M. 1853 N. 3, V.B.S. 1853 N. 2, V.B.U. 1853 N. 1.

IV. Besondere Hohlmaaße.

a. Für Holzkohlen.

§. **1355**. Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinkliger Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief sein soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern, also $5\frac{5}{9}$ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zoll breit, eben so tief, und 24 Zoll, 6 Linien, 9 Punkte, also nahe 25 Zoll lang sein. Für den Inhalt von 2 Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zoll, 9 Linien und eine Länge von 31 Zoll, 1 Linie.

Es wird jedoch für diese Maaßgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden. A.B.M. 1838 Beil. 21.

Findet der Verkauf von Torf auf dem Markt nach dem Maaße statt, so hat das Messen in geeichten, von dem Verkäufer zu stellenden Körben zu geschehen, welche 3 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 1½ Fuß Höhe (im Licht) haben, auch gesprießt sein müssen und wovon 4 ein Viertel Klafter und 16 ein Klafter zu 144 Kubikfuß halten. Es darf nur Torf in getrocknetem Zustande auf den Markt gebracht werden. V.B.O. 1851 N. 4, V.B.S. 1851 N. 3, V.B.U. 1851 N. 5. Der Privatverkauf von Torf in Bausch und Bogen ist außer dem Markte erlaubt. A.B.M. 1838 Beil. 21, V.B.O. 1838 N. 12, V.B.S. 1838 N. 17, A.B.U. 1838 Beil. 17.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das **Erzmaaß** soll bis zum Rande eben angefüllt, **zwei Sester** halten, cylindrisch wie die Sestermaaße aus einer ganzen Seitenwand, aber **eben so tief**, als weit im Durchmesser sein. Demnach bekommt es 11 **Zoll**, 2 **Linien**, 2,5 **Punkte** (sehr nahe 11¼ neue Zoll) **zur Tiefe** sowohl als im **Durchmesser**.

Steinkohlen werden, wie früher üblich, noch immer nach dem Gewicht verkauft.

Wird das Maaß etwas abgekürzt, konisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte **Tiefe** und **Weite** haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen sein.

Für **Kalkmaaße** dürfen die größten unter IV. a. erwähnten Maaße genommen werden; die Malter und Doppelmalter können statt rundem Maaße auch viereckige, hölzerne, rechtwinklige Kästchen sein, natürlich müssen sie legale Eichung haben. A.B.M. 1832 N. 69, 1838 Beil. 21, A.B.O. 1832 N. 78, A.B.S. 1832 N. 73.

V. Gewichte und Waagen.

§. **1356**. Die **Gewichte** sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden sein.

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken

Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Blei befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesetzt, eine sechseckige Pyramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Waagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwaagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

1) Die Bestimmung der Gebühren für Eichung der Schnellwaagen ist dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. V.B.M. 1853 N. 3, V.B.S. 1853 N. 2, V.B.U. 1853 N. 1.

2) Wer Salz auswiegt, hat seine Gewichtsteine sorgfältig zu untersuchen und öfter justiren zu lassen. A.B.M. 1836 N. 6, A.B.O. 1836 N. 6, A.B.S. 1836 N. 5. Am besten sind die Salzwaagen, deren eine Schaale von Steingut ist (für das Salz), die andere flach von Schwarzblech. A.B.M. 1838 Beil. 23, V.B.S. 1838 N. 20, A.B.U. 1838 Beil. 21. Vergl. §. 790.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münzgewichte.

§. **1357**. Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medizinalgewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Rezepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das kölnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93,456 zu 100,000 verhält.

Juwelirer und Gold- und Silber-Arbeiter dürfen im Verkehr mit Ausländern und unter sich selbst das kölnische Markgewicht, wie es im Art. X., R.B. 1837, XLIII., bestimmt ist, für ihre Waaren gebrauchen, aber die hiezu nöthigen Gewichttheile und Waagen nicht im offenen Laden, und wenn sie dieselben in ihrer Werkstätte haben, auch nicht in dieser führen, sondern haben dort nur nach dem allgemeinen badischen Gewichte auszuwägen, welches letztere überhaupt bei jedem Verkauf von Gold- und Silberwaaren an Inländer, in sofern er überhaupt nach dem Gewicht geschieht, angewendet werden muß. A.B.M. 1838 Beil. 10, 21, B.B.O. 1838 N. 7, 12, B.B.S. 1838 N. 12, 17, A.B.U. 1838 Beil. 10, 18.

§. **1358.** Das größte anwendbare Längenmaas in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, (s. §. 1351); für Erz, wo dasselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für Kalk siehe §. 1355; für Flüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, in sofern nämlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides statt finden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Lokalbestimmungen belassen.

Die Fruchtmesser haben sich bei Vermeidung einer Strafe, die nach Umständen in Dienstentlassung bestehen kann, beim Messen aller jener Kunstgriffe zu enthalten, durch die, wie z. B. durch

starkes Aufstoßen und dergleichen das Maaß auf irgend eine Weise unrichtig wird; eben so dürfen sie außer der nach der betreffenden Marktordnung bestimmten Meßgebühr keine Belohnung oder dergleichen annehmen. A.B.D. 1831 N. 4, A.B.M. 1832 N. 69, A.B.O. 1832 N. 71, A.B.S. 1832 N. 68.

§. 1359. Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maaße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaaß oder die Zugabe bestimmter in das Maaß selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abzugs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme, auf dieselbe Zahl führe.

Insbesondere sollen die Detailmaaße und Gewichte ihrem kubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaaße für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaaße für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich sein, und ein besonderes Klaftermaaß für grünes Holz nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die blos um des bequemern Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maaßes erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benutzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaaße erwachsenden, in §. 1346 angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaaße zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maaße, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

§. 1360. Die Bewahrung und periodische Prüfung der

nach dem neuen Maaßsystem gefertigten Urmaaße und Gewichte mit den zu den Maaßuntersuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

In den Residenzstädten Karlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaaße und Gewichte, welche nach den Normalmaaßen und Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaaße und Gewichte dienen.

Sie stehen unter der Verwahrung des Bezirksingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen.

§. **1361**. Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaaße ist in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt, das aus dem Bezirksingenieur und zwei Künstlern besteht, welche vom Gemeinderath vorgeschlagen und von der Kreisregierung verpflichtet werden. Sämmtliche Mitglieder eines Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaaßes. In jedem Amtssitz soll eine Eichstätte sein; diese ist zugleich der Sitz eines Eichamtes; die Eichstätte hat zur Bezeichnung der Maaße und Gewichte einen Stempel mit der Nummer des Bezirks. Das Eichamt besteht aus drei vom Stadtrathe unter amtlicher Genehmigung ernannten, durch Prüfung als des Eichens kundig erfundenen Personen, deren Gewerbe sie hiezu am tauglichsten macht.

Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zwecke die geeignete öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen.

Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen.

Der Eichapparat ist R.B. 29, II., §. 25 beschrieben.

Die Eichmaaße und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeindeärar angeschafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeindehause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesetzten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag außer ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte

sein, es sei denn zu Reparationen oder zu unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maaße und Gewichte verantwortlich, und ersetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entsteht.

§. **1362**. Die Untersuchung der Eichmaaße und Gewichte ist in jeder Eichstätte eines Ober-Eichamtsbezirkes von einem Visitationskommissär alle drei Jahre vorzunehmen, und immer eine an den Grenzen von zwei Ober-Eichamtsbezirken gelegene Eichstätte von den beiden Visitatoren gemeinschaftlich zu untersuchen, ehe sie, jeder allein, die übrigen Eichstätten ihres Bezirkes besuchen. R.B. 33, VII.

Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Ober-Eichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nämlichen Zeitpunkte sollen auch die Eichgeräthschaften in Gegenwart dreier Magistratsglieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersetzt werde.

§. **1363**. Es darf kein Eichmaaß oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Ober-Eichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Ebenso sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des Ober-Eichamtes unternommen werden.

§. **1364**. Die Eichgebühren werden nach dem in R.B. 29, II., XVII., enthaltenen Tarif bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie sollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen, zwischen den Gemeindsärarien und den Eichern nach einem von dem Amte, auf den Vorschlag des Gemeinderathes bestimmten Verhältnisse theilbar sein.

Für den Antheil der Gemeindsärarien kann auch dem Eicher

mit amtlicher Genehmigung ein angemessenes, in die Gemeindskasse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesetzt werden.

Die Bestimmung der Gebühren für die Nachprüfung schon geeichter Maaße und Gewichte bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. V.B.M. 1853 N. 3, V.B.S. 1853 N. 2, V.B.U. 1853 N. 1.

§. **1365**. Es besteht kein Eichbann und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maaße und Gewichte untersuchen läßt, oder Maaße und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Nur, wo die Gemeindskasse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben.

§. **1366**. Größere Eichmaaße für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinnkessel oder Sinnfässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch außerhalb der Eichstätten aufgestellt werden.

Der Sinner wird auf gleiche Weise, wie die Eicher, ernannt und verpflichtet. Die Sinngebühr wird eben so wie bei der Bezirkseichstätte erhoben und vertheilt.

In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist.

Das Sinnen mittelst des Gebrauchs der Visirstäbe ist unbedingt untersagt.

§. **1367**. Die Großherzoglichen Eisenfaktorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln.

§. **1368**. Ausnahmsweise steht auch den Glashüttenbesitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maaßgefäße durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider eichen zu lassen. Zur richtigen Bezeichnung derselben

sollen sie mit kupfernen Muttermaaßen versehen sein, die cylindrisch, doppelt so tief als weit sein und einen abgeschliffenen Rand haben müssen.

Nach dem Inhalte solcher Muttermaaße haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruktion über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen, und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen.

§. 1369. Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaaßen von feinem Holze und von Metall, wie bisher, gestattet; sie haben aber die Maaße mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaaße der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Kopie zu nehmen.

§. 1370. Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maaße und Gewichte sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maaße und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber ungeeichte Maaße und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbesserliche Maaße und Gewichte zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Visitation sind alle Gebrauchsmaaße und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angestellten Personen nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschwornen Eicher. Siehe A.B.M. 1834 N. 43, A.B.S. 1834 N. 43.

Eine allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute soll in Städten wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigstens einmal im Jahre sind auch die Maaße der Rezepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen.

Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen.

Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern in den Läden der Kaufleute durch das Polizeiaufsichtspersonale vorzunehmen.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte Visitationen vornehmen zu lassen.

Da es in dem Ermessen des Amts steht, wen es mit Vornahme der Maaß- und Gewichtsvisitationen beauftragen will, und die Gebühren der Visitatoren aus dem Gemeindeärar zu bestreiten sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Gebühren der von den Aemtern mit Vornahme der Maaß- und Gewichtsvisitationen beauftragten Gendarmen in allen Fällen von den Gemeindekassen zu bezahlen sind. V.B.M. 1852 N. 6.

§. **1371**. Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maaß und Gewicht kein anderes sei, als das gesetzlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht gebraucht werde und seinen gesetzlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amt vorzulegen.

Die Visitatoren sind verantwortlich für die unpartheiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeindeärar, aber keinen Antheil an den Strafen.

§. **1372**. Strafbestimmungen sind folgende:

1) Fälschungen an Maaß und Gewicht werden auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich bestraft. Siehe §. 866.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfts Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in die Klasse gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse sich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Rezepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbsbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, in sofern sie nicht wie in Rezepturen und Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die im R.B. 29 S. 22 bezeichneten Bestimmungen erreichende, aber nicht übersteigende, Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung

diese Bestimmungen nicht erreicht; gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen als diese nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Waage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte, geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Waage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden und, wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Konfiskation der Waage eintreten. Vergl. §. 866.

Ueber das Verfahren bei Prüfung der Eichmaaße, beim Eichen selbst, über die Einrichtung der Sinnanstalten und das Verfahren bei ihrem Gebrauche sind besondere Instruktionen gegeben.

Achtes Kapitel.

Von Münzen.

§. **1373.** Der bestehende Münzfuß ist der Kronenthalerfuß unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes; die Rechnung geschieht nach Gulden zu 60 Kreuzern. Hierüber ist mit Bayern, Württemberg, Hessen, Nassau und Frankfurt eine Konvention abgeschlossen, welcher später Hohenzollern Sigmaringen (R.B. 38, XV.), Hohenzollern Hechingen (R.B. 38, XX.), Sachsen-Meiningen (R.B. 38, XXVIII.), Hessen-Homburg (R.B. 39, II.), Schwarzburg-Rudolstadt (R.B. 39, XXVII.), Anhalt und Oldenburg (R.B. 40, VII.), Waldeck (R.B. 41, IV.) beigetreten sind. Als Hauptmünzen für die Staaten dieses Vereins werden Guldenstücke zu 60 Kreuzern, halbe Guldenstücke zu 30 Kreuzern, ferner mit Zugrundlegung des 27 fl. Fußes 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke von Silber, ferner 1 Kreuzerstücke von Silber oder Kupfer geprägt, alle, mit Ausnahme der

1 Kreuzerstücke, nach bestimmten gleichförmigen Normen. Eine Devalvation oder Außerkurssetzung der oben bezeichneten Hauptmünzen kann nicht stattfinden, jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine gewisse (noch festzustellende) Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben. Keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in den genannten Staaten anerkannten kurshabenden Münze kann vorgenommen werden, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten vier Wochen zuvor davon in Kenntniß zu setzen. Jeder dieser Staaten wechselt alle aus seiner eigenen Münzstätte sowohl vor als nach der getroffenen Uebereinkunft hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerstücke an seiner Münzstätte und an andern (im R.B. 38, X. näher bezeichneten) öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze in Summen von 100 fl. und darüber ein. R.B. 37, XLIII., 45, XX. Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. R.B. 39, VI., 46, XL., 49, LVI.

Inländische Goldmünzen werden von sämmtlichen Staatskassen in dem Werthe angenommen, zu welchem sie von der Großherzogl. Münze ausgegeben wurden, die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen nach einem in der Regel alle sechs Monate zu bestimmenden Werthe gestattet. R.B. 42, XI. Die Münzverwaltung ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. R.B. 42, XXXVI.

§. **1374**. Unter den Scheidemünzen haben neben den inländischen nur die 6 und 3 Kreuzerstücke der obengenannten Staaten sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großh. Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs. Der Kurswerth aller andern zu 6 oder 3 kr. ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen ist rücksichtlich der 6 Kreuzerstücke von 6 auf 4 Kreuzer, rücksichtlich der 3 Kreuzerstücke von 3 auf 2 Kreuzer, und bei den 3 Kreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von 3 auf 1½ herabgesetzt, und so werden sie von den Großh. Staatskassen zur Ablieferung an die Münzstätte angenommen. Andere ausländische Scheidemünzen als 6 und 3 Kreuzerstücke sind nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. R.B. 37, XLVI.

§. **1375**. Durchlöcherte und beschnittene Münzen dürfen nicht bei den Großherz. Staatskassen angenommen werden; sind solche Münzen gleichwohl dorthin gelangt, so dürfen sie nicht wieder in Umlauf gesetzt, sondern müssen der Münzverwaltung gegen Ersatz des Silberwerthes zum Einschmelzen eingeliefert werden. Den Unterschied gegen den Kurswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus dessen Kasse das mangelhafte Geld herrührt, zu ersetzen. R.B. 38, X., S. 94. Ueber die Ablieferung schlechter, ungangbarer, abgenützter Münzen in die Münzstätte durch die Almosenverrechnungen B.B.M. 1844 N. 15.

§. **1376**. An Scheidemünzen ist der Empfänger einer Zahlung anzunehmen schuldig, R.B. 7, XXXVI.:

bei Zahlungen von 24 kr. bis zu 10 fl. $\frac{1}{5}$,
von 10 bis zu 100 fl. $\frac{1}{10}$,
über 100 fl. nicht mehr als 10 fl.

Von der Scheidemünze darf der 10. Theil in Kreuzern bestehen.

§. **1377**. Das Ausgeben von wissentlich übernommenem falschen Geld wird gerichtlich bestraft; wer falsche oder verfälschte Münzen oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von 12 fl. übersteigt, von der Strafe des Betrugs, andernfalls von einer Geldstrafe getroffen. §. 510 ff. des Strafgesetzes. Ueber das Papiergeld siehe R.B. 49, XI., LVII.

Achter Titel.

Benutzung der Wasserstraßen.

Erstes Kapitel.

Von der Schifffahrt.

§. **1378**. Die Aufnahme in die Genossenschaft der Schiffer, welche ihr Gewerbe auf inländischen Wasserstraßen betreiben, ertheilt das Amt. Zur kleinern Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar gibt auf amtlichen Antrag die Kreisregierung, zu den größern die oberste Staatsbehörde ihre Konzession. R.B. 22, III.

Um diese letztere zu erhalten, muß der Schiffer drei Jahre als Junge, drei Jahre als Knecht und vier Jahre als Steuermann oder Schiffsführer auf einem Rheinschiffe gedient haben. A.B.M. 1832 N. 52, A.B.U. 1832 N. 56. Siehe überhaupt die Neckarschifffahrtsordnung R.B. 43, IV., VI., 45, XXVI., 46, XIX.

§. **1379.** Für die größere Rheinschifffahrt ist mit Bayern, Preußen, Hessen, Nassau, den Niederlanden und Frankreich ein ausführlicher Vertrag abgeschlossen, R.B. 31, XII. (siehe Supplementarartikel dazu im R.B. 36, XII., 38, XXXV., ferner siehe R.B. 36, XLV. und 38, XXXVIII., 40, XXXVII., 41, XX., XXXI., V.B.M. 1841 N. 26, R.B. 42, XIII., 44, IV., 45, XXX., 49, LXIV., 52, XLIV.), und noch besonders ein weiterer Vertrag zur Begünstigung der Rheinschifffahrt mit den Niederlanden. R.B. 37, XXXVII. Hiernach ist die Rheinschifffahrt bis zum Meere (durch die sogenannte Leck und Waal) frei. Steuermannsordnung V.B.M. 1840 N. 20, V.B.O. 1840 N. 30, V.B.U. 1840 N. 34, V.B.M. 1845 N. 13, 1850 N. 8. Schiffsjungen und Schiffsgesellen der Schiffer, die mit einem Segel- oder Dampfschiffe den Rhein befahren, müssen mit einem von der Lokalpolizeibehörde auszustellenden Dienstbuche versehen sein. V.B.M. 1845 N. 19, V.B.O. 1845 N. 17, V.B.U. 1845 N. 42. Die Rheinschiffe haben Manifeste zu führen nach dem im R.B. 31, XII. S. 131 gegebenen Formular, R.B. 44, X.; ihre Schiffe müssen geeicht sein, wozu in Mannheim und Freistett Eichstationen errichtet sind; jedes Schiff darf für Berg- und Thalfahrt nur eine Ladungshöhe haben; es werden Eichscheine ausgestellt, die der Schiffer nebst seinem Manifest immer mit sich zu führen hat. R.B. 36, V., 41, XX., 42, XIX., A.B.U. 1836 N. 13. Alle Schiffe am Rhein, vom Bodensee bis Aue (dem Ausfluß der Lauter gegenüber), müssen vom Bürgermeister in ein Verzeichniß aufgenommen werden, und sind vorher bei Strafvermeidung nicht zu gebrauchen; sie haben einen gewissen Sammelplatz einzuhalten, Fähren ausgenommen, die von diesem entfernt liegen; eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang darf von Basel abwärts kein Fahrzeug landen, ausgenommen Fischerfahrzeuge, wo dieß durch besondere Lokalbestimmungen ihnen gestattet ist; außer an den gewöhnlichen Landungsplätzen dürfen Güterschiffe nur in dringenden Fällen landen. A.B.M. 1837 N. 61 und Beil. 26, 31. Fahrzeuge von weniger als 50

Centnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Waarentransport nicht gebraucht werden. R.B. 36, XL., A.B.O. 1836 N. 58. Ein- und Ausladstationen am Rhein sind Mannheim, Leopoldshafen, Freistett, Ottenheim, Altbreisach und die Schusterinsel. R.B. 8, IV., 10, XXI., 34, XXVIII. und XLIV. Auch solche Schiffe, die den Bodensee befahren, müssen geeicht sein und haben eine besonders nach ihrer jeweiligen Größe bestimmte Ladungsfähigkeit, die bei Strafvermeidung einzuhalten ist. A.B.S. 1834 N. 74, 1835 N. 11 und 60. (Was für ähnliche Bestimmungen die Schiffer auf dem Bodensee für die württembergischen Häfen zu beobachten haben, enthält A.B.S. 1837 N. 68.)

§. **1380**. Mit Oberlast auf dem Rhein zu fahren, ist verboten; eben so das Anhängen von Schiffen, die beladen sind, oder eine Ladungsfähigkeit von mehr als 300 Centnern haben, und das Zusammenlichten derselben. R.B. 31, XII., Art. 61 und 62; 41, XX. Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften bestehen zu Gunsten der Dampfschiffe, die auch mit Oberlast fahren dürfen, Art. 63 a. a. O.; in gleichem Betreff zu Gunsten der Ladungen, die aus leichten Waaren bestehen; ferner für die Strecke von Basel bis Mainz hinsichtlich des Zusammenhängens und Zusammenlichtens der Schiffe in dringenden Fällen. R.B. 36, XII. Ueberall, wo wegen den Eigenschaften des Fahrwassers auf dem Rheine nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen neuen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen, wobei er unter mehreren Anwesenden die Wahl hat. R.B. 31, XII., Art. 51, A.B.M. 1833 N. 101.

§. **1381**. Der Leinpfad ist überall in gutem Zustande zu erhalten; es sind bei Strafvermeidung nie mehr als drei Pferde an einem Stichseil zu führen. R.B. 31, XII., Art. 68. Die Goldwäscher haben die Kieshaufen und die Löcher, die bei ihrer Arbeit am Leinpfad entstehen, auszuebnen, und den Uferbewohnern ist untersagt, Dammerde wegzunehmen und Bauholz oder Bretter auf den Leinpfad zu legen, alles bei Strafvermeidung. A.B.M. 1834 N. 63.

§. **1382**. Die Baken oder Stöcke, die von den Flußbaubeamten oder Steuerleuten zur Bezeichnung der gefährlichsten Stel-

len gesetzt sind, dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 15 fl. und Verantwortlichkeit für den etwa dadurch entstehenden Schaden nicht weggenommen werden. A.B.M. 1833 N. 12.

§. **1383**. Kontraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung und darauf bezügliche Streitigkeiten sollen durch die Rheinzollrichter, erledigt werden, wenn sich die betreffenden Personen der Entscheidung durch das Rheinzollamt nicht freiwillig unterwerfen. R.B. 31, XII., Art. 81. Ferner daselbst XIII., 32, XXXIV., 40, XXXVII., 41, XXXI., A.B.M. 1837 N. 102. Ueber die Anzeigegebühren dabei siehe R.B. 38, XXXVIII.

§. **1384**. An den vom Staate genehmigten Ueberfahrten und überhaupt für den Transport von Menschen ist von Amtswegen darauf zu halten, daß keine geringere als sogenannte Ankernachen genommen werden, (welche eine Ladungsfähigkeit von 10—20 Centnern haben, mit Rippen und einem hohen Bord versehen sein müssen), bei Strafe von 10 — 30 fl., namentlich keine Weidlinge oder Dreiborde. Die Nachen müssen mit Querbänken, die genau in die Borde einpassen, versehen sein. Die Ortsvorsteher haben diese Schiffe durch Sachverständige untersuchen zu lassen, wobei auch das Minimum und das Maximum der Einsenkung am Schiffe auszumitteln und durch einen Strich oder Schild am Vorder- oder Hintertheil des Schiffes bezeichnen zu lassen ist. Zur Besorgung der Ueberfahrt sollen nur zuverlässige, des Fahrens und der Lokalität kundige und dem Trunke nicht ergebene Personen zugelassen werden. Die Fähr- und Steuermänner sind anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit sich unter allen Umständen jeder Ueberladung des Fahrzeuges zu enthalten. Wenn Sturm, Eisgang oder Fluth die Fahrt gefährlich erscheinen lassen, haben die Ortsvorgesetzten die Fahrt zu untersagen, und nur bei dringenden Umständen die besondere Erlaubniß dazu mit Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu geben. Die Ortsvorgesetzten haben über ihre Untersuchungen ein Register zu führen. A.B.M. 1833 N. 81. Die Fährleute sind verpflichtet, verdächtiges Gesindel zurückzuweisen, L.O. VII., II., §. 4, und des Nachts die Nähen und Nachen anzuschließen.

Die nicht besonders concedirte Ueberfahrten (Heckenfahrten) sind verboten. A.B.P. 1814 N. 9.

Wer sich Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen der an den Rhein- und Neckarbrücken bestehenden Brückenordnungen zu Schulden kommen läßt, verfällt neben dem Ersatze für etwaigen an der Brücke oder deren Zugehör verübten Schaden in eine Geldstrafe bis zu 25 fl.

Die Untersuchung und Aburtheilung solcher Vergehen steht den Polizeibehörden, und zwar in erster Instanz dem Bezirksamte, in zweiter der Kreisregierung zu.

Ausnahmsweise kann jedoch die mit der Verwaltung der Brücke beauftragte Finanzbehörde (die Obereinnehmerei, das Hauptsteuer- oder Hauptzollamt) solche Vergehen dann abwandeln, wenn sich der Angezeigte der von ihr für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeiliche Aburtheilung freiwillig unterwirft, auch den Betrag der Strafe sofort entweder baar erlegt, oder doch hiefür hinreichende Sicherheit leistet. R.B. 46, VIII.

§. **1385**. Die Dampfschifffahrt auf dem Rhein besteht nach ihren besondern Statuten. R.B. 25, XXI., 26, XI., 32, XXVII., 46, XXVI., V.B.M. 1839 N. 2, 1848 N. 4, 11, V.B.O. 1848 N. 6, 17, V.B.S. 1848 N. 7, 19, V.B.U. 1848 N. 10, 27. Auf dem Bodensee R.B. 32, XVII., 38, II.

Ueber das Befahren des Rheins R.B. 51, III., mit Steinschiffen V.B.M. 1843 N. 11, V.B.O. 1843 N. 15, V.B.U. 1843 N. 22; des Neckars V.B.U. 1845 N. 28, 43; des Mains V.B.U. 1845 N. 47, 1852 N. 11.

Die Hafenpolizeiordnung in Mannheim V.B.U. 1844 N. 34.

Zweites Kapitel.

Vom Floßwesen.

§. **1386**. Zur Betreibung des Holzhandels auf Floßstraßen wird höhere Staatsgenehmigung erfordert, A.B.R. 1822 N. 90, welche zugleich die nähern Vorschriften für die Benutzung nach der Lokalität enthält.

§. **1387**. Für die Flöße, welche auf dem Neckar gehen, ist vorgeschrieben:

a. sie sollen nicht mehr als 1000 Fuß würtembergisches oder

954,97 Fuß badisches Maaß Länge und 25 Fuß würtembergisches Maaß oder 23,87 Fuß badisches Maaß Breite haben. Sie dürfen wegen des Ausweichens höchstens auf 24 Fuß würtembergisches oder 22,92 Fuß badisches Maaß Breite angelegt werden.

b. Flöße, in welchen Eichstämme eingebunden sind, sollen eine Breite von 15 Fuß würtembergisches oder 14,32 Fuß badisches Maaß und eine Länge von 80 Fuß würtembergisches oder 76,40 Fuß badisches Maaß nicht überschreiten und im Fahrwasser allerwärts einen Abstand von mindestens 4 Zoll würtembergisches oder 3,82 Zoll badisches Maaß von der Flußsohle haben.

c. Flöße von 800 Fuß würtembergisches oder 763,97 Fuß badisches Maaß Länge müssen wenigstens mit 5, jene von 900 Fuß würtembergisches Maaß oder 859,47 Fuß badisches Maaß mit 6, jene von 1000 Fuß würtembergisches Maaß oder 954,97 Fuß badisches Maaß mit 7 tüchtigen Flößern bemannt sein.

d. Sparren dürfen, Nothfälle ausgenommen, nur zum Anlanden und Ausweichen angewendet werden. Der Gebrauch der Sparren auf seichten Stellen im Fahrwasser ist verboten.

e. Uebertreter dieser Vorschriften sind je nach der Größe der Verfehlung und des angerichteten Schadens, vorbehaltlich der Ersatzansprüche der Beschädigten, mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 30 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen, und es müssen die Flöße beim nächsten Anlandeplatz in den vorschriftsmäßigen Stand gebracht werden. V.B.M. 1848 N. 10, V.B.U. 1848 N. 25.

§. **1388**. Auf dem Rheine müssen den Flößen Nachen mit roth- und schwarzkarrirten Fahnen eine Stunde weit vorausgeschickt werden; Nachlässigkeit wirft die Verbindlichkeit zum Schadenersatz auf den Flößer. R.B. 31, XII., Art. 66. Von der Vorschrift einen Nachen vorauszusenden besteht jedoch zu Gunsten der kleineren Flöße, der sogenannten einzelnen Boden oder einzelnen Stümmel, eine Ausnahme. R.B. 36, XII.

Die Floßordnung für den Main V.B.U. 1852 N. 11, die Kinzig V.B.M. 1853 N. 2, V.B.O. 1853 N. 4.

Neunter Titel.

Post- und Eisenbahnordnung.

(R.B. 34, XL., 41, XXXIX., 43, VI., 51, XXVI., 52, XX., XXVI., XXXI., XLIV., XLIX.)

Erstes Kapitel.

Von der Briefpost.

§. 1389. Mittelst der Briefposten werden befördert:

1) alle Briefschaften ohne Werthsdeklaration bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich;

2) schwerere Briefe und Aktenpakete bis zum Gewichte von 16 Loth, aber nur dann, wenn die Beförderung mittelst der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist, oder wenn dieselben auch ohne diese Bezeichnung in die verschlossenen Briefsammlungskästen eingelegt werden, in welchem Falle die Postbehörde dieß auf der Adresse zu bemerken hat.

Portofreie Schriftenpakete (Dienstsachen) bedürfen dieses Beisatzes nicht und werden bis zu einem Gewichte von 1 Pfund mit der Briefpost befördert.

Briefe und Aktenpakete im Gewicht von mehr als 4 Loth, welche mit der ausdrücklichen Bezeichnung „durch die Fahrpost" in verschlossenen Briefsammlungskästen vorgefunden werden, sind mittelst der Fahrpost zu befördern und nur der Fahrposttaxe unterworfen.

3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) auf Verlangen (Ziff. 2) bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich;

Werden Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) zur Versendung über eine Zollgrenze aufgegeben und lassen die Zollvorschriften nur ein geringeres Gewicht als 16 Loth zu, so bildet dieses das Maximum.

4) Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich.

Kreuzbandsendungen gehören bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich zur Briefpost und werden nur bis zu diesem Gewicht angenommen.

5) Zeitungen.

Die Briefportotaxe richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Auf-

gabe geschieht, und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Sie beträgt im einfachen Satze:

bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 3 kr.,
" " " bis zu 20 Meilen einschließlich 6 kr.,
" " " über 20 Meilen 9 kr.

Sowohl die Briefportotaxe als der Zuschlag für unfrankirte Korrespondenz (§. 1390 Abs. 4) wird nach folgender Gewichtsprogression bemessen und erhoben:

bis zu 1 Loth einschließlich einfach,
über 1 Loth bis zu 2 Loth einschließlich zweifach,
über 2 Loth bis zu 3 Loth einschließlich dreifach u. s. w.

Für jedes weitere Loth Gewicht der Betrag der einfachen Portotaxe, beziehungsweise des Zuschlags mehr.

1) Ueber die Benützung der Telegraphenanstalt zu Korrespondenzen, siehe R.B. 51, LIX., 52, VI. und XLIV.

2) Die Aemter sind ermächtigt, die durch sie veranlaßt werdenden Telegraphenkosten sogleich zur vorschüßlichen Zahlung auf die Amtskasse anzuweisen. V.B.M. 1852 N. 12, V.B.O. 1852 N. 16, V.B.S. 1852 N. 18, V.B.U. 1852 N. 19.

§. **1390**. Bei allen mittelst der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenständen bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankirung) mittelst Freimarken oder gestempelten Couverten die Regel.

Die den einfachen Taxsätzen entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Werthsbetrage zu verwenden.

Zur Frankirung der bei den Großh. Postanstalten aufzugebenden Briefe können nur badische Freimarken oder Couverten verwendet werden.

Unfrankirte oder mit unzureichenden Marken versehene Briefe und sonstige zur Beförderung mit der Briefpost (§. 1389) gehörende Sendungen werden zwar, gleich den vollständig frankirten, unaufgehalten befördert, es wird aber außer dem Porto oder jenem Betrag, welcher am Porto fehlt, von dem Adressaten ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes (§. 1389 Abs. 2) drei Kreuzer beträgt und nach der obigen Gewichtsprogression steigt.

Schreiben der Staatsbehörden in Parthiesachen an portopflich-

tige Adressaten sind jedoch nur mit der tarifmäßigen Briefportotaxe ohne Anrechnung des Zuschlags zu belegen.

§. **1391**. Zu einer ermäßigten Portotaxe werden befördert:

1) Kreuzbandsendungen. Solche können jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost versendet werden und unterliegen, wenn sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe (mittelst Freimarken) frankirt werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung nur einer gleichmäßigen Taxe von 1 kr. für das Loth.

Hierher gehören Druckschriften, Zeitungen und Journale außer dem Abonnement, oder welche sich Abonnenten nachsenden lassen, gedruckte, lithographirte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfachte Zirkularien, Preiscourante &c.

Kreuzbandsendungen, welche bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu versenden sind, dürfen, mit Ausnahme der Abänderungen in Correkturbogen, keinerlei Art von Einschaltungen, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, enthalten, widrigenfalls sie mit der gewöhnlichen Briefportotaxe belegt werden. In kaufmännischen Avisbriefen oder Empfehlungsschreiben darf der Name des Reisenden mit Letterndruck nachgetragen werden, ohne daß die Portoermäßigung dadurch aufgehoben wird.

2) Waarenproben und Muster, welche jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost befördert werden, entrichten, wenn sie in der Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, bis zu einem Gewicht von 2 Loth die einfache Briefportotaxe nach der Entfernung und für je weitere 2 Loth den Betrag der einfachen Taxe mehr. Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammengewogen wird.

3) Briefe, welche innerhalb des Bestellungsbezirks ein und derselben Postanstalt aufgegeben und bestellt werden, entrichten nur eine ermäßigte Taxe von 1 kr., jedoch

unter Anwendung der im §. 1389 bestimmten Gewichtsprogression.

Werden die unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände diesen Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Ermäßigung, im Falle unterlassener oder ungenügender Frankirung kommt der Zuschlag neben der ermäßigten Taxe oder dem hieran fehlenden Betrage in Ansatz.

§. **1392**. Rekommandirte Briefe d. h. Briefe, welche auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen", „rekommandirt" oder „chargé" bezeichnet sind, werden als solche nur frankirt abgesendet und dürfen nicht in die Brieflade gelegt werden, auch keine Werthsdeklaration enthalten. Der Aufgeber hat außer der Briefportotaxe ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung 6 kr. Schein- und Rekommandationsgebühr zu zahlen.

Verlangt er ausdrücklich auch noch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so hat er eine weitere Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Kreuzband- und Mustersendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (§. 1391 Ziff. 1 und 2) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Geht ein bei den Großh. Postanstalten aufgegebener rekommandirter Brief verloren, und ist dieser Verlust nicht einer außer der Schuld der Postverwaltung liegenden Ursache zuzuschreiben, so zahlt die Postkasse innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet dem Reklamanten gegen Rückgabe des Postscheins eine Entschädigung von 24 fl.

Für den Verlust nicht rekommandirter Briefe oder Briefpostsendungen mit Papiergeld, Staatspapieren und andern werthvollen Papieren ohne Werthsangabe, oder von Briefen und Briefpostsendungen mit einer Werthsangabe, die in die Briefladen eingelegt werden, leistet die Postverwaltung keine Vergütung oder Entschädigung.

§. **1393**. Frei von der Briefportotaxe werden befördert:

1) die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich;

2) die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden.

Hierher gehören auch solche Briefpostsendungen, welchen vermöge ausdrücklicher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über spezielle Gegenstände die Portofreiheit dauernd oder vorübergehend zugesichert ist. Alle derartigen Briefpostsendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse ausdrücklich als „Dienstsache" bezeichnet sein.

Vergleiche über Sendungen der Justizbehörden in Justizsachen R.B. 45, IV.,

des landwirthschaftlichen Vereins V.B.S. 1839 N. 24, V.B.M. 1840 N. 1, V.B.O. 1840 N. 2,

der Stiftungen V.B.M. 1840 N. 4, V.B.O. 1840 N. 24, V.B.S. 1840 N. 4, 1845 N. 17, V.B.U. 1840 N. 6,

der Feuerversicherungsanstalt R.B. 52, XIV. S. 88,

der Bürgermeisterämter in Dienstsachen V.B.M. 1841 N. 28, V.B.O. 1841 N. 27, V.B.S. 1841 N. 26, V.B.U. 1841 N. 41,

der standesherrlichen Stellen für die im öffentlichen Interesse geführte Korrespondenz V.B.M. 1842 N. 17, V.B.O. 1842 N. 24, V.B.S. 1842 N. 20, V.B.U. 1842 N. 34,

der Gemeinderechnungen zur Revision an die Staatsbehörden V.B.M. 1843 N. 14, V.B.O. 1843 N. 19, V.B.S. 1843 N. 19, V.B.U. 1843 N. 33,

der Bundestruppen R.B. 49, XVII.,

der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten R.B. 51, XXXV.

3) Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten.

4) Der amtliche Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zum Gewicht von einem Pfund für jedes Paket, in sofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind: „Deutsche Bundesangelegenheit."

§. **1394**. In allen Fällen, in welchen Staatsbehörden in Partheisachen oder in Privatangelegenheiten, sei

es unter sich oder mit Privaten, in Korrespondenz treten, gelten folgende Vorschriften:

a. Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden sind mittelst Freimarken zu frankiren.

Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt zur Post gegeben worden, so sind solche von der Postanstalt nicht zu befördern, sondern wie unbestellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoansatz zu erfolgen.

War die Frankirung nur unvollständig, so wird der Brief zwar befördert, es ist jedoch auf den Grund einer von der Empfangsstelle auszustellenden Bescheinigung über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe der fehlende Betrag nebst dem Portozuschlag (§. 1390 Abs. 2) vom Aufgeber nachträglich einzuziehen.

b. Die Briefpostsendungen der Staatsbehörden an Privaten sind, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, unfrankirt zur Post zu geben, und werden mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zusatz (§. 1390 Abs. 2) tarirt.

Diese Bestimmung findet auf die Bürgermeisterämter, auch soweit sie als Richter in bürgerlichen Streitsachen thätig sind, und ebenso auf Angestellte, welche keine Dienstsiegel besitzen, wie namentlich Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamte, keine Anwendung. Es bleibt denselben jedoch überlassen, sich bei Schreiben an Personen, welche nicht an demselben Orte wohnen, zur Vermeidung des Zuschlags von 3 kr., welcher im Falle der unterlassenen Frankirung zu entrichten ist, der Freimarken zu bedienen und den Betrag derselben mit den etwaigen Schreib- und sonstigen Gebühren durch Postnachnahme zu erheben. V.B.O. 1851 N. 20, V.B.S. 1851 N. 23, V.B.U. 1851 N. 27.

c. Für den Schriftenwechsel der Staatsbehörden unter sich gilt als Regel, daß die Aufgaben der untergeordneten an höhere Behörden frankirt, jene der höheren an untergeordnete Behörden unfrankirt zur Post gegeben werden, und daß von coordinirten Stellen jene die Briefposttaxe mittelst Frankirung oder Portozahlung zu entrichten hat, bei welcher die Parthiesache anhängig ist. Ist der Gegenstand nicht unter den korrespondirenden Behörden, sondern bei einer dritten anhängig, so hat die absendende Behörde das Porto zu ent-

richten. Unfrankirte Schreiben dieser Art werden mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag, tarirt.

Ueber die Bezahlung des Postporto bei den Aemtern in Nichtdienstsachen A.B.M. 1838 Beil. 35, 43, B.B.O. 1838 N. 22, B.B.S. 1838 N. 28, 32, A.B.U. 1838 Beil. 36, B.B.S. 1839 N. 24, B.B.U. 1839 N. 45, B.B.M. 1840 N. 1, B.B.O. 1840 N. 1, B.B.M. 1845 N. 9, 19, B.B.O. 1845 N. 7, 8, B.B.S. 1845 N. 12, B.B.U. 1845 N. 18. Ueber die Postsendungen der Amtsrevisorate in Parthiesachen R.B. 45, XXV.

§. **1395**. Alle zur Briefpost aufgegebenen Briefe und sonstige Sendungen müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse, unter möglichst genauer Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, versehen sein.

Wird eine der Post zur Beförderung übergebene Briefpostsendung noch vor dem Paketschluß zurückverlangt, so kann dies nur an Jenen geschehen, welcher die Befugniß zur Empfangnahme des Briefes genügend nachweist. Porto, Rekommandationsgebühr ꝛc. wird nicht zurückerstattet.

Für unrichtig geleitete Briefe darf eine höhere Briefportotaxe als jene, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, nicht gefordert werden.

Die Postverwaltung ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist sowohl bei frankirten als unfrankirten Briefen oder Sendungen eine Bestellgebühr von 1 kr. für jedes Stück zu entrichten.

Für frankirte Briefe kann von dem Absender die Bestellgebühr auch durch Marken berichtigt werden.

1) Die Marke für die Bestellgebühr ist im Fall der Vorausentrichtung der letztern anstatt auf der Siegelseite fortan gleich den Marken für die Portotaxe auf der Adreßseite des Briefes aufzukleben.

2) Briefe, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen seien, müssen von allen Großherz. Postanstalten sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Ort der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr

von 9 Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit — im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (Oktober bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens — erfolgt, von 18 Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutfinden des Absenders, vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und den Botenlohn bezieht die Abgabepoststelle.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Ueber das Abholen von Briefen und Zeitungen durch Private auf dem Postbureau V.B.M. 1844 N. 3, V.B.O. 1844 N. 2.

§. **1396**. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, die ankommenden Briefpostsendungen dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung der darauf haftenden Gebühren und Auslagen zu verabfolgen.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Sendungen dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person gehörig ausweisen, abgegeben werden.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, werden an das Aufgabepostamt zurückgesendet. Dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein, sofern sie nicht wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, oder Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, werden, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesendet.

Die mit „poste restante" bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, werden, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesendet.

Bei allen unanbringlichen Briefen wird für die Rücksendung kein Porto angerechnet. Ist der Aufgeber bekannt, so hat er gegen Rückempfang des Briefes die etwa darauf haftenden Gebühren zu entrichten. Kann derselbe durch genaue Besichtigung der Handschrift oder des Siegels nicht ermittelt werden, so werden die Briefe nicht nur 14 Tage lang in einer Rahme am Schalter öffentlich ausgehängt, sondern ihre Adressen auch durch die am Orte erscheinenden Tageblätter bekannt gemacht; melden sich die Aufgeber hierauf nicht, so werden die Briefe durch eine zu diesem Behufe eigends ernannte und auf gewissenhafte Verschwiegenheit besonders verpflichtete Kommission eröffnet; diese Kommission besteht aus dem Vorstand des Controlbüreaus der Postdirektion, einem Revisor und zweien Gemeinderathsmitgliedern; es ist nichts als der Name und Wohnort des Aufgebers zu lesen, — können diese nicht entziffert werden, oder ist keine Namensunterschrift beigefügt, so ist der fragliche Brief sogleich durch die Kommission urkundlich zu verbrennen, Dokumente und Papiere von Wichtigkeit aber, die etwa darin sind, öffentlich auszuschreiben.

§. **1397**. Briefe, welche dem Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Hiefür wird jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe (ohne Zuschlag) in Anwendung gebracht, und dem etwa früher schuldig gewordenen Porto beigeschlagen. Eine Ausnahme hiervon tritt alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeort erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei unanbringlichen Briefen, eintritt.

Für einen reklamirten Brief, dessen Zustellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und der daher an den Aufgabeort zurückgeleitet wird, hat der Aufgeber nur die bis zum letzten Be-

stimmungsorte erwachsenen Gebühren, für den Rückweg dagegen nichts zu bezahlen.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

§. 1398. Für verlorene oder sonst zu Grund gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, sowie für irrthümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken ist die Direktion der Posten und Eisenbahnen ermächtigt, im Wege des Umtausches zu ersetzen, wenn dieselben noch unabgeschnitten, bei den Neun- und Sechskreuzermarken mindestens einen Achtelsbogen, bei Drei- und Einkreuzermarken mindestens einen Viertelsbogen betragen und unzweifelhafte Merkmale erkennen lassen, daß der Versuch einer Verwendung nicht stattgefunden hat.

Ist an Porto, an baar zu bezahlendem Franko oder an sonstigen Postgebühren durch Schuld der Postbeamten zu viel angesetzt und erhoben worden, so kann der ungebührlich erhobene Betrag ohne Beschränkung auf ein Minimum im Falle genügenden Nachweises binnen Jahresfrist zurückgefordert werden.

Ist dagegen durch Schuld der Postbeamten zu wenig angesetzt und erhoben worden, und wird der Fehler erst nach Ausfolgung des Briefes ꝛc. entdeckt, so ist der Aufgeber, beziehungsweise Empfänger, zu einer Nachzahlung nur dann verbunden, wenn der von einer Sendung herrührende Gesammtbetrag mindestens einen Gulden beträgt und die Nachforderung innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird.

§. 1399. Wegen geöffneter oder auf irgend eine Art in verdächtigem Zustand sich befindender Briefe ist dem Träger sogleich bei der Abgabe die geeignete Bemerkung zu machen und, wenn keine genügende Aufklärung erfolgt, Anzeige an die Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen zu erstatten. A.B.D. 1819 N. 30, A.B.P. 1819 N. 32, A.B.N. 1819 N. 30. Siehe auch §. 700 bis 702 des Strafgesetzes.

An jedem Postbureau ist der Tarif anzuschlagen. Beschwerden wegen ordnungswidriger Ansätze sind bei der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen im Rekurswege oder, wenn sie diese selbst betreffen, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzutragen. R.B. 9, XXXIV., 16, XXXVI.

§. **1400**. Auf frankirte einfache Briefe bis zu einem Loth einschließlich ohne Werthsdeklaration, welche die Grenzen des Großherzogthums nicht überschreiten, haben die Großh. Postanstalten auf Verlangen des Absenders Geldvorschüsse (Postnachnahmen) bis zum Betrag von drei Gulden zu leisten.

Hierfür ist sogleich bei der Aufgabe eine Provision baar zu entrichten, welche bei einem Nachnahmebetrag

bis zu 20 Kreuzer einschließlich	. . . .	1	Kreuzer,
„ „ 40 „ „	. . . .	2	„
über 40 „ und bis zu 3 fl. einschl.		3	„

beträgt.

Es ist dem Aufgeber überlassen, den Betrag der Nachnahme innerhalb des Maximums von 3 fl. so zu bestimmen, daß der Ersatz für die Briefmarke und für die bezahlte Provision darunter begriffen ist.

Die Versendung derartiger Nachnahmebriefe erfolgt durch die Briefpost.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Aufgabe, der Auszahlung des Vorschusses und der weitern Behandlung die im §. 1412 unten folgenden Vorschriften in Anwendung.

§. **1401**. Die Postbehörde, welche Mißbrauch des Brieffreithums nach §. 1393, so weit dasselbe noch besteht, vermuthet, kann den Brief in Gegenwart des Aufgebers oder Empfängers bei dem nächsten Amt öffnen lassen; die Anzeige muß binnen vier Wochen nach der Entdeckung geschehen. Das Amt des Adressanten erkennt über die Anzeige nach summarischer Untersuchung, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung als letzte Instanz.

Die Strafe des entdeckten Mißbrauchs besteht im 20fachen Betrag des defraudirten Porto und 10 bis 30 Rthlr.; ihr Betrag ist binnen 4 Wochen an die Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen einzusenden. R.B. 21, III.

Unter gleichen Bestimmungen für die Untersuchung und bei Strafe des 5fachen Porto und 10 bis 20 Rthlr. ist verboten,

Sammlungen von Briefen in geschlossenen Paketen durch den Postwagen zu versenden. Die in diesem Fall angesetzten Strafen werden an die Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen zur Postkasse abgeliefert. Strafnachlaßgesuche in diesem Betreff erledigt das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. R.B. 34, XIII.

§. **1402**. Durch die Briefpostanstalten des Landes können sowohl die im Großherzogthum als die in andern Ländern erscheinenden Zeitungen, Journale und öffentlichen Blätter, so wie andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften, auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Postpreises, d. h. des Bezugspreises, so wie der Speditions- und der Bestellungsgebühr (Trägerlohn) bezogen werden. Dieselben haben auch auf von auswärtigen Postanstalten bei ihnen eingegangene Bestellung die im Lande erscheinenden oben bemerkten Blätter von den Verlagshandlungen zu beziehen und an das bestellende Postamt zu versenden.

Bestellungen aus früheren Jahrgängen als vom laufenden Jahr werden von Seiten der Postverwaltung nicht angenommen. Siehe überhaupt R.B. 51, XXVI. S. 265—269, 52, XX., S. 174.

Zweites Kapitel.

Von der Fahrpost.

§. **1403**. Mit den Großh. Fahrposten werden alle Gegenstände befördert, welche ihrer Natur nach zur Verpackung geeignet sind, nach den Verordnungen R.B. 7, XXVII., 8, XLI. dem Postzwang unterliegen, nicht in die Kategorie des Reisegepäcks gehören, und nicht den in §. 1389 ff. festgesetzten Taxen unterworfen sind. Gegenstände mit einer Werthsdeklaration sind nur mittelst der Fahrpost zu befördern.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden nicht angenommen:

1) die unter §. 1389 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände bis zum Gewicht von 4 Loth, auch wenn dieselben zu Paketen von höherem Gewichte formirt sind.

2) Alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffet.

3) Frachtstücke, welche, einzeln gewogen, das Gewicht von 125 Pfund überschreiten.

Geschieht die Versendung jedoch nur zwischen zwei an der Eisenbahn liegenden Postorten, so kann von der Postanstalt des Aufgabeortes ein höheres Gewicht alsdann zugelassen werden, wenn die weitere Behandlung und die Bestellung solcher schwereren Frachtstücke keinem Anstande unterliegt.

4) Gegenstände, deren Beförderung polizeilich untersagt ist, oder welche im Falle des Ueberganges über die Grenze einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen.

5) Lebende Thiere.

Die Postbehörde kann die Beförderung ablehnen:

1) wenn die zu versendenden Gegenstände in unförmlich großen Kisten oder Ballots, in Bäumen, Gesträuchen 2c. bestehen;

2) Waaren in Schachteln verpackt, flüssige Waaren, leicht zerbrechliche Gegenstände, so wie dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzte Sachen sollen in der Regel nur in Collis unter 25 Pfund angenommen werden. Ueberdieß geschieht die Beförderung in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers.

Bezüglich der Gewichtsgrenze kann dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der zu versendende Gegenstand in einem nicht wohl theilbaren Stück (z. B. einem größern Fisch 2c.) mit seiner nothwendigen Verpackung besteht.

Für das Verderben von Viktualien kann Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postkurs hätte sein sollen, und dem Versender kein Mangel in der Adressirung zur Last fällt.

§. **1404**. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet.

Neben diesem kommt ein Werthporto (die Versicherungstaxe) jedoch nur dann in Ansatz, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Das Gewichtsporto richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt.

Das Werthporto oder die Versicherungstaxe ist für alle inländischen Entfernungen gleich und richtet sich daher allein nach der Höhe des deklarirten Werths.

Jedem Absender bleibt es freigestellt, die von ihm abzusendenden einzelnen Fahrpoststücke ohne oder mit einer Werthsdeklaration aufzugeben und letztern Falls den zu versichernden Werth nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Auf allen bei den Großh. Postanstalten mit einer Werthsdeklaration aufgegebenen Fahrpostsendungen muß der Werth in der Landeswährung (im 24½ Guldenfuß) ausgedrückt sein.

Besteht eine Geldsendung aus andern Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die Landeswährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück und nach der Fahrposttaxe zu tariren.

Enthält der Adreßbrief eine eigene Werthsangabe, so ist er gleich andern Fahrpoststücken der Fahrposttaxe unterworfen.

Andere in vorgeschriebener Weise die Sendung begleitende offene Papiere, wie der Frachtbrief, die Inhaltsdeklaration, die Zolldeklaration u. s. w. bleiben jedenfalls taxfrei.

Es steht jedem Versender frei, seine Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder dieselben vollständig bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Letzternfalls ist dieß auf der Adresse zu bemerken und das Porto sogleich bei der Aufgabe baar zu bezahlen.

§. **1405**. In Beschädigungs- und Verlustfällen, welche sich innerhalb des Bereichs der Großh. Posten ereignen, wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens.

Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird — die erwähnten beiden Fälle ausgenom-

men, — Gewähr geleistet. Dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zu höchstens 30 kr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Entschädigung muß innerhalb dreier Monaten, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Postscheines in Anspruch genommen werden, widrigenfalls dieselbe als erloschen betrachtet wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart des Adressaten auf der Post zu öffnen und es ist der Erfund urkundlich aufzunehmen. Die Postverwaltung hat den durch Experten abzuschätzenden Schaden, bei versicherten Sendungen, im Verhältnisse des deklarirten Werthes, bei unversicherten Sendungen höchstens bis zum Belaufe von 30 kr. für das Pfund, sofort zu vergüten. Die Postverwaltung ist befugt, anstatt der Entrichtung der so ermittelten Entschädigung, gegen Erlegung des durch Faktura nachzuweisenden wirklichen Werthes, welchen das Poststück vor der Beschädigung hatte, dasselbe zu übernehmen.

Nach der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postverwaltung auf.

§. **1406**. Eine Ermäßigung der Fahrposttaxe tritt außer bei der Versendung von Papiergeld (R.B. 49, XI.) nur noch ein für Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographieen und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer frankirt oder unfrankirt versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, wenn im ersteren Falle die Sendungen mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind. Die Ermäßigung wird jedoch nur für 10 Pfund überschreitende und größere Entfernungen durchlaufende Sendungen mittelst eines Rabatts am Gewichtsporto gewährt; eine Ermäßigung des Werthporto's findet in keinem Falle statt.

§. **1407**. Eine Befreiung von der Fahrposttaxe genießen nur die Fahrpostsendungen in reinen Staatsdienstangelegen-

heiten und die dienstlichen Sendungen der Postbehörden (§. 1393 Ziff. 2 und 3), sowie jene Fahrpostsendungen, denen durch besondere Gesetze und Verordnungen solche zugesichert ist. S. §. 1393.

Ueber die Behandlung der Parthiesachen siehe §. 1394. Die Frankirung muß, wo sie vorgeschrieben ist, nebst der Bestellgebühr bei der Aufgabe baar geschehen.

§. **1408**. Alle zur Fahrpost aufzugebenden Versendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsorts gut und fest verpackt, mit einer lesbaren deutlichen Adresse versehen und in der Art verschlossen sein, daß eine Eröffnung oder ein Herausnehmen von Gegenständen ohne Verletzung des angebrachten Siegels oder der äußern Umschließung nicht geschehen kann. Sie müssen überdieß von den wegen der Zoll- oder Steuerbehandlung, so wie mit den beim Uebergang in andere Staaten etwa weiter erforderlichen Papieren begleitet sein.

Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

Ueber die Zurücknahme aufgegebener und irrig geleitete Fahrpostsendungen gelten die Bestimmungen des §. 1395.

§. **1409**. Für Fahrpoststücke, welche aus einem der in §. 1396 angegebenen Gründe nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet werden, hat der bekannte Aufgeber beim Rückempfang für unfrankirte Versendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen der Hin- und Hersendung, für frankirte Versendungen aber blos das Porto der Zurücksendung zu bezahlen. Ist der Aufgeber unbekannt, so ist eine Abschrift der Adresse, jedoch ohne Angabe des Werthes und Gehaltes, in einer Rahme am Schalter drei Monat lang auszuhängen und durch die Lokalblätter bekannt zu machen. Meldet sich der Aufgeber nicht, so ist das fragliche Paket an die Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen zur urkundlichen Eröffnung einzusenden, und, wenn der Aufgeber hierdurch nicht ermittelt werden kann, so ist er durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Zurücknahme binnen Monatsfrist aufzufordern. Meldet sich auch darauf der Aufgeber nicht, so ist das Paket nach Verlauf von weiteren sechs Monaten zum Vortheil der Staatskasse zu versteigern. Ist der Inhalt eines als unbestellbar zurückgekommenen Fahrpoststückes bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so ist dasselbe von der Postwagen-

expedition sogleich unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen zu eröffnen und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen; läßt sich der Aufgeber hiebei ermitteln, so ist ihm solches mit dem Postamtssiegel verschlossen, gegen Empfangsbescheinigung und Entrichtung des Portos unter Angabe des Grundes der Eröffnung zuzustellen; kann er nicht ermittelt werden, so sind die dem Verderben ausgesetzten Gegenstände mittelst öffentlicher Steigerung zu verwerthen, und sodann über den in Verwahrung zu nehmenden Erlös zu verfügen, wie oben für solche unbestellbare Pakete überhaupt angegeben ist. R.B. 34, XLV.

§. **1410**. Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen geleistet werden, sind:

1) auf Fahrpostsendungen mit oder ohne Werthsdeklaration ist von der Postanstalt des Aufgabeortes auf Verlangen des Aufgebers unter der Bezeichnung „Postnachnahme" ein Betrag auszuzahlen, der für eine Sendung (§. 1408) den Betrag von 87½ fl. nicht übersteigen darf.

   Auch auf Briefe ohne Werthsdeklaration werden Postnachnahmen bis zu dem gleichen Betrag gestattet; dieselben müssen jedoch, mit Ausnahme des im §. 1400 oben erwähnten Falles bei der Fahrpostanstalt aufgegeben werden, welcher die weitere Behandlung obliegt. Das Porto wird nach dem Fahrposttarif angesetzt.

2) Die Summe des nachzunehmenden Betrages muß jedes Mal auf der Adresse oder dem Frachtbriefe mit der Bezeichnung „Postnachnahme" in Worten ausgedrückt und von dem Aufgeber mit Empfangsbescheinigung versehen sein.

   Gegen diese Empfangsbescheinigung erhält der Aufgeber einen Nachnahmeschein.

3) Die baare Auszahlung der Nachnahme von Seiten der Aufgabestelle erfolgt nicht sogleich bei der Aufgabe, sondern erst, nachdem über die Annahme des Briefes oder der Sendung und die Einlösung der Nachnahme durch Rückkunft des von der Postanstalt der Sendung beizugebenden Rückscheines sichere Nachricht eingegangen ist, und nur gegen Rückgabe des Nachnahmescheines.

   Verlangt es der Aufgeber, oder läßt er den Betrag einer

eingelösten Postnachnahme nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Wiedereintreffen des Rückscheines bei der Poststelle des Aufgabeortes abholen, so wird ihm solcher gegen Entrichtung der Bestellgebühr für Fahrpoststücke und Rückgabe des Nachnahmescheines in seiner Wohnung zugestellt.

4) Die mit Nachnahme belasteten Sendungen dürfen ohne vorherige Berichtigung der Nachnahme dem Adressaten weder ausgehändigt noch von ihm geöffnet werden.

Die verweigerte Zahlung der Nachnahme und der Postgebühren gilt für verweigerte Annahme der Sendung.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt und müssen alsdann an den Aufgabeort zurückgesendet werden.

Längstens innerhalb der gleichen Frist muß der Rückschein einer eingelösten Sendung an die Aufgabestelle zurückgesendet werden.

5) Für Nachnahmesendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von drei Kreuzern im Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben.

Eine Vorauszahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird diese Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

6) Der Aufgeber ist verbunden, gegen Rückgabe einer nicht eingelösten oder aus sonstigen Ursachen unbestellbar gebliebenen Nachnahmesendung sowohl den Nachnahmeschein zurückzugeben, als auch die auf der Sendung haftenden Postgebühren einschließlich der Nachnahmegebühr und der etwaigen Auslagen zu entrichten.

§. **1411**. Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobene Fahrpostgebühren ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist geltend gemacht und gehörig nachgewiesen werden und der nachgeforderte Betrag wenigstens 12 kr. beträgt.

Dagegen wird der Rückersatz zu viel erhobener Gebühren unter der gleichen Voraussetzung, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum geleistet.

§. **1412**. 1. Bei jeder Großh. Postanstalt können Geldbeträge

bis zur Höhe von 17½ Gulden zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf dem Briefe oder der Adresse hat der Absender zu bemerken: „Hierauf eingezahlt" (Betrag in Worten); die Beifügung seines Namens wird nicht gefordert. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Absender auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

2. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes gegen einen vom Adressaten ausgestellten Empfangsschein, zu welchem demselben mit dem Briefe oder der Adresse ein Formular behändigt wird. Stehen jedoch dieser Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für die richtige Auszahlung hat die Postanstalt wie für andere Werthsendungen zu haften und es sind die deßfallsigen Reklamationen ebenfalls innerhalb drei Monaten vom Tag der Aufgabe gerechnet geltend zu machen.

3. Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt oder es kann die Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost. An Porto wird das Minimum des Gewichtsporto und außerdem eine Zahlungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Gulden — mindestens jedoch ein Betrag von drei Kreuzern — erhoben.

Für Briefe und Baarzahlungen von zur Portofreiheit berechtigten Behörden unter portofreier Deklaration hat die absendende Behörde nur die Zahlungsgebühr zu entrichten.

4. Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Portos und der Zahlungsgebühr für den Rückweg nicht statt.

Gelangt ein Brief, auf welchen eine baare Einzahlung statt gefunden hat, als unbestellbar an den Aufgabeort zurück, so wird solcher dem Absender wieder behändigt; nebstdem wird demselben der eingezahlte Betrag nach Abzug der Postgebühren einschließlich der Zahlungsgebühr und etwaigen Auslagen gegen Rückgabe des

Aufgabescheines zurückbezahlt. Ist der Aufgeber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so ist der Brief wie andere Rebutbriefe von Werth zu behandeln.

Drittes Kapitel.

Von den Eil- und Postwägen.

§. **1413**. Die Personentaxe wird für die von den Eil- und Postwagen zurück zu legende Wegstrecke nach Maßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen berechnet. Das Wegmaaß einer ganzen Poststation ist in runder Zahl auf 48,000 Fuß badisches Maaß bestimmt; die Distanzen werden jedoch nach Achtelsposten berechnet; hiernach sind alle Extrapostdistanzen regulirt, R.B. 38, XXI. Jeder Reisende hat 40 Pfund seines Reisegepäckes frei, in sofern dessen Werthsdeklaration nicht den Betrag von 300 fl. übersteigt, in welchem Falle das Gepäck der gewöhnlichen Fahrposttaxe unterliegt. Die Personentaxe und die Taxe für das etwaige Uebergewicht müssen sammt der Einschreibgebühr stets vorausbezahlt werden.

Personen mit ekelhaften Gebrechen, so wie Kinder unter drei Jahren werden nicht aufgenommen, für ältere Kinder wird die volle Taxe bezahlt. Das Postillonstrinkgeld wird von der Postadministration berichtigt. Auf den Eilwägen darf kein Gepäck mitgenommen werden, das schwerer ist, als 50 Pfund; solches wird mit dem Packwagen nachgesendet; Postwagen nehmen es unter Anrechnung der Fahrposttaxe für den Mehrbetrag über 40 Pfund mit; das Gepäck muß gut verschlossen, mit lesbarer Adresse und mit einer Werthsdeklaration versehen sein; es ist eine Stunde vor der Abfahrt, oder wenn diese Nachts statt hat, den Nachmittag zuvor auf die Post zu geben. Die Post haftet nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck. Für Nachtsäcke, Hüte u. dgl. Gepäck, welches der Reisende bei sich behält, oder dem Kondukteur zur Besorgung überläßt, wird nicht gehaftet.

Das Einsitzen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen, dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde dort einzufinden; wer dieß unterläßt, oder sich unterwegs entfernt, und hierdurch zurückbleibt, kann das bezahlte Postgeld nicht zurückverlangen; nur wenn ein Reisender aus einer andern Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben

lassen, abzureisen, und wenn er hievon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt giltig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückstellung des Reisescheins wieder zurückbezahlt werden. Das eingeschriebene Gepäck wird den Reisenden nach erfolgter Ankunft und Abpackung des Wagens nur gegen Empfangsbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt. Die Packer haben nur, wenn sie das Gepäck dem Reisenden in dessen Wohnung nachtragen, Gebühr anzusprechen.

Jeder Reisende ist verbunden, seinen Vor- und Zunamen, sowie seine Heimath und das Ziel seiner Reise anzugeben, auch auf Verlangen sich über die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorzeigung seines Reisepasses auszuweisen. R.B. 34, XL. S. 297, 41, XXXIX. S. 356.

Viertes Kapitel.

Von der Extrapost.

R.B. 18, XXV.

§. **1414**. Die Distanz einer einfachen Poststation ist 48,000 badische Schuh, dabei wird nach Achtelsposten gerechnet, R.B. 38, XXI. Hiernach sind alle Extrapostdistanzen regulirt.

Die Distanzen der nächsten Stationen sind auf einer Tafel in Oelfarbe aufzuzeichnen, welche in dem Posthause zur Einsicht der Reisenden aufzuhängen ist. R.B. 10, V.

§. **1415**. Unter zwei Pferden wird keine Bespannung abgegeben, auch keine Pferde zur Bespannung eines Schlittens. Die Verbindlichkeit zur Annahme der Bespannung richtet sich nach den Personen, dem Gepäcke und dem Chaisenbau. Ein Kind unter zehn Jahren, zwei Kinder unter sieben Jahren werden nicht mitgerechnet. Zwei Kinder von sieben Jahren an gelten für eine Person. Ein Koffer von 100 bis 150 Pfund, zwei große Mantelsäcke von gleichem Gewicht oder eine vollgepackte Vache mit steifem Deckel werden für eine Person gerechnet.

a. Mit zwei Pferden werden gefahren halbgedeckte Reisewagen mit drei Personen oder weniger,
b. mit drei Pferden halbgedeckte Wagen mit vier bis sechs Per-

sonen und geschlossene zweisitzige Wagen mit vier Personen oder weniger,

c. mit vier Pferden zweisitzige geschlossene Wagen mit acht Personen, geschlossene Reisewagen mit sechs Personen oder weniger.

Was über diese Belastung geht, fährt mit sechs Pferden.

Wagen, bei welchen ein Pferd in der Gabel geht, zahlen ¼ Pferd weiter.

§. **1416**. Unterwegs darf der Reisende keine Personen oder Gepäcke aufnehmen, welche die Bespannungsnorm übersteigen.

Der Posthalter darf nicht von dem Reglement abweichen und sich nur die wirklich eingespannten Pferde bezahlen lassen.

Wo besonders hohe Steigen einen jedesmaligen Vorspann nöthig machen, muß die Ermächtigung dazu von der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen ertheilt und in dem Posthause angeschlagen sein. Vorspann wegen zufälliger Hindernisse ist nach billiger Uebereinkunft zu reguliren.

Die von der Post abgegebenen Chaisen und Pferde dürfen ohne deren Bewilligung unter keinem Vorwand über die nächste Station geführt werden.

§. **1417**. Keinem gehörig legitimirten Fremden darf die Beförderung auf der Postroute durch die Post verweigert werden. Wer zuerst mit der Post ankommt, muß zuerst wieder befördert werden; Kabinets- und Schildkouriere allein haben den Vorzug von den früher eingetroffenen; wer mit eigenen oder Lohnpferden ankommt, muß den mit der Post reisenden nachstehen; es darf ihm aber die Bespannung nicht verweigert werden.

Zum Umspannen sind am Tage 15, bei Nacht 20 Minuten bewilligt, sind die Pferde voraus bestellt worden, 8 Minuten.

Wenn alle Postpferde im Dienst abwesend oder für den ordinären Postdienst in Reserve sind, so hat der Posthalter in der kürzesten Zeit (um den vollen Bezug des Postgeldes oder ganze Bezahlung nach besonderem Accord, s. §. 1428) Aushülfspferde herbei zu schaffen, wozu ihm das Amt nöthigenfalls zu verhelfen hat. R.B. 5, XXXIV., P.B.M. 1805 N. 88, P.B.N. 1805 N. 45, R.B. 6, XXXI. Es ist aber dabei auch darauf zu sehen, daß die Posthalter mit den erforderlichen tüchtigen Pferden versehen sind,

und ihre Pferde immer zuerst für den Dienst verwenden. M.d.J. 21. Okt. 1817 N. 9352.

§. **1418.** Die Station ist längstens in zwei Stunden und zwar im Trab zurückzulegen; bei schlechten oder neu überführten Wegen, merklichem Berganfsteigen, auch wenn die Station mehr als eine einfache Post beträgt, darf der Postillon nach Verhältniß im Schritt fahren.

§. **1419.** Die später abgefahrene Extrapost soll der früheren nicht vorfahren, wenn diese nicht anhält, ausgenommen, wenn die spätere mehr Pferde genommen hat, als sie nach der Bespannungsvorschrift schuldig war.

Thore und Schlagbäume sind der Extrapost auf Zeichen mit dem Horne unverweilt zu öffnen. Wenn ihr unterwegs ein Unfall begegnet, sind die Ortsobrigkeiten zu schleuniger Hülfe und Beförderung gegen Vergütung verpflichtet.

§. **1420.** Wer dieselbe Station mit der Post zurückfährt, hat sich vor der Abfahrt darüber mit der Post zu verständigen, zahlt die Hälfte Post-, Chaisen- und Trinkgeld weiter und darf sich nicht länger als eine Futterzeit aufhalten.

P f e r d e w e c h s e l bei sich begegnenden Extraposten darf nur statt finden bei gleicher Bespannung und mit Einwilligung der Reisenden.

§. **1421.** Die Beförderung auf andern als Poststraßen hängt von freier Uebereinkunft mit der Post ab.

Wer mit Extrapost ankommt, darf binnen 48 Stunden von keinem Hauderer auf der Poststraße oder auf einem Seitenwege bis an einen Ort, der auf der Poststraße liegt, weiter geführt werden, bei Ersatz des Postgeldes an die überfahrenen Stationen. A.B.P. 1812 N. 92, R.B. 6, XXXI.

§. **1422.** Die Posthalter haben den Reisenden mit Höflichkeit zu begegnen und gleiches Benehmen, auch, bei gegründeten Beschwerden, prompte Unterstützung durch die Obrigkeit zu erwarten.

Auf jeder Station ist ein, den Reisenden vorzulegendes E x t r a p o s t b u c h zu halten, in welches die Reisenden ihre etwaigen Beschwerden einzutragen haben, A.B.P. 1815 N. 79, A.B.D. 1815 N. 80; in diesem Fall ist es sogleich, oder, wenn kein Eintrag vorgekommen ist, vierteljährig an die Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen einzusenden.

§. **1423**. Das Brieffelleisen einem Reisenden auf den Wagen zu binden, ist den Posthaltern und den Postillonen verboten. R.B. 10, XXXIII.

§. **1424**. Jeder Postillon, der eine Extrapost führt, muß:

a. Postmontur, Posthorn mit Schnur und Quaste tragen, selbst aushülfsweise bestellte Fuhrleute, bei 5 fl. Strafe für den Posthalter. A.B.R. 1813 R. 87, 1819 R. 87, A.B.D. 1819 R. 92. Außer den Großherzoglichen Posten, Hofpostzügen und jenen der Standesherren darf kein Fuhrwerk Posthorn führen;

b. er muß auf Begehren des Reisenden das Fuhrwerk reitend und zwar in Stiefeln führen und darf, wenn ihm erlaubt ist, auf dem Bock zu sitzen, ohne Anfrage nicht Tabak rauchen;

c. darf keine fremde Personen oder Gepäcke mitnehmen, Futtersack und Sattel nicht auf den Wagen des Reisenden packen;

d. auf chaussirten Wegen nicht absteigen und nebenher gehen, wenn diese nicht so steil sind, daß sie einen Hemmschuh erfordern, oder ungewöhnlich starke Kälte ihn zur Bewegung nöthigt, jedenfalls muß er im Nebenhergehen die Zügel festhalten;

e. er darf unterwegs ohne Noth nicht anhalten, auch soll der Reisende nicht ungebührlich lang anhalten lassen; den Wirthen ist bei Strafe verboten, Postillons gegen den Willen der Passagiere Wein zu verabfolgen, A.A. I. „Post";

f. der Postillon soll vorsichtig fahren, sich vor Trunkenheit und Schlaf hüten; Beschädigung durch die Schuld des Postillons durch Umwerfen, Anfahren, unterlassenes Einlegen des Hemmschuhes und dergl. wird vergütet; äußerste Dunkelheit, sehr schlimme Wege und schlechtgebaute Wagen, auch sonstige Unfälle geben zwar Entschuldigung, jedoch sind in dunkeln Nächten die Postchaisen mit Laternen, im Gebirge mit Fackeln, gegen Vergütung zu versehen.

g. Das unanständige laute Knallen mit der Peitsche ist verboten B.B.M. 1842 R. 13.

§. **1425**. Grobes oder sonstiges dienstwidriges Benehmen des Postillons hat der Posthalter der Ankunftsstation streng zu ahnden und der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen davon die Anzeige zu erstatten, der Reisende ist aber in keinem Fall befugt,

selbst oder durch seine Leute die Pferde zum schnellern Laufen anzutreiben oder den Postillon persönlich zu mißhandeln.

§. **1426**. Der Reisende ist verpflichtet, vor der Abfahrt von der Station nach dem jeweiligen Tarif, dessen Einsicht er verlangen darf, das Post- und Chaisengeld, oder für eigene Wagen das Schmiergeld, Chaussee-, Brücken und Pflastergeld zu entrichten; auf Begehren erhält er Quittung. Das Trinkgeld kann nach zurückgelegter Fahrt bezahlt werden.

§. **1427**. Für bestellte aber nicht benutzte Pferde ist das Postgeld zu bezahlen, wenn die Bestellung nicht 6 Stunden vor der Abfahrtzeit zurückgenommen worden ist; das Postamt, welches die Bestellung ausgehen ließ, erhebt das Postgeld. Geht der Reisende später ab, so ist für jeden Tag des Abwartens die Hälfte Postgeld zu entrichten.

Ein Postillon, der auf die bestellte Stunde eingespannt hat und den der Reisende eine volle Stunde warten läßt, hat die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu fordern und im Verweigerungsfall auszuspannen. Der Reisende, welcher unnöthigerweise stundenlang aufgehalten wird, kann eben so viel dem Posthalter abziehen.

§. **1428**. Für Aushülfspferde darf der Verleiher mehr nicht als die Posttaxe fordern; dem Posthalter ist unbenommen, vorher mit ihm einen Accord über seine Bezahlung abzuschließen.

§. **1429**. Jede Klage wegen Ueberforderung ist polizeilich strenge zu untersuchen, der allenfallsigen Uebernahme zu steuern und davon der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen Anzeige zu erstatten.

Anforderung eines höhern als des taxmäßigen Trinkgeldes ist durch den Posthalter jedesmal und zwar höfliche um den zweifachen Belauf des Trinkgeldes, grobe wie dienstwidriges Benehmen zu bestrafen.

Fünftes Kapitel.

Von den Kourieren.

§. **1430**. Jeder Posthalter hat zum Reiten taugliche Pferde für die Kouriere zu halten. Begleiten diese nicht einen Wagen,

so hat ihnen ein Postillon in Montur vorzureiten. Dem Kourier ist ein gutes Pferd und guter Sattel zu geben; er kann seinen eigenen Sattel auflegen, wenn er paßt.

Die einfache Station ist in 1½ Stunden zurückzulegen, andernfalls ist der Postillon zur Strafe und Verantwortung zu ziehen, der Kourier darf ihn oder sein Pferd nicht selbst antreiben; sein Felleisen darf nicht über 30 Pfund schwer sein; er kann es dem Pferde des Postillons auflegen.

Kouriere, welche vor dem Wagen ihrer Herrschaft vorausreiten, um Pferde zu bestellen, kann der Posthalter so lange zurückhalten, bis der Wagen eingetroffen ist.

Sechstes Kapitel.

Von Estafetten.

§. 1431. Die Posten sind verbunden, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht von öffentlichen Stellen und Privatleuten Briefe und größere Schriftenpakets zur Versendung durch Estaffette zu übernehmen, und die ankommenden weiter zu befördern. Solche Pakete müssen wohl verpackt, versiegelt und deutlich adressirt sein. Nur darf die Versendung nicht in eine regelmäßige Aus-, Ein- oder Durchfuhr der für das Publikum bestimmten Korrespondenz ausarten.

§. 1432. Sie sind längstens binnen ½ Stunde bei der spedirenden und ¼ Stunde bei der weiter sendenden Post auf der nächsten oder von dem Aufgeber bezeichneten Route durch vertraute Postillons in eigenen, mit ledernen Riemen versehenen Umhängtaschen zu befördern; sie durch Fußboten oder gelegentlich durch Lohnkutscher, Reisende, durchpassirende Kouriers ꝛc. oder durch die Briefpost zu befördern, ist bei 15 fl. Strafe verboten. Sind sie zu groß zum Verschluß in die Estaffetten-Umhängtasche, so hat der Aufgeber ein eigenes Felleisen anzuschaffen; ist dieses zu groß zum Verpacken auf ein Reitpferd, so kann er gegen Extrapostaxe eine Kalesche mit zwei Pferden verlangen. In Ermangelung von Postpferden hat die Ortsbehörde Aushülfe zu verschaffen.

§. 1433. Der Aufgeber kann Tag und Stunde des Abgangs auf der Adresse bemerken, von dem Valor wird keine Notiz genom-

men. Er erhält einen Schein über die Stunde des Abgangs und die bezahlten Kosten. Diese bestehen in der Expeditionsgebühr, Postgebühr und Trinkgeld und sonstigen zufälligen Auslagen, sind baar bei der Aufgabe zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten. Von Dienststellen und wohlbekannten Inländern mögen ausnahmsweise Estaffetten bei der Abgabe zahlbar aufgegeben werden; der Aufgeber bleibt aber für die Zahlung haftbar, und hat der Post ein Aufgabscertifikat zuzustellen.

Mehrere Depeschen auf derselben Route können zusammen couvertirt werden an das Postamt, woselbst sie sich trennen; gelegenheitliche Mitsendung ist nur für portofreie Briefe erlaubt.

§. **1434**. Die Estaffette muß in der für jede Station regulirten Zeit befördert werden, längstens binnen zwei Stunden zwei Meilen zurücklegen. Die Posten haben

a. über Abgang und Weiterbeförderung sämmtlicher Estaffetten Manual zu führen;
b. deren Nummer auf den der Estaffette mitzugebenden Stundenpaß,
c. auf die Amtskorrespondenz und
d. den Lieferschein für den Postillon einzutragen.

Der letztere muß die Viertelstunde der Ankunft ausweisen, ist von dem Posthalter bei der Zurückkunft des Postillons einzuziehen und aufzubewahren. Sollte der Postillon den Schein nicht zurückbringen, so hat sein Herr sogleich die genaueste Nachforschung nach dem Schicksal der Estaffette anzustellen. Jede Verspätung, welche nicht mit unvermeidlichen, bescheinigten Hindernissen entschuldigt ist, wird mit 15 kr. für jede Viertelstunde, bei größerer Versäumniß mit geschärfter Strafe gerügt.

Estaffetten, welche nach ihrer Bestimmung in der Richtung der Eisenbahnlinie zu versenden sind, werden, wenn die Postroute nicht ausdrücklich verlangt ist, mit den regelmäßigen Fahrten der Eisenbahn in dem Falle befördert, wenn dieselben dadurch früher oder ebenso bald, als auf der Postroute, an ihren Bestimmungsort gelangen. Es wird hierfür außer der Expeditions- und Bestellgebühr, die doppelte Taxe eines Platzes der dritten Wagenklasse berechnet.

§. **1435**. Die durch Estaffette angekommene Sendung ist sogleich zu jeder Stunde der Ankunft, es sei bei Tag oder Nacht,

dem Adressaten zu behändigen und von diesem die Stunde des Empfangs auf die Amtskorrespondenz zu bescheinigen. Ist der Adressat abwesend, so wird ihm die Sendung durch die Briefpost rekommandirt, unter Nachnahme der Bestellungsgebühr, zugesendet. An Regenten, hohe Standespersonen, Militärkommandanten u. s. w. kann die Nachsendung auch ohne Vorausbezahlung durch Estaffette geschehen.

Ist der Adressat nicht im Ort und sein Aufenthalt binnen drei Tagen nicht zu erforschen, so geht die Sendung mit der Briefpost rekommandirt mit Nachnahme der Bestellungsgebühr ohne Portotaxe retour. Der Stundenpaß ist der aufgebenden Post zurück zu schicken, welche daraus ersichtliche Verspätungen vor der Auszahlung der Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen anzuzeigen hat. R.B. 18, II.

Siebentes Kapitel.

Von institutmäßigen Fuhrwerken und Briefboten.

(R.B. 7, XXVII., 8, XLI., A.B.P. 1813 N. 46, 1820 N. 48, P.B.M. 1807 N. 64, A.B.R. 1820 N. 47, 1825 N. 37.)

§. **1436**. Auf den Postwagenrouten sollen keine institutmäßige Fuhrwerke bestehen.

Weder Hauderer noch Boten dürfen verschlossene Briefe oder Pakete unter 25 Pfund mitnehmen. Offene Kommissionsbriefe und Uebernahme der darin bestellten Gegenstände sind unter diesem Verbot nicht begriffen, auch flüssige Waaren, Schießpulver und andere rohe und unverpackte Materialien, womit sich die Postwagen nicht befassen. Strafe der Uebertretung ist für den Träger von einem Briefe 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, was ihr dadurch entgangen ist, erhält, der Rest aber Anzeigegebühr ist. Ist der Aufgeber eines solchen Briefes bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Almosen seines Aufenthaltsortes.

Die Untersuchung und Bestrafung steht dem Gerichte zu.

Die Postbehörden können mit Bewilligung des Amts die Boten und deren Wagen visitiren lassen, und die vorgefundenen gesetzwidrigen Briefe und Pakete wegnehmen, haben aber deren Weitersendung sogleich zu besorgen.

§. **1437**. Die auf andern als Postrouten bestehenden regel-

mäßigen Boten sind von dem Amt anzustellen, haben sich vorher über Leumund und Kautionsfähigkeit auszuweisen und erhalten Erlaubnißscheine, welche ihren Namen, den Betrag der gestellten Kaution, Tage und Orte ihrer Route, die von ihnen einzuhaltende Straße und ihre Gebühr für jeden Brief oder Paket enthalten. Die letztere ist öffentlich bekannt zu machen und ihre Uebertretung streng zu bestrafen. A.B.N. 1821 N. 6. Zur Beförderung der Dienstschreiben aus dem Amtssitz in die einzelnen Amtsorte ist eine ständige Boteneinrichtung auf Rechnung der Gemeinden zu machen, nur da, wo sich in dem Amtsbezirk keine Botenanstalt befindet, dürfen auf Rechnung der Amtskasse Briefboten angestellt werden. M.d.J. 13. Mai 1823 N. 6298.

Achtes Kapitel.

Von den Eisenbahnen.

(R.B. 40, XXIX., 45, XXI., 46, XXVII., 50, L., 53, XV.)

§. **1438.** Der Betrieb der Eisenbahnen wird durch die Direktion der Posten und Eisenbahnen besorgt.

Die Personentaxe ist für die Person und Wegstunde ohne Unterschied der zurückzulegenden Entfernung festgesetzt.

Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einem Fahrbillet nach derjenigen Station, bis zu welcher die Bahn benützt werden will, oder, wenn keine Billete nach dieser Station ausgegeben werden, bis zu derjenigen Hauptstation, wo das weitere Fahrbillet erhalten werden kann, zu versehen. Der Billetverkauf kann fünf Minuten vor der Abfahrt des Zuges geschlossen werden.

Sichtlich kranke und überhaupt solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

Kinder unter 10 Jahren können je zwei auf ein Billet in jeder Wagenklasse fahren.

Für ein Kind in diesem Alter in I. Wagenklasse ist ein Billet II. Klasse, in II. Wagenklasse ein Billet III. Klasse und in III. Wagenklasse ist für ein Kind und einen Erwachsenen ein Billet II.

Klasse zu lösen. Kinder unter 10 Jahren, welche in der III. Klasse allein fahren, genießen keine Ermäßigung des Fahrpreises.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und die ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Hinsichtlich der Besetzung der Wagen ist die quer durch die Wagen gehende Sitzbank I. Klasse zur Aufnahme von 4 erwachsenen Personen bestimmt, während die stärkste Besetzung der quer durch die Wagen gehenden Sitzbänke II. Klasse in 5 und III. Klasse in 6 Personen besteht. Die in anderer Weise angebrachten Sitze werden in gleichem Verhältniß berechnet.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht genommen werden.

Dagegen können einzelne Wagenabtheilungen oder ganze Wagen genommen werden. — Bei der Miethe solcher Wagenabtheilungen bezw. Wagen werden je vier Plätze nur zu drei Plätzen bezahlt; es dürfen jedoch in die gemiethete Abtheilung nicht mehr Personen aufgenommen werden, als die reglementsmäßige Zahl von Plätzen beträgt.

Alle Fahrbillete sind nur für den darauf gestempelten Tag giltig, daher die Reisenden alsbald zu prüfen haben, ob die Billete auf den gewünschten Tag lauten.

Die Fahrbillete sind sowohl beim Eintritt in die Wartsäle dem Portier, als auch beim Einsteigen in die Wagen dem Kondukteur vorzuzeigen.

Wer unterwegs ohne giltiges Fahrbillet getroffen wird, hat den Fahrpreis für die ganze zurückgelegte Fahrt des Zuges von dessen Abgangsorte für die benützte Wagenklasse nachzuzahlen.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen, mit Ausnahme der zum Nichtrauchen bezeichneten Abtheilungen I. und II. Klasse, gestattet.

In den letzteren darf jedoch unter Zustimmung sämmtlicher Mitreisenden ebenfalls geraucht werden.

Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Hunde dürfen nicht in den Personenwagen, können aber in besonderen Behältnissen in Packwagen gegen Fahrbillets mitgenommen werden, ohne daß jedoch dafür irgend eine Garantie geleistet werden kann.

Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zu

verhältnißmäßiger Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar nur für Personen oder Gegenstände, welche nicht etwa mit demselben Zuge später oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren.

§. **1439**. Kleine, leicht tragbare Gegenstände bis zum Gewichte von 10 Pfund können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, unter den Wagensitzen mitgeführt werden.

Für diese Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben und es wird keine Garantie dafür geleistet.

Traglasten, welche Reisenden III. Klasse zugehören, nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, werden bis zu 60 Pfund frei befördert. Sie dürfen jedoch, wenn nicht deren Mitführung unter den Wagensitzen ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, nirgends in die Personenwagen aufgenommen werden, sondern sind von den Eigenthümern unter Vorzeigung des Personenbillets zum Unterbringen in oder auf die hierzu bestimmten Transportwagen abzugeben.

Erwachsenen Auswanderern wird bei Benützung der Eisenbahn ein Freigewicht von 2 Centnern, Kindern von 4 bis 12 Jahren ein solches von einem Centner bewilligt. R.B. 49, XXXVI.

Pakete oder Säcke 2c. mit Geld von solchem Umfange, daß deren Mitnahme ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, dürfen als Handgepäck durch die Reisenden selbst mitgeführt werden unter der Bedingung, daß dieselben, wenn sie das für Handgepäck zulässige Gewicht von 10 Pfund übersteigen, der Gepäcktaxe unterliegen, in welchem Falle diese zu erheben und der Gepäckschein auszustellen ist, dessen Abnahme aber vor der Abfahrt durch den Kondukteur zu geschehen hat, da für solche Gegenstände die Eisenbahnverwaltung nicht haftbar ist, sondern deren Mitnahme nur auf das eigene Risiko des Reisenden hin zugelassen wird.

Alles übrige Reisegepäck ist der Fürsorge der Eisenbahnverwaltung zu übergeben und dafür die Gepäckfracht nach dem darüber aufgestellten Tarife zu zahlen. Der niedrigste Erhebungssatz ist 3 kr.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dessen Wohnort deutlich und dauerhaft bezeichnet sein.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens eine Viertelstunde vor dem Abgang des Zugs eingeliefert ist, kann nicht zu-

gesichert werden. In diesem Falle kann der Reisende sein Gepäck mit dem nächsten Zuge befördern lassen.

Gegen Einlieferung des ordnungsmäßig beschaffenen Gepäcks und Berichtigung der Gepäckfracht erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe des Scheins, welche die Verwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht selbst erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, in den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgefordert, so sind für jedes Gepäckstück täglich 7 kr. zu entrichten.

In Ermanglung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und nach Umständen gegen Sicherheit erfolgen.

Reisende, welche mit demselben Wagenzuge nach einer weiteren Station fahren wollen, als wohin direkte Fahrbillets ausgegeben werden, können sogleich beim Zugange auf die Eisenbahn ihr Gepäck bis zu jener Station einschreiben lassen und die Taxe bis dahin erlegen.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Verwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a. Sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstücks.

b. Für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstücke bei der Rücklieferung äußerlich erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung des Inhaltes muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

c. Für ein Gepäckstück, welches verloren, ganz vernichtet oder seinem Inhalte nach beschädigt ist, wird, wenn nicht eine besondere Versicherung stattgefunden, eine Entschädigung von 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. auf jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne alle Rücksicht auf etwa höheren Werth des Inhaltes geleistet.

d. Bei theilweiser Vernichtung oder Beschädigung wird ohne Rücksicht auf etwa höheren Werth des Gegenstandes die Ver-

gütung nur nach Abzug des Gewichts des unbeschädigt vorhandenen Theils, mithin, wenn eine Versicherung zu höherem Werthe stattgefunden hat, nach dem Verhältniß des Gewichts der in Verlust gerathenen oder beschädigten Stücke geleistet.

e. Die Haftung der Verwaltung nach vorstehenden Grundsätzen ist auf solche Verluste und Entschädigungsfälle beschränkt, welche von dem Zeitpunkte des Empfanges bis zur geschehenen Auslieferung des Reisegepäcks, längstens aber bis zum Ablaufe von 24 Stunden von der Zeit der Ankunft des Gepäcks an dem Bestimmungsorte eingetreten sind.

f. Der Betrag der Vergütung für verloren gegangenes oder beschädigtes Gepäck soll binnen möglichst kurzer Zeit dem Ueberbringer des Gepäckscheins ausgezahlt werden.

g. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für den Brandschaden, welcher durch den Dampfwagen veranlaßt wird.

h. Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei:
   1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt ist, welches die Verwaltung abzuwenden nicht vermocht hat;
   2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder solcher Personen, für welche derselbe zu haften hat, veranlaßt ist, wohin namentlich auch der Fall einer mangelhaften Verpackung zu rechnen ist;
   3) wenn der Reisende das Gepäck nicht zur Vormerkung in den Gepäckschein in die Gepäcksexpedition abgeliefert, sondern dasselbe bei sich behalten oder eigenmächtig auf die Wagen gebracht hat;
   4) bezüglich der taxfrei beförderten Traglasten.

i. Die in den Wagen, Empfangzimmern, auf den Bahnhöfen oder sonst auf der Bahn verlorenen Sachen, in Bezug auf welche der Verwaltung eine Garantie nicht obliegt, werden von den Beamten, welche sie finden, sofort an den betreffenden Stationsvorstand abgegeben, von welchem der Eigenthümer dieselben gegen vollständige Legitimation in Empfang nehmen kann.

Meldet sich der Eigenthümer binnen 3 Monaten bei dem betreffenden Vorstande nicht, so wird mit den gefundenen

Sachen nach Vorschrift der bestehenden Reglements und Gesetze verfahren. Vergl. §. 870.

Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höheren Werthe zu versichern, als die obige Vergütungsnorm besagt, in welchem Falle 6 kr. von jedem 100 fl. des angegebenen Werths ohne Rücksicht auf die Entfernung innerhalb des Umfanges der Großherzogl. Staatsbahn als Garantietaxe in Berechnung kömmt. Bei Berechnung dieser Taxe wird jedes begonnene 100 fl. für voll angenommen.

Wenn eine solche besondere Versicherung gewünscht wird, muß der Versicherungswerth auf der Adresse des Gepäcks angegeben sein.

Reisende, welche sich in einem Stationsorte aufhalten und ihr Gepäck länger, als die für die Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung festgesetzte Zeit in Verwahrung geben wollen, können dasselbe bei der Expeditionsstelle gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 3 kr. für jedes Gepäckstück und jede 24 Stunden niederlegen. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäcks bestätigt wird und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Gepäcks stattfindet.

§. **1440**. Gegenstände, welche feuergefährlich sind oder auf irgend eine andere Weise Schaden verursachen können, dürfen weder in Personen= noch in Gepäckwagen mitgenommen werden. Aus der Vernachlässigung dieser Vorschrift folgt die Schadenersatzpflichtigkeit.

Leichen dürfen in den Gepäckwagen nicht transportirt werden.

Der Transport derselben bleibt der besonderen Verabredung mit der Eisenbahnverwaltung vorbehalten.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen nach dem dafür aufgestellten Tarife befördert. Sie müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher, unter Vorzeigung des dafür gelösten Transportscheins zur Verladung abgeliefert werden.

Den Eigenthümern der Equipagen, sowie deren Dienerschaft steht es zwar frei, während der Fahrt in ihren Equipagen sitzen zu bleiben, jedoch nur gegen Lösung eines Personenbillets II. Klasse für jede Person innerhalb des Wagens und eines Personenbillets III. Klasse für jede Person außerhalb des Wagens.

Nach der Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und muß dieselbe spä=

testens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden. Für jede Stunde längeren Verweilens sind 21 kr. Standgeld zu entrichten.

Die Verwaltung übernimmt für Equipagen keine Garantie, mit Ausnahme von Feuerschaden.

Ebenso wird für das auf oder in der Equipage befindliche Gepäck keine Garantie geleistet.

Auf und nach den im Tarife für den Viehtransport genannten Stationen können Thiere mit den Personenzügen (ausgenommen die Schnellzüge) und mit den gewöhnlichen Güterzügen jeden Tag befördert werden.

Die Beförderung findet in der Regel nur in ganzen Ladungen vierrädriger Wagen statt.

Die Mitnahme einzelner Stücke (mit Ausnahme von Pferden in geschlossenen Wagen, Hunden, einzelnen Kälbern oder Schafen) zur tarifmäßigen Taxe hängt davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden. Wird der Transport einzelner Stück Vieh außerdem verlangt, so muß, wenn der Taxbetrag nach dem Tarif nicht mehr beträgt, die für ein Pferd in geschlossenen Wagen bestimmte Taxe als geringster Erhebungssatz bezahlt werden.

Wie viel Vieh von jeder Gattung auf einen Wagen geladen werden darf, bleibt zur Verhütung von Ueberfüllung des Wagens dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung überlassen.

Die im Tarife angegebenen Taxen beziehen sich auf die Beförderung mittelst der Güterzüge; bei Beförderung mit den Personenzügen findet ein Taxzuschlag von 50% statt.

Die zu befördernden Thiere, mit Ausnahme von Hunden, einzelnen Kälbern oder Schafen, müssen 1 Stunde und größere Transporte 2 Stunden vor Abgang des Zuges gestellt und auf Zwischenstationen 24 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet werden.

Der Absender beziehungsweise Empfänger muß für das Ein- und Ausladen, sowie für die zur gehörigen Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel sorgen und sich auch von der sicheren Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie bei Viehtransporten weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt. Vergütung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird mithin überhaupt nicht geleistet.

Ohne Beaufsichtigungspersonale werden Thiere nicht befördert.

Die zur Beaufsichtigung während des Transports mitreisenden Personen haben Billets III. Klasse zu lösen.

Pferde können in geschlossenen oder offenen Wagen befördert werden.

Der Transport in geschlossenen Wagen von mehr als 3 Pferden kann selbst auf den Hauptstationen nicht jeder Zeit zum nächsten Zuge zugesichert, sondern muß Tags vorher angemeldet werden.

Hunde und einzelne Stück Kälber oder Schafe werden auf allen Stationen befördert, sofern in den dafür bestimmten Behältern bezw. im Gepäckwagen Raum vorhanden ist.

Billets für Hunde werden immer nur nach derjenigen Station ausgegeben, wohin der Reisende selbst ein Billet gelöst hat.

Für die Umladung der Hunde bei vorkommendem Wagenwechsel haben die Eigenthümer selbst besorgt zu sein.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere muß spätestens 2 Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen, widrigenfalls ohne Uebernahme irgend einer Garantie von Seite der Verwaltung, ein Standgeld von 3 Kreuzer für jedes Stück größeres Vieh oder für ein oder zwei Stück kleineres Vieh, sowie für je weitere zwei Stück desselben zu entrichten ist. Direktion der Gr. Posten und Eisenbahnen 30. April 1853 N. 7399.

Ueber den Gütertransport auf der Eisenbahn R.B. 45, XXI., 47, XXIV., LI., 48, XVII., XXXV., 49, XVII., 50, XVI, XXXIV., 51, XLV., LXXII., 52, XXIV., XXXV., 53, IV., V.B.M. 1845 N. 13; die Prüfung der Lokomotiven R.B. 44, IX.

Zehnter Titel.

Straßenbau, Straßenordnung und Wasserbau.

Das Großherzogthum ist in 15 Wasser- und Straßenbaubezirke eingetheilt. R.B. 38, IV., 41, XXVI., 43, IX., 49, LXXV.

Erstes Kapitel.

Straßenbau.

(R.B. 10, XX.)

Erster Abschnitt.

Von Vizinal-, Verbindungs- und Feldwegen.

§. **1441**. Jede Gemeinde unterhält in der Regel die durch ihre Gemarkung ziehenden nicht chaussirten Vizinal-, Verbindungs-

und Feldwege. An stark gebrauchten, daher mehr als gewöhnliche Unterhaltung erfordernden, für den Verkehr wichtigen Vizinalstraßen haben auch die benachbarten Gemeinden nach der bisherigen Uebung oder billigem Austheiler zu konkurriren. Den letztern entwirft die Straßenbauinspektion unter Genehmigung des Amtes.

Bei neuer kunstmäßiger Anlage solcher Straßen tritt eine erweiterte Konkurrenz ein, welche die Kreisregierung regulirt.

§. **1442**. Den Vizinalstraßen ist eine möglichst gerade Direktion zu geben, doch so, daß kurze Kehren, steile und gefährliche Stellen, auch enge Ortsstraßen, möglichst vermieden werden; zu jeder Hauptänderung ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Die artistische Leitung der Ausführung steht der Straßenbauinspektion zu. M.d.J. 29. Dezember 1820 N. 13,181. Eine Vizinal-Commerzialstraße, die unmittelbar in das angrenzende Ausland führt, darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausgeführt werden. A.B.M. 1835 N. 85.

Die Normalbreite ist 18 Fuß Fahrweg, an Krümmungen und in Hohlwegen 21 Fuß, überdieß 3 Fuß für jeden Seitengraben.

Die Normalhöhe ist 2 Fuß Böschung in den Wänden, an Steigen nur ¾ Fuß; auf jeden Fuß Höhe kommt 1 Zoll Wölbung.

§. **1443**. Wo das Wasser über die Straßen zieht, sind Kanäle anzulegen oder die Käntel wenigstens 6 Fuß auf jeder Seite abzupflastern; da, wo sie sich auf die Hauptstraße ziehen, ist der Chausseegraben mit einem Brücklein zu versehen. A.B.D. 1816 N. 46. Sie sollen in der Regel ein Steinfundament von 1 Fuß Höhe, 18 Fuß Breite haben, an sumpfigen und steilen Stellen darf dieses niemals fehlen. Auf das Pflaster kommt eine Decke von Kies oder kleingeschlagenen Steinen, nicht größer als ein Hühnerei, welches sich in der Mitte um ¾ Fuß erhebt.

§. **1444**. Alljährlich im April und September sind die Vizinalstraßen mit Kies zu überführen, die Verbreitung darf aber nicht im Abladen, sondern muß im Ganzen geschehen, wobei die, obige Größe übersteigenden Steine zerschlagen werden. Vor dem Ueberkiesen ist der Weg von Koth zu reinigen, und nach demselben die Gräben auszuheben und die Fußpfade einzuebnen.

§. **1445**. Schlaglöcher sind, so bald sie sich zeigen, 1 Fuß

tief auszuheben, mit gestellten Steinen auszufüllen und mit Kies zu überdecken.

An Plätzen, wo die Passage nicht gestört wird, sind Vorrathshaufen anzulegen.

Auf der Straße stehendes Wasser ist in kleinen Gräbchen abzuleiten, die Geleise mit Kies von den Vorrathshaufen fest auszuschlagen, dabei das Einlegen distriktweise bald auf der einen, bald auf der andern Seite vorzunehmen.

§. **1446**. Gefährliche Stellen sind mit Brustmauern oder Geländern in $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten steinernen Pfosten zu versehen, die Geländer müssen von Eichenholz, $\frac{1}{2}$ Fuß dick, nicht über 10 Fuß lang sein. Abweissteine und Pfosten sind zu vermeiden. V.B.S. 1853 N. 5.

Diejenigen Straßenstellen, welche Ortspflaster bilden, sind gut zu unterhalten, und das Pflaster niemals mit geschlagenen Steinen auszubessern, lieber ganz aufzubrechen und die Stelle zu chaussiren. Ueber die Bepflanzung mit Obstbäumen siehe §. 955.

§. **1447**. Verbindungswege sind unter Leitung der Vorgesetzten und amtlicher Aufsicht in der Frohnd in fahrbarem Stand zu erhalten. Die Feldwege sind der Obsorge der Vorgesetzten empfohlen.

§. **1448**. Ihre derartigen Arbeiten bestreiten die Gemeinden in der §. 72 angegebenen Art.

Ueber die Beaufsichtigung der Vizinalstraßen V.B.M. 1848 N. 10. V.B.O. 1848 N. 14, V.B.S. 1848 N. 16, V.B.U. 1848 N. 27,

---

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstraßen.

§. **1449**. Die Staatskasse baut und erhält die chaussirten Land- und Kommerzialstraßen, auch innerhalb der Orte, durch welche diese Straßen ziehen, und ihres Etters, mit allen dazu gehörigen Brücken und Dohlen.

1) Bei Pflasterung von Landstraßen, die durch die Ortschaften ziehen, ist nur die Fahrbahn der Straße von Mitte zu Mitte der beiderseitigen Straßenrinnen (Gräbchen) auf Kosten des Aerars herzustellen, jede übrige Arbeit, insbesondere die Herstellung der äußeren Seite der Rinne, sowie der Bau der Trottoirs fällt der betreffenden Ge-

meinde zur Last. V.B.M. 1845 N. 5, V.B.O. 1845 N. 4, V.B.S. 1845 N. 7, V.B.U. 1845 N. 7.

2) Den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz ist gegen Fortbezug des Pflastergeldes die fernere Unterhaltung des Pflasters innerhalb Orts und Etters überlassen, so lange sie von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen.

Die Orte haben für die Mitbenutzung der Straße

1) einen verhältnißmäßigen jährlichen Beitrag an die Chausseekasse zu zahlen (siehe §. 81);
2) die Straße neben der Fahrbahn zu unterhalten, und
3) die Beifuhr der Materialien, auch Handarbeit beim Pflastern zu leisten.

Das Regulativ für obigen Beitrag ist:

a. auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, von jeder laufenden Route 8 kr.;
b. bei Kiesstraßen 5 kr.;
c. wo Steigen und Brücken über 20 Fuß Oeffnung vorkommen, die Hälfte weiter. R.B. 25, IX., A.B.D. 1825 N. 40.

§. **1450**. Die Arbeiten der täglichen Nachbesserung und Unterhaltung werden durch besoldete Straßenwarte besorgt, welche die Inspektion erwählt und das Amt verpflichtet; sie haben die Gräben, Brücken und Dohlen regelmäßig im Früh- und Spätjahr und außerordentlicher Weise nach jedem starken Regenguß auszuschlagen und zu säubern, die Ueberdeckung der Straßen mit Kies oder geschlagenen Steinen zu besorgen, Fahrgleise und Löcher einzuebnen, das Wasser abzuleiten, Staub und Straßenkoth abzukarren, überhaupt eine ebene und reine Fahrbahn zu erhalten, die Fußpfade aufzutragen und beständig fleißige Obsicht auf den Zustand des ihnen anvertrauten Straßendistrikts, zumal der Brücken und Dohlen, von deren jeweiliger Beschädigung sie sogleich die Anzeige zur Herstellung machen müssen, zu führen. Sie werden mit dem nöthigen Geschirr aus der Chausseekasse versehen, und zu ihrem Gebrauch beim Nachbessern ist beständig ein Vorrath von Material auf der Straße zu halten. Im Zweifelsfall werden Straßengraben wie Scheidgraben behandelt, daher die Wand nach der Straße von dem Straßenwart, jene nach dem Feld von dem Aufstößer unterhalten und benutzt wird. A.B.D. 1823 N. 99.

1) Die Abfahrten von den Landstraßen auf Seitenwege (oder die einzelnen Grundstücke) dürfen das Bord der Straßenfläche nicht unterbrechen oder vertiefen, sondern dürfen erst vom Straßenbord an abgedacht werden; Straßengräben müssen dabei gut ausgefüllt oder überbrückt werden; neue derartige Anlagen dürfen nur mit Genehmigung und unter Leitung der betreffenden Straßenbauinspektion gemacht werden. A.B.M. 1838 Beil. 13, B.B.O. 1838 N. 8, B.B.S. 1838 N. 11, A.B.U. 1838 Beil. 13.

2) Beim Aushauen der Waldungen an den Landstraßen ist nach Analogie der L.R.S. 671 und 672 zu verfahren, wornach in der Regel hochstämmige Bäume 6 Fuß, andere Bäume und lebendige Hecken 1½ Fuß davon entfernt sein sollen. M.d.J. 23. Oktober 1837 N. 9633.

§. **1451**. Bei Gefahr oder Beschädigung der Straßen durch größere Naturereignisse sind die oben erwähnten Arbeiten durch die Gemeinden zu unterstützen. Eben dieselben besorgen auf den ihnen zugetheilten ausgesteinten Straßendistrikten das Kiesgraben und Kieswerfen (ersteres, sofern es nicht in Flüssen geschieht); Auf- und Abladen, Beifuhr der Materialien, Wegfuhr der Grabenauswürfe und des abgeraumten Sandes. Die Beifuhr geschieht regelmäßig im Früh- und Spätjahr nach der Aussaat und Ernte, wo möglich ohne Unterbrechung, nach näherer Bestimmung der Inspektion und muß vor dem Anfang des Verbrauchs des Materials vollendet sein. Das Abladen der letzteren an der Seite, zunächst an den Gräben, ist bei Strafe verboten.

§. **1452**. Da, wo die Unterhaltung einer neuen Landstraße zu repartiren ist, oder aus sonstigem Grund eine neue Austheilung der Straßendistrikte nothwendig wird, geschieht dieß durch die Kreisregierung auf den Entwurf der Straßeninspektion nach erhobenem Gutachten der betreffenden Aemter.

§. **1453**. Die Anlegung neuer Landstraßen kann nur mit Genehmigung des Regenten statt haben; bei derselben wird die Fahrbahn auf 20 bis 24 Fuß, jeder Fußweg 3 Fuß, jeder Graben ebenfalls 3 Fuß breit angenommen.

Die Abtretung von Liegenschaften zur Anlage oder Erweiterung von Straßen kann gegen den Willen des Eigenthümers nur unter den oben §. 839 ausgesprochenen Bestimmungen erlangt werden. Ihr muß jedes Mal die Zahlung des Abschätzungswerthes vorangehen.

§. **1454**. Die durch den §. 8 der Beilage D. des O.E. vom 26. November 1809 (R.B. 9, LII.) den Verwaltungsbehörden überwiesene Entscheidung der Streitigkeiten über Erfüllung von Akkorden wegen öffentlicher Arbeiten steht den ordentlichen Gerichten zu. P.O. §. 2.

Zweites Kapitel.

Straßenordnung.

§. **1455**. An allen Haupt- und Seitenstraßen, auch gangbaren Feldwegen, sind da, wo Wege abgehen oder sich kreuzen, Wegweiser auf Kosten der Gemeindskassen anzubringen. Sie sollen wo möglich von Stein, jene von Holz wenigstens 10' hoch sein, und in ausgezeichneter deutlicher Schrift, sog. Fraktur, Namen des Orts, die Benennung des Kreises, Amts rc. aber in lateinischer Schrift angeben. Ihre Unterhaltung ist fortwährend zu beaufsichtigen. A.B.P. 1814 N. 69 und 74, 1820 N. 16, A.B.M. 1833 N. 95, A.B.U. 1836 N. 75, B.B.O. 1840 N. 10, B.B.S. 1840 N. 5, B.B.U. 1840 N. 7.

§. **1456**. In jedem Ort sind nach Verhältniß seiner Größe 1 bis 3 Orientirungsstöcke zunächst an den verschiedenen Eingängen aufzustellen, welche den Namen des Amtes, des Orts und die Entfernung von der Residenzstadt angeben. An den Landesgrenzen werden sie auf Kosten der Staatskasse errichtet.

§. **1457**. Keine, die Passage störenden Materialien dürfen auf den Fahrstraßen, zumal wo sie durch die Ortschaften ziehen, und keine Gegenstände, vor welchen die Pferde scheuen, in der Nähe derselben liegen bleiben. B.B.M. 1842 N. 14. Wo ersteres über Nacht unvermeidlich ist, muß eine Ausweisstange mit einem Licht davor befestigt werden. Letzteres ist auch jedesmal auszuhängen, wo Güterwagen oder andere Fuhrwerke zur Nachtzeit auf der Straße stehen bleiben. A.B.D. 1814 N. 98.

Stellen, welche wegen Aufgrabung der Straße oder wegen nahe dabei vorgehendem Bauwesen gefährlich für die Passanten werden, sind zu sperren oder wenigstens ein Warnungszeichen aufzurichten.

§. **1458**. Die Anwohner an den Straßen dürfen keine Gebäude oder sonst etwas Hervorragendes, als Wetterdächer, Läden, Dachrinnen, Schilde und dgl., über die Straße hinausrücken, auch

nichts aufstellen oder aushängen, was den Passanten Gefahr bringen könnte; dafür ist der Hauseigenthümer oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Schuldigen, L.R.S. 1384 a.; sie dürfen keinen Wasserablauf auf die Straße richten, neben ihr keine Dunggruben, Schweinställe und andere verunreinigende Einrichtungen anlegen.

Es ist ferner untersagt, Bäume in der Nähe der Eisenbahn eine Höhe erreichen zu lassen, die das Maß der Entfernung übersteigt, welche zwischen dem Stocke des Stammes oder der Stange des fraglichen Baumes und der Kante des Bahndammes der Eisenbahn, beziehungsweise dem Rande des Einschnitts, durch welchen sie zieht, stattfindet. Wo Bäume in der Nähe der Eisenbahn bereits sich vorfinden, die höher sind, als eben bezeichnet wurde, da haben die Behörden dahin zu wirken, daß sie, sobald als möglich, entweder entfernt, oder auf das zuläßige Höhenmaß reducirt werden. Ausnahmen hievon werden in der Nähe von Bahnhöfen gestattet, wo eine beständige Aufsicht stattfindet und Mittel gegeben sind, jedes Hinderniß augenblicklich aus der Bahn zu entfernen. R.B. 43, XX.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude und die Hauptreparationen bestehender Gebäude an den Landstraßen V.B.M. 1841 R. 19; über das Bauen in der Nähe der Eisenbahn s. §. 1199.

§. **1459**. Die Ortsstraßen sind immer reinlich zu halten, aus Häusern, Höfen und Gärten keinerlei Unrath dahin zu werfen, A.A. I. „Straßensäuberung"; in Städten wöchentlich zweimal zu kehren, nachher alsbald die zusammengekehrten Haufen wegzuschaffen, die Käntel zu reinigen.

Das Ausleeren von Abtritten und andern Sammlungen von Unrath darf nur bei Nachtzeit und in wohlverwahrten Kasten geschehen. Wenn Glatteis oder Anhäufung von Eis in Känteln entsteht, ist durch Streuen und Aufeisen jede Gefährlichkeit zu verhüten.

§. **1460**. Als Straßenfrevel ist verboten:

1) das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf den Fußwegen der Landstraßen und über die Straßengräben, so wie das Viehtreiben und Weiden in denselben bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
2) Das Einhauen der Straßenborde, zum Behuf des Uebersetzens mit Fuhren, das Abhacken oder Anpflügen der Straßenböschung, das Wenden mit den Pflügen auf der Straße, wodurch diese aufgewühlt wird, bei Strafe von 3 fl. S. a. §. 1450 Zus.

3) Das Verunreinigen der Landstraßen durch Dünger, Schuttlagerung oder darauf verbrachtes Heckenwerk und Unkraut (Ackerabraum) bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

4) Das Verwenden des Straßenmaterials zu Furten über die Straßengräben, das Vorschieben des Straßenmaterials mit den Pflugschleifen in die Gräben und Entwendung desselben bei Strafe von 1 — 3 fl. (Pflugschleifen sind überhaupt für die im allgemeinen Straßenverband befindlichen Straßen verboten, und sind statt derselben dort Pflugrädchen zu gebrauchen. A.V.D. 1829 N. 21, 1831 N. 17, V.B.M. 1843 N. 22.)

5) Das Beschädigen der Abweissteine, der Mauerdeckel und Brüstungen an Brücken durch Abschlagen der Ecken, Entwendung der Befestigungsklammern, Abschleifen und theilweise Zerstörung derselben, so wie das Beschädigen und Entwendung der Schutzgeländer, Stangen und Pfosten nach der Größe des Vergehens bei Strafe von 5—45 fl.

6) Das Beschädigen oder Zerstören der zur Seite der Straßen stehenden Bäume, in sofern dasselbe nicht in ein besonderes peinliches Vergehen, z. B. rachsüchtige Beschädigung, Diebstahl ꝛc. übergeht, in welchem Falle von dem zuständigen Amte die geeignete Untersuchung einzuleiten ist (s. §. 961), sodann das Entwenden der Baumstückel bei Strafe von 30 kr. bis 5 fl. 30 kr.

7) Das Rauhsperren an Steigen oder das Sperren mit Radschuhen, welche nicht doppelte Breite der Räder haben, bei Strafe von 1—3 fl.

8) Das Schleifen der Sägklötze und des Bauholzes auf den Landstraßen und durch die Ortschaften im Winter bei Strafe von 3—15 fl. V.B.M. 1843 N. 13.

9) Das Ueberladen der Frachtwägen auf beiden Seiten (der Quat) bis auf die doppelte Wegspur bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

10) Das Aneinanderhängen zweier gleich großer beladener Wagen und das Zusammenhängen des Frachtwagens und Beiwägeleins, wenn dessen Deichsel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben ist, bei Strafe von 3 fl.; ein dritter Wagen darf nie angehängt werden bei höherer Strafe bis zu 15 fl.

11) Das freie Herumlaufen der leer gehenden Pferde auf der Straße bei Strafe von 1 fl.

12) Wenn der Fuhrmann nicht zur gehörigen Zeit rechts, und wenn er gar nicht ausweicht (§. 1461), auch wenn er beim Zusammentreffen mit einem andern Fuhrwerk sich nicht bei dem seinigen befindet, verfällt er in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Ueber das Bespannen der Fuhrwerke siehe unter §. 1463.

Die Strafen hierüber erkennt nach deren Größe und nachdem das Vergehen im Bezirk einer Staats- oder einer Ortspolizeistelle begangen wurde, entweder jene oder diese (§. 51). A.B.D. 1828 N. 44, A.B.M. 1833 N. 91, 1835 N. 34, 72, B.B.M. 1839 N. 13, B.B.O. 1839 N. 24, B.B.S. 1839 N. 17, B.B.U. 1839 N. 39. Siehe auch §. 774. Bei allen diesen Straßenfreveln muß nebst der festgesetzten Strafe auf den Ersatz des allenfallsigen Schadens erkannt werden; Beschädigungen, deren Urheber nicht entdeckt werden kann, haben die Gemeinden, in deren Gemarkung sie verübt worden, aus dem für solche Ausgaben bestehenden Fond repariren zu lassen.

13) Der Eintritt in das Gebiet der Eisenbahn ohne besondere Ermächtigung der Eisenbahnverwaltung. Nur an denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind.

14) Wer einen vorgeschobenen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, die Einzäunung der Bahn übersteigt oder ohne Ermächtigung im Bahngebiete betreten wird, unterliegt einer Strafe von 5 fl.

15) Nur auf Hauptlandesstraßen dürfen die Wegübergänge von Wagen überschritten werden, welche mit mehr als 4 Pferden bespannt und entsprechend belastet sind.

Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einem Wegübergang begegnen, muß jedes derselben 20 Schritte von dem Wegübergange halten. Hierauf hat derjenige Fuhrmann zuerst über die Bahn zu fahren, welcher von dem aufgestellten Bahnwarte die Erlaubniß dazu erhält.

16) Die Fuhrwerke dürfen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. nur im Schritte über die Bahn geführt werden.

17) Das Uebertreiben von Viehheerden ohne Erlaubniß des Bahnwarts, selbst wenn die Schlagbäume geöffnet sind, bei einer Strafe von 5 fl.

18) Beschädigungen an der Bahn, den zugehörigen Gebäuden und Vorrichtungen, wenn dabei eine bösliche Absicht nicht unterlief und die Handlung auch nicht von der Art ist, daß daraus Gefahr für Personen und Eigenthum entstehen konnte, werden, vorbehaltlich des Ersatzes der Kosten für die Wiederherstellung, mit einer Strafe von 5—25 fl. gerügt.

Die Strafen werden von dem Vorstande des betreffenden Eisenbahnamts auf die Anzeige des Bahndienstpersonals und nach Vernehmung des Angezeigten angesetzt und müssen, wenn letzterer ein Ausländer ist, sogleich hinterlegt werden, wenn nicht genügende Bürgschaft gestellt werden kann. Unterwirft sich der Angezeigte der von dem Vorstande des Eisenbahnamts angesetzten Strafe nicht, oder handelt es sich bei der Vermögenslosigkeit desselben um Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, so wird das Protokoll dem betreffenden Bezirksamte zur weitern Amtshandluug mitgetheilt.

Von dem Erkenntnisse des Amts über die Strafansätze des Vorstands des Eisenbahnamts findet nur ein Rekurs an die Kreisregierung statt. V.B.M. 1843 N. 7.

Ueber die Handhabung der Bahnpolizei auf der Main-Neckareisenbahn V.B.U. 1847 N. 10, 1852 N. 15.

§. **1461.** Für Führung der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen gilt Folgendes:

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk oder Geschirr immer so eingerichtet haben, daß er seine Pferde oder sonstige Zugthiere in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
   a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
   b. daß er sich, ohne Zügel und Leitseil in seiner Gewalt zu haben, auf die Pferde oder den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf und der Peitsche leiten will, noch
   c. daß er im Fahren schläft und sich, um zu schlafen, auf

den Wagen legt, und solchen den angespannten Thieren preis gibt.

3) Das Jagen und Galoppiren, das starke Klatschen mit der Peitsche, so wie auch das rasche Vorfahren, besonders mit leeren Wagen und bergabwärts, ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.

5) Wer in Städten und Ortschaften stille hält und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, muß nebstdem, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6) Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, seien es Güterwagen, Eil-, Pack- und Postwagen — Briefposten, Postfuhrwerke — besetzte oder unbesetzte Chaisen, beladene oder leere Wagen, die sich begegnen, in sofern anders Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet, müssen gegen einander zur Hälfte rechts ausweichen, d. h. rechts auf die Seite der Straße oder des Weges einlenken. Ausgenommen hievon sind:

7) die Gefährte des Landesherrn und aller fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses, welchen jedes Fuhrwerk nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen muß.

8) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

9) Leidet auch dieses die Lage des Weges nicht, so muß derjenige, welcher das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorüber gefahren ist; Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu sein, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.

10) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen gegen den Abhang verbunden, es mag schwer beladen sein oder nicht.

11) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wurde, muß das Fuhrwerk, welches, wenn es zurückkehrt, am nächsten beim Anfang des Hohlwegs

sich befindet, zurückfahren; begegnen sich die beiden Fuhrwerke in der Mitte des Hohlweges, so muß das leichtere von beiden zurückfahren; erlaubt aber die Beschaffenheit des Hohlweges, daß ein Fuhrwerk auf den Rangen gehoben werden kann, so muß solches mit dem leichtern vorgenommen werden, um das schwerere vorüber zu lassen, wobei die Fuhrleute sich wechselseitig zu unterstützen verbunden sind.

Ueber Reiten und Fahren auf den Fußwegen siehe §. 1460.

Wer diese Bestimmungen nicht beobachtet, oder denselben entgegen handelt, zum Aufenthalt, Anfahren oder Umwerfen Anlaß gibt, verfällt außer dem Ersatz des dem Beschädigten dadurch verursachten Schadens in eine den Umständen und Verhältnissen angemessene Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl., welche von der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des Rekurses an das Amt als letzte Instanz, erkannt wird, beziehungsweise von der Staatspolizeibehörde. A.B.D. 1829 N. 91, A.B.M. 1835 N. 11, A.B.O. 1835 N. 13, A.B.S. 1835 N. 15, A.B.U. 1835 N. 13.

§. **1462**. Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:

1) mit der Bespannung von einem oder zwei Zugthieren 3′ 5″;

2) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren 5′ 3″.

II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:

1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren 3′ 5″;

2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren 5′ 3″.

Ueber den Begriff „Frachtfuhrwerke“ V.B.M. 1839 N. 19, V.B.O. 1839 N. 25, V.B.S. 1839 N. 20, V.B.U. 1839 N. 43.

III. Bei Postwagen zum Personen- und Waarentransport 2′ 2″.

Bei Fuhrwerken, die aus andern (Vereins-) Staaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet sein.

§. **1463**. In keinem Fall sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, ausgenommen:

a. Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden.

b. Alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten gehörig bescheinigter Umstände, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Für jedes zu viel angespannte Zugthier wird eine Strafe von 3 fl. erkannt.

Von den obigen Vorschriften kann die Regierung, wo sie es den Interessen des Verkehrs angemessen findet, Ausnahmen gestatten.

§. **1464**. Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen sein:

1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden;
2) daß die Köpfe der Radnägel und Schrauben nicht vorstehen, ausgenommen beim Glatteis.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

§. **1465**. Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die in §. 1462 für sie vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte, und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Gebühr von 1 fl. 30 kr. Die Führer aller Fuhrwerke verfallen ferner:

1) in eine Strafe von ½ Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und
2) ebenso, wenn die Radbeschläge keine obere Oberfläche bilden. Der Bestrafte hat überdieß in allen diesen Fällen eine dem Anzeiger zufallende Gebühr von 1 fl. 30 kr. zu zahlen.

Alle diese Strafen treten auch dann ein, wenn nur an einem Rade ein Fehler gegen obige Vorschriften gefunden wird.

§. **1466**. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen vorstehender Vorschriften untersucht der Bürgermeister (beziehungsweise die Staatspolizeibehörde) jenes Orts, in welchem die Anzeige ge-

macht wird, und erkennt darüber vorbehaltlich einer Rekursinstanz; der Rekurs muß sogleich angezeigt und binnen 8 Tagen ausgeführt werden. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Dem Bestraften ist ein Schein darüber auszustellen mit gehöriger Bezeichnung, warum und wie er bestraft worden. Strafanzeigsgebühr und Kosten sind immer sogleich zu erheben und aufzubewahren, bis dieselben durch den Ortserheber, nachdem vom Amt auf Vorlage des Protokolls der geeignete Eintrag in's Hebregister gemacht ist, erhoben werden. R.B. 37, XXIX. Vollzugsverordnung in R.B. 38, XXXVII., A.B.M. 1838 Beil. 43, B.B.O. 1838 N. 32, A.B.S. 1839 N. 1.

§. **1467**. Die Aufsicht über die Straßen führen die Ortsvorgesetzten in ihren Gemarkungen, die Straßeninspektoren über ihre Distrikte. Die letztern sind von dem Amt in ihren Funktionen zu unterstützen und zu kontroliren; eben dasselbe hat die Chausseewarten und Unteraufseher zu mahnen und zu bestrafen, wenn sie in ihrem Dienst nachlässig sind. R.B. 19, XXI.

Auch Forst- und Zollbediente, Gendarmen, Polizei- und Ortsdiener haben auf den Zustand der Straßen Acht zu geben, zumal wahrgenommene Beschädigungen an Brücken und Dohlen sogleich anzuzeigen.

Drittes Kapitel.

Vom Straßengeld.

§. **1468**. Es wird kein Straßengeld mehr zu Gunsten der Staatskassen erhoben, und alle deßfallsigen frühern Gesetze und Verordnungen sind nicht mehr giltig. R.B. 30, VII., 31, XXVI.

Viertes Kapitel.

Vom Wasserbau.

§. **1469**. Die Kosten des Fluß- und Dammbaues an dem Rhein, der Wutach, Schücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Rench, Murg und dem Neckar werden aus der Flußbaukasse bestritten, in welche die an diesen Flüssen, so weit sich seither der Uferbau erstreckt hat, gelegenen oder ihren Ueberschwemmungen ausgesetzten Orte eine Präzipualsteuer zu entrichten haben.

An den Kosten der Anlage neuer oder der Herstellung alter Dämme hat überdieß diejenige Gemarkung, welche dadurch geschützt wird, die Hälfte zu tragen; ist der Vortheil für mehrere Gemarkungen, so nehmen sie nach Verhältniß des ihnen gewährten Nutzens an dem hälftigen Beitrag Antheil. Dagegen wird die Grundfläche eingehender Dämme nach gleichen Grundsätzen vertheilt.

§. **1470**. Ueber die Frage, ob der Eigenthümer eines Grundstücks verpflichtet sei, dasselbe abzutreten, weil es zum Dammbett, den Dammfüßen oder zum Ausgraben bei dem Dammbau benutzt werden soll, entscheiden die Bestimmungen des §. 839.

§. **1471**. Sämmtliche Flußbaue sind alljährlich durch die Inspektionen zu besichtigen und über die nothwendigen Reparaturen oder neuen Anlagen Baurelationen der Straßen- und Wasserbaudirektion einzusenden. R.B. 23, XVII. An jedem Fluß und stärkern Bach ist die höchste Wasserhöhe in massive Steine oder auf sonstige der Veränderung widerstehende Weise zu bezeichnen, damit bei neuen Bauten darauf Rücksicht genommen werden könne. A.B.P. 1824 N. 92.

§. **1472**. Zur täglichen Aufsicht werden von den Wasser- und Straßenbauinspektionen Dammwarte bestellt, aber auch die Ortsvorgesetzten haben, jeder in seiner Gemarkung, fleißige Aufsicht auf den Flußbau zu führen, und jeder Staatsangehörige, der irgend eine Beschädigung an dem Damm- oder Flußbauwesen wahrnimmt, ist verpflichtet, davon sogleich die Anzeige zu erstatten.

Das Beweiden der Dämme an den Flüssen ist bei 5 fl. Strafe und Ersatz des Schadens verboten. V.B.M. 1839 N. 11.

Für den Dreisamkreis (Oberrheinkreis) bestehen folgende nähere Vorschriften:

1) bei Strafe von 3 bis 15 fl. darf kein Flußhag auf irgend eine Weise beschädigt werden und die Reparation des Schadens wird auf Kosten des Frevlers geschehen.
2) Alles Weiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüsse ist verboten bei 1 fl. Strafe per Stück und Schadenersatz, welchen die Gemeinde zu leiden hat, wenn der Eigenthümer nicht entdeckt wird.
3) Bei 15 fl. Strafe darf keine Pflanzung in einem Ueberschwemmungsgebiet ohne Genehmigung der Inspektion ausgerottet oder die Kultur eines durch Flußbau gewonnenen Terrains bestimmt werden.
4) Jede Beschädigung der Faschinate und Steinbauten durch Holzausreißen, Weiden, Hauen, Grasen, Steinabheben oder Entwenden wird mit 1—15 fl. Strafe belegt. A.B.D. 1822 N. 55.

Bei hohem Wasser, welches die Dämme zu überströmen oder zu durchbohren droht, zumal bei Eisgang, sind die Dämme mit Wachen zu versehen, welche sich bei drohender Gefahr durch Schießen Zeichen geben, und das nöthige Material an Rasen, Steinen, Stroh, Dielen und Balken in Bereitschaft halten; des Nachts sind Wachtfeuer anzuzünden.

§. **1473**. Der Durchstich eines Dammes darf bei schwerer Strafe und Verantwortlichkeit für allen Schaden, Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nur mit Bewilligung der betreffenden Wasser- und Straßenbauinspektion geschehen.

§. **1474**. Das Steinsammeln oder Kiesgraben in den Flüssen ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde ist bei 10 Rthlr. Strafe A.B.R. 1819 N. 28, 1823 N. 42 und die Schuttablagerung von Steinbrüchen am Neckar und Main in den Fluß verboten. V.B.U. 1843 N. 27, 33.

§. **1475**. Die Benutzung der Bäche und Gräben steht in der Regel denjenigen zu, durch deren Eigenthum sie ziehen, sie muß aber ohne Beeinträchtigung gleichberechtigter Dritter geschehen.

Zur Vermeidung von Kollisionen sind hierüber Bach- und Wässerordnungen aufzurichten und von Zeit zu Zeit unter Einvernehmung sämmtlicher Betheiligten an Ort und Stelle zu erneuern.

Niemand darf in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. Das Bezirksamt erhebt ein Gutachten des Gemeinderaths und der Bezirksbauinspektion und entscheidet, wenn es mit letzterer einverstanden ist, andernfalls entscheidet die Kreisregierung.

Die ertheilte Bewilligung wird öffentlich verkündet.

Die Eigenthümer der Bauwerke müssen solche in demjenigen Stande erhalten, den die Interessen des Flußbaues, der Schifffahrt und Flößerei fordern und haben sich den darauf bezüglichen Anordnungen der betreffenden Staatsbehörde zu unterziehen. Auch müssen solche Bauwerke, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden; dem Eigenthümer werden, wenn ihm über-

haupt eine Entschädigung gebührt, nur die Kosten der Wegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile ersetzt.

Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine von dem Bezirksamte zu erkennende Strafe von 3 — 30 fl. und können nöthigenfalls zur Wegräumung des aufgeführten Bauwerks angehalten werden. R.B. 40, IX.

§. **1476**. Der Unterhalt der Ufer und die Aushebung der Gräben liegt im Zweifelsfall dem Eigenthümer des anstoßenden Gutes, bei Mühlgraben dem Müller ob; sie sind alljährlich nach der Ernte einer Visitation durch die Vorgesetzten zu unterwerfen, und dabei anzuordnen, daß Schilf und andere Wasserpflanzen, auch Versandungen und Verschlammungen ausgehoben, die Ufer talutmäßig hergestellt, die Aufwürfe an den Ufern einplanirt, Hecken und deren Wurzeln an denselben ausgerottet, schadhafte oder zu niedere Dämme verbessert, beschädigte Schleußen und Schwellen hergestellt, überhaupt der freie Lauf des Wassers befördert und gefährliche Anschwellung oder Versumpfung verhütet werde. Das Amt hat sich bei Rüggerichten und andern schicklichen Gelegenheiten von dem pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu überzeugen, da, wo die Anlagen zur Trockenlegung bedeutender Strecken gereichen, der Visitation selbst beizuwohnen und die Ausstellungen aufzunehmen. Siehe auch §. 944 ff.

§. **1477**. Hohe Ufer, an welchen eine Straße vorüber zieht, so wie alle Brücken und Stege sind mit Geländern zu versehen, und diese sowohl, als die Bedeckungen der Brücken, jederzeit in gutem Stand zu erhalten. Vorgesetzte, welche sich hierin grobe Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, verfallen in 50 Rthlr. Strafe. A.A. I. „Brücken." V.B.M. 1846 N. 14. So viel immer thunlich, sollen aber alle Brücken, Schleusen, Deiche 2c. von Stein erbaut werden. P.B.M. 1805 N. 60.

In Betreff des zum Flußbau nothwendigen Gehölzes und Gesträuchs siehe §. 1072 u. ff.

Fünftes Buch.

Von Kriegslasten.

Erstes Kapitel.

Von der Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden.

(R.B. 44, XI., XXXVI.)

§. **1478.** Wenn Großherzogliche Truppen sich auf dem Marsche befinden, oder in Orten verweilen, in denen die Kriegsverwaltung entweder keine, oder nicht hinreichende Einrichtung zur Kasernirung und Verpflegung besitzt, so haben die Einwohner des Orts die Truppen in ihre Wohnungen aufzunehmen, und gegen Vergütung zu verpflegen, so wie auch die Militärpferde in ihren Stallungen unterzubringen.

Die nach diesem Gesetze zu leistenden Vergütungen sollen in der Regel vor dem Wiederabmarsch der Truppen oder längstens vierzehn Tage nach stattgehabter Leistung geschehen.

Was nach diesem Gesetze zu leisten ist, kann nur Derjenige ansprechen, welcher durch einen besondern Befehl oder durch eine Marschroute hierzu ermächtigt ist.

Marschrouten dürfen ausgestellt werden von allen Militärbehörden vom Regimentskommandeur aufwärts, sowie von den Garnisons- und Etappenkommandanten; von andern Militärpersonen nur dann, wenn sie durch einen eigenen Dienstbefehl besagter Militärbehörden als besonders dazu bevollmächtigt sich ausweisen.

Die Anweisung zu Quartier und Verpflegung und den übrigen

gesetzlichen Leistungen erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Vorlage der Marschroute oder sonstigen Dienstbefehls.

Wenn das Großherzogliche Militär auf den Grund dieses Gesetzes Bequartierung und Verpflegung von Mannschaft und Pferden an die Einwohner eines Ortes in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen hierzu Ermächtigten entweder unmittelbar, oder, wenn sie es für geeignet erachten, durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen oder Bezirksämter an die Einquartierungskommissionen (siehe unten) der betreffenden Gemeinden zu wenden.

Sind bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zur Leitung des Einquartierungs- und Verpflegungswesens besondere landesherrliche Kommissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfs die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter und beziehungsweise Einquartierungs-Kommissionen erlassen werden.

In Orten, wo eigene Militärkommandanten sich befinden, müssen von Seiten des Militärs die Anforderungen zur Bequartierung und Verpflegung, unter Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente, zunächst an diese gerichtet werden, welche dieselben alsdann an die Einquartierungs-Kommission gelangen lassen. Einer nicht durch den Militärkommandanten eines Orts ergangenen Anforderung ist von der Einquartierungs-Kommission keine Folge zu geben.

Es ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Kommission zu bestellen; sie besteht:

1) aus dem Bürgermeister,
2) aus dem Gemeinderath, oder in Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, aus drei von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
3) aus dem Gemeinderechner, und
4) aus dem Rathschreiber, welcher die Schreibereien der Kommission zu besorgen hat.

Den Standes- und Grundherren ist in standes- und grundherrlichen Orten eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamte vermöge der landesherrlichen Deklarationen als gesetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Kommission bezeichnet sind.

Wo größere Truppenabtheilungen unterzubringen sind, erhalten

die Einquartierungs-Kommissionen durch die in der Regel Tags zuvor eintreffenden Quartiermacher, welche sich durch Vorlage der Marsch- und Aufnahmspatente auszuweisen haben, den genauen Standesausweis der zu bequartierenden und zu verpflegenden Truppen, so wie die Nachricht von der Zeit des Eintreffens derselben.

Es ist die Aufgabe der Quartiermacher, so weit sie es im Interesse des Militärs für nöthig erachten, die zur Unterbringung der Mannschaft und Pferde nöthigen Räume, unter Mitwirkung der Einquartierungs-Kommission auszumitteln.

Die Einquartierungs-Kommission hat, sobald sie von der unterzubringenden Zahl der Mannschaft und Pferde Kenntniß erhalten hat, eine Liste derjenigen Einwohner aufzustellen, bei welchen die Mannschaft und die Pferde untergebracht werden sollen, und darin die Zahl der Mannschaft und der Pferde, welche jeder einzelne Einwohner erhält, vorzumerken. Auf den Grund dieser Liste werden die Einquartierungsbillete ausgefertigt und dem Kommandirenden oder den vorausgesendeten Quartiermachern behändigt.

Die Aufstellung der Einquartierungsliste und die Ausfertigung der Einquartierungsbillete ist in der Art zu beschleunigen, daß letztere noch vor dem Einmarsch der Truppen in den Händen der Quartiermacher sich befinden, damit nach dem Einrücken dem Beziehen der Quartiere keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Quartierbillete, welche nach der Ausgabe der erforderlichen Zahl an die Truppen durch die Quartiermacher, etwa übrig bleiben, sind von denselben dem Kommandirenden zu behändigen und von diesem an die Einquartierungs-Kommission zurückzugeben.

Die Einquartierungspflichtigen sind, Behufs der Herrichtung der Quartiere und Zubereitung der Kost, auch der Vorkehr zur Unterkunft und Verpflegung der Pferde, von der Zeit des Eintreffens der Truppen und wo möglich auch von der Anzahl, wie viel Mann oder Pferde ihnen zugetheilt wurden, sogleich zu benachrichtigen.

Bei Vertheilung der Einquartierung hat die Einquartierungs-Kommission nach §. 1479, Abs. 3, 4 zu verfahren, und kann, bevor nicht allen Pflichtigen ihr Betreffniß zugetheilt ist, denjenigen, welche bereits früher Einquartierung hatten, nicht von Neuem solche zutheilen.

Beschwerden von Seiten der Einquartierungspflichtigen gegen das Militär oder einzelne Einquartierte sind durch den Komman-

danten der betreffenden Truppenabtheilung zur Erledigung zu bringen; wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, ist die Mitwirkung der Aemter beziehungsweise der Kreisregierungen oder des landesherrlichen Kommissärs, zum Behuf weiterer Einschreitung bei den höheren Militärbehörden in Anspruch zu nehmen.

Beschwerden der Einquartierungspflichtigen gegen die Einquartierungs-Kommission erledigt das Bezirksamt, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden.

Haben dagegen die Truppen in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung Beschwerden zu erheben, so werden sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesetzten Kommandostellen richten, welche dieserhalb zuerst die Einquartierungs-Kommission um Abhilfe angehen werden.

Glauben die Militärbehörden sich bei den Anordnungen der Einquartierungs-Kommission nicht beruhigen zu können, so ist sich von denselben deßfalls an das Bezirksamt und an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden zu wenden.

Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich Anzeige an das Kriegsministerium Behufs weiterer geeigneter Maßnahmen zu erstatten.

In Orten, welche mit Truppen verschiedener Regimenter und Korps belegt sind, werden die Truppenkommandanten ihre Beschwerden durch den bestellten Stationskommandanten an die geeigneten Behörden gelangen lassen.

Bei dem Abmarsch der Truppen haben die Einquartierungs-Kommissionen die von den Truppenkommandanten nach den bestehenden Militärdienstvorschriften stets in Anforderung zu bringende Beurkundung auszustellen, daß keine Beschwerden über das Verhalten der einquartierten Mannschaft erhoben worden sind, oder welche Beschwerden etwa sich ergeben haben, ohne ihre alsbaldige Erledigung zu finden.

Für alle Leistungen, welche in Folge dieses Gesetzes an das Militär gemacht worden, sind die gesetzlichen Vergütungen, wo immer thunlich und in so fern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, noch vor dem Abmarsch der Truppen, jedenfalls aber nach Abs. 2 dieses Paragraphen längstens innerhalb vierzehn Tagen auf den Grund der über die Leistung und dafür

schuldige Vergütung von Seiten des Militärs ausgestellten Bescheinigungen an den Gemeinderechner zu leisten, nachdem solcher von der Einquartierungskommission oder von dem Gemeinderath, wie solches in gegenwärtiger Verordnung näher bestimmt ist, die nöthige Weisung zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung für die Gemeindekasse erhalten hat.

Für die erhaltene Zahlung hat der Gemeinderechner zu bescheinigen und dafür Gegenschein zu empfangen.

In allen Fällen, in welchen das Kriegsärar nach gegenwärtiger Verordnung Zahlung an die Gemeindekasse macht, sei es für Leistung der Gemeinde selbst oder zur Befriedigung dritter Forderungsberechtigter, hat die Gemeindekasse die gesammte geleistete Vergütung zu vereinnahmen und den gesammten Aufwand zu bestreiten, ohne Rücksicht, ob die Vergütung größer oder kleiner ist, als der zu bestreitende Aufwand. Der etwaige Mehrbetrag des Aufwands ist aus der Gemeindekasse zu bestreiten, welcher dagegen aber auch der etwaige Mehrbetrag der Vergütung verbleibt.

Die Leistungen für das Großh. Militär werden in der Regel unmittelbar von diesem selbst berichtigt, können aber auch in geeigneten Fällen bei den Ortsaccisoren, beziehungsweise den Obereinnehmereien zur Zahlung angewiesen werden, wozu das Großherz. Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat.

Diese Zahlungen sind alsdann von den bezahlenden Kassen der Generalkriegskasse in Aufrechnung zu bringen.

In Orten, in welchen Mannschaft und Pferde mehrerer Regimenter und Corps verpflegt wurden, wird jeder Abtheilungskommandant oder dessen Rechnungsführer für die zu seinem Regiment oder Corps gehörige Mannschaft und Pferde Zahlung leisten.

Alle Reklamationen einzelner Quartierträger über nicht erhaltene oder nicht vollständige Vergütung können nicht an die Militärbehörden gerichtet werden, sondern sind bei der Einquartierungskommission oder, im Falle sie gegen diese gerichtet sind, bei dem Bezirksamte anzubringen.

§. **1479**. Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, so wie Derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnräume oder Stallungen besitzt, ist einquartierungspflichtig.

Ausgenommen von der Einquartierungspflicht sind:

1) die Mitglieder des Großh. Hauses;
2) die fremden Gesandten;
3) die an öffentlichen weiblichen Lehranstalten, Irren=, Pfründe=, Kranken=, Straf= und Arbeitshäusern Angestellten, insofern sie in den für diese Anstalten bestimmten Gebäuden wohnen;
4) die in den Kasernen wohnenden Militärpersonen;
5) Diejenigen, in deren Wohnung sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen befinden.

Die Größe und Beschaffenheit der im Absatz 1 bezeichneten Räume, unter billiger Beachtung der Vermögensverhältnisse und häuslichen Zustände des Pflichtigen, geben den Maßstab für die Vertheilung der unterzubringenden Mannschaft und Pferde.

Der Gemeinderath oder die von ihm zu bestellende Einquartierungskommission hat dafür zu sorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstab gleich belastet werden. Die Quartiergebühr der einzelnen Militärpersonen siehe R.B. 44, XI. S. 86, 87.

Außerdem wird für die von den Gemeinden zum Behufe der Wachen u. s. w. zu stellenden Räume, so wie für das diesfallsige Heizungs= und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Vergütung geleistet, ausgenommen, wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmten Räume benützt werden, oder in soweit die Zeit der Benützung nicht länger als sechs Tage dauert.

Wenn bei Märschen größerer Truppenabtheilungen der in der Marschroute angegebene Etappenort zur entsprechenden Unterkunft der Truppen nicht ausreicht, so können, in soweit dieses die militärischen Rücksichten erlauben oder nothwendig machen, Theile der Truppen in den benachbarten Orten untergebracht werden. Vor Anordnung einer solchen Dislokation hat der Truppenbefehlshaber sich, wenn thunlich, mit dem betreffenden Bezirksamt wegen der deßfalls zu treffenden Eintheilung und Vertheilung in's Benehmen zu setzen, und wenn hierzu keine Zeit übrig bleibt, dasselbe alsbald von der erfolgten Truppenverlegung zu benachrichtigen; auch von jeder derartigen Vertheilung oder Verweisung der Truppen in Seitenstationen die betreffenden Bürgermeister durch vorauszusendende Boten sogleich behufs der nöthigen Vorbereitung zu benachrichtigen.

Das Bezirksamt hat in Fällen, wo die Anordnungen zur Bequartierung und Verpflegung im Allgemeinen von der Kreisregie=

rung oder einem besonders aufgestellten landesherrlichen Kommissär ausgegangen sind, die Anzeige von einer solchen Dislokation unverweilt an diese zu erstatten.

Bei derartigen Verlegungen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu weite Entfernungen, namentlich unmittelbar nach und vor großen Märschen, möglichst vermieden werden.

Die Einquartierungskommission ist in den Fällen, in welchen die Einquartierung nicht die ganze Einwohnerschaft trifft, ermächtigt, von 14 zu 14 Tagen Umquartierungen eintreten zu lassen.

Die Umquartierung von Offizieren darf jedoch nur dann stattfinden, wenn noch entsprechende Quartiere für dieselben vorhanden sind.

Den Quartierpflichtigen ist es zwar gestattet, ihre Einquartierung bei andern Einwohnern oder in Gasthäusern desselben Orts unterzubringen; sie haben jedoch dafür zu sorgen, und sind deßhalb verantwortlich, daß der Soldat in keiner Weise dadurch in dem verkürzt wird, was ihm gesetzlich gebührt.

Wenn gleich die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts und jeder Militär dieses Grades nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer des Quartiergebers, bei dem Feuer und Licht desselben, anzusprechen hat, so wird dennoch derselbe, wenn immer seine Verhältnisse es gestatten, der einquartierten Mannschaft einen besondern Wohnraum einräumen, was ihm jederzeit freisteht.

Ebenso wie nach Absatz 2 dieses Paragraphen diejenigen, in deren Wohnungen sich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen befinden, von der Einquartierungspflicht ausgenommen sind, ebenso darf dem Einquartierten nicht zugemuthet werden, seinen Aufenthalt in Zimmern zu nehmen, wo Kranke sind.

Bei der Bequartierung berittener Offiziere und Mannschaft ist dafür zu sorgen, daß solche, soweit thunlich, nicht getrennt von ihren Pferden bequartiert werden.

Die Pferde dürfen nur in gesunden und gehörig eingerichteten Stallungen untergebracht werden.

Für die Stellung der Streu bleibt den Quartierträgern der Dünger.

Erkranken Militärpferde, so daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in besondern Stallungen für angemessen und erfor-

derlich erachtet wird, so leistet das Militär für die Abtretung derselben angemessene Vergütung.

Für die im Falle des Abmarsches der Truppen zur Aufsicht und Wartung solcher erkrankten Pferde zurückgelassen werdende Mannschaft verbleibt es hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn unbewohnte Gemeindegebäude zur Bequartierung des Militärs benutzt werden, so tritt die Gemeinde hinsichtlich der gesetzlichen Leistungen für Unterkunft lediglich an die Stelle des einzelnen Quartierträgers und hat dafür keinerlei Vergütung anzusprechen.

§. **1480**. Der Quartiergeber ist der Verpflegung im Ganzen oder theilweise entbunden, in sofern dieselbe entweder ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt wird.

In beiden Fällen muß jedoch der Quartiergeber für die Zubereitung der Kost das nöthige Geschirr, Salz und Feuer stellen, und auch die Zubereitung der Kost übernehmen. Die Bestimmungen über die Bestandtheile der Verpflegung, welche die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts an den Quartiergeber gegen Vergütung anzusprechen hat, siehe R.B. 44, XI. S. 87.

Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang haben in der Regel keine solche Verpflegung anzusprechen. In den Orten jedoch, in welchen die Selbstverpflegung nicht thunlich ist, haben die Quartiergeber auch die Verköstigung an die Offiziere gegen die dafür bestimmte Vergütung (R.B. 44, XI. S. 87) zu verabreichen.

Wenn nach Abs. 1 dieses Paragraphen die Verpflegungsmittel für die Truppen ganz oder theilweise aus Magazinen verabfolgt werden, so hat der Quartierträger im ersten Falle gar keine, im zweiten Falle nur in soweit Vergütung anzusprechen, als die Verpflegsmittel von ihm selbst und nicht aus dem Magazin verabreicht worden sind.

Wenn daher zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen Fleisch, Gemüse oder Brod verabfolgt werden, so kommen an der Vergütung des Quartierträgers nach dem Tarif in Abzug:

für die Portion Fleisch . . .	5	Kreuzer,
" " " Gemüse . . .	4	"
" " " Brod zu 2 Pfd.	4	"

Die Zahlung für die Verpflegung wird von dem Militär nach Abs. 1 an die Gemeindekasse und von dieser an die Quartierträger geleistet.

Ueber den Empfang sind dem Militär von dem Gemeinderechner Bescheinigungen auszustellen, und von ersterem dem letzteren Gegenscheine zu ertheilen, welche die Anzahl der Verpflegsportionen und, in soferne die Verpflegung mehrere Tage angedauert hat, die Zahl der jeden Tag empfangenen Verpflegs- oder Mundportionen und deren Betrag nachweisen müssen.

Die Form dieser Bescheinigungen und Gegenscheine siehe R.B. 44, XXXVI. S. 329.

Wird die Zahlung von dem Militär nicht gleich baar geleistet, so hat das Militär die Bescheinigung zu geben und der Gemeinderechner den Gegenschein zu ertheilen. In diesem wird alsdann nur die Zahl der empfangenen, beziehungsweise abgegebenen Mundportionen und deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag beurkundet, und es bleibt deßhalb in den Bescheinigungen und Gegenscheinen am Schlusse die Empfangs- (Zahlungs-) Bescheinigung weg; an deren Stelle kommen die Worte: „die Richtigkeit bescheint."

Offiziere und Kriegsbeamte, einschließlich der Chirurgen und Thierärzte, haben ihre Verköstigung immer vor dem Abgang selbst unmittelbar an den Quartierträger zu berichtigen.

Die Kriegsbeamten zahlen die ihrem Rang entsprechende Vergütung; Chirurgen und Thierärzte die für die Lieutenante festgesetzte.

§. **1481.** Wenn Militärpersonen im Dienste (und demnach auch die Mannschaft auf dem Marsch, in und aus dem Urlaub) außerhalb des Bereichs der Militärheilanstalten erkranken, so sind solche gegen Vergütung (s. R.B. 44, XI. S. 88) in die bürgerlichen Heilanstalten, wo nur immer möglich, aufzunehmen. — Wo eine solche Aufnahme nicht thunlich ist, hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts durch Vermittlung des Bürgermeisters, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienste erkrankten Militärpersonen Fürsorge zu treffen. Vergl. §. 594 Zus. 2.

Wenn bei längerem Anfenthalt von Truppenabtheilungen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt eigene Militärkrankenanstalten für nothwendig erachtet werden, so ist von der Gemeinde

des Aufenthaltsortes durch den Gemeinderath, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, der hierzu erforderliche Raum mit der nothwendigsten Einrichtung, soweit letztere nicht von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, zu stellen.

Wenn Militärpersonen außerhalb des Bereichs einer Militär-heilanstalt erkranken, so hat der Kompagnie- oder Detachements-kommandant für jeden Kranken einen Erkrankungsschein (das Formular s. R.B. 44, XXXVI. S. 329) auszustellen, welcher enthält:

1) die Charge, den Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kranken;
2) das Regiment und die Kompagnie, Schwadron oder Batterie, welcher er angehört;
3) den Zeitpunkt der Erkrankung und, wo thunlich, die Benennung der Krankheit;
4) das Verzeichniß der Montur- und Armaturgegenstände, welche der Kranke bei sich behält, und
5) den Betrag seiner etwaigen Baarschaft.

Ist bei der Truppenabtheilung ein Arzt, so ist dieser Schein von demselben ebenfalls zu unterzeichnen.

Dieser Schein ist dem Bürgermeister sogleich einzuhändigen.

Sind einzelne kommandirte oder auf dem Marsche in und aus Urlaub befindliche Militärs erkrankt und zur ärztlichen Behandlung im Orte zurückgeblieben, so ist dieser Schein sogleich bei der Erkrankung von dem Bürgermeister auszufertigen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen.

Sogleich nach Empfang des Scheines oder nach erfolgter Anzeige eines Erkrankungsfalles hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in einer bürgerlichen Heilanstalt untergebracht wird.

Wo dieß nicht thunlich ist, hat er dafür zu sorgen, daß der Erkrankte entweder in einem öffentlichen Gebäude untergebracht wird und die nöthige Verpflegung, Abwartung und ärztliche Hülfe erhält, oder daß er in eine ordentliche bürgerliche Familie aufgenommen und unter ärztlicher Leitung verpflegt wird.

Er schließt die nöthigen Accorde auf Rechnung der Gemeindekasse ab.

Indessen darf bei schwer Erkrankten bis zum Eintreffen des

Arztes keine Veränderung in der Unterbringung des Kranken eintreten, und eine solche nur mit ärztlicher Genehmigung stattfinden.

Werden solche Kranke in bürgerliche Heilanstalten aufgenommen, so müssen die Erkrankungsscheine den Vorstehern oder Verwaltungsbeamten derselben nebst den Effekten des Kranken zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die für Kranke durch den Tarif festgesetzte Vergütung für Verpflegung beginnt, wenn der Zugang des Kranken Morgens statt gefunden hat, mit demselben Tag, erfolgt derselbe Abends, erst mit dem darauf folgenden Tag, und ebenso endet die Vergütung bei der Entlassung mit dem derselben vorgehenden Tag, wenn sie Morgens erfolgte und mit demselben Tag, wenn sie Abends statt gefunden hat.

Bei der Entlassung der Kranken wird von dem behandelnden Arzt der Tag der Entlassung aus der Heilanstalt auf dem bei der Aufnahme oder Erkrankung ausgestellten Scheine bemerkt, und zugleich von dem Vorsteher der Heilanstalt oder, wenn der Kranke in einer Privatwohnung untergebracht war, von dem Bürgermeister darauf beurkundet, daß der Genesene seine Effekten und die Ausrüstungsgegenstände beim Abgang zurückerhalten hat.

Dem entlassenen Kranken, wenn derselbe einzeln kommandirt war, oder von seinem Regiment zurückgelassen werden mußte, ist zu seinem Marsche in die Garnison oder zu seinem Regimente von dem Bürgermeister und in Orten, wo ein Amt ist, von diesem eine Marschroute auszustellen, welche die Stationen genau bezeichnen muß, die er einzuhalten hat, deren tägliche Marschweiten aber in der Regel nicht über 5 Stunden betragen dürfen.

In der Marschroute ist zugleich zu bemerken, daß der Inhaber die bei seiner Erkrankung innegehabten Effekten mit sich genommen hat.

Solche zu ihren Regimentern abgehende oder in ihre Garnisonen einrückende Genesende sind auf ihrem Marsche in den betreffenden Stationsorten nach den Bestimmungen des Gesetzes zu bequartieren und zu verpflegen.

Der Bequartierte hat für die erhaltene etappenmäßige Verpflegung dem Bürgermeister, beziehungsweise der Einquartierungskommission in jeder Station Bescheinigung (das Formular siehe R.B. 44, XXXVI. S. 330) auszustellen.

Letztere hat gegen beizufügende Quittung durch den Gemeinderechner die tarifmäßige Vergütung bei dem Ortsaccisor zu erheben.

Diese Quittung liefert der Accisor statt baar Geld der Obereinnehmerei ab, und diese bringt solche der Generalkriegskasse in Aufrechnung.

Leute, welche auf dem Marsch in und aus Urlaub in einer Zwischenstation erkranken, bedürfen bei ihrer Wiedergenesung und ihrem Abgang aus der Station, in welcher sie erkrankt zurück geblieben sind, keiner besondern Marschroute, da sie schon von ihrem Regiment aus entweder mit einem Urlaubspasse, oder einer Einberufungsordre versehen sind. Ebenso haben dieselben nach ihrer Wiedergenesung keinen weitern Anspruch auf die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Bequartierung und Verpflegung, da sie durch das ihnen bewilligte und ausgefolgte Etappengeld (Gesetz vom 6. September 1832, R.B., 32, I., L.) die nöthigen Mittel zu ihrer Unterkunft und Verpflegung während des Marsches in und aus Urlaub erhalten haben.

Ist nach dem Ermessen des behandelnden Arztes ein Erkrankter so weit hergestellt, daß er ohne Gefahr mittelst einer Fuhre transportirt werden kann, so ist derselbe auf diese Weise in das nächste Militärhospital oder in seine Garnison verbringen zu lassen.

Wenn Kranke, die in einer bürgerlichen Heilanstalt oder in einer Privatwohnung untergebracht sind, mit Tod abgehen, so übernimmt das Kriegsärar die Kosten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich festgesetzten oder ortsüblichen Taxen.

Der Bürgermeister hat von einem solchen Sterbfall unter Mittheilung des pfarramtlichen Todtenscheines sogleich dem Amte die Anzeige zu machen, welches dieselbe dem betreffenden Kommando mittheilen wird. Ebenso sind an dasselbe die Effekten des Verstorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt einzusenden.

Civilärzte und Chirurgen haben für die Behandlung erkrankter Militärs die durch die Medizinaltaxordnung festgesetzte Vergütung anzusprechen.

Die Zahlung der Kosten für die Behandlung und Verpflegung der in einer bürgerlichen Heilanstalt oder bei Privaten untergebrachten Kranken erfolgt nach Beendigung der Krankheit und Entlassung des Kranken oder bei dem Abgang durch Tod.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen das Verzeichniß sämmt-

licher Kosten für Medizin, ärztliche und chirurgische Behandlung, Verpflegung und Abwartung, so wie bei Verstorbenen auch für Beerdigung, unter Zugrundlage der nöthigen Belege und unter Beischluß der Scheine über die Aufnahme und Entlassung aufzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, welches dasselbe an das Kommando des Regiments oder Korps, dem der Genesene oder Verstorbene angehörte, einsenden wird.

Das Regimentskommando hat das Kostenverzeichniß ungesäumt dem Kriegsministerium behufs der Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Auf dem Marsch oder in Kantonnirung erkrankte Offiziere und Militärbeamte sind, wenn sie nicht in Militärhospitäler aufgenommen werden können, ebenfalls in eine bürgerliche Heilanstalt oder in Privatwohnungen unterzubringen.

Dieselben haben ihre Verköstigung selbst zu bestreiten und genießen nur die Unterkunft, Medikamente und ärztliche Behandlung frei, welch' beide letztere von dem Kriegsärar übernommen werden.

Diener dieser Offiziere erhalten Quartier und Verpflegung gegen die gesetzliche Vergütung.

Die Rechnungen über die von dem Kriegsärar für erkrankte Offiziere und Militärbeamte übernommen werdenden Kosten für Medizin, ärztliche und chirurgische Behandlung sind nach obiger Vorschrift aufzustellen und dem Kriegsministerium zur Anordnung des Ersatzes vorzulegen.

Wenn in dem Falle des Abs. 2 dieses Paragraphen vorübergehend eine eigene Militärkrankenanstalt errichtet werden soll, so wird die Militärverwaltung, wenn sie die Einrichtung der Krankenanstalt nicht der Gemeinde überläßt, einen Militärbeamten beauftragen, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, so weit er dessen Mithilfe bedarf, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die nöthigen Akkorde abzuschließen.

Wenn die Gemeinde den erforderlichen Raum und die nöthigen Geräthschaften abgibt, so ist über die dafür zu leistende Vergütung zwischen ihr und dem Beauftragten des Militärs ein Uebereinkommen zu treffen. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat die betreffende Kreisregierung, nach vorheriger Einvernahme von drei Sachverständigen, die zu leistende Vergütung festzusetzen.

Die Militärverwaltung ernennt den einen und die Gemeinde

den andern Sachverständigen; diese beide ernennen den Obmann; im Fall sie sich aber über dessen Wahl nicht sollten vereinigen können, wird derselbe von der Kreisregierung ernannt.

Durch dieses Verfahren darf jedoch die Besitznahme durch das Militär nicht aufgehalten werden; inzwischen aber ist derjenige Betrag zu vergüten, welcher von der Militärbehörde taxirt worden ist, vorbehaltlich des etwaigen Nachtrages.

Die von der Militärverwaltung für die Abtretung des Raumes und die von der Gemeinde gestellten Geräthschaften zu leistende Vergütung erfolgt nach Aufhebung des Militärhospitals auf die von der Gemeinde übergebene deßfallsige Kostenrechnung, welcher die bezüglichen Belege anzuschließen sind.

Die Rechnung ist durch die mit der Leitung der Anstalt beauftragt gewesene Militärdienststelle dem Kriegsministerium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen. Die übrigen Bedürfnisse werden unmittelbar an die Lieferanten und Akkordanten durch die Kriegsverwaltung bezahlt.

Nach Aufhebung einer solchen Militärkrankenanstalt bleibt es der Gemeinde frei gestellt, ob sie die von ihr gestellten Einrichtungsgegenstände, deren Kosten von dem Militärärar getragen werden, gegen einen angemessenen Preis übernehmen will oder nicht; im letztern Falle sind solche von der Militärbehörde zu Gunsten des Kriegsärars zu verwerthen.

Die Verpflegung der Kranken in einem solchen Militärhospital ist Sache der Militärverwaltung.

§. **1482**. Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung nebst Streu und das zur Reinhaltung des Stalles erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garnison die Kriegsverwaltung für die nöthigen Futtervorräthe nicht selbst vorgesehen hat, so haben die Gemeinden den Bedarf an Haber und Heu anzuschaffen.

Die Vergütung für Haber und Heu wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet.

Wo nach Abs. 2 dieses Paragraphen die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Futtervorrath an Haber und Heu anzuschaffen haben, ist von denselben dafür zu sorgen, daß der ihnen in Zeiten durch die Militärbehörde bekannt gegeben werdende Bedarf

vor dem Einrücken der Truppen in geeigneten Räumen vorräthig gehalten und unter gehörige Aufsicht gestellt ist. Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, den Futterbedarf gehörig berechnen und in der erforderlichen Quantität anschaffen zu können, ist denselben, neben dem Stand der Pferde und der Dauer der Verpflegung, auch der Bestand der täglichen Ration für das Pferd durch die Militärbehörde bekannt zu geben.

Die quartiermachenden oder etwa früher schon deßhalb besonders abgesendeten Offiziere oder Kriegsbeamten haben die Fourrage sogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle zu untersuchen.

Sollte hierbei die Qualität nicht für gut und annehmbar befunden werden, so ist unverzüglich bessere Fourrage beizuschaffen und im Falle, daß die Gemeinde sich dazu nicht sollte verstehen wollen, ist dem betreffenden Amte schleunigst die Anzeige davon zu machen, welches zur schnellen Herbeischaffung annehmbarer Fourrage die geeigneten Maßnahmen treffen wird.

Den Gemeinden steht die Berufung an die Kreisregierungen zu, welche nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen — die, wie zu dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben, zu ernennen sind — erkennen. Die Anschaffung genießbaren, der Gesundheit der Pferde nicht nachtheiligen Futters darf aber hiervon nicht abhängig gemacht werden.

Im Falle die Beschwerde der Gemeinde für begründet erachtet wird, hat das Kriegsärar den durch die verweigerte Annahme entstandenen Mehrbetrag der Kosten zu tragen.

Die Fassungen des Fourragebedarfs finden nicht im Einzelnen, sondern für sämmtliche Pferde einer Truppenabtheilung im Ganzen unter der Aufsicht von Offizieren oder Militärbeamten nach den hierher bezüglichen Dienstvorschriften statt.

Das Zumaß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geschieht nicht rationenweise, sondern der Haber in Maltern und das Heu nach Centnern in Gebunden von bestimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird.

Bei der Haberabgabe muß das Zumaß in horinzontal stehendem, auf der oberen Kante richtig geeichten Maaße gesägt, geschehen.

Das Abtheilen und Aufbinden in Rationen ist Sache der Truppen.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Fourragemagazins ist ein Mitglied des Gemeinderaths mit den nöthigen Messern zum Ausmessen der Fourrage aufzustellen.

Die Truppen haben bei ihrem Abmarsch die Gemeinden für die empfangene Fourrage zu quittiren und von diesen über das abgegebene Quantum Gegenscheine zu erhalten.

Zugleich muß diesen Bescheinigungen (das Formular s. R.B. 44, XXXVI., S. 330) der Betrag beigefügt werden, welcher nach den ortsüblichen Preisen dafür zu vergüten ist.

Auf den Grund dieser Bescheinigung weist der Gemeinderath den Gemeinderechner zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung des für die Gemeindekasse zu fordern habenden Betrags an.

Bei erfolgter Zahlung, welche an den Gemeinderechner zu geschehen hat, quittirt derselbe dem Militär den empfangenen Betrag und dieses stellt dafür Gegenschein aus.

Wenn die Zahlung baar erfolgt, sollen Quittung und Gegenschein für dieselbe mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen verbunden, d. h. in einer Ausfertigung in der Art vereinigt werden, daß am Schluß derselben statt der Naturalabgabe und des Schuldigkeitsbetrags der Empfang des Geldbetrags bescheinigt, beziehungsweise dessen Zahlung anerkannt wird.

Wird von der Militärverwaltung die Fourrage selbst angekauft und beigestellt, so sind von den Gemeinden die erforderlichen Aufbewahrungsräume zu stellen.

Ist von der Militärverwaltung die Lieferung der Fourrage besonderen Lieferanten in Akkord gegeben und es haben dieselben vermöge ihres Akkords im Orte Magazine zu errichten, so werden die Bürgermeister dafür Sorge tragen, daß den Lieferanten auf Verlangen die nöthigen Aufbewahrungsräume abgetreten werden.

§. **1483**. Die in den §§. 1478 bis 1482 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Großherzoglichen Truppen in so lange Anwendung, als solche nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind.

Ebenso finden sie Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten bei allgemeinen Bundeszwecken, insoferne nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden.

§. **1484**. Ueber die Stellung und Vergütung der Militärfuhren ist verordnet:

Art. 1. Wenn das Militär in Fällen, welche nicht zur Besorgung des laufenden Dienstes der Truppen in den Garnisonen zählen, weiterer als der eigenen Transportmittel bedarf, so haben die Gemeinden die erforderlichen Fuhren und Vorspannpferde gegen Vergütung zu stellen.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in Akkord zu geben, oder falls ein billiger Akkord nicht zu erzielen ist, die nach dem Gesetze über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Zugviehbesitzer, nach einer bestimmten Reihenfolge, zu deren Leistung gegen die gesetzlich bestimmte Vergütung (Art. 3) anzuhalten.

Art. 2. Alle Truppenkommandeure und Militärdienststellen vom Regimentskommandeur aufwärts, so wie die Garnisons- und Etappenkommandanten sind zu einer solchen Requisition ermächtigt, eben so die Kommandeure detachirter Truppenabtheilungen, und einzelne Militärpersonen; beide letztere jedoch nur, wenn sie durch einen besondern Befehl obiger Kommandeure und Militärdienststellen hiezu bevollmächtigt sind.

In dem Fall erwiesener Krankheit hat der einzelne Militär bei Dienstverrichtungen, so wie bei dem Marsch in und aus Urlaub ebenfalls die erforderliche Fuhre anzusprechen.

Art. 3. Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Wegs:

für den Fuhrmann	8 Kreuzer
für ein Pferd	12 Kreuzer
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk .	4 Kreuzer

Für einen Wagen mit der Bespannung zu drei Pferden darf nur ein Fuhrmann, für den mit vier Pferden dürfen zwei Fuhrleute angerechnet werden.

Für den Rückweg wird nichts vergütet.

Wird jedoch dem Fuhrmann von dem Militär eine Rückfracht gegeben, so ist ihm die Hälfte der gesetzlichen Vergütung aufzubessern.

Halbe Stunden werden für volle Wegstunden, die Entfernung unter einer halben Stunde aber gar nicht gerechnet.

Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort

weniger als eine halbe Stunde beträgt, so wird eine volle Stunde vergütet.

Werden Fuhren aus entfernten Orten herbeigeholt, oder nach einem Sammelplatze beschieden, so ist die Entfernung vom Heimathsort bis dorthin der Wegstrecke beizuschlagen, für welche die Vergütung berechnet wird.

Aufenthalt auf dem Marsche, wenn ersterer mehr als eine Stunde währt, wird als eben so viel Stunden Wegstrecke berechnet, und mit der Hälfte des Tarifs vergütet.

Art. 4. In so lange zum Spanndienst geeignete Pferde vorhanden sind, ist das Militär nicht schuldig, andere Spannthiere anzunehmen. Werden statt der Pferde andere Zugthiere angespannt, so wird für diese derselbe Tarif, wie für die Pferde, in Anrechnung gebracht.

Art. 5. Kein Pferdbesitzer darf gegen seinen Willen angehalten werden, sich weiter als acht Stunden, kein Besitzer andern Zugviehes, sich weiter als vier Stunden von dem Ort zu entfernen, an welchem er geladen hat.

Art. 6. Für das Pferd dürfen, außer dem Gewicht des Wagens und Zugehör, höchstens zehn Centner Ladung gegeben werden.

Art. 7. Der Fuhrmann darf einer Rückfracht wegen, gegen seinen Willen, nicht über die zum Füttern erforderliche Zeit aufgehalten werden.

Art. 8. In Gebirgsgegenden darf der übliche Vorspann angewendet und angerechnet werden, wenn die Ladung nicht unter fünf Centnern für ein Pferd beträgt.

Art. 9. Dieses Gesetz findet auf die Großherzoglichen Truppen nur in so lange Anwendung, als dieselben nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind.

Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten, bei allgemeinen Bundeszwecken, insoferne nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes ist verordnet:

Art. 1. Wenn das Militär auf den Grund des Art. 1 Fuhren und Vorspannspferde in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Art. 2 desselben Gesetzes hierzu ermächtigten Militärbehörden oder Personen in der Regel unmittelbar, oder bei größerem Bedarf durch Vermittlung der betreffenden Aemter oder Kreisregie-

rungen, an die Bürgermeister zu wenden und an diese ihre Anforderung zu stellen.

In den Fällen, in welchen das Ansuchen an eine der beiden letzteren Behörden gerichtet wird, haben diese die Vertheilung auf die Gemeinden zu besorgen.

Sind bei größeren Truppenzusammenziehungen zur Leitung des Marsch- und Transportwesens besondere landesherrliche Kommissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfes die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter, beziehungsweise Bürgermeister, erlassen werden.

Art. 2. In Orten, wo Garnisonen sich befinden, oder besondere Etappenkommandanten aufgestellt sind, haben sich die Kommandeure detachirter Truppenabtheilungen oder einzelne Militärs wegen ihres Bedarfes an Fuhren und Vorspannspferden zunächst an die Garnisons- oder Etappenkommandanten und sofort diese sich an die betreffenden Civilbehörden zu wenden.

Art. 3. Das Militär ist nicht befugt, seine Anforderungen unmittelbar an die Zugviehbesitzer zu stellen; außer in Fällen, wenn der Bürgermeister der gestellten Anforderung nicht entspricht, und zugleich Gefahr auf dem Verzug steht.

Art. 4. Das Ansuchen um Fuhren und Vorspannspferde muß enthalten:

1) die Anzahl der erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde,
2) die Zeit, zu welcher dieselben bereit gehalten werden müssen,
3) den Ort, von welchem der Transport ausgeht, und
4) den Ort, an welchen derselbe geht.

Art. 5. Die Anforderungen an die Bürgermeister müssen so in Zeiten ergehen, daß das Aufgebot mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt — bei entfernten oder seitwärts liegenden Orten vor der Abfahrt zum Sammelplatze — an die Fuhr- oder Vorspannleistenden gelangen kann.

Art. 6. Die Truppenkommandanten haben sich unter persönlicher Verantwortlichkeit bei ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen der ihnen bewilligten Fuhren und Vorspannspferde zu halten und jede nicht unabweisbar nothwendige Anforderung zu vermeiden.

Art. 7. Wenn einzelne Kommandirte oder auf dem Marsch

in und aus Urlaub befindliche Unteroffiziere und Soldaten unterwegs erkranken, und zum Zweck ihrer Weiterbeförderung eine Fuhr in Anspruch nehmen, haben sich die Behörden durch ein zu erhebendes ärztliches Zeugniß, — in Garnisonsorten vom Militärarzte ausgestellt, — die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Zustand des betreffenden Mannes es ihm unmöglich macht, seinen Marsch zu Fuß fortzusetzen.

Wo in Ermanglung eines Arztes die Beibringung eines solchen Zeugnisses nicht thunlich ist, hat sich der Bürgermeister, an welchen das Anfordern einer Fuhr gerichtet wird, durch eigene Anschauung zu überzeugen, ob das Bedürfniß einer Fuhr wirklich vorhanden ist. Auf der Marschroute oder dem Urlaubspasse ist die Bewilligung einer solchen Fuhre unter kurzer Anführung des Grundes derselben zu bemerken und mit dem ärztlichen Zeugnisse — wenn ein solches vorhanden — zu belegen.

Art. 8. Fuhren für erkrankte oder sogenannte fußlos gewordene Leute — namentlich für letztere — sind, wenn nicht aus dem Zustande des Kranken sich mit Bestimmtheit auf längere Dauer seiner Krankheit schließen läßt, und dieses im ärztlichen Zeugnisse nicht ausdrücklich bemerkt ist, immer nur auf die nächste Station zu bewilligen, wo alsdann entweder von der betreffenden Behörde wieder durch eigene Anschauung zu untersuchen, oder durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun ist, ob und in wie weit die Bewilligung einer Fuhr für denselben weiter erforderlich wird.

Bei der Anweisung solcher Fuhren und der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse hierzu, ist überhaupt mit der größten Vorsicht zu verfahren und nur in Fällen des wirklichen dringenden Bedürfnisses dieselbe zu ertheilen.

Art. 9. Erkranken Soldaten auf einer Route, welche mit der Eisenbahn zusammenfällt, oder in nicht allzugroßer Entfernung liegt, so ist eine Fuhr bis zum nächsten Stationsplatz anzuweisen; dort hat auf den Grund des ärztlichen Zeugnisses der Bürgermeister durch den Ortsaccisor (Art. 26) ein Billet für den Soldaten bis in seine Garnison, oder den nächsten Stationsplatz zu lösen und die Bescheinigung der Generalkriegskasse als baar Geld aufzurechnen.

Art. 10. Wenn die zu leistenden Fuhren nicht in Akkord gegeben sind, oder wenn sich keine Pferdebesitzer finden, welche dieselben gegen die von dem Militär zu leistende Zahlung freiwillig übernehmen, so hat der Bürgermeister eine Liste der zu Gemeinde-

fuhrdiensten verpflichteten Pferdebesitzer aufzustellen. Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer in diese Liste einzutragen sind, ist, wenn keine andere Vereinbarung stattfindet, durch das Loos ein für allemal festzusetzen. Später zugehende Pferdebesitzer werden am Schlusse der Liste eingetragen, abgehende aber in derselben gestrichen und Aenderungen im Pferdestand darin vorgemerkt.

Außer dem Namen des Pferdebesitzers und der Anzahl der Pferde enthält diese Liste eine Kolonne, in welche die jeweilige Leistung vorzumerken ist.

Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer in der Liste eingetragen sind, ist zugleich die Reihenfolge, in welcher die Leistung zu geschehen hat.

Art. 11. Gleiche Listen sind über die Besitzer anderer Spannthiere zu führen, wo deren Verwendung eintritt, und sich Niemand zur freiwilligen Leistung erbietet. In diesem Falle ist hier dasselbe Verfahren wie bei den Pferdebesitzern einzuhalten.

Art. 12. Die Civilbehörden und zunächst die Bürgermeister sind dem Militär gegenüber verantwortlich, daß die demselben erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde in der verlangten Anzahl und zur festgesetzten Zeit gestellt werden. Wo Akkorde abgeschlossen sind, und der Akkordant nicht im Stande ist, die gefordert werdende Anzahl Fuhren und Pferde zur bestimmten Zeit zu stellen, haben die Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die fehlende Zahl auf die Pferdebesitzer der Gemeinde zur Stellung vertheilt wird.

Art. 13. In Fällen, in welchen Mannschaft zu transportiren ist, werden außer dem Fuhrmann in der Regel

auf eine einspännige Fuhr . .	1	bis	3	Mann
„ „ zweispännige „ . .	4	„	6	„
„ „ dreispännige „ . .	7	„	9	„
„ „ vierspännige „ . .	10	„	12	„

nebst deren Ausrüstung, nämlich Armatur und Tornister, gerechnet.

Nur in besonders dringenden Fällen, in welchen die vorhandenen Transportmittel sonst nicht ausreichen würden, kann

eine einspännige Fuhr im höchsten Falle mit . .	4	Mann
„ zweispännige „ „ „ „ „ . .	8	„
„ dreispännige „ „ „ „ „ . .	12	„
„ vierspännige „ „ „ „ „ . .	16	„

ohne den Fuhrmann belastet werden.

Art. 14. Treffen mehrere Militärpersonen, welche Anspruch auf Transportmittel und ein gleiches Ziel ihrer Bestimmung haben — z. B. Beurlaubte, welche krank oder fußlos geworden, — zu gleicher Zeit auf einer und derselben Station zusammen, so sind für dieselben nicht mehr Fuhren anzuweisen, als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen.

Art. 15. Den Militärs, welche Fuhren oder Vorspann erhalten, ist es bei Strafe untersagt, fremde Personen und Effekten aufzunehmen.

Den Militärs ist ferner bei Strafe untersagt, die Fuhrpflichtigen ohne Noth aufzuhalten, oder sie zu veranlassen, von dem vorgeschriebenen Weg abzuweichen.

Art. 16. Die gewöhnliche Gangart der Fuhren ist beim Effektentransport im Schritt, beim Personentransport, nach Thunlichkeit und Beschaffenheit des Weges, zum Theil im mäßigen Trab. Eine stärkere Gangart als die letztere darf den Fuhrleuten nicht zugemuthet werden.

Art. 17. Die Fuhr- oder Vorspannleistenden sind nicht verbunden, beim Auf- und Abladen der Effekten mitzuhelfen oder Dienste zu leisten.

Art. 18. Dieselben sind sowohl für den Hin- als Rückweg von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Pflastergelder befreit.

Art. 19. Für Beschädigungen oder Verluste an Pferd und Geschirr während des Transports, welche dem Fuhr- oder Vorspannleistenden durch Verschulden des Militärs erwachsen oder zugefügt werden, bleibt Derjenige haftbar, welchem die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung erwiesenermaßen zufällt. Der Fuhrmann ist jedoch verpflichtet, den Verlust oder die stattgehabte Beschädigung auf der nächsten Ablösungsstation, unmittelbar nach seiner Ankunft, dem Bürgermeister anzuzeigen, damit durch diesen der eingetretene Schaden gehörig konstatirt und dem Fuhrmann die erforderliche Bescheinigung darüber ertheilt wird.

Art. 20. Die in der Beilage Nr. 4 zu Art. 6 der Vollzugsverordnung für das Gesetz über die Etappengelder (R.B. 32, XII.) bezeichneten Etappenorte (R.B. 44, XXIII. S. 183) sind, in so weit die Entfernungen zwischen denselben die Weite von 8 Wegstunden nicht überschreiten, — in der Regel auch die Ablösungsstationen für die zu stellenden Fuhren und Vorspannspferde.

Die Entfernungen sind nach dem im R.B. 28, XXI. erschienenen Distanzentarif zu berechnen.

Art. 21. Werden Fuhren oder Vorspannspferde aus seitwärts liegenden Orten gestellt, oder findet in geeigneten Fällen auf Anordnung der Militärbehörden die Ablösung auf Zwischenstationen oder in solchen Orten statt, welche in der obigen Tabelle als Etappenorte nicht aufgeführt oder für welche die Entfernungen in dem Distanzentarif nicht angegeben sind, so werden die Entfernungen vom Heimathsorte bis zum Sammelplatze, beziehungsweise von der letzten Ablösungsstation bis zum nächsten Bestimmungsorte, nach Angabe der Ortsbehörden und nach eigener Wahrnehmung, Behufs der Vergütung, in Ansatz genommen.

Art. 22. Die Kommandeure der Truppenabtheilungen oder einzelne Militärpersonen haben für die gestellten Fuhren oder Vorspannspferde den Bürgermeistern, aus deren Gemeinden solche gestellt wurden, die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen, (das Formular siehe R.B. 44, XXIII., S. 187).

Art. 23. Auf den Grund dieser Bescheinigung ertheilt der Gemeinderath dem Gemeinderechner die nöthige Einnahmsdekretur für die hierauf zu berechnende von dem Militär zu leistende Vergütung und weist zugleich die Gemeindekasse zur Zahlung an die betreffenden Zugviehbesitzer an.

Im Fall die Vergütung, welche das Militär leistet, mehr beträgt, als der etwaige Akkordpreis, so verbleibt der Mehrbetrag der Gemeindekasse, welche dagegen auch das Fehlende zuzulegen hat, wenn der Akkordpreis höher ist, als die vom Militär zu leistende Vergütung.

Art. 24. Gegen die erhaltene Bescheinigung haben die Ortsvorstände den Truppenkommandeuren oder einzeln kommandirten Militärs über die denselben gestellten Fuhren und Vorspannspferde Gegenscheine zu ertheilen, (das Formular s. a. a. O.).

Bei Abgabe von Fuhren an Unteroffiziere und Soldaten, welche dieselben bei Erkrankung auf dem Marsche in und aus Urlaub zur Weiterbeförderung erhalten, bedarf es der Ausstellung eines besonderen Gegenscheines nicht, da nach Art. 7 die Abgabe der Fuhren schon auf dem Urlaubspasse oder der Marschroute nachgewiesen ist.

Art. 25. Für die von den Gemeinden dem Militär gestellten Transportmittel wird, wenn immer thunlich, sogleich oder doch

längstens innerhalb 14 Tagen, baare Zahlung an die Gemeindekasse geleistet.

Art. 26. Für kleinere Fuhr- und Vorspannleistungen an einzelne Kommandirte oder auf dem Marsch in und aus Urlaub befindliche Unteroffiziere und Soldaten wird die Zahlung, wenn die Kommandirten solche nicht selbst leisten, gegen Abgabe des Scheins über die geleistete Fuhre oder den gestellten Vorspann durch den Ortsaccisor geleistet, welcher die Quittungen über solche Zahlungen am Schlusse jeden Monats der betreffenden Obereinnehmerei statt baaren Geldes aufliefert, von welcher sie sodann der Generalkriegskasse in Aufrechnung gebracht werden.

Die Zahlung durch die Ortsaccisoren oder Obereinnehmereien kann aber auch bei größeren Fuhr- oder Vorspannleistungen in geeigneten Fällen angeordnet werden und stattfinden; nachdem zu den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat.

Art. 27. Die Zahlungen für die geleisteten Fuhren und Vorspannspferde haben an die Gemeinderechner zu geschehen, welche dafür zu quittiren und vom Militär Gegenscheine zu empfangen haben.

Beide, sowohl Quittung als Gegenscheine, sind, insofern sie nicht bei gleich baarer Zahlung mit den in den Art. 22 und 24 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Fuhrleistungen verbunden werden können, nach dem Formular R.B. 44, XXIII., S. 187 auszufertigen.

Art. 28. Zur Erleichterung der Berechnung und des Ansatzes der nach Art. 3 des Gesetzes zu leistenden Vergütung dient der Tarif. Siehe R.B. 44, XXIII., S. 188.

Hinsichtlich des Ansatzes der Wegstunden wird auf die Art. 20 und 21 verwiesen.

Art. 29. In Anstandsfällen, welche sich etwa hinsichtlich der Stellung oder Vergütung der Fuhren und Vorspannspferde ergeben, haben sich die Ortsvorstände zunächst an die Kommandanten der betreffenden Truppenabtheilung, für welche die Fuhren gestellt wurden, zu wenden, und wenn auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, die Mitwirkung der Großherzoglichen Aemter in Anspruch zu nehmen.

Nur in besonders erheblichen Fällen und wenn eine Beseitigung

auch durch die Aemter nicht sollte erzielt werden können, ist von Seiten der letztern die Anzeige an die betreffende Kreisregierung oder an den landesherrlichen Kommissär Behufs weiterer geeigneter Einschreitung zu erstatten.

Art. 30. Sind dagegen von den Truppen hinsichtlich der Anordnung oder Leistung der Fuhren Beschwerden zu erheben, so haben sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesetzten Kommandostellen zu richten, welche dieserhalb zunächst den Ortsvorstand um Abhilfe anzugehen haben, im Weigerungsfalle aber sich an die Aemter und sodann an die Kreisregierungen oder an den aufgestellten landesherrlichen Kommissär wenden werden.

Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich dem Kriegsministerium Behufs weiterer geeigneter Maßnahme Anzeige zu erstatten.

In Orten, wo besondere Militärkommandanten sich befinden, haben die Truppenkommandanten ihre Beschwerden durch diese an die Civilbehörden gelangen zu lassen.

Art. 31. Wenn nach Art. 9 des Gesetzes dasselbe Anwendung auf andere Bundestruppen zu finden hat, werden die deßfalls nöthigen Anordnungen und Bekanntgebungen hinsichtlich der Vergütungssätze, in sofern solche mehr als die durch das Gesetz angenommenen betragen, jeweils besonders erlassen werden.

Art. 32. Durch gegenwärtige Bestimmungen treten die in den Art. 15 bis mit 27 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Etappengelder vom 10. Februar 1832 hinsichtlich der Anweisung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren enthaltenen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Zweites Kapitel.

Von der Einquartierung im Kriege.

§. **1485**. Bei dem Durchmarsch fremder Truppen hat die Kreisregierung, in deren Kreis sie zuerst eintreten, ihnen einen Kommissär über die Grenze entgegen zu schicken, um mit dem Kommandirenden die Dislokation zu verabreden, wenn dieß nicht vorher durch die Kriegskommission geschehen ist. Von der getroffenen Abrede ist die Regierung des rückwärts liegenden Kreises zu benachrichtigen.

Kantonirungen, Lieferungen und andere größere Kriegspräſtationen können nur in dringenden Fällen von der Kreisregierung ohne vorherige Anfrage ausgeſchrieben werden und ſind jedenfalls ſogleich anzuzeigen. R.B. 10, XXIV.

§. **1486**. Die Einquartierung wird durch Kommiſſionen beſorgt, welche das Amt beſtellt. Sie werden in Städten aus einem Mitglied des Stadtraths, Abgeordneten der Bürgerſchaft und der Staatsdiener, in Dörfern von einem Gemeinderaths- und einem Ausſchußmitglied, in grundherrlichen Orten auch noch dem Rentbeamten, R.B. 24, XI., gebildet und ihnen ein oder mehrere Gerichtsdiener untergeordnet. Sie haben

a. genaue Einquartierungsregiſter zu führen, in welchen ſämmtliche Einwohner in Klaſſen mit Rückſicht auf Vermögensumſtände, Erwerbsgelegenheit und Wohnungsgelaß eingetheilt ſind, deren progreſſives Verhältniß zum Voraus zu beſtimmen iſt. Einquartierung ohne Verpflegung wird lediglich nach Verhältniß der wohnbaren Gebäude und vorhandenen Stallungen repartirt, und betrifft ausſchließlich deren Eigenthümer.

   Jeder Einwohner erhält in dem Regiſter ſeinen beſondern Stock mit Angabe der Hausnummer, der Klaſſe und ob er mit Stallung verſehen ſei? auf welchen täglich die ihm zugewieſene Mannſchaft eingetragen, auch allenfallſige Befreiungsurſache vorgemerkt wird.

b. Täglich und jedesmal vor dem Ausgeben der Billete iſt aufzuzeichnen, welche Mannſchaft an Stabs- und andern Offizieren, Soldaten ſammt Pferden, Schlachtvieh ꝛc. einquartiert worden, unter Angabe der Macht des Armeekorps, der Brigade, Waffengattung, des Regiments und der Unterabtheilung, auch, wo möglich, des Namens des Kommandanten.

c. Die Einquartierungsbillete ſind ſo vorzubereiten, daß die Ausfüllung und Abgabe ohne Verzug geſchehen könne, die Zahl der Mannſchaft iſt mit Worten, ohne Korrektur und in Uebereinſtimmung mit dem Eintrag in dem Regiſter, auszudrücken, dabei zu vermeiden, daß Veränderungen der bereits ausgeſprochenen Bequartierung (Ausquartierung) eintreten, daß Militär von verſchiedenen Graden oder Waffengattungen

in ein Haus komme, daß berittenes weit von den Stallungen weggelegt werde. Bei gedrängten, vorher nicht vollständig angekündigten Truppenzügen ist daher immer ein Theil des Orts von Einquartierung frei zu halten, bei welchem sodann das nächstemal die Bequartierung anfängt.

d. Für Offiziere werden besonders geeignete Quartiere vorbehalten, welchen der Stabsoffizier für fünf, der Subaltern für drei Mann gerechnet wird. Einquartierung von Offiziers in Wirthshäuser auf Rechnung des Orts oder Landes darf nur mit Genehmigung der Kreisregierung, und soll nur für Generale und Kommandanten, deren Aufenthalt von einiger Dauer ist, stattfinden. Da, wo für Abwesende oder besonders widerspenstige Einwohner Einquartierung in Wirthshäuser gelegt werden muß, ist vorher zu accordiren und den Betroffenen der Accord bekannt zu machen, auf dem Billete aber nichts davon zu erwähnen.

e. Die Quartierträger sind bei Zeiten von dem Einrücken der Einquartierung zu benachrichtigen, auch wegen zeitiger Anschaffung von Lebensmitteln Sorge zu tragen.

f. Alle kleinere Streitigkeiten mit dem einquartierten Militär bei Zeiten und mit Energie zu schlichten.

g. Fleißig nachzusehen und sich zu überzeugen, ob sämmtliche nach dem Register belegte Quartiere auch wirklich Einquartierung haben? und wenn sie hierin Unterschleif oder Loskauf durch die Quartierpflichtigen wahrnehmen, den ersten Fall mit doppelter Einquartierung zu belegen, den folgenden aber anzuzeigen.

h. Die Bescheinigung über die einquartierte Mannschaft, und zwar von dem Kommandanten selbst oder dessen Adjutanten, zu erheben, sie soll nebst der unter b. erwähnten Bezeichnung die Zahl der abgegebenen Mundportionen und Pferderationen, auch ob letzteres leichte oder schwere gewesen, mit Worten, überdieß Datum und Dauer des Quartiers enthalten; unvollständige Bescheinigungen sind mit Bescheidenheit zurückzugeben und bessere zu verlangen, wo dieß nicht möglich ist, über den Vorgang ein genaues Protokoll aufzunehmen und dem Einquartierungsregister beizulegen.

Wenn für ein dislozirtes Korps nur eine Bescheinigung

abgegeben wird, ist sogleich bei dem Empfang unter dieselbe zu bemerken, wie die Vertheilung in die verschiedenen Ortschaften statt gefunden habe.

i. Niemand zu begünstigen oder über die Gebühr zu belegen, deßhalb von Zeit zu Zeit Abrechnung zu pflegen und die Zurückgebliebenen durch Einquartierung den Uebrigen wieder gleich zu stellen. Ueber die Frage: ob an der einem Gutspächter zugewiesenen Einquartierung der Gutseigenthümer Theil zu nehmen habe? entscheiden die Gerichte, den Maßstab der Vertheilung unter beiden bestimmen, wo solcher in dem Pachtvertrag nicht gegeben ist, die Verwaltungsstellen; erstere haben sich dahin ausgesprochen, daß der Gutsherr Antheil nehmen müsse, wenn der Pachtvertrag der Einquartierungslast nicht erwähnt.

§. **1487**. Gefährliche Kranke und Wöchnerinnen sind für die Dauer dieser Verhinderung mit Einquartierung zu verschonen.

Staatsdiener haben keine Freiheit von Einquartierung, aber es ist ihnen zugestanden, für die sie treffende Quote eine angemessene Geldvergütung zu leisten. Nur Diensthäuser, in welchen Kanzleien oder beträchtliche öffentliche Kassen sind, auch Posthäuser, in denen sich eine Expedition befindet, sind frei, doch haben die Bewohner zu Umlagen für Quartierlasten zu konkurriren. R.B. 10, VII., R.P.B. 1810 N. 11.

Pfarr- und Schulhäuser, P.B.M. 1806 N. 31, und jene der Hebammen sind nur bei allzu großem Ueberdrang, da nämlich jedes Haus mit Einquartierung belegt wird, beizuziehen. Personen, welche zur Miethe wohnen, haben keinen Anspruch auf Befreiung.

§. **1488**. Lieferungen in Militärmagazine, auch sonstige unmittelbare Leistungen an Geld, Lebensmitteln, Fourage, Holz, Kleidungsstücken, Pferden, Reparaturen und Beschläg ꝛc. sind nur auf Ausschreiben der Kreisregierung oder unabwendbaren militärischen Zwang zu prästiren, jedesmal darüber genügende Bescheinigung oder protokollarische Verläßigung zu erheben, und das dazu Erforderte nicht durch Aufborgen, sondern durch Umlage auf sämmtliche Besitzer von Gütern und Grundgefällen in dem Bann aufzubringen; Vorgesetzte, welche hierin allzu willfährig und gleichgültig sind, haben zu gewarten, daß vermeidliche Ausgaben ihnen zum Ersatz zugewiesen werden.

§. **1489**. Nur in Fällen äußerster Noth durch Anhäufung von Truppen dürfen Civilmagazine mit Genehmigung der Kriegskommission errichtet, und auch bei diesen soll die Naturallieferung der Begebung an Spekulanten vorgezogen, letztern Falles jedesmal eine öffentliche Versteigerung in Abstreich versucht werden. Bei solchen Begebungen ist Qualität und Maaß der Lieferungsobjekte genau voraus zu bestimmen, und jeder Unterschleif bei der Ablieferung, sowohl mit als ohne Vorwissen der Militärbehörde, durch Anstellung eines kontrolirenden Civilkommissärs und strenge Ahndung, zu verhüten.

§. **1490**. Die zur Bestreitung des örtlichen Bedürfnisses für eingestellte Pferde erforderliche Fourage kann durch Sammlung in Ortsmagazine aufgebracht werden, worüber ein Gerichts- und ein Ausschußmitglied unter Beigebung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Arbeitern die Verwaltung führt.

Sie haben ihre Magazinsrechnung mit den Einzugsregistern und den Bescheinigungen des empfangenden Militärs nach den oben §. 1485 b. erwähnten Bestimmungen zu belegen.

§. **1491**. Die Verpflichtung zur Kriegsspannfrohnd (Kriegsfrohnden dauern noch fort, R.B. 32, VII.) erstreckt sich auf alles Zugvieh im Lande ohne Ausnahme; Hornvieh soll aber nur zu einer seinen Kräften entsprechenden Leistung genommen, dagegen der Besitzer zur Vergütung in Geld und zwar bei schweren Frohnden sogleich nach deren Vollendung angehalten werden.

Güterbesitzer ohne Zugvieh werden nach Verhältniß der zu ihrem Güterbau erforderlichen Frohndkräfte beigezogen. A.B.N. 1810 N. 46.

Alles auf die Kriegsfrohnd gebotene Vieh und Geschirr ist vorher gerichtlich abzuschätzen; der Eigenthümer desselben hat bei entstehendem Verlust oder bedeutender Beschädigung Ersatz anzusprechen, wenn er:

a. sogleich nach seiner Rückkehr den Vorgesetzten die Anzeige macht;
b. nachweist, daß er ohne sein Verschulden und auf welche Art er die Beschädigung erlitten habe; darüber, namentlich über die Aussagen der aufgeführten Zeugen, ist sogleich ein Protokoll durch die Ortsvorgesetzten zu verfassen und dem Amt vorzulegen. A.B.N. 1809 N. 19.

Von Personalfrohnden sind der erste Ortsvorgesetzte, die mit der Einquartierung und dem Magazin beschäftigten Personen frei. A.A. II. „Kriegsfrohnden."

§. **1492**. Schanzfrohnden von einiger Ausdehnung werden durch die Kreisregierung repartirt, dabei die geeignete Ablösung nach mehrtägiger Arbeit, jedesmal unter Anführung eines Obmanns regulirt; der letztere ist für die Auslieferung der Bescheinigung verantwortlich. Werden Ortschaften beigezogen, welche mehr als einen halben Tagmarsch bis zu dem Ort der Schanzarbeit haben, so wird ihnen dieser in der Repartition vergütet. Die Schanzer haben sich selbst zu verköstigen, doch kann Bedürftigen ein mäßiger Vorschuß aus Gemeindsmitteln gereicht werden.

§. **1493**. Alle Kriegslasten werden nicht als Gemeindslasten betrachtet, sondern sind Gegenstand der Prästation der einzelnen Gemeindsglieder und anderer Besitzer von Liegenschaften in der Gemarkung. Vorschüsse aus Gemeindsmitteln und Kapitalaufnahme dazu können nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statt finden, R.B. 13, XXXI., 16, XXVI., A.B.P. 1820 N. 8, jedenfalls haben die obigen Leistungspflichtigen die Zinsen von den Passivkapitalien zu bezahlen.

Im Felde stehende Soldaten sind von allen Personallasten frei, aber zu Reallasten werden sie nach Verhältniß ihrer Besitzungen beigezogen. P.B.M. 1806 N. 95.

§. **1494**. Bei der Kriegskostenausgleichung kommen Plünderung und Beschädigung durch Exzesse, überhaupt jeder Schaden, der nicht als eine Folge militärischer Operationen nachgewiesen ist, oder der durch Vorsicht hätte vermieden werden können, auch Bequartierung ohne Verpflegung, Holz und Licht des einzeln einquartierten Militärs, Streustroh und Botenfrohnden, auch ordinäre Einquartierungsbureaukosten nicht zum Ersatz. Dagegen werden vergütet:

a. Lieferungen in Militär- und andere Kriegsmagazine, an Depots, Bivouaks und Wachen;

b. Abgabe von verarbeiteten Produkten dahin oder unmittelbar an requirirende Militärkommandanten. Die Konto's der Handwerksleute hierüber sind zu spezifiziren, von unbetheiligten

Sachverständigen die Preisansätze zu prüfen, nöthigenfalls zu ermäßigen, die Abgabe selbst von den dabei bestellten Aufsehern zu verifiziren und die Militärbescheinigung darüber beizufügen;

c. Spitalkosten; die Rechnungen der Apotheker sind von dem Physikat zu attestiren und mit den Rezepten zu belegen;
d. Kosten für Armeeanstalten, Feldbäckereien u. dgl.;
e. Schanz- und Brückenbaukosten, einschließlich der Fröhnerstellung, Obmannsgebühren und Schanzrequisiten;
f. Magazinstransport und anderes größeres Armeefuhrwesen;
g. Verlust von Vieh, Schiff und Geschirr oder bedeutende Beschädigung auf der Kriegsfrohnd;
h. Beschädigung durch Lager, Parks, militärische Bewegungen und Operationen;
i. Mundverpflegung und Fourrageabgabe an einquartirtes Militär; Generalstafeln und solche Beköstigung in Wirthshäusern, welche vorher ausnahmsweise auf Rechnung gestattet war; andere Wirthsrechnungen werden zur Ausgleichung in der Gemeinde zurückgewiesen;
k. Vorspann zu Truppenmarsch nach der Anzahl der gebrauchten Pferde und zurückgelegten Stunden bescheinigt und berechnet;
l. Marschkommissariatskosten.

§. **1495**. Ueber Abgaben und Leistungen jeder Art hat der Ortsvorgesetzte ein fortlaufendes Journal zu führen, darin sowohl die beziehende Militärbehörde, als die Art und den Umfang genau aufzuzeichnen, damit es bei erforderlichen amtlichen Bestätigungen der Protokolle über mangelnde oder unvollständige Bescheinigung, auch unverschuldeten Verlust der letztern neben weiterer Erörterung der Verhältnisse und Vergleichung mit andern Etappenstationen zur Grundlage dienen könne.

Anweisungen ohne Bescheinigung des Empfangs, letztere ohne oder mit offenbar falscher Unterschrift, auch Zusätze ohne neue Beurkundung werden nicht angenommen; Korrekturen geben Anlaß zu näherer Prüfung.

§. **1496**. Die Ausgleichung der Kriegskosten in einer einzelnen Gemeinde kann auf deren Antrag durch die Kreisregierung veranstaltet werden; jene in einem Amt, Kreis oder im Lande kann nur

von einer Anordnung des L a n d e s r e g e n t e n ausgehen. Ueber den Maßstab der Vertheilung der Kriegslasten zwischen dem Gutseigenthümer und Pächter, soweit solche nicht aus vorliegenden Privatverträgen abgeleitet werden, entscheidet die Kreisregierung. St.M. 17. Februar 1825 N. 222, über Erfüllung von Lieferungs- und Fuhraccorden die ordentlichen Gerichte, St.M. 5. Juli 1826 N. 932.

Register.

Nachträge,

welche sich während des Druckes ergeben haben.

Zu §. **40**. Dieser Paragraph wurde durch R.B. 52, XXXVIII. theilweise abgeändert.

Zu §. **142**. Die Wahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses V.B.M. 1852 N. 19, V.B.O. 1852 N. 21, V.B.S. 1852 N. 23, V.B.U. 1852 N. 25.

Zu §. **210**. Verpflichtung der außerhalb ihrer Gemeinde angestellten niedern Diener zur Bezahlung der Bürgerrekognitionsgelder V.B.O. 1853 N. 6, V.B.S. 1853 N. 4.

Zu §. **211** Zus. 2. Die Bürgerannahme der Israeliten muß von den Bezirksämtern ausgesprochen werden. R.B. 32, LVII., V.B.S. 1853 N. 13.

Zu §. **225**. Auswanderung auf Kosten der Gemeinden V.B.O. 1852 N. 30.

Zu §. **232**. An die Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Niemand darf im Großherzogthum ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika oder andern überseeischen Ländern gewerbsmäßig betreiben. Diese Erlaubniß ertheilt das Ministerium des Innern; wer solche erlangt hat, kann zum Betriebe seines Geschäfts mit Genehmigung der Kreisregierung Agenten bestellen. In der Regel wird die Erlaubniß nur solchen Unternehmern und Agenten ertheilt, welche das Ortsbürgerrecht am Orte des Geschäftsbetriebs besitzen, dem Handelsstande angehören, und sich nach ihrem guten Rufe, nach Vermögen und Kenntnissen zu diesem Geschäftsbetriebe eignen. Als Agenten sollen in der Regel nur solche Personen bestellt werden, welche in einer Amtsstadt ihren Wohnsitz haben.

Die Concessionen zum Gewerbe eines Unternehmers und Agenten sind zu jeder Zeit widerruflich. Jeder Unternehmer hat eine Kaution von 8000 fl., jeder Agent eine solche von 500 fl. durch Hinterlegung von baarem Gelde oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen. Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837, R.B. N. XXVI, und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837, R.B. 38, I., wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem General-Landesarchiv auf Verfügung der Kreisregierung zu hinterlegen. Die Ausfolgung der Sicherheit oder eines Theiles derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

Unternehmer oder Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1853 zuwiderhandeln, werden, insofern die Handlung nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, mit einer Polizeistrafe bis zu 300 fl., unabhängig von der Entziehung der Concession, Personen, welche sich mit der Annahme und Beförderung von Auswanderern befassen, ohne dazu concessionirt zu sein, mit gleicher Strafe für jeden einzelnen Fall, und Jene, welche sich den in der Auswanderung begriffenen Reisenden als Mäkler oder Zwischenhändler oder Führer aufdringen, jeweils mit einer Polizeistrafe bis zu 25 fl. belegt.

Ueber die Pflichten der Unternehmer und Agenten, Form und Inhalt der Verträge, polizeiliche Aufsicht s. überhaupt R.B. 53, V.

Zu §. **258** Zus. Geldbelohnung der Lehrer für landwirthschaftlichen Unterricht B.B.M. 1853 N. 5.

Zu §. **344**. Ueber die Erstattung des Hauptjahresberichts der Gewerbschulvorstände B.B.M. 1853 N. 9, B.B.U. 1853 N. 8.

Zu §. **379**. Rezeption der Wundarzneidiener B.B.M. 1853 N. 9.

Zu §. **425** Zus. Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen A.B.M. 1853 N. 23, B.B.O. 1853 N. 11, B.B.S. 1853 N. 9; des Gewerbsbetriebs der Müller B.B.M. 1853 N. 1, 4.

Zu §. **430**. Bestimmung der Feierabendstunde bei Tanzbelustigungen B.B.M. 1853 N. 5, B.B.O. 1853 N. 10, B.B.S. 1853 N. 7.

Zu §. **461**. Oeffentliche Ankündigung oder Ausstellung von

Schriften, durch welche die sittliche Schicklichkeit verletzt wird, ist bei Strafe von 5 bis 25 fl. verboten V.B.S. 1852 N. 13.

Zu §. **559**. Beschränkung des Unterpfandsrechts der Minderjährigen V.B.M. 1853 N. 8, V.B.O. 1853 N. 13, V.B.S. 1853 Nr. 9, V.B.U. 1853 N. 7.

Zu §. **592** Zus. Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung R.B. 53, XXII.

Zu §. **676**. Heimathscheine V.B.M. 1853 N. 3.

Zu §. **753**. Ueber die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Hilfe bei Abwehr des Schadens durch Hochwasser V.B.M. 1853 N. 10.

Zu §. **770**. Formular eines Verzeichnisses der durch gerichtliches Strafurtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellten Verbrecher V.B.S. 1853 N. 6.

Zu §. **808**. Ueber die Taxe für Verleihung eines Real-Apotheken-Privilegiums R.B. 52, LI., V.B.M. 1853 N. 6., V.B.O 1853 N. 12, V.B.S. 1853 N. 8, V.B.U. 1853 N. 6.

Zu §. **835**. Die Begräbnißstätten sind eine polizeiliche Anstalt der Gemeinden, daher alle Arbeiten an denselben als Begräbnißstätten, sowie eine Erweiterung derselben oder eine Verlegung an einen andern Ort auf Kosten der weltlichen Gemeinde (§. 57 bis 81 ff.) zu geschehen haben. V.B.M. 1853 N. 10.

Zu §. **904** Ziffer (9.) R.B. 53, XVII.

Zu §. **1190**. Fischerei. Vollzugsverordnung R.B. 53, XIII.

Berichtigungen.

Seite 397 Zeile 3 von oben lies „§. 770" statt 768.

„ 489 „ 7 „ unten am Schluß von §. 849 einzuschalten: das Losungsgesetz ist aufgehoben, R.B. 39, XXIII.

„ 720 „ 8 „ unten sind die Worte „oder nur klagfrei erklärt" zu streichen.

Handlungen, durch welche die sittliche Schicklichkeit verletzt wird, bei Strafe von 5 bis 25 fl. verboten B.L.B. 1852 N. 15.

Zu § 298. Beschränkung des Nutzungsrechtes der [illegible] jährigen B.L.W. 1858 N. 8, B.L.G. 1853 N. 13, B.L.[illegible] Nr. 9, B.B.D. 1853 N. 7.

Zu § 282 Zus. [illegible] für die Angehörigen des [illegible] Landesverwaltung B.G. 52, XXV.

Zu § 676. [illegible] B.L.B. 1852 N. 2.

Zu § 783. Ueber die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfe bei Abwehr des Schadens durch Hochwasser B.L.B. 1853 N. 10.

Zu § 779. Anordnung eines Verzeichnisses der durch [illegible] Eigenthum [illegible] B.L.G. 1853 N. 6.

Zu § 888. Ueber die Taxe für Ertheilung eines [illegible] Heimathscheines B.G. 52, 11, B.L.W. 1853 N. 3, [illegible] B.B.D. 1853 N. [illegible]

Zu § [illegible]. Die Ortsbehörden sind [illegible] polizeiliche [illegible] der Vaganten [illegible] in die Heimath zu schicken [illegible] Verpflegung [illegible] oder eine [illegible] einem andern [illegible] auf Kosten der [illegible] Gemeinde (§. 81 G.) zu geschehen haben. B.L.W. 1853 N. 10.

Zu § 904 Zusatz (Ob) B.G. 52, XVII.

Zu § 1190. Schiffahrts-Polizeiordnung B.G. 52, [illegible]

Berichtigungen.

Seite 397 Zeile 3 von oben lies „S. 170" statt 108.
„ 459 „ 7 „ unten als Absatz von § 262 einzuschalten: [illegible] zu [illegible].
„ 720 „ 8 „ unten sind die Worte „oder der [illegible]" zu streichen.

Die

Polizeigesetzgebung

des

Großherzogthums Baden.

Vierte Auflage.

Karlsruhe.
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1853.

Werner